4 Merc.

64

Marperger

4 Merc.

64

Marperger

PAVL JACOB MARPERGERS
Königl. Polnisch- und Chur-Sächsischen Hof- und Commercien-Raths, auch Mit-Glieds der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften,

Beschreibung der BANQVEN

Was und wie vielerley derselben seyn / als nehmlich Land- Lehn- und Deposito- Wechsel- und Giro- oder Kauffmännische Ab- und Zuschreib- wie auch Billets- oder so genannte Müntz-Zettels- und Actien-Banquen. Wo die vornehmste derselben anzutreffen, mit was vor Statutis und Verordnungen einige darunter versehen seyn, wie hoch dem Publico daran gelegen, daß in allen grossen Residentz- Fuchs- und Handels-Städten, ja auch in gantzen Ländern und Provincien dergleichen Banquen, zu Beförderung der Commercien, und Nutzen der Einwohner, angeleget würden;

Wobey zugleich

Von dem Recht Der BANQVEN und BANQVIERS

gehandelt,

In der Summarischen Wiederholung aber ein gewisses Wechsel-Project examiniret, und endlich die sicherste und beste Ordnung, das Financien-Wesen eines Landes oder Republic auf guten Fuß zu setzen, gezeiget wird.

Nebst einem Register.

HALLE und LEIPZIG bey FELIX DV SERRE ANNO 1717.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

P J. MARPERGERS

Königlichen Polnisch- und Chur-Sächsischen
Hof- und Commercien-Raths, auch Mitglieds
der Königlichen Preußischen Societät der
Wissenschafften,

Beschreibung
Der
BANQVEN
Und Deroselben
Wie auch
Der BANQVIERS
Ihrem Recht.

BIBLIOTECA
CENTRAL

Dem

Hochgebohrnen Herrn,

Herrn

WOLDEMARO,

Freyherrn

Von

LÖWENDAL,

Erbherrn auf Elsterwerda, Krauschitz, Kotschen und Holldorff, Ritter des Elephanten Ordens, Seiner Königlichen Majestät in Polen, und Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Sachsen, hochansehnlich bestalten Ober-Hof-Marschall, geheimen Cabinets-Ministre, würcklichen geheimen Rath, Cammer-Præsidenten, und Ober-Bergwerck Directori.

Meinem genädigen Herrn.

Hochgebohrner Freyherr
und Ober-Marschall

Gnädiger Herr.

Die tiefe Veneration, welche ich iederzeit vor Eurer Excellenz hohen Caracteur und Person, sonderlich aber vor Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters hohe Excellence getragen, als von welcher ich in Copen-

Copenhagen (zu End des vorigen Seculi) das Glück gehabt, ein designirter Diener zu seyn/ hätte mich schon längst angetrieben/ der Welt ein offenbahres Specimen davon an Tag zu legen, wann nach der Redens-Art Magnos magna decent ein solches Werck in meinen Vermögen gewesen wäre, welches denen erleuchteten Augen Euer Excellence præsentiret zu werden/ sich hätte würdig schätzen können.

Da mir nun solches in gegenwärtiger Beschreibung der Banquen unter Handen gekommen/ und zwar als eine solche Materia, welche (wie hin und wieder in diesen Buch erhellen wird,) ein grosses, ja fast eines der grösten Mittel ist, dem Cameral- und Commercien-Wesen eines Landes den benöthigten Geist und Leben, wie auch eine ungemeine Beförderung der heilsamen Ordnung, welche in der Kauffmannschafft nöthig seyn will, zugeben, als habe ich keinen längern Auffschub nehmen wollen, sol-

ches Euer Excellenz hiemit demüthigst zu zuschreiben, der Hoffnung lebende, daß solches bey der, vor das gemeine Beste wohlgesinnten Welt, um so viel mehr Approbation finden werde, als Eurer Excellenz preißwürdigster Eyfer vor dasselbe, auch wie höchst ersprießlich Sie darunter die allergenädigste Intention unsers allertheuresten Landes-Vaters Seiner Königlichen Majestät secundiren, ohne dem iedermann bekannt, Sie auch davon schon soviel Proben Zeit währenden Ihrer hohen und höchsten Function an Tag geleget, daß es keines weitern überzeigenden Beweises mehr bedarff, es möchte dann etwan noch die Berührung der jenigen hohen Penetration seyn, welche Eure Excellence in dergleichen Cammer- und Commercien-Sachen selbst aus Dero, so viel Jahr darinn geführten Directorio beywohnet, welche auch iederzeit zu Sr. Königlichen Majestät

und

und Dero getreuen Unterthanen heilsamen Besten/ (so viel als es sich bey der Fatalität der ietzigen kümmerlichen Zeiten hat wollen thun lassen/) ausgeschlagen.

Mein demüthigstes wünschen wird indessen iederzeit dahin gehen/ daß die Güte des Höchsten Eure Excellence, noch viel Jahre dem hiesigen Churfürstenthum/ und sonderlich auch dem bedrängten und bekümmerten Commercio zum Besten/ bey erwünschten Gemüths und Leibes Kräfften erhalten; Dero Patriotischen Eyfer/ Anschläge/ Consilia und Direction also segnen und gedeyen lassen wolle/ damit Sachsenland künfftig hin von Eurer Excellenz hoher Cammer- Præsidentschaffts- Zeiten möge sagen können/ quod istis (scilicet Temporibus) Saxonico Commercio Pristina redierit Forma.

Endlich so will ich mir auch die Genade hiermit ausgebeten haben/ daß dieser mein Banco - Tractat unter Euer Excellenz

lenz

lenz hohen Protection kräfftig bestehen/ Ich aber die gnädige Permission haben möge/ mich Lebenslang mit aller Devotion zu nennen

Hochgebohrner Freyherr und Ober-Marschall

Genädiger Herr.

Euer Excellence

Leipziger Michaëlis-Messe
Anno 1716.

Unterthänigst-gehorsamster

Paul Jacob Marperger.

Verzeich-

Geneigter Leser.

Ich gebe hier abermahl einen Tractat der werthen Kauffmannschafft zum besten in öffentlichen Druck/ von welchem ich versichert bin/ daß er nicht weniger als die vorhergehende seine Liebhabers finden werde/ und dieses zwar umb so vielmehr/ weil meines Wissens wenig Authores, ausser was etliche Disputationes seyn möchten/ von dieser Materia ex professo geschrieben/ und so es ja von einigen/ (sonderlich Italiänischen) Rechts-Gelehrten geschehen/ so haben sie sich doch weiter nicht als nur auf die Italiänischen Banquen extendiret/ welche aber (die Venetianische ausgenommen) mit unsern Teutschen Banquen weder der Einrichtung/ noch der Purität des Geldes nach/ als welche sonderlich in der Hamburger Banco in höchsten Grad beybehalten wird/ keines weges zu vergleichen seyn; Zwar lässet man dem in Genua noch in Flor stehendem Monti S. Georgii billich seine Ehre/ daß es ein überaus (nach der Regiments- Financien- und Commercien-Verfassung dieser Republic) wohl eingerichtetes Werck sey/ allein in Teutschland hat dessen Nachahmung biß hieher nicht practicable seyn wollen/ was die Ursach dessen sey/ wollen wir eben so genau nicht untersuchen. Nur scheinet es/ daß unsere Teutsche See- und Handels-Städte vielmehr auf die Solidität und Simplicität eines Wercks (welches gleich in die Augen fällt/ und mit den Sinnen leichtlich kan begriffen werden) als auf solche Dinge sehen/ deren Nutzen versteckt und weit hinaus gesetzet sein reiffes Wachsthum/ eben wie die Feld- und Baum-Früchte/ von der Länge der Zeit erst erwarten muß. Nun lässet man solches wohl in dem ihm gebührendem Werth

beru-

beruhen / weil derjenige / der erndten will / zuvor muß ausgesäet haben / und so haben dergleichen in solcher Absicht aufgerichtete Banquen freylich auch ihren Nutzen. Ich kan aber bezeugen / daß / als ich diesen Tractat auf Veranlassung guter Freunde (daß ich ihnen nemlich einen kleinen Entwurff und Unterricht von denen Banquen, wie dieselben eingerichtet und worinn ihr Nutzen bestehe / communiciren solte) unterhanden genommen / ich auf keine andere Art von Banquen, als die sogenannte Kauffmännische Giro - oder Ab = und Zuschreib = Banquen meine Gedancken gerichtet / und davon was mir ex praxi und denen ohne dem in Druck liegenden Banco-Ordnungen wissend war / meinen Bericht abstatten wollen / so aber kam mir bey der gewöhnlichen Disposition dieser Materie so gleich ein so geraumes Feld ins Gesicht / in welches ich mit meinen Gedancken ausschweiffen und ausser denen Giro-Banquen noch viel andere Arten mehr in diese Beschreibung ziehen kunte / daß endlich die General - Land = Lehn = Wechsel und andere Banco Arten ebenfalls ihren Platz darinn gefunden / und zwar so / daß bey einer jeden derselben ihr Fundament und Einrichtungs = Art gewiesen / auf die Kauffmännische Giro-Banquen aber am meisten / ihres bey sich führenden vielfältigen Nutzens halber gedrungen / und ihre Anrichtungen allen Residentz = Reichs = und grossen Municipal - Städten aufs höchste recommendiret worden / vornehmlich mit Beyfügung der Verwunderung / warum ein so hochnothwendiges Werck nicht vorlängst allenthalben in Vorschlag / zur Resolution, und Execution gebracht worden / da doch einem gantzen Lande / Stadt und Republic, theils aus benenneten / theils aus (gewisser Ursachen halber) verschwiegenen Arcanis politicis, (daß solches geschehen möchte) sehr viel daran gelegen ist.

Aus dieser herrlichen Materie ist nun leicht zu schliessen / daß es mir an andern dergleichen mit derselben eine unzertrennliche Verwandtschafft habenden nicht werde gemangelt haben / meine Gedancken der Ehrbegierigen Welt darüber reichlich zu entdecken / und

was

was ich dem Teutschen Credit und Commercien-Wesen daraus insonderheit gern gerathen sehen möchte/ freymüthig anzuzeigen; Sintemahl dieses eines rechtschaffenen Authoris sein Werck seyn muß/ daß er nicht allein das Ubel oder die Staats-Kranckheit des Politischen Leibes/ in so weit es in sein Forum und Sphæram hinein laufft/ mit Bescheidenheit entdecken/ sondern auch die zur Genesung dienende heilsame/ jedoch dabey unmaßgebliche Mittel zugleich mit anzeigen muß/ da ich nun einmahl an Verbesserung des Teutschen Commercien- und Policey-Wesens zu arbeiten/ (in so weit als nemlich bey meiner jetzigen allergnädigst mir aufgetragenen Function Zeit darzu übrig ist) die Hand an den Pflug geleget/ so habe ich bey dieser Gelegenheit/ da ich von den Banquen zu schreiben mir vorgenommen/ nicht anders thun können/ als wann solche Banquen mit guten Succes allenthalben solten eingeführet werden/ auch die an unserm Teutschen Credit-Wesen/ sich findende jedoch leichtlich zu redressirende Mängel zu berühren/ hiernechst mich über das Geldwechseln zu machen/ und wie auch in solchem und dem gantzen Müntz-Wesen durch Aufrichtung einer ordentlichen Wechsel-Banck/ eine schöne Verbesserung könte getroffen werden mit trifftigen rationibus anzuzeigen. Was die andern Banco-Arten sonderlich die Billet- und Müntz-Zettel-Banquen anbetrifft/ wird man mir zu gut halten/ wann ich keine gute Sentiments davon führe/ weil ich/ in so weit als ich vor andere vornehme Leute darinn zu negociren gehabt/ oder auch mir von andern von ausländischer Verfassung dergleichen Negociorum habe referiren lassen/ nicht viel vortheilhafftiges/ weder vor den einen noch den andern Theil (ich meyne vor den Ausgeber und den Einnehmer solcher Müntz-Zettel) habe wahrnehmen können/ ob ich hierin nun etwan geirret/ solches will ich den geneigten Leser aus dem Capitel da wir von Billet-Banquen gehandelt/ wie auch aus dem Summarischen Anhang/ oder vielmehr aus dem/ was in dem letztern Krieg mit Franckreich dieses Müntz-Zettel Negocii halber in gedachtem Königreiche klag- und lautbar worden

ist / urtheilen lassen / gnug daß diejenige Wechsel-Briefe / welche zu der Zeit in Franckreich gantz in Müntz-Zetteln bezahlet werden musten / in Amsterdam biß auf 43. Grot Flämisch / vor eine Frantzösische Cron herunter gefallen / welches gewißlich ein grosser Verlust oder Abfall von 100. Grot, als dem sonst gewöhnlichen Pari gegen eine Frantzösische Crone gewesen. Was mir ausser dem noch von dergleichen Müntz-Zettel-Negocio vor Schaden bewust / will ich eben allhier nicht anführen / doch aber nur diesen Winck zu einer leichtlich weiter zu verfolgenden Spur geben / daß / wo erstlich eine wohl eingerichtete Banco aufgerichtet / der in Kriegs- und andern Nothfällen bey dem Müntz-Zettel-Negocio intendirte Nutzen des Landsherrlichen / oder des Republics-Ærarii sich von selbsten zugleich mit der Banco und zwar also finde / daß keine Parthey dabey Schaden leide / niemand zu klagen Ursache habe / der volle Credit des Landes und der Commerciorum beybehalten / und beydes mit einander in schönster Harmoni und Einigkeit fort geführet werde.

Ein mehrers hiervon wird aus diesem Tractat selbst zu ersehen seyn.

Verzeichniß

Der in diesem Tractat enthaltenen Capituln.

CAPUT I.

Von denen Banquen insgemein / was / und wie vielerley derosel-
ben seyn / woher sie ihren Ursprung genommen / und wo heutigs Tags die vornehmsten derselben gefunden werden.

CAP. II.

Von einer öffentlichen Generalen Land-Banco an einigen Orten Landschaffts-Cassa genannt / wie solche füglich aufzurichten / und wie viel einer hohen Landes-Obrigkeit / an Ihrem Landes-Credit gelegen sey.

CAP. III.

Von denen grossen Lehn-Banquen welche zum Nutzen eines gantzen Landes / sonderlich aber in grossen Handels-Städten zu Beförderung der Commercien angerichtet werden / und woher der Fundus, oder das Anlags-Capital zu solchen herzunehmen sey.

CAP. IV.

Von denen Wechsel-Banquen, in welchen baare Gelder oder unterschiedliche Müntz-Sorten gegen einander umgesetzet / nach denen Reichs-Satzungen / oder ihrem innerlichen Halt taxirt und

wardiret werden / wobey dann der vielfältige Nutzen / welcher in Handel und Wandel / wie auch in Müntz-Wesen / vermittelst einer solchen öffentlichen Wechsel-Banck sich äussert / gezeiget / und auch zugleich einige Nachricht von dem Müntz-Wesen in Teutschland gegeben wird.

CAP. V.

Von denen grossen Giro- oder Ab- und Zuschreib-Banquen, welcher gestalt dieselbe zu grossen Nutzen und Bequemlichkeit / nicht allein der Kauffmannschafft / sondern auch des Publici insgemein / in theils grossen Handels-Städten schon aufgerichtet / und noch ferner hin in andern vornehmen Reichs-Residentz- und Municipal-Städten könten angeleget werden.

CAP. VI.

Von denen biß hieher in vielen Orten in Weg gestandenen Hindernißen / daß dergleichen nützliche Banquen nicht allenthalben angerichtet worden / wie solche hinführo weg zu räumen / und hierauf gar leicht und geschwind vermittelst Obrigkeitlicher Authorität dergleicheu Banquen können angeleget werden.

CAP. VII.

Von der Amsterdammer Banco, deroselben Ursprung und Statutis, auch was vor eine Ordnung in derselben / wie auch in der Rotterdammer Banco gehalten werde; Wobey zugleich auch aus des Joh. Phoonsens seinem Wechsel-Styl der Stadt Amsterdamm / von der Nothwendig- und Nutzbarkeit einer Corrent-Geld-Banco gehandelt wird.

CAP. VIII.

Von der Hamburger Banco und dero Statutis, auch was etwan sonst noch dieser Banco wegen zu bemercken seyn möchte.

CAP. IX.

Von der Nürnberger Banco, wann dieselbige aufgerichtet worden / mit

mit was vor löblichen Statutis sie versehen sey / wobey zugleich auch die Nürnbergische Wechsel-Ordnung mit beygefüget wird.

CAP. X.

Von der Venetianischen Banco, wobey zugleich auch das Müntz-Edict von der Republic Venedig / und wie das Wechsel-Negocium daselbst seinen Lauff habe / zu ersehen ist.

CAP. XI.

Von denen übrigen Italiänischen Banquen, und deroselben Einrichtung und Beschaffenheit / sonderlich von dem Monte S. Georgii zu Genua, und was von solchen Banco-Arten zu halten sey?

CAP. XII.

Von denen in Wien Anno 1703. und 1714. und in Leipzig Anno 1698. aufgerichteten Banquen, deroselben Beschaffenheit und Statutis.

CAP. XIII.

Von dem Englischen Exchequer, wie auch der Stockholmischen Banco, und beyder respective Reiche Müntz-Sorten und Wechsel-Coursen.

CAP. XIV.

Von dem Lyoner Change, und was wegen des Wechsel-Negocii in Franckreich zu bemercken sey?

CAP. XV.

Von denen Billets-Banquen, oder dem Negocio, welches so wohl in verwichenen Kriegs-Zeiten / als noch jetzunder in unterschiedlichen Reichen und Ländern mit denen so genannten Müntz-Zetteln getrieben worden / was es damit vor eine Bewandniß habe / und was von diesem Papiernen Negocio zu halten sey?

CAP. XVI.

Von einer Banc von Judicatur oder Käuffmännischer Jurisdiction,

was

was dieselbe sey / wie sie dem Commercien-Collegio könte einverleibet werden / und was alsdann vor gute Anstalt der Wechsel-Briefe und anderer Kauffmännischer Documentorum halber daraus zu erwarten stünde?

CAP. XVII.

Von denen Banquiern, Cambisten / und Wechsel-Herren / was dieselbige vor Qualitäten an sich haben müssen / wann sie den Nahmen der Banquiers mit Recht führen wollen?

CAP. XVIII.

Von denen Banco-Agenten oder Wechsel-Mäcklern / was derselben ihr Ampt sey / was sie vor Qualitäten an sich haben / und wie sie sich pflichtmäßig verhalten müssen?

CAP. XIX.

Von dem Recht der Banquen und Banquiers, worinn dasselbige bestehe / und wie es in denen Käyserlichen Reichs-Gesetzen / und anderer Länder und Republiquen ihren Statutis gegründet sey?

CAP. XX.

Summarische Wiederholung aus vorhergehenden Capituln das Banco-Wesen betreffend / und wie sonderlich ein jedes Land nach Beschaffenheit seiner Verfassung sich einer oder der andern Art von solchen Banquen nützlich bedienen könte / wobey zugleich ein gewisses Wechsel-Project examiniret / und hierauf die sicherste und ordentlichste Einrichtung des Financien-Wesens in einem Lande oder Republic gezeiget wird.

Das

Das I. Capitel.

Von denen Banquen insgemein / was und wie vielerley dieselben seyn / woher sie ihren Ursprung genommen / und wo heutiges Tags die vornehmsten derselben gefunden werden.

Eine Banco heist nach der heutigs Tags unter Kauffleuten und in grossen Handels-Städten gewöhnlichen Redens-Art derjenige Ort / oder die löbliche Veranstaltung / in welche grosse und kleine Geld-Summen sicher in Verwahrung können niedergesetzet / von ihrem Eigenthümer aber jedes mahl / wann es ihm beliebt / und keine sonderbahre considerables Umbstände es verhindern / wieder abgefordert / und zurück genommen werden / eigentlich aber seynd sie zur Bequemlichkeit der Kauffmannschafft / umb des vielen Geld-Zehlens überhoben zu seyn / eingeführet / weil nehmlich diejenige / die Geld in Banco stehend haben / selbiges durch schrifftliche Assignation an andere transportiren / und auch sich solcher gestalt Gelder zuschreiben lassen können / welches man eigentlich Giro Banquen (in denen ab- und zugeschrieben wird) nennet / dergleichen Giro Banquen seynd **Vier** hauptansehnliche in Europa / als nehmlich: die **Amsterdamer / Hamburger / Nürnbergische und Venetianische.**

Wir müssen aber / umb den Ursprung der Banquen zu erweisen / etwas höher hinauff in die vorige Zeiten / und sonderlich nach Ita-

lien gehen / als woselbst in vielen Städten gewisse Arten von Banquen angerichtet zu sehen seyn / die man etwan anfangs Montes Pietatis genennet / und zwar aus der Ursachen / weil man aus solchen denen Armen und Geld-bedürfftigen Leuten mit Geld ausgeholffen / es sey solches gleich auf ihren Credit, guten Glauben und Handschrifft / oder auch auf Pfand geschehen / oder daß eine solche Banco Mons Pietatis, oder gar Ærarium sacrum, statt eines Allmosen-Kastens gewesen / aus welchem man / wie noch heutiges Tags in denen Allmosen-Aemptern geschiehet / denen Armen Wöchentlich so viel gereichet / als sie zu ihres kümmerlichen Lebens Unterhalt nöthig gehabt haben / dahero auch ein solches Ærarium billig sacrum oder ein geheiligtes genennet worden / welches hernach sich je länger je mehr extendiret / also daß man dergleichen Montes Pietatis, wie wir allbereit in einem besondern Tractat angezeiget / theils zu einer Leib-Renten-Cassa gemacht / aus welcher diejenige / welche anfänglich eine gewisse Summam Gelds hinein gelegt / Jährlich hohe Zinsen und Interesse Zeit ihres Lebens haben zu geniessen gehabt / welche dann von einigen wohl und zu ihrer Nothdurfft / von andern aber zur Uppigkeit / angewandt worden / also daß dergleichen in guter Absicht angerichtete Stifftungen fast darüber in Verachtung gekommen / und an statt der Montium Pietatis, Montes impietatis, Berge der Gottlosigkeit genennet worden; theils haben auch zu Verheyrathung armer Töchter / oder doch dieselbe (wie auch andere unvermögende / und sonderlich alte Leute) in ein Kloster oder Stifftung einzukauffen / gedienet / wie hiervon ebenfalls in obbemeldten unserm Tractat Meldung geschehen.

Zu einem fundo eines solchen Ærarii haben vornehmlich die Legata und milde Gaben frommer guthertziger Leute viel beygetragen / man hat auch wohl Capitalia zu geringem Zinß von wohlhabenden Personen auffgenommen / solche hernach zu etwas höhern wieder ausgethan / und was hernach Uberschuß an Zinsen gefallen / unter Arme und Nothdürfftige ausgetheilet / oder auf andere Weiß und Wege dem Ærario und Monti Pietatis einen Zuflus verschaffet / davon man hernach denen Hülff-Bedürfftigen beygesprungen / dergleichen gute Veranstaltungen noch heutiges Tags unter Christen und auch denen Ungläubigen / Türcken und Heyden / hin und wieder zu sehen seyn.

Zu

Zu der Apostel Zeiten brachten diejenige / welche gläubig worden und zu dem Evangelio bekehret waren / ihre reiche Beysteuren freywillig und häuffig ein / und legten solche zum Unterhalt der armen Brüder und Kirchen-Glieder zu der Apostel Füssen / erwehlten auch zu deren Austheilung gewisse Diaconos, oder Armen-Vorsteher / von welchen der erste Christliche Märtyrer / der heilige Stephanus, einer mit gewesen / wie in der Apostel Geschicht am 7. Capitel zu lesen.

Allein von solchen Montibus Pietatis und Ærariis sacris, Armen- und Allmosen-Kasten / ist unser Vorhaben zu reden dieses Orts gantz nicht / es haben solche auch keine Verwandniß mit dem / was man eigentlich Banquen nennet / ausser nur in so weit / als etwan durch eine wohl eingerichtete Lehn-Banco manchem / dem ein unvermutheter Geld-Mangel zustösset / ein grosses Beneficium geschiehet / wann er nicht dem Wucherer darff in die Hände fallen / sondern / auf tüchtiges Unterpfand / einen Geld-Vorschuß zu einem leidlichen Zins bekommen kan.

Was die rechten Geld-Verkehrungs-Wechsel- und Wucher-Banquen betrifft / finden wir deren Alterthum schon in der Jüdischen Republic, da der Heyland in der Parabel vom Hauß-Vater / der über Land verreiset / und seinen Knechten einige Centner Gelds (umb mit solchem zu seinem Nutzen Handlung zu treiben) hinterlassen / von dem faulen Schalcks-Knecht / der sein Pfund vergraben / und solches nicht wuchern lassen / beym Matthæo am 25. Capitel saget / daß er solches hätte zu denen Wechslern hinbringen / und daselbst wuchern lassen sollen / so würde er / der Hauß-Vater / solches bey seiner Zurückkunfft mit einem guten Zugang / und augmento an aufgeschwollenen Zinsen / wieder gefunden haben / daß also schon zur selben Zeit solche Leute / welche Geld-Banquen gehalten / und mit Geld-Umbsetzen ihren Verkehr gehabt / müssen zu finden gewesen seyn. Woran dann umb so viel weniger zu zweiffeln / als der liebste Heyland selbst / aus einem gerechten und heiligen Eyfer / wegen Verunehrung seines Bet-Hauses / mit Kauffen und Verkauffen / die Tische der Wechsler umbgestossen / und selbige aus dem Tempel vertrieben / wie abermahl bey gedachtem Evangelisten Matthæo am 21. Capitel zu lesen ist / so hat auch die umb die selbige Zeit im höchsten Flor ge-

standene Römische Republic dergleichen Wechsler und Geld-Wucherer sehr viel / und zwar unter den vornehmsten Leuten unter sich gehabt / also warff dort der Marcus Antonius dem Octaviano Cæsari gleichsam zur Schmach vor / daß sein Groß-Vater an der Wechsel-Banck gesessen / und Cassius wuste denselben gleichfalls nicht höher zu verachten / als daß er ihn eines Nummularii oder Wechslers Sohn nennte / dieweil / wie Sigonius meldet / die Wechsler auch gemeiniglich mit dem Wucher umbgiengen / derohalben sie (als die / so sich auf eine unbillige Weise nehreten / bey jedermann / wie Cicero in seinen Officiis von ihnen saget) veracht und verhaßt gewesen / wie denn auch der Wucher durch unterschiedliche Leges und Statuta, welche Cornel. Tac. lib. 5. Annalium erzehlet / verbothen war. Bey denen Griechen hieß das Geld-Wechseln und Umbsetzen Collybus, welches Wort hernach auch die Römer von ihnen entlehnet / wie dann Cicero in einer seiner Episteln an Atticum schreibet: Vide quæso, ne qua lacuna sit in auro, sed certe est in Collybo detrimentum, das ist: Siehe zu / daß an dem Geld kein Mangel sey / dann es ist genug / daß man am Wechsel muß Schaden leiden. Plautus gedencket der Römischen alten Wechsel-Bäncke: & quod ibi sint, qui dant, quique recipiunt foenore, daß daselbst Leute säßen / die auf Wucher gäben und nähmen / man nennte sie aber darumb die alte Wechsel-Bäncke / weil sie von der Zeit des Tarquinii Prisci an / auf dem Marckt zu Rom aufgerichtet gestanden. Das Geld / so daselbst von denen Wechslern und Wucherern genommen worden / nennet Cicero in einer andern Epistel ad Atticum Marck-Geld / Æs circumforaneum, weil nehmlich noch zu seinen Zeiten die Wechsel-Bäncke / wie von Alters her / auf dem Marck gehalten worden.

Von den Römern ist solches Geld-Wechseln und Wuchern hernach immer weiter in Italien ausgebreitet / und biß auf den heutigen Tag an unterschiedlichen Orten sehr starck unterhalten worden. Und obgleich das vormahlige Haupt der Welt / nehmlich die Stadt Rom / von denen Gothen zerstöret / und hernach auch das übrige Italien von ihnen und andern barbarischen Völckern sehr verwüstet worden; so hat doch in den mittlern Zeiten das Financien-Wesen zur Zeit der Guelfischen und Gibellinischen Faction aufs neue seinen Anwachs

und

und Begeisterung dadurch bekommen / daß die von der Gibellinischen oder Käyserlichen Partey / weil ihnen die Guelffische oder Päbstische zu mächtig war / sie hin und wieder in Italien auftrieben / und ihrer Güter und Revenüen entsetzten / kein ander Mittel sich zu conserviren / und so wohl in Italien / als in andern Ländern / fortzubringen fanden / als daß sie ihr baares Geld / welches sie vor ihren Feinden noch salviret hatten / rouliren liessen. Daher auch der Nahme der Lombards gekommen / welchen man denen hin und wieder in Teutschland und auch andern Ländern aufgerichteten Leyh- und Pfand-Häusern giebet / weil nehmlich diejenige / die solche zu erst angerichtet / aus der Lombardie (einer vormahls also genannten Provintz in Italien / worunter heutiges Tags der Staat von Meyland mit begriffen wird) gebürtige Gibellinische Lombarder gewesen. Von welchen auch der Gebrauch der Wechsel-Briefe seinen Anfang soll genommen haben / wiewohl es einige denen aus Franckreich vertriebenen Juden / als welche sich am ersten derselben / umb ihre Baarschafften und Effecten aus dem Lande zu bringen / sollen bedienet haben / zuschreiben wollen. Dieses ist jedoch gewiß / daß / wie noch heutiges Tages die Italiäner sehr kluge Handels-Leute seyn / also auch die meisten zu denen Land- und See-Commerciis dienende und dieselbe facilitirende subsidia und Hülffs-Mittel / und also auch die Banquen und deren nützlicher Gebrauch von ihnen hergekommen / worzu ihnen eines Theils die Nothwendigkeit / anders Theils die dabey befindliche Bequemlichkeit / Anlaß gegeben. Dann so jemahls ein Land in der Welt durch innerliche Unruhen und schädliche Factiones viel Jahr herdurch zerrüttet und verwüstet / seine schönste Städte zerstöret / und (wie der Welt-berühmten Stadt Meyland wiederfahren) auf den Grund geschleiffet / und der Erden gleich gemachet worden / so ist es gewiß Italien gewesen / wie solches aus der Italiänischen Historie / und absonderlich aus denen Streit-Händeln / welche lange Zeit zu Teutschlands und Italiens Verderben der Römische Stuhl mit denen alten teutschen Käysern gehabt / zu ersehen ist.

Hier war nun gute Policey und heilsamer Rath / die verwüsteten Städte wieder in Auffnehmen zu bringen / höchst nöthig / und also kam auch das löbliche Beneficium von denen Lehn-Banquen,

Leyh- und Assistenz-Häusern / oder wie es mehrentheils in Italien genennet wird / von denen Montibus Pietatis in Consideration / da man denen durch Krieg und andere Unfälle in Abgang der Nahrung gekommenen Kauff- und Handwercks-Leuten gegen einen billigen Zins Geld zu Wiederanrichtung ihrer Nahrung vorstreckte. Welches dann so viel häuffiger vorhanden war / als viel vornehme Familien theils vor ein Werck der Liebe hielten / ihr Geld einer solchen löblichen Stifftung / als ein Mons Pietatis war / anzuvertrauen / anders theils auch keine bessere Gelegenheit / selbiges sicher / und zwar auf Zins noch darzu zu deponiren und auszuthun / als eben bey einem solchen Monte, fanden. So ist auch ferner bekannt / wie in den mittlern Zeiten und vor der Reformation Rom und Italien das Centrum und der grosse Ocean gewesen / nach welchem der Eyfer der Religion aus allen Reichen und Ländern / die von dem Römischen Stuhl dependirten / die Gold- und Silber-Flüsse zugeleitet / also daß die Römische Geistlichkeit nicht allein Geld und Guts genug / zu Auffbauung Kirchen und Klöster / wie auch zur Fundation solcher Stifftungen / in welchen bequemlich zu leben war / haben können / sondern es blieb auch noch ein grosses über / welches hernach zum Theil auch in Montes Pietatis und zwar umb so viel mehr verwand worden / als man daraus vielen Leuten / denen man gern geholffen wissen wolte / gegen einen geringen Beytrag stattliche præbenden und Leib-Renten zuschantzte / davon viel derselbigen überflüßig und wohllüstig leben / und Zeit ihres Lebens unbesorgte Tage haben kunten. Welches / wie schon oben gemeldet / diesen Montibus hernach einen bösen Nachklang zugezogen / indessen bleibet jedoch dem löblichen Gebrauch eines Dinges / durch welchen es von dem Mißbrauch unterschieden wird / sein billiges Lob / und also werden auch alle löbliche Stifftungen / durch welche GOttes Ehre befördert / und die Liebe gegen den Nächsten ausgeübet wird / allezeit / und so auch die Lehn-Banquen in ihrem Werth verbleiben / und zwar so wohl die particularen als universalen. Unter jenen verstehen wir die bekannte Lombards-Leyh-Pfand- und Assistenz-Häuser / in welchen einem jeden auf Pfand mit einem Geld-Vorschuß gedienet wird. Worunter wir auch die in grossen Handels-Städten der Kauffmannschafft zu Nutz aufge-

aufgerichtete Lehn-Banquen wollen verstanden haben / wie wir dann auch hernach von solchen / und von ihrer bequemen Einrichtung / in einem eigenen Capitel handeln werden.

Was aber die universalen Lehn-Banquen betrifft / halten wir davor / daß sich die hin und wieder angerichtete grosse Land-Banquen, welche auf des gantzen Landes Credit fundiret seyn / darunter ziehen lassen / wie dann solche Banquen mit Negotiirung grosser Geld-Summen von Ein- und Ausländischen / sonderlich in dringenden Lands-Angelegenheiten / umbgehen / und solche hernach bey Kriegs- und Friedens-Zeiten wieder auf gantze Herrschafften / Land-Güter / und andere annehmliche Versicherungen / worunter auch die zuerhebende Lands-Gefälle / und particularer Personen ihre darauf in Händen habende Assignationes mit zu zehlen seyn / belegen / und zinsbar austhun / auch etwan gegen einen zulänglichen Nachlaß und Rabatt an sich handeln / wie hernach von solchen generalen Land-Banquen und Landschaffts-Cassen folgendes Capitel mit mehrern handeln wird.

Nechst denen oberzehlten Montibus Pietatis kamen auch in Italien (und zwar / wie schon oben gemeldet / nach denen Fußstapffen des alten Roms) die Wechsel-Banquen in denen mittlern Zeiten häuffig in Ansehen / welche Wechsel-Böncke wir füglich in unterschiedliche Classes eintheilen können / als einmahl in solche / in welchen bloß eine Müntz-Sorte gegen die andere umbgesetzet wird / entweder Alpari, oder mit Zugebung eines gewissen Agio. Dabey dann an etlichen Orten mit einer solchen Geld-Wechselung und Umbsetzung-Banco auch das Wardein-Ampt verbunden ist / oder doch billig verbunden seyn solte / wegen des darunter verstirenden publiquen Nutzens und Nothwendigkeit / die hernach gleichfalls / worinn sie bestehe / angezeiget werden soll.

Die andere Art solcher Wechsel-Banquen möchten wir diejenige nennen / da von vornehmen particular-Personen andern Privatis und particular-Personen (die sich auf dem Fuß der Geld-Wechsler und solcher Financirer gesetzet / welche mit Geld-Verkehr wohl umbzugehen wissen) ansehnliche Capitalia hingegeben werden / daß sie selbige rouliren und Frucht bringen lassen möchten. Von welchen Früchten

sie

sie aber hernach ein gewisses ausbedungenes Theil dem Herrn des Capitals zustellen müssen / das übrige aber vor ihre Disposition und Administrations-Mühwaltung behalten. Da nun solche Wechslers und Geld-Administratores solches ihnen anvertraute Geld in ihre Kisten / und etwan an den Wänden oder Tafel-Werck eines Zimmers (dergleichen noch in Ober-Teutschland viel gebräuchlich) eingemauerte oder befestigte Sitz-Bäncke eingeschlossen / (weil dasjenige / worauf man wie die Henne über den Eyern sitzet / so leicht nicht kan weggetragen / und wann es sonderlich mit Klammern befestiget ist / nicht so bald / als etwas bewegliches und unbefestigtes / kan genommen werden. Dahero auch dort die Rahel / als sie ihres Vaters / des Labans / Götzen mit sich weggenommen / dieselbe unter die Streu der Camele geleget / und sich darauf gesetzet / damit sie ihr nachsuchender Vater so viel weniger finden möchte; als wurden sie dannenhero von solchen Geld-Truhen oder Geld-Bäncken Banchieri, oder Frantzösisch Banquiers genennet wird / welcher Nahme aber heutigs Tags so gemißbrauchet wird / daß mancher Tobacks-Pfeiffen-Speck- und Käs-Händler / wann solcher etwan einem armen Tropffen auf der Universität etliche Thaler übermachet / oder da er sich daselbst auf dem Jahr-Marck befindet / solche ihn selbst auszahlet / und sichs hernach zu Hauß von seinen Eltern wieder ersetzen läst / so gleich von dem Herrn Sohn auf Universitäten / wann solcher etwan an diesen seinen gewesenen Mæcenatem schreiben solte / auf und in dem Brief als Vornehmer Banquier alloquiret wird / da doch der arme Stümper sein Lebtage keinen Wechsel gesehen / viel weniger selbst geschlossen hat.

Wir gehen aber in der Etymologia des Worts Banco weiter / und erhärten unter andern auch / daß solches obgemeldter massen von der Einschliessung des Gelds in einem verschlossenen Ort herkommen müsse / dadurch weil viel Dinge / welche inter privatos parietes, oder zum wenigsten in verschlossenen Schrancken gehandelt werden / den Nahmen der Bäncke erhalten / als daß man sagt / Fleisch- und Brod-Bäncke / ja gar Gerichts-Banck &c. Wolte man das Wort Banco von Bann herleiten / weil etwan das Geld / welches in einige solcher Privat-Banquen deponiret worden / (wann selbige hernach

banque-

banquerot gemachet / der Depositarius die Banck aufgeschlagen und mit dem Gelde durchgegangen / daher der Nahme banquerotiren / oder rumpiren entstanden) in einem ewigen und unaufflößigen Bann verfallen / so / daß der Eigenthümer sein Lebtag nichts mehr davon zu sehen bekommen / so würde solches zu weit gesuchet seyn / eben als wann wir sagen wolten / es wären theils Montes Pietatis wegen ihres Mißbrauchs gleichsam von der ehrbahren Welt verfluchet und verbannet worden / da doch umb des einen seines Mißbrauchs willen der andere / welcher sich des Guten befleisset / nicht in ein gleiches prædicat kan gesetzet werden. Noch eher möchte sich auf die kostbahren Banquetten und prächtige Gast-Mähle / von welchen auch das Wort banquetiren herkommet / geschlossen werden / daß von solchem das Wort Banco oder Banquier (wie ehemahls / einiger Meynung nach / von den grossen und reichen Hansen das Wort Hansee) herkomme / welches dann umb so viel ehr zu glauben ist / weil Zweiffels ohn dergleichen reiche und ansehnliche Leute / welche sich auf den Fuß der Banquiers und grossen Leute in Administration eigener und frembder Geld-Summen gesetzet / auch tapfer / nach Art vieler heutigen selbst auffgeworffenen Banquiers, oder Banquerotirers werden haben banquetiret und drauf gehen lassen / auch mehr auf den Tisch und Wein-Bäncken / nach Art der alten Römer ihrem accumbiren / als an den Wechsel-Banquen gesessen und negotiiret haben. Nachdem aber dagegen wieder in Betrachtung kommet / daß das Wort banquetiren nicht allein Banquirern zukommen kan / weil sie zugleich auch als Financiers oder Rentenires, die von ihren Renten zu leben / solche jährlich zu vermehren / und die ersparte wieder zu Capitalien zu machen pflegen / anzusehen seyn / hierzu aber zu gelangen das vielfältige banquetiren gantz nicht / vielmehr aber das Kargen / Schinden und Wuchern dienlich seyn will ; Als kan das Wort Banco oder Banquiers von Bancketten oder banquetiren so absolute nicht hergeleitet werden / sondern es bleibet wohl dabey / daß das Etymon des Worts Banco von den verschlossenen Banquen, oder Schrancken-Handlungen / seinen Ursprung ziehe.

Es wurden aber die öffentliche jedoch erstlich nur in privat-Personen ihrer Administration und Händen bestehende Banquen anfänglich umb so viel mehr befördert und gestärcket / weil (wie schon gemeldet) viel geistliche und auch weltliche Stands-Personen nicht wusten /

wo sie mit ihrem Geld hinsolten/ und damenhero vor rathsam und bequem befanden / selbiges/ wie noch heutiges Tags geschiehet/ solchen im Credit stehenden Financiern hinzugeben/ welche es/ wann sie zumahl der Kauffmannschafft zugethan/ rouliren lassen/ und ihnen alsdann Jährlich ein gewisses an statt des Interesse davon abgeben könten/ also finden noch heutiges Tags viel vornehme reiche Leute ihren Conto, daß sie unbeschnittenen und beschnittenen Juden ihre Gelder zu 1. pro Centum des Monats/ oder 12. von Hundert des Jahrs (da doch in denen Reichs-Satzungen nur 5. von Hundert zu nehmen erlaubet ist) hingeben/ und selbige hernach von denen/ die es nöthig haben/ wieder 30. und mehr pro Centum nehmen lassen / sie auch stattlich dabey (so viel an ihnen ist) zu schützen wissen. Allein transeant hæc cum coeteris Erroribus.

Ein ander Auffnahm der Banquen war auch diese/ daß reiche und wohlhabende Leute/ denen es/ ihres geistlichen oder weltlichen vornehmen Standes wegen/ selbst Kauffmannschafft zu treiben/ nicht anständig war/ ihre Gelder/ wie noch heutigs Tags in Italien/ Teutschland und Franckreich geschiehet/ andern vertrauten Leuten mit der Condition hingaben/ daß solche damit Handlung treiben/ ihnen aber hernach bey End des Jahrs und nach geschlossenen Bilanz ein gewisses vom Gewinn abgeben/ das übrige aber vor die Mühwaltung ihrer Administration behalten solten. Nun war dazumahl Italien allein Meisterin von denen Europäischen Commerciis, und hatte einer Seits sonderlich Venedig und Genua seine Excursiones und Correspondencen nach der Levante oder dem Orient, biß in das schwartze und rothe Meer/ nach klein Asien und Persien/ Aegypten und auch nach Africa/ anders Theils aber durch die meisten Abendländischen Europäische Reiche und Länder/ da dann diejenige/ welche in solcher Handlung begriffen waren/ stattliche Gelegenheit hatten/ ihre eigene und andere ihnen anvertraute Gelder zu nutzen. Ja es muste es mancher noch vor ein Glück schätzen/ wann er sein müßig liegendes Geld bey einem solchen Negocianten und Banquier unterbringen konte/ daß solcher es a deposito nahm/ und ihme dafür ein gewisses Interesse Jährlich von Hundert zufliessen ließ. Wie es etwan noch heutiges Tages viel Mühe kostet/ wann man sein Geld bey einem reichen Kauffmann und Financier, der dessen ohne dem genug hat/ zinsbar unterbringen/ oder einer ein Participant in

einer

einer profitablen Handlung / Gewerckschafft / Societät / oder Fundation werden will.

Weil demnach obbemeldte Italiänische Negociantes grosse Negocia auf Asien und folglich auch in Europa hatten / dannenhero auch diejenige / (welche etwan Geld an einen solchen Ausländischen weit entlegenen Ort zur Ranzion gefangener Christen / Besuchung heiliger Länder / Ausrüstung ihrer Schiffe / Besoldung der Kriegs-Völcker / Erkauff der Waaren / oder andern Gebrauch nöthig hatten) mit gültigen Wechseln und Assignationibus versehen kunten ; Als wurden hernach von diesen reichen Negocianten und Banchieren alle diejenige / die sonderlich das Wechsel-Negocium trieben / Banchieri genannt.

Wie es aber im gemeinen Sprichwort heisset: Negatum est summis stare diu, wann etwas aufs höchste gekommen ist / so pflegt es gemeiniglich wieder zu fallen ; Also gieng es auch hin und wieder mit diesen Privat-Banchieren in Italien / daß sie / weil sie etwan zu viel banquetiret / oder auch ohne Verstand gehandelt / oder See- und andern Schaden / schuldig- oder unschuldiger Weise erlitten / endlich sich unsichtbar machen / und / weil sie ihren Creditoribus nicht gerecht werden kunten / das Thor suchen musten. Welches man hernach banquerotiren hieß / als wolte man sagen / dieses oder jenes seine Geld- oder Wechsel-Banck ist zerbrochen / und die darinn vorhanden gewesene fette Vögel oder schwere Geld-Säcke seynd ausgeflogen / abiit, excessit, evasit, ERVPIT, der Vogel selbst / der sich mit ander Leut Federn / das ist / mit frembden Deposito- und anvertrauten Geldern geschmücket / ist ausgeflogen / und hat bey Zeiten den Bauer / oder die Ring-Mauer / in welchem er eingeschlossen gewesen / zu überfliegen und das freye Feld zu suchen gewust / ehe man ihn enger zu verwahren Anlaß und Gelegenheit gehabt.

Diesem Unwesen nun vorzukommen / sonderlich da es sich sehr häuffete / kam man endlich auf den Vorschlag / dergleichen Deposito-Banquen (in welche diejenige / die ihr Geld gern sicher / auch gegen etwas Zinse / belegen wolten / Gelegenheit haben möchten) publica Authoritate, und unter der Städte Garantie auffzurichten / die von Privatis eigenmächtig angerichtete Lombards-Lehn- und Depositо-Banquen aber zu verbieten / wodurch hernachmahls der Grund zu denen grossen Lehn-Depositо- und Giro-Banquen geleget worden / welche

wir heutiges Tages in Teutschland und auch andern Ländern / und zwar nicht unbillig etabiliret sehen / weil eines Theils ein jeder Privatus, der sich derselben bedienet / seine Sicherheit besser / als bey einem Privato dabey findet / anders Theils das Publicum seinen öffentlichen und heimlichen / ja einen gar geheimen Nutzen / der biß anhero von Niemand noch so genau erkannt worden / dabey spürte / wie solches in denen folgenden Capiteln / da wir von dem Nutzen der Banquen handlen werden / mit mehrern zu ersehen seyn wird.

Diese öffentlich also angerichtete Banquen hat man hernach so viel als möglich zum Nutzen der Kauffmannschafft accommodiret / eines Theils / daß die Lombards- und Lehn-Banquen manchen Geld bedürfftigen Kauff- und Handwercks-Mann in der Stille aus der Noth helffen / anders Theils auch das gute Geld dadurch im Land erhalten / und nach denen Banco-Ordnungen denen Wechseln ihr Lauff und auch ihr Preiß einiger massen gesetzet wird. Die so genannte Giro-Banquen haben ohne dem ihren so grossen Nutzen / daß solcher mit keiner Feder genugsam zu beschreiben / wie solches hernach an seinem Ort in diesem Tractat mit mehrern wird bewiesen werden. Wir fügen hier nicht unbillig mit an dasjenige / was Doctor Becher in seinem schönen Tractat von denen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte / Länder und Republiquen / unter andern auch von denen öffentlichen Banquen folgender gestalt urtheilet: Wann nun Bürger und Bauren / Junge und Alte / Handwercksleut und Kauffleut / nehmlich Käuffer und Verkäuffer / durch vorige Mittel versorget seyn; (es haben aber solche seine vorgeschlagene Mittel bestanden (1) in Auffrichtung eines allgemeinen Land- und Stadt-Magazins / oder Proviant-Hauses / (2) eines allgemeinen Werck- oder Zucht-Hauses / (3) eines allgemeinen Stapel- oder Kauff-Hauses / und (4) einer allgemeinen Banco, von welcher er folgender massen zu schreiben fortfähret:

So ist noch übrig / daß man auch denen Reichen und bedürfftigen Leuten an die Hand gehe / und Hülff verschaffe. Den Reichen zwar muß man helffen durch Auffrichtung einer allgemeinen Land-Banck / allwo sie nehmlich ihr Geld anwenden / und auf Interesse legen können.

Zu einer Banck aber werden drey Stück erfordert / nehmlich Credit, Geld / und ein Fundus.

Den Credit anbelangend / müssen solchen diejenige machen / welche die Banc assecuriren / vor sie gut sprechen / und solche dirigiren / dieses

werden

werden die Banco-Herren genennet/ und seynd schuldig zu stehen vor conservation der Banck/ und so sie nicht zuhalten/ sondern die Banco-Gelder selber in privatos usus angreiffen/ so seynd eben solche die rechte ruptores Banci, oder Banquerottirer/ wie oben erwehnet/ darumb vor solche allgemeine Stadt-Banck gemeiniglich eine gantze Stadt gut spricht. An die Banco-Herren gehet der Gewinn und Verlust der Interessen des Capitals, das ist/ sie mögen mit den Geldern gewinnen/ oder verlieren/ so seynd sie schuldig/ jedem sein Capital und Interesse, nachdem es wegen der Zeit und quotæ verglichen ist/ zu zahlen. Ist nun der Credit dieser Leute starck/ so finden sich auch viel/ die Geld hineinlegen/ welches der ander Punct in Auffrichtung einer Banck ist/ dann wo kein Geld vorhanden/ oder zu hoffen ist/ da ist auch keine Banck anzufangen; Hingegen wo Geld ist/ da soll man alle Mittel und Weg suchen/ grosse Capitalia durch dergleichen Bäncke im Lande zu erhalten/ gleich auch diese Maxime in Welsch- und Holland in guter Observanz ist. Es soll aber das Banck-Geld in grossen Sorten bestehen/ welche alle Current seyn/ derentwegen Bergwerck oder gangbare Müntzen/ und verständige Müntz-Meister/ (nicht aber die/ welche alle Jahr kaum einen Thaler schlagen/ sondern die ihr Werck aus dem Fundament verstehen/) in der Nachbarschafft einer Banck sehr dienstlich seynd. Das dritte requisitum zu einer Banck ist der fundus banci, nehmlich die Weise/ Mittel und Weg/ das Capital anzuwenden/ und Interesse dadurch zu gewinnen. Dann ob wohl der Credit der Banck-Herren genugsam dafür stehet/ und Geld genug da wäre/ so wäre es doch nicht genug/ sondern ein Land/ welches das Interesse geben müste/ hätte mehr Schaden/ als Nutzen/ davon. Dann die grosse Herren nehmen Gelder auf/ sie geniessen das Capital, und die Unterthanen müssen das Interesse zahlen. Aber eine rechte Kauffmannische Banck muß einen andern fundum haben/ dadurch sie das Interesse bekommt/ nehmlich Handel und Wandel. Dann wann ein depositarius höret/ daß man Krieg mit seinem Gelde führet/ oder bauen will/ oder er sein Geld nach Hof/ und grossen Herren leihen soll/ so gehet er behutsam/ und lässet es wohl bleiben. Wann er aber vernimmt/ daß eine gantze Stadt dafür gut spricht/ und die Banck-Herren ehrliche/ verständige Leute/ und von gutem Credit seynd/ und daß man damit Handel und Wandel treiben will/ so kan er leicht erachten/ daß man nichts dabey verlieren/

sondern gewinnen müsse. Wann dann die Inländische depositarii voran gehen / so folgen die Frembden nach / und hat man alsdenn mehr Credit und Geld / als man anwenden kan.

Was nun vor ein fundus, und wie er zu etabiliren sey / ist auch nöthig zu erörtern. Es können aber in einer Banck alle Leute / insonderheit die Kauffleut und Wechsler / so von Credit seyn / Geld haben / zumahlen die Compagnien und Verleger / davon oben gemeldet. Und wann gleich in einem Lande der fundus sich nicht so hoch erstrecken thäte / daß man grosse Capitalia in die Banck auffnehmen könte / so finden sich doch herrliche / andere und sichere Mittel / ein Stück Geld / wann es gleich viel Millionen wäre / mit gutem Nutzen der Banck und der Interessenten anzulegen / zumalen da man allezeit Meister derselben bleibet / und entweder solches in natura, oder sonst an guten Effecten in der Hand hat. Ich übergehe allhier ein grosses und dem gemeinen Wesen hoch-nützliches arcanum politicum, und solches darumb / dieweil ich nicht zugleich den Unwürdigen und Würdigen einerley Brey einstreichen will / denn vor die ersten gehöret was anders. Was eine wohl fundirte Banck einem Lande vor Nutzen bringe / ist an sich selbsten am Tage / & sic vino vendibili non opus est suspensa hædera. Wann manchen Obrigkeiten / Fürsten und Herren so viel an ihres Landes / ihrer Unterthanen / ja ihrer selbst eigenen Wohlfarth gelegen wäre / würden sie sich schon umb dergleichen Mittel und Anschläge bewerben / und einen ehrlichen Mann anhören / aber sie trauen lieber einem hergeloffenen Goldmacher / oder verdorbenen Kauffmann / da es dann heißt: Sicut credidistis, ita accepistis. Nachdem nun durch dieses vorhergehende Mittel der Banck den Reichen geholffen / ihr Geld darinn anzulegen; (welches einem vermöglichen Mann ein grosses beneficium ist / und ihn persvadirt / daß er sein Geld im Land behält / und solches demselben zum Besten anwendet / da er sonsten solches aus dem Lande schleppet / indem er darinnen nichts mit anzufangen weiß. Denn läßt er es liegen / so trägt es ihm nichts / lehnt er es seinem Herrn / so bekommt ers nicht wieder / bauet er Häuser / so stehet das Capital in täglicher Gefahr des Brands / und trägt darzu wenig Interesse. Kaufft er Land-Güter / so wird er alsobald darnach angelegt / und mit einem Wort / er mache es / wie er will / so ist er in Gefahr / oder leidet Schaden. Nachdem er aber also durch die Banck versichert ist / welche mit

einigen

einigen Oneribus, Repreſſalien / oder dergleichen Angriffen von der Obrigkeit nicht beſchwert / ſondern gantz befreyt ſeyn muß) So iſt es nun an dem / daß man auch diejenige verſorge / welche weder arm noch reich / ſondern bißweilen mit einer jählingen Nothdürfftigkeit behafft ſeynd / und zwar keinen Credit in der Banck / unterdeſſen aber doch bewegliche Unterpfand und mobilien haben / welche ſie bey den Juden / oder bey den Chriſten / die bißweilen ärger ſeyn / als Juden / ſelbſt auf vielfältiges Bitten umb ein Spottgeld verſetzen / bißweilen gar im Stich laſſen / und dadurch nicht wenig Schaden und Noth leiden müſſen. Dieſem Ubel nun vorzukommen / und ſolchen Fällen zu begegnen / welche doch täglich auch einem jeden ehrlichen Hauß-Vater vorfallen können / haben die Welſchen eine Invention auffgebracht / ſo man Montes pietatis nennet / da ein gewiſſes Stück Geld auf Intereſſe liegt / und gewiſſe geſeſſene directores darzu verordnet werden / einem jeden / welcher Geld bedürfftig / und ein Unterpfand hat / es ſey auch was es wolle / damit auszuhelffen. Dann da wird erſtlich ſein Unterpfand geſchätzt / hernach etwan die Helffte oder der Drittel des Werths darauff geliehen / und ſo ein Jahr umb / und ſich Niemand drumb anmeldet / wird das Unterpfand verkaufft. Der Mons pietatis nimmt das Seine ſamt dem Intereſſe davon / und der Reſt bleibt dem depoſitario, welchem deſſentwegen bey dem Verſatz von dem Monte ein Schein gegeben wird. Dieſes iſt nun ein feines Hülffs-Mittel vor die bedrängte Bürgerſchafft und Inwohner / auch vor die Frembden / und wird dadurch aller unbilliger heimlicher Wucher / auch die Juden ſelbſt caſſirt und abgeſchafft / hingegen mancher Nothleidender Bürger noch bey Ehren erhalten / welcher ſein Armuth nicht gern bekant haben will. Aber uns Teutſchen ſeynd vieler Orten die Juden oder Geld-Narren / welche nur auf Silber und Gold leihen wollen / viel lieber / als dieſes Mittel / ja wir gedencken gar nicht darauff / wie wir nur mit dem geringſten den Unterthanen und der Bürgerſchafft an die Hand giengen / ihnen zur Nahrung / oder ſonſten in ihren Nöthen helffen; Allein des ewigen Gebens wird wohl nicht vergeſſen. Wo findet man bey uns Teutſchen ſchier an den meiſten Orten ein eintziges von dieſen ſo nothwendigen Mitteln / zu geſchweigen / daß man ſie alle / oder meiſtentheils beyſammen hätte? Wo iſt Land und Stadt proviantirt? Wo iſt die Vorſorge zu wohlfeilen und theuren Zeiten? Jählingen tritt man die lieben Lebens-

Mittel

Mittel mit Füssen / und muß der Landmann verderben / jählingen wird es unglaublich theuer / und muß der Bürger bald entlauffen. Wo ist eine Ordnung mit den Handwercken / ledig lauffendem Gesind / Müssiggängern und Bettlern? Wo wird einer in die Arbeit gestellt / wann man nur von introduction einer manufactur gedencket / dadurch der gemeine Mann ein Stück Brod verdienen könte / wird man mit solchem Gratias, Lügen / Schänden und Ehr abschneiden empfangen / daß man wohl des Werck-Hauses vergißt / und dennoch / wann man zu einem Bettler saget: Arbeite; So sagt er: Schafft mir Arbeit / ich hab keine / ich wolte gern arbeiten. Was soll ich von den nützlichen Verlags- und Kauffmanns-Compagnien, auch allgemeinen Kauff-Häusern reden? Wie dünn seynd solche bey uns Teutschen gesäet / hingegen die Wag- und Zoll-Häuser behält man fleißig / diese seynd beschwerlich / und tragen der Obrigkeit ein / GOtt gebe / die negocia fahren dadurch wohl oder übel / man weiß wohl in Teutschland von einer Kammer / aber da ist keine Banck darinnen / sondern wir Teutschen sitzen auf Stühlen / wie gut wäre es aber / wann aus der Kammer einmahl ein Stuhl / und aus dem Stuhl eine Banck würde! Mit einem Wort: Der Mangel der Proviant-Häuser in einem Lande ist ein Zeichen der Unvorsichtigkeit einer Obrigkeit; Der Mangel von den Werck-Häusern ist ein Zeichen der Faulheit; Der Mangel der Kauff-Häuser ist ein Zeichen der Unachtsamkeit; Der Mangel einer Banck ein Zeichen des verlohrnen Credits und der Armuth eines Orts; Der Mangel eines Montis pietatis ein Zeichen des Geringachtens der Bedrängten. Dieses seynd gewisse Indicia einer verdorbenen unachtsamen Stadt / und wann gleich solche von oben biß unten aus gantz neu angestrichen wäre / und mit güldenen Buchstaben auf den Thoren stünde: Salus Populi suprema Lex esto. Andere mögen ihre Regierungs-Art von den Venetianern holen. Dieses eintzige Mittel / wo sie im Flore seynd / nutzen einer Gemeine mehr / als tausend Venetianische Edelleute. Es ist zwar nicht ohn / ein Ort ist vor dem andern besser gelegen / und hat besser Vortheil; Aber gute Ordnung und Fleiß hat Athen auffbracht / da man mehr Korn gesäet / als geerndtet. Gute Ordnung hat an den unfruchtbarsten Orten die reichesten Städte gepflantzet. Und was ist Venedig / Amsterdam / Stockholm / und noch viel andere Städte selbsten anfangs anders gewesen / als deserte / wüste / übel gelegene Oerter / und anfangs schlechte Fischer-Wohnungen /

gleich-

gleichwohl seynd sie durch gute Ordnung / und Regiment ihrer Obrigkeit nun so weit kommen / daß sie andern das Nachsehen lassen.

Es ist eine fürnehme politische Frage / warum die Republiquen / und Reichs-Städte allzeit besser floriren als die Provincial- oder solche Städte / welche Monarchischer Regierung unterworffen / und einem Herrn zugehören. Hierauff geb ich zur Antwort / daß die Auffösung gar leicht seye; Dann eine Republiq hat nur ein Interesse, aber ein Land hat zwey / nehmlich ihr eigenes / und ihres Herren / wie aber die Cammer-Güter und Landschafft in dem Interesse mit und gegen einander lauffen / und sich hindern / da sie doch einander befördern sollen / will ich an einem andern Orth lehren. Und so viel in der Kürtze von denen Hülffs-Mitteln / wieder das propolium, bey welchem ich noch viel nützliche Sachen hätte einbringen können; Wer aber dieses nicht begreiffen kan / noch will / ist eines mehrern nicht werth / wie wohl ich bereit bin / jedem Liebhaber des gemeinen Wesens / Zeit / und Gelegenheit nach / gern mit mehrem a parte an die Hand zu gehen.

Bey Beschluß dieser Mitteln nun ist nachfolgendes zu erinnern / und noch hierbey zu setzen / nemlich ein Mittel / wodurch die vorigen werckstellig / und auffgerichtet / auch in guter Ordnung conservirt werden / und dieses muß geschehen durch eigene darzu Deputirte / dann es heisset sonsten: Quæ ad omnes pertinent, a singulis negliguntur. Der geheime Rath hat nur auff Staats-Sachen / und hunderterley andere Dinge / der Hoff-Rath auff Justitz-Sachen / die Cammer auff Einnahm und Außgaben / der Kriegs-Rath auff Kriegs-Sachen / und der geistliche Rath auff geistliche Dinge zu gedencken / daß also unter so viel consiliis keines in specie ist / welches auff diese nöthige Mittel und Sachen / wovon dieses Buch von Anfang biß hieher handelt / absonderlich und ex professo dächte / und sich solches angelegen seyn ließe / daran gleichwohl eines gantzes Landes und Stadt Wohlfarth gelegen / weit mehr / als bißweilen an den närrischen Staatisten / die ein Land in nichts / als Unruhe / setzen können.

Ist derohalben vor allem rathsam / daß man ein eigen Collegium anrichte / welches auff solche Sachen Achtung gebe / und dieses wird an etlichen wohlbestellten Orthen das Commercien-Collegium ge-

nennet / es nimmet aber darumb von denen Commerciis den Nahmen / tanquam a potiori, dann weil zu den Commercien nicht allein vorige Puncten gehören / sondern das Auffnehmen des Bauren-Handwercks- und Kauffmann-Stands / die Vermehrung / Ernehrung und gemeine Handbiethung eines Orths / die Absetzung der Monopolien / Polypolien / und Propolien und mit einem Wort / dieser aller Substantz aus den Commercien herrühret / so hat man billich solchen Rath den Commercien-Rath genennet / welcher auff den Lauff und Gang der Commercien / auff Bereicherung und Verarmung eines Lands auff vorerwehnte Mittel / auff den Bauren-Handwercks- und Kauffmanns-Stand / auf Verhütung der Monopolien / Polypolien und Propolien auf Beförderung der Vermehrung / Ernehrung / und Gemeinschafft eines Lands ex professo Achtung gebe / Obsicht habe / Kundschafft einnehme / sich aller Begebenheit wohl informire / sein Gutachten darüber auffsetze / beneben die unter den Kauffleuthen lauffende Streitigkeiten beylege / und mit einem Wort sich des Auffnehmens der Handlung und derer darzu gehörigen Materien annehme. Dann wie vorgedacht / dieses ein gantz ander Werck ist / und nimmer / wie die Erfahrung weiset / von Staats-Leuthen / Hoff-Räthen / oder Doctorn wohl administrirt wird / derentwegen seine eigene Leuth haben will / daß also ein solches Collegium von dreyerley Art Menschen bestehen muß / nemlich von etlichen / welche da wissen: Quid Juris, oder die ihre territorialia und Jurisdictionalia, wie weit sie befugt seyn / wohl verstehen / andere / die den Kauffhandel aus dem fundament wissen / so wohl in Wechseln / als Trafiquen über Land und See / in groß und klein; Andere aber / die die Manufacturen / und den Verlag verstehen / dann es seynd zweyerley Kauffleuth / nicht alle wissen / was Manufacturen seynd / oder wie sie gemacht werden; Und wiederumb nicht alle wissen / wie sie hingegen die verfertigte Manufacturen verhandlen sollen / derentwegen auch hierinnen / wie gedacht / ein Unterscheid seyn muß. Diesen könte man noch die vierdte Art zusetzen / nemlich camerales, wegen des Bauren-Stands / und Victualien / Zöll und anderer Sachen / sie seynd wol zu leiden / wann sie entweder nicht gar zu unerfahren / und sordide geitzig / oder gar zu überklug seyn / und das Graß allein wollen wachsen hören / dann also potius sunt oneri, quam usui, und hindern nur alles. Biß

hieher

hieher besagter Author, dessen seine gute Meynung wir in folgenden Capituln noch deutlicher ausführen und den unumgänglichen Nutzen und Nothwendigkeit der Banquen, mit gleichmäßigen und noch mehrern Gründen bestärcken wollen.

Das II. Capitel.

Von einer öffentlichen General-Land-Banco, an einigen Orten Landschaffts-Casla genannt / wie solche auffzurichten / und wie groß einer hohen Landes-Obrigkeit an ihrem Landes-Credit gelegen sey.

Daß der Nervus rerum gerendarum Geld sey / ist bekannt / omnia enim obediunt pecuniæ, durch Geld ist viel (aber doch nicht alles) auszurichten. Ein Castel, wie fest und inprenable es scheinen möchte / wird offtmahls ohne Blut-Vergiessen eingenommen / in so fern nur ein so breiter Zugang zu demselben ist / daß ein mit Gold beladener Esel in dasselbe hinauffsteigen könne. Die Verheerung und Ausplünderung eines gantzen Landes wird mehrmahl durch eine parat liegende Summam Geldes abgekaufft / und wer baares Geld zeiget / erhält dadurch vielmahls an Land und Leuten / Kauff-oder Pfandes-weiß / wordurch er sich durch Kriegs Gewalt / oder auff andere Weise zu kommen / sein Lebtag nicht hätte dürffen träumen lassen. Die Exempla davon seynd so vielfältig / aber auch so verhaßt / daß man sie nicht anführen darff / genug daß jederman noch im frischen Angedencken ruhet / was Franckreich mit seinen unaussprechlichen Geld-Summen / die er zur Vergrösserung seiner Herrschafft nicht geschonet / in denen verwichenen letztern Kriegen ausgerichtet / da hingegen / wo dieser Nervus rerum gerendarum fehlet / viel Wetter der Trübsaal über eine Stadt / Land oder Provintz ergehen / und vielmahls eine schöne Gelegenheit / dieses oder jenes zu acquiriren / aus den Händen gelassen werden muß / welches / wenn parata pecunia vorhanden gewesen wäre / nicht würde geschehen seyn. Dahero sorgfältige Landes-Väter jederzeit dahin bedacht gewesen / wie sie ein wohl-angefülltes Ærarium und öffentlichen Schatz-Kasten in Bereitschafft haben möchten. Nachdem aber auch

bey einem solchen viel Umbstände sich gefunden / welche die Frage (ob es besser sey / daß ein Landes-Herr reich sey / und wohl-bespickte Geld-Kasten / dabey aber arme und nahrlose Unterthanen habe / oder daß das Geld unter diesen roulire / und in ihren Cassen / aus welchen es der Landes-Herr im äuserstẽ Noth-Fall doch allezeit haben kan / sich täglich durch Handel und Wandel vermehre / obgleich seine Cassa dabey leer stehen solte) sehr streitig unter denen Politicis gemachet ; als wollen wir uns dieses Orts zu keinen Scheids-Mann auffwerffen / weil wir bey ander Gelegenheit von dieser Materie mit ihren Rationibus dubitandi & decidendi zu reden / Anlaß haben werden. Bleiben also dieses mahl nur bey denen General-Land-Banquen, oder öffentlichen Landschaffts-Cassen / welche die Stände eines Lands / die etwan noch einige Privilegia und Lands-Herrliche Capitulationes vor sich haben / freywillig unter sich auffrichten / theils umb selbst auf dasjenige / was sie solcher gestalt unter sich / gegen einen dringenden Noth-Fall / collectiret / ein wachendes Aug zu haben / und solches in der Enge beysammen zu behalten / da es / wann es in eines gütigen Herrns Cassa läge / leichtlich von eigennützigen Leuten könte ausgebeten / und zu unnöthigem Gebrauch vergriffen werden. Da sie hingegen / die Landes-Stände / wann es ihres Landes-Herrn Sicherheit / Ehre / Reputation / Vermehrung seiner Macht und Herrschafft / auch Abtreibung frembder Feindlicher Macht gereichet / allezeit parat, willig / geflissen / und schuldig seyn / ihme mit erkläcklichen Summen / und so zu reden auf einem Bret / daraus an die Hand zu gehen / welches hernach viel besser / prompter, und von grösserer Würckung ist / als wann es erstlich im dringenden Noth-Fall durch langwieriges Ausschreiben allerhand Contributions-Gelder und Anlagen solte colligiret / und eingetrieben werden. Eben wie es auch weit nützlicher ist / jederzeit gegen besorgliche Feindes-Gefahr einen perpetuum militem auf den Beinen zu haben / als solchen erst anzuwerben / wann ein Hannibal oder offenbahrer Feind schon vor dem Thor stehet / dahero auch Constantinus Magnus so viel auf solche Land-Cassen / und reicher williger Bürger Vermögen gehalten / daß er solches auch seinem eigenen wohl angefülleten Käyserlichen Ærario vorgezogen. Wiewohl beydes auch wohl zusammen stehen kan / wann nehmlich die Fürstliche Schatz-Kammer nebenst der Städte ihren Land- und der Unterthanen ihren Privat-Cassen wohl angefüllet seyn / welches dann eine

herrliche

herrliche Harmoniam giebet / und manchen Feind vor den Kopff stösset / sich an einen solchen mit Geld auf allen Seiten wohl versehenen Staat nicht leicht zu reiben.

Anders Theils haben auch solche Land-Stände bey Auffrichtung einer Land-Banco oder Landschaffts-Cassa die löbliche Absicht des Landes credit (woran / wie hernach gemeldet werden soll / so viel gelegen) bey denen Ausländern zu conserviren / und der Unterthanen Commercia dadurch so viel mehr zu facilitiren auch in Einländischen Nutz zeigenden Begebenheiten so gleich die etwan zum Vorschuß erforderte Summen bey der Hand zu haben / und sonderlich wie gemeld ihrem Landes Herrn / in dringenden Nothfall damit auszuhelffen.

Zu welchen Ende ihnen gewisse Jura collectandi per pacta und Privilegia entweder von Alters her seynd eingeräumet worden oder es ist auch eine Gemeine Landes-Verwilligung darüber ergangen / wie mancherley aber die modi collectandi seyn / ist unsers Thuns nicht / dieses Orths zu specificiren, weil hierzu künfftig vielleicht in unsern vollkommenen Cammerath sich Gelegenheit darzu zeigen möchte. Gnug ist es / wann das / solcher Gestalt in einer Land-Banco zusammen gebrachte Capital wohl angeleget / vermehret und zusammen gehalten wird. Das erste geschiehet hauptsächlich / wann man zinsbar von Fremden auffgenommene und auf den Land als Passiv-Schulden hafftende Capitalia nach und nach abträget / und solcher gestalt dem Land überflüssige Interesse ersparet / das andere aber wann man es gewisser massen unter denen Unterthanen auf sichere Hypothequen dergestalt rouliren läst daß an statt dazu vor die Lands-Cassa jährlich ein grosses an Interessen hat bezahlen müssen selbige nunmehro eine ansehnliche Summam dergleichen Gelder einzunehmen habe / wobey jedoch die menage zu recommendiren ist / daß dergleichen Land-Banquen oder Landschaffts-Cassen nicht mit grossen schweren uud theils unnöthigen Auslösungen und bedienten Salariis beschweret werden / angesehen / ein einiger habiler Buchhalter (wie künfftig in unsern Staats-Buchhalter / soll gewiesen werden) capable seyn muß die Einnahm- und Ausgab-Rechnungen über die gantze Landschaffts-Cassam zu verwalten / zumahl da lauter grosse Summen in solcher vorkommen / welche nicht so viel Schreibens als die vielen kleinen Percelen in einen Kauffmännischen Buchhalten erfordern / sondern ihm genugsam Zeit übrig lassen / daß er

auch die Stelle eines Caßirers mit den Geld aus- und einzehlen in Gegenwart der Landschaffts-Deputirten (welche gleichfalls ihres Orths dem Vaterland zu Liebe umsonst dienen/ die Schlüssel zur Landschaffts-Cassam jeder einen besondern haben/ und gewisse Terminen ihrer Sessionen und Tages-Zeiten/ wann vor der Landschaffts-Cassa gehandelt werden soll/ setzen müssen) verrichten kan.

Wir nennen aber eine solche allgemeine Landschaffts-Cassam nicht unbillig auch eine Land-Banco. Dann wie in einer Banco Capitalia von solchen Leuten hinein gegeben werden/ welche ihre Gelder/ die sie auf Zins austhun/ gern sicher belegen wolten/ solches aber bey Privatis nicht allezeit nach Wunsch geschehen kan/ da hingegen bey solchen öffentlichen Land-Ærariis, wann sonderlich fides publica vor sie militirt/ es heisset Respublica non moritur, die Anstalten auch so dabey gemachet seyn/ daß ein jeder nach gebührender Loßkündigung sein dahin belegtes Capital auf einem Bret wieder erheben/ und die veraccordirte Zinse davor geniessen kan; So bedencke man/ was hierdurch vor ein Nutzen dem Publico geschaffet werde/ in Erwegung/ daß eine solche Lands-Cassa dadurch ihren Credit trefflich befestiget/ und da sie dergleichen einheimische Capitalia vor Lands-übliche Zinse oder noch wohl 1. pro Centum darunter bekommt/ mit solchem Geld hernach Ausländische etwan von ihnen oder ihren Vorfahren zu hohen Zinsen auffgenommene Capitalia wieder abtragen und tilgen kan. Und gesetzt auch/ daß die Ausländischen Zinsen eben so wohl nicht über Gebühr wären/ so ist es doch allezeit besser/ daß die Interesse denen Einheimischen und Ausländischen zu gut kommen. Zu geschweigen was eine Land-Banco, wann es gleich keine frembde Capitalia abzutragen hätte/ doch auf andere Weise vor Nutzen mit solchen auffgenommenen Capitalien/ bey Anrichtung publiquer und sich hernach wieder reichlich verzinsender Stifftungen/ oder auch in Anlegung nützlicher Manufacturen/ Ankauffung gewisser Immobilien/ und dergleichen/ schaffen könte/ nur daß die Administration solcher Gelder mit Bedacht/ ohne Eigen-Nutz/ und Vorsicht geschehe/ so daß die Creditores, wann sie ihr hingegebenes Capital wieder zurück haben wollen/ selbiges allezeit/ nach gethaner Loßkündigung/ prompt wieder bekommen können. Dieses erhält und vermehret alsdann mercklich den Lands-Credit, ist auch das Fundament, worauf die Italiänischen grossen und theils Welt-berühmte Montes

Pietatis,

Pietatis, Lehn- und Wechsel-Banquen gebauet worden. Wo aber kein Wort oder Credit bey dergleichen Landschaffts-Cassa gehalten wird / da ist selbige nicht allein vor sich selbst ruiniret / und denen Vorstehern derselben ihre übele Administration sehr verantwortlich / sondern das Land selbst / und dessen Credit, muß darunter leiden / und zu Schanden werden / wie man dessen unterschiedliche Exempla, wann solche nicht verhasset wären / von Reichs- und Municipal-Städten / ja von gantzen Ländern und Provinzien anführen könte / in welchen offt der Nahm der Lands-Banco so verhast und so wenig in Æstime ist / daß desselben ausgegebene Obligationes mit 10. biß 20. pro Centum Verlust durch Christen- und Juden-Mäckler zu verkauffen müssen ausgeboten werden / und sich doch keine Käuffers finden. Einer solchen Land-Banco ihre Schwachheit und übele Einrichtung äusert sich auch offtermahls an den vielen Contra-Signaturen / Unterschrifften und Bestempelungen ihrer Scheine und Obligationen / daß derjenige / dem solche zu Kauff gebracht / oder in solidum übergeben werden sollen / gleich davor erschricket / wann er darauf ersiehet / durch wie viel Instantien er / wann er sein Geld wieder haben wolte / würde passiren müssen / und daß es leichtlich an der einen oder der andern sich anhäckeln möchte / dadurch die Bezahlung ihme difficil könte gemachet werden. Solche übel creditirte Land-Banquen thäten besser / sie machten über ihren gantzen Etat einen rechten Buchhalterischen Bilanz, und wegen ihrer übelen Einrichtung eine neue / und diesem unsern Discurs, oder auch ihrem jetzigen und künfftigen Lands-Vermögen und Zustand gemässe Verfassung und neue Einrichtung / also daß solche von einem gewissen Termino a quo angienge / und von solcher Zeit an zu Wiederherstellung des Lands Credits alles prompt bezahlte / zu denen alten Schulden aber ein Expedienz gefunden würde / solche entweder gantz auf gewisse Terminen / oder gleich prompt mit etwas Nachlaß zu bezahlen. Da ich dann versichert bin / auch Exemplar von einer vornehmen Reichs-Stadt beybringen könte / daß viel Creditores, die solcher gestalt bey gemeiner Stadt- und Land-Cassa von alten Zeiten her zinsbare Capitalia haben stehen gehabt / und einige wohl mehr als das Alterum tantum an Zinsen davor genossen / die aufs neu betagte hinterstellige / und von etlichen Jahren her unbezahlte Zinse / ja gar ein Drittel oder Viertel des Capitals würden fallen lassen / wenn sie nur gleich baar Geld davor bekommen

könten /

könten / weil auch dergleichen alte Stadt- oder Land-Obligationes gemeiniglich schon in der dritten oder vierdten Hand durch Erbschafft oder Kauff gerathen. Da dann bey diesen letzteren / wie Land- und Stadtkündig / offt nur quid pro quo und kaum die Helffte vorgegeben worden / so hätte in solchem Fall der Fiscus, oder das Land- oder Stadt-Ærarium sich vor allen des Beneficii Legis Anastasianæ zu gebrauchen / welches will / daß der Debitor nicht mehr zur Einlösung seiner also verhandelten Obligation geben darff / als derjenige davor gegeben hat / der solche vor ein Butter-Brod und ein gar geringes an sich gehandelt hat / da doch die Pflicht des Creditoris erfordert hätte / den Nutzen / den der Käuffer bey Erhandlung der Obligation in Absicht gehabt / lieber dem Publico, als einem Privato, zu zuwenden. Hingegen hätte auch ein solches Ærarium publicum, wann ihm seine Obligation mit einem billigen und Christlichen Nachlaß / entweder an vertagten Renten / oder gar etwas an Capital zu kauffen wäre angeboten worden / solches annehmen / und zu Beybringung der Gelder Rath schaffen müssen / weil sonst / wann selbiges solches nicht gethan / und die Besitzere dergleichen Obligationen / welches offtmahls Wittwen und Waysen / und andere dergleichen miserables in Geld-Bedürffniß steckende Personen seyn / sich mit einem andern Käuffer gesetzet / und ihme die Schuld verhandelt hätten / das Ærarium Publicum sich dieses Beneficii Legis Anastasianæ wider denselben nicht gebrauchen könte.

Es seynd aber dergleichen Reformen bey in Schulden steckenden Land-Banquen denenselben an ihrem Credit gar nicht schädlich / sondern sie vermehren denselben vielmehr / wann Ein- und Aus-Länder die gute Anstalten sehen / daß man hinführo redlich und ehrlich einem jeden dabey begegnen will / und die Stadt oder das Land sein Bestes thut / sich auf einmahl aus den alten Schulden herauszureissen / und eine verbesserte Lands-Oeconomie anzufangen. Voraus will der Eigen-Nutz bey dergleichen dem Publico zum Besten angerichteten Institutis gantz verbannet seyn / und ist es keinem Privato, er sey / wer er wolle / zugelassen / von dem Publico, wann es zu dessen Schaden gereichet / weder directe, noch indirecte, zu profitiren. Jenes seynd nicht eben allezeit die groben defraudationes und crimina peculatus, sondern sie bestehen auch darinn / wann man in des Publici Bedienung sitzet / oder auch sonst ein Civis Reipublicæ ist / und doch derselben nicht allen Nutzen

zuwei-

zuweiſet / den man ihr hätte ſchaffen können ; Indirecte aber möchte man auch einiger maſſen dem Publico Schaden thun heiſſen / wann man die Leute / welche mit demſelben ſich eingelaſſen / oder dabey zu thun haben aus Paſſion oder Eigen-Nutz chicaniret / daß man ſie nicht befördert / ihnen nicht zu ihrer Zahlung oder Recht verhilffet / ehe ein anderer / dem mans beſſer gönnet / ihnen vorgegangen / oder ehe ſie rechtſchaffen vorher mit Geſchenck und Gaben ſich eingefunden haben. Wie aber dieſes die Gemüther von Beförderung des gemeinen Beſtens hinführo alienire / und den gemeinen Landes-Credit ſchwäche / an deſſen Erhaltung doch einem Land / Stadt / oder Gemeine ſo ſehr viel gelegen iſt / ſolches wird abermahl nachfolgender (aus D. Bechers ſeinen Urſachen von Auff- und Abnehmen der Städte und Republiquen genommener) Diſcurs ausweiſen / welcher pag. 698. alſo lautet :

Es ſeynd bey dem Credit-Weſen in genere ſechs Puncte zu conſideriren / als (1) was Credit ſey / und (2) wozu er nutze / (3) wie hochnothwendig er ſey / (4) wie der Credit erlangt werde / (5) wie man ihn erhalte / und (6) wie man ihn vermehre.

Den erſten Punct belangend / ſo ſpricht er / der Credit komme her a credendo, allwo das Wort credere in foro civili ſo viel heiſt / als fidere, derentwegen die fidentes Creditores genennet werden. Credere aber oder fidere wird in der Handlung viel ſtricter genommen / als in andern Civil-Actionen / derentwegen weil die Holländer allein mit der Handlung umbgehen / ſo verſtehen ſie auch / wann man von ihnen Credit verlangt / daß man ſolchen anders nicht begehre / als wie er bey der Handlung läuffig und gebräuchlich iſt / das iſt / ohne alles Unterpfand oder Hypothec, auf bloſſe parole, direction und acceptation eines Wechſels / oder Zu- und Abſchreibung in der Banco, hingegen in andern Civil-Actionen wird auch wohl Credit geheiſſen / ohneracht man ein Unterpfand einſetzt / wiewohl ſolches improprie ein Credit iſt. Dann wann mir einer nichts leihen will / ich gebe ihm dann ein Unterpfand / Caution oder real-Verſicherung / ſo hab ich bey einem ſolchen Creditori wenig Credit, und iſt das Geld / ſo er mir leihet / zumahlen ſo das Unterpfand mehr werth iſt / vielmehr ein verſetztes / als ein creditirtes Geld. Der rechtſchaffene Credit aber trauet / wie gemeldet / ohne Unterpfand / ohne Caution oder Aſſecuration / und fundirt ſich bloß allein auf die ehrliche Parole des Debitoris, derentwe-

gen auch ein solcher Credit in Holland werther ist als Geld/ dann so balden man in Holland von Versetzung einiger Unterpfänder spricht/ so ist es schon ein Zeichen/ daß man keinen Credit habe. Ja viel Leute seyn/ welche Geld genug haben/ aber keinen Credit, weil nehmlich Geld haben/ und Parol halten/ zweyerley seynd/ und es wohl seyn kan/ daß ein Kauffmann viel Geld habe/ aber dennoch in der Parol und Credit betrieglich sey/ derentwegen ein solcher wohl vor baar Geld/ aber nicht auf Credit handeln kan. Dieses nun macht/ daß/ wer in Holland Geld auf Hypothequen haben will/ viel mehr Interesse geben muß/ als der Geld auf Credit nimmt; Welches bey uns hierauffen seltzam scheint/ aber doch in der That sich also befindet. Dann wer in Holland Credit hat/ derselbe kan allezeit Geld bekommen; Aber nicht ein jeder/ der Geld hat/ kan in Holland alsobald Credit erlangen/ dann solches muß erst durch die Zeit und Erfahrung geschehen/ wie sich nehmlich ein solcher mit seinen Creditorn comportirt/ und wie er zuhält. Ist derohalben ein anders/ Geld in Holland anticipiren auf Civil-Credit, ein anders/ auf Kauffmanns-Credit; In Civil-Credit müssen Hypothequen, oder anderwärtige Caution seyn/ und lauffen die Interessen höher; In Kauffmanns-Credit aber wird allein erfordert die Kundschafft und Redlichkeit/ und bey solchem lauffen die Interessen geringer.

Hieraus erhellet nun die Nothwendigkeit des Credits, dann weil es unmöglich ist/ in der Handlung allezeit mit baarem Geld zu negociiren/ indem auf Terminen in vielerhand Arten von Handlungen negotiiret wird/ da erst nach Verkauffung der Güter dieselbe bezahlt werden/ über dieses die Handlung mit Wechseln und Assecurantien/ die Handlung mit Actien/ also beschaffen seyn/ daß ohne Credit solche nicht gethan werden können/ zumahlen in der allgemeinen Handlung dem Kauffmann bißweilen ein Glück oder Unglück auffstößt/ welches beydes geschwinde Mittel erfordert/ dazu dann Credit gehöret. Es ist aber nicht allein der Credit den Kauffleuten/ sondern auch grossen Herren vonnöthen und reputirlich: Dann wie offt stößt einen Potentaten eine Noth an/ da er gählingen Geld-Mittel vonnöthen hat; wann man dann ohne Unterpfand nichts haben kan/ so ist es nicht allein disreputirlich/ sondern auch beschwerlich/ indem das Unterpfand bißweilen also beschaffen/ daß es nicht annehmlich/ noch transportirlich ist/ oder

mit des Versetzers grösstem Schaden geschehen muß. Wann aber ein Herr Kauffmanns-Credit hat / so braucht er solcher Unterpfänder nicht / sondern kan auf seine blosse Parol zu seinem Vortheil Mittel erheben. Und ob zwar die Kauffleut vermeynen / es lasse sich nicht wohl thun / daß grosse Herren Kauffmanns-Credit erhalten können / oder vielmehr zu sagen / ein grosser Herr könte nicht so viel Treu und Glauben halten / als ein Kauffmann / so ists doch weit gefehlt; Und wann ja etwas mangelt / so fehlet es allein an guter Ordnung / und daß etwan grosse Herren nicht bevencken / wie viel daran gelegen sey / daß man Credit habe / und wie schädlich es sey / ja eine lange Consequenz es mache / wann man denselben nicht halte / oder verliehre. Also hat die Stadt Münster nunmehro umb etliche wenig Tausend Reichs-Thaler in Holland / welche sie vor Interesse zahlen solte / ihren gantzen Credit verlohren / zu ihrem unwiederbringlichen grösten Schaden. Franckreich hat in Holland jetzund auch Geld negociirt / aber umb Acht pro Centum, und auf Hypothec, ohne welche ich nicht weiß / daß jetziger Zeit ein eintziger Potentat bey Holland Credit hätte. Welches alles ein Zeichen ist / daß entweder vormahlen der Credit nicht gehalten / oder gegenwärtig nicht wohl negociirt worden. Wie in der letzten Unruh mit dem Hertzog von Lothringen Chur-Pfaltz Geld vonnöthen gehabt / hat solches anders nicht / als bey den Schweitzern / gegen Hypothec und gutes Interesse können aufgetrieben werden; Da hingegen / wo Kauffmanns-Credit vorhanden gewesen wäre / solches alles vortheilhafftiger hätte geschehen können. Dieses ist derohalben gewiß / daß alle grosse Herren / welche Leut und Land haben / und welchen bißweilen ein Ungemach vorstehen kan / darzu grosse Summen Gelds erfordert werden / welche in der Eil auffzubringen / entweder gedachte Länder nicht mächtig genug / oder kein absonderliches Ærarium darzu auffgerichtet / oder sonsten keine gute Hypothec vorhanden ist / solcher Länder Herren sich bey denen Ausländern umb Credit bewerben solten. Dann ob sie gleich von sich selbsten Mittel genug hätten / so seynd sie doch nicht so viel / als wann sie durch Frembde gestärckt und verdoppelt werden. Uber dieses macht es auch einen Herrn considerabel, wann er bey Ausländern Credit hat / dann also werden die Inwohner und Benachbarte umb so vielmehr animirt / ihm zu assistiren / wann sie sehen / daß ihnen die Frembde mit gutem Exempel vorgehen. Auch ist es gar nicht nöthig /

viel zu erweisen / daß der Credit einem Herrn nützlich sey ; Dann wo Credit ist / da ist Reputation und Respect, und wo solcher ist / da ist Macht / und ausser dieser die herquellende Liebe und Furcht / welche / so nöthig sie seynd in einer Regierung / so nöthig ist auch ihre Causa efficiens, nehmlich die Authorität / welche durch Macht und Credit erhalten wird. Sonsten heisset es: Vana sine viribus ira, welches man noch täglich an unterschiedlichen Königreichen siehet / die nur dessentwegen von den Holländern nicht so hoch geachtet werden / dieweil sie wissen / daß weder absonderliches Geld / noch Credit bey ihnen vorhanden. Auch ist der Credit darumb sehr nöthig / dieweil er ein Zeichen ist gehaltener Treu und Glaubens / dann wo solche herfür blicket / da erzeigt sich auch die Beständigkeit / und solcher Orten sucht man dann Allianz und Freundschafft zu machen. Kürtzlich / wann Treu und Glauben / Reputation und Macht in einer Regierung vonnöthen seyn / so ist gewißlich der Credit vonnöthen / als ein Efficiens aller dieser Effectuum; Dann daß die Unterthanen einem Herrn trauen / seynd sie schuldig / und müssen es theils aus Furcht thun: Daß aber Frembde / die von einem Herrn nicht dependiren / ihme dennoch trauen in ihrer Freyheit / das ist ein Zeichen eines rechtschaffenen Credits, der aus Lieb und Affection / nicht aus Schuldigkeit und Zwang der Creditorum herrührt / welchen ein Potentat so lieb / als seine Ehre selbsten / halten soll.

Wie derhalben der so nöthige und nützliche Credit zu erlangen sey / weiset gegenwärtiger Punct. Bey dessen Anfang ich erinnern muß / daß das Fundament zu dem Credit-Wesen allezeit Nutzen und Gewinn seyn muß / so wohl bey demjenigen / der den Credit giebt / als dem / der ihn nimmt. Dann der einem andern Credit giebt / sucht dadurch Dienst / Freundschafft / Nutzen; der ihn aber nimmt / sucht den Credit ingleichen zu seinem Gewinn und Auffnehmen anzuwenden. Wo derhalben Gelder auf Credit genommen werden / damit man Schaden oder Verlust thun will / so stösset sich eo ipso der Credit. Und weil keine Sach ist / darinnen mehr Nutzen zu schaffen / als durch die Handlung oder Manufacturn, oder Erkauffung Land und Leut / oder Ablegung Schuld und schwerer Interessen / oder Bekriegung eines Feindes / oder etwas dergleichen / durch dessen Practicirung Nutzen entstehet / so muß das Fundament zu dem Credit allezeit auff Nutzen / in specie aber auf die Handlung sich fundiren. Dannenhero wird die erste

Propo-

Propoſition, den Credit zu erlangen / alſo angefangen / daß man nehmlich vorwende / man habe etwas vor / wordurch man könt Nutzen ſchaffen / und darüber noch ein ehrliches Intereſſe geben. Dieſes muß die Fundamental-Propoſition machen; Dann wann ſonſten der / welcher creditiren will / höret / daß man damit wolle Krieg führen / deſſen Ausgang ungewiß / oder Palläſt bauen / deren Unterhaltung an ſtatt des Intereſſe Schaden bringt / oder Gaſtereyen / und andere dergleichen Verſchenckungen / darmit vornehmen / ſo kan er leichtlich erachten / daß kein Gewinn daraus kommen könne / ſondern der Debitor ſich ſelbſten mit dem Creditore in Schaden und Verluſt ſetzen werde. Wo derohalben die Urſach des Credits auf Redlichkeit und Nutzen zielet / da iſt demſelben auch ein gutes und ſicheres Fundament gelegt / darauf nun ferner folgender Geſtalt gebauet werden muß: Nehmlich an dieſen Orten / da Capitalien ledig liegen / muß man durch diejenige die Sach vortragen laſſen / die mit Capitalien handeln oder mackeln. Worbey zu wiſſen iſt / daß gegenwärtig wohl kein Ort in der Welt vorhanden / da mehr Geld als in Holland iſt / und wenig feyrender als ſelbiger Orten lieget; Dannenhero die groſſe Menge des Geldes nicht allein deſſen wohlfeile in den Intereſſen machet / ſondern auch Urſach iſt / daß man gar leichtlich und gnugſam Geld auf Credit haben kan. Und ſolcher Geſtalt werden wohl allein in der Provintz Holland etliche und funffzig Millionen Gülden jährlich angelegt / und verintereſſirt / geſtaltſam dann anjetzo die Oſt-Indiſche Compagnie allein 6. Millionen Capital abgelegt / und an ihre Creditorn zurück gegeben. So iſt der Handel auch dorten ſo überhäufft / daß ſich ſo groſſe Summen Geldes nicht wohl darinnen anlegen laſſen; Ja indem aus allen Orten der Welt ſo groſſe Zufuhren von Victualien nach Holland geſchehen / ſo wird verurſacht / daß der Land- und Bauersmann in Holland ſeine Land-Güter / oder das Geld / ſo er daran leget / kaum umb Einen und Einen halben pro Centum genieſſen kan. Derentwegen geſchicht es / daß ſich der Land-Mann in Holland erfreut / wann eine Unruhe entſtehet / die dem Rath Anlaß giebt / Gelder auffzunehmen / dann ſolcher Geſtalt kan der Land-Mann ſeine Mittel anwenden; Wie dann innerhalb wenig Tagen oder Wochen allein die Staaten von Holl- und Weſt-Frießland viel Millionen ſolcher Geſtalt / umb Drey oder Vier pro Centum im Fall der Noth haben können. Aus welchem allen erſcheinet / wie auch allen denen /

die Kundschafft davon haben / bekandt ist / daß in Holland Capitalien gnug vorhanden / und die Holländer solcher Natur seynd / daß sie nicht gerne einen Thaler feyrend liegen lassen wolten / derentwegen finden sich einige Unterhändler oder Mäckler / oder Sensali, welche mit dergleichen Capitalisten (also werden diejenige genannt / welche Gelder ausleihen) bekandt seyn / und in welcher Händen gemeldte Capitalisten ihre Gelder consigniren / die wissen und suchen dann / wie und wo sie solche anlegen / und zum Interesse bringen sollen; Davon haben sie jährlich / so lang die Gelder ausstehen / einen pro mille Recompens. Diese Mäckler nun seynd der Handlung sehr nützlich; Dann indem die Kauffleut öffters jählings Geld vonnöthen haben / so sprechen sie solche an / die ihnen dann in wenig Zeit und Stunden damit an die Hand gehen können. Solches nun seynd sehr erfahrne / verständige Leute / wiewohl interessirt / dieweil darinnen ihre Nahrung bestehet. Sage ich also nur in genere, daß / wer in Holland Gelder auff Credit haben will / selbiger solche bey dergleichen Mäcklern negociiren müsse. Worauff dann nun das dritte Requisitum folget / daß man nehmlich Kundschafft habe. Dieses Wort (Kundschafft) ist die Materia des Credits, also zu verstehen / daß an statt der Hypothec, Caution oder Fidejussion, Jemand selbiger Orten sey / welcher einen vor einen ehrlichen Mann kenne / und dafür halte; Wann dann ein solcher einen gut heisset / und daß er ihn kenne / so ist es so viel / als wann er vor ihn gut gesprochen hätte. Zum Exempel: Ich hätte gerne 50000. Reichs-Thaler auf Credit in Holland / so muß ich zu einem Mäckler gehen / der mit Capitalien mäckelt / und ihn fragen / ob er so viel Geld vor mich ledig wisse? Der wird alsobald Ja sagen / hingegen mich fragen / ob ich bekannte Leute in Amsterdam habe / welche mich gut erkennen? das ist / solche Leute / welche die Capitalisten / so die Gelder geben / auch selbsten vor gut erkennen. Alsdann fängt man an / sich umb die Personen und Nahmen zu bemühen / und ist eben nicht nöthig / daß solche Leute in Amsterdam wohnen / sondern wann es nur Leute von Credit seynd / ob sie gleich an unterschiedlichen Orten und Theilen der Welt wohnen / wann sie nur in Holland Leute haben / die sie kennen. Zum Exempel: E. Hoch-Gräfl. Excellenz wolten hundert Tausend RThlr. in Amsterdam haben / die Mäckler werden solches bald aufftreiben; Allein die Capitalisten / weil sie E. Hoch-Gräfl. Excellenz nicht kennen / werden bitten / man solle einen Mann stellen in Holland /

der sie kenne / weil nun solches selten geschicht / daß man einen dorten antrifft / der so wohl den Capitalisten als den andern kenne / so kommt es öffters / daß man auf die dritte und vierdte Person erst siehet. Hier stellt nun unser Author die Sache dem damahligen Kayserlichen Cammer-Præsidenten Grafen von Sintzendorff / (als an welchen diese Relation gerichtet war) weitläufftig durch Exempla vor / und nachdem er endlich auch remonstriret / welcher Gestallt der erlangte credit erhalten / und vermehret werden könne / nemlich wann man richtig mit Bezahlung der Interessen / und des Capitals bey Verfall-Zeit einhält / und diejenige / die gut gesaget / nicht stecken lässet / so komt er endlich specialiter auf seine negociation einer Million Reichs-Thaler vor den Käyserlichen Hof und was er desfalls in Holland ausgerichtet habe / welcher abgestattete Bericht / weil er viel curiosa (das Credit-Wesen betreffend) in sich hält / als wollen wir solchen aus ob angezogenem Tractat pag. 713. von Wort zu Wort (in so weit er zu unserm Proposito dienet) allhier einführen / und hernach unsere kleine Anmerckungen demselben beyfügen. Es seynd aber des Authoris Worte / als folget:

Wann man auf eine Zeit vieler Jahren eine Million vor Ihro Käyserliche Majestät negotiiren will / so ist zu mercken / daß der credit nicht von particular-Kauffleuten genommen werden kan / dann sie sich so lang nicht hinein lassen / angesehen sie sterben / oder sonsten aus der Handlung in dieser Zeit scheiden können. Derentwegen der credit allein von einer Stadt oder Land-Ständen genommen werden muß / welche bleiben; So haben auch die Holländer diese Beschaffenheit / daß sie keine hypothec, Land oder Zoll annehmen / welche entweder nicht in ihrem Lande selbsten wäre / oder nahe in der Nachbarschafft / derentwegen auf dieses alles reflexion gemacht werden muß. Der Holländer Vorschlag ist / wann man eine Million auf lange Jahr haben wolte / daß man nicht auf Kauffmanns-credit, sondern auf eine andere weiß solche negociiren müste / und vermeynen / daß es vor Ihro Käyserl. Majestät zum nützlichsten / sichersten / bequemsten / und reputirlichsten wäre / wann sie solche Million in Holland von einigen / gleichsam auf Leib-Renthen annehmen thäten / dann also wird Ihro Maj. credit bey den Holländern bekandt / hätten auch bessere Zeiten und Gelegenheit zu bezahlen; Nachdem aber in Holland unterschiedliche Arten von Renthen seynd / als Loß-Renthen und Leib-Renthen / (darvon der Herr Pensionarius

de

de Wit eine absonderliche Schrifft in Druck verfertigt / dessen ich auch ein Exemplar zur Copey in Holländischen mitgebracht) der Leib-Renthen aber zweyerley seynd / als einerseits / welche sich zu End des Lebens erstrecken / und zwar also / daß eine gewisse Zahl Menschen ein Capital zusammen legen / welcher der Tertius zu verinteressiren dergestalt verspricht / daß / so offt einer von dieser Compagnie der Capitalisten stirbt / die noch übrige allezeit sein Theil erben / daß endlich die gesampte Summa auf einen fällt / wann dann solcher abstirbt / so fällt dann die gantze Summa denjenigen / so sie die Zeit über verinteressirt / anheim. Die andere Art von Leib-Renthen aber gehet nur auf eine gewisse Zeit / und bleibet auch bey gewissen Personen / dannenher die Holländer vermeynen / daß diese letztere Art von Renthen vor Jhro Kayserl. Maj. die bequemste sey / nehmlich also: Es treten eine Parthey Capitalisten zusammen / und schiessen eine Million Rthlr. Jhro Kayserl. Maj. dergestalt vor / daß sie solche 40. Jahr ihnen den Capitalisten verinteressirten / und nach verflossenen 40. Jahren / soll die Million Jhro Kayserl. Maj. heimfallen / und auf Seiten der Holländer expirirt seyn / die Bezahlung hingegen der Interessen soll richtig zu Amsterdam in Banco geschehen von halben Jahren zu halben Jahren / und daß solche 40. Jahr continuirt werden / darvon solle eine Reichs-Stadt ihre Parole geben / in übrigen aber verlangen sie des Capitals wegen weiter keine Versicherung. Dieses nun ist der Holländer Proposition / dessentwegen sie auch bereits das Geld zusammen gebracht / wie solches zu sehen ist aus denen Beylagen Nr. 1. 2. 3. 4. 5. welche ich aus dem Holländischen in das Hoch-Teutsche übersetzt / und die Originalia beyhanden habe; Bey dieser Proposition nun seynd unterschiedliche Erläuterung vonnöthen als 1. wer diese Million Rthlr. in Holland negociiret? 2. wo und wann sie könne erhoben werden? 3. ob eine Reichs-Stadt oder eine andere Land-Stadt darzu zu disponiren sey / daß sie vor die Interesse gut spreche? 4. wie viel Interesse bezahlt müssen werden / und ob sie nicht zu hoch? 5. ob es Jhro Kayserl. Maj. zu rathen wäre / daß sie solcher Gestallt eine Million aufnehmen thäten? Diese Puncten will ich nun etwas weitläufftiger ausführen / damit E. Hochgräfl. Excell. um so viel mehr der Sachen Beschaffenheit daraus abnehmen / und etwan Jhro Käyserl. Majestät daraus referiren können.

Hierauf

Hierauf zeigt er in dem ersten Punct einen gewissen Amsterdamer Mäckler an/ welcher diese Millionen negociiret haben soll/ so könte sie auch (2) alsobald in Amsterdam erhoben/ und die Gelder entweder baar in Natura von Amsterdam aus auf der Achs nach Wien transportiret/ oder auch in Amsterdam rohes Silber davor eingekauffet/ und in Wien vermüntzet werden/ da dann auf solchen Ausmüntzen ebenfalls noch ein feines Capital zu gewinnen wäre. Wegen des dritten Puncts/ daß eine Reichs-oder Land-Stadt davor gut sprechen solte/ giebt er hierauf gleichfalls seine Gedancken/ und thut wegen ein und anders einen Vorschlag/ dargegen man einer solchen Stadt die Versicherung wieder auff einen Zoll oder andere Käyserliche Intraden in Böhmen oder in dem Reich geben könte; Wie dann sie/ die Holländer selbst/ dergleichen Versicherungs-Mittel wohl annehmen werden.

Neben der Interesse, und wie viel dessen bezahlt werden müsse/ schreibet er/ daß es bey den Holländern in diesem Punct heisse: Multa petunt, ut pauca accipiant. Dann sie halten auf das höchste/ damit sie etwas nachlassen können. Ihr höchstes Begehren nun ist 15. pro Centum, nehmlich zweymahl mehr/ als die gemeine Interesse; Dann 5. pro Centum trägt in 40. Jahren das Capital 2. mahl/ 15. pro Centum aber 6. mahl. Nun machen die Holländer einen solchen Calculum, daß auf gemeine Weise eine Million in 40. Jahren 2. Millionen Interesse tragen/ nehmlich 5. pro Centum, und wann die 40. umb seynd/ so muß die Million wiederumb bezahlt werden/ das macht dann 3. Millionen/ über dieses/ so muß ein Unterpfand versetzt werden/ welches zum wenigsten anderthalb so viel/ als das Capital macht/ werth seyn muß. Und dieses Unterpfand ist in Händen des Creditoris, also/ daß es der Debitor auch nicht geniessen kan/ derentwegen die Interesse, die er die 40. Jahr über daran mangeln muß/ das Capital auch 3. mahl superiren/ nur 5. pro Centum gerechnet; macht also zusammen in den 40. Jahren in gleichem 6. Millionen werth. Das ist/ was sie inferiren wollen/ ihr Interesse der 5. pro Centum, auf die Condition das Capital zu verlieren/ mache in 40. Jahren nicht mehr Interesse, als wann man auf gemeine Weise gegen eine Hypothec Geld umb 5. pro Centum auffnimmt/ mit der Condition/ das Capital wiederumb zu bezahlen. Sie remonstriren weiter/ daß die Ost-Indische Compagnie ordinari 20. bißweilen 40. pro Centum giebt/

und dennoch / wann nach vielen Jahren einer sein Capital wieder haben will / so ist die Compagnie schuldig / ihme solches zu bezahlen ; Hier hingegen ist das Capital expirirt. In Holland selbsten giebt die Provintz Ober-Jßel 8. pro Centum, und muß das Capital wiederumb zahlen. Dieses thut auch der König in Franckreich. Sie führen weiter zu Gemüth / wie daß Jhro Käyserliche Majestät nach Verflieſſung 40. Jahren diese Million eigen haben / und hernach in perpetuum die Interesse davon genieſſen können / welche in den nechsten folgenden 40. Jahren gantz verloschen seynd / und also die erste 40. Jahr umb so viel leidlicher machen. Ja / wie sie dafür halten / so können Jhro Käyserliche Majestät diese erste 40. Jahr über gar leichtlich / wann sie diese Million wohl anlegen / 20. pro Centum gewinnen / davon nicht allein ihnen die 15. pro Centum ohne Beschwerniß bezahlt / sondern auch auf Seiten Jhrer Käyserl. Majestät noch 5. pro Centum, das ist in 40. Jahren 2. Millionen gewonnen werden / daß sie also nach Verflieſſung 40. Jahren 3. Millionen haben. Ja wann man es gar auf gemeine Weise nur rechnet / so trägt die Million / so sie geben / communi cursu 5. pro Centum Interesse, das macht in 40. Jahren 2. Million / und nach Verflieſſung derer ist die Million Capital auch expiriret / und Jhrer Käyserlichen Majestät heimgefallen / das macht 3. Millionen. Hingegen zahlen Jhro Käyserl. Majestät in 40. Jahren 15. pro Centum denen Holländern / das macht 6. Millionen / nehmlich alterum tantum, das ist Interesse zum Capital geschlagen / nicht mehr / als einmahl mehr. Wie viel tausend aber zahlen Jhro Käyserl. Majestät jetzunder / da die Interesse das Capital einmahl superirt haben / und müssen doch noch dazu einmahl das Capital zahlen. Uber dieses so argumentiren die Holländer also : Entweder Jhro Käyserl. Majestät Bediente und Unterthanen halten dafür / daß die Holländer bey dieser Propoſition Jhro Käyserl. Majestät nicht vervortheilen / oder daß sie Sie übervortheilen. Glauben sie das Erste / so laß mans denen Holländern ; Glauben sie das Andere / so treten sie in der Holländer Propoſition, und nehmen den Vortheil / nehmlich / sie leihen Jhro Käyserl. Majestät ohne Unter-Pfand des Capitals auf bloſſe Parole 1000000. RThlr. auff 40. Jahr lang / das Capital nicht wiederumb zu sehen / und endlich gar zu verliehren.

Hierzu

Hierzu brauchen sie noch eine Demonstration: Sie sagen/ Jhro Käyserl. Majestät solten Anfangs gar gerne 15. pro Centum geben/ damit sie den credit bekommen. Dann obzwar die Erste Million 15. pro centum verinteressirt/ so giebt die Andere 10. die Dritte 5. und die 4te endlich gar nur 4. daß also die kleine Interessen der künfftigen auch billich in der Consideration mindern die Interesse der gegenwärtigen grössern/ wie dann der Mäckler/ laut seiner beyliegenden Schreiben auch mündlich mich versichert/ daß/ so Jhro Käyserl. Majestät nur ein paar Jahr mit richtiger Zahlung der Interessen zu halten werden/ er Jhnen wiederum mit ein paar Millionen an die Hand gehen/ und deroselben solchen Credit verschaffen wolle/ dergleichen kein Potentat in der Christenheit haben solle. Credit aber haben/ ist eines von den considerabelsten Dingen/ wie ich oben gemeldet/ und zumahlen Jhro Käyserl. Majestät höchst nöthig und nützlich/ massen doch in allen publicis actionibus und tractatibus darauf gesehen wird. Diese erste Million macht nun alle Jahr 150000 Rthlr. das komt wöchentlich 3000. Thlr. und vermeynen die Holländer/ daß ja die Unterthanen Jhro Käyserl. Maj. so weit sich obligirt zu seyn befinden werden/ ihres Herrn Credit bey denen Frembden aufzurichten/ und zu seiner unsterblichen Ehre/ und zu ihrem selbst eignen daraus entspringenden Nutzen eine kurtze Zeit diese 3000. Thlr. zu contribuiren/ welche/ den siebenden Tag in der Wochen ausgenommen/ tägliches nur 500. Thlr. machen/ welches zuweilen wohl verspielt/ oder sonsten unnützlich angewendet wird. Wann man schuldig ist/ zur Defension des Vaterlandes Geld zu contribuiren/ und Soldaten zu werben; Warumb solte man nicht/ umb Credit zu bekommen/ wodurch eins mit dem andern erhalten wird/ eine kleine Anlage machen? Weiter versichert er/ daß/ da ihm Commission und Vollmacht gegeben wird/ mit denen Actien dieser Million/ bestehend in 5000. Briefen/ zu handlen/ er solche zu Jhro Käyserl. Majestät Vortheil so nützlich negociiren wolte/ daß in wenig Jahren Jhro Kayserl. Majestät guten Theils ihre eigene Briefe wiederum einhandeln/ in Händen haben/ und sich selbsten verinteressiren werden können. Wie es dann/ was es mit diesem Actien-Handel vor eine Bewandniß hat/ hierunten mit mehrerm soll erläutert werden. Und dieses wären ohngefähr der Holländer Motiven/ alle darauff beruhende/ daß Jhro Kayserl. Majestät diese Million also wohl anwenden/ damit

sie Interesse davon geben könten / welche / ob sie zwar groß scheinen / wird doch ihre Grösse sich in etwas verkleinern / wann man vorige Considerationes zu Gemüth ziehet / reifflich und unpartheyisch überweget. Gleichwohl aber kan ich versichern / daß eine güldene Kette und ein Stück Geld bey N. N. aus den 15. pro Centum 10. endlich wohl gar 8. machen dörfften / und dieses aus folgenden Fundamenten / weil andere seynd / welche mit diesem N. N. certiren / und also ein ander zu Trutz das Pretium gering machen. Gleichwohl halte ich aber nicht dafür / daß Anfangs unter 8. pro Centum auf vorgestellte Proposition Geld zu haben seyn wird / dann / wie gedacht / die Provintz Ober-Issel selbst in Holland giebt 8. pro Centum, und muß das Capital noch bezahlen. Dann 5. pro Centum ist die ordinari lauffende Interesse, die importirt in 40. Jahren das Capital 2. mahl / und dann muß das Capital selbst bezahlet werden / das seynd dann 3. Millionen / und das auf gemeine Weise. Hingegen wann die Million verlohren gehet / und expirirt / so müssen ja die Holländer etwas mehrers Interesse haben / als auf gemeine Weise / theils wegen Expiration der Million Capital, theils daß sie keine Hypothec noch Unterpfand nehmen. Wann nun die Holländer Achthalbe pro Centum bekommen / so empfangen sie in 40. Jahren Interesse 3. Millionen / und das ist nicht mehr / als was eben die gemeine Interesse und Manier zu bezahlen beträgt. Solte dann nun noch ein halbes darzu kommen / nehmlich die vollkommene Achte / so wäre dasselbige halbe alleine das extraordinarium über die gemeine Interesse, zu ihrer Ergetzung der Expiration der Million Capital. Und so viel von diesen Puncten / in dessen Erläuterung ich mich darumb etwas mehrers aufgehalten / dieweil / nach meinem Gutdüncken / darinnen die meiste Schwierigkeit und des Wercks Beschaffenheit ist; Doch will ich zum Beschluß die 8. pro Centum nicht so fest stellen / daß etwan bey Antretung würcklicher Tractaten und fernerer Negociation / solche nicht auf Sieben oder Sechs absteigen können.

Wegen des Puncts / ob es Ihro Kayserl. Majestät zu rathen wäre / zu obbemeldter Condition eine Million Reichs-Thaler negociiren zu lassen / war seine unvorgreiffliche Meynung diese / daß es zu Ihro Kayserl. Majest. grossen Reputation bey Inn- und Ausländern gerathen thäte; Bey denen Innländern zwar / indem sie sehen / daß Ihro Kayserl. Majestät Ausländische Hülffe haben können / daher sie umb so viel eher

eher würden bewogen werden / Jhro Kayserl. Majestät unter die Arm zu greiffen. Dann ob man zwar sagen könte / es ist im Land Geld genug / man kan umb diese Interesse, ja endlich auch mit dieser Condition, hier im Land eine Million auffbringen / so muß man doch darbey gedencken / daß wann man zu dieser Jnnländischen Million noch eine Million aus der Frembde bekömmt / es dann 2. Millionen seynd / es auch gantz ein anders sey / Geld in einem Land auffnehmen / und Geld aus einem andern Land in ein Land bringen. Dann wann diß wahr ist / daß des Geldes nie zu viel seyn kan / so folgt / daß allezeit rathsam sey / aller Orten / auch aus der Frembde Geld und Credit anzunehmen. Bey denen Ausländern aber wird es Jhro Kayserl. Majestät absonderlich grossen Respect machen / wann sie der erste seynd / der unter so viel Christlichen hohen Potentaten und Königen zu Amsterdam in öffentlicher Banck einen so ansehnlichen Credit haben / der nicht nur bey einer Person / sondern bey 5000. Menschen bestehet / dann so viel seynd der Personen / die zu dieser Million contribuiren. Biß hieher besagter Author.

Nun stehet bey dieser seiner Proposition nicht zu leugnen / daß er die Sache sehr plausible vorstelle / indem er letzlich gar Hoffnung machet / auff 8. pro Centum Interesse, ja noch wohl geringer es herunter zu bringen / und doch die Condition dabey zu behalten / daß die auffgenommene Million innerhalb 40. Jahr hernach expiriret seyn solte. Wann dieses also ins Werck zu richten wäre / würde jederzeit ein solcher Vorschlag auch denen reichsten Potentaten acceptable seyn. Dann da 5. pro Centum in 40. Jahren das Capital 2. mahl trägt / und der Auffnehmer desselben solches doch hernach noch bezahlen muß / so hat er freylich grössern Vortheil / wann der Haupt-Stuhl wegfällt / daß er solchen nicht wieder geben darff. Auf welche Weise er nicht mehr als eine Million Interesse gegeben / dann vor die andere muß er die vorgeschossene Million Capital rechnen / indessen hätte er solches ungleich höher genutzet / als 5. pro Centum per annum, sonderlich wann er solches / Land und Leut damit zu acquiriren / angewand / oder auch nur seinen Unterthanen / solche Gelder in ihren Commerciis zu emploiren / hingethan hätte / da ihme nicht allein die Consumtions-Accis daraus zuwächst / sondern auch nach verflossenen denen 40. Jahren / die aus besagter unter denen Unterthanen stehender Million kommende Interessen zuwachsen / und zwar so / daß sie noch unter 20. nehmlich in 16. Jahren schon das alterum tantum

und eine neue Million Profit bringen / welches durch die Rechen-Kunst am besten sich beweisen läst. Allein unsers Herrn D. Bechers Proposition etwas näher zu examiniren / so führet er erstlich in seiner Relation an / daß die Holländer keine Hypothec, Land oder Zoll einnehmen / welches nicht entweder in ihrem Land selbst / oder nah dabey gelegen wäre. Daß sie hierin gar grosse Ursachen haben / ist aus der Beschaffenheit der veränderlichen Welt-Händel und Conjuncturen bekannt. Daß aber auch eines Landes-Herrn seine Cammer dergleichen Verpfändungen auff allewege zu meiden / und / was von Alters her verpfändet worden ist / sorgfältig wieder einzulösen ihr höchstes Interesse seyn solte / solches wird wohl Niemand in Abrede seyn können. Diesem aber ungeacht haben doch die Holländer nach der Zeit auff Hypothequen in fremden Ländern gelegen Geld vorgeschossen / und seynd darumb doch (auch so gar bey wiedrigen Conjuncturen) nicht darum gefähret worden / daß also obbemeldte Regul schon ihre Exception leidet. Was den Unterscheid zwischen Loß- und Leib-Renten betrifft / ist davon in unserm Tractat de Montibus Pietatis ausführlich gehandelt / und pag. 254. unterschiedliche Arten künstlicher Eintheilungen solcher Leib-Renten / sonderlich aber / was die Tontine sey / gewiesen / und dabey auch Anleitung gegeben worden / wie ein in Geld-Nöthen steckender Etaat noch leichter in seinem eigenen Lande zu Auffrichtung solcher Leib-Renten und zwar dergestalt gelangen könte / daß der zu Bezahlung solcher Renten destinirte fundus nach und nach dem Landes-Herrn selbsten zu gute käme / und endlich das aufgenommene Capital gäntzlich absorbiret würde.

Da der Author anfänglich von 15. pro Cent gedencket / so ist der Calculus richtig / daß eine Million RThlr. Capitals, wann sie 40. Jahr mit 15. pro Centum verintereſſiret werden solte / nach Ablauff solcher Zeit 6. Millionen Interesse tragen würde; Und obgleich die an Capital bekommene Million davon abzurechnen / so wären doch in 40. Jahren 5. Millionen aus dem Land oder Revenüen desjenigen Potentaten / der die Million auffgenommen / vor Interesse ausgegangen / welches ein übeles Facit in der Cammer-Rechnung machen würde / zumahl wann mit der auffgenommenen Million nichts wieder gewonnen / oder solche gar unnütz ausgegeben wäre / da dann die Ausgab in wenig Wochen oder Monaten geschehen kan / dem Lande hingegen eine Jährliche Last von

einer Tonnen Goldes und mehr aufgebürdet / solches aber den Landsherrlichen Revenüen entzogen wird.

Daß aber die Holländer die Sache damit beschönen wollen / daß / wann man nur gleich 5. pro Centum Interesse geben / dabey aber nach Ablauff der 40. Jahren / das Capital restituiren / und dabey noch ein Unterpfand / welches zum wenigsten anderthalb mahl so viel / als das Capital werth seyn müste / geben solte / solches in Ansehen / daß alsdann das versetzte Pfand unbrauchbar wäre / eben so wohl auf 6. Millionen hinlauffen würde / so antworten wir / daß ein solches Unterpfand entweder in Pretiosis an Juwelen oder andern Mobilibus, die eben nicht in das Commercium kommen / und in denen auch sonst ein todtes Capital stecket / oder auch in liegenden und Frucht bringenden Gründen / Zehnden / Zöllen / und andern Nutz-Nieſſungen bestehen. In jenem Fall heißt es: Non entis nulla est ratio, und wird wenig daran gelegen seyn / ob es in unserem eigenen / oder in eines Frembden Kasten Fruchtloß liege. In diesem hingegen wird wohl Niemand so wunderlich seyn / daß er die Jährlich fallende Hebungen aus dem Versetzten / nicht auf die Zinsen abrechnen solte. Was die übrige angeführte Exempla, daß dieser oder jener Potentat / Republic oder Provintz so viel Interesse gegeben / betrifft / so folget nicht daraus / daß ein anderer solches auch geben müsse. Exemplis enim non est judicandum, sed legibus.

Daß auch einer / der Geld zu hoher Interesse auffnimmt / sich etwan mit einer vor der Hand anscheinenden Gelegenheit / selbiges zu noch höherer Interesse wieder auszubringen / flattiren wolte / solches ist sehr mißlich / und pfleget gern fehl zu schlagen / indessen hat man die gewisse Interesse auf den Halß / und die andere können leichtlich verschwinden. So ist es überdem auch in denen Händen grosser Herren etwas seltsames / daß sie die zu hohem Interesse auffgenommene Capitalia zu noch höhere austhun und rouliren lassen solten.

Betreffend die Redens-Art / daß die Kayserliche Bediente / wann sie vermeynten / daß die Holländer bey dieser Proposition profitirten / sich an ihre Stelle stellen / und dem Kayser selbst das Capital zu solcher Condition vorschiessen solten / so ist solches eine in See-Städten gewöhnliche Kauffmanns-Bratge, wie auch / daß man erstlich hohe Interesse geben solte / umb sich dadurch in Credit und Bekanntschafft zu setzen / daß mans künfftig vor weniger haben könte. Wer einmahl sich in den

unver-

unvermögenden Stand / Geld zu hoher Interesse auffzunehmen / gesetzet hat / wird / wann er das andere mahl wiederkommt / darumb keinen grossen Nachlaß in der Interesse finden / zumahl wann der Creditor weiß / daß der Debitor durch / solche Conditiones passiren muß / die man vorschreibet.

Ob auch gleich die Repartition von 150. tausend Reichs-Thaler Jährlich vor 1. Million obiger Gestalt nach zu zahlender Interesse, leicht unter denen Unterthanen gemacht wäre / so ist doch dabey zu consideriren / daß solches bey denen ohne dem schon gnug belasteten Unterthanen eine neue Beschwerung machet / die hernach offt beständig bleibet / und von welcher es nicht heisset : Cessante Causa, cessat Effectus. Zudem so wird das Land schon Jährlich umb so viel Geld ärmer / als an Interesse vor das auffgenommene Capital hinaus gehen muß.

Daß man noch einigen Trost schöpffen wolte / es könte die Einlösung der 5000. Actien, in welche die Million Reichs-Thaler von denen / die solche hergeschossen / noch wohl wieder der Kayserlichen Cammer einen Profit bringen / so antworten wir / daß solches ein flebile beneficium, und von nicht allzu grossem Respect vor einen Herrn und Potentaten / daß seine Schuld-Verschreibungen in so vieler tausend Leute Mäuler und Händen herumbgetragen werden müssen. Der beste Credit ist demnach / den sich ein Land oder Stadt selber giebet / entweder / daß es seine Financien jederzeit dergestalt einrichte / daß es keines Menschen Hülffe nöthig habe / oder so es ohne dieselbe in gewissen Noth-Fällen nicht seyn könte / daß man es bey denen Unterthanen und Einwohnern viel eher / als bey Frembden suche / und solcher Gestalt die Interesse im Lande behalte / oder auch bey Ausländern sich einen solchen Credit erwerbe / daß sie noch froh seyn / wann man noch Capitalia von ihnen nimmt / und ihnen 4. oder 5. pro Cent oder noch weniger giebet / oder / welches wohl im Noth-Fall eines von den besten Mitteln mit ist / daß man hin und wieder im Lande wohl etablirte Banquen habe / welche / wann ihre in diesem Tractat gewiesene Arcana politica wohl angewendet werden / allezeit capables seyn / dasjenige zu præstiren / was man von Ausländern nicht anders / als mit grosser Müh / Kosten und Versicherung hätte habhafft werden können.

Das III. Capitel.

Von denen grossen Lehn-Banquen, welche zu Nutzen eines gantzen Landes oder Stadt / sonderlich aber in grossen Städten zur Beförderung der Commercien angerichtet werden / und woher füglich der Fundus, oder das Anlags-Capital, zu solchem herzunehmen sey?

Wir werden in diesem Capitel nicht von denen Montibus Pietatis, oder so genannten Lombards-Leih-oder Assistenz-Häusern / (als von welchen wir kürtzlich einen gantzen Tractat heraus gegeben / und wie solche füglich und ohne Beschwer des Publici etabliret werden können / darinnen angewiesen) sondern von grossen Lehn-Banquen, oder solchen Häusern und Stifftungen reden / in welchen an sich selbst zwar Wohlhabenden / aber doch manchmahl jählings Geld-bedürfftigen Leuten / auf gnugsames Unterpfand oder Versicherung / mit baarem Gelde auf eine gewisse Zeit ausgeholffen wird / biß sie selbst Geld einbekommen / und also ihre gemachte Schuld wieder abtragen können. Es gereichet solches vornehmlich zum Dienst und grossem Nutzen der Kauffmannschafft. Dann wie manchem Kauffmann stösset nicht offt eine Partey Waaren zur Hand / welche er mit einem sonderbahren Vortheil kauffen / und hernach mit grossem Profit wieder absetzen könte / wann er nur gleich baar Geld darzu hatte. Nun er aber solches in andern currenten Waaren liegend hat / welche jedoch ihren Käuffer abwarten wollen / als thut er ja besser / daß er auf solche eine Summam Gelds so lange auffnimmt / umb in der ihme vorstossenden Partey Waaren einen neuen Nutzen damit zu erziehlen / als daß er solchen aus den Händen wolte gehen lassen. Ferner so kommen auch wohl einem solchen Kauffmann schleunige Wechsel auf den Halß / die er nothwendig acceptiren / oder die acceptirten und nunmehro verfallenen / wann er anders seinen Credit erhalten will / bezahlen muß; so nun das Geld nicht darzu in Cassa vorhanden / was ist alsdann zu thun / als zu einer solchen Lehn-Banco, in Mangel anderwärtigen Credits, sein Refugium zu nehmen / und auf ein oder zwey Monat / gegen annehmliche Versicherungen / Geld bey ihr zu entlehnen? Welche denn auch / weil sie ein Beneficium vor das

Publicum, und sonderlich wo die Kauffmannschafft seyn soll / hierinn einen solchen Hülff-suchenden Mann zu accommodiren / nicht allzu difficil seyn muß / so gar / daß / wann es sonsten ein wohl angesessener wohlhabender und in vollem Credit und Renommee stehender Kauffmann ist / man nicht so stricte auf die von ihm gegebene reale unterpfändliche Versicherung / als auf seine eigene Person / und guten Nahmen sehen darff / ich meyne / daß man eben nicht so genau / wie bey andern / welche Geld auslehnen / oder gar Wucherer seyn / auf das versetzte Pfand dergestalt regardire / daß es wohl zwey biß dreymahl den Werth des darauff geliehenen übersteigen muß / damit der Ausleyher ja gnugsame Versicherung in Händen / und nicht die geringste risigo, wann auch das Capital etliche Jahr lang unabgelöset stehen solte / zu lauffen habe. Welches aber eben der rechte Weg ist / dadurch mancher Kauffmann / wann er eine so grosse Menge Waaren vor einen geringen Vorschuß verpfänden soll / in das Unvermögen gesetzet wird / seine Handlung hernach weiter mit Nutzen fortzusetzen / oder die verpfändete Waaren wieder einzulösen / zumahl wann der murrische und eigennützige Creditor, welcher allbereit sein Aug / Hertz und Sinn auf die versetzte Waaren geworffen hat / (wie er solche vor das / was er darauff vorgeschossen / ob sie gleich dreymahl mehr werth seyn / in seine Klauen eigenthümlich bekommen möge) solcher / wann etwan ein resoluter Käuffer sich darzu angiebet / nicht will sehen lassen / oder selbige doch dergestalt disrecommendiret / daß die Käuffer abgeschrecket / und so es ein reicher Mann ist / wann sie mercken / daß seine Disrecommendation nur darum geschicht / daß er sie selber gerne haben wolte / ihme solche lieber lassen / als daß sie ihn / weil sie etwan seiner künfftig auch nöthig haben möchten / durch Erkauffung solcher Waaren erzürnen / den armen Debitorem aber dadurch consoliren / und aus seinem grossen Schaden und bevorstehenden Verlust retten solten / wie wir dergleichen täglich in den Städten (wo keine Lehn-Banquen auffgerichtet) vorgehende Streiche / in unserm Tractat de Montibus Pietatis zur Gnüge beschrieben haben. Hingegen handeln die Lehn-Banquen hierinnen weit raisonabler, und hat es auch mit denenselben eine gantz andere Beschaffenheit / als mit Privat-Financiern / oder Kauffleuten / die Geld auf Pfand ausleyhen; dann die Lehn-Banco sucht nichts anders / als ihr gebührendes Interesse, oder Zins vor das ausgeliehene Capital, und hat weiter mit der Hand-

lung

lung nichts zu thun / zu geschweigen / daß sie sich mit anderer Leute Schaden bereichern solte / sondern sie ist dem Publico, und vornehmlich der Kauffmannschafft zum Besten auffgerichtet. Sie ist ein Beneficium und liebreiche Mutter gegen dieselbe / nicht aber eine Last / oder harte Stieff-Mutter / daher sie dann auch Lieb und Vernunfft gebrauchet / und wann sie irgend zulängliche Versicherung hat / im übrigen / des versetzenden Kauffmanns seiner Renommee, damit dieselbige conservirt / und nicht geschwächet werde / etwas einräumen muß. Sonderlich aber findet sich bey ihr keine Difficultät / wann der Kauffmann seine versetzte Waaren einem sich angebenden Käuffer zeigen will / daß sie solches nicht gutwillig solte geschehen lassen / ja vielmehr alle Hülffe und Vorschub darzu thun. Dann wann sie ihr darauff vorgeschossenes Geld nur wieder bekommet / so nimmt der Eigenthümer hernach seinen Uberschuß / wann sich einer findet / ohngehindert zu sich / und hat darüber keine scheele Augen / als bey manchem Privato geschiehet / wann bey ihm dergleichen Waaren versetzet worden seyn. Ja es gehet die Lehn-Banco in Favorisirung der Kauffmannschafft noch wohl weiter / indem sie sich contentirt / daß / wann ein Kauffmann etwan Wein / Oel / Korn / oder andere schwer zu transportirende Waaren versetzet / er solche in seiner Gewahrsam / Keller / Boden / oder Pack-Raum behalte / wann er nur den Schlüssel darzu an die Lehn-Banco liefert / den er jedesmahl / so offt sich Käuffer / welche die Waare besichtigen / oder die Prob davon nehmen wollen / einfinden / kan abholen / und wann er solchen gebrauchet / alsdann wieder hinbringen lassen.

Ein ander Beneficium, welches der Kauffmannschafft durch solche Lehn-Banquen zuwächst / ist auch die billige Rente / Zins oder Interesse, welche vor ein auffgenommenes Capital nur Monat- oder Jahrweise darff gegeben werden / dahingegen (welches ich nicht gnug bewundern kan) heutiges Tags in vielen grossen Städten die Unart auch so gar mit Approbation der Obrigkeit einreissen will / daß man 12. pro Centum oder Ein pro Cent per Monat von theils auffgenommenen und doch mit gnugsamen Hypothequen und Unterpfand versicherten Capitalien geben muß. Das ist ja wohl ein Zeichen eines kranck liegenden Commercii, und daß derjenige / der solche 12. pro Centum zu geben einwilliget / gar schlecht in seinen Sachen bestellt seyn müsse / und werth sey / daß ihm auf dem Platz oder Börß nicht vor hundert Reichs-Thaler

mehr Credit gegeben werde. Ja man solte es beyzeiten dem Publico kund machen / damit nicht andere durch ihn / wann er künfftig durch so hohe Interesse ausgeschöpffet worden / gefähret / und umb das Jhrige gebracht werden mögen. Wolte man dagegen einwenden / es kämen dergleichen Casus selten / und nur in dringenden Noth-Fällen / so antworte ich / daß solches einen schlechten Verstand und übele Conduite von einem Kauffmann anzeige / wann er seine Sachen zu solcher Extremität kommen läßt / daß er zu so hoher Interesse Geld auffnehmen und noch darzu Waaren versetzen muß / deren er hernach nicht mächtig ist / sondern von der Gnade seines Creditoris, wie oben schon gemeldet / dependiren muß. Besser in solchem Fall / mit der Waar / wann irgends der Preiß darnach ist / loß geschlagen / als selbige auf eine ungewisse Hoffnung / daß sie im Preiß steigen werde / versetzet / dann die alsdann fortgehende Interesse ist gewiß / das verhoffte Lucrum aber ungewiß. Ein jeder kluger Kauffmann solte billig seine Sachen so einrichten / daß er ein Capital in Waaren / und ein Capital auf den Noth-Fall baar in Cassa liegend hätte / das dritte / welches offt in ausstehenden Schulden stecket / findet sich bey manchem leider wieder seinen Willen offt mehr als zu viel. Nun gehet zwar das andere / nehmlich das baare Capital in der Cassa auch manchmahl sehr genau zusammen / ja es kommen Casus, da ein Kauffmann gezwungen / ihme auch wohl profitable ist / Geld / und welches zwar etwas hart / zuweilen auf Unterpfand auffzunehmen; Allein man thue es doch nicht zu einer so hohen Interesse, und zeige dadurch dem Geld-begierigen Wucherer so mercklich seine Blösse. Es bleibet doch nicht verschwiegen; Dann bringts der Geitz-Halß selbst nicht aus / so thuns doch sein Buchhalter / seine Dieners oder Jungens / ja biß auf die Mägde / wann solche manchmahl in Taxirung der versetzten Waaren / bloß den in Aengsten schwebenden Debitorem zu beschimpffen und zu martyrisiren / zu Rath gezogen werden / wie hiervon Exempla anzuführen wären / adieu alors le Credit d' un tel homme. Er wird solchen schwerlich mehr in die Höhe bringen / daß man ihm künfftig / wann sich sein Zustand nicht ändert / ohne Pfand mehr trauen solte.

Ein ander mercklicher Nutzen / den eine wohl angerichtete Lehn-Banco giebet / zeiget sich auch in andern Ständen / ausser der Kauffmannschafft / und sonderlich in dem Oeconomischen / wann nehmlich ein Hauß-Vater zur Erkauffung eines Hauses oder Land-Guts / oder zu

einer

einer andern dringenden Ausgab in der Eyl Geld nöthig hat / seine Cassa aber nicht wohl damit versehen ist / so darff er nur seine Zuflucht zu einer solchen öffentlichen Lehn-Banck nehmen / gnugsame Hypothec und Pfänder an Immobilibus oder Mobilibus, sonderlich an pretiosis, als Gold / Silber und Juwelen / dagegen einsetzen / so hat er gleich der benöthigten Summa sich zu getrösten / ohne daß er befürchten dürffe / daß es laut oder ruchtbar werde. Wie dann auch die Verschwiegenheit bey dergleichen Lehn-Banquen sonderlich regieren muß; Wäre es aber doch / daß solches auskäme / so würde es bey weitem dem Credit so viel nicht schaden / als wann man hin und wieder bey particular-Personen Pfand versetzet hätte / weil eine solche Banco-Publico ein Beneficium vor das Land und die Stadt heißt / und also Niemand zu verdencken ist / wann er / seinen Nutzen zu befördern / sich an dieselbe addressiret. Ja ich habe vornehme / wohlhabende Kauffleute gekannt / welche / wann sie mit einer grossen Partey Waaren / die sie liegen gehabt / eine Steigerung des Preisses abwarten / indessen aber das darinn steckende Capital nicht feyren lassen wollen / sondern selbiges anderwärts mit 10. 20. oder mehr pro Centum Gewinn haben anlegen können / etliche wenige pro Centum Interesse, die sie der Lehn-Banco gegeben / nicht angesehen / sondern ihre müßig liegende Waaren bey der Banco versetzet haben / auch solches zu bekennen / keinen Scheu getragen / weil man die Ursach / warum es geschehen / doch wohl gewust / und sie anders Theils auch vor wohlhabende Leute passiret / die dergleichen Extremität / wann sie es nicht in profitabler Absicht gethan hätten / nicht würden nöthig gehabt haben.

Ob man aber bey einer solchen Lehn-Banco auch Documenta Schuld- und Wechsel-Briefe / Privilegia und andere dergleichen Schrifften und Nomina an statt realer Hypothequen und Unterpfänder versetzen könne / solches läst sich noch einiger massen disputiren. Wir solten glauben / daß / wann acceptirte Wechsel praesentiret würden / welche auf solche Personen lauten / von denen man nicht die geringste Muthmaßung fassen darff / daß sie nicht bezahlen würden / man gar wohl / wann solche briefliche Urkunden vor auffrichtig und authentic erkant worden / darauf leihen könne / ingleichen auf wichtige Privilegia, welche titulo generoso erhalten worden / wann nur das Versetzen mit der Condition geschiehet / daß / im Fall der Auffnehmer des Geldes mit

der Wiederbezahlung zu rechter Zeit nicht einhalten solte / die Lehn-Banco alsdann befugt seyn solte / solches den Meistbietenden zu verkauffen / und sich solcher Gestalt daraus bezahlt zu machen / in Ansehung / daß ein solches Aerarium publicum keinen Schaden leiden muß / wie dann auch die Vorsteher desselben allerdings dahin zu sehen haben / daß sie die Banco-Gelder nicht unvorsichtig ausleihen / sondern jedesmahl der Banco ihrer Sicherheit halber prospiciren / wann sie anders ausser Verantwortung seyn / und nicht hernach den Schaden ex propriis ersetzen wollen.

Folget nunmehro / wie eine solche Lehn-Banco in guter Ordnung anzulegen / und woher der fundus darzu könne genommen werden?

Solcher findet sich sehr leicht in denen Städten / in welchen ordentliche Giro- oder Ab- und Zuschreib-Banquen angeleget seyn / dann weil in solchen so viel tausend Reichsthaler baar Geld einfliesset / deren theils etliche Wochen und Monat ja wohl Jahr und Tag stehen / ehe sie von ihren Eigenthümern wieder entweder an andere transportirt / oder baar ausgeholet werden / als könte von solchen Gelder der Lehn-Banco so viel tausend / als sie nach und nach nöthig hätte / aus der Giro-Banco gegeben werden / wie dann auch solches in einigen Banco-Städten allbereit also introduciret ist / und weil die Lehn-Banco ein besondres Werck oder Departement von der Giro-Banco machen muß / solche Lehn-Banco alsdann auch ihre besondere Deputirte aus Rath und Bürgerschafft wie auch ihre besondere Bediente an Buchhalter / Cassirer und Pfand-Verwahrer haben müste / als würde in der Lehn-Banco Haupt-Büchern ihre Cassa debet vor die Summen / welche nach und nach aus der Giro-Banco in die Lehn-Banco gegeben werden / ob aber diese nehmlich die Lehn-Banco der Giro-Banco ein jährliches Interesse vor die ihr überlassene Gelder zu geben schuldig sey / ist wieder eine besondere Frage. Eines Theils könte es wohl seyn / wann etwan die Giro-Banco als ein separates Departement solche Interesse zu Stopfung ihrer Unkosten / oder etwan einen andern destinirten Gebrauch anwenden wolte / besser aber wäre es / man liesse solche Gelder der Lehn-Banco ohne Interesse; Dann weil selbige ein Pertinens und Dependens von der Giro-Banco ohne dem ist / und beyde zum Nutzen der Kauffmannschafft / und gemeinen Wesens angeordnet seyn / was soll dann die Weitläufftigkeit mit der Interesse Conto, solche besonders vor die Giro-Banco

co zu haben das richtigſte iſt / daß die Lehn-Banco ihr Intereſſe Conto halte / was ſie von denen / welche des Jahrs über Pfand bey ihr verſetzet / an Intereſſe eingenommen / und daß hernach von ſolcher eingekommene Intereſſe (wann der Bedienten Beſoldung und andere Unkoſten davon abgezogen worden) der Uberſchuß zu andern gemeinen Stadtbeſten angewendet werde / ſo bleibet doch der Giro-Banco der Ruhm / daß aus ihrem fundo ſo viel gutes geſtifftet worden ſey.

Man könte aber füglich dergleichen aus der Lehn-Banco herkommende Zinſen zu einem kleinen monte Pietatis oder Lombard als ein Capital und fundum geben / ſo wäre ſchon wieder eine neue löbliche Stifftung da / und flöſſe immer ein gutes aus dem andern. Man hätte auch nicht die andere beſchwerliche Hülffs-Mittel / einen Fundum zu einem dergleichen monte zu colligiren / nöthig / welche wir in unſerm offt bemeldten Tractat von denen montibus Pietatis angezeiget haben / und ſo auch dieſer fundus aus denen Lehn-Bancks Renten ſtabiliret wäre / ſo könte man die folgende Renten zu gleichmäſſiger Anrichtung dergleichen Leyh-Häuſer in andern kleinen Städten des Landes / und nechſt dieſen auch zu vielen andern nützlichen Stifftungen mehr gebrauchen; Daß alſo hieraus zu erſehen / wie gar leicht in einer Stadt oder gantzem Lande etwas gutes zu ſtifften ſey / wann man ſich der Sache nur ernſtlich annehmen / und alle übel gegründete vorurtheilte Paſſiones und Eigennutz an die Seite ſetzen will.

Der andere Weg eine nützliche Lehn-Banco in einer Stadt / in welcher keine Giro-Banco angeleget iſt / anzurichten / kommet her aus dem Fundo ſolcher Capitalien / welche bey andern Collegiis, Fundationibus, oder Stifftungen müßig liegen / dergleichen etwan bey General-Feuer-Caſſen / Hoſpitälern / Kirchen und Schulen / ſich finden möchten. Wie dann der in der Königlichen Reſidenz-Stadt Berlin Anno 1706. etabilirt geweſenen Feuer-Caſſa ihre Abſicht unter andern auch dahin gieng / daß die in Vorrath einkommende Gelder / damit ſolche nicht müßig in Caſſa liegen möchten / zu einer ſolchen groſſen Lehn-Banco emploiret werden ſolten.

Weil aber dergleichen Fundationes und Collegia ihre Capitalia einem andern mit ihnen keine Gemeinſchafft habenden Collegio nicht leicht ohne Zinſen hingegeben werden / und wir ohne dem (wie hernach weiter in dem Capitel von der Giro-Banco ſoll bewieſen werden) die

Anlegung derselben vor was unumbgängliches halten / daraus hernach die Lehn-Banquen leichtlich entspringen / aus diesen aber die geringen Lombards und Montes Pietatis, als ist es besser / daß jedwedes in seiner natürlichen Ordnung gelassen werde / welcher gestalt auch die Feur-Cassen Gelder nach der in unserm Tractat von der wohl eingerichteten Feur-Ordnung angewiesenen methode zu Wieder-Erbauung durchs Feur ruinirter Städte und Häuser auch andern löblichen in ihr forum und Departement gehörigen Dingen ausser dem / was sie zur Ersetzung der sich ereignenden Brand-Schäden ohne dem jedesmahl in ihre Cassa in Vorrath haben müssen / können angewendet werden / daß sie nicht nöthig haben sich mit andern Collegiis zu vermischen / oder ihre Saat auf einen frembden Acker auszusäen / so lang sie noch genugsames leeres Feld vor sich selbsten haben.

Eben also ist es auch mit denen Capitalien der Kirchen / Schulen / Klöster / und andern Gottes- und Armen-Hausern beschaffen / welche genugsam an andere geistliche Stifftungen können angewand werden / daß man selbige mit weltlichem Gebrauch / ausser dem höchsten Nothfall / nicht zu vermengen hat.

Das dritte Mittel in Städten / da keine Giro-Banquen angeleget seyn / zu grossen Lehn ja gar General Land-Banquen und Ærariis publicis (verstehe zu gewissen hiernechst specificirten Gebrauch) zu gelangen / ist auch dieses / daß man Capitalia von andern so wohl Einheimischen als Ausländischen auf Deposito aufnehme / eine mässige Rente oder Interesse dafür bezahle und solche hernach zu etwas höherer Interesse wieder auf Pfand austhue / dergleichen das Institutum der Banco de Deposito gewesen / welche Anno 1698. in Leipzig aufgerichtet worden / davon im 12. Capitul die Publicationes und Einrichtungs-Documenta nebenst andern dergleichen Actis inseriret werden sollen. Dieser Weg / solcher gestalt Capitalia zu gewisser leidlicher Zinse aufzunehmen und selbige hernach mit etwas höherer auszuthun / ist umb so viel löblicher als mancher Particularis offt ansehnliche Summen fruchtloß im Kasten liegend hat / welche er nicht zu employren weiß / vornehmlich aus Ursach / weil selbige sicher zu belegen sich nicht allezeit Gelegenheit findet; Da hingegen bey einer solchen öffentlichen Fundation, vor welche das gantze Land hafftet und der Landes-Herr einen gewissen fundum, wie in der Leipziger Deposito-Banco geschehen / zu Bezahlung der Ren-

ten

ten oder Zinsen destiniret hat / der Deponens sicher trauen / und geruhig schlaffen kan / dann es heist hier abermahl Respublica non moritur, und würde gleich hernach ein solches Institutum aus bewegenden Ursachen wieder auffgehoben / so muß doch jedem sein daselbst niedergesetztes und anvertrautes Capital wieder werden / weil einem Land oder Gemeine allzuviel daran gelegen ist / daß dessen Credit keinen Macul / Flecken oder Anstoß bekomme / indem es mit solchen / eben wie mit der Jungferschafft / bewand / wann solche einmahl verlohren / so ist sie hernach unwiederbringlich / also kostet es auch sehr viel Müh / biß eine öffentliche Lands-Cassa sich wieder in guten Credit setzet / wann sie denselben einmahl verlohren hat; Was aber dieses darnach dem Lande vor Ungelegenheiten zuziehe / das mögen diejenige aussagen / welche in diesen letzteren Kriegen starcke contributiones, und Brand-Schatzungen haben abtragen sollen / und darzu weder bey Einheimischen noch Ausländischen / aus Mangel Credits, Gelder haben aufbringen können.

Was auch bey einigen solchen Landschaffts- oder Lehn-Bancks-Cassen die Furcht eines Lands-Herrlichen Eingriffs betrifft / wird von solcher / daß sie mehrentheils ungegründet sey / selbiger auch gewisser massen vorzubauen stehe / in dem Capitel / (da von denen bißherigen Hindernissen des Auffrichtens der Giro-Banquen gehandelt wird) Meldung geschehen.

Und also hätten wir auch die Mittel und Wege / durch welche ein zulänglicher Fundus zu einer Lehn-Banco zu erhalten stünde / betrachtet; Folget nun von ihrer ferneren Einrichtung / quoad formalia, und zwar Erstlich

Mit was vor Personen eine solche grosse Lehn-Banco besetzet seyn müste? Hiervon kan unser Tractat de montibus Pietatis gute Anleitung geben / massen mehrentheils die Administration bey Lehn-Cassen und montibus Pietatis einerley seyn wird / nur daß jene mit grössern Summen umbgehet; Vornehmlich aber wird ein Directorium aus Deputirten des Raths und der Bürgerschafft bey einer Stadt Lehn-Banco nöthig seyn / da dann die Bürger-Deputirte aus denen / die schon bey der Giro-Banco, und dann noch aus einigen vornehmen Patritiis und Kauffleuten in der Zahl biß 12. Personen könten genommen werden / diese müsten wöchentlich ihre sessiones in pleno halten / damit jederman der auf liegende Gründe / oder bewegliche Gü-

ter Geld haben wolte / sich bey ihnen anmelden / seine Nothdurfft vorbringen / und sogleich Hülff und Bescheids gewärtig seyn könte / ihnen würde auch obliegen / die Lehn-Bancks-Cassa in Verwahrung zu halten / und die ein- und auskommende Gelder durch ihre Hand und Berechnung gehen zu lassen / und zwar solches alles umbsonst / weil ein jeder wohlhabender und ansehnlicher Bürger / der sein Auff- und Auskommen / Schutz und Sicherheit bey einer Republic hat / und ohne dem seine Sachen in solchen Stand gebracht / daß er sich wohl abmüßigen / und dem Publico dienen kan / nach allen Kräfften / und ohne einige interessirte Absicht / sich demselben widmen muß.

Hingegen seynd als besoldete Leute bey einer solchen Lehn-Cassa zu considériren (1) der Buchhalter / (2) der Cassirer / der auch zugleich Pfand-Verwalter mit seyn kan / und dann (3) der Aufwärter oder Lehn-Banco-Diener / mit welchen dreyen es gnugsam bestellet werden kan.

Der Buchhalter hat die Haupt-Bücher der Lehn-Banco unter Händen / und trägt in solche / nach Art des Italiänischen Buchhaltens / in doppelten Posten (nicht aber nach der alten Leyer und confusen Manier / welche in vielen Rent- und Financien-Cammern gebräuchlich ist / und biß auf den heutigen Tag nicht abgeschaffet wird) die in die Lehn-Banco einkommende Gelder / und was davon wieder auf Pfand ausgegeben wird / ordentlich mit Specificirung der versetzten Pfänder ein / führet auch in der Herren Deputirten ihrer Session als Secretarius das Protocoll, schreibet Pfand-Rechnungen aus / ist beym Empfang der Pfänder / umb solche zu notiren / allezeit gegenwärtig / und verrichtet in Summa bey der Lehn-Banco alles / was mit der Feder daselbst zu verrichten vorfallen kan. Seine Besoldung müste von 150. biß 200. Reichs-Thaler seyn; Dann weil lauter grosse Posten bey einer solchen Lehn-Banco vorfallen / die Sessiones in pleno auch nur Wöchentlich ein oder zweymahl kommen / so hat er schon so viel Zeit über / daß er nebenher Schul halten / oder andere Contoirs und Schreibereyen bedienen kan. Er muß aber / eben wie der Cassirer und Banco-Knecht in seiner Bestallung hart vereydet werden / von demjenigen / was ihme in seiner Function wissend wird / keinem Menschen nicht das geringste auszusagen. Was die Herren Deputirte betrifft / werden sich dieselbe ohne dem zu bescheiden wissen / daß ihre Schuldigkeit / Ampt / und Gewissen ein gleiches Stillschweigen zu halten / von ihnen erfodere.

Der

Der *Cassirer* ist dazu gesetzet / daß er die einkommende und ausgehende Gelder in Gegenwart der Herren Deputirten zehle / sie aber solche hernach in ihren Empfang und Beschluß nehmen. Wobey mir dann nicht uneben einfällt / es könte nehmlich die Lehn-Banco auch Rechnung oder Conto in der Giro-Banco haben / umb daselbst durch Ab- und Zuschreiben ihre einzunehmende und auszuzahlende Gelder zu bestellen / welches ein unvergleichliches Compendium seyn würde / des vielen und verdrießlichen Geld-Zehlens überhoben zu seyn / als welches aufzuheben der Giro-Banquen ihr vornehmster Zweck ohne dem mit ist. Wolte man etwan dagegen einwenden / es würde solcher Gestalt in der Giro-Banco kund werden / wer bey der Lehn-Banco etwas versetzet hätte / welches ihm hernach an seinem Credit könte præjudicirlich seyn / zumahl / wann solcher etwan an jemand zuvor einen Wechsel zu bezahlen schuldig wäre / bey welchem periculum in mora, und nur noch ein Respit- oder Respect-Tag über wäre / und da er nun mit der Lehn-Banco richtig / dieselbe den Inhaber seines Wechsels die Valuta abschreiben liesse / hieraus leichtlich des andern Tags / wann in der Banco nachgefraget würde / und die Post von der Lehn-Banco herkäme / könte gemuthmasset werden / daß der Acceptant zur Bezahlung des Wechsels hätte Güter versetzen müssen; So antworten wir / daß / weil es als ein Usu receptum, auch wie oben schon gemeldet / unter manchen wohlsitzenden Kauffleuten / in gewissen Fällen / ihr Refugium an die Lehn-Banco zu nehmen / schon allbereit eingeführt ist / solches mit der Zeit als etwas indifferentes und nicht extraordinaires würde angesehen werden / und dannenhero manchem Kauffmann gleich gültig seyn / wie die Bezahlung gethan oder empfangen werde. Andern Theils / so wird es ja nicht leicht ein solcher in Nöthen steckender Kauffmann biß auff den letzten Respect-Tag ankommen lassen / sondern / wo möglich / wann er sich ja des Beneficii der Lehn-Banco bedienen muß / solches bey Zeiten mit ihr richtig machen / worauff dann von ihr das Geld auf seine eigene Rechnung / so er anders eine in der Giro-Banco hat / oder auf einen andern seiner vertrauten Freunde kan abgeschrieben werden / welcher es alsdann des andern Tages wieder an den Inhaber des Wechsels vor des Acceptantens Rechnung überschreiben lässet. Und was etwan der Mittel und Wege mehr seyn möchten / durch welche das gepflogene Negocium mit der Lehn-Banco verschwiegen bleiben kan. Diese muß hin-

gegen wieder / und zwar ihr Buchhalter / fleißig mit der Giro-Banco rescontriren / umb zu sehen / daß sie allezeit in denen zu- und abgeschriebenen Posten einig seyn. Dann wann ein Debitor der Lehn-Banco zu bezahlen verfallen / so kan ihm / wie aus obbemeldten erfolget / nur die Ordre gegeben werden / daß er die Gelder auf der Lehn-Banck Conto in die Giro-Banco soll schreiben lassen.

Gleichwie nun hieraus zu ersehen / daß der Cassirer und Deputirte bey solchen Lehn-Banquen auf solche Weise wenig mit Geld zehlen zu thun haben dörfften; als wird dahero füglich dem Cassirer auch die Auffsicht und Verwaltung der bey der Banco versetzten Pfänder auffgetragen. Dabey wird aber erfordert / daß er selber eine gute Kenntniß von allerhand Waaren und Pretiosis habe / solche zu taxiren und zu conserviren wisse / sonderlich diejenige / welche der Banco in Pfand und in Verwahrung gegeben werden. Trüge es sich zu / daß etwan an Juwelen oder andern Waaren etwas bey der Banco zu versetzen käme / so er nicht verstünde / und auch keiner unter denen Herren Deputirten den rechten Preiß / oder die erfoderte Qualität davon zu sagen wüste / so ist das Ampt oder die Innung der Goldschmiede in der Stadt / wie auch die geschworne Mäckler an der Börse aus Bürgerlichen Pflichten schuldig / auf Begehren der Herren Deputirten der Lehn-Banco eine solche Taxam oder Wardirung versetzter Waaren umbsonst zu thun / damit auch so gar in kleinen Ausgaben das Publicum menagiret werden möge.

Er / der Cassirer / oder Pfand-Verwalter / muß auch ferner der Lehn-Banco Procurator seyn / und / was dieselbige ausserhalb zu bestellen hat / verrichten. Nicht weniger muß er auch / wann etwan die Lehn-Banco versetzte und nicht zu rechter Zeit eingelößte (durch längers Stehen aber Gefahr des Verderbens lauffende) Waaren verauctioniren wolte / sich als Auctionarius gebrauchen lassen / ohne daß ihme die Auctions-Gebühr / welche der Debitor bezahlen muß / und die hernach gleich von denen verkaufften Waaren-Geldern einbehalten werden / zu gut kämen / sondern es nimmt solche die Lehn-Banco als ein Accidens zu sich. Er / der Cassirer oder Pfand-Verwalter aber / hat vor alle seine Functiones mehr nicht als 150. biß 200. Reichs-Thaler Jährliche Besoldung / damit er dann auch gar wohl zurecht kommen kan. Weil die Sessiones in solchen grossen Lehn-Banquen kaum Wöchentlich ein oder

zwey-

zweymahl kommen / und dann auch nicht allezeit / wie in denen kleinen Lombards geschicht / bey denen grossen Lehn-Banquen Waaren oder Immobilia versetzet werden / daß er also diesen Dienst nur gleichsam nebenher abwarten / und doch dabey auch kleine Bürgerliche Nahrung mit Mäckeley / und daß er etwan andern Leuten als Buchhalter bedient ist / treiben kan. Dabey ihme doch in seiner Bestallung an Eydes statt eingebunden wird / von dem / was er bey der Lehn-Banco siehet und höret / reinen Mund zu halten. Ingleichen müste er auch bey Antretung des Dienstes Caution, wegen der ihme anvertrauten Pfänder / bestellen / wiewohl was pretiosa seyn / die Herren Deputirte selbst die Schlüssel zu denen Gewölbern haben / oder doch neben ihm ihr Schloß vorlegen müsten. Und dann so würde auch ein solcher Lehn-Banco-Cassirer- und Pfand-Verwalters- wie auch der vorbemeldte Buchhalter- ingleichen der Auffwärter-Dienst / der Lehn-Banco zum Besten / an den Meistbietenden verkauffet / und müste denen Herren und Deputirten (welches dann billig auch bey andern Collegiis, da die Dienste / dem Publico zum Besten / öffentlich könten verkauffet werden / also seyn solte) nicht zugelassen seyn / ihre Verwandten oder Bedienten umbsonst einzuschieben / sondern wann sie selbige gern darinn und zu Brod haben wolten / mögen sie selbige ihr Heil bey der Auction versuchen lassen / weil kein Mensch / weder Hoher / noch Niedriger / in dergleichen Fällen / durch seine Authotität / Ansehen oder Gunst / dem Publico etwas entziehen oder vergeben kan / sondern wann ein Grosser einem Kleinern etwas guts thun will / so thue ers von dem Seinigen / und nicht von des Publici seinem Interesse. Wie ihme dann die Auction eben so wohl / als andern / den vacanten Dienst vor seinen Freund oder Bedienten höher aufzubieten / offen stehet / verstehe in solchen Diensten / die verkaufft werden können / und nicht nach Qualitäten vergeben werden müssen / als welche wir feyerlichst davon wollen ausgenommen haben.

Die **dritte Person** / welche bey einer solchen publiquen Lehn-Banco Besoldung ziehet / ist **der Auffwärter** / dieser muß bey allen Sessionibus auch dem Buchhalter und Cassirer zu Diensten stehen / wo sie ih. hinschicken / und in der Lehn-Banco Angelegenheit gebrauchen wollen Er muß die Sessions-Stuben einheitzen und rein halten / die versetzte Pfänder mit helffen bearbeiten / und in Summa alles dasjenige thun /

was von einem Auffwärter bey einer solchen Stifftung kan erfordert werden / dafür er dann Jährlich 100. Reichs-Thaler zu empfangen hat.

Dieses wären also die bey einer solchen Lehn-Banco nur in geringer Anzahl benöthigte besoldete Personen. Hier werden mir nun die Herren Donneurs d' Avis, sonderlich die mit dergleichen Projecten in Teutschland sich vielmahls bey Höfen anmeldende Ausländer / als Frantzosen und Italiäner / verzeihen / wann ich nicht flugs / ihrem Willen nach / mit Besoldungen von Tausend und mehr Reichs-Thalern / und auch mit Characteurs von Ober Intendanten / Directoribus, Vice-Directoribus, item mit Assessoribus, Commissariis, Secretariis, und was der eiteln Titul mehr seyn / umb mich werffe / sondern nur die Sache de simplici & plano, und wie sie wohl angehen könte / tractire und vortrage. Ich bin ein Feind von allen solchen ehrgeitzigen und eigennützigen Leuten / welche / so sie aus der Frembde kommen / unsere ehrliche Teutschen / was gut sey / lehren / und die theils absurde und wenig Nutzen bringende Gebräuche ihrer Länder so gleich auch in Teutschland einführen / das Teutsche Clima, die Teutsche Regierungs-Sitten und Lebens-Art nach ihren Climatibus accommodiren / sich dabey grosse Tituls, und viel Tausend an Besoldung Jährlich / zum Nachtheil der armen Unterthanen / ausbedingen / und aus der Mücke einen Elephanten machen wollen / da wir doch in Teutschland solches alles schon viel besser haben / als sie uns solches vorbringen können.

Da auch vielmahls einheimische Bürgers-Leute zu dergleichen angegebenen Neuerung / durch welche dem Publico mehr Schaden / als Nutzen zugewendet wird / sich in Bedienungen gebrauchen lassen / so halte ich dafür / es sey solches hernach / wann die Sache anders ausfällt / schwer vor sie zu antworten. Zum wenigsten können sie der Nachrede nicht entgehen / daß sie entweder die Sach nicht verstanden / und sich nur von den frembden Auffschneidern etwas haben aufbürden lassen / oder da sie es verstanden / und dem Lands-Herrn / wie auch dessen hohem Ministerio, den daraus erfolgenden Unfug / und wie das Land wenig Nutzen und Vergnügen aus der Sache haben würde / vor Augen hätten stellen sollen / sie es ihres eignen Nutzens wegen / und weil sie auch im Trüben fischen / und grosse Salaria dabey vor wenig Dienste zu erhalten gewust / still geschwiegen / und mit denen benöthigten Remonstrationibus hinter dem Berge gehalten / oder sie seynd auch drittens in ihrer

Hand-

Handlung und Domestic-Sachen so schlecht gestanden / daß sie eines solchen Subsidii von einer Jährlichen Besoldung nöthig gehabt / und also / wie mans in See-Städten nennet / Verlehnte Leute haben abgeben müssen. Das Beste ist / daß die Zeit in dergleichen üblen / und das Land drückenden Neuerungen den Ausschlag giebet / der gütige Landes-Vaters das Seufftzen seiner bedrängten Unterthanen endlich erhöret / und solche Miedlinge von ihrem despotischen Ampt wieder absetzet. Da dann der abgedanckte Herr Commissarius, oder was er sonst vor einen Characteur gehabt / hernach eine schlechte Figur machet / und wünschen möchte / daß er sich niemahls darzu hätte gebrauchen lassen. Jedoch consolirt ihn andern Theils / daß er doch indessen etliche Hundert oder Tausend Thaler von des Landes Geldern und der Unterthanen Schweiß und Blut eingezogen. Der frembde Angeber aber / welcher als Author noch in grösserer Gage gestanden / reteriret sich hierauff mit guter Manier / und hat zum wenigsten so viel / da er zuvor nichts gehabt / daß er hernach in seinem Lande / oder wo er sich sonst hinwendet / grosse Häuser bauen / oder zum wenigsten etliche Jahr lang wohl davon leben kan. Dieses ist gewiß / daß manches an sich selbst gutes Werck / wann es einmahl angefangen worden / noch wohl Bestand haben würde / wann die unmäßlichen Salaria, die man dabey denen überflüßigen Bedienten ausetzet / nicht solches verhaßt / und wann sonderlich ein übler Modus procedendi darzu kommt / selbiges dem Lande in die Länge unerträglich machte. Ein hohes Ministerium hat vielmahls wichtigere Sachen zu verrichten / als daß es den unter solchen Projectis (welche Anfangs sehr plausibles scheinen) versteckten Stachel / und die böse Folgen / welche daraus zu erwarten stehen / wohl penetriren solte / dahero die Verantwortung billig auf die Donneurs d' Avis und Projecten-Machers fället / welche niemahls anders / als unter Bestellung gewisser Caution / (daß sie dasjenige / was sie also angeben / ohne des Landes Schaden / oder Disrenomee ein- und fortzuführen gedächten) solten gehöret werden / auch so lang / biß sie solches præstiret / mit ihrem Haab und Gut und geleisteter Caution / dafür hafften solten. Auf welche Weise ich versichert bin / daß viel unnütze / und Lands-verderbliche Projecta, worunter wir auch die schädliche Monopolia mitrechnen wollen / unterwegs bleiben würden.

Wir

Wir wenden uns aber wieder nach dieser kleinen Digression zu unsern grossen Lehn-Banquen, und betrachten ferner/ wie hoch die Interesse seyn sollen/ welche derjenige/ der Güter dabey versetzet/ vor das auffgenommene Capital jährlich zu bezahlen habe? Solches müste nun nicht mehr als ein halb pro Centum per Monat oder sechs pro Centum per Annum seyn/ dann mehr kan ein Kauffmann/ der bey Ehren zu bleiben gedencket/ von seinen versetzten Waaren/ sonderlich von grossen Summen/ nicht ertragen. Da wir es auch in denen kleinen Lombards und bey kleinen Posten, dabey es doch viel Mühwaltung erfordert/ nicht höher als $\frac{2}{3}$ pro Centum per Monat oder Acht pro Centum per Annum gesetzet/ wann nun die große Lehn-Banco die Giro-Banco-Gelder ohne dem umbsonst hat/ oder so sie frembde Capitalia darzu auffgenommen/ selbige doch nicht höher als zu vier oder fünff pro Centum verintereſſiren muß/ so bleibet ihr doch noch genugsam zu Bestreitung ihrer geringen Unkosten über; Sie kan auch noch ein feines Capital davon erübrigen/ welches hernach den kleinen montibus Pietatis oder Lombarden kan zugewand werden. Dann was die Gewölber/ Magazinen oder Behältnüsse der versetzten Pfänder betrifft/ muß der Debitor die Niederlags-Gebühr/ welche doch auch leidlich seyn soll/ bey dem Wiedereinlösen oder verauctioniren seiner Waaren bezahlen/ auſſer welchen ihm aber keine fernere Unkosten an Schreib-Gebühr ꝛc. zu machen seyn/ weil solches schon Jüdisch/ und das Beneficium, welches ein Lehn-Banco vor das Publicum seyn solte/ zimlich alteriret. Es ereignet sich doch mehrentheils der Fall/ daß/ da ein vornehmer Kauffmann seine Güter solcher gestalt bey der Lehn-Banco auf drey Monat versetzet/ dann unter solcher Zeit müste man keine annehmen/ er alsdann dasselbe noch innerhalb des ersten Monats wieder einlöset/ und doch gleichwohl die volle Zinse dafür bezahlet/ da dann die Lehn-Banco der übrigen Zeit solche Gelder aufs neue zu belegen/ schon den Vortheil hätte.

Mit der Auction solcher versetzten Waaren hätte es die Bewandniß/ daß von 3. zu 3. Monaten der Versetzer beweglicher/ und dem Verderben unterworffener Waaren/ sich anmelden/ den Versetzungs-Schein erneuren/ und prolongiren lassen/ und/ so die Waaren kein längeres Bestehen ertragen könten/ selbige entweder einlösen/ oder daß die Auction und öffentlicher Verkauff an den meistbietenden vor sich gienge/ geschehen lassen müste; Da dann/ wenn die Auction geschehen/ die Banco

das

das Ihrige an Capital-Zinsen Niederlags- und Auctions-Gebühr zu erst wegnehme/ und was alsdann an Uberschuß wäre/ solches dem Eigenthümer oder auch seinen Creditoribus getreulich ausgehändiget würde/ wie dann diese eher kein Recht oder Anspruch an solche Güter machen könten/ als biß die Banco das ihrige erst weggenommen/ welches Privilegium und præferentz-Recht hauptsächlich denen Lehn-Banco statutis müste einverleibet/ und von hoher Obrigkeit confirmiret werden.

Und so viel auch von denen grossen Lehn-Banquen und deroselben Einrichtung und Administration. Ein jeder siehet hieraus/ wie die Anlegung derselben gar leicht in grossen Handels-Städten geschehen könne/ wann nur erstlich ordentliche Giro-Banquen angeleget worden/ aus welchen die Capitalia zu Bestreitung einer Lehn-Banco könten genommen werden; So lang aber solche Giro-Banquen nicht etabliret seyn/ müsten die darzu benöthigte Capitalia zinsbar von andern und sonderlich von Pupillen-Geldern/ jedoch ohne jemands Zwang/ aufgenommen werden/ dann was hier abermahl einige Doneurs d'Avis einbringen wolten/ ob solten Vormündere ihrer Pupillen Gelder dahin zu belegen gezwungen werden können/ solches streitet allerdings wieder die natürliche Freyheit und Billigkeit/ welche jedoch höchst sorgfältig in dem gemeinen Wesen zur Conservation der Commercien/ muß beybehalten werden/ es werden sich ohne dem schon Leute genug finden/ welche/ wann sie der Lehn-Banco gute Einrichtung sehen/ und daß sonderlich die hohe Lands-Obrigkeit die gantze Direction und Disposition derselben in Bürgerlichen und ansehnlicher ehrlicher Leute Händen läst/ und keinen Eingriff niemahls darein zu thun sich reversirt/ ihre Gelder deroselben ungefordert/ zu 4. biß 5. pro Centum und zwar um so viel mehr anvertrauen werden/ als ein solches öffentliches Institutum (publica Authoritate constituiret) des Landes-Herrn confirmation vor sich hat/ und bey ihren Debitoribus in Concurs-Sachen die Præferenz oder Priorität vor andern geniesset/ welches Privilegium sich ein Privatus in dergleichen Fällen nicht versprechen kan.

Indessen bleibet doch wohlhabenden Privats-Leuten die Freyheit über/ auch ihres Orts Gelder auf Pfand nach als vor auszuleyhen/ viel in Geld-Nöthen befindliche Kauffleute aber werden sich viel lieber an die öffentliche Lehn-Banco als an Privat-Personen vertrauen.

Diese hingegen könten ihre Gelder bey der Banco, wie oben schon gemeldet / anbringen / welche dann auch an Orten / wo sich keine Giro-Banco befindet / so viel als möglich / schuldig seyn müste / die ihr angebotene Capitalia zinsbar anzunehmen / und zwar zuförderst von Einheimischen / dann so lang als man dieser ihre Gelder noch haben könte / und solche zu emploiren Gelegenheit hätte / müsten die Frembden zurück stehen. Nachdem auch an Orten / wo Giro-Banquen etabliret seyn / das Bedencken entstehen könte / daß / indem dergleichen Giro- oder öffentliche Ab- und Zuschreib-Banquen die Gelder ohne Interesse in Uberfluß gnugsam hätten / oder auch durch Ab- und Zuschreiben sich in gewissen Fällen helffen / und also allein sich durch Ausleihen Revenuüen machen könte / dadurch hernach Privat-Leute mit ihrem Gelde sitzen bleiben / und selbige nicht mehr auff Zins auszuleihen Gelegenheit haben würden / so könte / wo eine Ab- und Zuschreib- oder Giro-Banco in einer Stadt nebenst einer Lehn-Banco etabliret wäre / die Verordnung gemacht werden / daß diese / nehmlich die Lehn-Banco nicht anders / als auf bewegliche Pfand oder Waaren / und zwar nur in grossen Summen / (davon die geringste nicht unter 300. Reichs-Thaler seyn müste) ausleihen dürffte / damit wohlhabenden Bürgern und andern Landes- oder Stadt-Einwohnern ihre Gelder auf Häuser oder Land-Güter zu belegen / und auch nechst den grossen in kleinern Summen auf bewegliche Pfand oder Mobilia auszuthun / übrig bleiben möge.

Schließlichen ist auch noch zu erinnern / daß allen Giro- und Lehn-Banquen eignen Handel zu treiben / gäntzlich untersagt seyn müste / ausbenommen in gewissen Fällen / da eines Privati sein Capital nicht zulänglich seyn möchte / als wann in Theurungs-Zeit eine Stadt oder Land mit Korn aus der Frembde her versehen werden müste / darzu offt grosses Capital und Ausrüstung einer gantzen Schiffs-Flotte erfordert wird / so könte alsdann eine Banco zutreten / und den Vorschuß thun / jedoch mit Genehmhaltung der Lands- und Stadt-Obrigkeiten / und der gantzen Gemeinen. Wie solches hernach in dem Capitel / da wir von denen Giro-Banquen handeln werden / mit mehrern zu ersehen seyn wird.

Das IV. Capitel.

Von denen Wechsel-Banquen, in welchen baare Gelder oder unterschiedliche Müntz-Sorten gegen einander umbgesetzet / nach denen Reichs-Satzungen / oder ihren innerlichen Halt taxiret und wardiret werden / wobey dann der vielfältige Nutzen / welcher in Handel und Wandel / wie auch im Müntz-Wesen vermittelst einer solchen öffentlichen Wechsel-Banck sich äussert / gezeiget / und auch zugleich einige Nachricht von dem Müntz-Wesen in Teutschland gegeben wird.

Daß die Wechsel-Banques, in welchen eine Müntz-Sorte gegen die andere umbgesetzet wird / schon vor uralten Zeiten her im Gebrauch gewesen / ja gleich / nachdem der Gebrauch des Geldes erfunden worden / ihren Anfang genommen haben / solches läst sich leichtlich aus der Vernunfft schlieffen / wann wir gleich keine Nachricht in der H. Schrifft / und sonderlich aus dem Evangelisten Matthæo am 21. Cap. (da der Heyland die Wechsler-Tische umbgestossen / und selbige aus dem Tempel getrieben) item aus denen Profan-Historien / sonderlich der Römischen / wie hernach mit Exemplis bewiesen werden soll / davon hätten. Dann da Anfangs die Welt nicht einerley Geld gehabt / sondern jedes Reich und Land seine eigne Müntz-Sorten in differenten Schrot und Korn gepräget / indessen aber die Handlung und Commercia sich unter denen Nationen nach und nach vergrössert und eingefunden / da hat nothwendig die eine Nation / in so weit dieselbe nicht pures Silber-Geld gehabt / welches der andern nach dem Gewicht hat können zugewogen werden / wie von dem Abraham im ersten Buch Mosis am 23. Capitel zu lesen ist / ihren Müntz-Sorten entweder einen gewissen Preiß setzen müssen / wie hoch sie selbige ausgebracht haben wolten / und da solches andere Nationen wegen Mangels der innerlichen Bonität nicht annehmen / und etwan ihr von Aloy besseres Geld nicht Alpari dem Gewicht oder gesetzten Preiß nach / davor geben wollen / ist daraus der Agio oder Auffwechsel entstanden / da man auf das schlechtere gegen besseres ein gewisses von Hundert / oder nach dem Gewicht hat zugeben müssen /

oder auch / wann man besseres Geld gegen schlechteres verwechselt / so viel zubekommen. Da nun solches vielfältig auch durch Mittels-Leute geschehen / als seynd daher schon von derselben Zeit an / die Wechsler und Wechsel-Banquen entstanden / da entweder solche Leute in öffentlichen oder Privat-Häusern / oder / welches beweißlicher / an öffentlichen Strassen / sonderlich aber auf öffentlichen Marckt-Plätzen / wo Handel und Wandel getrieben worden / gesessen / und ihre Geld-Beutels gleich vor sich auf den Tisch liegend gehabt / aus welchen sie denenjenigen / die Geld umbsetzen wollen / gleich gedienet. Wie etwan noch heutiges Tags in denen privilegirten Müntzen / Schau- und Wardein-Häusern hoher Potentaten und vornehmen Republiquen noch rühmlich und auffrichtig bey theils Christen und Juden / aber nicht allzu ehrlich / geschiehet / als welche / wann sie einen einfältigen Frembdling vor sich sehen / der etwan seines Landes gute / der Orten aber ungangbare Müntze gegen die desselbigen Orts gangbare / ob wohl an Gehalt schlechtere Müntze umbsetzen will / ihn den innerlichen Werth doch nicht geniessen lassen / sondern weil er sich auf den Agio, oder Ausrechnung / nicht verstehet / Quid pro Quo geben / und damit wieder lauffen lassen / wie etwan also Tavernier- und andere Reise-Beschreibungen von denen Sinesen oder Chinesen schreiben / daß selbige ebenfalls arge Geld-Wechsler seyn / welche sich auf öffentlichen Marckt-Plätzen insgemein finden lassen / daselbst den Leuten ihr Geld umbsetzen / auf den Agio trefflich zulauffen / und mit ihren Streich- und Probier-Nadeln in Probirung des Goldes so geschwind und fertig umbzugehen wissen / daß es auch der beste Wardein ihnen nicht gleich thun kan. Weil sie aber dabey auf eine unvermerckte Weise die Geld Ein- und Auswechselnde zu betriegen wissen / als ist daher unter denen Europäern / wann sie von einem listigen und verschlagenen Menschen / sonderlich in Handels-Sachen / reden wollen / das Sprich-Wort entstanden: *Er ist schnöder als ein Sines, ein Sines aber ist zehnmahl schnöder oder listiger / als ein Jude.*

Diesem nun vorzukommen / und das Publicum von dergleichen Betriegereyen zu retten / ist das Anrichten öffentlicher Wechsel-Banquen eine gar löbliche und nothwendige Sache / dadurch dem Publico kan geholffen / und dasselbige von vielen Betriegereyen eigennütziger Geld-Wechsler / und sonderlich der hin und wieder in ihren kleinen Buden sitzenden / und auf den Raub / wie der Teufel auf eine Seel / laurenden Juden / befreyet werden.

Die

Die Art und Weise der An- und Einrichtung solcher öffentlichen Wechsel-Banquen könte folgender massen geschehen: Anfänglich müste ein bequemes Hauß/ oder gewölbtes/ wohl verwahrtes Zimmer und Schreib-Contoir, mitten in der Stadt/ und nahe an der Börß gelegen/ darzu ausersehen werden/ damit beydes Einheimische als Frembde solches gleich finden/ und nicht weit darnach zu gehen hätten.

Dieses müste gewisse vornehme Kauffleute/ und sonderlich Banquiers, die auch zugleich Deputirte von der Lehn-Banco wären/ zu Vorstehern und Directoribus haben/ denen ein Paar der Aeltesten beeydigten Mäcklers zu Beysitzern könten adjungiret werden/ welche die Angelegenheiten dieses Hauses/ so offt es nöthig thäte/ in Berathschlagung nehmen müsten/ und könten sonderlich die Mäckler wegen das/ was Post-Täglich in Umbsetzen der Gelder passirt/ Nachricht geben.

Der zu den Geld-Umbsetzen selbst bestimmte Cassirer/ welcher ordentlich darzu angenommen/ darauff besoldet seyn/ und Vor- und Nachmittags sich in der Wechsel-Banck finden lassen müste/ könte entweder ein Gold-Schmid/ Müntz-Verständiger/ oder gar einer/ der die Wardein-Kunst vormahl ex professo gelernet/ und getrieben/ oder ein alter wohlverdienter Kauffmann seyn/ der etwan ausser seiner Schuld in Handlen unglücklich gewesen/ und von denen Kauffmanns-Aeltesten und Banco-Deputirten mit dieser Charge begünstiget worden.

Die darzu erforderte Gelder könten etwan in Zwey biß Drey Tausend Reichs-Thalern (welche die Giro-Banco anschaffen müste) bestehen. Diese müsten wiederumb in unterschiedliche Müntz-Sorten/ so wohl ein- als ausländische dergestalt eingetheilet werden/ daß erstlich etwas von raren Gold- und Silber-Müntzen/ Schau-Stücken oder Medaillien/ wann etwann jemand dergleichen zu Hochzeit- Gevatter- oder andern Geschencken haben wolte/ ferner Ducatens, Rosenobels, Portugalöser &c. an Gold/ an Silber aber harte Species Reichs-Thaler/ ingleichen allerhand frembde Müntz-Sorten/ als Frantzösische/ Holländische/ Engelische/ Schwedische/ Polnische/ Italiänische/ und so andere Gelder mehr/ davor angeschaffet würden/ damit/ wann jemand käme/ der dergleichen Geld/ entweder zur Reise dahin/ oder zu andern Bezahlungen nöthig hätte/ er solches so gleich in dieser Banco bekommen/ und so er auch dergleichen frembde etwan mitgebrachte Gelder gegen hiesige verwechseln wolte/ ihme damit auch/ und zwar in gebührenden/ jedoch

billigen / und mit dem Cours an der Börß übereinkommenden Agio, könte an die Hand gegangen werden. Zu welchem Ende solcher gedruckter Wechsel-Cours, wie selbiger mit Vergünstigung der Herren Kauffmanns-Aeltesten von dem ältesten Mäckler ausgegeben worden / in dem Wechsel-Zimmer könte aufgehangen werden; Da dann der Wechsel-Banck-Cassirer die Ausrechnung von dem pro Centum auf eintzele Stücke müste zu machen wissen / etwan auch darüber ausgerechnete Tabellen schon fertig bey der Hand haben / in Betrachtung / daß diese Wechsel-Banco aus Ursach / die wir hernach anführen wollen / mehr zur Bequemlichkeit derjenigen / die bey Kleinigkeiten Gelder ver- oder einwechseln wollen / als grosse Summen darinnen zu verwechseln angesehen ist / dahero auch mit 3. biß 4000. Reichs-Thaler Vorraths-Capital gnug dabey auszukommen ist. Das Interesse, Cassirer-Salarium und Hauß-Miete aber könte aus dem (bey Kleinigkeiten ver- oder eingewechselter Gelder) mehr oder weniger genommener oder gegebener Pfennig-Agio (zumahl wann nach des pro Centum Ausrechnung sich ein Bruch befunden hätte / item aus denen manchmahl bey Auswechslung gar unbekandter Müntz-Sorten darauf gemachten Avantagio, oder wann Medaillien oder Schau-Stücke von manchem aus Noth zu Kauff gebracht würden / die man anders nicht / als nach dem Gewicht / oder doch nur ein wenig höher / nachdem das Stück am Werth bekandt ist / das Loth annimmt / solche aber hernach mit Zusetzung des pretii Affectionis an einen Liebhaber wieder überläßt) genommen werden. Dieses seynd unschuldige Vortheile / welche wohl zugelassen / und doch sonsten denen sich an solchem Ort auffhaltenden Juden in die Hände laufen / daß es also besser ist / es profitire das Publicum, als solche Leute davon / welche sich von nichts anders / als der Christen Schweiß und Blut / ernehren. Da hingegen bey einer solchen Wechsel-Banck es alles Christlich und wohl zugehen / auch der Cassirer darauff beeydiget seyn muß / daß / wann man auch ein Kind mit Geld / umb solches zu verwechseln / hinschickte / es den rechten Werth (entweder nach dem Gewicht und darinn steckenden Gehalt / an innerlicher Bonität / so es eine Schau-ungangbare oder gantz unbekandte Müntze ist / die niemahls in Kauffmannschafft oder Wechsel kommt / oder / so es eine bekandte Müntze / nach dem dieselbige Woche seynden Wechsel-Cours) zurück bringe / welches nicht allein der Stadt / dem Commercio und der Wechsel-Banck Reputa-

tion /

tion / Seegen und Vortheil / sondern auch frembden Reisenden eine überaus grosse Bequemlichkeit / in Umbsetzung ihrer habenden mitgebrachten / oder in Einwechselung künfftig bedürffender Müntzen / bringen wird / weil Niemand dabey sich eines Betrugs zu besorgen / sondern eine jede Müntz-Sort / unbekandt oder bekandte / gangbar oder ungangbare / nach ihrem innerlichen Werth / oder nach dem Wechsel-Cours, genommen und weggegeben wird / ausser was an etlichen das Pretium Affectionis betrifft / welches die Wechsel-Banck im Einwechseln zwar nicht bezahlt / aber hernach / wann Liebhabers sich darzu finden / im Auswechseln sich bezahlen läst. Woraus erhellet / daß der Cassirer dieser Wechsel-Banck zugleich ein guter Antiquarius, Müntz-Kenner / Wardein und Probirer seyn / auch die Müntz / Gold und Silber / wie auch Weschel-Rechnung wohl verstehen müsse / und daß dannenhero nicht ein jeder ohne Unterscheid zu diesem Officio capable sey / sondern von denen Banco-Deputirten vorher wohl examiniret und auserlesen seyn müsse.

Wann nun das Ein- und Verwechseln solcher gestalt immer vor sich gehet / und was einen Tag an dieser oder jener Müntz-Sorte wegkommet / des andern Tags wieder an solcher eingehet / dahero auch in der Cassa unterschiedliche Fächer können gemachet / und jede Müntz-Sorten besonders darinnen auffbehalten werden ; so halten wir nochmahls dafür / daß 3. biß 4000. Reichs-Thaler / solche zu unterhalten gnung sey / vornehmlich auch aus dieser Ursache / weil von bekandten / und nach dem Wechsel-Cours ein- oder zu verwechselnden Müntz-Sorten / über hundert Reichs-Thaler auff einmahl nicht müsten angenommen / sondern solche an die Börsen-Mäcklers und Kauffleute verwiesen werden / damit dieselbe ihren Profit / und weil es sonderlich ein Theil ihres Negocii ist / daran haben / und ihnen von der Wechsel-Banco kein Eingriff darinn geschehen möge.

Alle bey dieser Wechsel-Banco vorfallende Disputen und Streit Händel müsten vor denen Herrn Giro-Banco Deputirten erster Instanz, und wann die es nicht schlichten könten vor dem Commercien-Collegio, (als unter welchen die Giro und auch die Lehn-Banco wie auch die Lombards gehören /) anderer und letzter Instanz ohne einige Processs-Form / Advocaten / oder Gerichts-Gebühr / weil es eine Kauffmanns-Sache ist / entschieden werden.

Wie nun eine dergleichen Wechsel-Banco gedachter massen dem Publico zu einem grossen Nutzen gereichet / als wollen wir nunmehro zu dieses heilsamen Wercks mehrer Erläuterung und Bevestigung diejenige Documenta beyfügen / welche sonderlich darzu dienen / und in den Müntz-Wesen selbst eine schöne Nachricht geben können. Diesem nach seynd in dem H. Römischen Reich die Frembde oder Ausländische Gold- und Silber Müntzen vermög Müntz-Convent Recessus der drey in Müntz-Wesen correspondirenden löblichen Creyse Francken / Beyern / und Schwaben A. 1694. den $\frac{14}{24}$ May zu Augspurg auff folgenden Werth gesetzet worden / als:

1. Portugalöser zu 40. fl. 15. X.
1. Rosenobel a 8. fl. 46. X. 1. Pf.
1. Schiffnobel a 7. fl. 13. X. 3. Pf.
1. Englischer Jacobiner Caroliner a 9. fl. 31. X. 1. Pf.
1. Genuesische doppelte Duplone a 14. fl. 27. X. 2. Pf.
1. dito einfache 7. fl. 13. X. 3. Pf.
1. Frantzösische Duplone unter des Königs Ludovici XIV. Gepräg 6. fl. 58. X. 2 Pf.
1. Spanische einfache Duplone 7. fl. 3. X. 3 Pf.
1. Spanische einfache Krone 3. fl. 31. X. $3\frac{1}{2}$ Pf.
1. Brabandische Gold-Müntze Severin genannt 11. fl. 46. X. 1. Pf.
1. halbe detto 5. fl. 53. X. $\frac{1}{2}$ Pf.
1. Romanische
1. Meyländische } Gold-Müntze 7. fl. 3. X. 3. Pf.
1. Venetianische
1. Parmesanische
1. Mantuanische } Gold-Müntze 6. fl. 55. X.
1. Engeloth / welcher für einen doppelten Gold-Gülden ausgegeben wird / 5. fl. 49. X. 1. Pf.
1. Creutz-Ducaten 3. fl. 20. X.
1. Frantzösische Krone 3. fl. 35. X.
1. Polnischer doppelter Ducaten de Anno 1661. 7. fl. 52. X. 2. Pf.
1. detto unter der Stadt Thoren Gepräg A. 1665. 7. fl. 52. X. 2. Pf.
1. Einfacher Ducaten unter der Stadt Zürch Gepräg de Ao. 1662. 3. fl. 43. X. 3. Pf.
1. Alter gerechter Reichs-Gold-Gülden 2. fl. 59. X.

1. Chur-

1. Chur-Bäyerischer Gold-Gülden 2. fl. 50. X. 1. Pf.
1. Metzer Gold-Gülden 2. fl. 30. X. 1. Pf.

Die silbernen Sorten an unterschiedlicher Jahr-Zahl und Gepräg werden gerechnet nach dem Reichs-Thaler zu 2. Gülden / als:

Alle Käyserliche / Chur- und Fürstliche / und Gräfliche und Städtische Thaler / wann selbe dem Reichs-Schrot und Korn nach ausgemüntzet a 2. fl.

Gantze Thaler unter Jhro Königl. Majestät in Dennemarck Gepräg de Anno 1674. 1. fl. 58. X.

Polnische Thaler unter Jhro Königl. Majest. Sigismundi Gepräg de Anno 1630. 1. fl. 54. X. 2. Pf.

Detto Polnische Thaler de Anno 1629. 1. fl. 52. X.

Frantzösische Louis-Thaler de Anno 1662. 1. fl. 57. X.

Chur-Fürstl. Cölnische Thaler de Anno 1662. 1. fl. 50. X.

Jnspruckische Thaler de Anno 1655. 1. fl. 56. X. 1. Pf.

Siebenbürgische Thaler de Anno 1660. 1. fl. 43. X.

Detto Siebenbürgischer Thaler de Anno 1663. 1. fl. 46. X. 2. Pf.

Drey Sorten Burgundische de Anno 1639. 1651. 1653. 1656. 1657.
Stadt Baßler de Anno 1638. 39. 40.
Stadt Genffer de Anno 1640.
Stadt Schaffhauser de Anno 1623.
Gelderische de Anno 1662.
Holländische de Anno 1664.
Camper de Anno 1664.
} 1. fl. 52. X. auch 1. fl. 53. X. 2. Pf.

Costnitzische Thaler de Anno 1629. 1. fl. 56. X. 1. Pf.

Seeländische de Anno 1649.
Holländische de Anno 1650.
West-Frießländische de Anno 1652.
Gelderische de Anno 1650.
} Diese viererley Sorten Thaler / worauf ein Mann mit dem Brust-Schild / so auf der einen Seiten an dem Schild einen Löwen führet / gelten 1. fl. 56. X.

Genuefer Kronen sollen gelten 2. fl. 46. X. 1. Pf.

Niederländische Ducaton mit der Jahr-Zahl 1649. unter des Königs in Spanien Gepräg 2. fl. 20. X.

Dergleichen Sorten / mit der Jahr-Zahl 1659. 2. fl. 20. X.

Chur-Cöllnische
Zweyerley Holländische / und
West-Frießländische Ducatons,
Meyländische Silber-Sorten ohne Jahr-Zahl 2. fl. 20. X.
Venetianische Silber-Sorten 2. fl. 20. X.
Mantuanische/ Romanische und Savoyische ohne und mit der Jahr-Zahl 2. fl. 13. X.
Der gewichtige Philipps-Thaler 2. fl. 13. X. 3. Pf.
Spanische Matten 1. fl. 41. X. 1. Pf.
1. Gülden-Groschen oder zwantzig Bätzner 1. fl. 46. X. 2. Pf.
1. Englisch gewichtiges Kopff-Stück 24. X. 2. Pf.
1. detto halbes Kopff-Stück oder Zehner 12. X. 1. Pf.
1. Spanisches Kopff-Stück oder Schilling 22. X. 2. Pf.
1. halbes detto 11. X. 1. Pf.

Verzeichniß der Schied-Müntze / wie solche nach dem Fuß des Reichs-Thalers a 2. fl. stehet.

Käyserliche und auch Königliche Ungarische Funffzehner 17. X.
Inspruckische Funffzehner 17. X.
Käyserliche Funffzehner mit dem Stern 16. X.
Alte Hoch-Fürstliche Saltzburgische 17. X.
Detto neue 16. X.
Chur-Fürstl. Sächs. und Brandenburgische 16. X.
Braunschweig-Lüneburg-und Hannoverische alte 16. X.
Hoch-Fürstl. Brandenburgische Onoltzbachische 16. X.

Folgen die Sechs-Kreutzerer.

Alle Käyserliche durchgehends 7. X.
Hoch-Fürstl. Brandenb. Onoltzbachische 6. X. 2. Pf.
Fürstl. und Gräfl. Oettingische 6. X. 2. Pf.
Stadt Nürnbergische 7. X. 2. Pf.

Folgen die Batzen.

Hoch-Fürstl. Würtenbergische
Hoch-Fürstl. und Gräffl. Oettingische
Gräfflich Montfortische
Stadt Nürnbergische
Stadt Augspurgische
} alte und neue Batzen 5. X.

Folgen

Folgen die halben Batzen im Fränckischen Creyß.

Hoch-Fürstl. Eichstädtische
Hoch-Fürstl. Brandenb. Onoltzbachische } 2. X. 2. Pf.
Stadt Nürnbergische

Im Bayerischen Creyß.

Chur-Fürstl. Bayerische alte und neue halbe Batzen
Hoch-Fürstl. Saltzburgische alte und neue } 2. X. 2. Pf.
Hoch-Fürstl. Pfaltz-Neuburgische
Stadt Regenspurgische alte und neue

Von dem Nieder-Sächsischen Gelde / wie auch dem so genannten schweren oder alten Gelde schreibet Herr Rademann in seinem stets blühenden Wechsel-Baum folgender gestalt:

Anno 1325. seynd die ersten Pfennige in Lübeck und Hamburg 14. Löthig gemüntzet worden / und that zu der Zeit die Löthige Marck 42. Schillinge 8. Pf. In Lübeck sind Schillinge gemüntzet / darauff keine Jahr-Zahl / sondern auf der einen Seiten St. Johannes / auf der andern Seiten ein Käyser / haben an Schrot gehalten 52. Stl. auf die Marck fein 15. Loth. Zwischen Anno 1325. und Anno 1350. sind 16. Schillinge gegangen auff eine Marck / ein Marck aber hat am Gewicht gehabt 5. Loth 1. Grän / und der Lübische Gülden hat gegolten 10. Schillinge.

Anno 1350. haben 16. Lübische Schillinge oder 1. Marck am Gewicht gehalten 4. Loth / 1. Grän / und hat der Lübische Gülden gegolten 11. Schillinge.

Anno 1375. haben 16. Lübische Schillinge oder 1. Marck am Gewicht gehalten 3. Loth 1. Grän / und hat der Lübische Gülden gegolten 11. Schillinge.

Anno 1390. haben 16. Lübische Schillinge oder 1. Marck am Gewicht gehalten 4. Loth 1. Grän.

Anno 1403. sind in den vier löblichen Städten / Lübeck / Hamburg / Lüneburg und Wißmar / Schillinge gemüntzet / davon 70. Stück gewogen $12\frac{1}{2}$ Loth.

Anno 1411. haben 100. Schillinge gewogen 10. Loth / der Lübische Gülden hat gegolten 17. Schillinge / der Rheinische Gülden aber nur $13\frac{1}{2}$ Schillinge.

Anno 1435. sind von denen Wendischen Städten Witten gemüntzet von 1. Loth / 16. Schillinge oder 1. Marck haben am Gewichte gehabt 2. Loth / 11. Grän. Der Lübische Gülden hat gegolten 12. Schilling.
Anno 1468. haben 100. Schillinge gewogen 9. Loth.
Anno 1445. haben 16. Lübische Schillinge oder 1. Marck am Gewicht gehalten 2. Loth 5. Grän / der Lübische Gülden hat gegolten 28. Schillinge / und der Rheinische Gülden 21. Schillinge.
Anno 1468. haben 16. Schillinge oder 1. Marck am Gewicht gehalten 1. Loth $1\frac{1}{2}$ Grän / der Lübische Gülden hat gegolten 2. Marck oder 32. Schillinge / der Rheinische Gülden aber nur 24. Schillinge.

Nach diesen Jahren haben sich die Gülden allgemach zu verlieren begonnen / massen silberne Pfennige von Werth eines Rheinischen Güldens 2. Loth schwer Anno 1434. und in den folgenden Jahren / der Ertz-Hertzog von Oesterreich / Sigismundus, zum erstenmahl hat schlagen lassen / da dann zwar einige vorgeben / es habe allbereit Käyser Albertus Austriacus, des Käysers Sigismundi Eydam Anno 1429. solcher Art geschlagen / wie auch eben dergleichen Mayntzische Müntze von Anno 1438. vermeynet wird / allein deren beyden Original sind nirgends zu finden. Dann ob man zwar einige 2. Löthige Silber-Müntzen hat / worauff die Bildnüsse Käyser Maximiliani I. (als Ertz-Hertzogen von Oesterreich) und seiner Gemahlinn Mariæ Burgundicæ, sampt der Jahr-Zahl 1479. zu sehen; so stehet doch annoch dahin / ob diese Müntzen in der That so alt sind / als wie besagte Jahr-Zahl mit sich bringet / und ob sie nicht vielmehr eine geraume Zeit hernach / zum Gedächtniß der beyden vornehmen Ehe-Leute / die sich darauff præsentiren / geschlagen worden. Es haben aber obgedachten Ertz-Hertzog Sigismundus Anno 1500. gefolget die Fürsten von Meissen / welche zu Annaberg dicke Pfennige mit 3. Angesichtern und langen Haaren / ins feine 15. Loth / müntzen lassen / 8. Stück auf die Marck / die man dann anfänglich dicke Groschen / oder auch Gülden / und Gülden-Groschen genennet hat / da dann nachgehends Anno 1506. die vier Städte / Lübeck / Hamburg / Lüneburg und Wißmar sich zusammen vereiniget / und Marck-Stücke schlagen lassen / ins feine 16. Loth / auf welchen besagter 4. Städte Wapen zu ersehen / also daß auf der einen Seiten der 3. Städte Wapen alleine / und auf der anderen Seiten das Stadt-Wapen / so solches schlagen

gen lassen / gantz besonders stehet / mit einer auf jedem befindlichen besondern Uberschrifft / nehmlich:

MONETA NOVA LUBICENSIS.
MONETA NOVA HAMBURGENSIS. 1506.
MONETA NOVA LUNEBURGENSIS. 1506.
MONETA NOVA WISMARIENSIS.

Auf der anderen Seiten / alwo die 3. Städte Wapen stehen:

STATUS MARCE LUBICENSIS, oder auch LUBECENSIS. 1506.

Auf die halben Marck-Stücke / auf welcher einer Seite obgemeldtes zwar auch zu finden / hingegen aber auf der anderen Seite / allwo der 3. Städte Wapen stehen / findet man:

SEMIS MARCE LUBICENSIS. 1506.

Ingleichen auf die Quart Marck-Stücken:

QUADRANS MARCE LUBICENSIS. 1506.

Es haben aber diese Marck-Stücke der Zeit gegolten 32. Schillinge / die halben 16. Schillinge / und die Quarten 8. Schillinge / und sind selbige die aller currentesten Müntzen gewesen. Da dann Anno 1517. im Joachims-Thal / einem bekanten Ort in Böhmen / das Bergwerck völlig in Flor gekommen / und man daselbst Müntzen zu schlagen angefangen / nehmlich durch die Herren Graffen von Schlick, und nachmahls Anno 1522. durch König Ferdinand, mit dem Bilde Josephs oder Joachim von der Berg-Stadt / und dahero haben sie den Nahmen Joachims- oder Josephs-Thaler / nach dem Joachims-Thal bekommen. Endlich hat man alle dergleichen gemüntzte Thaler / von der Käyserlichen Verordnung / daß sie durchgehends im Römischen Reiche gelten solten / Reichs-Thaler genandt / welche beyde letztere Benennungen noch heut zu Tage allenthalben / auch in Hamburg / üblich sind.

Auff solchem Fusse hat man auch in Hamburg Anno 1519. zum ersten mahl Thaler gemüntzet / die biß Anno 1530. 24. Schillinge gegolten haben. Solche Thaler sind zwar jetzo zu sehen rar / dennoch aber finden sich von denen obgedachten Anno 1506. gemüntzten Marck-Stücken noch einige / die wegen der Güte und des Alterthumbs von Liebhabern verwahret / und zu keiner Zahlung gebraucht werden.

Nach einigen Jahren ist das Schrodt und Korn der Reichs-Thaler verringert / also daß die / so Anno 1536. gemüntzet / nur 14. Loth

8. Grän / und die / so Anno 1546. gemüntzet worden / 14. Loth 6. Grän fein gehalten. Wie dann Anno 1566. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg verordnet worden / daß 8. Reichs-Thaler eine Marck oder 16. Loth wägen / und ins feine 14. Loth 4. Grän halten sollen / daraus dann erfolget / daß 9. Reichs-Thaler netto 16. Loth fein an Silber / und 2. Loth an Kupffer halten und wägen müssen.

Anno 1546. hat die Stadt Lübeck / denen Marck-Stücken gleich / eine Müntze schlagen lassen / worauff St. Johannes tragende ein Lamm / und unter demselben ein Fischer-Netze / auf der andern Seiten ihr ordinari Stadt-Wapen / da dann auf beyden Seiten die Auffschrifft lautet:

MONETA NOVA LUBICENSIS. 1546.
CIVITATIS IMPERIALIS.

Anno 1549. und Anno 1550. haben die vier Städte ferner continuiret / und Marck-Stücke gleich denen von Anno 1506. schlagen und müntzen lassen / wie man dann auch auf halbe Marck-Stücke / so die Stadt Wißmar schlagen lassen / eine solche Auffschrifft findet. Hingegen findet man Lübische halbe Marck-Stücken / mit der 3. Städte Wapen auf der einen Seite / auf der andern Seiten aber das Bild St. Johannes / und daneben die Auffschrifft:

Sanct Johannes Baptist'
Semis marce Lubicensis 1549.

In selbigen und folgenden Jahren hat man in Hamburg auch kleinere Müntze zu schlagen begonnen / wie man dann anietzo noch einige Doppel-Schillinge davon findet.

Anno 1619. hat man zu Hamburg / nach der in Lübeck geschehenen Valvation / die Silber gering haltende Gelder / als Doppel-Schillinge / auff 20. Pf. und die Groschen auf 12. Pf. gesetzet / auch schwere Gelder müntzen lassen / und darneben die Lehn- und Wechsel-Banco angeordnet.

Anno 1620. im Januario sind die Schreckenberger / Groschen und Witten allhie in Hamburg durch ein öffentliches Mandat gäntzlich verboten / auch die Doppel-Schillinge / so ihr völliges Gewicht gehabt / ihrer Geltung wegen / zu stempeln angefangen. Dann in diesem und folgenden 1621. und 1622sten Jahre ist die Köpperey dermassen hoch gestiegen / daß durch den vielen kleinen Gelde / welches nur in meist

Kupffer

Kupffer bestanden / der Specie Reichs-Thaler auf ein grosses verhöhet / wie dann solches aus nachgehender Specification zu ersehen / und zwar da von Anno 1519. biß Anno 1530. der Reichs-Thaler nur 24. Schillinge gegolten / selbiger von Jahr zu Jahren höher gekommen ist / wie dann sich findet:

Daß von Ao. 1530. biß Ao. 1560. der Rthlr. gegolten habe 31. Schillinge.
Ao. 1560. biß Ao. 1574. = = = 32
Ao. 1574. biß Ao. 1609. im April = = 33
im Majo = 34¾
im Junio = = 35
im Julio = = 35½
im Octobr. = = 36
Ao. 1610. = = im Febr. = = 37
Ao. 1614. = = im Dec. = = = 37½
Ao. 1615. = = im Augusto = 38¾
Ao. 1616. = = im Januario = = 40
Ao. 1617. = = im April = = 40½
im Augusto = = 41
im Sept. = = 41½
im Nov. = = 42
Ao. 1618. = = im Julio = = 42½
im Sept. = = = 43
im Nov. = = 44
Ao. 1619. = = im Sept. = = 46½
im Oct. = = 48
Ao. 1620. = im Aug. = = 52
Ao. 1621. = = im Febr. = = 53
im Majo = = = 54

Als aber Anno 1622. der fünff vornehmen Potentaten H. Hn. Gesandten / nahmentlich Dennemarck / Sachsen / Pommern / Holstein und Mecklenburg / nebst der 2. Städte Lübeck und Bremen / H. Hn. Gesandten / in Hamburg angekommen / ist im Majo der Reichs-Thaler wieder gesetzt worden auff 3. Marck oder 48. Schillinge.

Ob nun zwar anietzo ein Specie Reichs-Thaler 54. Schillinge und darüber in couranten Gelde gilt / so stehet doch der Preiß / als 48.

Schillin-

Schillinge / veſt / maſſen bey hochſteigenden Lagio des couranten Geldes / wann man nach ſelbigen einen Spec. Reichs-Thaler einwechſelt / der gewiſſe Preiß / als 48. Schillinge / bleibt / nur die Lagio als 6. Schillinge weniger / oder mehr / dazu kommt. Dannenhero biß dato ein Specie Reichs-Thaler zu 48. Schillinge in Specie ſeine Geltung hat / und behalten.

Nun werden die Gelder / welche unter denen Jahren ſtehen / da der Reichs-Thaler weniger als 48. Schillinge gegolten / alte oder ſchwere Gelder genennet / und findet man in unſerer Stadt Erbe- und Rente-Buch von denen uhr-alten Geldern dieſe Formalia, jede Marck mit 15. Marck zu löſen. Daraus dann erſcheinet / (gleichwie auch in gar alten Urkunden gedacht wird) daß die belegten Capitalia, Marck-Geldes / die Jährlichs aber davon bezahlten Rente Marck-Pfennige ſind genannt worden / und alſo umb eine Marck-Pfennige zu genieſſen / 15. Marck-Geldes Capital beleget / und ausgezahlet worden ſind.

Da nun jede Marck-Rente mit 15. Marck zu löſen / (wie oben gedacht) ſo thut die Jährliche Rente $6\frac{2}{3}$ Marck pro Centum, und iſt ſelbige nach der Regula De-Tri zu berechnen / als:

15. Marck-Geldes thun 1. Marck-Pfennige / was 100. Marck-Geldes?

15) $\overline{6\frac{2}{3}}$ Pfennige oder Rente.

Wann nun ſolche alte Gelder von demjenigen / der ſolche in ſeinem Erbe beſchweret findet / auffgekündiget / und jetziger Zeit ſollen bezahlet werden / ſo muß er dafür eins ſo viel bezahlen / und zwar weil von Ao. 1519. biß Ao. 1530. der Thaler gegolten hat 24. Schillinge / gleichfalls auch muß eins ſo viel bezahlt werden vor alle Poſten / die da ſtehen / daß jedes Marck mit 15. Marck zu löſen ſey / und das ohne einigem Unterſcheid / wie ſolches die tägliche Erfahrung zur Gnüge bezeuget. Dannenhero wann 40. Marck-Rente / jedes Marck mit 15. zu löſen / jetziger Zeit auffgekündiget wird / ſo iſt dafür / wie folgende Berechnung weiſet / zu bezahlen / als:

1. Marck-R. thut 15. Marck alt oder 30. leicht Geld / was 40. Marck-R.

40

Facit 1200. Marck leicht Geld.

Von

Von solchem alten Gelde wird auch bey Bezahlung der Renten an ordinari Lucien-Schoß decortiret $\frac{1}{3}$ pro Centum. Wann nun ein Articul im Stadt-Erb- und Renten-Buch stehet/ daß 30. Marck Rente jedes Marck mit 15. Marck zu lösen sey/ so fragt sichs: wie viel davon netto an Renten Jährlichs müsten bezahlet werden.

Dieses wird nach der Regula De-Tri gesetzt/ und berechnet:

1. Marck Rente thut 15. Marck Capital, was 30. Marck Rente?

30

450 Marck Capital.

100 Marck thun $\frac{1}{3}$ Marck Schoß/ was 450 Marck Capital?

3 / 1 — 300) 1 Marck 8 Schill. Schoß.

300

30 Marck Rente
ab = 1 = 8 = Schoß.

Fac. 28 Marck 8. Schillinge Rente/ welche netto zu bezahlen ist.

Anno 1612. sind beleget worden 1200. Marck/ wann nun selbige anjetzo ausgelöset/ und nach vorhergehender Specification/ wie zu der Zeit ein Reichs-Thaler gegolten/ calculiret und bezahlet worden/ so wird gefragt: wie viel dafür am leichten Gelde erleget sey?

37 Schill. schwer Geld -- 48 Schill. leicht Geld/ -- 1200 Mck. schwer G.

9600

37) 57600

Fac. 1556 Marck/ 12. Schillinge leicht Geld.

Biß hieher besagter Author. Herr Valentin Heins in Gazophylacio Mercatorio schreibet ferner von dieser Materie p. 260. als folget:

Bey Wahrnehmung/ daß der Reichs-Thaler in denen 3. Jahren 1620. 21. und 22. so über hoch gesteigert worden/ ist zu mehrer Erläuterung kürtzlich allhier anzuführen/ was (Tit.) Herr Veit Ludvvig von Seckendorff in seinem Christen-Staat Part. 2. Cap. 12. §. 5. schreibet: In wenig Jahren/ (meldet er) sonderlich Anno 1620. 1621. 1622. ist die unerhörte so genandte Kipperey verursachet worden/ da der Reichs-Thaler/ der nach Reichs-Satzung einen Gülden und ohngefehr einen siebenden Theil desselben gelten solte/ von anderthalb biß 15. gesteigert/ hingegen die Schied-Müntze dermassen verringert worden/ daß es zuletzt

in lauter Kupffer bestanden. Die Posterität wird kaum glauben können/ daß bey solchen trefflichen Reichs-Satzungen von so klugen und vielen hohen Häuptern und dero Ministris, auch von so ansehnlichen Communen und Städten/ eine so gar übermäßige Ungerechtigkeit hätte sollen begangen oder geduldet werden können. ꝛc. Ich achte dieses vor ein Exempel einer überaus grossen Sünde/ die von bösen Rathgebern erfunden worden/ und von kleinem Anfang und Zunder in ein grosses Feuer ausgeschlagen/ welches durchgehends fast alle Stände/ und darunter auch viele Christliche und fromme Regenten ergriffen. Es straffte sich aber solcher Excess bald selbst/ und zerfiel in weniger Zeit aller solcher Gewinn/ da jedermann der falschen untüchtigen Müntze gantz müde wurde/ indem man für einem Gulden solcher Müntze kein Huhn und kein Maaß Wein mehr bekommen konte/ und für ein gut Paar Schuhe/ in Mangel guter Silber-Müntze/ 12. biß 15. Gulden bezahlen muste. Dann das gute Geld war aus dem Lande verpartiret/ hingegen Kisten und Kasten mit Kupffer-Müntze/ Plätzer/ Paphäner/ Blaumäuser/ und wie sie mehr genennet worden/ erfüllet/ so man hernach umschmeltzen/ und wieder Kessel und Pfannen/ (daraus sie theils gemüntzet worden) darvon machen müssen. Darüber sind die Herrschafften in Schulden/ und viel tausend Familien umb Haab und Gut kommen/ wie die Acten und die in grosser Menge entstandene Processe, Nachricht geben können. Hactenus Dn. a Seckendorff.

Bey allen Obigen ist noch wohl zu mercken/ daß ein Unterscheid zu machen sey:

1. Unter einer Marck Lübisch/ (2) unter einer Marck Silbers/ (3) unter einer Marck Geldes/ und (4) unter einer Marck Pfennige.

1. Eine (eintzele) Marck Lübisch ist jedesmahl zu 16. Schilling gerechnet/ es sey schwer oder leichtes Geld.

2. Eine Marck Silber ist 16. Loth/ und wird nur von dem blossen Gewicht verstanden; Wann man aber von der innerlichen Güte/ Feinheit oder Gehalt des Silbers redet/ so wird diese Marck in 24. Karat oder 288. Grän getheilet. Sonsten ist Anno 1566. zu Augspurg auff dem Reichs-Tage verordnet/ daß 8. Thaler eine Marck oder 16. Loth wägen/ und ins feine 14. Loth/ 4. Grän/ oder (welches einerley ist) 10. Pfennig und 16. Grän halten sollen. Nach solcher Verordnung gehen zu 9. gemüntzte Reichs-Thaler just 16. Loth oder eine Marck fein Silber/ das

übrige

übrige ist Zusatz. Weil nun sothane 9. Reichs-Thaler 18. Loth wägen / so folget / daß zu 9. Thaler 2. Loth Zusatz oder Kupffer seyn müsse / und also (nach der Liga) ein Reichs-Thaler 32. Grän / das ist $\frac{8}{9}$ an feinem Silber / und 4. Grän (das ist $\frac{1}{9}$) an Kupffer halte.

3. und 4. Einer Marck Geldes und einer Marck Pfennige wird in gar alten Urkunden gedacht / und scheinet daraus / daß die damahls alte belegte Capital-Gelder seyn Marck Geldes genennet worden; die Jährlichs davon abgestattete Zinse aber habe man Marck Pfennige geheissen. Und seyn umb eine Marck Pfennige (als Rente) zu geniessen / 15. Marck Geldes oder Capital ausgezahlet worden. Daher dann bey den alten belegten Geldern in dieser Stadt Erbe-Büchern die Formalia (jede Marck mit 15. zu lösen) entsprungen / und nach sothanem Calculo haben 100. Marck Jährlichs $6\frac{2}{3}$ pro Cent. Zinse getragen. Und so weit auch besagter Author.

Von dem Unterschied des Reichs-Zinnischen und Leipziger Fusses / ist in unsern teutschen Müntzen folgendes zu wissen. Daß darunter die Beschaffenheit der Müntze nach ihrem innerlichen Valor verstanden werde / wie solche im gantzen Römischen Reich sich an Korn befinden / und alsdann gäng und gäbe seyn soll. Dieser Müntz-Fuß hat dem Reich etliche hundert Jahr viel Verdruß / und den vorigen Käysern vergebliche Berathschlagungen gemacht. Käyser Ferdinandus der I. hatte zum ersten das Glück / daß er nach unterschiedlichen Zusammenkünfften endlich auf dem Reichs-Convent zu Augspurg 1559. durch eine besondere Deputation den Reichs-Fuß im Müntz-Wesen zu Stande brachte. Weil man aber sein hierüber gestelltes Edict selbst in den Oesterreichischen Landen zu keiner ernstlichen Execution gebracht / hat sein Herr Sohn und Nachfolger / Käyser Maximilianus II. Anno 1566. auff geschehene Beschwerung von Fürsten und Ständen / den Reichs-Fuß der Müntze weiter erkläret / und in Gang zu bringen gesucht. Nach der Zeit ist die Müntze wieder in groß Abnehmen gerathen / und dem Silber so viel Kupffer in den Officinen beygesetzt worden / daß man einen alten Reichs-Thaler / der nach dem Reichs-Fuß 1559. geschlagen / auf 10. Thaler im gangbaren Werth setzen müssen. Wessentwegen die Reichs-Stände aus höchst dringender Noth Anno 1622. und 1623. wiederumb in allen Kreysen Müntz-Deputationes angeordnet / und sich

allerseits auf dem jüngsten Reichs-Fuß verglichen / Krafft dessen die bißherigen Geld-Sorten sämptlich devalviret / und die Marck feines Silbers höher nicht / als zu 9. Reichs-Thaler / 2. Gr. ausgemüntzet werden solten. Bey diesem Reichs-Fuß ist es so lange geblieben / biß wegen neuen eingerissenen Unordnungen endlich Anno 1667. der Zünnische Fuß / nehmlich die Marck auf 10. Thaler 12. Gr. und zuletzt 1690. der Leipziger Fuß / benahmentlich jede Marck fein auf 12. Thaler eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichs-Zünnische und Leipziger Müntz-Fuß / mehr von gantzen Thalern / Zwey-Dritteln / und halben Gulden / oder Acht-Groschen-Stücken / als von der Schied-Müntze / nehmlich den Vier-Groschen-Stücken biß auff die Heller inclusive zu verstehen. Es liegt aber Zinne oder Zunne, ein Flecken / nicht weit von Jüterbock / 4. Meilen von Wittenberg / und ist dem König in Preussen gehörig / nahe dabey liegt ein Kloster / worinnen ein Amptmann wohnet. In demselben ist den 27. Augusti 1667. von Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg und Braunschweig eine Müntz-Conferenz gehalten / und die Müntze auf dem Zinnischen oder Zünnischen Fuß gesetzet worden / dergestalt / daß / da vorher die Marck feines Silbers zu 9. Reichs-Thaler 2. Gr. ausgemüntzet worden / nunmehr selbige so wohl in grossen als kleinen Müntz-Sorten durchgehends auff 10. Thaler 12. Groschen erhöhet werden solte. Zu welcher Zeit die Fränckischen / Bäyerischen und Schwäbischen Kreyse ebener massen zusammen getreten / und mit Käyserlicher Confirmation im Monat Aug. und Sept. 1667. zu Regenspurg ein Conclusum deshalber verfertiget. Dieser Zinnische Fuß ist biß auf 1690. im Gang geblieben / da ihm zu Leipzig den 16. Jan. der so genannte Leipziger Fuß substituiret / und die Marck feines Silbers in der Müntze auff 12. Reichs-Thaler gesetzet worden / weil man nehmlich dazumahl schon Zwey-Drittel-Stücken de Anno 1688. und 1689. gefunden / die nicht mehr auff dem Zinnischen Fuß gestanden / sondern kaum dem jetzt gemeldten Leipziger Fuß gleichhaltig gewesen / über welchem Valor sie auch biß dato im Wechsel-Cours niemahls gestiegen.

Folget ein gewisses Anno 1690. gegebenes und in denen Actis publicis Monetariis befindliches Bedencken / warumb man den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler in valore extrinseco erhöhen müsse / und wie man inskünfftige durch Prägung des guten Reichs-Thalers

dem

dem weitern Verfall des Müntz-Wesens könte vorkommen. Sampt einigen REMARQUES über dieselbe.

Da man im Römischen Reich den Frantzösischen Thaler nebst dem guten Reichs- oder Specie-Thaler (unerachtet jener intrinsece ungefehr einen Groschen weniger / als dieser / werth ist) in Egalität auff 7. Orts-Gülden erhöhet / seynd die alte Teutsche Thaler aus denen Kisten wieder hervor gekommen / und haben die Frantzösischen Thaler in kurtzer Zeit dermassen das Reich angefüllet / daß man an theils Orten bey nahe kein ander / dann Frantzösisches Geld / gesehen. Dessen Ursach war / daß der Kauffmann den Frantzösischen Thaler im Reich höher / dann in Franckreich / oder andern Orten / konte anbringen / weswegen er durch Wechsel und Kauffmannschafft von dannen so viel Frantzösisches Geld ins Reich geführet / als er erzwingen kunte.

Identitas rationis dictirt / daß Franckreich durch Erhöhung seines Thalers auff 10. pro Centum den Kauffmann / umb etwas Gewinns willen / wird bewegen / daß selbiger nicht allein keinen Thaler mehr aus Franckreich führe / sondern auch so viele Frantzösische Thaler aus dem Reich wieder in Franckreich wird versenden / als ihm immer möglich seyn wird / wie davon in der Schweitz / zu Augspurg / Nürnberg / und andern Orten schon die Exempla gesehen worden.

Daß dieses aber eine wahre Ursache sey / warumb Franckreich seinen Thaler auff 10. pro Centum erhöhet habe / giebt dessen beygelegtes Edict mit deutlichen Worten zu verstehen / indem selbiges sagt: Nous avons veu ne pouvoir apporter de remede plus efficace; que d' augmenter d' un dixieme la valvation de nos Monnoyes, pour ôter toute esperance de gain a ceux, qui pourroient entreprendre de les transporter et, dans l' esperance que cela pourroit faire revenir des Païs étrangers, une partie de celles, qui y ont été transportées.

Es ist zwar ausser dem noch eine andere grosse Ursache obgemeldter Erhöhung des Frantzösischen Geldes / weilen selbige aber nur den blossen Nutzen des Königs in particulari betrifft / indem er von seinen Unterthanen alles Silber-Geschirr gegen den Thaler zu 60. Sols annimmt / und sie mit eben demselbigen Thaler zu 66. Sols (welches 10. pro Cent. differiret) zahlt / so wird unnöthig seyn / sich damit allhier länger auffzuhalten.

Aus vorgedachten Ursachen hat Franckreich (wie aus der zweyten Beylage erhellet) in seinen Niederländischen Conquesten die Silberne Species von 64. Patarts, Brabandischer Valvation / oder von 4. Frantzösischen Gulden mit 5. und den Ducaton und Burgundischen Thaler jeden mit $3\frac{1}{3}$ pro Centum erhöhet.

Damit man aber in den Spanischen Niederlanden solchem daraus befürchtetem Unheil in Zeiten vorbiegen möge / hat man daselbst gut gefunden / die Holländische / Burgundische und Lüttiger Thaler / so wohl als Ducatons, $8\frac{1}{3}$ pro Cent. zu erhöhen / wie solches nebst der Erhöhung vieler anderer Müntz-Sorten die dritte Beylage darthut.

Wann dann aus angeregten Ursachen und Exemplis gnugsam erhellet / daß man im Röm. Reich den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler nothwendig und schleunigst muß erhöhen / ehe und bevor das gute Geld aus dem Lande verführet werde / und man nichts dann schlecht Geld darinnen behält / so fällt dann die Frage vor: Auff wie viel pro Cent. Erhöhung man antragen solle? Worauff zur Consideration dienet / daß man in den Spanischen Niederlanden umb der Sachen Wichtigkeit auff $8\frac{1}{3}$ pro Cent. Erhöhung kommen sey / ohnerachtet in selbigen Landen die Schied-Müntz biß dato auf ihrem alten Fuß von Korn und Schroot unverringert geblieben / und mit dem Capitalen-Pfenning annoch in der alten Proportion und Egalität stehet. Im Reich hergegen ist die Schied-Müntze nicht allein / sondern auch die gantze und halbe Guldiner grossen Theils 20. 30. 40. und mehr pro Cent. gegen den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler zerfallen / umb welcher Ursachen willen man allda dieselbe Thaler auff 7. Orts Gülden / das ist mit $16\frac{2}{3}$ pro Cent. erhöhet hat. Weilen aber solches mit dem intrinseco valore der schlechten Guldiner noch gar keine Egalität findet / als hat man desto weniger Difficultät / den guten Reichs- und Frantzösischen Thaler noch ein merckliches zu erhöhen.

Man considerire nun darbey / wohin die Herren Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg / nebst dem Fürstlichen Hause Lüneburg / in Ihrem Leipziger Recess vom $\frac{15}{25}$ Jan. 1690. sich verglichen / nehmlich / daß eine jede feine Marck Silber in $\frac{1}{6}$-, $\frac{1}{3}$- und $\frac{2}{3}$-Stück auf 18. fl. solle ausgemüntzet werden / welches 25. pro Centum ungefehr von der alten Verordnung der Reichs-Constitutionen abweicht / weil

man

man nach selbiger sonsten die Marck fein Cöllnisch Gewicht zu 9. Reichs-Thaler und 2. Groschen ausgemüntzet hat. Und man wird bey solcher Bewandniß befinden / wann man den guten Reichs-Thaler in extrinseco valore dem Leipziger Fuß zu 18. fl. aus der Marck fein gleich stellen wolte / daß jeder Thaler 2. derselben Gulden / weniger 2. Kreutzer werth sey / und daß hergegen der gute Reichs-Thaler / wann er auff 1. fl. 45. Kr. stehe / intrinsece $14\frac{1}{4}$ X. mehr werth sey / als er nun extrinsece gilt. Und weil nach obgedachtem Recess die meiste Reichs-Stände sich dermassen richten werden / daß vielleicht wohl keiner unter allen inskünfftig weniger dann 18. Gulden / sondern ehender mehr aus der Marck fein schlagen wird / so wäre meines geringen Erachtens nothwendig / daß man die gute Reichs-Thaler extrinsece auff 2. fl. setzte; woraus dann folgen würde / daß die Chur-Fürsten und Stände / wann sie sehen würden / daß sie mit Ausmüntzung des guten Reichs-Thalers zu 9. Stück und 2. Groschen aus der Marck fein / eben so weit / und noch wohl 2. Groschen weiter / als mit 18. fl. aus derselben Marck kommen können / nach aller Apparentz inskünfftige keine Gulden mehr / sondern lauter gute Reichs-Thaler / dem alten Schroot und Korn nach / ausmüntzen werden. Wann man aber den Thaler nicht erhöhet / wird dem Reiche daraus ein unerschwinglicher Schade zuwachsen / aus Ursachen / daß allerhand Leute aus Eigennutz von $14\frac{1}{3}$ Kr. auf jedem Thaler nach dem Leipziger Fuß (die Wipper und Kipper / so zu 40. und mehr zu schlecht ausmüntzen / zu geschweigen) denselben theils aus dem Lande / meistentheils aber in den Tiegel bringen werden / und würde der Schade eben so groß seyn / als über die gantze Massa der ausführenden und in den Tiegel kommenden Thalern der Unterscheid von $16\frac{2}{3}$ pro Cent. gegen den intrinsecum valorem der allzu geringhaltigen Guldiner groß ist / welches sich auff Tonnen Goldes erstrecken würde.

Was nun den zweyten Punct unserer unvorgreifflichen Gedancken betrifft / nehmlich / wie man durch Prägung des guten Reichs-Thalers den weitern Verfall des Müntz-Wesens kan vorkommen / so stehet hier in antecessum zu betrachten / daß der Schade / den das Römische Reich durch die schlechte Müntz-Sorten schon erlitten / (welcher wenigstens auff den vierdten / wo nicht grössern Theil des gantzen Geld-Capitals von Teutschland sich erstrecket) würcklich dar sey / und durch

kein

kein ersinnlich Mittel kan reparirt / hingegen nur allein darauff gedacht werden muß / wie man dem künfftigen und vielleicht noch viel grössern Schaden vorkommen möge / worzu dann erfordert wird:

1. Daß man keinen mehr / wer der auch sey / mit dem Müntz-Regal gratificire.
2. Daß man alle Hecken-Müntzen in perpetuum abschaffe.
3. Daß die mit dem Müntz-Regal berechtigte Stände hinführo gar keine $\frac{1}{6}$ / $\frac{1}{3}$ noch $\frac{2}{3}$ Stück / sondern vor erst nur allein gantze / halbe und Orts-Thaler / nach dem alten Korn und Schrot ausmüntzen / damit das Reich wieder mit so reputirlichem Gelde angefüllet werde / welches bey allen Nationen gültig seye.
4. Daß man den guten Reichs-Thaler extrinsece zwey currente Gulden / den Frantzösischen aber (umb die nöthige Gleichheit zu halten / davon in Anfang gesprochen worden) einen Groschen weniger / und also nur 1. fl. 57. Kr. gelten lasse / woraus dieser Nutzen herfliessen würde / daß die Reichs- und Frantzösische Thaler wegen ihres hohen Cours nicht aus dem Reich geführet / noch in den Tiegel würden geworffen werden / und daß man das Silber mit guten Müntz-Sorten wohlfeiler / dann jetzo mit dem geringhaltigen / würde erkauffen können.
5. Damit auch endlich das gantze Müntz-Werck in allen seinen Theilen wieder auff rechten Reichs-mäßigen Fuß gebracht werde / würde nöthig seyn / daß man vor erst mit Prägung aller Schied-Müntze einhalte / biß das Reich mit guten Thalern ziemlich versehen sey; Zu welcher man dann anfangen möchte neue Schied-Müntze zu 90. Kr. auff dem guten Reichs-Thaler auszumüntzen / und hergegen die alte zu geringhaltige Schied-Müntze / den Kreutzer auff 3. Pfennig zu reduciren / welches mit dem Leipziger Fuß auff 25. pro Cent. gerade eintreffen wurde.
6. So gehöret noch anbey / daß man zur Zeit der oberwehnten Reduction der allzugeringhaltigen Scheid-Müntze die $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stück ebenmäßig ohne Unterscheid (weil der guten wenig mehr vorhanden) auff 25. pro Cent. das ist / den fl. auff 45. gute Kr. und die $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ nach Proportion müste reduciren. Und wann man darnach auch gerathen finden möchte / neue Gulden zu müntzen /

müste

müste man vor allen Dingen dahin trachten/ daß deren drey in intrinseco & extrinseco valore, zwey guten Reichs-Thalern gleichmäßig wären/ und würden diese Gulden dermassen jeder zu 60. Creutzer neue gute/ oder 80. reducirte/ die alte Gulden aber jeder zu 45. neue gute/ oder 80. reducirte/ und die güldige Thaler jeder zu 90. neue gute/ oder 120. reducirte Kreutzer gelten müssen.

Doctor Bechers Bedencken/ das Müntz-Wesen in Teutschland auf einen bessern Fuß zu setzen/ (welches in seinen Politischen Discursen von denen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte p. 268. zu finden) lautet als folget:

In dem Müntz-Wesen ist dieses in Obacht zu nehmen/ daß vormahln solches Regale bloß und allein denen gegeben worden/ welche eigene Silber- und Gold-Mineren hatten/ damit nehmlich das Silber und Gold in die Welt käme/ nachmahls ist es auch andern gegeben worden/ die keine Mineren in ihren Territoriis haben/ nur zu diesem Ende/ damit sie durch Auffprägung ihres Wapens dasjenige Gold und Silber/ so in ihr Land käme/ specificirten/ solches sich ihnen eigen machten/ und darinnen behielten. Wiewohl die Kauffmannschafft solchen Riegel zerbrochen/ und etlicher Orten auffgehoben hat. Also haben seither dem letzteren Franckfurther Wahl-Tag die Frantzosen über 400000. Thaler in das Reich geschickt/ darvon Darmbstadt allein 25000. RThlr. vermüntzen lassen/ zu diesem Ende/ daß durch solchen Umbschlag gedachte 25000. RThlr. desto eher im Lande bleiben/ gestaltsam lauter Groschen und Kreutzer/ die nicht so geb und gäng seynd/ daraus gemüntzet worden. Was Chur-Pfaltz/ Franckfurt/ Wormbs/ Hanau/ Simmern und Maintz/ darvon umbgeprägt/ ist leicht zu erachten/ indem die Müntzen allda/ zu gemeldter Zeit/ ziemlich im Schwang gangen; Das Gegentheil aber und viel verständiger haben die Schweden gethan/ dann als nach dem letzten Polnischen und Dänischen Krieg/ auff gehaltenem Reichs-Tag in Schweden/ die Stände befunden/ daß ihr Kupffer-Geld häuffig/ der Güte wegen/ aus dem Reich geführt/ und in natura, weil es darinnen mehr werth war/ als es ausgemüntzet verschmoltzen worden/ haben sie ihr Geld in dem valor, umb ein gutes/ infra pretium æstimationis, geringert/ und funff pro Centum leichter gemacht/ daß es also auch ohne Verbot nun Niemand/ als der

zu Schaden Lust hat / aus dem Land zu führen begehret; Die Engelländer / weil sie ein umbflossen Land haben / können ihr Geld desto leichter im Land / vermittelst der Visitation auff denen abgehenden Schiffen / behalten / wie sie dann dessentwegen ein sehr strenges Gebot und Mandat durch das gantze Königreich haben ausgehen lassen. Die Holländer / weil sie nicht also ein geschlossen Land besitzen / haben gleichwohl allezeit dafür gehalten / daß es sehr gut sey / kein Geld aus dem Lande zu lassen / oder / da es ja nicht verwehret werden könte / daß man doch darauff einen Impost setzte / und Zoll darvon nehme. Dann laut des allgemeinen axiomatis politici, daß man nehmlich auff die in ein Land gehende NB rohe Waaren allezeit weniger Impost, als auf die ausgehende schlage / dieweil jene ein Land bereichern / diese aber ausleeren und verringern. So ist ja keine Waar / die theurer / und nöthiger einem Land / als Geld ist / und ist keine Waar mehr / als Geld / so es aus dem Land gehet / mit Impostен zu beschweren / dieweil das Geld gleichsam die Nerve und Seele eines Landes ist / und nothwendig durch Ausführung des Geldes ein Land arm und geschwächt wird. Dannenhero eine General-Regul ist / daß man suche / auf alle Weise und Wege / das Geld im Lande zu behalten / und weil solches durch ein Verbot / Menschlichen Betrugs wegen / schwerlich zu erhalten / zumahln / wo kein geschlossen / oder mit Haupt-Pässen (worauff eine beschwerliche Visitation gestellet werden müste) versehenes / noch einerley Land ist; als hat man das andre Mittel ergriffen / und durch Verringerung des Gelds / denen solches aus dem Land Führenden / einen unausbleiblichen Schaden verursachen müssen. Welches Mittel dann eines von den kräfftigsten ist / der Herrschafft Geld in dem Lande zu behalten / und das hinausgehende mit gewissen und sichern Impostен zu beschwehren / es muß aber solcher gestalt geschehen / daß ein Landes-Fürst in seinem Lande 1. einerley Geld gebiete / und das kan er wohl thun in seinem Lande / ist auch besser / und zierlicher / wann einerley / und des Landes-Fürsten Bild auf dem Geld / als wo vielerhand Geld in dem Lande im Schwange gehet. Darbey dann gemeiniglich ein heimlicher Schaden und Betrug der Legatur, Valor, Gewicht / Valvation / und anderen Müntz-Falschheiten mit unterläufft / gestaltsam die Müntze ein sehr subtiles Wesen ist / indem man / ehe man sich umb- oder vorsiehet / damit betrogen wird / denn allein vorzukommen ist / so man nur einerley Geld im Lande gebrauchet.

brauchet. 2. Daß ein Landes-Fürst in Qualitate (das ist / im Gehalt) gut Geld müntze / ja / wann es seyn könte / wie es dann wohl seyn kan / pur fein müntze / dann also würden alle Betrüge / die in der Legatur vor- und unterlauffen / auch die Kosten / so damit auffgehen / auffgehoben seyn / auch würde das Geld desto edler / schöner und angenehmer seyn / dann so viel man Geld hätte / so viel hätte man nun fein Metall / und ist es ein kahles Wiedersprechen der Müntzer / daß sie vorwenden / das Geld könte nicht ohne Legatur bestehen / da doch bekannt / daß die Legatur dem Gelde mehr schade / solches grünspanicht / und manchen Ducaten brüchig mache / daß er darnach nicht mehr gilt / sondern mit Schaden verwechselt werden muß. Hingegen weiset das Gegenspiel viel Römische Müntzen / von purem Silber und Gold / in der Erd etlich 100. Jahr vergraben / die noch so fein und pur / als den ersten Tag gewesen; Darumb zielet dieses Einwerffen der Müntzer nur auff ihren eigenen Nutzen / daß man nehmlich das Kupffer in der Legatur ihnen theurer bezahle / und auff den rechten Halt des Geldes nimmer komme / sondern dem Urtheil der Wardein sich unterwerffen muß. Denn wer weiß / will / oder kan / jeden Ducaten / Groschen oder Kreutzer auff den Halt probiren / oder auff der Probir-Wage auffziehen ? Ja sie selbst / die Wardeins, ob sie schon gleiche Müntze haben / werden doch in den Proben unter sich selbst öffters uneins / und kan nicht fehlen / daß nicht in solchem Jrrthumb fünff / ja wohl mehr / pro Centum verlohren gehen / welches alles in seinem Geld cassiret würde / dann ein Ducaten abgetrieben / auff solcher Gestalt wiederumb einen Ducaten im Gewicht geben muß / welches auch vom Silber zu verstehen ist / daß also solcher Gestalt in Qualität der Müntze / kein eintziger Betrug vorgehen kan / gestaltsam legirte und sonst falsche impure Müntz-Sorten alsobald gegen diesem Geld erkannt werden. Auch wäre ein solch Geld nichts neues / sondern ist bereit etlicher Orten im Schwang gewesen / und haben solches schon längst viel vornehme / gelehrte Herren und Leute höchst desiderirt / so könte auch solches Geld von doppelt- und einfachen Ducaten in Gold / von Thalern aber biß zu Sechzehen Thalern / item von Gulden halb und gantz in Silber / die übrige berührte Müntze von purem Kupffer bestehen. 3. Wird beantwortet / warumb solche feine Müntze von andern / die sie vormahlen gebraucht / nicht continuirt / sondern abgeschafft worden / nehmlich weil sie ihrer Güte wegen häuffig aus dem Lande verführet /

und dem Landes-Fürsten dadurch Schaden gethan worden. Deme nun vorzukommen / ist rathsam / daß man nicht allein ein ernstlich Verbot und Straffe über die Valvirer und Geld Ausführende publiciren und ergehen lasse / sondern daß man auch / solchem Ubel vorzukommen / die Straffe in das Geld selbsten setze / und solches / dem Ausführer zum Schaden / in Quantitate, nehmlich im Gewicht / umb Fünff pro Centum leichter / als alles andere ausländische Geld / (nach abgezogenen Müntz-Kosten) mache. Dann also wird es keine Gefahr haben / daß jemand solches hinausführen / Fünff pro Centum daran Schaden leiden / und darzu die Gefahr der Straffe / so es auskäme / ausstehen würde / zudem die Frembden selbst solches Geld auſſer dem Lande nicht nehmen würden. Auch kan solche Ringerung des Geldes in Quantitate, (im Gewicht) wie auch die vorher berührte Vergrösserung und Feinmachung in Qualitate, (in Gehalt) ein Landes-Fürst ohne Præjudiz der gemeinen Reichs-Müntz / wohl in seinem Lande anstellen / falls er nur das Geld in seinem Lande behält / welches dann der eintzige Zweck dieses Wercks ist. Haben also Frembde oder Ausländer über solch Geld nicht zu klagen / dieweil man nicht begehrt / daß es hinaus gebracht soll werden. 4. Daß solch Land-Geld in dem Lande eben so hoch und viel / als das ausländische Geld gelte / dann also wird keinem Unterthanen / ja Niemande / dadurch Schaden geschehen / der in dem Lande bleibet / und handelt / der aber hinausgehet / und solches aus dem Lande bringet / wird Fünff pro Cent. daran Schaden leiden. Und das ist die billige und rechtmäßige Impost und Zoll auff das hinaus geführte Geld / welchen Impost, indem einer das Geld noch darzu in hac forma nicht aus dem Lande führen darff / jeder lieber der Wechsel-Banck im Lande vor Einwechslung begehrtes ausländischen Geldes geben / als das Land-Geld mit Gefahr hinausführen / und den Schaden durch Auswechslung draussen leiden wird. Und weil hierbey sich Niemand / als diejenigen Kauffleut zu beklagen hätten / welche in die Frembde handeln / ihre Waaren vor ausländisch Geld kauffen / hier aber Lands-Geld von den Käuffern empfingen / solch Lands-Geld bey der Wechsel-Banck auswechseln / und also Fünff pro Centum, indem sie / laut dieses paragraphi, ihre Waaren gleichwohl im vorigen Preiß davor geben müssen / und solchen Fünfften nicht darauff schlagen wolten / daran einbüsseten / gestaltsam sie das eingenommene Geld nothwendig mit dem frembden wieder commutiren müsten / als wird solcher Verlust /

lust / durch Auffrichtung des Kauff-Hauses / von welchem alle Krämer / und Landes-Kauffleute ihre Waaren nehmen müssen / und mit Landes-Gelde bezahlen mögen / auffgehoben. Wie aber das Kauff-Hauß nachmahln in Commutation des eingenommenen Geldes keinen Schaden leide / und also die Waaren dannoch im vorigen Preiß geben könne / das wird unter dem Articul vom Kauff-Hauß selbsten erkläret werden. Die frembde ankommende Kauffleute aber mögen bey Verkauff ihrer Waaren gleichwohl die Fünff pro Centum einbüssen / oder als Verkäuffer aus dem Lande bleiben / welches solchem dißfalls vorträglicher ist. Muß derhalben §. in der Müntze NB. eine Wechsel-Banck angestellet werden / da ein jeder / welcher in dem Lande zu thun hat / sein ausländisch Geld verwechseln / und Landes-Geld / welches er haben muß / indem es allein gilt / davor bekommen kan. Solche Wechsel-Bäncke können auff den Frontiren / auch in etlichen andern Oertern des Landes auffgerichtet werden; Da nun einer Ausländisch Geld vor Landes-Geld verwechseln will / wird er solches ohne Schaden thun / indem er der Wechsel-Banck davon nichts geben darff / solche auch allerhand Geld annimmt / (welches nicht unter / oder geringer / als diese Landes-Geldes Probe ist) dadurch dann manchem Frembden gedienet ist / zudem auch der Auffwechselnde wiederumb so viel Landes-Geld bekommt / als er ausländisch Geld gegeben / nehmlich 100. Ducaten vor 100. Ducaten / so bekommt er auch vor diese 100. Ducaten Landes-Geld so viel Waaren / als vor seine 100. Ducaten Reichs-Geld / indem jene so viel / als diese seine ausländische / gelten / wird also daran keinen Schaden leiden / so lang er im Land bleibet / wann er aber hinaus / und sein in dem Lande empfangenes / erwechsletes / oder verdientes und erworbenes Land-Geld mit aus dem Lande nehmen wolte / darff er solches in forma nicht mit nehmen / derhalben / damit er nicht in die Straff und Schaden in der Frembde des Gelds halben komme / so muß er in der Wechsel-Banck das Land-Geld vor verlangtes ausländisch Geld auswechseln / und in dieser letzten Auswechslung Fünff pro Centum geben / welches der Impost ist auff das ausgeführte Geld. Leidet also keiner Schaden mit solchem Gelde / so lange er im Lande bleibet / wann er aber solches mit hinaus nehmen will / muß er in der Verwechslung Fünff pro Centum Zoll oder impost geben / auch soll bey hoher Straffe solche Ein- oder Auswechslung Niemande / als der Land-Fürstlichen Müntze / und der davon geordneten

Wechsel-Banck gestattet werden / gestaltsam dann anderwärtige Privat-Einwechsler doppelt umb so viel / als sie eingewechselt / solten gestraffet werden / davon die Landes-Fürstliche Wechsel-Banck die Helffte / die andere Helffte aber dem Anzeiger solle zuerkannt werden. Doch soll Landes-Müntze mit Landes-Müntze zu wechseln / jedem frey stehen / was auch ausländische Wechsel / oder Cambia, anbelangt / sollen solche / weil darmit viel Betrug kan unterlauffen / und das Geld also ohne Impost aus dem Lande gebracht wird / keinem / als allein der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck zugelassen seyn / bey Verlust der Quotæ des Wechsels. Es soll aber in der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck also damit gehalten werden / daß die Wechsel / so hinaus gemacht werden / in ausländischem Geld der Wechsel-Banck erleget werden / gestaltsam das Land-Geld hinaus zu trassiren / auff alle Art und Weise verboten / hingegen die aus der Frembde kommende Wechsel / so allhie erhoben werden / sollen von der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck in Landes-Geld erleget werden / gestaltsam ander Geld zur Zahlung im Land nicht gilt / noch gegeben oder angenommen werden soll.

Hieraus ist nun zu ersehen / wie viel an einer Landes-Fürstlichen Müntz und Wechsel-Banck gelegen / und daß solche bißhero wenig getrieben / und dahero nicht viel genutzet haben / da sie hingegen recht administrirt / dem gemeinen Wesen nicht allein viel dienen / sondern auch dem Landes-Fürsten Jährlich viel Tausend nutzen können. Dann vorgemeldter Gestalt wird 1. dem gemeinen Wesen zum Besten das Geld im Land erhalten / dann was einmahl solcher Gestalt genutzet wird / da ist man versichert / daß solches nicht mehr aus dem Lande kommt; Also kan man aus dem Müntz-Register leichtlich erfahren / wie reich das Land am Gelde sey. 2. Wird in dem Lande eine pure und feine saubere Müntze erhalten / und aller Betrug oder Vervortheilung in den Legaturen und Valvationen vermieden / dann solcher gestalt lauter fein Metall ins Land kommet. 3. Wird die Müntze in vollem Schwange gehen / also per consequentiam der Schlag-Schatz öffters kommen / und ein mehrers / als bißhero geschehen / eintragen. 4. Wird die Wechsel-Banck Landes-Fürstlicher Obrigkeit Jährlich ein ansehnliches eintragen / dann das meiste ausländische und Reichs-Geld wird der Wechsel-Banck einkommen / so sie solches umbmüntzen läst / gewinnt sie Fünff pro Cent. daran / nehmlich aus 100. RThlr. werden 105. Lands-Thaler. Und

dieser

dieser Gewinn ist zu verstehen von allen ausländischen und Reichs-Gelde / welches so von Einwohnern / als Frembden / in der Wechsel-Banck des nöthigen Gebrauchs wegen / umb Land-Geld commutirt werden muß / daß also in allewege 10. pro Centum gewonnen werden. 5. Indem man ausländisch Geld und Landes-Geld daraus müntzet / so fünff pro Centum weniger ist / und wiederumb Fünffe in der Auswechselung des Landes-Geldes vor Reichs-Geld / oder Auswechselung des ausländischen Geldes vor Land-Geld ; So viel Tausend nun in dem Lande ausländisches und Reichs-Geld bereits seyn / und gegen Land-Geld commutirt wird / item so viel Tausend frembdes Geldes durch Frembde künfftig ins Land kommt / und commutirt wird / item so viel Tausend aus dem Land gehen / item so viel Tausend ausländisch Reichs-Geld in Land-Geld umbgemüntzt wird / item so viel Tausend der Landes-Fürst seinen Bedienten Besoldung in Landes-Geld giebt; an so viel Arten Tausenden und in Specie an jedem Tausend / hat die Landes-Fürstliche Wechsel-Banck 5. pro Centum Interesse, welches denn Jährlich eine grosse Summe machet / und doch also / daß keinem / der im Lande ist / und bleibet / einiges detriment, Mangel / Abgang / oder einigem / so frembden / als einheimischen Bedienten / Unterthanen / oder Freyen / Schaden dadurch entstehet / noch einige Waar oder manufactur dadurch vertheuert / oder des Landes-Fürsten Ehr / Reputation / noch Conscienz dadurch beschwehrt wird / gestaltsam dieses Interesse im Lande bleibend Niemand fühlet / als bloß allein dieser / der viel Geldes hat / und solches aus dem Lande senden / und draussen damit handeln will. Dann so man auff andere schlechte Waaren / die aus dem Lande gehen / Accis schlagen will / wie vielmehr soll und kan man mit gutem Fug / Ehr und Gewissen auff das so theure / und einem Lande nöthige Geld / so es daraus / und gemeiniglich umb unnöthige / luxuriose Sachen / (als wie anjetzo Jährlich viel Tausend umb frembde Waaren hinausgehen / ja alles / was man bald an Kleidern hat / von Frembden geholet wird) entführet wird / einen Impost und Auffschlag zu Ergötzung des gemeinen Wesens schlagen / und drauff setzen. Und so viel in Generali von dem Nutzen und grosser Utilität einer Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck und Müntz.

Ob nun wohl der Author in diesem Discurs eigentlich von einer andern Art der Wechsel-Bancken redet / als diejenige ist / die wir in

diesem

diesem Capitel vorgeschlagen / dabey auch einige vermeynte axiomata angiebet / die jedoch in gewissen Stücken ihren Abfall leiden / so stehet doch auch nicht zu läugnen / daß sein Vorschlag wegen Verbesserung des Müntz-Wesens / und wie selbiges sonderlich durch Ausprägung feines Silber-Geldes / und Wardirung desselbigen zu einem gewissen Werth / auff einen sichern Fuß könte gesetzet werden / gar viel practicables in sich habe / und dannenhero wohl verdiene / daß Reflexion darauff gemacht / jedoch auch dabey das unnützliche / und sonderlich denen Commerciis præjudiciable, von dem nützlichen wohl unterschieden werde.

Extract aus Seiner Käyserl. Majestät / Käysers Caroli VI. Wahl-Capitulation von dem Müntz-Wesen im Heil. Röm. Reiche / enthalten im 9ten Articul.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntze halber / sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen / und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen / möglichsten Fleiß vorwenden / auch zu dem End diejenige Mittel / so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Städten / item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen auch nachfolgenden Reichs-Tagen beliebten Conformität / so wohl im gantzen Röm. Reich / als auch mit denen Benachbarten und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten / und daraus resultirenden höchst-nöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen / durch Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tagen vor gut befunden werden möchte / zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Chur-Fürsten und Vernehmung / auch billige Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken / darinnen der neue Müntz-Stand gesessen / Niemand / wes Standes oder Wesens der sey / mit Müntz-Freyheiten / oder Müntz-Städten begeben und begnadigen; Auch wo Wir beständig befinden / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict und anderen

zu

zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen gemißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntniß verlustig gemacht / ihnen / wie auch denenjenigen / so solches regale nicht rechtmäßig erhalten / oder sonsten beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbieten / und durch die Creyß wieder sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privilegirten Stand / ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren. Wie wir dann auch gegen diejenige / so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto, (jedoch auf Art und Weise / wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren / und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht / als auf einem gemeinen Reichs-Tag / nach gegebener Satisfaction restituiren lassen sollen und wollen. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und andern / so dem Reich immediate nicht / sondern Chur-Fürsten / Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen / begebe / alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wieder sie / wie sichs gebühret / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt / cassirt und ferner nicht ertheilt werden. Massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien / ohne Mit-Einwilligung der Chur-Fürsten / und Vernehmung / auch billiger Beobachtung selbigen Creyses Bedenckens / als obgedacht / und der Mit-Interessirten / vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Anhang einiger curieusen Anmerckungen / den Gehalt der Gold- und Silber-Müntzen / ingleichen deßelben Ausmüntzung betreffend.

In dem Römischen Reiche soll / nach dem beschriebenen Rechte / alles Geld und Müntze ordentlich aus Golde / Silber / oder aus Kupffer gemacht seyn. Aus Golde / das etwan lauter / oder sonst mit Silber / oder Kupffer versetzt / also daß unter 24. Caraten / etwan ein halb Carat Silber vermengt sey / wie in den Ungarischen Gülden / oder unter 24. Caraten / 2. Carat Silber / wie in den Cronen. Oder unter 24.

Caraten / 6. Carat Silber / wie in den Reinischen Gold-Gülden. Oder auch wohl 9. Carat Silber / wie in den Niederländischen Gold-Gülden. Oder noch wohl über die Helffte / wie in den Postulatischen alten Gülden.

Nun wird es auch wohl in solcher Versetzung gehalten an etlichen Orten in Welschland / daß für das Silber Kupffer wird eingesetzt / alsdann wird aber das Gold allzu roth / wie in etlichen Welschen Cronen zu sehen. Damit aber die Ebenmäßigkeit und Temperament getroffen werde / so mengen sie halb Kupffer und halb Silber / oder 2. Theil Silber und ein Theil Kupffer / damit wird die Farbe temperirt / daß das Gold nicht zu bleich werde vom Silber / auch nicht zu roth und zu hart von dem Kupffer. Von Silber sind mancherley Arten / etliche alte / hole / dünne und leichte Pfennige von fein Silber / andere von gutem Silber zu funffzehen und funffzehend halben Lothen / wie die Gülden-Thaler / und alte Spitz-Groschen / und sonst andere Thaler zu 14. Lothen / etliche Groschen / zu 12. 8. 6. 4. und zweyen Lothen.

Das pure Gold / bey welchem gantz kein Zusatz / nennet man insgemein von 24. Carat; Die Carats / die hierunter sind / verringern solches nach Proportion des Zusatzes Albi & rubri, (sind die Nahmen des Silbers und Kupffers) so bey selbigen incorporiret. Also macht ein Viertheil Albi oder Silbers ein Viertheil Rubri oder Kupffer / nebst 2. Viertheil Gold zusammen gesetzet ein Gold von 12. Carats.

Nach diesem Fundament muß man die Materiam der Müntzen und Medaillen examiniren. Die allerältesten / so wir noch von solchen haben / sind in Griechenland zur Zeit der Regierung Philippi, Königs von Macedonien / und Alexandri M. seines Sohns / geschlagen. Diese haben ein erhaben Gepräge / und eine solche wunderbare Purität / daß sie von 23. Carat und 16. Gran sind / mangelte ihnen also nicht die Helffte eines Carats / so wären sie in der grösten Vollkommenheit. In Rom fieng man Anno 546. nach Erbauung der Stadt an / Goldene Müntzen zu schlagen; also 62. Jahr nach der silbernen Müntze. Dion berichtet / daß eine goldene Müntze 25. Drachma Silber-Geld ausgemachet / und alle Historien-Schreiber stimmen mit ihm überein / daß ein Drachma und Denarius Romanus nach einerley Fuß gesetzet gewesen. Währender Zeit der Republique hielt der Senat schon darüber / daß das Geld gantz ohne Zusatz muste gemüntzet werden / welches auch die ersten Käyser exacte in Acht nahmen. Diejenige / welche ihnen succedirten / sonderlich

der

der Dictator Cornelius Sylla obligirte die Müntz-Meister / durch den Legem, so seinen Nahmen führet / daß sie das pure Gold vermüntzen musten. Augustus per L. Juliam, wie auch Käyser Tacitus erneuerten diese Constitutiones. Zu Paris hat man / nach des Patini Bericht / eine Medaille zu Zeiten Vespasiani geschlagen / geschmoltzen / und in der Probe von solcher Güte befunden / daß nur der 788. Theil Zusatz bey selbigem gewesen. Also ist allezeit bey der Römischen Monarchie pur Gold gemüntzet worden / biß auff Alexandrum Severum, welcher das fünffte Theil Silber bey 4. Theil Gold Zusatz permittirte / dieses nennete man hernach Electrum.

Von der Proportion des Gold und Silbers / oder was diese beyde edle Metalle unter sich in dem Werth vor eine Vergleichung haben.

Gold und Silber haben nach gemeiner aller Scribenten und Doctorn Meynung unter sich diese Analogiam, oder Proportionem, daß ein Loth Goldes 12. Loth Silbers die meiste Zeit gegolten habe / wiewohl es allezeit nicht gleich / bey den Alten mehr und weniger / darnach die Zeit viel Goldes und wenig Silber gegeben / oder viel Silber und wenig Goldes. Als zu Zeiten Salomonis findet man / daß die Proportio ist gewesen von 1. auff 10. daß 10. Pfund Silbers 1. Pfund Goldes gegolten haben / wie in dem Buch der Könige / und sonsten Paralipomenon, in dem Buche der Chronicke zu finden / da immer 10. Centner Silber einen Centner Goldes / und 1000. Centner Silbers 100. Centner Goldes verglichen werden. Solche Proportion ist auch bey den alten Griechen gewest / wie Julius Pollux ad Cæsarem Commodum schreibet.

Im Tito Livio lib. 38. findet sich auch / daß die Aetoli mit den Römern Friede gemacht haben / und gelobt / eine genannte Summam Geldes / oder 10. mahl so viel Silbers zu geben.

An einem andern Orte Plinii findet sich / daß die Proportio viel höher / nehmlich von 1. auf 15. als ein Pfund Goldes gegen 15. Pfund Silbers verglichen worden / daß der Zeit das Silber die Ubermaß gehabt habe / und 15. mehr Silbers / als Goldes / sich gefunden.

In Thalia Herodoti findet man / daß der Perser König Darius den Schatz und Tribut in seinen Landen dermassen verändert / daß 13.

Talent oder Centner Silbers gegen ein Talent Goldes sollen angeschlagen werden.

Nach Christi Geburt 50. und 60. Jahr zu Zeiten Galbæ und Othonis, wie solches aus den Scribenten derselben Zeiten / als dem Suetonio, Tranquillo, zu sehen / ist die Vergleichung und Proportion gewesen / daß 13. Pondo oder Libræ Silbers / 1. Pondo Auri oder Goldes gegolten.

Nach 30. Jahren hernach / nehmlich zu Zeiten Vespasiani, ist die Analogia oder Proportion gewesen / daß wenig mehr / als 12. Pfund Silbers / 1. Pfund Goldes gemacht haben. Budæus sagt / daß die Analogia zu seiner Zeit unter 12. in Franckreich gewest sey.

Zu diesen unsern Zeiten ist die Vergleichung und Ebenmäßigkeit oder Proportion wenig mehr als 11. gegen eins / daß eine Marck Goldes 11. Marck und ein wenig mehr Silbers vergleichet. Im Sächsischen Land-Rechte Lib 3 Cap. 45. wird 1. Pfennig Goldes mit 10. Pfennigen Silbers verglichen.

Was unter dem Korn und Schrot bey denen Müntzen verstanden werde.

Korn heisset der Zusatz / welcher dem zu vermüntzenden Gold oder Silber / an Kupffer oder andern Metall gegeben wird / jedoch daß solcher Zusatz und mixtur ihre gewisse Masse und Wage muß haben / damit des einen mehr nicht / als seine gewisse Wichte befunden werde / in der Probe der bereiteten Müntze / nach Ordnung und Gesetze des Römischen Käysers / oder sonst des Müntz-Herrn / so vom Käyser die Regalien zu müntzen empfangen. Was dann in solcher Zusatzung und Mixtur von feinem Golde / oder von feinem Silber befunden wird / dasselbige heist man das Korn / den Halt oder die Probe.

Damit nun solch Korn nach der Müntz-Ordnung rechter Wichte und Güte befunden werde / muß der Müntz-Meister gute Acht haben mit der Beschickung der Poste / oder Insetzung derselben / daß alle Silber und Granallien, was in den Tiegel gesetzt wird / zuvor wohl auff der Probe probirt werde / daß er wisse / was und wie viel er zusetzen solle / damit es eben das gebührliche und verordnete Korn bekommen möge.

Und ist solche Beschickung der Müntz-Meister gröste Kunst / da sie am meisten mit zu schaffen haben / wovon Exempel zu setzen.

Wann

Wann einer will nach des Reichs Müntz-Ordnung gute Thaler schlagen / muß er dasselbe in dem Einsetzen durch vorhergehende Probe und zugelegte Rechnunge dermassen beschaffen / daß in dem vorhabenden Wercke befunden werde die Marck von 14. Lothen / 4. Gren fein Silbers / und 1. Loth und 14. Gran Kupffers / so heist das Silber vor sich das Korn oder die Halt in der Probe.

Desgleichen wann man Reichs-Kreutzer schlagen will / muß der Müntz-Meister Acht haben / daß in seinem vorhabenden Wercke 6. Loth / 4. Gren fein Silbers / und 9. Loth / 14. Gren zugesatzten Kupffers sich finde / und auch in der Bereitung der Müntze behalte in jeder Marck. So seynd 6. Loth / 4. Gren fein Silber das Korn / welches die Itali Ligam nennen / die Frantzosen Alloy.

Sonst wird es auch Payement geheissen / und nach altem Sächsischen Gebrauche / das Witte.

Das Schrot an denen Müntzen betreffend / wird darunter der geprägten Müntzen ihre Schwere und Gewicht verstanden / als die Reichs-Müntzen / so in dieser Zeit im Reiche geschlagen werden / sollen am Schrot und Korn halten / wie folgt:

Erstlich / Ducaten sollen halten die Marck am Korn 23. Carat / 10. Gren / und am Schrot 67. Stück.

Die Gold-Gülden halten die Marck am Korn 18. Carat / 6. Gren / und am Schrot 72. Stück.

Die Reichs-Thaler halten am Korn 14. Loth / 4. Gren / und am Schrot 8. Stück.

Die Gülden-Thaler halten am Korn die Marck 14. Loth / 16. Gren / und am Schrot 9. und 1. halb Stück.

Die 10. Kreutzer halten die Marck am Korn 14. Loth / 16. Gren / und am Schrot 57. Stück.

Die 3. Kreutzer halten die Marck am Korn 8. Loth / und am Schrot 114. Stück.

Die 2. Kreutzer halten am Korn 8. Loth / und am Schrot 180. St.

Die Reichs-Pfennige halten am Korn die Marck 4. Loth / 9. Quentlin / und am Schrot 820. Stück.

Diesem obgesetzten Bericht nach ist in dem Thaler das Schrot 2. Loth / im halben Thaler 1. Loth / im Orts-Thaler $\frac{1}{2}$ Loth / in den Un-

garischen Gülden 66. Eschen / in der Kron 62. St. in Rheinischen Gulden 60. Eschen / und in denen Fürsten-Groschen 40. Eschen.

Herr Johann Peter Ludwig, Königl. Preußischer Rath / und P. P. zu Halle / schreibet in seiner Einleitung zum Teutschen Müntz-Wesen p. 192. daß zwar auf vielen Müntzen stünde: Nach altem Schrot und Korn / es wäre aber zu wünschen / daß die Müntz-Meisters nicht so gar offt die Müntze zum Lügner machten / sonderlich bey denen heutigen Zeiten / da die Müntzen an Jüden und Jüden-Genossen verpachtet / und damit grosse Schinderey getrieben würde. Franckreich hat / so bald es Straßburg weggenommen / keines teutschen Fürsten Stempel mehr getrauet / sondern allen Sechzehnern oder Reichs-Gulden / die es richtig befunden / eine Lilie vor die Nase schlagen lassen / das übrige teutsche Geld aber alles in seinem Lande verboten. Wiewohl es auch / was die teutsche Thaler betrifft / selbige meistens gar umbstempeln / und das Frantzösische Zeichen darauff machen lassen. Und weil die neue Bildung nicht allemahl deutlich heraus gekommen; so siehet man in etlichen noch die alte Sächsische Rauten unter der Lilien herfür blicken. Aber dieses ist einem frembden Staat endlich nicht zu verdencken. Allein daß sich jetzo viele in Francken / Schwaben / und denen Rheinischen Creysen auff ihren Müntzen zu Lügnern machen lassen / daß man in selbigen Quartiern keinem Reichs-Geld mehr / in dem Bild und der Uberschrifft nach / trauen kan; sondern alle / die im Handel und Wandel gelten sollen / zu Nürnberg / Ulm und Franckfurth mit einem Creyß-Stempel zeichnen muß; dessen solten sich die Reichs-Stände / welche daran Schuld sind / billig schämen. Dann was hilfft sie ihr Recht / Reichs-Müntzen zu schlagen / wann ihr Gepräge sich nicht weiter / als auf ihre Ring-Mauren erstrecket / da auch jeder ehrlicher Mann in den Rechten die præsumtion vor sich hat: so müssen sie es sehr schlimm getrieben haben / daß die dortige Creyse nunmehro die Regel gemachet: Omnis ibi nummus præsumitur malus, donec demonstretur contrarium.

Von denen 2. Worten: Moneta nova, schreibet er / daß es auff etlichen Müntzen wohl möchte verteutschet werden: Immer was Neues / und selten was Gutes.

Item Cap. XV. pag. 247. Daß jetzo die Welt durch Pfaffen und Juden regieret würde / und zwar von diesen letztern nur allein zu reden / so hatten sie darumb so grosses pouvoir, weil ihnen allein die Geheimnisse /

heimnisse / was mit Silber und Gold vor Nutzen zu schaffen sey / auffgeschlossen wären / und dieses zwar umb so viel mehr / weil die Christen sich auff dieses nothwendige Studium nicht mit Ernst applicirten / dahero billig eintreffen thäte / was Columella Cap. 2. de re ruſtica von denen Römern sagte / daß sie schlechte Haus-Wirthe wären / solches keine andere Ursache hätte / als weil die Haußwirthschafft nicht wie andere Künste und Wissenschafften öffentlich in denen Schulen dociret würde. Woraus auch vor unsere teutsche Universitäten die Lehre zu ziehen / daß billig die Professores Philosophiæ Practicæ auch die disciplinas oeconomicas tractiren / ja die grosse Herren und Republiquen, von erfahrnen Cameralisten und Oeconomis eigene Professores auff Universitäten bestellen solten. Welches eben dasjenige ist / was wir in unserer ersten Fortsetzung der Fragen über die Kauffmannschafft Quæst. 13. (daß es mit Professoribus Mercaturæ geschehen solte / in deren ihre Profession und Docenda alsdann die Müntze und Wechsel-Sachen auch einlauffen würden) mit gar wichtigen und trifftigen rationibus angerathen und urgiret haben.

Das V. Capitel.

Von denen grossen Giro- oder Ab- und Zuschreib-Banquen, welcher Gestalt dieselben zu grossem Nutzen und Bequemlichkeit nicht allein der Kauffmannschafft / sondern auch des Publici, insgemein in Theils grossen Handels-Städten schon auffgerichtet / und noch ferner hin in allen andern vornehmen Reichs- Residenz- und Municipal-Städten könten angeleget werden.

Diese wichtige Materiam desto ordentlicher abzuhandeln / wollen wir erstlich definiren / was eine solche Ab- und Zuschreib-Banco sey; Zweytens / wo dergleichen allbereit angelegt / und etablirt zu finden; und Drittens / was sie vor Nutzen dem Publico bringen.

Betreffende das Erste / nehmlich die Definition einer solchen Giro- oder Ab- und Zuschreib-Banco, so ist das Lateinische Wort / Gyrus, ein Kreiß / oder umdrehender Wirbel / (davon das Italiänische Wort giriren / in Kreiß herumblauffen / aus einer Hand in die andere verwechslen / gleichsam einen runden Umblauff und

Cir-

Circul machen / herkommt) bekannt / und wird vornehmlich gebraucht bey den Wechsel-Brieffen / welche von einem Jnhaber auf den andern / vermittelst des darauff gesetzten Endossements transportiret / von einer Stadt zur andern vernegociiret / und so lang unter differenten Wechsel-Coursen herumb getrieben werden / biß sie an Ort und Stelle kommen / da sie vergnüget / und bezahlet werden müssen. Wann nun in einer Ab- und Zuschreib-Banco es fast eben also hergehet / indem ein Kauffmann eine gewisse Summam von seiner Rechnung ab- und solche einem andern auff dessen Rechnung / dieser wieder / nachdem es die Handlung mit sich bringt / auf des dritten und vierdten seine Rechnung in Banco schreiben läst / und also gleichsam ein perpetuirlicher Scontro, Transport, Uberschreiben / und Umblauff vorgehet / als wird es daher eine Giro- oder Ab- und Zuschreib-Banco genennet. Dann obgleich die Land-Lehn- und Geld-Wechsel-Banquen, wie auch viel Jtaliänische Montes Pietatis, auch Banquen heissen / so wird ihnen doch das Denominativum, was es nehmlich vor eine Art von Banco sey / gleich vorgesetzet. Unter unserer jetzt vorhabenden Banco aber verstehet man pure die Ab- und Zuschreib-Banquen.

Dergleichen dann vier sonderbare berühmte in Europa zu finden seyn / als die Amsterdammer / Hamburger / Nürnberger / und Venediger / von deren jeden ins besondere ihrer Fundation / Gebräuchen / und Statutis, darinn recipirten Müntz-Sorten / deren Reduction und Vergleichung / hernach in besondern Capiteln soll gehandelt werden.

Den Nutzen / welchen eine solche Banco dem Publico, und sonderlich der Kauffmannschafft schaffet / bestehet darinn:

Daß erstlich ein Kauffmann (oder wer sonsten seine Gelder in sichere Verwahrung bringen will) solche am sichersten dieser Banco anvertrauet / weil sie in einem sichern Hauß / oder bequemen gewölbten und mit starcken eisern Gittern / auch mit einer darvor stehenden Schildwacht versehenden Zimmern / und Kellern bestehet / also daß nicht leicht das Einbrechen der Diebe / oder eine Feuers-Gefahr dabey zu besorgen ist / und also derjenige / der sein Geld in einer solchen Banco liegend hat / sicherer und geruhiger dabey seyn und schlaffen kan / als wann ers selber in seinem eigenen Hause / in eigenen starcken / vesten und wohl verwahrten / auch mit vielen Schlössern / versehenen eisernen Kisten und Kasten / liegend hätte / weil er sich bey solchen nicht so wohl vor einheimschen / als

als frembden Dieben / sonderlich aber vor Feuers-Gefahr und anderen Zufällen vorsehen kan / als wann ers in Banco Publico liegend hat / zumahl da vor eine solche öffentliche Banco die gantze Stadt und Republic, auch wohl das gantze Land hafftet / daß nichts daraus entfrembdet werde / sondern der Eigenthümer jederzeit seines eingebrachten Geldes versichert seyn möge. Und ob gleich etwas von einem solchen heiligen Deposito von ab Händen kommen solte / (welches doch nimmermehr zu vermuthen / wann anders die Administratores, (worzu gemeiniglich vornehme und redliche / auch reiche und wohlhabende Bürger und Kauffleute / welche daher den Nahmen der Banco-Herren / Banco-Vorsteher / Banco-Aeltesten und Deputirten führen / erwehlet werden) ehrlich handlen wollen) so ist das gantze Land oder Stadt / und zwar insgemein / vermöge eines Land- oder Stadt-Recesses Rath und Bürger-Schluß / als welcher vornehmlich bey Auffrichtung einer solchen Banco vorhergehen muß / schuldig / solches wieder zu erstatten. Welches dann vors erste schon ein trefflicher Nutzen ist / den eine solche Banco Publico dem gemeinen Wesen / weil es dessen Credit dadurch befördert / und dann auch einem jeden Privato, der sein Geld dahin in Verwahrung bringet / geben kan.

Der andere Nutzen ist dieser / daß derjenige / der solcher Gestalt sein Geld in Banco liegend hat / jede Stund und Augenblick / wann es Banco-Zeit ist / wieder darüber disponiren / und solches habhafftig werden kan. Dann wann er es in Banco einbringt / so er anders Bürger und Banco-Rechnungs fähig ist / und gegen ein gewisses Geld eine Rechnung in Banco gelöset hat / so wird die eingebrachte Summa ihme auf seiner in denen Banco-Büchern habenden Rechnung in Credit geschrieben / daß er nehmlich so und so viel wegen baar eingebrachter Gelder von der Banco zu fordern habe. Wann er nun gleich des andern Tags solche Summam gantz oder einen Theil davon an einen andern transportiren / und überschreiben lassen wolte / welches er dann zu der Banco ihrem Beweiß mit einem eingebrachten / gedruckten Zettel / in welchem inwendig die Summa / die er transportiren will / mit der Feder ausgefüllet ist / assigniren und ordoniren muß / so wird solche Summa sogleich von seiner Rechnung ab / oder derselben in Debet, demjenigen aber / deme er solche überträgt / wann solcher auch Rechnung in Banco hat / wieder in dessen Credit zugeschrieben / der dann selbiges hernach

des andern Tags / wann er in der Banco darnach fraget / erfahren kan/ nehmlich von wem und wie viel ihme sey zugeschrieben worden / und weil ein jeder / der solcher Gestalt Rechnung in Banco hat / auch die Zahl des Blats weiß / auf welchem solche stehet / als darff er solche nur nennen / so schläget der Buchhalter auff / und saget ihm / von wem und wie viel ihm des vorigen Tags auff seine Rechnung in Credit sey zugeschrieben worden. Durch dieses Preißwürdige Inventum seynd alle diejenige / die Rechnung in Banco haben / des verdrießlichen Geld-Zehlens in Einnehmen und Auszahlen überhoben / sie dürffen keine Finger desfalls schwartz machen / keine kostbare Diener oder Cassirer halten / auch sich nicht besorgen / daß sie sich in Auszahlen verzehlen / oder im Einnehmen zu wenig empfangen / oder gar mit falschem Geld betrogen werden. Sie dürffen auch nicht viel lauffen nach ihrem Geld / keine Zeit mit dessen Sollicitiren und Zehlen zubringen / sondern ein einiger nach der Banco gebrachter kleiner Zettel / und eine Anfrag daselbst kan dieses alles verrichten / und obgleich mancher / der entweder ein Frembder / oder sonst kein grosser Bürger und Kauffmann ist / nicht eigene Rechnung in Banco hat / als welche an etlichen Orten biß 50. Reichs-Tholer kostet / die man der Banco (umb Rechnung in ihren Büchern zu haben) erlegen muß / frembde auch eigene Rechnung darinn zu haben / nicht wohl zugelassen werden / einigen derselben auch solches nicht eben allerdings und allemahl / wie wir bald hören werden / rathsam ist / so kan doch ein solcher / wann er einen bekandten guten Freund / welcher Rechnung in Banco hat / und dem er trauen will / demselben seine Gelder auff seine Rechnung in Credit schreiben lassen / und wann er von solchem hernach an jemand anders etwas oder auch die gantze Summam wieder transportiren / oder zahlen lassen will / so giebt er ihm nur Ordre, daß solcher so viel von seiner Rechnung ab- und dem dritten Mann auff dessen Rechnung in Credit schreiben lassen soll / damit ist der Sache geholffen. Wiewohl man in der Hamburger und andern Banquen Exempla hat / daß auch gewissen vornehmen Frembden / wann sie darum Ansuchung gethan / und præstanda præstiret / Rechnung in Banco zu haben vergönnet worden / weil aber vieler Höfe Ministri (sonderlich wann es frembde gewesen / wann sie sich daselbst wohl bereichert) ihre zusamme gebrachte Gelder / die offt in unermeßlichen Summen bestanden / nach und nach heraus geschaffet / und nicht eines Thalers werth in dem Lande / in welchem

sie es doch erworben / davon in liegende Gründe angeleget / sondern solche in eine oder mehr der obgemeldten Banquen verschaffet / und darunter die Vorsicht gebrauchet / daß wann etwan künfftig ihr Glücks-Stern an solchem Hof untergehen / und sie zu Rechnung etwan bey einer neuen Regierung / und wieder Herausgebung des per fas & nefas zusammen gebrachten Schatzes angestrenget werden solten / bey ihnen alsdann nichts mehr könte gefunden werden / und sie dannenhero desto leichter das Reißaus spielen könten / als haben sie bey Zeiten die Præcaution gebraucht / sich in obigen Banco-Städten umb solche vertraute Leute zu bewerben / auf deren Rechnung sie ihre eigene Gelder könten schreiben lassen / und solche hernach / wann sie erst der Gefahr entgangen / wieder finden. Welches dann zu der Redens-Art Anlaß gegeben / dieser oder jener vornehme Mann oder Minister / wann er eines Herrn Land oder Unterthanen gnug ausgesogen / habe so viel Tausend in Hamburg oder Venedig in der Banco stehen / welches dann dem armen Land-Quæstionis ab- und einem andern an contanten Gelde zugehet / denen Politicis aber zu dieser heilsamen Lehre Anlaß gegeben / daß man keinen frembden Minister oder Rechnungs-Administratorem das im Land erworbene baare Geld soll hinaus schaffen lassen / sondern ihm genau / was er eingenommen / nachrechnen / und ihn dahin anhalten solte / daß er sich im Lande ankauffen / und seinen darinn erworbenen Reichthumb in liegenden Gründen bestätigen / selbige auch seine Erben biß in das vierdte Glied ebenfalls nicht dergestallt sollen alieniren mögen / daß sie solche baar verkauffen / und mit dem baaren Gelde sich aus dem Lande begeben dürffen.

Der dritte Nutzen einer solchen Banco bestehet darinn / daß das gute Geld dadurch im Lande erhalten wird. Wie dann sonderlich die Hamburger-Banco wegen der Purität ihres Banco-Geldes berühmt / indem keine andere / als alte Species- und wichtige Banco-Thaler / nach dem rechten Schrot und Korn / nach welchem die Species-Reichs-Thaler / vermög des H. R. Reichs Constitutionibus und Müntz-Recessen / auszumüntzen seyn / darinnen angenommen werden / so gar / daß auch unter solchen Specie-Reichs-Thalern ein genauer Selectus gemachet wird / welche darunter vor Banco-Thaler passiren können / oder nicht / wie dann hierüber der im Müntz-Wesen sehr erfahrne Banco-Cassirer / Herr Konau, einen gantzen Tractat herausgegeben / welches

die rechten Banco-Thaler seyn / und wie selbige ihrem innerlichen Werth und Gehalt nach / von denen geringern differiren / dahero auch der Agio oder Auffwechsel kommt / welcher auf diese gegen die rechten Banco-Thaler muß zugegeben werden. Durch diese Puritât des Banco-Geldes hat sich Hamburg bey allen den Müntz-Verwirrungen und Confusionibus, die im R. Reich und andern Ländern vorgegangen / stets im tranquillen Zustand erhalten / daß es sein Banco-Geld zu einem unbeweglichen Fuß und Fundament gesetzet / nach welchem aller andern Potentaten / Fürsten / Herren und Stände ihre neu ausgemüntzte Gelder die Probe haben passiren müssen / also daß / ob selbige gleich solchen ihren Müntz-Sorten in ihren Respective Ländern einen vollen und gewissen Preiß gesetzet / nach welchem selbige im Handel und Wandel von ihren Unterthanen solten angenommen werden / so hat doch die Stadt Hamburg sich nichts daran gekehret / sondern zu Erhaltung des Flors ihrer Kauffmannschafft / selbige nach ihrem rechten Werth und Gehalt / und nachdem sie in Respectu der Marck fein viel oder wenig Löthig ausgemüntzet worden / wardiret / und so gleich nach ihrer Differenz gegen den alten Banco-Thaler / den Banco-Agio oder Auff-Wechsel bestimmet / also daß sie die so genannte neue Zwey-Drittels / Sächsische / Brandenburgische und Lüneburgische / zu 30. pro Centum weniger oder mehr schlechter / als Banco ihr eigenes Current-Geld in doppelten Schillingen bestehende / 16. biß 17. pro Centum, und so auch andere frembde Müntz-Sorten / die Käyserliche und Reichs-Städtische Zwey-Drittels aber 33. biß 34. pro Centum geringer / als Banco, gehalten / wie solches aus denen Wöchentlichen Cours-Zetteln der Gelder / welche gedruckt (eben wie die Preiß-Currenten der Waaren) ausgegeben werden / zu ersehen ist / wodurch jedoch der Kauffmannschafft nichts abgegangen / weil ein jeder / der in Hamburg zu negociiren gehabt / Waaren darinnen eingekaufft oder verkaufft / seinen Calculum oder Ausrechnung darnach hat machen müssen / und solchen Geld-Differenz hernach wieder auf die Waaren geschlagen. In andern Banco-Städten / sonderlich Amsterdam und Venedig / geschiehet ein gleiches / wiewohl mit etwas Unterschied / und nicht so grosser Beybehaltung der Puritât des Banco-Geldes / wie solches hernach / in folgenden Capiteln / mit mehrern wird angezeiget werden. Indessen bleibet Hamburg durch dieses Mittel und vermög ihrer Banco in einem gesegneten Besitz des

alten

alten an Schrot und Korn unveränderten Silber-Geldes / und der harten Specierum von Reichs-Thalern / und darff sich nicht besorgen / daß solche durch Kipper und Wipper werden auffgesuchet / eingewechselt und ausgeführet werden / weil sie zum wenigsten den Werth an innerlichen Gehalt ihrer schlechtern Landes-Müntze / dafür würden bezahlen müssen. Welches schöne Mittel ebenfalls auch die Reichs-Stände hernach auf den Entschluß gebracht / daß sie den Specie-Banco-Thaler zum Fuß und Fundament ihrer Müntz-Wardirungen auf denen Müntz-Probations-Tagen / und Conventibus nehmen / und solchen Banco-Thaler auf 2. Reichs-Gulden / oder 32. gute Groschen / setzen müssen. Ob nun wohl hiernechst alle (unserm Vorschlag nach) in allen grossen Residentz-Reichs- und Handels-Städten einzuführende und anzurichtende Banquen ihren Fuß und Einrichtung nicht eben auf solche harte Species-Banco-Reichs-Thaler im Ab- und Zuschreiben möchten richten können / weil besagte Species nunmehro so dünn gesäet / daß sie in Zahlungen grosser Summen wenig mehr vorkommen / oder zu sehen seyn / ausser was man etwan noch hin und wieder von solchen vor 2. Gulden ausgiebet / worunter doch die Frantzösische Thaler eine Zeit her ziemlich mit einzuschleichen beginnen / welche aber zu solchem Preiß anzunehmen / Sachsen / Brandenburg und Lüneburg nicht unbillig Difficultät machen / weil selbige geringer / als die alte Species-Banco-Reichs-Thaler / als welche zu 14. Loth 4. Gran fein Silbers ausgemüntzet / so hindert dieses doch darumb nicht / daß / wann nur allenthalben ordentliche Ab- und Zuschreib-Banquen angeleget würden / daß selbige nicht darumb die in ihren respective Ländern und Städten noch vor besser / als courrente oder Scheide-Müntze gehaltene grobe Müntz-Sorten (als welche sich nach und nach in Mangel einer Banco auch schon verlieren) conserviren solten / welchem nach die Sächsische / Brandenburgische und Lüneburgische Länder / und in solchen ihre auffzurichtende Banco-Städte / als Dreßden / Leipzig / Berlin / Franckfurt an der Oder / Magdeburg / Braunschweig / Hannover und Lüneburg / woselbst theils der Kauffmannschafft und Manufacturen / theils der Residentzien halber grosse und ziemliche Geld-Versuren vorgehen / ihre Banquen auff gute 16. Groschen-Stücken / Coppenhagen und Flensburg in Dennemarck / wie auch Christiania, Drontheim und Bergen in Norwegen auf harte Dänische Cronen / Stockholm und andere Schwedische Handels-Städte

auf grobes Silber-Geld / dergleichen die so genannten Carolinen und vormahligen Christinichen gewesen / Liefland auff Burgundische Albertus- oder Kreutz-Thaler / als welche ebenfalls daselbst sehr beliebt seyn / Königsberg in Preussen ingleichen / oder auch auff Königl. Preußische Sechzehen-Groschen-Stück / oder grobes Polnisches Geld / und so auch Dantzig auf gleiches Polnisches in Wechsel-Zahlung annehmliches Geld / Breßlau und andere vornehme Schlesische Handels-Städte / und so auch Wien / Regenspurg / Augspurg / Franckfurt / Cölln und andere Reichs-Städte / die noch keine Banquen haben / auf Käyserliche und bey ihnen gangbare Guldiner sich solten einrichten können / die Spanische Niederlande und alle darinne befindliche grosse Land- und Handels-Städte / wie auch alle Städte der vereinigten Niederländischen Provintzien könten ihre Banquen, was das darinn zu recipirende Geld betrifft / nach der Amsterdammer Banco veranstalten. Und so auch alle andere Städte / von andern Europäischen Reichen / selbige nach denen bey ihnen gangbarsten gröbsten Müntz-Sorten / sonderlich in solchen / in welchen die Wechsel-Zahlung / als umb welcher willen die Ab- und Zuschreib-Banquen mehrentheils anzulegen / geschehen müssen / einrichten / so würde sich die jedes Orts im Handel und Wandel gebräuchliche Courrent- und auch die Scheide-Müntze / wegen des Agio oder Auffwechsels schon selber darnach richten. Es würde auch dem Commercio eine bessere Gestalt geben / die Wechsel förmlicher eingerichtet / der Kipper- und Wipperey gewehret / und / welches das Vornehmste / das gute Geld dadurch im Lande conserviret / und je länger je mehr herein gezogen werden.

Vierdtens / so bringet auch eine etablirte Banco einer Stadt diesen Vortheil / daß Handel und Wandel sich dadurch vermehret / die Zahlungen desto richtiger geschehen / mancher Ort dadurch zu der Ehre eines Wechsel-Platzes erhoben wird / welcher zuvor in obscuro gelegen / und was seine Handlung betroffen / nichts reales, sondern nur ein Klein-Städtisches Ansehen / ob es gleich an sich selbst ein stattlich situirter Ort / ja gar eine Residentz-Stadt ist / gehabt hat. Das Wechsel-Recht / welches biß hieher an vielen Orten sehr nach Passionibus, und mehr secundum apices juris, als nach der Convenientz des Wohlstandes der Kauffmannschafft urgiret und beobachtet worden / und von welchem es mehrmahls geheissen: Summum Jus, summa Injuria, würde auch alsdann

dann mehr zum Auffnehmen der Kauffmannschafft gereichen / und dessen Observanz und Handhabung in solche Hände verfallen / welche beydes das Wohlseyn der Kauffmannschafft / als auch das Erfordern des Wechsel-Styls mit einander in eine schöne Harmonie würden setzen können.

Fünfftens ist auch dieses ein unbeschreiblicher Nutzen bey solchen öffentlichen Ab- und Zuschreib-Banquen, daß einer gantzen Stadt und Land ihre bereiteste Capitalia vielfältig darinnen in Verwahrung liegen / und gleichsam als in einem Centro zusammen fliessen / und einen grossen und weiten Ocean von des Landes Reichthum machen. Hierbey möchte nun ein gottloser Machiavellist und abgesagter Feind von des Landes-Herrn Reputation und seiner Unterthanen Auffnehmen und Interesse gleich die Ohren spitzen / und schon in seinen sündlichen Gedancken mit den Concepten schwanger gehen / daß man solchen Schatz / wann es dem Landes-Herrn gefiele / und nur irgend ein Prætext der Nothwendigkeit vorgeschützt werden könte / wohl könte ansprechen / oder gar de facto wegnehmen / und brauche es nicht mehr Mühe / als daß man / wie etwan ein Vogel-Fänger thut / wann der Heerd voll Vögel sitzet / das Netz über dieselbe zuziehe / und sie alle als eine gute Beute wegnehme und erwürge. Allein / der HErr schelte dich / Satan! Solches Unternehmen und Beginnen muß in keines Heydens / will geschweigen eines Christlichen Potentatens Gedancken noch Ohren niemahls kommen / ist auch kein Exempel deßfalls von so vielen hundert Jahren her unter Christlichen Potentaten / daß von ihnen dergleichen unternommen seyn solte / zu finden. Ein in der Flucht vor Saul begriffener David hat zwar die dem Herrn geheiligte Schau-Brodte angegriffen / und in seiner höchsten Hungers-Noth davon gegessen / allein er hat es nicht ohne Zulassung des Priesters Abimelechs gethan / und darzu in dem Zustande / da der Knaben Zeug / den er bey sich hatte / heilig war / zudem so war auch der Weg / den er damahls gieng / geheiliget vor dem HErrn / wie zu lesen im 21. Capitel des 1. Buchs Samuelis. Also erlaubte auch der Heyland / der ein HErr des Sabbaths war / seinen Jüngern / da sie hungerte / am Sabbath Aehren auszureissen / wie gleichfals beym Matthæo am 12. Capitel zu lesen. Welches wir darumb anführen / weil zwar in dem höchsten Landes-Gebrechen und Nothfall zu Abwendung eines gäntzlichen Untergangs

heilige

heilige Depoſita, als da ſeynd Kirchen-Güter / Wittwen- und Waiſen-Gelder / in der Intention / ſolche / wann das Unglück vorbey / wieder zu erſtatten / können angegriffen werden / eben wie man aus einem Schiff im Sturm und Unwetter manchmahl koſtbare Waaren auswerffen muß / umb den Uberreſt an Perſonen / Schiff und Gütern zu ſalviren; alſo wird und kan auch eine ſolche Banco im äuſerſten Nothfall ſeines Landes ſeinem lieben Landes-Vater mit einem prompten und erklächlichen Capital zwar an die Hand gehen / ja ehe alles über und über gehen ſolte / ſich gantz vor ihm ſacrificiren / aber es muß nicht anders / als in der höchſten Noth / (wenn anders kein Mittel und Weg in der Welt mehr / den Herrn oder ſein Land zu retten / als dieſes / übrig ſeyn ſolte) zu derſelben das refugium genommen werden. Auſſer dieſem aber bleibt es ein heiliges Depoſitum, deſſen Violation nicht anders / als ein Sacrilegium und ein Eingriff in des Landes-Herrn ſeines Landes und ſeiner Unterthanen Aug-Apffel kan angeſehen werden. Wir eyfern nicht unbillig über dieſe materiam, wann wir bedencken / daß des Landes Credit, als ein unſchätzbares Kleinod / an einer ſolchen publiquen Banco hänge / und ſo vieler tauſend Menſchen / (worunter auch mancher Wittwen und Waiſen ihr geräthestes Vermögen begriffen) offtmals derſelben anvertrauet werde. Ja wir ermahnen und bitten vielmehr alle / ſonderlich die Municipal-Städte / ſich durch ſolche boßhaffte und ungegründete Concepten / welche keine andere als Feinde des Vaterlandes ihnen beybringen können / ſich von Anlegungen und Auffrichten dergleichen Banquen nicht irrig machen zu laſſen / weil niemahls ein Chriſtlicher Potentat zu finden ſeyn wird / der / wann ihm dergleichen Vorſchläge gleich in die Ohren ſolten geſetzet werden / dieſelbe annehmen / oder zur Execution bringen ſolte. Vielmehr haben wir das klare Exempel an denen Holländern / daß als Anno 1672. Franckreich ihre ſieben Provintzien faſt wie eine Fluth überſchwemmet / ſo daß bloß die einige Stadt Amſterdam noch uneingenommen übrig war / dieſelbe doch ihre reiche Banco nicht angegriffen / ſondern einem jeden das Seine / ſo bald ers verlanget / daraus abfolgen laſſen / daß alſo hiermit auf einmahl die groſſe Hinderniß aus dem Wege geräumet wird / welche gegen die Auffrichtung dergleichen Banquen insgemein in Municipal-Städten ſich zu ereignen pfleget.

Hinge-

Hingegen wollen wir nicht leugnen / solches auch als den sechsten Nutzen solcher publiquen Banquen betrachten / daß selbige mit ihrem Credit und besitzenden Capitalien ihrem Landes-Herrn und sich stillschweigend und öffentlich / vielmahls einen grossen Nutzen und stattlichen Dienst zuwege bringen und erzeigen können. Und zwar können sie ihrem Landes-Herrn vermittelst ihrer Lehn-Banco dienen / wann selbige ihm / jedoch auch in grossem Nothfall / ein ansehnliches Capital dergestalt vorschiesset / daß er ihr dagegen solche Versicherung auf seine künfftige Gefälle / oder andere vielfältige billige Wege / (die leichtlich zu erzehlen wären / wann man nicht aus gewisser Consideration damit zurück hielte) anwiese / aus welchen sie den Vorschuß / der von publiquen Geldern gekommen und genommen worden / mit der Zeit wieder ersetzen könte. Ausser einer solchen Versicherung aber wäre es nicht verantwortlich / und dem Landes-Credit auch nicht verträglich / den Vorschuß zu thun. Nicht weniger würde auch dem Landes-Herrn ein grosser Dienst gewisser massen erzeiget werden können / wann er selber Rechnung in Banco hätte / dadurch er nicht allein in Einnahm und Ausgab gewisser Gelder viel Unkosten und Provisiones ersparen / sondern auch auf andere Weise ebenfalls in pressanten Angelegenheiten prompter Hülffe sich zugetrösten hätte; Welches aber worinn es bestehet / dieses Orts anzuführen / gleichfalls unser Vorhaben nicht ist / damit wir Niemand / ob es gleich ein unschuldig Ding ist / furchtsam machen / oder das heilsame Werck von Anlegung einer Banco im geringsten hindern mögen. Sich selbst hilffet ein Land oder Stadt / in welcher eine solche Banco angerichtet / offtmahls vermittelst derselben im dringenden Nothfall / wann es z. E. in Kriegs-Theurungs- oder andern gefährlichen Zeiten dem gemeinen Wesen einen Vorschuß zur Erkauffung Proviants, Munition / oder dergleichen / von denen in Vorrath liegenden Banco-Geldern thut / jedoch unter der Versicherung / daß / so bald die Noth vorüber / das Publicum auch die Banco wieder Schadloß halte / und den Vorschuß wieder ersetze. Ingleichen könte auch eine solche Banco offtmahls / dem Publico zum Besten / ein Capital in ein gar sicheres Negocium anlegen / bey welchem gantz nichts zu hazardiren wäre / und welches ein oder mehr Privati mit ihren Capitalien nicht bestreiten könten oder wolten. Es müste aber solches / wie gesaget / gantz sicher seyn / dann wann es unglücklich ablieffe / und die Vorsteher der Banco solches vor sich / und ohne Consens des

Publici gethan / würden sie den Schaden ex propriis zu ersetzen / gehalten seyn. Ausser obgesetztem Fall aber ist einer Banco mit denen ihr anvertrauten Geldern zu handeln / gäntzlich verboten / damit nicht denen Particular-Kauffleuten dadurch in ihrem Handel Schaden zugefüget werde.

Ob auch nicht dieses ein sonderbarer Profit und Nutzen vor eine solche Banco Publico wäre / daß viel Capitalia derselben von Leuten / die entweder in Krieg ziehen / oder zur See verreisen / oder andere weite Reisen vornehmen / oder auch sonst das Jhrige an sichere Oerter zu deponiren gedencken / welche hernach niemahls wiederkommen / sondern im Krieg oder zu Wasser / oder durch andere Zufälle / sampt ihren von der Banco in Händen habenden Schein / umbkommen / und keine Erben hinterlassen / etwan auch ihr also belegtes Capital aus gewissen Ursachen nicht wieder fordern dürffen / oder können / indessen aber in der zur Præscription oder Verjährung bestimmten Zeit kein Anspruch darzu kommt / und also die Banco sich dessen mit Fug und Recht annehmen / und solches sich zueignen könne / gebe ich einem jeden zu bedencken. Gewißlich sind die Exempla bey Privat-Personen hierinnen nicht rar / und also werden sie auch bey publiquen Banquen nicht unmöglich seyn. Dannenhero ich der Meynung bin / daß man auch Frembden / wann sich solche anmelden / Rechnung in der Stadt-Banco verlangten / und præstanda davor præstirten / ihnen solche zu geben nicht difficil seyn solte.

Nachdem wir nun solcher Gestalt den sechs-fachen Nutzen / welcher aus einer solchen publiquen Banco zu entspringen pfleget / ersehen / so ist nichts mehr übrig / als daß alle hohe Landes- und Stadt-Obrigkeiten nunmehro alles Fleisses dahin genädigst und sorgfältigst bedacht seyn / wie in eines jeden seinem Lande Residentz- und Municipal-Städten dergleichen Banquen förderlichst angeleget werden mögen. Es verliret darunter nicht allein der öffentliche Landes-Credit, und / daß das gute Geld dadurch im Lande erhalten werde / sondern die Kauffmannschafft gewinnet auch eine rechte Form und Gestalt / Renommee und Reputation durch eine solche bey ihr auffgerichtete Banco, ihre Stadt wird gleichsam dadurch zu einem Wechsel-Platz / und Zunfftmäßig / denen Kauffleuten wird dadurch eine Erleichterung in ihren Geschäfften gemachet / und daß sie ihre meiste Zeit nicht mit Geld-Zehlen

hinbrin-

hinbringen/ oder koſtbare Diener und Caſſirer darauff halten dürffen; Auch das Publicum ſelbſt hat in ſo weit davon ſeinen beſondern Nutzen/ daß es im äuſerſten Nothfall eine ſolche Banco als ein Ærarium ſacrum, ja gleichſam als ein Palladium anſehen kan/ nachdem der Nervus rerum gerendarum, nehmlich das Geld/ ſo mächtig worden iſt/ daß man ohne daſſelbe nichts/ durch daſſelbe aber viel ausrichten/ und ſonderlich in Nöthen ſich leiblicher Weiſe ziemlich damit retten kan/ und was etwan des Nutzens mehr ſeyn möchte/ der aus dem Anlegen einer ſolchen publiquen Banco unfehlbar erfolget. Wie aber ſolches Anlegen geſchehen müſſe/ auch worinn die Hinderniſſen/ daß ſolches nicht allenthalben ſchon längſten geſchehen/ beſtanden/ ſolches wird im folgenden Capitel mit mehrern angezeiget werden.

Das VI. Capitel.

Von denen biß hieher an vielen Orten in Weg geſtandenen Hinderniſſen/ daß dergleichen nützliche Kauffmanns-Banquen nicht allenthalben angerichtet worden/ wie ſolche hinführo wegzuräumen/ und hierauf gar leicht und geſchwind vermittelſt Obrigkeitlicher Authorität dergleichen Banquen angeleget werden können.

Das Erſte/ und was wohl am hauptſächlichſten das Anlegen publiquer Banquen biß anhero in denen meiſten Reſidentz- und Municipal-Städten verhindert hat/ iſt das Mißtrauen und die Furcht geweſen/ welche man wegen des Souverainen Landes-Herrn gehabt/ daß derſelbe/ wann ein groſſer Schatz und Vorrath in einer ſo publiquen Banco von Einheimiſchen und Ausländiſchen würde zuſamm gefloſſen/ und der Banco anvertrauet worden ſeyn/ gedachter Souverain auf Inſtigation übel vor das Vaterland und des Landes Credit geſinneter Leute/ zugreiffen/ ſich ſolcher heiligen Depoſitorum bemächtigen/ die Vögel gewaltſamer Weiſe ausnehmen/ und denen Eigenthümern das leere Nachſehen laſſen würde. Daß aber dieſe Furcht und Vorwand vergebens ſey/ iſt in dem vorigen Capitel ſchon zur Gnüge bewieſen worden/ weil nehmlich ein ſolches von einem Chriſtlichen Landes-Vater nicht zu præſumiren/ auch kein einiges Exempel/ daß es geſchehen/ ſo

gar absolute (dabey nicht einige Exceptiones auszusetzen seyn solten) beygebracht werden könne / zumahl da ein Landes-Herr / wann er dergleichen unternehmen solte / sich und seinem künfftigen Interesse selbst den grösten Schaden dadurch zufügen würde / weil alsdann die Unterthanen / wann ihnen ihre baare Mittel genommen / keine Handlung oder Gewerb mehr mit Nachdruck würden treiben / ihren Credit bey Ausländern nicht conserviren / auch ihme / dem Landes-Herrn selbst / die benöthigte Steuer und Gaben (ohne welche doch kein Land oder Stadt bestehen kan) würden entrichten können. Wem hätte nun ein solcher Souverain damit am meisten geschadet / würde es nicht ihme selbst gewesen seyn / dann der Eyer-Stock wäre auff solche Weise mit eins ausgenommen / also daß hernach keine junge Brut mehr davon zu erwarten stünde. So würden auch die grosse / erhobene Geld-Summen bey freygebigen / gütigen / und mit eigennützigen Leuten umbgebenen Herren ihre Auswege bald finden / und entweder unnütz verwand / oder von denen / die sich solche auszubitten / oder selbige unter andern Prætext zu sich zu raffen / Mittel gefunden / geschwind auſſer Landes geschaffet werden / woher wäre hernach ein neuer Vorrath wieder herzunehmen / wo neuer Credit wieder zu finden / daß es also eine unglaubliche und unmögliche Sache scheinet / daß ein Landes-Herr zu einer solchen Extremität / eine publique Banco auffzuheben / schreiten solte. Und ob man gleich vorwenden möchte / daß so es nicht mit dem gantzen Vorrath / und der gantzen Massa so vieler vorhandenen Millionen geschehe / so könte es doch wohl mit etlichen Tasenden / oder Tonnen Goldes geschehen / welches gleichfalls der Banco schon eine Unsicherheit und übeln Nachklang bringen würde; So antworten wir / daß deme / wann es geschehen solte / allerdings so wäre / aber auch davon hat man nicht leichtlich Exempla, sondern wann ja ein solches Anmuthen an die Banco-Directores geschehen / so ist ihnen sogleich anderwärts Sicherheit von der Cammer / wo sie ihre Wiederbezahlung hernehmen solten / auf des Landes-Herrn Befehl geschaffet worden. Und gesetzt / daß auch dieses ausgeblieben wäre / so seynd doch vielleicht andere Umbstände dabey gewesen / umb welcher Willen solche Versicherung nachgeblieben / oder es seynd auch adespota, das ist / solche Gelder gewesen / welche keinen Herrn mehr gehabt / und dem Fisco, oder des Herrn seiner Cammer / schon längst heimgefallen wären / oder so sie noch würcklich die Qualität der Sacro-

rum

rum Depositorum an sich gehabt / und billig ad alios pios Usus wieder hätten verwand werden sollen / der Landes-Herr sie aber weggenommen / er doch vielleicht ein ander Surrogatum an dessen Stelle / entweder in natura, vor das baar weggenommene Geld wird gegeben / oder doch künfftig anzuschaffen sich wird reversiret haben. Unmöglich ist es nicht / daß a male informato Principe, oder zum wenigsten unter seinem Nahmen dergleichen Extremitäten / sonderlich von Leuten / die dem Vaterland nicht mit Gut und Blut verwand seyn / und denen es gleich viel ist / ob es demselbigen wohl oder übel gehe / vorgenommen werden / allein ein gütiger Landes-Vater hat doch allezeit die Præsumtion vor sich / daß ers mit seinem Lande treulich meyne / und sich / wie GOtt dorten der Stadt Ninive jammern liesse / also auch mit seinen Unterthanen / und deren in Verfall kommenden Commercien Mittleiden trage / und sie nicht in böser Rathgeber Hände / welche nicht darumb gearbeitet / noch sie aufferzogen / noch jemahls zu des Landes Besten etwas Gutes gethan haben / übergeben / sondern dergleichen Leute / wann sie solche böse Vorschläge auffs Tapet bringen / eben wie dort GOtt den Jonam mit einem guten Verweiß (als er der Stadt Ninive Untergang gern / seiner Reputation halber / gesehen hätte) von sich weisen werde.

Die Zweyte Hinderniß / warumb biß hieher so wenig publiques Banquen angeleget worden / ist die an vielen Orten herrschende Sorglosigkeit vor das Auffnehmen der Commerciorum, worunter dann sonderlich das Anlegen solcher publiquen Banquen ein principales Stück mit ist / und stehet nicht zu leugnen / daß gleichwie viel sorgfältige Magistraten und hohe Ministri gefunden werden / welche Tag und Nacht sich bearbeiten / wie der Bürger und Landes Unterthanen Commercien Auffnahm befördert werden möchte ; also hingegen noch weit mehr andere sich finden / welche wenig oder niemahls / Zeit ihres Obrigkeitlichen Amptes oder Ministerii, solche heilsame Gedancken geführet / sondern ihre Function mit Bürgerlichen Streit-Händeln und Processi-Sachen / wie auch mit andern den Unterthanen zur Beschwerniß gereichenden Sachen / zugebracht / von Verbesserung der Policey und Commercien aber ist bey vielen altum silentium, ja crassa & supina negligentia gewesen. Diesen wollen wir eben dieses geschrieben haben / damit sie doch aus ihrem Schlaff erwachen / und mit Anlegung solcher nützlichen

Banquen- und Commercien-Verbesserung einen glücklichen Anfang ihrer Sorgfältigkeit vor das gemeine Beste machen mögen. Die Herren Kauffleute selbst möchten jedes Orts auch das Ihrige dabey thun/ und eyfrig sollicitiren/ daß dergleichen Banquen angeleget würden/ sintemahl ihnen ja am meisten dran gelegen/ und sie keinen geringen Antheil/ ja fast den meisten/ von dem daraus entspringenden Nutzen zu geniessen haben.

Die dritte Hinderniß ist die übel gegründete Meynung/ als ob dergleichen Banquen in lauter Speciebus, oder hartem Gelde/ müsten angeleget werden. Nun ist zwar nicht ohne/ daß eine von denen Haupt-Absichten/ warum dergleichen Banquen angeleget werden/ diese mit sey/ daß das gute Geld/ und sonderlich die groben Müntz-Sorten in dem Lande mögen conserviret werden. Es ist aber neben solcher noch eine stärckere/ nehmlich daß diejenige/ die mit Geld-Verkehr/ als Kauffleute und Financiers viel zu thun haben/ des beschwerlichen Geld-Zehlens dadurch überhoben seyn mögen/ auch ein jeder/ der sein Capital in eine solche Banco deponiret/ geruhiger dabey schlaffen möge/ als wanns ers in seinem eigenen Hause verwahren müste. Wann nun diese beyde Considerationes sehr wichtig seyn/ und ohne dem die harten Species vorlängst so unsichtbar worden/ daß man selbige in grossen Summen nicht mehr beysammen siehet/ ausser nur so weit/ als selbige nach dem Reichs-Schluß zu zwey Reichs-Gulden/ oder 32. gute Groschen/ ausgegeben werden/ und also nunmehro ihren Agio schon bey sich haben/ und zwey Guldiner Stücken daraus worden seyn/ so sehe ich nicht/ was man weiter der Banco-Währung halber vor Difficultät machen solte/ daß man solche nicht nach der Anweisung/ die in dem vorigen Capitel geschehen/ in eines jeden Landes groben Müntz-Sorten solte anrichten können.

Die vierdte Hinderniß äussert sich in dem/ daß manchen Leuten/ Factoribus, Commissariis, Agenten und Mäcklern/ die bey denen Auszahlungen und Einnahmen frembder und sonderlich Herrschafftlicher Commission-Gelder/ ihren Conto gefunden/ Sportulen und Accidentia dabey machen können/ auch noch wohl ansehnliche Salaria, Honoraria, Provisiones und Senserien genossen/ selbiger hinführo verlustig gehen würden/ umb welcher willen sich ihrer viel einem so löblichen Instituto (wie leicht zu erachten) nach allen Kräfften wiedersetzen.

Allein

Allein umb etlicher Privat-Personen ihrer Bequemlichkeit willen muß ein gantzes Publicum nicht incommode leben / oder damit jene etwas gewinnen mögen / selbiges hergegen eine grosse Unordnung auf dem Halß behalten; Die Financien-Cammer-Accis-Commissariat-Factoren-und Agenten-Bedienungen werden doch deswegen bleiben / ungeacht daß eine Banco auffgerichtet werde / obgleich nicht in solcher Quantität / in welcher es heutiges Tages fast an allen Orten überhäuffet ist / also daß von manches Landes-Herrn besondern Revenüen vielmahl ein guter Theil unter der darüber gesetzten Bedienten ihren Händen bleibet / wann man solcher Bedienten unnütze Menge und die ihnen ausgesetzte hohe Besoldungen ansiehet.

Fünfftens ist dem Auffrichten Kauffmänniſcher Banquen vielfältig im Weg gestanden theils die Jalousie, daß ein Vornehmer dem andern das Auffrichten und Directorium einer solchen Banco, oder die Ehre / daß durch ihn dem Vaterlande etwas gutes gestifftet worden / nicht gegönnet / theils auch der Eigennutz / daß so bald ein solches Project von einer so nützlichen Sache auffs Tapet gekommen / man gleich ein besonder Collegium darüber formiren / sich und die Seinigen dabey hoch characterisiret und salariret wissen wollen / sonderlich wann man es etwan zuerst anderwärts erschnappet / und seines Orts wieder zu Marck gebracht / da man sich / da es doch nur eine gemeine Sache / gleich das Directorium dabey / mit so viel hundert ja tausend Reichs-Thaler ausgebeten / welches ein anderer vor den vierdten Theil so viel / oder noch geringer würde auff sich genommen haben / weil aber solches auch nicht statt findet / indessen aus Jalousie und Contradiction keine Partey der andern weichen will / als muß manches gutes Werck darüber suppримiret bleiben. Wir werden aber hierinn den Mittel-Weg treffen / und hernach weisen / daß dergleichen Banquen keine besoldete Directores, noch grosse Collegia, sondern nur etliche besoldete Bedienten brauchen / und also der Furcht der Besoldungs-Kosten wegen nicht dürffen unterlassen werden.

Sechstens ist bey manchem die übel eingerissene Meynung / man solte keine Neuerung auffkommen lassen / die Alten wären auch keine Narren gewesen / item der Ort wäre so gar von der Importanz nicht / daß solcher das Anlegen einer Banco nöthig hätte. Wir antworten / daß / was das erste betrifft / nehmlich man soll keine Neuerung einführen /

ren / solches seinen Grund habe / in soweit es eine schädliche / und dem gemeinen Wesen zum Nachtheil gereichende Neuerung ist / wo sich aber dieses nicht findet / und man will doch eine heilsame und nützliche Neuerung nicht zulassen / und derselben wiedersprechen / so lieget entweder eine grobe Einfalt / oder arglistige Boßheit / Neid und Eigennutz darunter / und würde mancher nicht so hart dawieder sprechen / wann er nur Author von solcher Neuerung und neuem Project wäre / und sein Interesse reichlich dabey zu finden wüste. So aber muß es ihm etwas unzulässiges seyn / weil es nicht aus seinem Gehirn entsprossen / oder er seinen Zehenden nicht mit davon zu geniessen hat. Daß auch ein solches die Alten nicht practiciret / und doch dabey kluge Leute gewesen / solch es benimmt der Realität der Sache nichts / angesehen die damahlige Zeit etwan dergleichen einzuführen / noch nicht bequem gewesen / oder auch die Invention damahls noch Niemand davon gehabt. Also haben die Alten / ehe die Magnet-Nadel erfunden worden / mehrentheils nur längst denen See-Küsten hersegeln müssen / und haben sich nicht weit in die offenbare See getrauet / ob sie gleich sonst / ausser dem Gebrauch des Magnets / in andern Dingen gute Wissenschafften gehabt. Da man aber nunmehro seiter etliche hundert Jahren her vermittelst des Magnets die gantze Welt umbschiffen / und die Commercia ungleich weiter extendiren kan / wer wolte dann eine solche löbliche Invention der Welt mißgönnen / oder selbige als eine Neuerung / die nicht zuläßig wäre / ausschreyen. Unsere Alten wohneten in unförmlichen unbequemen Gebäuen / wolte man solche darumb des Alterthums wegen beybehalten / da man heutiges Tages weit zierlicher und bequemer zu bauen erfunden hat / dergleichen Exempla noch viel andere mehr in andern Dingen / sonderlich von der Buchdruckerey / dem Geschütz / vielerhand Künsten und Wissenschafften / wann es nöthig wäre / könten angeführet werden. Wir wollen aber nur bloß bey der Kauffmannschafft bleiben / in welcher man in alten Zeiten von der Bequemlichkeit der Wechsel-Briefe / der behenden Schiffarth / dem Italiänischen Buchhalten / denen neu erfundenen Manufacturen / und dergleichen nicht viel gewust / solte man sich darumb derselben / da sie sonderlich zur Erweiterung der Kauffmannschafft so herrlich zu gebrauchen / nicht auch bedienen / weil die Alten nichts davon gewust / oder sich derselben bedienet haben? Die Zeiten und Läufften verändern sich / der Kauffleute Nahrung ist kein Erb-Gut / von dem

einem

einen Ort weichet das Handels-Glück weg / und steiget an einem andern wieder empor / warumb solten dann die Einwohner durch Kunst und Adresse nicht zu ersetzen suchen / was ihnen durch die Zeit und Glück entzogen worden.

Betreffend ferner den nichtigen Vorwand / ob wäre der Ort questiones nicht von der Importanz, daß eine Banco Publico daselbst angerichtet werden dörffte / so wird freylich keiner darzu in Vorschlag / als nur ein solcher kommen / in welchem noch einiger massen reale Handlungen vorgehen / oder auch wegen einer grossen Residentz und magnifiquer Hof-Stadt und Menge der Einwohner / auch anderer Ursachen mehr / viel und considerable Bezahlungen vorgehen / in welchen allen eine solche Banco stattlichen Nutzen schaffen / auch vielen hohen Ministris selbst vortrefflich damit / wie wir bald hören werden / gedienet seyn würde. Und gesetzt / daß auch ein solcher Ort solche Vortheile nicht hätte / so stünde doch wieder dabey zu bedencken / ob es nicht ein solcher Ort wäre / in welchem entweder gewisse Collegia etabliret / oder auch die Noblesse des Landes Jährlich ein oder mehr mahl ihren Umbschlag zu halten pflegte / so nun alsdann so viel Tausend / ja viel Tonnen Goldes umbgesetzet / und bey Zeiten dazu angeschaffet / etwan auch die Verkehrungen zwischen solchen Umbschlags-Zeiten daselbst angestellet würden / warumb solte auch nicht eine Banco Publico hierzu vortrefflich und besser zustatten kommen / als wann man einem Land-Syndico, Cassirer / oder Commissario, so viel hundert tausend Reichs-Thaler anvertrauet / bey dem sie doch vielmahl / wie man Exempla hat / nicht allzu sicher verwahret liegen.

Endlich so hätte auch ein solcher Ort zu bedencken / wie mehrmals ausländische Leute ansehnliche Capitalia, die sie gern versteckt wissen wolten / dergleichen öffentlichen Banquen zuschicken / und solche daselbst / biß zu ihrer bequemen Abforderung / liegen lassen / welches der Stadt abermahl schon ein ziemlich Emolumentum und Vortheil bringet / obgleich solche (aus Ursachen / die wir im vorigen Capitel gemeldet) nicht unabgefordert bleiben solten / indem ein solcher Deponent hernach erkäntlich seyn / und mit einer guten Discretion dafür / daß sein Geld so lang in versicherter Verwahrung gelegen / sich einfinden würde. Der Provision / der Factoren / und was die Posten dabey verdienen würden / zu geschweigen.

Wir wenden uns aber nunmehro zu der Einrichtung solcher Banquen selbst / und zeigen / wie selbige am füglichsten geschehen könne. Wann hierzu einmahl von der hohen Landes- oder Stadt-Obrigkeit die Resolution vor sich selbst / oder an denen Orten / wo es Herkommens / mit Bewilligung der Land-Stände oder Bürgerschafft / gefasset worden / so müste die Publication derselben gebührender massen geschehen / und der Terminus, wann solche ihren Anfang nehmen solte / gesetzet / auch ein publiques Hauß mit gewölbten Zimmern und Kellern wohl versehen / darzu erwehlet werden / in welchem die Capitalia oder Baarschafften in sicherer Bewahrung stehen könten. Hierauff müste man zur Erwehlung der Administratorum und Banco-Deputirten schreiten / welche in Handels-Städten aus zweyen Herrn des Raths / zweyen Gelehrten / und acht vornehmen / reichen und ansehnlichen Kauffleuten und Bürgern / in Land- und Residentz-Städten aber aus zweyen Landschaffts-Deputirten oder hohen Ministris, und der Rest gleichfalls aus ansehnlichen Bürgern und Kauffleuten bestehen müste / diese aber insgesampt müsten umsonst dem Vaterlande zu Liebe dienen / und keine andere Ergötzlichkeit / als etwan Jährlich / wann die Banco von Importanz wäre / eine Medaillie von etliche Ducaten schwer dafür zu genieſſen haben. Hingegen müste denen Buchhaltern und Cassirern / weil sie täglich in solcher Banco auffwarten müssen / Jährlich jedem ein Salarium von 3. höchstens 400. Reichs-Thaler gemachet werden / als von welchem ein ehrlicher Mann / wann er seine Haußhaltung darnach anstellet / schon leben kan. Diese müsten in scharffen Eyd und Pflicht genommen werden / auch etliche Tausend Reichs-Thaler Caution / sonderlich die Cassirer ihres Wohlverhaltens halber / bestellen können / auch nach Bewandniß der Banco Einrichtung ihre Dienste kauffen / und noch darzu solche Personen seyn / welche zu dergleichen Function geschickt erfunden würden.

Eine jede solche Publique-Banco müste unter Versicherung und Garantie der gantzen Bürgerschafft und des Landes bestehen / und der Landes-Herr / umb denen Leuten alle Furcht zu benehmen / sich alles eigenmächtigen Eingriffes darinn verzeihen und begeben.

Hiernechst könte der Anfang solcher Gestalt gemachet werden / daß keine andere / als des Landes gröbste gangbare Müntz-Sorten / darinnen gültig seyn / keines weges aber eine Courrent- oder Scheide-Müntze

angenommen werden ſolte/ ſondern wer ſolche haben wolte/ der müſte ſolche in Particular-Zahlungen/ gegen Banco-Geld berechnet/ mit Auffwechſel annehmen oder ausgeben. Als z. E. Titius hätte einen Wechſel von 500. Reichs-Thalern an Cajum in Banco-Geld zu bezahlen/ hätte aber darzu nicht anders/ als Courrent-Müntze/ ſo müſte er/ vermittelſt der Mäckler/ wann er anders ſelbſt nicht die Gelegenheit wüſte/ jemand ſuchen/ der Geld in Banco ſtehend/ und dagegen wieder Courrent-Geld nöthig hätte/ einen ſolchen hätte er nun an Mævium gefunden/ welchen er alsdann ein gewiſſes an Agio auf das Courrent zugeben müſte/ damit ſelbiger ſeinet wegen an Cajum die 500. Reichs-Thlr. in Banco abſchreiben lieſſe/ damit hätte die Partey ihre Richtigkeit. Oder es hätte Titius 500. Thaler Banco-Geld per Caſſa, wolte aber dafür Courrent-Geld haben/ welches Mævius hätte/ ſo würde dieſer ihme auf ſolches Courrent-Geld den Banco-Agio zugeben müſſen/ umb das Banco-Geld dagegen per Caſſam zu empfangen. (Wiewohl wir auch hernach eine Banco von Courrent-Geld darneben auffzurichten anweiſen wollen.)

Hingegen würde man auf Landes-Herrlicher oder auf des Magiſtrats Seiten dahin ſehen müſſen/ daß nach und nach die groben Banco-Geld-Sorten häuffiger angeſchafft/ und nicht wie bißher/ auch ſo gar in denen guten Sächſiſchen/ Brandenburgiſchen/ und Lüneburgiſchen Zwey-Drittel-Stücken geſchehen/ aus dem Lande geſchaffet würden/ welches ſich aber hernach ſchon ſelbſt verbieten wird/ wann einmahl der Differenz und Agio zwiſchen ſolchem Courrent- und Banco-Geld eingeführet iſt/ und man beydes nicht mehr promiſcue unter einander ausgiebt.

Umb nun der Banco würcklich den Anfang und zwar mit leichter Müh zu machen/ ſo müſte in Reſidentz-Städten ein jeder beſoldeter Miniſtre und vornehmer Hof-Bedienter/ ein jeder Raths-Herr/ vornehmer Bürger und Kauffmann eine Conto oder Rechnung in dieſer Banco zu nehmen verbunden ſeyn/ und dafür 30. RThlr. erlegen. Welches Geld zur Erkauffung oder Erbauung des Banco-Hauſes (wann anders von der hohen Herrſchafft keines darzu verehret oder zu gebrauchen angewieſen worden) müſte angewand werden/ von dem Uberſchuß/ wie auch von dem/ was von den verkaufften Banco-Dienſten käme/ müſten gedachte Banco-Bedienten ſo lange beſoldet werden/ biß

die Banco so viel Capital- oder Vorraths-Gelder hätte / daß sie eine Lehn-Banco neben sich etabliren könte / da dann von dieser ihren Jährlich erhobenen Interessen die grossen Banco-Bedienten / und auch die an der Lehn Banco Stehende salariret werden könten / und so alsdann noch einige Jahre nach einander ein Uberschuß solcher Interessen bey der Lehn-Banco gewesen / müste selbiger wie anderwerts schon gemeldet worden / zur Auffrichtung eines Lombard oder Montis Pietatis gebrauchet werden.

Sie die grosse Banco müste aber keine Capitalia auf Pfand ausleihen / sondern solches müste bey der Lehn-Banco gegen tüchtige Pfand gesuchet werden.

Alle Pensiones, Gnaden-Gelder und considerable Besoldungen / welche die hohe Herrschafft oder Republic ihren Ministris und Civil-Bedienten giebet / müsten von der Rent-Cammer oder Cämmerey in Banco-Geld nach der Banco geschaffet / und die Specification dabey gegeben werden / an wem solche wieder auszuzahlen / dafür würde in den Banco-Büchern erstlich wegen Empfang der gantzen Summa / die Banco-Cassa Debet an die Cammer / oder wer sonst das Geld angeschaffet / und hernach wann solches wieder auf der assignirten Personen ihre Rechnungen in Credit getragen worden / würde die Cammer wieder Debet an diejenige / an welche sie solche zu bezahlen assigniret hat / solcher Gestalt stünde hernach einem jeden solcher Personen auff seine Rechnung in Credit, was er von des Landes-Herrn oder Republique-Geldern und Besoldungen quartaliter, als unter welchem Termin keine Abrechnung gehalten werden müste / zu empfangen hätte. Auff solche Weise dürffte hernach auch ein jeder in Banco nur zufragen lassen / wie viel ihme von der Cammer wegen gut geschrieben worden / solches Geld / oder was er sonst mehr auff seiner Banco-Rechnung in Credit stehend hat / kan er hernach wieder an andere / denen er schuldig ist / überschreiben lassen und transportiren / oder auch baar an Banco-Geld heraus holen / und hernach gegen Courrent-Geld mit Agio verwechseln / oder auch / umb des doppelten Zehlens überhoben zu seyn / gleich Courrent-Geld / wann ers nöthig hat / einwechseln / und dem / der es giebet / die Valuta dafür in Banco schreiben lassen. Auff solche Weise ist schon ein guter Anfang zur Banco gemacht / die Cammer hat so viel weniger Müh mit dem Auszahlen / und weniger Uberlauffs wegen

des

des Sollicitirens / es wird auch denen Intriguen vorgebauet / die offtmahls wegen der Anticipation und Prænumeration vorgehen. Wann auch ein solcher Herr oder Bedienter sein Geld auff seine Rechnung in Banco will stehen lassen / so darff er solches nicht sorgfältig im Hause bewahren / und so er ab- und zuschreiben läst / ist er auch des beschwerlichen Geld-Zehlens überhoben.

Nur stünde dieses in Uberlegung zu nehmen / ob nicht die Banco publico auch befugt wäre / Ein oder Zwey pro mille von jedes seinem des Jahrs über auff seinem Credit gehabten Geldern zu nehmen. Als z. E. ein Minister hätte 2000. Reichs-Thaler Besoldung gehabt / die er des Jahres über auff seiner Banco-Rechnung verkehret / so würde von solchen Zwey Tausend RThlr. die Banco-Gebühr des Jahrs 4. RThlr. seyn / welches nicht viel machen könte / indessen könte die Banco solches / wann die Lehn-Banco-Zinsen nicht zu ihrer Unterhaltung zureichten / zu sich nehmen / oder wann ein Lombard oder Ley-Hauß schon gnugsam dotiret / ein ander in einer kleinen Land-Stadt davon auffgerichtet / oder auch solches Geld andern Armen-Häusern hingegeben werden. Und wer würde sich wohl 2. pro Mille zu geben / wiederlegen / wann er die Sportuln / die er sonst anderwerts beym Empfang seines Geldes hat geben müssen / bedencket / und daß es noch darzu in einem solchen Ort / als die Banco ist / in Sicherheit lieget.

In Handels-Städten hat es mit dergleichen Banquen ohne dem seine geweiste Wege / daß / vermög der Banco-Ordnung / alle Wechsel / die sich über 50. oder hundert Reichs-Thaler belauffen / in Banco müssen abgeschrieben werden. Welches auch also unter denen Bürgern und andern Einwohnern in denen Residentz-Städten könte gehalten werden / wie hiervon die Amsterdamer / Hamburger und andere Banco-Ordnungen zu einem guten Formular dienen / welche mutatis mutandis zu folgen seyn / jedoch dabey mit Beobachtung der Landes- oder Stadts-Verfassung und des Zustandes ihrer Commerciorum, als welcher hauptsächlich dabey muß in Consideration gezogen werden.

Das gröste Pondus aber wird einer solchen neu zu etablirenden Banco geben können / wann der Landes-Herr selbsten Rechnung in derselben nimmt / und / umb die Gemüther der Unterthanen (ein gleiches zu thun) anzufrischen / zuweilen considerable Summen an Subsidien-Contributionen-Straff-Geldern und dergleichen in Banco auff seine

Rechnung einbringen läst / und was und wohin davon hernach wieder soll ausgezahlet werden / darauff assigniret / dabey dann seine hohe Financien-Collegia, als Cammer / Commissariat, Accis, Chatoul-Ampt und Domainen keinen Abgang an ihrer Jurisdiction leiden / sondern wie ein grosser Kauffmann in Amsterdam / Venedig oder Hamburg / der viel Hundert Tausend Jährlich verkehrt / darumb doch zu Hauß sein Schreib-Stuben oder Contoir fleißig wahrnehmen / und seine Bücher richtig halten / auch seine Handlung wohl dirigiren kan / ob er gleich die Banco in der Stadt zur Seiten hat / also ist es auch mit denen hohen Financien-Collegiis beschaffen / daß dieselbe sich der Bey-Hülffe einer solchen Banco gar wohl mit bedienen können / umb ihren Verrichtungen dadurch einige Erleichterung zu geben. Aus welchen allen / was nunmehro von Anrichtung einer Banco gesaget worden / zu ersehen ist / daß nichts bequemers vor eine Stadt oder Land in Commercien- und Geld-Sachen / auch nichts leichters / als das Auffrichten einer solchen Banco sey. Ein mehres / und sonderlich wie dergleichen Banquen in denen Zahlungen / welche ein Kauffmann oder Bürger dem andern zu thun hat / einen stattlichen Beweiß geben / auch was sie sonst mehr vor heimlichen Nutzen bey sich führen / solches wird in nachfolgenden Capiteln / da von denen vier grossen Europäischen Banquen gehandelt wird / sonderlich in der Amsterdamer / zu ersehen seyn / woselbst auch / neben der grossen Giro-Banco auff harte Species eingerichtet / eine Courrent-Banco vorgeschlagen wird / darinnen im Courrent-Gelde / so in der Stadt im Handel und Wandel gäng und gäb ist / (die gar kleine Scheide-Müntze ausgenommen) Zahlungen geschehen können / also daß wer vor Waaren etwan einem Kramer 50. fl. oder darüber schuldig wäre / solche ihme in Banco (jedoch nicht weniger) könte schreiben lassen. Bey dieser Theilung der Species- und Courrent-Banquen ereignete sich auch noch der Vortheil / daß ein jeder / der vor einer derselben zu verrichten hätte / so viel eher könte gefördert werden. Andere Vortheile zu geschweigen / welche zu Ende des nachfolgenden Capitels weitläufftiger ausgeführet zu ersehen seyn.

Das VII. Capitel.

Von der Amsterdammer Banco, deroselben Ursprung und Statutis, auch was vor eine Ordnung in derselben / wie auch in der Rotterdamer Banco gehalten werde. Wobey zugleich auch aus des Phoonsens Wechsel-Styl der Stadt Amsterdam von der Nutzbarkeit einer Courrent-Geld-Banco gehandelt wird.

Von der Amsterdammer Banco (zu welcher Anno 1608. den 1. Augusti Bürgemeister Cornelius Petersen, Huoffs Sohn/ den Grund-Stein geleget/ das gantze Gebäu aber Anno 1613. vollzogen/ und hierauff durch die erste Zusammenkunfft der Kauffleute eingeweyhet worden) meldet der Author du Traité General du Commerce, daß sich dadurch die Stadt Amsterdam und eine jede andere Stadt gleichsam zum General-Cassirer über alle ihrer Kauffleute und Einwohner Gelder und derer Auszahlungen gemacht habe. Wie dann auch gedachte Amsterdammer Banco die Verordnung gemacht/ daß Niemand/ der über 300. fl. zu bezahlen hätte/ die Bezahlung per Cassam, sondern allezeit per Banco thun solte/ wer aber darunter etwas wolte in Banco geschrieben haben/ solte 6. Stüber jedes mahl Banco-Gebühr dafür abstatten/ ausgenommen die Ost- und West-Indische Compagnien/ welche frey seyn solten; Durch dieses Mittel/ spricht er/ seynd alle Debitores und Creditores gehalten/ sich an die Banco zu adressiren. Es geschehen aber alle Zahlungen in solcher Banco durch einen schlechten Transport oder Assignation/ und zwar dergestalt/ daß derjenige/ der etwas in der Banco zu gut gehabt/ oder ein Creditor gewesen/ so bald er solche Parthey assigniret/ auffhöret Creditor zu seyn/ weil alsdann die assignirte Parthey auf desjenigen seinen Credit getragen wird/ deme sie assigniret worden/ daß also die überschriebene Partheyen nichts anders thun/ als den Nahmen ihres Eigenthümers zu verändern/ und von einer Rechnung auff die andere getragen werden/ ohne daß es desfalls nöthig seyn solte/ würcklich Gelder auszuzahlen oder zu empfangen.

Es

Es finden sich zwar Vorfälle / da solche assignirte Gelder würcklich von der Banco an diejenige müssen ausgezahlet werden / denen sie solchergestalt assigniret worden seyn / weil solche Leute vielmahls nöthig haben / dieselbe baar in Händen zu haben / theils zu ihren Particular-Geschäfften / theils auch zu Bezahlung eines Wechsels / vor welchem der Einhaber desselben baares Geld haben muß. Dieses aber kommet her aus Mangel einer Banco in Courrent-Geld / dergleichen eine in Venedig ist / daß also die Kauffleute gezwungen seyn / zu solchen Courrent-Zahlungen ihre Cassirers zu halten / denen gemeiniglich ein Achtheil von hundert oder zwey halben Stüber von hundert Gülden / vor ihr Salarium oder Gage bezahlet wird.

Auff diese Weise nun hat sich die Stadt Amsterdam / ohne dem freyen Commercio Eintrag zu thun / zur Meisterin über aller ihrer Einwohner Gelder gemachet / und schätzet sich deswegen Niemand ärmer / ob er gleich sein Geld nicht im Hause hat / sondern die Banco solches vor ihm verwahret / weil er allezeit / wann er Geld in Banco stehen hat / baares Geld dafür bekommen / und solches auch wieder gegen Banco-Geld umbsetzen kan / wann er nehmlich in dem ersten Fall demjenigen / der Geld in Banco nöthig hat / sein darinn stehendes zu überlassen offeriret / vermittelst daß dieser auf das Courrent-Geld / so er dagegen geben will / ein gewisses von Hundert per Agio zugebe / welcher Agio nach denen Sorten des Courrenten Geldes / ob es nehmlich gar kleine oder grobe Müntze sey / bedungen wird. Anno 1693. stieg solcher Agio wegen der schlechten 6. Stüver-Stücken / die in courrenter Müntze im Schwange giengen / auff 12. biß 13. pro Centum gegen Banco-Geld / fiel aber sogleich über die Helffte wieder / als besagte 6. Stüver-Stücken auff fünff und halben Stüver gesetzet wurden. Die Courretagie-Senseria, oder Mäckler-Lohn / von dergleichen geschlossenen Partheyen ist Ein von Tausend.

Damit aber diejenigen / welche sich einbilden möchten / als wann ihr Geld in Banco nicht allzu sicher wäre / und nur in der Imagination bestünde / da doch die gantze Stadt Amsterdam davor hafftet / und sie vor allen Schaden garantiret / aus ihrer übeln Opinion kommen / als muß ich / fährt bemeldter Author fort / ihnen desfalls / wie auch von der guten Ordnung / die in der Banco regieret / eines andern überzeugen. Anno 1672. als Franckreich die vereinigten Provintzien mit seiner Krieges-

Macht

Macht wie eine Fluth überschwemmet / und jedermann vermeynte / weil Utrecht schon übergegangen / es würde nunmehr die Stadt Amsterdam es auch nicht lang machen / dahero ein jeder / der Geld in Banco stehend hatte / solches baar heraus haben wolte / aus Furcht / wann der König in Franckreich sich Meister von der Stadt machen solte / daß alsdann alles verlohren gehen würde / man willfahrte ihnen auch / und hatte die Banco alle Hände voll mit Geld auszahlen zu thun / einige Gläubiger aber / welche besorgten / es möchte die Banco nicht zureichen können / alle die Capitalia, die in ihr belegt waren / auszuzahlen / fanden gleich andere reiche und wohl bemittelte Capitalisten / welche / vermittelst daß jene 4. oder 5. pro Centum fallen liessen / ihnen baar Geld gaben / und ihre in Banco stehende Posten sich wieder dagegen assigniren liessen. Dieses wurde in der Stadt so bald nicht kund gemacht / als gleich ein jeder ein neues Hertz zu der Banco bekam / und sein Geld nicht mehr heraus zu haben verlangte.

Der Englische Chevalier Temple redet in seinen Anmerckungen über den Zustand der vereinigten Provintzen von dieser Amsterdammer Banco folgender Gestalt: In der Stadt Amsterdam / spricht er / ist eine Banco, welche einen würcklichen Schatz besitzet / grösser / als man sich einbilden kan / der Ort / wo die selbige angeleget / ist ein grosses Gewölb unter dem Rath-Hause / mit eysern Thüren und Schlössern vor aller Gefahr auff das beste verwahret / in solchem findet man einen grossen Schatz an Silber-Bahren / und eine unglaubliche Menge mit dergleichen Metall angefüllte Säcke. Weil aber Niemand eine besondere Rechnung über diesen Schatz führen kan / als weiß man auch nicht / was täglich davon ab- oder demselben zugehet. Vielweniger kan man errathen / was vor eine Vergleichung es habe zwischen diesen würcklichen Schatz und der Banco ihrem Credit, als welcher letztere ihr von der gantzen Stadt / und auch dem gantzen Staat gegeben wird; also daß man das daselbst hinterlegte Capital und der Banco Einkommen grösser / als das Capital und Einkommen etzlicher Königreiche schätzen kan. wie sie dann auch verbunden ist / von allen eingebrachten Baarschafften Red und Antwort zu geben. Es geschehen aber die gewöhnlichsten Bezahlungen zwischen denen Kauffleuten in der Stadt in Banco-Zetteln / so daß man sagen kan / die Banco sey eine gemeine Stadt-Cassa, in welche jedermann sein Geld zu verwahren giebt / weil er es daselbst

viel sicherer / als in seinem eigenen Hause verwahret zu seyn hält. Es bezahlt aber die Banco kein Interesse vor solche bey ihr deponirte Gelder / welche noch darzu / weil sie in lauter harten und groben Sorten bestehen müssen / gegen das Courrent-Geld / welches in täglichen Zahlungen in der Stadt und unter den Leuten gangbar ist / noch umb ein ziemliches in der Agio differiren. Biß hieher besagter Ritter Temple.

Hier fähret nun unser Author ferner fort / und sagt / daß umb Rechnung in Banco zu bekommen / es gemeiniglich 10. fl. auff einmahl koste; Das darinn deponirte Geld bestehet in lauter Ducatons, harten Reichs-Thalern / und dergleichen Speciebus; Und da sonsten der Ducaton 63. Stüver in Courrent-Geld gilt / wird er in der Banco nur zu 60. Stüver / und die andern Species nach Proportion / angenommen; Die eingebrachte Gold- und Silber-Bahren schätzet man nach der Tax / welche der Müntz-Wardein darauff gesetzet hat / und dieses ist eben die Ursache / warumb das Banco-Geld allezeit höher / als das Courrent-Geld geachtet wird. Auff solches Geld nun / welches jemand in Banco stehend hat / wird kein Arrest zugelassen; Wann auch jemand sein daselbst hinterlegtes Geld baar wieder heraus haben will / kan er solches allezeit wieder haben / wann er nur $\frac{1}{16}$ von 100. vor die gute Verwahrung zurück lässet / oder er kan es auch gegen Courrent-Geld an der Börß vernegociiren / und alsdann eine Assignation auff die Banco geben.

In der Banco selbst finden sich vier Buchhalters / und so viel Controulleurs, oder Gegen-Schreiber / welche einer umb den andern die Banco-Zettels annehmen / die man in der Banco will ab- und zuschreiben lassen / und solche an die andern / nach ihrer Numero auszutheilen / z. E. der erste Buchhalter hat ein Buch von Fünffhundert Blättern / des andern sein Buch gehet von Fünffhundert biß Tausend inclusive, des dritten von Eilffhundert biß Funffzehenhundert / und des vierdten von Sechszehenhundert biß Zweytausend. In wessen seine Numeros nun der eingebrachte Banco-Zettel einlaufft / der trägt ihn zu Buch / weil es sonst unmöglich wäre / daß ein Buchhalter allein so viel Posten / die täglich in Banco einkommen / und welche ab- und zugeschrieben werden müssen / zu Buch stellen könte; Indessen werden dieser vier Buchhalter ihre vier Bücher zu Ende des Jahres nur vor eines

gehal-

gehalten / und die Balance daraus gezogen / folglich weggeleget / und in dem Archiv bewahret. Man hält sie aber in Güldens / Stüver und Pfenninge. Ein Holländischer Gülden gilt zwantzig Stüver. Ein Stüver sechszehen Pfenninge / von welchen achte einen Grot Flämisch machen / und hat also ein Stüver zwey Grot. Wobey dann zu mercken / daß in Banco weniger nicht als acht Pfennige können abgeschrieben werden; Dann so jemand eine Parthey hätte / die über acht Pfenninge ist / so läßet er davor einen gantzen Stüver schreiben / ist es aber darunter / so lässet er solche gar aus. Wann nun jemand vor einem in Händen habenden Wechsel die Zahlung in Banco haben solte / so pflegt er wohl ein oder zwey Tage vorher auff den Rücken solches Wechsels zu schreiben: Den Inhalt dieses Wechsels geliebe der Herr auf meine Rechnung in Banco abschreiben zu lassen / oder so er solche Summam an einen andern transportiren will / so setzet er: Meinetwegen schreibe der Herr den Inhalt dieses Wechsels an N.N. in Banco ab / den Werth habe von ihm empfangen. Hierauff bringet oder schicket er solchen beschriebenen Wechsel an denjenigen / der ihn bezahlen soll / und befragt sich zugleich bey ihm / ob er die Post selbst / oder durch einen andern des folgenden Tages in Banco abschreiben wolle / damit man alsdann hingehen / und fragen könne / ob es abgeschrieben worden sey / oder nicht? Etliche senden auch nur / welches auch besser ist / dem Acceptanten ein Billet oder Ordre zu / in welcher sie ihm melden / an wem sie den Wechsel wollen abgeschrieben haben / und liefern alsdann solchen erst aus / wann sie des andern Tages erfahren / daß das Geld ist abgeschrieben worden. Indessen trägt ein sorgfältiger Acceptant sein Billet in Banco, und ordonniret in solchem / an wem die darin specificirte Summa soll abgeschrieben werden. Hierbey erinnert nun der berühmte Banquier, Herr Andreas Leser, in Hamburg / in der Vorrede seiner Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel-Brieffen herrührenden Zweiffel und Fragen / daß es nicht übel gethan wäre / daß in dem Banco-Zettul nach der mit Buchstaben ausgesetzten Summa auch die Sache / warumb und vor wessen Rechnung gezahlet wird / allezeit summariter mit benennet würde. Dann / spricht er / ich solte fast glauben / daß unsere kluge Vorfahren eben umb dieser Præcaution willen ein so grosses Vacuum, und mehr als die Schrifftliche Summa erheischet / angeordnet haben. Zwar muß heutiges Tages

den meisten alle Neuerung / und wann es auch die beste wäre / odiosa heissen; Es ist aber noch nicht ausgemacht / ob dieses eine Neuerung sey? So würden sich auch allenfalls die ohne dem willfährigen Buchhalter darüber nicht zu beschweren haben / immassen ihnen darunter die allergeringste Mühe nicht zuwüchse / indem darumb nicht mehrers / als jetzo / zu Buche zu tragen ist / sondern die Zettel blieben zur Sicherheit der Interessirenden / wie bißher gewöhnlich / verwahret / könten auch benöthigten Falls zulänglich zeugen / und brächten vielmehr bey der Nachsehung noch einen billig mäßigen Recompens zuwege. Wem aber diese heilsame Erinnerung oder vielmehr die geringe Mühe nicht anstünde / (die Ursache / warum er bezahle / in den Banco-Zetteln zu exprimiren) der könte und möchte es immer bleiben lassen / und sich allen Falls genügen / daß er damit beweisen könne / wann er (ob gleich nicht stünde / wo vor er) abgeschrieben.

Es geschiehet aber das Abschreiben in Banco, wie unser Author ferner meldet / des Morgens von 8. biß 11. Uhr / nach welcher Zeit man nicht mehr angenommen wird. Wann auch jemand mehr wolte abschreiben lassen / als er würcklich in Banco hat / so muß er 3. Gülden Straff davor erlegen. Des andern Tages kommt derjenige / deme solchergestalt in Banco eine Post zugeschrieben worden / und fraget die Buchhalters / wer und wie viel ihm jemand habe zuschreiben lassen / zeiget auch damit die Numero seiner Folio an / wo sie es gleich suchen und finden können. An Sonn- und Fest-Tagen / auch zu der Zeit / wann die Banco geschlossen / und der Bilanz gemacht wird / kan man nichts in Banco abschreiben lassen. So kan man auch anders nicht / als des Morgens von 7. biß 8. Uhr nach den abgeschriebenen Posten fragen. Wer nach der Zeit was wissen will / muß in der Stund von 8. biß 9. Uhr 2. Stüver / und von 9. biß 3. Uhr des Nachmittags 6. Stüver vor jede abgeschriebene Parthey bezahlen / nach welcher Zeit man nicht mehr angenommen wird / es sey dann ein Casus extraordinarius, wovon man doch gleichfalls ein gewisses der Mühwaltung halber geben muß. So bald als ein solcher fragender und Rechnung in Banco habender Kauffmann die Numero seiner Folio, als zum Exempel 460. angezeiget / so schlagen die Buchhalter solche auff / und sagen ihme alsdann / daß / zum Exempel / von Titio ihme wären Zweytausend / Vierhundert und Sieben und Achtzig Gülden / zehen Stüver zugeschrieben

worden /

worden / oder daß Titius durch Sempronium eine solche Post habe abschreiben lassen / welches dann der Fragende fleißig notiret / und so ers recht befindet / gleich hierauff dasselbe auch also in seinem Hause zu Buche stellet; Ist es aber unrecht / oder daß ihme gar nichts zugeschrieben worden / so erkundiget er sich umb die Ursach bey dem Acceptanten / oder demjenigen / der ihme die Post in Banco hätte zuschreiben lassen sollen. Zuweilen trägt es sich auch zu / daß die Inhaber eines Wechsel-Brieffes / wann sie selbigen dem Acceptanten obbemeldter Gestalt noch endossiret / nicht vor der Abschreibung zustellen wollen / solchen denen Banco-Buchhaltern mit der Condition einlieffern / daß wann der Acceptant solchem Wechsel-Brieff durch gebührende Abschreibung der Valuta ein Genügen würde geleistet haben / sie alsdann demselben seinen acceptirten Wechsel-Brieff zustellen solten / wofür er aber Sechs Stüver bezahlen muß. Hat er sich nun mit der Zahlung nicht eingefunden / so nimmt der Träger oder Innhaber des Wechsels solchen wieder zurück / und läst alsdann gegen den Acceptanten zu Folg der Wechsel-Ordnung protestiren / zahlt auch dabey denen Buchhaltern die sechs Stüver / welche er mit in die Protest-Kosten einbringet. So offt ein Banquier oder ein anderer Kauffmann an jemand einen Wechsel ausstellet / oder einen schon gemachten überträget / so muß derjenige / der solchen empfangen / nicht unterlassen / den Werth davor des andern Tages in Banco schreiben zu lassen / es sey / daß ers auff des Ausgebers des Wechsels eigene Rechnung / oder auff seine Schrifftliche Ordre, auff eines andern seine Rechnung schreiben lasse. Warumb aber alle Wechsel in Banco müssen abgeschrieben werden / solches erhellet aus dem Willkühr de Anno 1609. in verb. Damit diejenigen Gelder / so auff Wechsel genommen werden / desto besser und sicherer bezahlet werden mögen / so hat E. E. Rath allhier statuiret und bewilliget / daß alle Gelder / mit welchen allhier Wechsel geschlossen werden von Sechshundert Floren und darüber / auch diejenigen / so von aussen traffiret seyn / von gleicher Summa respective per Banco bezahlet werden sollen / bey Straffe / daß / wann vorbesagte Wechsel anderer Gestalt / als per Banco bezahlet würden / solches nicht rechtmäßiger Weise geschehen zu seyn / soll geachtet / und überdiß alle und jede / so darwieder handeln / mit Fünff und Zwantzig Fl. Straffe beleget werden.

Item: Demnach auch E. E. Rath in Erfahrung kommen/ daß unterschiedlichen Kauffleuten allhier diverse Wechsel-Brieffe zugesendet werden/ in welchen ohne Vorwissen der Banco einige der Trattenten durchgehends stellen/ daß die Zahlung ihrer Wechsel-Brieffe ausserhalb der Banco geschehen; Andere aber/ daß solche mit Reichs-Thalern erfolgen solle/ und also die Ordre zur Zahlung schnur stracks zuwieder der Anordnung der Wechsel-Banco dieses Orts ist: Als hat E. E. Rath nach reiffer Deliberation angeordnet/ und statuiret/ daß alle Wechsel-Brieffe von dreyhundert Gülden und drüber/ ungeachtet einiger Clausuln und Stipulationen sollen und müssen per Banco bezahlet werden/ bey Straffe unrechtmäßiger Zahlung und Fünff und zwantzig Floren/ nach Inhalt der dißfalls verhandenen Ordnungen. Vide Willkühr de Anno 1643.

Diese Verordnung ob sie wohl scharff genung ist/ so geschehen doch viel Wechsel-Zahlungen ausserhalb der Banco, entweder/ weil derjenige/ der solche empfangen soll/ keine eigene Rechnung in Banco hat/ auff welche er sich das Geld könte zuschreiben lassen/ oder weil er das baare Geld nöthig hat/ und nicht erst Courretagie bezahlen will/ umb solches durch einen Mäckler gegen Banco-Geld zu negociiren/ dahero er es lieber von dem Ausgeber des Wechsels oder dem Acceptanten in Courrent-Geld nimmt/ und sich die Banco-Agio darauff bezahlen läst. Jedoch wird einem solchen/ der also per Cassa bezahlt/ zur Cautel mitgegeben/ daß er sich von dem Empfänger eine Quitung geben lasse/ daß ihm das Geld oder die Valuta des Wechsels per Cassa in Courrent mit Lagio bezahlet worden/ weil sonsten/ wann er dergleichen Quitung nicht auffzuweisen hat/ und der Wechsel mit Protest zurück kommt/ ihme/ obgleich darinn stünde/ den Werth empfangen/ doch keine Satisfaction oder Schadloß-Haltung wiederfahren würde/ weil die Valuta nicht bezahlt zu seyn geachtet wird/ indem sie nicht in Banco abgeschrieben worden/ dannenhero dieser Schrifftliche Beweiß allerdings nöthig ist/ damit der Richter auff solchen erkennen könne. So aber jemand Rechnung in Banco hat/ so kan er wohl/ wann er nicht selbst hingehen/ und ab- und zuschreiben lassen/ oder auch das Anfragen thun will/ seinem Sohn oder Diener darzu Vollmacht geben. Er muß ihn aber alsdann mit einer solchen Procuration versehen/ die von der Banco und

deren

deren Buchhalter selbst authorisiret ist / und vor welche zwey und dreißig Stüver jedesmahl bey der Ausfertigung bezahlt / selbige auch von sechs zu sechs Monat allemahl renoviret werden / oder doch zum wenigsten alle Jahr; item, so offt man die Person verändert / deren man eine solche Vollmacht aufftragen will / oder daß auch jemand seine Banco-Folio voll geschrieben / und ihme ein neues gegeben / und also nach solchem auch die Vollmacht eingerichtet wird. Das meiste / was solcher Gestalt an kleinen Banco-Gebühren und Straffen einkommt / ist vor die Armen / und bekommen die Buchhalters und Controlleurs zwar ein gewisses davon / ihr rechtes Salarium aber wird ihnen von der Stadt-Cämmerey bezahlet. Zweymahl des Jahrs wird die Banco geschlossen / als nehmlich im Januario oder Februario, und im Julio oder Augusto, da sie dann acht biß vierzehn Tage geschlossen bleibt / in welcher Zeit die Herren Commissarii den Bilantz über die Banco-Bücher machen lassen. Es geschiehet auch die Schliessung der Banco an denen hohen Fest- und Bet-Tagen / und zu Anfang der Amsterdammer Kirch-Meß oder Marckt / welche den 22. September ihren Anfang nimmt. In währender Zeit nun / daß die Banco geschlossen bleibet / so lauffen keine Faveurs oder Respect-Tage / nach denen verfallenen Wechseln / sondern es ist gnung / wann der Träger des Wechsels / obgleich die sechs gewöhnliche Respect-Tage schon nach dem verfallenen Wechsel verlauffen / denselben des andern oder dritten Tages nach Wiedereröffnung der Banco aus Mangel der Zahlung protestiren läst / und dieses nach denen Statutis der Stadt / lib. 1. part. 3. Tit. 8. item der Ordonnance pag. 857.

So bald die Banco wieder eröffnet / und der Bilanz gezogen worden / so müssen alle diejenigen / so Gelder darinn stehen haben / eine Notice nehmen von dem Saldo, der ihnen in Banco übergeblieben / und von der Folio, welche sie beym neuen Ubertrag bekommen haben / auch von wem ihnen etwas ist zugeschrieben worden. Findet sich nun / daß des Kauffmanns sein Buch mit den Banco-Büchern nicht übereinstimmet / so läst man nachsehen / worinn der Irrthum stecket / und bezahlt den Buchhaltern vor ihre Mühwaltung zwölff Stüver; Ist es alsdann / daß die Rechnung beyderseits übereinstimmet / so schreibet der Kauffmann in sein Buch / daß ers mit der Banco an dem und dem Tag nachgesehen und gleichförmig befunden.

Es muß aber ein jeder also mit der Banco, und zwar des Jahres zweymahl collationiren / bey Straffe Fünff und zwantzig Gülden / wann es unterlassen wird. Es kan auch wohl solche Abrechnung ein Kauffmann durch seine Bedienten thun lassen / wann er nur die gebührende Vollmacht darzu giebet. Am meisten aber sorget man / mit der Banco Abrechnung zu machen/wann jemands Rechnung voll geschrieben/und dieselbe auf ein neues Blat soll transportiret werden. Solte auch ein Kauffmann verlangen / daß die Buchhalter in der Banco ihm jedesmahl zu wissen thun möchten / wann vor ihn etwas in Banco geschrieben worden / so wird ihm darunter auch gefugt / und jedesmahl durch den Banco-Knecht ein Zettel ins Hauß geschickt / auff welchem verzeichnet stehet / wer ihm etwas in Banco habe zuschreiben lassen. Er muß aber auch hingegen acht oder zehn Ducatons des Jahres den Buchhaltern zur Verehrung geben / welche sie unter sich theilen / und auch davon den Knecht lohnen/ der die Zettuls herumb träget.

Wolte jemand sein Geld baar aus der Banco heraus haben / und zwar zu der Zeit / da der Agio über Fünff pro Centum ist / so seynd die Cassirers / wann anders baare und harte Species zu der Zeit / da der Agio Fünff pro Centum gegen Courrent-Geld gewesen / eingebracht worden / verbunden / ihme / was nunmehr der Agio über Fünff pro Centum läufft / gut zu thun. Wann sich etwan wegen einer in Banco geschriebenen Post eine Differentz ereignet / so werden einige Commissarii aus dem Rath deputiret / welche die Sache untersuchen/ und in Richtigkeit bringen müssen. Stirbt ein Kauffmann / oder wer sonst Rechnung in Banco hat / so seynd seine nachgelassene Erben schuldig / durch Authentische Documenta darzuthun und zu beweisen / daß ihnen des Verstorbenen in Banco hinterlassene Gelder rechtmäßig zukommen. Zu mercken ist auch / daß vormahls diese Banco durch Nachläßigkeit und Unfleiß ihrer Buchhalter / viel Tonnen Goldes / wegen der Confusion / in welche solche Leute die Banco-Rechnungen haben kommen lassen / Schaden gelitten. Hingegen seynd auch wieder grosse und considerable Posten (welche dieser oder jener Officier oder Ministre in Banco deponiret hat / und / weil er entweder im Krieg tod geschossen/ oder auff andere Weise umbgekommen / auch die darüber ihme von der Banco gegebene schrifftliche Documenta verlohren gegangen / und dessen Erben nicht zu Handen gekommen) der Banco heimgefallen / indem sie

nim-

nimmermehr wieder abgefodert werden / und also dem Publico verbleiben; Welches eines von denen Arcanis ist / die wir bey einer solchen öffentlichen Banco zu bemercken haben. Woraus zugleich erhellet / wie aus diesem unerschöpfflichen Ærario gar leicht ein Fundus zu der Lehn-Banco könne herausgelanget werden; item, wie eine Stadt dadurch unvermerckt offtmahls zu grossen Capitalien gelanget / wann etwan einige ausländische Bediente ihr per fas und nefas zusammen gescharrtes Capital, aus Furcht künfftiger Verantwortung / dahin remittiren / sich aber dessen hernachmahls nicht dürffen mercken lassen / dadurch der Banco ein solches Depositum ohn einigen Anspruch verbleibet.

Was die Buchhalters anbelanget / müssen solches Leute von guter Conduite und guten Mitteln seyn / oder doch zum wenigsten solten sie biß auff eine gewisse Summam von etliche Tausend Reichs-Thaler seßhaffte Bürgen stellen können / zumahlen der Schaden / den dergleichen Leute entweder aus Vorsatz / Unverstand oder Nachläßigkeit so wohl dem gemeinen Wesen / als einem Kauffmann / der Rechnung in Banco hat / zufügen können / grösser ist / als man sich einbildet. Dann ersilich seynd sie capables, eines Kauffmanns seine Stärcke und Schwäche / die er in Banco hat / denenjenigen / die davon zu profitiren oder Nachricht zu haben suchen / zu entdecken; Ferner mit dem Ab- und Zuschreiben betrüglich umbzugehen / die Cassirers aber die gemeine Banco-Gelder zu ihrem Nutzen zu employren / und was etwan der Intriguen mehr seyn möchten; welche aber durch gute und scharffe Banco-Ordnungen können præcaviret werden / sonderlich daselbst / wo ein rechtes Commercien-Collegium etabliret / und dessen Deputirte / sampt denen aus Rath und Bürgerschafft ihnen Adjungirten / ein wachendes Auge auf die Banco-Administration haben / die Conduite ihrer Bedienten fleißig remarquiren / und sich keine Müh verdriessen lassen / die gemachten Bilanzen sorgfältig zu revidiren / auch öffters Visitation / so wohl in dem Contoir der Banco, wo die Bücher gehalten werden / als unter denen Cassirern / (denen nur jedesmahl eine gewisse Summa unter Händen gegeben / der gantze Banco-Schatz aber in ein oder mehr grossen Gewölbern / unter so viel Schlüsseln und Schlössern auffbewahret wird) anzustellen.

Der in Commercien und sonderlich in Wechsel-Sachen sehr erfahrne Joh. Phoonsen schreibt in seinem Wissel-Styl tot Amster-

dam, von der Zahlung der Wechsel-Brieffe / wie solche niet tegenstaande einige Clausulen stipulatien of acceptatien ter Contrarie alle / im Fall sie von 300. fl. groß seyn / in Banco müssen abgeschrieben werden / und welcher Gestalt eine Banc Courant in Amsterdam auch sehr nützlich wäre / und der Stadt und Negocie viel Nutzen schaffen könte / Cap. 16. art. XI. & seqq. als folget:

Alle Wechsel-Brieffe von 300. fl. und darüber groß / müssen ohne einige Wieder-Rede in der Banco vollzogen werden / wann es gültige Zahlung heissen soll / und auch bey Straff von 25. fl. der dieser Willkühr nicht nachlebet.

Hier meldet nun besagter Author ferner / daß die Banco-Buchhalter in Amsterdam auch wohl Summen / die unter 300. Holländische Gülden seyn / abschreiben / wann man ihnen einen Schilling Flämisch / ist so viel als 6. Schilling Lübisch oder 3. gute Groschen dabey giebet. Es hätten aber einige Kauffleute / umb diesen Schilling zu ersparen / die Manier / daß sie demjenigen / dem sie unter 300. Gulden schuldig seyn / dennoch 300. Gulden / oder etwas mehr / abschreiben liessen / der hernach solches / was ihm zu viel zugeschrieben worden / bey einer andern Gelegenheit wieder zurück schreiben läst / wodurch die Buchhalters nicht allein des Schillings entbehren / sondern auch doppelte Müh mit dem Abschreiben haben müsten.

Allenthalben / wo Wechsel-Banquen seyn / schreibt er ferner / da solten die Wechsel-Brieffe / sie seyn von grossen oder kleinen Summen / in denenselben vollzogen oder bezahlet werden / wie dann auch / vermittelst der Willkühr / kein Mäckler sich unterstehen oder gebrauchen lassen darff / einige Wechsel von 100. Pfund Flämisch / nach der neuen Willkühr aber von 300. Gulden / welches nur halb so viel ist / ausser der Banco zu rescontriren oder zu bezahlen / auch nicht zum Nachtheil besagter Banco einige von solchen Wechseln vergeringern / und an statt eines / zwey oder mehr Wechsel-Brieffe daraus machen / bey Verlust seines Mäckler-Ampts.

Dieses ist sehr billig / sagt unser Author, ist auch wohl angegangen zu der Zeit / da noch zu Amsterdam kein Unterscheid zwischen Banco- und Cassa-Geld gewesen ist. Nun aber da das Courrent-Geld 4. biß 5. pro Centum schlechter als Banco-Geld ist / so kan der Kauffmann dieser Verordnung nicht wohl mehr nachleben / sonderlich die

Wincke

Winckelirers oder Kramers / welche ihre Correſpondenz nach denen umbliegenden Städten / als Roterdam / Dordrecht / Mittelburg ꝛc. oder nach die angräntzende Länder / als Weſtphalen / Oſt-Frießland ꝛc. oder gar nach Schweden und Dennemarck haben. Die Urſach iſt dieſe / weil die Einwohner ſolcher Städte / Provintzien und Länder nur Courrent-Geld in Amſterdam ſchuldig ſeyn / auch von keinem andern Geld wiſſen / oder Agio bezahlen wollen / wiewohl es doch heutiges Tages vielfältig geſchieht / daß in Banco gekaufft und bezahlt muß werden / und wann der Ausländer hernach Courrent-Geld übermacht / er zugleich den Agio oder Differenz von der Banco Geld übermacht / da er nur Courrent-Geld ſchuldig iſt / ihme der Agio gut gethan wird.

Hier meynt nun unſer Author, wäre nützlich / neben der groſſen Species-Banco auch eine Banco von Courrent-Geld / in welchen die Zahlungen auf Courrent-Geld geſchehen könten / anzurichten / und zwar / ſchreibt er / würde ſolches zu einer groſſen Bequemlichkeit in der Kauffmannſchafft dienen.

Denn 1. würde durch dieſes Mittel einer Wechſel-Banco, in welcher alle Zahlungen / ſo wohl vor Wechſel / als Waaren-Kauff / oder andern Schulden geſchehen müſſen / denenjenigen / welche das Geld zahlen und empfangen / eine unglaubliche Mühe erſparet werden / die ſie ſonſt / wann die Zahlung per Caſſam geſchehen ſolte / haben würden / anderer dabey vorgehenden Unordnungen zu geſchweigen / von welchen man an denen Orten am beſten nachzuſagen weiß / wo dergleichen Banquen nicht auffgerichtet ſeyn.

2. Solte bey Auffrichtung einer Courrent-Banco der Kauffmann viel Caſſirer-Lohn erſparen können.

3. Hätte die Lehn-Banco auch einen guten Profit davon.

4. Könte ein Kauffmann allezeit wiſſen / was effective ſein Avanzo in der Banco wäre / umb nach ſeinem Beblieben hernach davon zu diſponiren / welches ein Kauffmann / der einen Caſſirer hält / nicht ſo wohl wiſſen kan / weil manche Caſſirers ihren Vortheil dabey finden / daß ſie den Empfang oder das Eingehen der Gelder nicht prompt anſagen / und auch die Bezahlungen weit hinauszuziehen wiſſen.

5. Maintenirte ein Kauffmann dadurch trefflich ſeinen Credit und Reſpect, wann er demjenigen / deme er ſchuldig iſt / ſein Geld geſchwind in Banco abſchriebe / dahingegen wann es auff ſeinen Caſſirer ankommt /

solcher die Leute mit der Bezahlung auffhält / und dadurch seines Herrn oder Principals Credit ziemlich schwächet.

6. Würde auch ein Kauffmann / der selbst in Banco abschriebe / dadurch versichert seyn können / daß sein Creditor bezahlt werde / welches er / wann er den Cassirer schalten läst / so genau nicht wissen kan / es wäre dann / daß er den Creditoren selbst fragte / oder sich von dem Cassirer dessen Quitung weisen ließe.

7. Könte ein Kauffmann die gethane Bezahlung allezeit mit den Banco-Büchern beweisen / und dürffte sich nicht so sehr über das sorgfältige Bewahren der Quitungen oder Assecurancien bekümmern und bemühen / welches wahrhafftig ein unvergleichlicher Vortheil wäre. Dann wie würden nicht so viel Exceptiones non numeratæ pecuniæ, oder andere über Zahlungen entstehende Disputen unterwegen bleiben / wann man solcher Gestalt die Banco-Bücher zum Beweiß an die Seiten hätte.

8. Hätte ein Kauffmann nicht zu fürchten / daß ihm sein Cassirer sein Geld veruntreuen / oder gar mit der gantzen Cassa durchgehen solte / wie vielen Kauffleuten durch das Falliren ihrer Cassirer wiederfahren / also daß sie auch kurtz darauff banquerot spielen müssen / weil ihnen ihre Baarschafften entzogen worden / und so auch gleich ein Kauffmann / umb dieser Gefahr zu entgehen / seine Cassa selber führen wolte / würde er doch dabey nicht sicher schlaffen können / sondern immer in Gefahr seyn müssen / daß ihm das Geld des Nachts von Dieben gestohlen / und er wohl gar darüber ermordet werden möchte / welches er in der Banco nicht zu besorgen hätte / weil es daselbst sicher verwahrt lieget.

9. Solte bey Auffrichtung einer Banco-Courrent der Agio zwischen dem schweren Banco- und dem Courrent-Geld besser können reguliret werden / so daß sich hernach einjeder in Auszahlungen darnach zu richten hätte / und nicht so viel Gefahr lauffen dürffte / als jetzt geschiehet / wann er sein Geld gegen Banco-Geld umbsetzen muß.

10. Ingleichen solte auch bey Auffrichtung einer Banco-Courrent, und Verordnung / zu was Preiß man alle Species oder Geld-Arten in derselben nehmen und wieder ausgeben solte / ein jeder können accommodiret / dem schädlichen Geld-Auffwechseln dadurch vorgekommen / und sonderlich das Verschmeltzen der alten schweren Specierum, ingleichen das Ausführen derselben ausserhalb Landes verhindert werden.

11. Nicht weniger solte auch durch Auffrichten einer Banco-Courrent der Silber-Handel denen Particuliern / und das Müntzen der Specierum (dem gesetzten Fuß hiesiger Landen zuwieder) können unterbrochen / und solcher Silber-Handel der Banco zugezogen / die falsche Müntzen so viel eher entdeckt / die beschnittene aber so leicht nicht ausgegeben werden / zumahl wann man alle in diese Banco gebrachte untüchtige Müntzen daselbst durchschneiden / und in den Schmeltz-Tiegel werffen würde.

12. Diente auch das Auffrichten einer Banco-Courrent nicht allein dem gemeinen Kauffmann / sondern auch dem gemeinen Besten / zu einem besondern Respect, Ansehen und Ehre vor die Stadt / in dem daß die Amsterdammer Banco solcher Gestalt alle andere Wechsel-Banquen der Welt an guter Ordnung übertreffen würde / dann auch / daß vermittelst solcher Banquen unglaubliche Summen von vielen Tausenden Jährlich ohne jemands Beschwerung / und dabey mit Bequemlichkeit und Sicherheit / vor das Commercium würden können genutzet werden. Biß hieher des Authoris Vorschlag von der Banco-Courrent.

Von denen Wechsel-Brieffen / die in Banco bezahlt werden / schreibt er / daß wenn solche an jemand vergnügt werden / der Rechnung in Banco hat / man selten die also vergnügte Wechsel-Brieffe zurück fordere / weil deren Bezahlung allezeit mit den Banco-Büchern kan bewiesen werden.

Von dem Schlüssen der Banco und wie es alsdann mit dem Abschreiben oder protestiren der Wechsel gehalten werde / auch was desfalls vor Disputen vorgefallen / giebt er folgende Nachricht:

Der Innhaber eines Wechsels / welcher vor dem Banco-Schluß verfällt / wann biß zum würcklichen Schluß die 6. Respect-Tage / nach welchen protestiret werden muß / noch nicht alle zu End gelauffen / müssen mit dem protestiren warten / biß die Banco wieder auffgehet. Ob nun wohl dieses der Willkühr gemäß ist / so spricht er doch / daß hierüber viel Disputen vorgefallen / als:

1. Ob ein Innhaber biß auff den Sechsten Tag nach dem Verfall-Tag zu warten schuldig sey / eh er dörffte protestiren lassen / und ob die Zahlung oder Præsentation eines Wechsels / die auff den Sechsten Respect-Tag geschicht / und die Protestation / die vor demselben geschehen / gültig oder ungültig sey?

2. Wann der Sechste Respect-Tag auff einen Sonn- Bet- oder Fest-Tag fällt / in welchem man nicht abschreiben oder bezahlen kan / ob man in solchem Fall des Tages zuvor / nehmlich den Fünfften Respect-Tag nothwendig protestiren müsse / ingleichen / ob man auch / wann mans etwan versäumet hätte / des Sonntags oder Montags noch protestiren könte / ohne daß solches dem Inhaber præjudicirlich wäre.

3. Weil die Willkühr haben will / daß man innerhalb des Sechsten Tages nach dem Verfall-Tag protestiren soll / und daß man keine Protestation von Nicht-Bezahlunge gegen den Acceptanten selbst thun könne / als nachdem man die Vergnügung gefordert / ob derohalben die Protestation nicht nothwendig geschehen müsse / zum alleräusserſten den Vormittag des Sechsten Respect-Tages / und zwar so zeitig / daß der Acceptant noch abschreiben und bezahlen könne / ingleichen / ob ein Protest, welcher ohne vorhergehende Forderung des Nachmittags geschicht / gültig sey / oder nicht?

4. Wer die Protest-Unkosten zahlen soll / der Innhaber oder Acceptant, wann den Sechsten Tag protestiret sey / die Partie noch desselben Tages vollzogen / oder in Banco abgeschrieben / und selbiges des andern Tages im Nachfragen also befunden wird?

5. Ob man mit Wechsel-Brieffen / die auff Sicht zu bezahlen lauten / biß auff den Sechsten Tag nach der Præsentation mit protestiren warten möge / und ob der / auff welchen gezogen worden / so lang auch die Bezahlung ausstellen könne?

6. Ob man einen zu der Zeit / als die Banco geschlossen ist / verfallenen Wechsel / dessen Sechster Respect-Tag just auff den dritten Tag nach Wiedereröffnung der Banco fällt / alsdann protestiren müsse / oder ob man biß des folgenden Tages warten könne?

7. Ob unter dem Schlüssen von der Banco allein verstanden werde die Schlüssungs-Zeit umb neue Bücher zu machen / oder ob auch die Banco-Schlüssungen von Ostern / Pfingsten und Weynachten darunter begriffen seyn?

8. Ob nothsächlich der Protest gegen einen Mit-Bürger oder Einwohner auff den letzten Respect-Tag an seine Person oder Hauß geschehen müsse / oder ob es gnung sey / daß man den verfallenen Wechsel zu einem Notario bringe / und solchen daselbst (weil der letzte Respect-Tag herbey gekommen / und noch keine Vergnügung geschehen) notiren lasse?

9. Ob

9. Ob ein Jnhaber eines Wechsels / dessen Respect-Tag vor Schluß der Banco noch nicht verfallen / mit dem Protest hernach biß 3. Tag nach Wiedereröffnung derselben warten müsse / und ob ein Acceptant in solchem Fall / nicht ehr bezahlen dürffe / und so er alsdann bezahlt / ob der bey oder in dem Banco-Schluß / oder auch vor dem dritten Tag nach dem Schlüssen gethane Protest, ungültig sey / oder nicht?

Auff dieses letztere antwortet Phoonsen, daß es irraisonnable sey / daß ein Acceptant, wann von seinem acceptirten Wechsel die Respect-Tage bey Schluß der Banco noch nicht ausgelauffen / die Bezahlung zu thun biß auff den dritten Tag nach Wiederöffnen der Banco auffschieben wolte / und wäre solches eben so unbillig / als wann man prætendiren wolte / wann der Sechste oder letzte Respect-Tag auff ein hohes Fest einfällt / als zu welcher Zeit die Banco auch geschlossen ist / daß man dann mit Abschreiben des Wechsels wohl warten möchte / biß des dritten Tages nach ihrem Wiederauffgehen / sondern wann Wechsel-Brieffe vor Schluß der Banco verfallen / so solten solche auch vor Schluß derselben vergnügt und abgethan werden / oder doch auffs längste den Tag gleich nach ihrem Wiederauffgehen / sonderlich wann zugleich mit solchem Oeffnen die Respect-Tage zu End gelauffen / dann so alsdann solche Bezahlung nicht geschehen würde / so möchte frey von Nicht Bezahlunge protestiret werden. Es müste aber alsdann / wann solches also statuiret würde / die Banco auff keinen Sonnabend oder Samstag / wie bißher geschehen / wieder eröffnet werden / aus Ursach / weil die Juden / die am Sonnabend ihren Sabbath haben / alsdann nicht abschreiben / welches schon jetziger Zeit viel Christen / die mit ihnen zu thun haben / sehr incommodiret.

In der Willkühr der Stadt Amsterdam / die Wechsel-Brieffe angehende / ist auch folgender Paragraphus merckwürdig.

Kein Jnnhaber eines endossirten Wechsel-Brieffes soll schuldig seyn / denselben seinem Acceptanten zu Lieb aus Händen zu geben / es sey dann / daß er solchen erst zu voll vergnüget hat / geschiehet solches nicht / so sollen solche Jnnhabers an dem Verfall-Tage den Acceptanten mahnen / daß sie nunmehro ihr Geld (Krafft des auffgestellten endossements) haben müsten / im Fall er sich nun weigern solte / Bezahlung zu leisten / es wäre dann / daß ihme der Wechsel erst zu seinen Hän-

den

den geliefert wäre / so soll der Innhaber desselben solchen nach der Banco bringen / und daselbst dem Buchhalter zur Registratur übergeben / der hierauff ferner / wann erst der Acceptant die Valuta dafür in Banco abgeschrieben / ihme solchen zustellen soll / eher aber nicht. Vor welche Registratur der Acceptant gehalten seyn soll / dem Buchhalter von der Wechsel-Banck einen Schilling zu bezahlen. Da aber der Wechsel nicht prompt bezahlt würde / so soll hierauff der Innhaber oder Träger desselben ihn wiederumb von dem Buchhalter aus der Banco holen / und zwar zu der Zeit und Stunde / als er nach costume des Platzes / zu Bewahrung seines Rechtens / will protestiren lassen / worauff er aber dem Buchhalter vor die Registratur sechs Stüver bezahlen soll / die er hernach mit denen andern Protest-Kosten dem Trassenti kan in Rechnung bringen.

Zum Beschluß desjenigen / was wir jetzt von der Amsterdammer Banco, und einigen dahin gehörigen Anmerckungen der Wechsel halber / gesaget / wollen wir noch kürtzlich mit anfügen / welcher Gestalt von Amsterdam aus auff andere Plätze gewechselt werde.

Anfänglich aber ist zu wissen / daß zu Amsterdam und auff allen Plätzen in gantz Holland / anjetzo die Rechnungen und Handels-Bücher geschrieben werden in Gülden / Stüver / und Pfenningen.

1. L. Flämisch (so nur eine fingirte Müntze / und worinnen in Holland vor 30. a 40. Jahren Buch und Rechnung gehalten worden) hat 20. Schilling Flämisch / 6. Gulden / 120. Stüver / oder 240. Groot.
1. Rthlr. hat $2\frac{1}{2}$ fl. 50. Stüver / oder 100. Groot.
1. Silbern Ducaton hat 63. Stüver.
1. Severin oder gülden Ducaton gilt 15. fl.
1. fl. hat 20. Stüver / 40. Groot / oder 320. Pf.
1. Stüver hat 2. Groot / 8. Deut oder 16. Pf. 1. Deut hat 2. Pf.
1. Stooter hat $2\frac{1}{2}$ Stüver / 1. Blanck hat 6. Deut.
1. Oertgen hat 2. Deut.
1. Schilling Flämisch hat 6. Stüver / oder 12. Groot.
1. Seeländischer Thaler hat 30. Stüver / gleich alle Thaler / so in denen 7. Provincien geschlagen werden.
1. Löwen-Thaler / so in denen 7. Provincien geschlagen / thut 40. Stüver.

Viel

Viel Schillinge / die vormahls in denen 7. Provincien geschlagen / und 6. Stüver gegolten / sind wegen ihres schlechten Valors vermindert / und auff $5\frac{1}{2}$ Stüver gesetzet worden.

In Amsterdam hat man Banco-Geld / so in Specie Reichs-Thalern bestehet / und auch Cassa - oder allerhand gemüntztes Holländisch Courrent-Geld.

Das Courrent - Geld differirt gegen Banco-Geld 5. biß 6. weniger oder auch mehr pro Centum.

Ducatonnen sind $\frac{3}{4}$ biß 1. weniger oder mehr pro Centum besser / dann Courrent-Geld.

Von Hamburg wechselt man per Amsterdam auff folgende Art:

Es werden einige Wechsel-Brieffe gestellet a Vista auff 2. biß 3. Tage Sicht / wie auch auff 8. und 14. Tage Sicht / oder auff 12. 16. 20. 24. 30. Wochen / nach dem dato des Wechsel-Brieffes / in Thalern zu etliche 32. biß 34. weniger oder mehr Stüver in Banco allda zu zahlen. In Hamburg rechnet man den Thaler a 32. Schillinge Lübsch / und läst die Valuta des Wechsel-Brieffes in Banco daselbst abschreiben.

Auch werden (wiewohl wenig) einige Brieffe in Reichs-Thalern a 50. Stüver in Banco zu bezahlen gestellt / wofür in Hamburg nach dem Cours gleich obige Brieffe zu 32. biß 34. Stüver pro einen Thaler von 32. Schillinge berechnet / die Valuta dafür in Banco abgeschrieben und bezahlet wird.

Vielfältig aber wird gewechselt / und die Brieffe gestellt in Rthlr. a 50. Stüver / oder in Gülden und Stüvern Courrent-Geld. Man rabattiret in Hamburg die Agio von der Summa des Wechsel-Brieffes in Cours zu 4. weniger oder mehr pro Centum, und läst alsdann solche Valuta dafür in Banco abschreiben. In Amsterdam zahlen sie solche in gemüntzten Gülden / auch allerhand klein gemüntzten Holländischen Geld.

Es ist aber zu wissen / daß der fingirte Wechsel-Thaler in Hamburg / worinnen man die Wechsel-Brieffe stellet / ohnveränderlich / die Stüver aber / womit in Amsterdam die Zahlung in Banco geschicht / stets fallen und steigen.

Von Amsterdam wird per Hamburg gewechselt a Vista auff 2. biß 3. Tagen Sicht / oder auff 8. biß 14. Tagen Sicht 12. 16. 20. 24. oder 30. Wochen a dato, und die Wechsel-Brieffe gestellt in Thaler

a 32. Schilling Lübsch in Banco zu zahlen / sie wechseln allda den Thaler zu etliche 32. biß 34. Stüver weniger oder mehr nach Advenant, und zahlen die Valuta in Banco. In Hamburg aber wird / wie vor gemeldet / der Thaler zu 32. Schillinge Lübsch gerechnet / und ebenfalls per Banco entrichtet.

Pary zwischen Hamburg und Amsterdam ist 32. Lübsch pro $33\frac{1}{3}$ Stüver.

Man wechselt von Amsterdam auff andere ausländische Plätze / als: Auff Dantzig in L. Flämisch a 255. & 256. weniger oder mehr Groschen Polnisch pro 1. L. Flämisch. Der Wechsel-Brieff wird gestellt auff 40. Tagen a dato, und die Valuta 6. fl. Holl. pro L. Fl. in Banco bezahlt. In Dantzig aber zahlen sie mit allerhand Polnischen Gelde. Weil nun 1. L. Flämisch in Amsterdam / 6. fl. und 1. Reichs-Thaler $2\frac{1}{2}$ fl. als ist nach Werth eines Reichs-Thalers von 90. Groschen Polnisch / jedes L. Flämisch a 216. Groschen Polnisch Pary.

Auff Londen wechselt Amsterdam in L. Sterlings a 2. Uso sind 2. Monat nach dem dato des Wechsel-Brieffes / davor die Valuta a etliche 34. biß 35. Schillinge Flämisch weniger oder mehr nach Advenant, in Banco bezahlt wird. Zu Londen aber zahlen sie in allerhand gemüntztem Englischen Gelde. Perfoy in seinen Tabellen setzet den Pary zwischen Amsterdam und Londen $37\frac{1}{27}$ Schilling Flämisch vor 1. Pfund Sterlings / und rechnet solchen auff den Fuß eines Reichs-Thalers zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterlings / als worinn sie von Aloy oder Valore intrinseco dem feinen Banco-RThlr. gleich wären.

Auff Paris, Rouen, Lion, und andere Plätze in Franckreich / wird gewechselt in Cronen a 60. Sols 2. Uso seynd 2. Monat a dato, davor die Valuta anjetzo zu 80. Grot Flämisch weniger oder mehr per Crone in Banco bezahlt wird. Franckreich aber zahlet mit allerhand gemüntztem Frantzösischen Gelde. Der Pary nach Franckreich ist 100. Grot Banco in Amsterdam gegen 1. Crone in Franckreich / je mehr Amsterdam an Groten giebt / und nach hunderten hinauff steigt / je weniger ist Franckreichs Verlust.

Auff Leipzig in Reichs-Thaler a 24. gute Groschen Cour. auff die Messe / oder auffer selbiger auff 14. Tagen Sicht / davor die Valuta a etliche 40. Stüver pro RThlr. weniger oder mehr in Cassa oder Cour.

Geld

Geld bezahlet wird. Leipzig aber bezahlt mit guten neuen gangbaren Dritteln und allerhand gemüntzten Groschen-Stücken. 50. Stüver ist Pary gegen 24. gute Groschen.

Auff Breßlau wechselt Amsterdam in Reichs-Thlr. Keyser-Geld / 6. Wochen dato, davor die Valuta a 38. weniger oder mehr Stüver pro RThlr. in Banco bezahlt wird. In Breßlau zahlen sie mit Käyser-Geld in 17. Kreutzern / der Pary ist 50. Stüver gegen 30. Käyser-Groschen / oder 1. Reichs-Thaler. Es wird aber gemeiniglich gewechselt / daß Amsterdam 100. RThlr. Banco giebt / umb in Breßlau wieder 134. weniger oder mehr in Käyserlichem Geld zu empfangen.

Auff Franckfurth am Mayn wird gewechselt per die Messe in fl. von 65. Kreutzern Wechsel-Geld / dafür die Valuta a 84. weniger oder mehr Grooten Flämisch per Banco bezahlet wird. In Franckfurth bezahlen sie mit Creutz- und Alberts-Thlr. oder in Ermangelung dessen mit Lagio in neuen Dritteln und Edict-Geld. Sonsten wechseln sie dahin ausser der Messe auff 8. oder 14. Tagen Sicht in RThlr. Cour. davor die Valuta nach Abzug 26. weniger oder mehr pro Centum Agio in Holländischen Courrenten Gelde entrichtet wird. Die Bezahlung in Franckfurth geschicht mit allerhand neuen Dritteln oder Edict-Geld.

Auff Antorff in L. Flämisch kurtze Sicht a 1. biß 2. weniger oder mehr p. C. Agio Avanzo.

Auff Rissel in L. Flämisch kurtze Sicht a 18. biß 20. weniger oder mehr p. C. Agio Avanzo.

Auff Venetia in Duc. di Banco a Uso seynd 2. Monat nach dem dato des Wechsel-Brieffes / dafür Amsterdam die Valuta zu 90. weniger oder mehr Grooten Flämisch pro ein Duc. in Banco bezahlt. Der Pary ist 100. Grot gegen 1. Ducati.

Auff Livorno und Genua in Stücke von Achten a Uso (seynd 2. Monat) nach dem dato des Wechsel-Brieffes / davor in Amsterdam die Valuta a etliche 90. biß 94. Grooten Flämisch weniger oder mehr pro ein St. von Achten per Banco bezahlet wird. Den Pary setzet Persoy in seiner Wechsel-Tabell zu $95\frac{25}{57}$ Grot in Banco gegen 1. Stück von Achten / man kan ihn aber wohl auff 100. Pary rechnen.

Auff Madrit in Duc. a 375. Marrevadis neue Müntze / a Uso seynd 2. Monat nach dem dato des Wechsel-Brieffes / Valuta in Amsterdam a 96. weniger und mehr Grooten / Flämisch pro ein Duc. in Banco.

Auff Cadix und Sevilla in Duc. a 375 Marrevadis alte Müntze a Uso seynd 2. Monat nach dem dato des Wechsel-Briefes / Valuta a 120. weniger oder mehr Grooten Flämisch pro ein Duc. zahlet Amsterdam per Banco. Den Pary stellet Persoy zu 131 $\frac{11}{15}$ Grot gegen 1. Ducaten von 375. Marrevadis.

Auff Lissabon in Crusados a 400. Rees, a Uso seynd 2. Monat nach dem dato des Wechsel-Briefs / davor die Valuta a 48. Groot Flämisch weniger oder mehr für eine Crusade per Banco in Amsterdam bezahlet wird. Den Pary setzet Persoy von 63 $\frac{107}{171}$ Groot Flämisch Banco vor eine Crusade von 400. Rees.

Auff Cölln am Rhein in RThlr. Wechsel-Geld kurtze Sicht Valuta a 1. weniger oder mehr pro Centum Agio Avanzo in Banco. Zu Cölln zahlen sie mit Creutz- und Alberts-Thalern.

Auch wechselt man dahin in RThlr. Courrent-Geld / kurtze Sicht / davor nach Abzug 26. weniger oder mehr pro Centum Agio Amsterdam die Valuta in Cassa- oder Courrent-Geld bezahlet. Cölln bezahlt mit allerhand gemüntzten neuen Dritteln.

Auff Nürnberg in RThlr. Cour. a Uso seynd 14. Tage Sicht / davor zahlet Amsterdam die Valuta nach Abzug 28. weniger oder mehr pro Centum Agio in Cassa-oder Courrent-Geld. Nürnberg zahlet in neuen Reichs-Gülden oder Drittel-Stücken.

Und so viel auch von dem Amsterdammer Wechsel-Negocio.

Willkühr und Banco-Ordnung der Stadt Rotterdam / sampt ihrem Wechsel-Recht / publicirt Anno 1660. den 9. Octobris.

Nachdem die Gerichte der Stadt Rotterdam gewahr worden / daß unterschiedliche Articuls von der geoctroyrten Ordonnanz von der Wechsel-Banck dieser Stadt / welche den 16. April. Anno 1635. publiciret worden / nicht gehalten worden / solches aber denen Commerciis zu mercklichem Nachtheil gereichet / und dann auch die Nothwendigkeit erfordert / einige kleine Veränderung in bemeldter Ordonnanz zu machen / sonderlich wegen der Wechsel-Briefe / die in dieser Stadt geschlossen oder contrahiret worden / und ausserhalb bezahlet werden sollen / weil täglich viel Streitigkeiten wegen der Protesten / im Fall von Nicht-Acceptatie und Nicht-Bezahlunge / vorfallen / als ist zu jedermanns

manns Nachricht und Securität von denen Gerichten folgendes zu publiciren und zu ordonniren vor nothwendig befunden worden.

1.

Sollen von nun an alle und jede Eingesessene dieser Stadt/ wer sie auch seyn/ keiner ausgenommen/ gehalten seyn/ vorgemeldter Ordonnanz genau nachzukommen/ als welche hiemit in allen Articuln renovirt wird/ dasjenige allein ausgenommen/ was in folgenden Articuln verändert worden/ nehmlich:

2.

Daß von nun an die Bezahlung aller Wechsel-Briefe/ (welche folgends den Inhalt des vierdten Articuls von obgemeldter Ordonnanz in Banco, allein mit Banco-Geld bezahlet werden müssen) in grob Courrent-Silber-Geld/ sampt der Lagio von dem Banco-Geld darzu gerechnet/ soll geschehen mögen/ dabey aber keine kleinere Species von Geld/ als nur Schillinge/ und zwar auch deren nicht mehr/ als 10. in dem Hundert/ gültig seyn sollen.

3.

So sollen auch alle in dieser Stadt geschlossene Wechsel-Briefe/ die aus Mangel der Acceptation oder Bezahlung zu protestiren seyn/ nach denen Rechten und Observanzien des Platzes/ da die Bezahlung zu thun bestimmet ist/ protestiret werden.

4.

Soll (vor alle Wechsel in dieser Stadt geschlossen) so bald die Brief darüber ausgelieffert seyn/ die Bezahlung sogleich/ nach Uberlieferung des Briefs geschehen/ oder so der Remittent sich dessen weigerte/ soll derselbe gerichtlich/ auff vorhergegangnes Ansuchen bey dem Schout, Burger-Meister oder Schöpfen darzu können angehalten werden.

5.

Eben also soll man auch von dem Trecker/ oder Trassenten/ von deme die Wechsel-Briefe gekauffet/ mit ihme in dieser Stadt geschlossen/ und hierauff in Banco bezahlet worden/ die Wiedererstattung der davor empfangenen Valuta fordern mögen/ im Fall/ daß solche Briefe mit Protest (aus Mangel/ daß sie nicht acceptirt/ oder nicht bezahlt worden) zurück kämen/ es wäre dann/ daß er alsobald Caution stellte/ daß die zurück gekommene Brieffe bey Verfall-Tag darnach richtig sollten abgetragen werden.

6.

Ingleichen sollen auch nach kurtzem Recht von den Acceptanten können eingefordert werden die Zahlungen aller verfallenen Wechsel-Briefe / die binnen dieser Stadt acceptiret worden.

7.

Alle von aussen kommende und in dieser Stadt zu bezahlende Wechsel-Briefe / sollen / im Fall sie nicht vollzogen würden / alsofort protestiret werden / auffs äusserste innerhalb dem Sechsten Tage nach dem Verfall-Tag / die Sonn- und Feyer-Tage mit inn begriffen / und den Tag nach dem Verfall-Tag vor den ersten Tag gerechnet / es wäre dann / daß wegen Schliessung der Wechsel-Banck keine Bezahlung hätte können gethan werden / in welchem Fall den Zweyten vor hier in der Stadt / und den Dritten Tag nach Oeffnung solcher Banck vor ausserhalb protestiret werden müste / und dieses mit Vorbehalt / daß es in allen Fällen den Sechsten Tag nach dem Verfall-Tag vollstrecket seyn soll.

8.

Endlich so sollen hinführo alle Unterzeichnungen der Wechsel-Briefe geschehen mit Unterzeichnung der Tauff- und Zu-Nahmen des Acceptantis, oder seines Gevollmächtigten / wie auch mit Beysetzung ihrer Qualität / und der Zeit / wann die Acceptatio geschiehet / bey Straffe / daß / wann sonst solches nachbliebe / der Innhaber des Wechsels soll zu protestiren Macht haben über Non-Acceptation / gleicher Gestalt / als wann solche würcklich wäre geweigert worden.

Das VIII. Capitel.

Von der Hamburger Banco, und deren Statutis, wie auch / was sonst mehr dieser Banco wegen zu bemercken seyn möchte / sampt einer kurtzen Verzeichniß von ihrem Wechsel-Negocio.

Diese Weltberühmte Banco, und welche in der Puritât ihrer Banco-Valuta es allen andern Banquen der Welt zuvor thut / indem sie noch die alte / gerechte / wichtige / nach dem alten Schrot und Korn ausgemünzte harte 2. Löthige Species Reichs-Thaler conserviret / und keine gering hältige bey sich einschleichen läst / wie gar schön Herr Kuno, ihr

ihr wohl-meritirter Cassirer / in seinen nützlichen zweyen Tractätlein bezeuget / (da er in dem einen die auffrichtige und gültige Banco-Thalers von den unwichtigen und ungültigen / oder gar falschen nachgemachten / in dem andern aber die $\frac{2}{3}$ Stücke eben auff solche Weise von denen falschen in beygefügten Kupffer-Stichen und einer kurtzen Beschreibung unterscheidet /) ist Anno 1619. auffgerichtet worden / wie solches aus einer auff diese Banco-Auffrichtung geschlagenen Medaille zu ersehen / da auff der einen Seiten ein Piedestal sich præsentiret / auff welchem das Hamburgische Wapen nebenst einem Buch mit Debet und Credit bezeichnet / lieget / an der Seite desselben siehet man Papier und Dinte / und auff dem äussersten Rand diese Worte geschrieben : A. 1619. Führt man die Banco ein / GOtt woll ihr Segen seyn ! Oben siehet man aus denen Wolcken eine Hand hervor reichen / die eine Waag-Schale hält / mit der Uberschrifft : Da pacem, Domine, in Diebus nostris, auff der andern Seiten ist die Stadt Hamburg mit dem Elb-Strom und der Uberschrifft : Sub umbra alarum tuarum, womit auff GOtt / als den Beschützer dieser guten Stadt / gedeutet wird. Es macht aber das Gebäu der Banco in Hamburg einen Theil von dem Rath-Hause / und zwar in dem Winckel desselben / da so wohl die Banco, als auch Cassirer-Stuben hinten auff das Wasser / oder so genannte Fleth ausgehen / und mit Eisern Gittern von derselbigen Seite / vorwerts aber nach der Strassen zu mit starcken eisern Thüren und Vorleg-Schlössern / wie auch einer davor stehenden Schild-Wacht wohl verwahret seyn. Die Vorsteher derselben werden aus E. E. Hochweisen Rath und denen Aeltesten der Herren Kauffleut und Bürgern genommen; Die Bedienung der Banco aber selbst / so wohl von Buchhaltern / als Cassirern / geschiehet von sehr geschickten und getreuen Leuten / welche ihre Dienste kauffen / und daneben auch grosse Caution bestellen müssen. Und ist die Ordnung und der Fleiß zu admiriren / mit welchen sie ihre Function verrichten / also daß es nicht so viel Umbschweiffe / als bey denen Italiänischen Banquen gebrauchet / sondern täglich grosse Capital-Summen darinn ab- und zugeschrieben / und ein und ausgezahlet werden / und dabey doch einem jedweden / der nach dem / was ihm etwan des vorigen Tages von jemand zugeschrieben worden / fraget / Red und Antwort gegeben wird / also daß man die Banco vor eines der löblichsten Stifftungen / deren so viel andere in Hamburg mehr seyn / billig

rühmen

rühmen kan. Und bemühet sich die werthe Kauffmannschafft selbst / alle ihre Geld-Versuren / so viel als nöthig ist / durch die Banco zu thun / weil es einem jeden zu grosser Commodität gereichet / vermittelst des Ab- und Zuschreibens daselbst zu verrichten / worzu sonst viel Stunden Geld-Zehlens wäre erfordert worden / wie dann auch viel Geld-Posten / welche auff Courrent-Geld geschlossen / zu der an der Börß desselbigen Tages bekannten Agio, mit beyderseits Contrahenten Einwilligung / vielfältig in Banco-Geld reducirt / und hernach in Banco abgeschrieben werden. Selbst im Kauffen und Verkauffen wird der Unterscheid des Banco-Gelds observiret / also daß einige Waaren auff Banco-Geld / andere auff Courrent gekauffet werden. Was sonsten noch mehr von der Hamburger Banco löblichen Einrichtung zu wissen seyn möchte / das werden nachgesetzte Statuta in 37. Articulis ausführlich anweisen.

Hamburger Banco-Ordnung / publicirt Anno 1639. den 31. Decembr.

I.

Die verordnete Bürger und Herren wollen täglich / wann es nöthig / die Buchhalter aber und Cassirer sollen alle Tage / ausserhalb der Sonn- und Feyer-Tage / in den Cammern der Banco, ein jeder an seinem Ort sitzen und sich finden lassen.

II.

Das Geld / so in die Banco gebracht / soll in der andern Cammer einem Cassirer zugezehlet werden / und derselbe soll darauff einen Brief oder Beweiß / darinnen die Summa zweymahl / erst mit vollen Buchstaben / hernach mit Ziffern specificiret / den Buchhaltern desselbigen Tages überzulieffern schuldig seyn.

III.

Alle Assignationes von denen Geldern / welche in der Banco sind / sollen Schrifftlich in einem (dem Buchhalter / so voran sitzet) übergebenen Zettul geschehen / und derjenige / der assigniren will / deswegen selbst persöhnlich erscheinen / oder / wo er solches nicht thun wolte / oder könte / soll er von dem verordneten Buchhalter eine Procuration oder Vollmacht machen lassen / welche Procurationes zu dero Nothdurfft allezeit (also daß nichts mehr / als die Nahmen / darinnen geschrieben werden /)

bey

bey Händen seyn / auch nicht länger / als in dem Jahre / darinnen sie gemacht seyn / gelten sollen.

IV.

Die Assignationes sollen erstlich mit Buchstaben / hernach mit Ziffern geschrieben werden / auch ein jeder dabey setzen / auff was Folio sein Nahme im Schuld-Buch geschrieben stehet / welche bey dem Buchhalter zu jederzeit erfahren werden kan; Wer nun die Zettul diesen conform nicht machet / die Ziffern und Folio nicht recht setzet / soll ein pro Centum davon Straffe zu geben schuldig seyn.

V.

Wann einer verstirbet / dessen Erben sollen einen Gevollmächtigten machen / so biß dahin die Wittwe und Erben mit Vormündern versehen / abschreiben / nach dem Avanzo fragen und Rechnung fordern mögen / und soll eine Wittwe ohne Kriegischen Vormund oder einen Gevollmächtigten / abzuschreiben nicht bemächtiget seyn.

VI.

Da Zwey oder mehr in Compagnie seyn / und Rechnung in Banco auff ihre Nahmens gehalten wird / was einer von denenselben abschreibet / soll also gehalten und angenommen werden / gleich als wann der Zettul von ihnen allen unterschrieben wäre.

VII.

Des Morgens von 7. biß halb 9. Uhr soll allezeit der Contra-Buchhalter in dem ersten Gemach mit dem Rescontra-Buch vorhanden seyn / und einem jeden / so ihn umb dasjenige / was ihn angehet / fraget / guten Bescheid geben / und wann einer zu accordiren begehret / solches zu thun schuldig seyn.

VIII.

Würde aber jemand nach eines andern Summa oder Partita fragen / so soll der Buchhalter ihme keinesweges davon etwas vermelden / immassen dann bemeldten Buchhaltern / und allen andern / so der Banco dienen / bey ihren geleisteten Eyden und höchste Straffe verboten / Niemande was in der Banco passiret / und geschrieben wird / zu offenbahren.

IX.

Der Contra-Buchhalter / so vorn an sitzet / soll die Schrifftlichen Assignationes ordentlich / wie sie nach einander kommen / ohne Ansehen einiger Person / zu sich nehmen / solche übersehen und Achtung

geben / ob die geschriebene Summen oder Buchstaben und Ziffern übereinkommen / auch ob der Assignator so viel in Avanzo habe / und hernach alle solche Assignationes den andern Buchhaltern einzuschreiben / zustellen.

X.

Es soll auch der Contra-Buchhalter / wann er vermerckt / daß jemand mehr in Banco schreiben lassen will / als er darinn in Credit hat / dazu stille schweigen / und dasselbe bey seinem geleisteten Eyde alsbald den verordneten Herren und Bürgern anzeigen.

XI.

Wo jemand mehr assigniren würde / als er in Banco und Credito hat / der soll von jeder Hundert Marck / so er mehr assignirt / drey Marck Straffe in gedachte Banco zu entrichten schuldig seyn.

XII.

Wann die Glocke Zehen zu St. Nicolai schlägt / soll der erste Buchhalter so wohl / als die andern / ohne expressen der Herren oder Bürger Befehl / keine Assignationes mehr annehmen / noch Cassa-Zettul abschreiben / damit im Schreiben aller Mißbrauch verhütet werden möge.

XIII.

Des Nachmittags sollen keine Assignationes angenommen werden / und soll der Buchhalter alle Errores, so committirt / alle Morgen den Herren und Bürgern überzugeben schuldig seyn / und dafern sie dawieder handeln / und man es hernach erfahren wird / sollen sie von jedem Error einen Reichs-Thaler Straffe geben.

XIV.

Niemand soll Macht haben / einig Geld zu assigniren / oder jemand zuschreiben zu lassen / das nicht ihme zum wenigsten eine Nacht zugeschrieben gestanden.

XV.

Und sollen auch die Buchhalter sich befleißigen / daß im Contract-Buche und Schuld-Buche alle Rechnungen einerley Folia haben.

XVI.

Die Buchhalter sollen / so offt es die Herren und Bürger gut befinden / umbgesetzet werden.

XVII.

Die Cassirer / so in der Cammer sitzen / sollen keine Macht haben / einige

einige Gelder inn- oder ausserhalb der Banco zu sich zu wechseln / noch auch von dem Gelde einigen Nutzen zu heben.

XVIII.

Die Herren und Bürger sollen zum längsten alle vier Wochen einmahl die Cassen zuschliessen / die Gelder überzehlen / und mit den Cassirern abzurechnen bemächtiget seyn.

XIX.

Die Cassirer sollen nicht Macht haben / mehr als Fünfftausend Reichs-Thaler in ihre kleine Cassam zu setzen / was über die Summa ist / sollen sie denen Herren und Bürgern einlieffern / damit die Cassen desto eher können geschlossen / die Gelder gezehlet und gerechnet werden. Der nun hierwieder handelt / soll zehen Marck Straffe zu zahlen schuldig seyn.

XX.

Wo jemand Geld bringet / so nicht Species seyn / die die Banco vor sich zu haben begehret / und zugleich ein ander vorhanden / so Geld empfangen soll / so mag umb schleuniger Beforderung willen / es dem Empfanger zugezehlet werden; Jedoch sollen die Cassirer solche Summen in ihre Bücher einschreiben / nicht anders / als wann sie solch Geld selbst hätten empfangen und ausgezahlt.

XXI.

Auff Hundert Marck sollen an kleinem Gelde / als Schilling und Sechslinge / nicht mehr als fünff Marck; Groschen oder ander Geld aber soll in der Banco gantz nicht empfangen oder ausgegeben werden.

XXII.

Die Banco soll einem jeden seine Avantage, oder was er in Credito darinnen hat / ohne Entschuldigung an gangbahrem Gelde bezahlen / wer aber sonderliche Species haben will / derselbe muß sich deswegen nach Billigkeit vergleichen.

XXIII.

Wer Geld aus der Banco haben will / der soll einen gedruckten Cassa-Zettel / so allezeit bey den Buchhaltern verhanden seyn soll / mit eigener Hand füllen und vollziehen lassen / und seinen Nahmen darunter setzen / und soll gedachter Cassa-Zettel hernach dem Buchhalter gebracht / und wann derselbe findet / daß solche Person so viel in Avanzo hat / als der Cassa-Zettel lautet / soll er ihme den Asignatoren umb so viel debito

machen / und darauff den Cassa-Zettel unterschreiben / und soll bemeldte Person von dem Cassirer / darzu er angewiesen / unverzüglich bezahlet werden.

XXIV.

Wer per Cassa abschreibet / soll solche Gelder denselben Tag von dem Cassirer empfangen / da er es aber nicht thun würde / soll er den ersten Tag ein halb pro Centum, den andern Tag ein pro Centum, und alle Tage hernach doppelt auff Straffe darzu zu geben schuldig seyn.

XXV.

Wer in Banco etwas bezahlen will / soll vor 11. Uhren die Gelder einzubringen schuldig seyn.

XXVI.

Wann die Herren und Bürger zu Hause gehen / sollen die Cassen, da die Herren und Bürger die Schlüssel zu haben / mit Zuschliessen wohl verwahret werden. Die Cassirer mögen des Morgens / wann die Buchhalter in der Banco seynd / anfangen / sich Gelder zuzehlen zu lassen.

XXVII.

Die Gelder und Avanzo, so jemand in der Banco hat / mögen und sollen keinerley Weise arrestiret werden. Wo aber einer öffentlich falliren thäte / so soll dessen Avanzo denen sämptlichen Creditorn vermög Stadts-Buch zum besten seyn.

XXVIII.

Vermög vorigen Mandats soll sich männiglich enthalten / einig Wechsel-Geld / so über Vierhundert Marck ist / ausserhalb der Banco zu zahlen / bey Straffe Fünff und zwantzig Marck von jeder Hundert Marck / und soll hierüber die Bezahlung / wo einige Quæstio deswegen vorfallen würde / vor nichtig geachtet / auch der Mäckler / so sich dabey gebrauchen lassen / in gebührliche Straffe genommen werden.

XXIX.

Und sollen allemahl zwey Herren des Raths / zwey aus den Verordneten der Cämmerey / und zwey aus der Bürgerschafft die Verwaltung der Banco haben; Von gemeldten Herrn und Bürgern sollen Jährlich Zwey / als ein Herr und ein Bürger / abtreten / und zwey andere an ihre Stelle deputirt und erwehlet werden / und soll die Wahl der Bürger von obgesetzten 6. Personen auffgesetzet werden.

XXX.

XXX.

Gedachte Personen sollen nicht Macht haben / einigen Menschen / er sey auch / wer er wolle / auch sich selbst nicht mehr zu creditiren / oder aus der Lehn-Banco zu wechseln und zu bezahlen / dann er Avanzo in Banco hat.

XXXI.

Sie sollen auch kein Geld in Deposito nehmen ohne Consens eines Ehren-Vesten Raths / und Verordneten der Cämmerey.

XXXII.

Es soll auch keine Handlung mit Korn bey der Banco getrieben werden / dann was zu Behuff der Stadt Nothdurfft erkaufft wird.

XXXIII.

So soll auch kein Geld aus der Banco anderer Gestalt / denn auff güldene und silberne Pfande / und darzu / wann die Cassa guten Avanzo hat / gethan werden.

XXXIV.

Weil auch vor diesem in der Kauffmanns- und Wechsel-Banco verordnet / daß nicht unter Vierhundert Marck an etwas zu geben / oder jemand zugeschrieben werden sollen / soll solches hinführo geändert / und auff Zweyhundert Marck reducirt / auch keine Pfenning / ausserhalb Sechs-Pfenning jemahls zu oder abgeschrieben werden.

XXXV.

Gleichfalls sollen die Buchhalter der Kauffmanns-Banco die Bilance alle acht Tage richtig einlieffern / auch zum wenigsten alle Vierthein Jahr in der Lehn- und Wechsel-Banco ein Uberschlag gemacht / und Jährlich im Decembri die Final-Rechnung geschlossen / das Geld gezahlt / die Pfände nachgesehen / auch davon einem Ehren-Vesten Rath und Verordneten der Cämmerey guter Bescheid und richtige Bilanzo zu Anfang des nechstfolgenden Jahres eingelieffert werden.

XXXVI.

Die Banco soll alle Jahr im Monat Decembri etliche Tage / damit alles in Richtigkeit gebracht / geschlossen werden.

XXXVII.

Auffs Neu-Jahr / wann die Banco wieder auffgehet / sollen die Creditores vor dem Tische / da die Herren und Bürger seynd / erscheinen / und ihren Avanzo mit ihnen accordiren / ehe sie auff ihre Rechnung

etwas wieder abgeschrieben. Und hat sich E. E. Hochweiser Rath vorbehalten / diese Ordnung nach Gelegenheit der Sachen zu ändern / zu mindern / und zu vermehren. Und wollen wir Bürger-Meister und Rath der Stadt Hamburg hiermit männiglich aufferleget haben / obgesetzten Articuln bey Vermeidung der specificirten Straffe nachzukommen. Urkündlich haben wir unser Stadt-Signet hierunter zu drucken befohlen. Decret. & Publ. den 31. Decemb. 1693.

Folget ein kurtzer Attest, welchen die Herren und Bürger der Banco in einer gewissen Proceß-Sache zu Steur der Wahrheit / über den Modum procedendi bey dem Ab- und Zuschreiben in der Banco, Anno 1686. den 18. Decembr. ausgegeben haben.

Belangend ferner die Einlegung der Gelder in Banco, deren Bescheinigung / wie auch Herausgebung der Banco-Zettul / wie es so wohl mit Bürgern / als mit Frembden / dißfalls gehalten wird / damit hat es folgende Beschaffenheit: Erstlich wird Frembden / das ist / solchen / die nicht Bürger oder Einwohner der Stadt sind / keine Rechnung und Folio in Banco verstattet.

Welches aber zu verstehen / nicht von blossen Einwohnern / oder Domicilium habentibus, als solten die umb des Domicilii in Civitate willen Banco Admisibiles seyn / sondern von Incolis, die gegen ein veraccordirtes gewisses Jahr-Geld / von ihrem Vermögen / und gegen Hand-Gelübde / der Stadt treu und hold zu seyn / auch beym Abzuge einen gewissen Abschoß zu geben / in die Stadt auffgenommen werden / und also das Beneficium der Banco mit geniessen.

Wann nun ein solcher Bürger oder Einwohner gesinnet ist / Geld in Banco zu setzen / und also Rechnung und Folio in denen Büchern zu haben / ist er schuldig / in Person in Banco vor denen deputirten Bürgern zu erscheinen / Folio zu begehren / und dasjenige / was ihm angezeiget wird / anzunehmen / welches das gantze Jahr durch biß irgend zum 14. Januarii nechst darauff folgenden und anfangenden Neuen Jahres gilt; Zu welcher Zeit allemahl das Folio vorigen Jahres verändert / und ihm ein Neues für das folgende gegeben wird.

Was nun ein solcher Bürger oder Einwohner an Geld in Banco bringet / dagegen wird ihm von dem Banco-Casirer oder Empfanger

ein

ein Cassir-Zettul wegen des Empfanges gegeben / welchen er aber nicht behält / sondern an die Banco-Buchhalter wieder aushändiget / und bey denenselben läst / die alsdann die eingebrachte Summam mit Datum und Tag auf das gegebene Folio verzeichnen / und die einkommende Cassir-Zettul auffheben. Es wird aber dem Einbringer kein Schein oder Recipisse heimzunehmen gegeben / sondern er muß darinnen denen beeydigten Officialibus der Banco trauen / und seine richtige Privat-Annotationes daheim dagegen halten. Wobey noch ferner dieses zu notiren / daß das Einbringen der Gelder in Banco auff eines andern Rechnung / welcher Folio in Banco hat / ohne Unterscheid geschehen könne durch einen Bürger oder Frembden / ob der gleich sonst vor sich keine Rechnung darinnen hätte / und wird deshalb der Empfang- oder der Cassir-Zettul eingerichtet / und dem Banco-Buchhalter auffzuheben zugestellet; Abgeschrieben oder verringert aber kan dieselbe nicht werden / ohne dessen selbst-eigenen / oder Gevollmächtigten Consens, wie in folgenden mit mehrern zu ersehen. Und so viel von dem Einbringen und auff die Anfrage von Bescheinigung der Gelder ꝛc.

Betreffend nechst dem die Herausholung der Gelder ex Banco, und die angefragte Herausgebung der Banco-Zettel / davon ist zuerst zu wissen / daß die Banco keinen Zettul heraus giebt / ausser bloß / wann es begehret wird / und auff dem Fall / da der Einbringer nicht selbst in Person in Banco erscheinen kan oder will / einen Vollmacht-Zettul vor ein gantzes Jahr / welcher Procuratio genannt wird / davon bald hiernechst Bericht geschehen soll. Es kömmet aber regulariter einer in Person selbst hin / wann er von seiner Summa in Banco Gelder entweder baar herauszuholen / oder von seiner Rechnung ab- und einem andern zuzuschreiben begehret; Muß aber alsdann / einen so wohl als den andern Fall / einen gedruckten Banco-Zettul einreichen / mit dieser Ausfüllung oder Einschreibung / an wem er gezahlet haben wolle / wie viel an Summa / auff welchem Folio seine Rechnung stehe / sodann Tag und Jahr / mit Unterschreibung seines eigenen Nahmens / welchen Zettul er in Banco läst / und darnach verfahren wird. Wer aber nicht selbst in Person hinkommen kan / oder will / dem stehet frey / auff ein jedes Jahr / vermittelst einer auff sein Angeben von den Banco-Bürgern ausgefülleten Vollmacht oder Procuration / einen Procuratorem oder Gevollmächtigten zu bestellen / welcher ohne Beywesenheit seines Principalen /

cipalen / Gelder von dessen Rechnung heben und heraus holen / oder ab- und einem andern zuschreiben lassen kan.

Es muß aber derselbe Gevollmächtigte einen Weg wie den andern / gleichwie sonst der Principal selbst / einen gefülleten Banco-Zettul in Banco bringen / und daselbst lassen. Ob aber der Principal-Deponent selber die Ausfüllung des Banco-Zettuls mit eigener Hand gethan habe / oder ein ander / da lieget nichts an; Dann entweder es bringet der Principal selbst den Banco-Zettul / so wird alsdann auff seine Person mehr / als auff die Schrifft gesehen; Oder es kömmet sein Procurator, und zeiget die habende Procuration vor / worunter des Principalen eigenhändiger Nahme stehet / und ist das so viel / als wäre er selbst da / und kommet sodann nicht drauff an / mit wessen Hand der Banco-Zettul ausgefüllet sey. Und solcher Gestalt wird es durchgehends mit Bürgern und Einwohnern / wie ob vermeldet / gehalten; Frembde hingegen sind der Banco, Folio, und Rechnung darinnen zu haben / nicht fähig. Eine Exception ist gleichwohl von der Regul / (daß Frembden könne Rechnung oder Folio in Banco verstattet werden) indem man Anno 1667. und folgenden Jahren zugelassen / in der Person des Herrn Barons von Kielmans Eck, vor welchen E. E. Rath dieser Stadt bey denen Verordneten der Banco anwerben lassen / daß in Consideration seiner raren Meriten und dieser Stadt öffters geleisteten ersprießlichen Officien / demselben / auff sein inständiges Begehren / Rechnung und Folio in Banco möchte vergönnet werden. Worinn die Verordnete der Banco E. E. Raths Recommendation deferiret / und von bemeldtem Anno 1667. an biß Anno 1676. da der H. B. V. K. E. gestorben / ihme nach Gewohnheit jedes Jahr absonderlich eine Folio verwilliget haben. Weil aber andere Privat-Personen selbst persönlich in Banco für denen Verordneten der Banco erscheinen / Folio begehren / alle Neue Jahr auch wieder auffs neue sich einstellen / und / wie es in Banco heißt / accordiren / und vor das neue Jahr ein neues Folio sich müssen geben lassen / auch da sie wollen / neue Procuration auff jemand anders bestellen lassen; mit solcher Persönlichen Erscheinung aber der H. B. V. K. E. gern verschonet seyn wollen / und neben dem Bedencken getragen / jemand Procuration, sive Mandatum cum libera über seine ansehnliche Baarschafften in Banco anzuvertrauen; So sind darinnen einige der Banco unschädliche Temperamenta ausgefunden worden:

worden: Nehmlich / es ist dem Herrn B. V. K. E. mit etlichen / mit der Banco kleinem Insiegel characterisirten / sonst aber ungefüllten Banco-Zettuln / favorisiret worden / welches eines der Herr B. hernachmahls / wann er gewolt / entweder Geld heraus holen / oder von seiner Rechnung an andere abschreiben lassen / mit Einrückung der Summen und des Assignatarii, wie auch Folio des Jahres / sampt Unterschrifft seines Nahmens ausgefüllet / und in Banco gesand hat / damit er also sowohl die persönliche Erscheinung / als auch die Gebung Mandati cum libera, hat evitiren können.

Weil dann nun in diesem Atteſt enthalten ist / was auff obige Anfangs-Puncta zum Bericht dienet; Als thun wir p. t. Herren und Bürger der Banco hiemit attestiren / daß es sich damit in allem / wie obstehet / in Wahrheit und üblicher Observanz also verhalte. Haben auch urkundlich dessen das gewöhnliche kleine Banco-Insiegel hierunter setzen lassen. So geschehen in Hamburg / den 18. Decembr. A. 1686.

Der Zettul / welcher gewöhnlicher massen in Banco eingeliefert wird / ist folgender Gestalt abgefasset:

Denen Herren und Bürgern der Banco wolle gelieben zu zahlen per Cassa die Summa von Eintausend Marck Lübisch an Herren Titium, und mir solche 1000. Marck Lübisch auff meine Rechnung Fol. 760. abzuschreiben / solches soll mir gute Zahlung seyn.

Actum Hamburg / den 9. Martii, 1715.

(L. S.) Mevius.

Zum Beschluß wollen wir noch eine kleine Beschreibung des Hamburger Wechsel-Negocii mit anführen / nach der Weise / wie solches zuvor auch bey der Amsterdammer Banco geschehen.

Hamburg wechselt auff Amsterdam / gebende 100. RThlr. Banco, umb daselbst 104. oder 5. RThlr. in Amsterdammer Courrent wieder zu haben / oder es giebt auch 32. Schilling Lübisch in Banco, umb den Pary nach $33\frac{1}{3}$ Stüver / oder auch weniger oder mehr / in Amsterdam in Banco wieder zu haben.

Auff Antorff giebt Hamburg 32. Schilling Lübisch / oder einen beständigen Wechsel-Thaler / umb daselbst den Pary nach eben so viel / oder weniger / oder mehr an Stüvern / oder 64. Groten zu empfangen.

Auff Augspurg giebt Hamburg 100. RThlr. Banco, umb daselbst 134. weniger oder mehr RThlr. Käyser-Geld oder Reichs-Müntze zu empfangen.

Auff Breßlau ingleichen also.

Auff Coppenhagen wird von Hamburg gewechselt auff wenig Tagen Sicht in Dänischen Cronen zu zahlen. Hamburg giebt 100. Rthlr. Banco, umb in Coppenhagen wieder 116. mehr oder weniger in besagten Cronen zu empfangen; Oder man zahlt auch Cronen in Hamburg/ umb in Coppenhagen wieder Cronen mit 1. oder 2. pro Centum Gewinn oder Verlust zu empfangen. Und also wird vice versa von Coppenhagen auff Hamburg gewechselt.

Auff Cadix giebt Hamburg in Banco den Pary nach $126\frac{1}{2}$ Grot Flämisch/ ausser Pary aber weniger oder mehr/ umb in Cadix einen Ducaten von 375. Marrevadis zu heben. Den Pary beweisen wir also: 1. Stück von Acht Realen ist auff 46. Schillinge Lübisch geschätzet worden/ nun hat 1. Ducat 11. Realen/ so kommen nach der Regula de Tri:

8. Real thun 46. Schillinge Lübisch/ was 11. Real?

Facit $63\frac{1}{4}$ Schillinge/ oder $126\frac{1}{2}$ Grot Flämisch.

Wiewohl Hamburg jetziger Zeit kaum 112. Grot giebet/ die Wechsel gehen auch mehr über Antorff als a droiture nach Cadix.

NB. Nach Sevilia, S. Luca, Madrit ist es eben so/ wie auff Cadix.

Auff Dantzig giebt Hamburg 1. RThlr. Banco, umb daselbst 90. Polnische Groschen/ dem Pary nach/ wieder zu empfangen/ weil aber das Polnische Geld viel schlechter/ als Banco, als muß Dantzig und gantz Preussen und Polen/ bey 112. und mehr Polnische Groschen vor 1. Banco-RThlr. geben.

Zu wissen ist auch/ daß wann Wechsel von Dantzig in Hamburg in Banco bezahlt werden/ allezeit 1. per Mille vor Banco Lagio muß mit abgeschrieben werden.

Auff Engelland giebt Hamburg den Pary nach $33\frac{1}{3}$ Schilling Flämisch weniger oder mehr/ umb in Londen 1. L. Sterlings (welches beständig bleibt) zu empfangen. Ein Schilling Sterling wird gehalten auff 10. Schilling Lübisch/ darnach auch der Pary vor 1. Pfund Sterling zu 12. Marck/ 8. Schilling/ oder 33. Schillinge/ 4. Pf. Flämisch gerechnet wird.

Auff Franckfurt am Mayn und von dannen nach Hamburg wurde vormahls auff einen Thaler von 32. Schill. Lübisch vor etliche 40. biß 50. Wechsel-Creutzer (die Bezahlung in Franckfurt mit Creutz-Thalern zu thun) gewechselt / nunmehro aber giebt Hamburg 100. RThlr. Banco, umb in Franckfurt 132. biß 34. wieder in Reichs-Müntze zu empfangen.

Auff Franckreich solte dem Pary nach Hamburg 48. Schilling Lübisch in Banco geben / umb daselbst eine Crone zu 60. Sols wieder zu empfangen / es werden aber nur 36. oder 38. Schillinge weniger oder mehr dermahlen vor eine Crone bezahlt.

Auff Leipzig giebt Hamburg 100. RThlr. Banco, umb daselbst 130. weniger oder mehr in Leipziger Valuta wieder zu empfangen.

Auff Nürnberg giebt Hamburg 100. RThlr. Banco, umb daselbst 133. biß 35. RThlr. wieder / eben wie in Augspurg / zu empfangen.

Auff Portugall wird gewechselt / daß Hamburg dem Pary nach geben solte $76\frac{4}{5}$ Grot Flämisch vor einen Ducati oder Crusados von 400. Rees, es giebt aber Hamburg kaum jetziger Zeit 50. Grot / wie dann auch die Wechsel auff Portugall meistens über Antwerpen oder Amsterdam geschlossen werden.

Auff Venedig solte Hamburg dem Pary nach geben 96. Grot Flämisch pro 1. Ducati di Banco di Venetia, es giebt aber nur 80. biß 90. weniger oder mehr.

Wegen der Agio des Hamburger Banco-Geldes ist folgender Unterscheid zu mercken / daß unter Banco-Agio und unter Agio auff Banco-Geld zu distinguiren sey.

Banco-Agio ist entweder

I. Die kleine oder einbringende Agio, nehmlich 1. per Mille oder 1. Marck Lübisch von 1000. Marck / so von allen Speciebus, (in guten gantzen / halben / viertheln und Achtel-Reichs-Thlr.) die man baar in hiesige Banco einbringt / wieder zurück gegeben wird / also / daß vor 999. eingebrachte RThlr. 1000. Thlr. a Conto gesetzet werden.

II. Die grosse oder ausholende Banco-Agio thut 26. Schillinge von 1000. Marck / bestehende in der 1. Marck / die man vorhin beym Einbringen genossen / und in 10. übrigen Schillingen / die vor 10. hundert (oder vor 1000. Marck) noch darzu gekürtzet werden. Also daß / wann einer 1000. Marck wiederumb baar aus der Banco abholet / er

alda davon zurücke lassen muß 26. Schillinge / und demnach nur Marck 998. 6. = wieder empfängt / beträgt demnach beynahe $\frac{1}{6}$ p. Centum.

Agio aber auff Banco-Geld ist gar eine andere Sache / und wird alsdann ausgegeben / wann man Banco-Geld gegen allerhand ander Geld einwechselt.

Herr Valentin Heins, aus dessen Gazophylacio Mercatorio wir obiges genommen / giebt hierauff zur Ubung folgende Exempla:

A bringet in Banco Marck 4500. B. 3600. wie viel bekommt jeder wieder vor die einbringende Agio? Fac. A bekommt 4. Marck / 8. Sch. B Marck 3. (9. $7\frac{1}{5}$) 10. Schillinge.

Es hat einer eine Summam in Banco gebracht / und vor einbringende Agio einbehalten Marck 1. 12. = wie viel ist der in Banco getragenen Post? Fac. Marck 1750.

Es werden aus der Banco geholet Marck 4500. wie viel bleibet vor die grosse Agio zurück? Fac. 7. Marck / 5. Schilling.

Einer will per Cassa ausholen Marck 8150. wie viel wird er nur bekommen? Fac. 8136. 12. ($1\frac{1}{5}$)

Auff einen ausgeholten Post sind in Banco zurück geblieben Marck 15. 7. wie viel ist ausgeholet? Facit Marck 9500.

Von der Agio auff Banco-Geld / schreibet er in bemeldtem seinem Rechen-Buch p. 433. folgender Gestalt:

Das Wort Lagio muß dem Gebrauch nach wohl verstanden werden / als:

1. Wann man schlecht Geld gegen ein bessers / oder Courrent- gegen Banco-Geld verwechselt / so heisset Lagio eine Zugabe / oder Aufgeld / welches derjenige / der das bessere Geld empfängt / auff sein geringeres Geld zugeben muß. Bekommt man also der Summen (ob zwar nicht allemahl dem innerlichen Werthe) nach / ein mehrers wieder / als ausgegeben wird. Und solcher Gestalt gehöret die Lagio (Rechnung) dem Regul-Satz nach / zur Intereſſe-Rechnung.

2. Wann man aber besser Geld gegen ein schlechters einwechselt / und die veraccordirte Lagio nicht a parte bezahlet / sondern selbiges aus der Haupt-Summa kürtzen lässet / so heisset Lagio ein Abzug / oder Kürtzung / weil man / der äusserlichen Summa nach / weniger wieder bekommt / als ausgezahlet worden. Und in diesem letztern Verstande gehöret

höret es (der Rechnungs-Operation nach) zur Rabbat-Rechnung / welches er in folgenden Vorfällen deutlicher darthut. Als:

I. Vorfall.

Wann eine Müntze gegen die andere mit Lagio oder Auffgeld vor jedes Stück verwechselt / und der Agio a parte bezahlt wird.

Z. E. Es wolte jemand in Hamburg 350. RThlr. Banco oder Species gegen Courrent einwechseln / und müste jetzigem Agio nach 8. Sch. Lübisch Auffwechsel geben. Wie viel würde solcher betragen? so setze ich: Auff 1. RThlr. = 8. Schillinge / was auff 350.? Facit 175. Marck / oder $58\frac{1}{3}$ RThlr.

II. Vorfall.

Wann eine Müntze gegen die andere mit gewisser Agio pro Centum verwechselt wird / und dieser Agio entweder a parte oder zugleich mit der Haupt-Summa bezahlet würde.

Z. E. Es sollen 1350. RThlr. Banco oder Species eingewechselt / und auff so viel dagegen zu gebendes Hamburger Courrent 18. pro Centum zugegeben werden / wie viel betrüge solcher zuzugebender Agio?

Auff 100.-- 18. -- was auff 1350. Facit 243. RThlr.

Und würden also in allem 1593. RThlr. Courrent-Geld müssen gegeben werden / umb 1350. RThlr. Banco oder Species zu haben.

Notandum: Der Agio oder das Auffgeld muß ordinaire in derselben Müntze bezahlet werden / die gegen eine andere bessere verwechselt wird. Als: Man verwechselte Dänische Cronen gegen Banco-Geld / so muß man die Agio auch in Cronen zahlen; Auff Drittels oder 16. Groschen-Stücken zahlt man die Agio in Drittels / und so fort an. Da aber die Agio etwan in andern Müntz-Sorten / als diejenige ist / die man verwechselt / bezahlet werden soll / so müste man solche reduciren / oder berechnen / nach der Differentz, die alsdann zwischen diesen Müntz-Sorten coursiret / als:

Es verwechselte einer 2520. Marck Drittel gegen Banco-Geld / mit $16\frac{2}{3}$ p. C. Lagio, die er a part bezahlet / jedoch in Dänischen Schill. die damahls gegen Banco-Geld $12\frac{1}{2}$ p. C. thaten / wie viel muß an Dän. Schill. vor die Lagio bezahlet werden? Fac. 405. Marck.

100. Marck -- $16\frac{2}{3}$ -- 2520. Marck? Fac. 420. Marck an Dritteln. $116\frac{2}{3}$ Marck Drittel -- $112\frac{1}{2}$ Marck Dän. S. -- 420. Marck Drittel? Fac. 405. Marck Dän. Schillinge.

Einer verwechselt Marck 2975. Dän. Kronen / gegen Banco-Geld / mit $6\frac{1}{4}$ p. C. Lagio, und zahlt dieselbe a part mit Doppel-Schillingen. Weil aber die Doppel-Schillinge dasmahl $\frac{1}{2}$ p. C. Lagio gegen Banco-Geld mehr thun / als die Kronen / so frage: Wie viel an Doppel-Schillingen bezahlet sey? Fac. Marck 186. 13. -

III. Vorfall.

Wann eine Müntze gegen die andere mit gewisser Agio vors Stück verwechselt / und dieser Agio aus der Haupt-Summa gekürtzet wird.

Z. E. Wie viel Ducaten in Specie zu 6. Marck Lübisch gerechnet / wird man vor 2000. Marck haben können / wann auff jeden Ducaten 4. Schilling Auffgeld gegeben / und solches von denen 2000. Marcken gekürtzet wird.

Setze zu die 96. Schilling Lübisch die 6. Marck / oder 1. Ducat hat die abzukürtzende 4. Schillinge / thut zusamm 100. Schillinge / und sage alsdann:

100. Schill. geben 4 Schill. zu rabatirende Agio, was 2000 Marck?

Die multiplicire mit 16 zu Schill.

thun 32000 Schill.

4

mit 96) 1280|00

Facit $13\frac{1}{3}$ Ducat.

Nun thun 2000. Marck a 6. Marck $333\frac{1}{3}$ Ducaten / hiervon die $13\frac{1}{3}$ Agio aus der Haupt-Summa abgezogen / bleiben 320. Ducaten.

Item: Es hat einer 4734. Marck / 6. Schill. Lübisch Hamburger Courrent, wolte gern dafür Banco-Reichs-Thaler haben / nun soll er sich vor jeden Banco-Thaler $2\frac{1}{2}$ Schill. Lübisch aus dem Courrent-Gelde kürtzen lassen / wie viel wird er Species Reichs-Thaler vor sein Courrent-Geld empfangen / und wie viel beträgt der Agio? sage:

Auff

Auff 48 Schill. kürtze ich $2\frac{1}{2}$ Schill. was auff 4734 Marck / 6. Sch.

$2\frac{1}{2}$ — 5 — 16

$50\frac{1}{2}$

oder 75750 Schill. Lübisch.

Facit $78\frac{1}{8}$ RThlr. oder 234. M. 6. S.

Diese von $1578\frac{1}{8}$ RThlr. als so viel zu 48 Schill. die 4734 Marck 6 Schill. Lübisch ausmachen / abgezogen / bleiben netto 1500 RThlr.

IV. Vorfall.

Wann eine Müntze gegen die andere mit gewissen Lagio pro Centum verwechselt / und dieser Agio aus der Haupt-Summa abgekürtzet wird.

Z. E. Es wolte jemand vor 2279. Marck Dänische Cronen Banco-Geld haben / hätte aber nicht so viel Geld / daß er den Auffwechsel zahlen könte / sondern müste sich den Agio, was das Banco-Geld gegen Cronen differiret / aus der Haupt-Summa kürtzen lassen / wie viel würde er Banco-Geld bekommen / wann der Agio $7\frac{1}{2}$ pro C. wäre?

NB. Setze solchen / weil er aus der Haupt-Summa soll gekürtzet werden / mit in den vordern Satz der Regula de Tri, und sage:

$107\frac{1}{2}$ -- 100 -- was geben 227900

215 — 2

215) 455800

Facit 2120 Marck Banco.

Item: Einer ist schuldig in Banco zu entrichten Marck 3000. bezahlt darauff $557\frac{1}{2}$ Marck Dänische Schillinge zu $11\frac{1}{2}$ pro C. Agio, $754\frac{1}{4}$ Marck Cronen zu $7\frac{3}{4}$ Marck p. C. Agio, $649\frac{1}{2}$ Marck Cour. zu $8\frac{1}{4}$ p. C. Den Rest zahlt er in Dritteln mit $14\frac{3}{4}$ pro C. Fragt sichs / wann aus obigen Summen von jeder ihr Agio aus der Haupt-Summa gekürtzet worden / wie viel an Drittels er noch habe bezahlen müssen? Facit 1377. Marck.

Item: Einer ist vor erkauffte 3040. Pfund Juchten a $9\frac{1}{4}$ Schill. mit 13. Monat / oder $8\frac{2}{3}$ pro C. rabatt contant in Courrent-Geld zu zahlen schuldig / thut aber die Zahlung in Banco mit Kürtzung $6\frac{1}{2}$ pro

pro C. Agio, wie viel hat er in Banco seinem Creditori schreiben lassen? Facit 1518. Marck Lübisch/ 10. Schillinge.

NB Nunmehro aber ist der Agio wohl dreymahl so hoch.

Das IX. Capitel.

Von der Nürnberger Banco, wann solche auffgerichtet/ und mit was vor löblichen Statutis dieselbe versehen sey/ dabey dann zugleich die Nürnbergische Wechsel-Ordnung mit beygefüget ist.

Die Käyserliche und des Heiligen Römischen Reichs freye Reichs-Stadt Nürnberg/ (communis quondam orbis officina, in qua quicquid orbis parat, tanquam in compendio visitur, & quæ non Europæis modo, sed plerisque sublunaribus exquisitas submittit merces.

Qua non Teutonicis est ulla celebrior oris,
Seu leges spectes, & sancti jura Senatus.
Et sic unanimi viventes foedere Cives,
Sive tot artifices Claros, æquandaque priscis
Ingenia, & varios juvenumque senumque labores.

oder wie Bodinus Method. Histor. Cap. 6. von ihr schreibet: Amplissima & fere Princeps in Imperio Respublica, cujus Gubernatorum prudentiam totus Terrarum Orbis admiratur) wie sie es an stattlicher Regiments-Verfassung/ vortrefflicher Policey/ und heilsamen zu ihrer Stadt Besten gereichenden Statutis, allen andern Teutschen Reichs-Städten zuvor thut/ atque sola inter illas cum Republica Veneta comparari possit, zumahl da sie auch nach derselben Form eingerichtet/ und wie Bembus lib. 7. Histor. Venet. Annibal Scotus lib. 2. Comment. ad Tacit. p. 113. n. 19. specialius autem Nicolaus Rittershusius, in Orat. Parentali Joh. Frid. Löffelholtz, schreibet/ die Art ihrer Regierungs-Form von derselben/ in 35. Capiteln verfasset/ (juxta literas a Leonhardo Lauretano Venet. Duce ad Senatum Norimb. 9. Novembr. 1506. datas) empfangen hat; also ist auch dero Sorgfalt vor ihrer Bürger Commercien Auffnehmen jederzeit so groß

gewesen/

gewesen / daß / was an darzu dienlichen Verordnungen und löblichen Anstalten nöthig erachtet worden / die Preißwürdigste Väter des Vaterlandes es an keinem Fleiß / solches zu bewerckstelligen / haben ermangeln lassen / darunter dann das Auffrichten einer Banco Publico (zu grosser Commodität der Kauffleute / vornehmlich aber das gute grobe Silber-Geld im Römischen Reiche zu conserviren / und aller Landes verderblichen Kipper- und Wipperey zu steuren / und solcher Gestat derselben gleichsam mit kräfftigen Waffen entgegen zu gehen) nicht eines der geringsten gewesen. Diese öffentliche Banco wurde Anno 1621. auffgerichtet / nachdem 100. und mehr Jahr zuvor schon der bekannte Mons Pietatis, oder das Leyh- und Pfand-Hauß / (nach Art des Venetianischen) daselbst eröffnet worden. Worinnen aber die Ordnung solcher Banco Publico, und der Inhalt der deroselben angefügten Wechsel-Ordnung bestehe / solches wird folgende (nach dem A. 1654. gedruckten Exemplar genommene) Abschrifft mit mehrern anzeigen.

Nachdem ein Edler / Ehrenvester Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / neben andern für des Vaterlandes Wohlfahrt tragenden Sorgfalt / sich eyferig angelegen seyn lassen / und mit sonderbahrem Fleiß dahin getrachtet / wie bey dero Stadt und Land / die insgemein unentbehrliche Handlung / darunter auch der Handwercker Nahrung und Auffnehmen begriffen / neben den guten gerechten Müntz-Sorten / und deren gewisser beständiger Valor, als ein sonderbahres Kleinod / denen Reich-Constitutionibus, und Hochverpönten Müntz-Ordnungen gemäß / so viel möglich / erhalten / und ins Auffnehmen gebracht / auch allem Unwesen / so deme irgend zuwider / mit gutem Bestande begegnet werden möge. Derowegen nach dem Exempel anderer vornehmen Handels-Plätze und Städte / schon vor vielen Jahren / nemlich in Anno 1621. bey gantz zerfallenem Müntz-Wesen / und durchgehend eingerissenen ringhältigen / meistentheils gar Silberlosen Sorten / den Banco Publico, bey dieser Stadt / mit auffgewandten grossen Kosten / der Handelsschafft zu Gutem: und vornemlich diesem End / damit dem hochschädlichen Müntzpartiern eigennützig gewinsüchtiger Leute begegnet / hingegen gute / gerechte / auch aller Orten passirende Müntz-Sorten / ihrem rechten Halt und Valor nach / wieder eingeführt / und unter dem gemeinen Mann gebracht / insonderheit aber bey der Kauffmannschafft /

ein jeder Handelsmann seine Gelder sicher dahin legen dörffe / auch wann / wo / bey wem / und was gestalt er seine Bezahlung zu leisten oder zu empfangen / eigentlich wissen / und mit beschwerlichen An- und Uberweisungen / oder in andere Wege / mit Versäumnis der guten Zeit / seiner selbst / oder der Seinigen / nicht auffgehalten und umbgetrieben / sodann der fürgangenen und geleisteten Bezahlung / gegen Hiesige und Ausländische / künfftig / über kurtz oder lang / unverwerfflichen Beweiß haben / auch beschwerliche Weitläufftigkeit und kostbahre Rechtfertigung / die etwan sonsten entstehen / und so gar Wittib und Wäisen betreffen könten / verhütet und abgeschnitten werden mögen / mit Einrathen verständiger / in Handels- und Wechsels-Sachen wohlerfahrner Personen / angestellt / mit einer sonderbahren Ordnung / wie es nemlich hierinn gehalten werden solle / versehen / und vermög unterschiedlich nach und nach ergangener Raths-Decreten, biß dato in seinem Esse erhalten / aber glaubhafften Bericht erlangt / daß in Zeit jüngstgewährten Teutschen Kriegs / wegen sehr bedrängten und abgenommenen Handlung / berührter Banco-Ordnung / zum theil aus Unwissenheit / theils auch eigennützigem Vorsatz / von vielen zuwider gehandelt worden / auch solche Mängel / deren Abstellung hoch von nöthen / einreissen wollen / welches Ihre Herrlichk. keines wegs gestatten können / sondern von Obrigkeit und Ambts wegen / gebührendes Einsehen darwider zu thun bemüsset worden. Haben derowegen die vorige Banco- und Wechsel-Ordnung mit allem Fleiß durchsehen / auch in etlichen Päß und Puncten / wie es die Nothdurfft jetziger Läufften erfordert / den Handelsleuten zu Gutem verbessern lassen.

Versehen sich hierauff zu ihren lieben Bürgern / Inwohnern und Schutz-Verwandten / gäntzlich / und wollen / daß dieser verneuerten Banco- und Wechsel-Ordnung / alles ihres Lauts und Inhalts von Männiglich / so deroselben unterworffen / in schuldigem Gehorsam würcklich nachgelebt werden solle. Als lieb einem jeden ist / der sonst ihme zuwachsenden Gefahr / und unnachläßigen in der Ordnung selbst benannten Straffe / zu entgehen.

Decretum in Senatu, 8. Septembris, Anno 1654.

Banco-

Banco-Ordnung.

Erstlich / werden / wollen und sollen dem Banco, wann und so lang man schreibt / einer aus des innern Raths Mittel / von denen darzu Deputirten / benebens einer von den verordneten Marckts-Vorstehern / wie auch einer vom Ausschuß der Handelsleute / doch alle Wochen Umwechselsweiß / Persönlich beywohnen.

Und soll / fürs Ander / täglich / auffer der Hohen und Heiligen Fest- und angestellten Bet- wie auch Sonn-Feyer- und Sambstägen / item / Grünen Donners- und Char-Freytag / auch ersten Tag jeden Monats / und wann der Banco gesperrt / welches alle Viertheil Jahr geschicht / und etliche Tag lang währet / auch allemal durch gewöhnliche öffentliche notification zu männigliches Wissenschafft berichtet werden solle / eine Stunde vor dem Marcktableuten vormittags in dem Banco zu schreiben angefangen / und so bald man die Marckt-Glocken zu leuten geendet / wiederumb auffgehört / der Jornal von dem Herrn Deputirten aus des innern Raths Mittel / oder von dem zugeordneten Marckts-Raths-Vorsteher / oder deme vom Ausschuß der Handelsleut / welche jedes-Verlaß mals die Ordnung / am Banco zu sitzen / betrifft / unterschrieben / und der Banco darauff alsobalden ohne längern Verzug gesperrt werden. *vid. 1635. 21. Januar.*

Drittens / sollen alle Handels-Bezahlungen / sowohln Wechsel / als Wahren betreffend / die zwischen Handelsleuten / Krämern / auch Ochsen- Vieh- Zinn- Wein-Leinwand- und Wollen-Händler / oder dero Angehörigen und Bedienten: wie auch alle Deposito-Gelder / so zwischen denselben passiren / und über zweyhundert Gulden sich belauffen / so wohln von Bürgern / als Innwohnern und Schutz-Verwandten / gegen Hiesige und Frembde einig und allein / in dem Banco publico, und nicht per Cassa, oder sonsten auf irgend einige Weise und Weg / es habe Namen wie es wolle / geschehen und vorgehen / und sollen hierwider nicht dienen oder helffen diejenige ankommende Wechsel-Briefe / so auf- ser dem Banco zu bezahlen lauten. Im Fall sich auch begäbe / daß einer dem andern schuldig würde / der ihme hingegen wieder zu thun wäre / es rühre gleich von Wahren / auch einfach oder doppelt geschlossenen Wechseln her / sollen sie doch dasselbe unter sich zu scontrirn / und allein die Reste in Banco schreiben zu lassen / nicht Macht haben / sondern je einer dem andern allemal seine völlige Schuld-Post im Banco zu über-

vid. Decret. 1631. 20. Dec.

vid. 1639. 21. Octobr.

vid. Decret. 12. Novembr. 1630.

21. Januar. 1635.

12. Octobr. 1635.

vid. 1630. 12. Nov.

schreiben verbunden seyn. Weniger soll auch zugelassen oder gestattet werden / sich einiger Assignation und Uberweisung an den dritten Mann zu bedienen / weder in Zahlungen / welche von umbgesetzten Courrent-Geld / oder Ducaten / gegen Banco-Wehrung herrühren / oder sich auf irgend einige andere Weise und Wege begeben; Sondern soll ein jeder seinem Creditori selbsten zu bezahlen und schreiben zu lassen gehalten seyn. Da sich aber zutrüge / daß jemand für Wahren eine starcke Schuld gemacht / und vermeinte solche zu zerschlagen / und auf unterschiedne mal / an zulässiger Summa / welche die benannten zweyhundert Gulden nicht betrifft / ausser dem Banco zu bezahlen / soll ihme solches zwar / wann anders sein Creditor damit zufrieden / biß auff anderweitliche Verordnung / frey gelassen / doch beede schuldig und verbunden seyn / bey Bezahlung des Rests / die völlige Summa der gantzen Post / in den Banco gegen einander zu überschreiben: Wofern auch einiger Kauff- oder Handelsmann / wie auch Krämer / Ochsen- Vieh- Zinn- Wein- Leinwand- Wollen- Händler / sowohln Bürger / Innwohner und Schutz-Verwandter / für sich selbst oder die Seinige / dieser Verordnung / auf was Weise und Wege es immer geschehen mag / zuwiderhandlen würde / oder sich dessen unterstehen wolte / der oder dieselben sollen von einer jeden Uberfahrt / so offt es geschicht / und sie ihre Unschuld nicht beybringen könten / zehen Gulden von Hundert / als eine Straffe unfehlbarlich zu bezahlen schuldig: auch ebenmässige Straffe der Zehen Gulden vom Hundert derjenige zu erlegen verfallen seyn / welcher den Banco intacciren / das ist / ein mehrers schreiben lassen wird / als er in Credito darinn zu fordern und würcklich liegend hat.

vid. 12. Novembr. 1630. 21. Jan. und 12. Octobr. 1635.

Zum Vierten / soll ein jeder / so in dem Banco zu thun / und nicht für sich selbst / oder allein handelt / von seinem Mit-Verwandten / Gesellschaffter oder Principaln / sie seyn gleich gegenwärtig oder abwesend / imgleichen von eines Verstorbenen hinterlassenen Wittib und sämbtlichen Erben / sodann der Pfleg-Kinder Vormundern und Curatorn / oder auch von seinen Befreunden und Herrn / eine glaubhaffte Procuram, gleich bey Auffrichtung des Banco üblich gewesen / bey dem zu dem Banco verordneten Notario, nach Beschaffenheit der Umbstände und Inhalt deren deswegen habenden Formularn eingericht / fertigen / selbige in den Banco erlegen / auch von dessen Banchieri recognoscirn / und von dem Buchhalter einschreiben und registrirn lassen. Welche

Pro-

Procura länger nicht / als auff zwey Jahr / wohl aber und nach eines jeden Belieben / auff mindere Zeit gerichtet / alsdann dem Formular gemäß / zweymal / als alle zwey Jahr / und öffter nicht / renovirt / und nach solchem Fall / wieder neue Procura gefertigt werden sollen. Da aber einer allein handelt / und auf eine kurtze Zeit verreiset / mag er wohl jemand anders / durch einen von seiner des Constituenten Hand / mit beygedrucktem Pettschafft bekräfftigten Zettul / die Vollmacht aufftragen / doch soll derselbe auch ausdrücklich die bestimmte Zeit / und daß er Gewaltgeber / bey Verpfändung seiner Haab und Güter / soviel darzu vonnöthen / des von ihm gevollmächtigten Handlung / genehm und vest / auch den Banco und dessen Bediente derentwegen Schadloß halten wolle / einverleibt / und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in den Banco ebener massen erlegt / recognoscirt / dem Buchhalter registrirt und in das Procura-Copier-Buch eingeschrieben werden.

Fünfftens / sollen alle Uberweisungen in dem Banco Mündlich geschehen / und wird für unnöthig geachtet / daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn müssen / es wäre dann Sach / daß es irgend umb einen Rest zu thun wäre. Da aber jemand Kranckheit oder Ehehafften halber / Zeit währender Stund / in welcher man schreibt / in dem Banco selbsten nicht kommen / und Mündlich überweisen könte / soll ihme zugelassen seyn / solches durch einen von ihm selbst eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Pettschafft bekräfftigt überschickten Zettul / in welchem neben dem Namen seines Creditoris auch die Summa erstlich mit Worten ausgeschrieben / und dann mit Ziffern verzeichnet / zu verrichten und zu vollziehen.

Wer Sechstens etwas in den Banco legen oder bezahlen will / soll von Morgens an / biß eine Stunde vor dem Marckt-ableuten / die Gelder dahin zu lieffern schuldig seyn / damit keiner etwas überschreiben lassen könne / er habe es dann würcklich darinn. Wann aber jemand noch in Zeit währenden Schreibens eine Post / es sey viel oder wenig / in den Banco legt / und gleich darauff schreiben lassen will / auch von dem Cassirer dessen einen Schein fürweist / soll ihme solches passiert / und von den Banchieri geschrieben werden. *vid. Raths-Verlaß 21. Jan. 1635.*

Zum Siebenden / sollen in dem Banco die bißhero gebräuchlich gewesten Silberne Sorten vor Banco Valuta, an Gold aber allein die

Ducaten in Specie, so das gebührende Gewicht halten / und sonst kein ander Geld oder Sorten gelegt und angenommen werden.

Fürs Achte / soll ein jeder / von allem Geld / welches ihme entweder durch baares hineinlegen oder überschreiben in Banco an seinem Credito kommt / ingleichen auch von demjenigen / so er baar aus dem Banco nimbt / jedesmal sechs Creutzer von hundert Gulden bezahlen. Welche Gebühr die Banchieri von den Frembden alsobalden / von den Hiesigen aber alle halbe Jahr / einzufordern haben. Und wird hierbey ein jeder erinnert / diese Gelder / in Zeit währender Bancosperr / und ehe dann derselb wieder geöffnet wird / unfehlbarlich zu bezahlen / dann widrigen Falls die Banchieri von den Saumseligen den Belauff an eines jeden im Banco habenden Rest innzubehalten befugt seyn sollen.

Neuntens / soll alle viertheil Jahr / als ultimo Jenner / Julii / October / ein Haupt-Bilanz, und alle Jahr ultimo Aprilis / eine völlige Schluß-Rechnung / (zu welchen Zeiten dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tag / erforderter Nothdurfft nach / gesperrt / die Rest aber alle Tag fleissig gezogen werden. Wer nun bey des Banco Sperrung offene Conti darinnen hat / der soll sich in währender Zeit / und also vor desselben Wiedereröffnung / anzumelden schuldig seyn / den habenden Rest anzeigen / und mit deme man nicht gleich gehet / scontrirn.

Zum Zehenden / so jemand Geld aus dem Banco haben will / der soll es entweder selbst / oder durch denjenigen / auff welchen er die Procura richten lassen / abholen / da er aber jemand anders senden würde / hat der Cassirer demselben nichts auszuzahlen / er bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber / unter dessen Hand und Pettschafft / einen glaubhafften Zettul / worinn neben dem Namen des Empfahers / auch die Summa / so zu erheben begehrt wird / erstlich mit Worten ausgeschrieben / hernach auch mit Ziffern gezeichnet ist / die Banchieri aber nicht verbunden seyn / den Tag alsobalden / wann die Summa einem überschrieben / zahlen zu lassen / sondern der / so etwas zu haben / den Tag über Gedult tragen / doch sich noch anmelden / und des andern folgenden Tages das Seinige abfordern.

Eilfftens / soll auff diejenige Gelder / die im Banco liegen / einiger Arrest nicht gestattet werden: Sondern da ein Falliment sich ereignen würde / dasjenige / so der manchirenden Person zuständig / denen sämbtlichen Creditorn zum Besten daselbst verbleiben.

Folget nun auch die Wechsel-Ordnung.

Erstlich / soll man bey Acceptirung der Wechsel dieses observirn / daß nemlich alle und jede Wechsel-Brieffe / so bald sie empfangen / noch selbigen Tages / vor Untergang der Sonnen / oder des nechsten Vormittags hernach / ausser der heiligen hohen Fest- auch Sonn-Feyer- und angestellten Bet-Tägen / præsentirt werden sollen / darauff man sich selbigen Tages / an welchem der Wechsel-Brieff præsentirt worden / oder längst des folgenden Tages hernach zu erklären / und ob man solchen freywillig / oder mit Protestation / oder auch gar nicht acceptiren wolle / dem Præsentanten anzuzeigen schuldig; Deme dann biß zu Abgang der nechsten Post oder Botens / an dem Ort / von dannen der Wechsel kommen / auff die Erklärung zu warten / so fern er auff erfolgte Verweigerung der Acceptation den Protest vor deren Abgang noch verfertigen lassen kan / unnachtheilig seyn solle.

Vors Ander / sollen alle Wechsel-Brieffe / von was Orten sie auch kommen / von demjenigen / an welchen sie lauten / selbsten / oder von seinem Gewalthaber unterschrieben / und der Tag der Acceptation dabey gemeldt / auch der einfache gemeine Uso der Wechsel / vor 15. Tage / doppio Uso vor 30. anderthalb Uso vor 23. halb Uso aber vor 8. Tage gerechnet / und damit des nechsten Tages nach der Acceptation ein Anfang gemacht / also daß derselbe für den ersten / und dann fortan die nachfolgende / darunter hohe Fest-Sonn-Feyer-Bet- und Schluß- oder Bancosperrtäg auch mit begriffen / gezehlet werden sollen.

Drittens / solle aller Wechsel-Brieff / die auff Ein-Zwey-Drey- oder mehr / als auch auff einen gewissen Tag nachsicht / oder Franckfurter ultimo Junii und ultimo November / wie ebenmässig halb / Ein / Anderthalb / doppel / und mehr Uso lauten / derselbig benannte / und der letzte des Uso, die aber bloß a ritorno des Leipziger und Naumburger Gleits und Ankunfft desselben gerichtet seyn / der nechste Tag hernach / wann sonsten zu gewöhnlicher Zeit das ordinari Gleit ohne impediment allhier anzukommen pflegt / der Verfall-Tag seyn / und dafür gehalten werden / auch der Acceptant bey allen solchen Wechseln noch sechs Nach- oder Respect-Tage haben / welche mit dem nechsten / nach dem Verfall-Tag anzurechnen / jedoch die hohe Fest-Sonn-Feyer-Bet- und Bancosperr-Tage darunter nicht gezehlet / sondern davon ausgeschlossen seyn sollen.

Was

Was aber Viertens / Wechsel-Brieffe seynd / so a vista lettera, Auff- oder Nachsicht zu zahlen lauten / sollen solche der sechs Nach- oder Respect-Tage nicht zu geniessen haben / sondern nachdem sie præsentirt und acceptirt / inner 24. Stunden den nechsten hernach / auch unter währender Bancosperr / durch Accommodation der Banchieri, im Banco bezahlt / und bey Wiederöffnung desselben / wie gebräuchlich / in die Banco-Bücher eingeschrieben / immittelst aber durch gegebene Schein notirt / oder mit Protestirn / wie hernach vermeldet / verfahren werden.

Zum Fünfften / so es sich aber zutrüge / daß Wechsel-Brieffe / welche auff einen gewissen benannten Tag zu bezahlen / anhero kämen / da bereit nicht allein derselbig benannte / sondern auch noch wohl theils der Nach- oder Respect-Täge vorüber wären / in solchem Fall sollen diese sechs Nach- oder Respect-Täge nicht nach der Præsentation oder Acceptation / sondern nach dem benannten Tag gerechnet werden / und sich der Debitor allein der noch übrigen zu bedienen haben / dafern sie aber überkämen / daß neben dem benannten auch die völlige Nach- oder Respect-Tage schon verflossen wären / solle alsdann die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation / gleich bey den Wechsel-Brieffen a vista lettera geleistet werden / und da indessen einige Gefahr / wegen Hinterhaltung oder über die Gebühr Aussenbleibung des Wechsel-Brieffs vorgienge / soll der Geber desselben hievon befreyet / und der Innhaber des Wechsel-Brieffes solcher begegnenden Gefahr unterworffen seyn.

Sechstens / solle bey allen Wechsel-Brieffen / sie seyn a vista, auf ein und andere Art Uso, gewisse Tage oder Zeit gestellet / wann dero in denen vorherogehenden Puncten benannte Verfallzeit / Uso, und die zugelassene sechs Respect- oder Nach-Tage verflossen / derjenige / so Wechsel-Brieffe acceptirt / es sey gleich die Valuta gelauffen / und von den Gebern des Wechsel-Brieffs empfangen oder nicht / ohne einige Exception / die werden eingewandt oder genennet / wie sie wollen / zu bezahlen schuldig seyn / doch dem Creditori bevorstehen / so bald der Uso oder bestimmte Tag / als auch nach demselben / die Helfft der sechs Respect-oder Nach-Tage verflossen / den verfallenen Wechsel von seinem Debitore gleich zu erfordern. Da aber in währenden sechs Tagen der Wechsel nicht bezahlt wird / kan der Creditor den sechsten Tag / wann

man in Banco auffhört zu schreiben / biß nach dem Ableuten des Abend-marckts protestirn / dann da er den sechsten Tag nicht protestirt / sondern seinen Debitor noch länger über den sechsten Tag nachwartet / und ihme etwas Schaden daraus entstehen solte / würde die Gefahr auf ihn lauffen / und wann er schon hernach protestirn wolte / solches doch gantz unkräfftig seyn / ihme auch / da er schon behöriger Orten klagen wolte / nicht geholffen werden.

Es sollen aber / vors Siebende / die sechs Respect- oder Nach-Tage / wann sie zu der Zeit fallen / da der Banco gesperrt / erst von dem Tage / wann derselbe wieder geöffnet / zu zehlen angefangen / wie nicht weniger / wann nach Verfliessung eines oder etlicher Tage der Banco zugemacht würde / die noch übrige / zu Erfüllung der bestimmten sechs Tage / ebenmässig nach Oeffnung des Banco continuirt und ersetzt / auch alle Wechsel-Brieffe / so den funffzehenden Uso oder andern dergleichen Verfall-Tagen bezahlt / vor wohl / was aber davor bezahlt / vor übel bezahlt gehalten werden.

Wann nun Achtens / ein Wechsel-Brieff / der Ordnung nach / mit Protest zurück kommt / es sey gleich aus Mangel Acceptation oder der Bezahlung / soll der Geber des Wechsel-Brieffes seinem Creditori die Wiederbezahlung der im Wechsel-Brieff begriffenen Summa / sambt Unkosten und Wechsel-Lagio alsobalden gut zu thun / oder darumb noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten / oder aber durch andere demselbigen annehmliche Mittel sich abzufinden schuldig seyn / auch beydes der Geber des Wechsel-Brieffes / und der / so den Wechsel-Brieff acceptirt / dem Jnhaber desselben / zugleich / und jeder insonderheit / biß der Wechsel-Brieff völlig wieder bezahlt / vor Debitores gehalten seyn / auch dem Jnhaber frey und bevorstehen / die Wiederbezahlung bey einem oder dem andern / biß er völlig vergnügt / an und bey welchem er will / mit und ohne Recht zu suchen.

Vor das Neunte / alle Wechsel-Brieffe / so bloß auff Gulden / oder Reichs-Thaler / auch unter oder über zweyhundert Gulden lauten / sollen an Banco Valuta, diejenige aber / welche unter und über zweyhundert Gulden an Courrent-Geld zu zahlen gestellt / mögen zwar deme / an wem sie lauten / per Cassa bezahlt; die Summa aber / was über zweyhundert Gulden trifft / soll einen Weg als den andern / ohne Abzug solcher zweyhundert Gulden / als der völlige Belauff des Wechsel-

Brieffs / im Banco gegen einander überschrieben: und welche auf Specie-Ducaten / oder Specie-Reichs-Thaler lauten / an solchen Speciebus im Banco bezahlt / und von demjenigen / der es zuschreibet / auch an solchen Sorten in Specie in den Banco gelegt werden.

Zehentens / sollen auch alle Wechsel-Brieffe mehr nicht als einmal girirt / und die / so mehr als einmal girirt seynd / von den Handelsleuten nicht passirt / acceptirt / bezahlt / eingefordert / vor geschlossene Wechsel an statt Wechsel-Brieffe angenommen / intimirt / noch auf dieselbe Protestationes angegeben / von den Notariis angenommen / ausgefertiget / vielweniger erhoben und fortgeschicket werden / dieweiln solche Protesti einige Krafft und Würckung nicht haben sollen.

Eilfftens / wegen der Wechsel-Brieffe / die per Conto eines Tertii auff einen oder andern trassirt werden / derselbe aber bey Præsentation noch kein Ordre der Bezahlung halber erlangt / und dahero biß solche einkommt / die Acceptation verweigert / soll zwar dem Innhaber des Wechsel-Brieffs / ungeachtet er wegen solches schon den Protest notiren lassen / anderweit Nachfrag zu haben / und einen andern per honor acceptirn zu lassen / frey und bevorstehen / doch da immittelst derjenige / auff welchen der Wechsel-Brieff anfangs gelautet / der Bezahlung halber Ordre bekommen / und solches rechter Zeit / wenigst einen Tag vor Verfliessung des Uso, daß er den Werth selbst zahlen will / demjenigen / so per honor acceptirt / und dem Innhaber des Wechsel-Brieffs anzeigt / soll derselbige die Bezahlung / Uso und Respect-Tage / von dem ersten Præsentation-Tag angerechnet / anzunehmen schuldig / und der Innhaber den notirten Protest ehe nicht / als wann die Bezahlung von einem oder dem andern den sechsten als letzten Nach- oder Respect-Tage / nicht erfolget / ausfertigen zu lassen / und fortzusenden gehalten seyn.

Endlich und zum Zwölfften / sollen auch die Unterkäuffel bey ihren Pflichten erinnert und vermahnet seyn / so viel Schliessung und Bezahlung der Wechsel / oder Umbsetzung der Courrent-Gelder gegen Banco Valuta dem Tertio zuschreiben / oder doppelte Wechsel gegen einander zu schliessen anlanget / über dieser Ordnung und deren Begriff / mit allem Fleiß zu halten / keine Partita ausser dem Banco zu zahlen schliessen / bey Straffe von jeder Uberfahrt funfftzig Gulden / auch nach gestalten Sachen / Verlust ihrer Dienste / und Vorbehalt grösserer

Straffe.

Straffe. Auch alle Bürger / Innwohner / Schutz-Verwandte / sie seyn gleich Handelsleute / Krämer / Wein- Zinn- Ochsen- Vieh- Leinwand- und Wollen-Händler / also ein jeder insgemein / der dieser verneurten / und in etlichen Pässen mehr erläuterten Ordnung unterwürffig / und sich des Banco zu bedienen hat / wiederumb erinnert seyn / deroselben in allen und jeden Puncten / für sich selbst / oder die Seinige / nicht zuwider handlen / dann da einer oder der ander / wer der auch seyn möge / darwider gehandelt zu haben in Erfahrung gebracht würde / sich auch der Gebühr nicht entschuldigen könte / gegen dem oder dieselbe solle von denen Herrn Deputirten zum Banco, bey welchen dergleichen Mängel und andere in Kauffmannschafft entstehende Differentien insgemein angebracht / und eines Edlen / Ehrenvesten Raths damit verschonet werden / nach Innhalt der Ordnung und Begriff / als laut der seit Anno 1621. bey Auffrichtung des Banco, biß dato zu mehrmaln ergangenen und publicirten Decreten / welche keinesweges hiemit cassirt / sondern allerdings renovirt seyn sollen / damit sich andere daran zu stossen Anlaß bekommen / unnachläßlich verfahren werden.

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / ist diese verneurte / erläuterte und nach jetzigen Läufften vermehrte Banco- und Wechsel-Ordnung / zu männigliches Nachricht und Wissenschafft / durch öffentlichen Druck publicirt worden.

Es behält sich aber ein E. E. Rath in alleweg bevor / berührte Ordnung / nachdem sich die Sachen / auch Zeit / Läufft und Handlungen anlassen werden / zu ändern / und solches so offt und wie es die Nothdurfft erfordert / ungehindert männiglichs / ꝛc.

Eines Hoch-Edlen / Hoch-Weisen Raths der Stadt Nürnberg INTERIMS-Verordnung / wie es mit dem Courrent-Banco allhie / biß auf fernerweitiges Reglement im Müntz-Wesen / gehalten werden solle.

Einem Hoch-Edlen / Fürsichtig- und Hoch-Weisen Rath / Unseren Herren / ist gebührend hinterbracht worden / daß der mehreste und principalste Theil hiesiger Handelsleute / um Eröffnung des / bey zweyen Jahren her / gesperrt gewesten Banco, inständigst angehalten / anbey aber auch solche Vorschläge und Versicherung gethan haben / vermittelst

derer derselbe nicht allein nicht erschöpfft / sondern wieder in bessern Stand und Auffnehmen gebracht werden solle.

Wie nun Ihre Hoch-Adel. Herrl. sich jedesmals erkläret haben / und noch der beständigen Meynung seynd / den in A. 1621. den 10. Aug. nicht ohne sonderm Bedacht und Eifer angefangenen / und in das 74te Jahr continuirten Banco nimmermehr übern Hauffen gehen / noch verstatten zu lassen / daß jetztmalige Handelschafft / was von andern tapffern Leuten vor ihnen / recht- auch hiesigem gemeinen Wesen / in möglichster Zurückhaltung ringhältiger Müntzen / und anderer / der Banco-Ordnung de A. 1654. vorgedruckten Ursachen halber / für gut und nützlich gehalten worden / dermaln durchlöchern möge; Also lassen Dero Herrlichk. obenersagte der Handelsleute Erklärung / welche zu gleichem Zweck in Erhaltung des Banco abzielet / sich gefallen: Und ob sie wohl nicht gezweiffelt / daß dieselbe / aus auffrichtigem Gemüth / und sonder arge List / geschehen sey; So haben doch Ihre Herrlichk. gut befunden / Sie Handelsleute / auff den 10. dieses Monats / durch der Herren Deputatorum zum Banco Hoch-Edel. Herrl. mit gegebenem Handstreich nochmaln bestätigen zu lassen.

Wobey es aber die Meynung keineswegs hat / daß diejenige / welche solches Angeloben geleistet / allein zu dem / was hernach verordnet wird / verbunden seyn sollen / sondern es wollen Ihre Hoch-Adel. Herrl. daß alle Bürger / so Handelsleute und Krämer / oder wer sonst von Alters her zur Banco-Ordnung de A. 1654. angewiesen / desgleichen auch die Juden / mit denen auſſer Banco zu handeln / bey Straffe 10. pro Cento verbothen seyn solle / deme getreulich nachkommen sollen / als lieb einem jeden ist / die darauff gesetzte Straffe zu vermeiden / auch andern arbitrarischen Animadversionen zu entgehen / in welche diejenige / so sich dawider setzen würden / unfehlbar verfallen werden.

Solchem nach verordnen Dero Herrl. und wollen / daß nach dem 9. instehenden Monats Augusti / an welchem man / nach gemachten Bilanz, wieder schreiben wird / alle / zwischen Christen und Juden / sich ergebende Wechsel / groß und klein / so 50. fl. = in Wahren aber alle Posten / so 200. fl. auch nur mit einem Gulden übersteigen / keineswegs mehr per Cassa, sondern allein in Banco, in hernach benannten groben Speciebus, würcklich bezahlt / und also das bißhero nachgesehene gegen einander schreiben auffgehoben werden solle.

Jedoch

Jedoch solle einem Debitori annoch erlaubt seyn / was er vor ersagten 9. Augusti an Wahren auf Zeit erkaufft / und per Cassa zu bezahlen bedungen / sofern er seine Verfall-Zeit richtigen hält / auff solche Weise zu bezahlen ; wann ers nur hernachmal gleich in Banco anzeigt / und er und sein Creditor die Gebühr davon erstattet.

Die einkommende Wechsel-Brieffe aber / ungeachtet sie annoch auf Zahlung per Cassa verlauten möchten / sollen würcklich in Banco bezahlt werden / angemerckt / daß in solchen eben diejenige grobe Sorten werden angenommen werden / mit welchen man die Wechsel-Brieffe per Cassa bißhero bezahlt hat.

Ubrigens wird die Banco-Ordnung de A. 1654. alles seines Inhalts confirmirt / jedoch der dritte Paragraphus derselben dahin limitirt / daß die Deposito-Gelder / welche gegen Obligationes gegeben werden / per Cassa mögen entrichtet werden / und der Banco-Gebühr befreyet seyn. Was aber einer dem andern / Christen oder Juden / auf ein / zwey / oder mehr Monat / gegen Wechsel-Brieffe / oder blosse Billetten / leihet / solle / gleich allen Wechsel-Brieffen / in Banco abgeführt werden.

Ferner / ob wohl in demselben Paragrapho erlaubt gewesen / wann jemand für Wahren eine starcke Schuld gemachet / und solche zu erschlagen vermeinte / dieselbe auff unterschiedene mal an zulässiger Summa / welche 200. fl. nicht betrifft / ausser dem Banco zu bezahlen ; so wird doch solches dahin abermal limitirt / daß zwar die Zertheilung der Summa / wann der Creditor damit zufrieden / erlaubt / die Bezahlung derselben Zertheilung aber nicht per Cassa, sondern jedesmals würcklich in Banco, geschehen solle.

Denen Fremden solle erlaubt seyn / mit dem Gelde / so sie anhero bringen / sofern solches in unverbothenen Sorten bestehet / einzukauffen / und damit auch dasjenige zu bezahlen / was 200. fl. übersteiget.

Desgleichen solle den Handwercks-Leuten erlaubt seyn / mit ihrem Kauffmann / sowohl im Einkauff ihrer Materialien / als Verkauff ihrer Arbeit / auff Bezahlung in und ausser Banco, auch in Posten 200. fl. übersteigend / zu handlen / daß sie keine Banco-Gebühr zu bezahlen haben / ohne allein von dem / was ihnen würcklich geschrieben wird / oder sie wieder heraus nehmen werden.

Diejenige aber / so ihr Handwerck nicht völlig niedergelegt / und doch gleichwohl / wider offtmaliges Verboth / in Wahren / welche sie nicht selber machen / Handlung treiben / sollen die Materialia, so sie nicht selber verarbeiten / sondern wieder verkauffen / in Banco bezahlen / und die Gebühr hievon / wie auch von allen / was sie auf Märckt oder Messen auffnehmen / bezahlen.

Denen Kauffleuten und Handwercks-Verlegern aber / wird auff das schärffste verbothen / dem Handwercksmann und Stückwerckern einig verbothenes / oder auch gangbares / grob oder kleines Geld / in höhern Preiß zu geben / als es gesetzt ist. Vielweniger solle man ihnen / wie etliche gantz sträfflich gethan haben sollen / einig abgesetzt- oder verbothenes Geld / für ihre Wahren hinlegen / wie viel man nemlich ihnen in dergleichen Sorten dafür zu geben vermeint / welche sie Handwercksleute rechnen mögen / wie sie wollen / weil durch solchen unrechtmässigen Griff der arme Mann in grossen Schaden und Einbuß gesetzt wird.

Denen Fremden / so Ochsen / Vieh / Wein / Wolle / Leinwath / Zinn / Kupffer / Bley und andere Metalle zu verkauffen anhero bringen / und an Handels-Leute verkauffen / solle der Kauffer / wann die Summa 200. fl. übertrifft / und auſſer Banco bezahlt wird / 3. Kr. von 100. fl. abziehen / und samt 3. Kr. für sich / alsobald in Banco liefern / bey Straffe von Hundert Gulden Zehen Gulden.

So viel aber die Sorten anbelangt / welche dermaln in dem Courrent-Banco, in gemeinen Zahlungen (dann mit Wechseln / welche auf Specie-Thaler / oder Specie-Ducaten / der alten Banco-Ordnung gemäs / anhero gezogen werden möchten / solle es gehalten werden / wie in der gedruckten Wechsel-Ordnung §. 9. versehen) gültig seynd und angenommen werden / sollen bestehen in wahren Reichs- auch Käyserlichen / Saltzburgischen / und Frantzösischen / gantzen und halben Thalern / zu respective Zwey- und Einen Gulden gerechnet: Ferners auch in denen gantzen und halben Gulden / so bißhero allhie gangbar gewesen / und Stampffmässig sind / also / daß des Fränckischen Crayses Gulden / welche für Cassa-Geld / neben denen halben Batzen / die sie im Werth noch etwas übertreffen / gültig bleiben / ausgenommen werden; Jedoch solle der / so Geld aus dem Banco erheben will / er sey Hiesiger oder Fremder / sich mit Guldenern / so lang derer in Banco befindlich / bezahlen zu lassen: Die Banchieri und Cassirer aber / (welche schon deshalben in

Pflicht

Pflicht stehen) mit Herausgebung der Thaler / so lang Gulden vorhanden / weder sich selber / noch andern / zu favorisiren / auch die Gulden untereinander zu lassen / wie sie einkommen / und also / für sich oder andere / unausgesucht wieder herauszugeben / schuldig seyn; Solten aber die Gulden mit der Zeit gar vertilget werden müssen / so solle hernach die Banco-Valuta auf lauter Thaler eingerichtet werden.

Gleicher Gestalt solle ein jeder von allem Geld / welches ihm / entweder durch baares Hineinlegen / oder überschreiben in Banco, an seinem Credito kommt / ingleichen auch von demjenigen / so er baar heraus nimmt / jedesmal 3. Kreutzer von hundert Gulden bezahlen. Wann sich aber ergeben solte / daß damit zu Bestreitung nothwendig erforderter Banco-Unkosten / nicht auszulangen wäre / so behält ein Hoch-Edler Hochweiser Rath sich bevor / diese Gebühr / nach erforderter Nothdurfft / doch eher nicht / zu erhöhen / wie seit A. 1621. zu verschiedenen malen (als aus einem Täfelein / in der Banco-Zehl-Stuben zu ersehen) geschehen ist. Solches aber zu verhüten / wird ein jeder desto mehr gewarnet / sich aller Schalckung und Hintergangs zu enthalten / und seinen Mitbürger nicht in fernere Unkosten damit zu setzen. Im übrigen bleibt es mit der Zeit der Einlage / auch Wiederherausnehmung der Gelder / wie in der Banco-Ordnung allschon enthalten ist.

Solte nun jemand / wer der auch seye / Marcks-Vorsteher / Banchier, Adjunctus des Banco, auch alle Handelsleute und Krämer / durchgehends / und wer sonst der Banco-Ordnung unterworffen / diesem allen im geringsten zuwider handeln / der solle für jede Uberfahrt / zehen von Hundert Straffe / dem Banco zum Besten / unnachläßig zu büssen haben: Und ob Debitor und Creditor einig würden / Posten über 200. fl. unter sich / in der Stille zu bezahlen / die sollen / ob sichs über kurtz oder lang / ja auch nach ihrem Tod / herfür thun würde / diese Straffe in ihren Erben zu büssen haben. Dahero wird auch denen verpflichteten Sensalen alles Ernsts verbothen / in keinen Wahren-Unterkauff noch Wechsel / auff Cassa-Zahlung etwas zu schliessen / bey der in der Banco-Ordnung bestimmten Straffe / und Verlust ihres Dienstes: Solte aber ein anderer / der kein Senkal ist / dergleichen zu thun / sich unterstehen / der solle mit exemplarischer Straffe / ja / nach gestalten Dingen / mit der Stadtverweisung / angesehen werden.

Und

Und dieweil nicht möglich ist / alle Fälle und Schwärigkeiten / so jeweilen / sonderlich mit Fremden vorfallen können / vorzusehen: So solle ein jeder schuldig seyn / solche Fälle am Banco-Ampt anzuzeigen / und von dar Befehl darüber zu erwarten.

Daferne nun ergiebige Geld-Summen in Banco einkommen solten / würde man jeweilen auf Ducaten / nach dem eingesetzten Gewicht / zu 4. fl. wie auch auf Holländische / Burgunder und andere gemeine Thaler (so in Banco nicht angenommen werden) zu 28. Batzen / auff kurtze Zeit accommodiren / und darauff wegschreiben zu lassen / erlauben / auch für das Hineinlegen vor 100. fl. mehr nicht als 3. Kreutzer / und eben so viel für das Wiederherausnehmen / anrechnen: Jedoch daß derselbe Versatz dem Banco verbleibe und heimfalle / wann solcher in rechter Zeit nicht wieder eingelöset wird.

Es behält sich aber ein Hoch-Edler / Hoch-Weiser Rath in alleweg bevor / diese / nach der Handelsleute eigenen Vorschlag / Gutbefinden / und unter Unterwerffung der Straffe von Zehen pro Cento, für jede muthwillige und vorsetzliche Uberfahrt / eingerichtete Verordnung / so bald darzu erhebliche Ursachen an Tag sich legen / gantz oder zum Theil wieder abzuthun / auch in ereignenden Fällen / ein und andere Erläuterung zu geben und zu verbessern: Wornach sich Männiglich zu richten / und für unausbleiblicher Straffe zu hüten haben wird.

Decretum in Senatu, den 20. Julii, A. 1695.

Nachdem die Handelschafft allhier den 30. April Anno 1691. unter sich selbst abgeredet / daß derjenige / welcher Geld in Banco einlegen würde / ein Quart pro Cento (wie auch hernachmal würcklich geschehen) geniessen / der Erheber aber / einen Gulden von Hundert zurück lassen solte / solches auch den 14. May dicti anni, von einem Hoch-Edlen / Hoch-Weisen Rath / Unsern Herren / durch ein öffentliches Mandat confirmiret worden / nunmehro aber an dem ist / daß der Banco zu jedermanns Gebrauch frey gemachet / und eröffnet werden solle: als solle denenjenigen / welche noch vor Ende des Julii einen Vorstand (vermuthlich nicht ohne Nutzen) an sich gebracht / von demselben Ein Gulden von Hundert ab / und auff ihren Conto in Debito geschrieben / und was hierdurch dem Banco zugehen wird / zu künfftigem anderwei-

derweitigen Vortheil und Gebrauch der Handelschafft auffbehalten werden. Was aber Jemand zwischen den Ersten und Neunten Augusti / an welchem Tag / nach gemachten Bilantz wieder geschrieben werden wird / wie auch hernach / baar einleget / oder durch Uberschreiben von andern an sich / und in seinem Credito, einfolgig nicht mehr mit Nutzen und Zugang / wie vorhero / bringen wird / das solle derselbe ohne etwas davon zurück zu lassen / völlig / jedoch zu erst an Guldinern / wie dieselben einkommen / und so lang derer in Banco seyn werden / um die blosse Banco-Gebühr a drey Kreutzer von Hundert Gulden / baar zu erheben Macht haben. Wornach sich ein jeder zu richten haben wird. Nürnberg / den 30. Julii / Anno 1695.

Von der Zeit / wann in Nürnberg in Banco geschrieben wird / ist zu wissen / daß solches eine Stunde Vormittags / und zwar im Sommer zwischen den 12. Martii und 14. Septembris, von halb Zehn biß halb Eilff / des Winters aber / oder vom 14. Septembr. an / biß wieder den 12. Martii von 10. biß 11. Uhr geschehe. Es sind 2. Banquiers verordnet / welche in ihrer Function alterniren / nehmlich einer ein halb Jahr umb das andere / dabey sie dann / vermittelst annehmlicher Bürgen / 30. tausend Gulden Caution leisten müssen.

Ferner seynd an der Banco folgende salarirte Bediente / als:

Ein Cassirer / der 10. tausend Gulden Caution stellen muß.
Ein Unter-Cassirer.
Zwey Buchhalter.
Ein Vicarius, der allen Falls so wohl einen Buchhalter / als Cassirer / vertreten kan / und endlich
Der Banco-Knecht.

Da auch in der Banco-Ordnung Art. 8. die Banco-Gebühr auff 6. X. von 100. fl. verordnet worden / so hat man solche hernachmahls doch nur auff die Helffte gesetzt / daß also anjetzo nur 3. Creutzer von Uberschreiben / und 3. Creutzer von baar erheben bezahlet wird / auch kan solche baare Erhebung des Nachmittags / da einem des Vormittags etwas zugeschrieben worden / geschehen / ungeacht ein anders in dem 10. Articul verordnet worden.

Folget noch eine kurtze Verzeichniß/ wie von Nürnberg auf andere ausländische vornehme Wechsel-Plätze gewechselt werde.

Vor 30. und mehr Jahren hat man von Nürnberg auff Hamburg gewechselt auff fingirte Thalers von 60. biß 70. Creutzer weniger oder mehr/ der Pary war $61\frac{7}{8}$ Creutzer in Nürnberg gegen einen Thaler in Hamburg zu 33. Schilling Lübisch/ die dafür in Banco bezahlet worden. Solcher Wechsel-Gebrauch aber hat nunmehro/ wie auch auf Augspurg/ gäntzlich auffgehöret/ und wechselt man nunmehro zu so viel pro Centum gebende in Nürnberg 133. biß 134. umb in Hamburg 100. Reichs-Thaler in Banco zu haben/ jeden Reichs-Thaler zu 48. Schillinge gerechnet.

Auff Amsterdam wechselt Nürnberg gebende 134. RThl. Nürnb. Cour. weniger oder mehr pro 100. RThlr. Amst. Banco, oder es giebet 128. RThlr. weniger oder mehr/ umb in Amsterdam 100. RThlr. Amsterdammer Cour. zu haben.

Auff Franckfurth am Mayn wird gewechselt in RThlr. a 90. Kr. Cour. Valuta a 100. RThlr. weniger oder mehr pro 100. RThlr. Cour. in Franckfurth.

Auff Leipzig in RThlr. Cour. Valuta a 102. RThlr. weniger oder mehr pro 100. RThlr. Cour. in Leipzig.

Auff Augspurg in fl. von 60. X. in Cour. Valuta a 100. fl. weniger oder mehr pro 100. fl. in Augspurg.

Auff Wien/ Prag/ und Breßlau in Käyser-Geld Valuta a 100. fl. Cour. weniger oder mehr pro 100. fl. Käyserlich Geld.

Auff Venetia in Ducati di Banco, Valuta a 184. fl. Cour. weniger oder mehr pro 100. Ducati di Banco.

Die Wechsel-Briefe haben daselbst nach Verfall-Zeit 6. Discretions-Tage/ Sonn- und heilige Tage nicht mit gerechnet/ ehe sie wegen Mangel der Zahlung zu protestiren sind.

Ein mehrers von dem Nürnbergischen Wechsel-Negocio ist in Herrn Johann Leonhard Grafens seiner Nürnbergischen Vorraths-Kammer zu sehen.

Das X. Capitel.

Von der Venetianischen Banco, wobey zugleich auch das Müntz-Edict von der Republic Venedig / und wie das Wechsel-Negocium daselbst seinen Lauff habe / beygefüget worden.

Die Banco in Venedig ist eine von denen berühmtesten in Europa / wie dann diese Republic selbsten vor etliche hundert Jahren / und ehe die Spanier und Holländer die Farth nach Ost- und West-Indien erfunden / die gröste und reichste Handels-Stadt in Europa gewesen / auch noch heutiges Tages stattliche Commercia, sonderlich nach der Levante, treibet / also daß sie mit Asiatischen und auch Italiänischen Waaren wohl versehen / und folglich mit einer unzehlbaren Menge einheimischer und frembder Kauffleute angefüllet ist / welches / wie leicht zu erachten / unter andern auch eine grosse Wechsel-Handlung geben muß / zu deren Beförderung eine Kauffmännische Giro-Banco höchst nützlich und nothwendig ist. Diese Giro-Banco ist unter andern auch mit stattlichen Privilegiis, Statutis und Ordnungen / wie hernach folgen wird / versehen / und wird / wie auch bey andern Banquen gebräuchlich / etliche mahl im Jahr geschlossen / und wieder eröffnet.

Die Bücher in dieser Banco werden nach Lire gehalten / jedes Lira oder Pfund gilt 10. Ducati di Banco, welche 62. Lirazze oder kleine Lire haben / hingegen wird in der Stadt unter denen Kauffleuten Buch- und Rechnung gehalten in Ducati und Denari (Grossetti) von einigen / und zwar die meisten in Pfunden und Soldi.

1. Duc. di Banco (so nur fingirt) hat in Banco $6\frac{1}{5}$ Liri, oder 20. Schilling Italiänisch / oder 24. Denari.

1. Duc. Cour. Geld hat $6\frac{1}{5}$ Liri, oder 62. Cassetti, oder 124. Soldi, oder Marchetti, oder 24. Grossetti, oder Denari, alles Courrent.

1. L. di Venetia hat 10. Cassetti, oder 20. Soldi, 1. Cassetti hat 2. Soldi.

1. Soldi hat 12. Pf. Ital.

1. Reichs-Gülden wird in Venetia gerechnet vor 5. L.

120. Duc. Cour. thun allda 100. Duc. di Banco, und also zwischen Banco und Cour. 20. p. C. Differentz.

1. Ducaton ist $9\frac{1}{2}$ L. oder 1. Scudo d' Argento.
1. groß L. ist 10. Ducati di Banco.
1. Scudo di St. Marco gilt 9. L. 12. Soldi.
1. Ongaro oder Ducat in Gold gilt / wann der Preiß im Reich 4. st. ist / in Venedig 16. und 17. Lire Courrent.
1. Doppia di Venetia
di Spagna
di Genua
di Florenza
di Francia
} gelten 29. L. jedes Stück.
1. Doppia d' Italia gilt $28\frac{1}{2}$ L.
1. Zechini ordinario gilt $18\frac{1}{4}$ L.
1. Ducato di peso gilt $18\frac{1}{2}$ L. 1. Ducato ruspi gilt 19. Lire.

Anno 1697. den 17. Martii wurde von der Durchleuchtigsten Signoria folgendes Müntz-Edict publiciret.

Nachdem die Wohlfarth des gemeinen Wesens je und allezeit erfordert hat / den Werth des Geldes durch schleunige und heilsame Decreta auf festen Fuß zu setzen / damit selbiges in rechtmässigem Valor möchte erhalten werden / auch nur allzu viel bekant ist / wie grossen Schaden dessen Veränderung und Steigerung verursache; als hat ein Durchl. Senat nach reiffer Überlegung vor gut befunden / in Zeiten einige Maß und Regul fürzuschreiben / welche vermögen könten / daß dergleichen Ubertretung im Zaum gehalten / und hergegen die Commercia in beständigen Flor und Auffnehmen gebracht würden. Weil nun durch den Eigen-Nutz der Handelsleute die Geld- und Müntz-Confusion wieder unsere heilsame Decreta je mehr und mehr gewachsen und zugenommen / und der Privat-Personen Verwegenheit immer höher gestiegen / umb sich durch solche unbehörige und verwerffliche Weise zu bereichern / als hat man auch solchem Unheil nicht länger mehr zusehen können / sondern auff Wege und Mittel bedacht seyn müssen / selbigem zu steuren / damit es nicht weiter umb sich fresse / indem es so wohl dem Publico, als Privat-Interesse zu höchstem Schaden und Præjuditz gereichet. Dahero hat ein Durchl. Senat den 15. Mertz ein Decret ergehen lassen / welches dem vorhergegangenen unterm 11. dato und

andern

andern dergleichen in dieser Materia publicirten Decretis conform ist/ und selbige in allem bekräfftiget/ was diesem letztern nicht zuwider/ daß nehmlich der gesetzte Werth und Preiß des Geldes ohnverbrüchlich und genau solte observiret werden.

Solches nun machen die verordnete Herren Müntz-Räthe/ welchen die Ober-Auffsicht über Gold und Silber anvertrauet worden/ hiemit kund und offenbar/ und lassen jedermänniglich wissen/ daß man deren Gebrauch und Gang auff das genaueste untersuchen/ auch diejenige/ welche sich wieder das Gebot frevelhafftig zu setzen unterstehen/ auff das schärffeste straffen werde/ damit man die heilsame Gesetze in ihrem Lauff und Flor erhalten/ und des Durchl. Fürsten/ und der Herrschafft Geboth gebührend observiren möge. Sollen demnach die Gelder und Müntzen in folgendem Werth gelten/ als:

Die Müntzen von Gold.

					Macht im Hoch-Teutschen Courrent-Gelde			
Eine Venetianische Doppia von gerechtem Gepräg nach Venetianischer Währung		Lire	29.	Soldi.		fl.	5.	X. 48
Eine Italiänische		L.	28.	10			5.	42
Ein Zechino		L.	17.				3.	24
Ein Ungarischer Ducat		L.	16.				3.	12
In Silber.								
Ein Venetianischer/ Mayländischer/ Florentinischer/ (von altem Gepräg) und Genuesischer Scudi		L.	9.	12			1.	54
Ein Ducaton		L.	8.	10			1.	42
Ein Venetian. Ord. Ducat von Silber		L.	6.	4			1.	15

und zwar jedes Stück nach seinem richtigen Gewicht.

Andere Sorten/ welche in unserer Müntz-Stadt geschlagen werden/ sollen in ihrem ordinari gesetzten Werth verbleiben.

Ferner solle Niemande erlaubt noch zugelassen seyn/ wes Standes und Condition er auch immer seyn möge/ obgemeldte Sorten und Gepräge in einem höhern Preiß/ als oben gesetzet worden/ auszugeben/ oder anzunehmen/ oder sonst dawieder zu contrahiren/ bey Straffe Criminalischer Geisselung/ dunckeler Gefängniß/ und Zehen Jahr auf

die Galeren, nach Condition der Person / und Beschaffenheit des Verbrechens / ohne dem Verlust alles solcher Gestalt bezahten Geldes / und über das noch einer Summa / welche dem Anzeiger / so allezeit in Secreto bleiben wird / zur Recompens gedeyen solle.

Erst gemeldter Straffen werden sich auch diejenige theilhafftig machen / welche sich unterstehen und gelüsten lassen / wieder unsere Ordnung und Gesetze / frembde / zu ringhaltige / oder beschnittene Müntzen einzuführen / auszugeben / oder anzunehmen / so einmahl für allemahl hiemit verbothen worden seyn / und verbleiben sollen / und solle Niemand / unter was Prætext es auch immer geschehen möge / selbige weder annehmen / noch ausgeben / und mag sich so wohl der Bezahler als Einnehmer selbsten angeben / und einer den andern beklagen / und ohngestrafft und geheim verbleiben / und überdas das Beneficium, so Anno 1673. den 14. Febr. durch ein öffentlich Decret gegeben worden / geniessen.

Ferner / weil man eine höchst-schädliche Verwirrung observirt / welche durch Auffwechslung und Einsperrung der Schied-Müntze Soldoni (als welche dem gemeinen und armen Volck zum Besten geschlagen worden) entstanden / so von einigen vortheilhafftigen und eigennützigen Privat-Personen mit grossem Nachtheil und Schaden des gemeinen Volcks practicirt worden; Als ist auch solches Auffwechseln und Einschliessen hiemit gantz ernstlich verbothen / also daß hinführo Niemand solle gehalten seyn / in Bezahlung über 10. pro Centum in solcher Schied-Müntze und Soldoni anzunehmen. Wer deme zuwieder thut und handelt / solle alles solcher Gestalten bezahlten Geldes verlustigt werden / und über das / so offt einer darüber ertappt / und angezeiget wird / allezeit 100. Ducaten zur Straffe geben / und nach Gestalt der Sachen / und Gutbefinden des Richters / mit einer Leibes-Straffe belegt werden.

Und auf daß alle Ursach und Gelegenheit / wodurch diese heilsame Verordnung kan verhindert werden / aus dem Wege geräumet werde / so sollen hiemit alle öffentliche und heimliche Wechsel-Bäncke / welche die Gelder verwechselt / und dergleichen verfluchte Handthierungen treiben / unter obgesetzten harten Straffen / gäntzlich auffgehoben und verbothen seyn. Auch wird man deswegen genaue Unterforschung thun / diejenige zu entdecken / welche wieder solches Verbot handeln.

Hin-

Hingegen solle unsern Unterthanen / sonderlich aber denen Armen zum Besten / die ordinari Wechsel-Banck allhier in unserer Zecca aufgethan werden / und im Lande die Wechsel-Kammern / umb alle Gelder und Silber auf Art und Weise zu verwechseln / als sonsten üblich gewesen / daß nehmlich so viel gangbare Müntze gegen dem Werth des Silbers / wie es von Wardein befunden worden / bezahlt / und das Müntzer-Lohn davon abgezogen wird.

Alle Contracte / welche zwischen Privat-Personen inskünfftige von Notariis Publicis gemacht werden / können und sollen nicht anders vorgehen und geschehen / als in obgesetztem Werth und Preiß besagter Geld-Sorten / und welche anders gemacht seyn / sollen alle für null und nichtig erkläret und gehalten werden / als wann sie niemahlen wären gemacht worden. Es solle auch Niemand in particular, was Standes er auch seyn möge / erlaubt und zugelassen werden / weder für sich selbst / noch durch eine Obrigkeitliche Person / etwas in der Cassa so wohl des Proveditors in der Zecca über Gold und Silber / als einer andern Ampts-Person zu deponiren / wann nicht die Species der Müntze in dem Vergleich ausdrücklich benannt worden / es sey gleich in Gold oder Silber / und dabey deren Valor specificirt zu finden / nach dem Werth / wie sie vorjetzo devalvirt ist. Hergegen kan und soll weder gemeldter Proveditor, noch ein anderer Bedienter oder Notarius in einigem Ampte / einen Contract und Vergleich in Puncto Depositi, treffen / unterschreiben oder auffrichten / wann er nicht nach obgemeldter Verordnung und Specification eingerichtet ist / noch vielweniger das deponirte Geld in Scudi oder Ducaten reduciren / es sey dann die Devalvation und Preiß des Geldes nach dem gesetzten Werth / wie durch dieses Decret geschehen / deutlich specificirt / bey Verlust seines Ampts / und auch einiger Leibes-Straffe / nachdem die Sache vor Gerichte wird befunden werden.

Und wann ein Handwercksmann / oder Tagelöhner / oder eine andere Person / wegen ihrer Nothdurfft würden gezwungen werden / frembd und verbothen Geld / oder aber die passirte und gangbare Sorten im höhern Preiß / als wir gesetzet haben / von ihren Patronen für ihren Lohn / Müh und Arbeit / oder sonsten anzunehmen / wie / in was Gestalt / Sachen und Occasion es auch immer seyn und geschehen könte / so kan / soll und mag er bey der Obrigkeit sich deswegen anmelden / und

das

das ihm bezahlte Geld deroselben überliefern / auch auſſer dem / daß sein Nahme verschwiegen / und ihm bey seinem Patron oder anderen gebührende Satisfaction seiner Forderung halben in gutem und gerechtem Geld verschafft werden solle / promittiren wir ihm von der Geld-Busse 25. Ducaten zu bezahlen / den Ubertreter aber wollen wir nach Beschaffenheit der Sachen / und des Verbrechens / nach Urtheil des Richters / auch mit einer Leibes-Straffe zu belegen / nicht ermangeln.

Alle Kutscher / Fuhrleute / Boten / und alle Reisende / Niemand ausgenommen / wer Geld-Posten in das Land führt / oder führen will / sollen wissen und verbunden seyn / gewisse Bolleten und Mandata an diejenige zu nehmen / welche die aus- und eingehende Felleisen / Paquet, Kuffer / Waaren / und andere Sachen zu visitiren haben / und wann sie in unsere Stadt kommen / sich alsobalden in die Zecca zu begeben / daselbsten die Posten zu eröffnen / und behörige Revision thun zu lassen. Falls aber jemand solte betreten werden / welcher wieder obgemeldte Puncten unsers Befehls gehandelt / und das Geld in der Zecca nicht eröffnen lassen / oder ohne Bolleta und Mandat Geld in das Land und die Stadt eingebracht hätte / den / oder die / wollen wir zu gebührender Straffe ziehen / und über das soll alles das solcher Gestalten wieder unser Verbot eingeführte Geld dem Fisco verfallen seyn.

Aus obgedachten Ursachen wird man in Consideration des Banco, worauff man einig und allein die wichtigste Reflexion machen muß / damit man in Contract und Vergleichen ein unbewegliches Absehen haben möge / als wohin auch viel Decreta wegen des L' Agio der 20. pro Centum zielen / wieder die Sensalen und andere / mit der allerschärffsten Straffe exemplarisch verfahren / welche diesem Mandat zuwieder handlen.

Und weil man in allwege verlangt / daß jedermann / ohne Unterscheid / allen und jeden obgemeldten Puncten gehorsamlich und accurat nachleben möge / so wird hiemit auch notificirt und kund gethan / daß man wieder die Ubertreter / umb selbigen hinter ihre Griffe und Sprünge zu kommen / per Viam Inquisitionis zu procediren / beschlossen hat / die heimliche Anklag solle statt haben; Wer selbsten mit interessiret ist / wann er es anzeiget / so wird er begnädigt / und nicht gestrafft werden / ein Drittel von der Geld-Straffe solle denen Anzeigern zu einer Recompens gedeyen / und ihr Nahme verschwiegen bleiben. Uber das

können

können sie gewärtig seyn / von allen confiscirten Geldern den vierdten Pfenning zu bekommen / in Summa, man wird alle erdenckliche Weise und Mittel auff das genaueste anwenden / und alle Ubertreter möglichsten Fleisses untersuchen und ausforschen / damit die gehörige Execution / welche dem gemeinen Besten zu gut decretirt worden / möge in das Werck gesetzet werden.

Ferner wird zu desto gewisserer Versicherung / damit alle Ministri und Cassiers in unserem Land und Städten unserm Befehl und Willen gäntzlich und unfehlbar nachleben / daß sie nehmlich weder Geld annehmen / noch bezahlen sollen / ausser in obgesetztem Werth und Preiß / denenjenigen / die solche unsere Ministros als Ubertreter entdecken / über die Begnadigung und Secretirung / wie schon gemeldet worden / auch die Helffte von allem / was man auf ihr Anzeigen confiscirt hat / und auch die Helffte der Geld-Straffe / welche sie erlegen müssen / zugesagt und versprochen.

Zu welchem Ende sollen die Bediente in diesem Officio gehalten seyn / täglich durch die Stadt zu marchiren / und die Buden hin und wieder zu visitiren / umb ihr Ampt wohl zu beobachten / und wann sich einer oder der ander von ihnen erkühnen würde / ein Recompens, oder Geschenck / unter was für Nahmen / Titul oder Vorwand / es auch immer geschehen möchte / anzunehmen / solle derselbe alsobald seiner Charge entlassen seyn / und Zeit seines Lebens keine Beförderung nimmermehr zu hoffen haben / auch überdas zu gebührender Leibes-Strafe gezogen werden / wie ers durch seine Mißhandlung verdient hat. Und wird gleicher Weiß / als oben gemeldt / præsupponirt / daß man die Sache vorhero gründlich erforsche und entdecke / dahero einer den andern sicher angeben kan / und sich nicht beförchten solle / daß sein Nahme offenbar gemacht werde. Der versprochenen Belohnung mag er sich gleichfalls / wie schon besagt ist / gewiß versichern.

Dieses gegenwärtige Mandat soll alsobald allenthalben durch die gantze Stadt affigiret werden. Datum ut supra.

Es hat sich aber nach der Zeit mit diesem Mandat geändert / also daß / wie Herr Johann Leonhard Graf in seiner Nürnbergischen Vorraths-Cammer meldet / die Gold und Silberne Species in Venedig nicht nach dem Satz der Signoria, sondern in Courrent-Zahlung im

erhöheten Preiß von denen Herren Handelsleuten angenommen worden / und zwar im May-Monat A. 1712. als folget:

	Satz von der Republic. Lire.	Courrent. Valor.
1. Frantzösische / Spanische / Genueser und Venetianische Doublon	28	$35\frac{1}{2}$
Andere Italiänische detti	$27\frac{1}{2}$	35
1. Zecchin von dem regierenden Doge	$17\frac{3}{4}$	
1. detto von dem alten	$17\frac{1}{2}$	
Durch einander aber in Courrent-Zahlung		$21\frac{1}{2}$
1. Ongaro	17	20
1. Türckischer Ducat	16	18
1. Venediger Gold-Ducat 1. Silber Cron wie auch eine Genuina	$11\frac{7}{10}$	$13\frac{7}{10}$
1. Venetianischer Scudo wie auch Mayländische und alte Florentiner	$9\frac{3}{5}$	$11\frac{3}{5}$
Detto andere Italiänische Gepräg	$9\frac{3}{10}$	11
1. Justiniana wie auch Philippo	$8\frac{1}{2}$	10
1. Silber-Ducato	$6\frac{1}{5}$	$7\frac{3}{10}$

Nach dieser Erhöhung findet sich zwischen dem Satz der Signoria, oder dem alten Courrent-Valor der Specierum, und dem neuen erhöheten Preiß derselben in Consideration des Silber-Ducato incirca $17\frac{2}{3}$ pro Centum Differentz, welches in denen Venetianischen Facturen der Sopra Agio genennet / und also in diesem erhöheten Courrent-Gelde jede Waare gekauffet und bezahlet wird / doch bleibet es so accurat nicht bey diesem $17\frac{2}{3}$ / sondern es ist zuweilen der Sopra Agio $17\frac{1}{2}$ auch 18. weniger oder mehr / davon wohlbesagter Author folgendes Exempel giebet:

Als der Sopra Agio in Venedig $17\frac{1}{2}$ pro Centum gewesen / wurde Nürnberg an Venedig vor gesandte Waaren schuldig $587\frac{1}{2}$ Ducati erhöhetes Courrent, wann nun Venedig solchen Belauff auff Nürnberg a drittura zu 186. st. per 100. Ducati di Banco trassirt / was wird in Nürnberg die Zahlung seyn? Facit 775. st.

Ducat

			Ducat alt Courrent nach dem Satz der Republic
775	777½	Ducat neue	720|015
6	72|0	Ducat alt Courrent.	786 st. Nürnb.|31

Was 787½ Ducat. neue Courrent.

775

5 mahl 31 mahl 5

155

5

Antwort 775 st. Nürnb.

Alle Waaren werden in Venedig in Courrent-Geld ein- und verkaufft/ dannenhero in die eingesandten Facturen solches Courrent-Geld biß 20. pro Centum Agio Abzug in Banco-Geld reduciret ist/ weil die Wechseln auff Ducati di Banco lauten.

Die Wechsel-Coursiren von Venedig aus auff nachgesetzte Plätze/ wie folget:

Auff *Ancona* giebt Venedig 100. Ducati di Banco pro 80. biß 83. Scudi nach altem Stylo in würcklicher Silber-Müntz zu zahlen.

Auff Amsterdam und Antwerpen 1. Ducati di Banco, umb an diesen Plätzen wieder einen Reichs-Thaler von 100. Groot Flämisch dem Pary nach zu empfangen/ es bekommt aber gemeiniglich nur 90. Groot Flämisch weniger oder mehr daselbst in Banco wieder.

Auff Botzen giebt Venedig 136. biß 138. Soldi pro 1. Wechsel-Thaler zu Botzen.

Auff *Barri* 105. biß 111. Ducati di Banco pro 100. Ducati di 10. Carlini.

Auff *Besancon* 195. Ducat. Courrent pro 100. Burgunder-Thaler a 4½ Pfund.

Auff Hamburg wechselt Venedig umb den Pary nach in Hamburg 96. Groot oder Seßling in Banco vor einen Venetianischen Ducati di Banco zu empfangen/ Hamburg giebt aber gemeiniglich nur 90. oder auch darunter.

Auff Florentz 100. Ducati pro 70. weniger oder mehr Scudi di 7½ Liri.

Auff *Lion* giebt Venedig in die Märckte daselbst 90. Duc. di Banco weniger oder mehr umb 100. Frantzösische Cronen / jede Crone zu 3. Pfund gerechnet / in Lion wieder zu empfangen.

Auff *S. Gallen* 100. Ducat. Banco pro 160. biß 165. ſt. a 60. Kreutzer Galler.

Auff Franckfurth in die Messe / umb daselbst 124. biß 130. ſt. zu 60. Kreutzer Wechsel-Geld weniger oder mehr / pro 100. Ducati zu empfangen.

Auff Londen giebt Venedig 1. Ducati di Banco, umb daselbst 55. biß 60. Pfenning Sterlings wieder zu empfangen.

Auff *Milano* 1. Ducati di Banco pro $156\frac{1}{2}$ Soldi.

Auff Nürnberg giebt Venedig 100. Ducati di Banco, umb daselbst 150. biß 186. fl. Courrent weniger oder mehr wieder zu empfangen. Es wird aber wenig a drittura gewechselt / sondern meist über Augspurg / da Nürnberg nach der vor etlichen Jahren zu Augspurg eingeführten Obſervanz 127. Thaler Müntz- pro 100. RThlr. Augspurger Wechsel-Geld giebet. Augspurg hingegen giebt 97. Wechsel-Thaler weniger oder mehr vor 100. Ducati di Banco.

Auff Wien giebt Venedig 100. Duc. di Banco, umb daselbst 150. biß 187. Kayser-Gulden weniger oder mehr wieder zu empfangen.

Auff *Neapolis* wird von Venedig aus gewechselt auff Duc. de Regno, Valuta a 112. Duc. di Regno weniger oder mehr pro 100. Duc. di Banco.

Auff *Livorno* in Pesos, Valuta a 96. Pesos, weniger oder mehr pro 100. Duc. di Banco.

Auff *Genua* 100. biß 110. Soldi weniger oder mehr pro 1. Scudo in Genua di 4. Liri.

Die Banco zu Venedig wird des Jahres 4. mahl geschlossen / nehmlich das Erstemahl den 24. Martii, oder so dieser in die Oster-Woche fällt / 8. Tage vor Ostern / das Anderemahl den 23. Junii, das Drittemahl den 20. Septembr. und das Vierdtemahl den 20. Decembr. Uber dieses gehet die Banco zu 8. Tage vor dem Ascher-Mittwoch / und bleibet gesperrt biß Montags nach dem Ascher-Mittwoch / auch wird sie alle Freytage / zu Ziehung des Billantzes / durch das gantze Jahr geschlossen / es sey dann / daß in derselben Wochen ein Feyertag oder eine extraordinaire Banco-Sperr gewesen / davor ist sie alsdann am

Freytag

Freytag offen / ausgenommen die 4. ersten Freytäge im Martio, da sie allezeit geschlossen ist.

Die erste Oeffnung der Banco geschiehet am Montag nach Heil. Drey König.

Die andere am Montag nach Ostern / oder wo ein Feyertag denselben Tag einfällt / 8. Tage hernach.

Die dritte am Montag nach S. Marina.

Die vierdte den letzten Montag im October, wann aber dieser ein Feyertag / oder der letzte October selbst wäre / so geschiehet diese Oeffnung 8. Tage vorher.

Wann ein acceptirter Wechsel-Brieff verfallen / so hat man noch 6. Tage (wann die Banco offen ist) vor die Respect-Tage / in welchen Niemand zur Zahlung angehalten / oder protestiret werden kan.

Diejenige / welche starck nach Venedig wechslen und handeln / thun wohl / wann sie sich den Venetianischen Banco-Calender Jährlich anschaffen / umb der Feyertage halber in denen Wechsels-Dispositionen sich darnach zu richten.

Der Uso, oder die Zeit / nach welcher die Venediger oder andere nach Venedig gesandte Wechsel-Brieffe müssen bezahlet / oder wegen ermanglender Acceptation protestiret werden / ist / als folget:

Amsterdam / Antwerpen / Hamburg 2. Monat a dato des Briefs.

Neapolis, Barri, Palermo, Messina, Genua, Augspurg / Franckfurt / Nürnberg / Wien / S. Gallen 15. Tage nach der Acceptation.

Rom und alle Oerter im Kirchen-Staat / Ancona und selbige gantze Marggraffschafft 10. Tage nach der Acceptation.

Ferrara, Bologna, Florenza, Lucca, Livorno, und alle Toscanische Oerter 5. Tage nach der Acceptation.

Mantua, Modena, Bergamo, Milano, und alle Lombardische Städte 20. Tage a dato des Brieffs.

Londen 3. Monat a dato des Brieffs.

Das Jahr fängt wegen des Dati der Wechsel- und anderer Brieffe zu Venedig mit dem Monat Martio an.

Es ist in Venedig ein Decret vorhanden / daß keine endossirte Wechsel können in Banco bezahlet werden / sondern derjenige / an den der Wechsel zahlbar ist / der muß Vollmacht an seinen Venetianischen Correspondenten schicken / daß er das Geld vor ihm empfange / oder

er muß den Wechsel gerad an den Correspondenten zahlbar stellen / welches denen Banquiern also zu gut geordnet / damit sie ihre Provision ziehen.

Folget nunmehro die gantze Venetianische Banco-Ordnung / so wie sie A. 1663. confirmiret und publiciret / und bey Pietro Pinelli, Hertzoglichem Buchdrucker / gedruckt worden.

Ordeni, e Regole in Materia del Banco del Giro,

in varij tempi dall' Eccellentissimo Senato stabilite, e confirmate con molti Decreti. Hora republicate per chiara notitia di cadauno, con l' aggionta d' altre Regolationi decretate dall' Illustrissimi, & Excellentissimi Signori Reuisori Inquisitori al Banco medesimo. Con l' auttorita` impartita loro dall' Eccellentiss. Senato sotto li 12. Zugno 1663. salue sempre, e risseruate le altre publiche ordinationi, che in tal Materia vi sono.

Vedendosi da gl' Infedeli Ministri neglette, e contrauenuto a tante sapientissime Regole dalla prudenza dell' Eccellentiss. Senato fondate per la buona direttione del Banco del Giro, anzi con fraude dannabile dilapidati i Capitali del Banco stesso con tanto vniuersale grauissimo pregiudicio. Hanno l' Illustrissimi, & Eccellentissimi Signori Reuisori Inquisitori al Banco del Giro medesimo; con la facolta dell' Eccellentissimo Senato; stabilito di republicare le Leggi in varij tempi fondate, & insieme aggiongere quelle nuoue ordinationi, che sono dall' Eccellenze loro credute proprie a correggere in auuenire i disordini, e queste saranno publicate a chiara notitia di cadauno, commettendo pure a chi spetta l' inuiolabile osseruatione; Auuertendo, che le presenti nuoue Regole per l' auuenire non intendono possino solleuare chi si sia, etiam Ministri, cosi Principali, come Sostituti, e render immuni ogni sorte di persone, che hauessero per il passato alla propria incombenza contrauenuto.

Per Decreto dell' Eccellentissimo Senato del 1619. 25. Maggio

viene

viene ſtabilito, che tutti li Miniſtri del Banco diano idonea Pieggiaria da eſſer annualmente cpnfirmata, e rinouata.

L' Anno 1647. 10. Gennaro, fu anco decretato, che li Miniſtri de eſſo Banco doueſſero eſſercitarſi perſonalmente, non potendo eſſer admeſſi Soſtituti, ſe non per legittima cauſa, e per impedimento, quali doueuano eſſer riconoſciuti da gl' Inquiſitori al Banco ſudetto, & in caſo, che non vi foſſe quel Magiſtrato dalli Proueditori ſopra i Banchi.

Aggionto con nuouo Decreto.

A queſta Deliberatione deueſi aggiongere, che tutti li Miniſtri Principali, e Soſtituti debbano dare idonee Pieggiarie nella forma di ſopra eſpreſſa, e queſte debbano ogn' Anno eſſer rinouate, e non poſſi ceſſar l' vna Pieggiaria ſenza la rinouatione dell' altra; coſi, che in ogni tempo ſia il Prencipe ſicuro con queſta cautione.

Li Principali ſiano ſempre tenuti per li Soſtituti, e ſottopoſti ai riſſarcimenti di quell' intacchi, che per fraude, o negligenza foſſero da Soſtituti commeſſi; Onde il Publico, o priuati per la loro malitia, o traſcuragine non habbino a reſtar ſoccombenti.

Legge antica.

Non poſſa alcun Miniſtro girar Partita propria, & in ſuo nome, di che ſomma eſſer ſi voglia, ne da altri eſſerne girata a lui, ne il nome de Miniſtri di Banco poſſa correr in alcuna Partita, ma ſemplicemente ſiano girate a debito, e credito di pene con l' effettiua compartita detratte prima le Decime giuſta le Leggi.

Aggionta.

E perche ſi e oſſeruato inconueniente graue, che molti ſi ſono fatto lecito d' impiegare i Giornaliſti, & altri Miniſtri in Compreda, o Vendita di Partita contando ad eſſi il Denaro. Per regolatione di queſto diſordine; che merita la maggior correttione per il paſſato reſti pure ſtabilito.

Che per l' auuenire ſi j prohibito a chi ſi ſia di contrattare con Miniſtri di Banco Vendita, o Compreda di Partita, permuta, o giro per qual ſi voglia cauſa, ne meno ad eſſi dar, o riceuer Denaro per ſe, ouero per altre perſone per giri di Partite, o per diſtacco de debiti particolari, non potendo alcuno ſia chi ſi voglia

preſtar

preſtar nome, & aſſiſtenza a Miniſtri ſudetti ſotto ſeueriſſime pene, & in oltre di ſoccomber alle fraudi, & intacchi per quali rimaneſſe il Banco defraudato. Douendo li Miniſtri medeſimi ingerirſi nelle ſole funtioni del loro peculiare Miniſterio.

Non poſſano in oltre li Miniſtri del Banco diſponere per parola d'altri, ne de Miniſtri medeſimi, ne ſotto preteſto d'hauer hauuto parola da chi eſſer ſi voglia, ſotto le piu ſeuere pene, ne girar Partite ordinate, ma ſolo quelle, che perſonalmente ſaranno detratte alla preſenza de Giornaliſti, e ſuoi Scontri, ouero per legittima procura.

Li Giornaliſti, e Scontri pure non doueranno de cetero ſcriuer Partite per reſto, ſupplimento, ſaldo, o altre parole, che facciano il medeſimo effetto, ſenza la preſenza del Creditore, in pena di pagar ſempre del proprio, in caſo d' errori, o fraudi.

Et perche per il paſſato ſi e oſſeruato eſſer ſtate ſcritte molte Parti te per ſtorno, ſenza fondamento, che voleuano ſtornare, e ritrattare altre Partite, che mai ſono ſtate eſiſtenti, diſordine, che ha cauſato molti malti. Per correggerlo douera rimaner ſtabilito, che di tutte le Partite, che per l' auuenire ſaranno ſcritte in Banco per ſtorni, debbano li Giornaliſti formare le Copie del primo giro, & infilzarle a parte, per fondamentar la Scrittura, e conſignarle di giorno in giorno al Depoſitario al Banco, per fare oſſeruare la realta del giro ſteſſo, douendo poi le medeſime Copie eſſere reſtituite a Giornaliſti per loro cautione, e trouando qualche diſcrepanza, ſiano tenuti li Miniſtri portarlo a publica notitia; non potendo mai queſte Partite per ſtorno eſſer girate ſenza Terminatione del Magiſtrato ſopra Banchi, e ſenza la preſenza di tutte due le parti.

Oltre il nome de Miniſtri del Banco non poſſa correr in eſſo quello de i Padri, Madri, Figlioli, Fratelli, e Moglie di eſſi; Et in caſo, che voleſſero ſcriuer qualche Partita, non poſſano farlo, ſe non con licenza degl' Inquiſitori al Banco del Giro, quale li debba eſſer conceſſa gratis; Sotto le maggiori pene a quelli, che contrafaceſſero, & al riſſarcimento delle fraudi, che per cauſa foſſero commeſſe.

Legge

Legge antica.

Che ogni tre meſi ſi debbano mutar li Libri ſaldando li vecchi, & riportandoli nelli nuoui con le regole ſolite, & conforme alli Bilanzi, che ſaran fatti, ne ſi poſſa aprir il Banco, ſe non aggiuſtati li Conti, douendo eſſer tenuti li Quadernieri, Giornaliſti, e Scontri ad accomodar ogni errore, che non foſſe regolato.

Non poſſa ſotto le piu ſeuere pene vn Miniſtro hauer due Cariche in Banco, ne meno vno eſſercitar la funtione dell' altro. E ſiano pure li Miniſtri tutti del predetto da ogn'altro Carico diſoccupati.

Decreto nuouo.

La funtione di ſaldare li Libri Quaderni, ch'e ſolita eſſercitarſi da Quadernieri rieſce incompatibile con le quotidiane loro funtioni. Reſta percio decretato, che ſiano tenuti li doi Aiutanti de Quadernieri medeſimi eſſequire queſta publica volonta, coſi, che ſiano li Libri Quaderni da eſſi ogni tre meſi ſaldati. Per ricognitione di queſta eſtraordinaria fatica li reſtano aſſignati Ducati dieci per ogn' vno per ogni mano de Libri, che importano Ducati 80. all' Anno tra tutti due, da eſſerli esborſati dal Magiſtrato medeſimo alle Raſon Nuoue, dal quale riceuono l' ordinario ſalario, per eſſer aggionti ne' ſoliti Mandati, e ballottati nell' Eccellentiſſ. Collegio. Non poſſino pero riceuer queſta nuoua ricognitione, ſe non hauranno portata vna Fede del Soprainten-dente al Banco d'hauer ſupplito a queſta funtione, e ſaldati i Libri medeſimi.

Legge antica.

Siano tenuti in conformita delle Leggi li Coadiutori di portar ogni mattina a gl' Inquiſitori al Banco del Giro, & indefficienza loro al Magiſtrato ſopra i Banchi la nota de gl' Intacchi, che foſſero ſtati trouati la ſera antecedente da eſſer queſti deſcritti in vn Libro a cio deputato, e tenuto dal Nodaro del loro Magiſtrato a fine, che non reſti alcun debitore occultato, e ſia cognito il mancamento di chi non l'haueſſe trouato.

Siano formati due Libri di cento Carte l'vno contraſſignate, e bollate da eſſer vno tenuto nella Volta de Libri Caſſieri, e l' altro in quella de Libri Scontri, ſopra quali ſiano deſcritti da gl' Ap-

puntadori tutti gl' Errori di giorno in giorno ad vno per vno come ſaran trouati, accio non reſti luogo di ſcuſa alle commiſſioni, e transgreſſioni. Come pure in vn'altro Colto de medeſimi Libri ſiano deſcritti tutti gl' Errori, che paſſano tra l' vno, e l' altro Giornale, e finiti, che ſiano li detti Libri ſiano conſeruati ni conformita delle Leggi.

Sia prohibito a Giornaliſti il principiar a ſcriuer ſenza il libro de reſti Partita alcuna, e ſenza, che li reſti medeſimi ſiano da Coadiutori perfetionati.

E per dar commodo all' incontro de reſti, ſi douera ogni ſettimana laſciar de ſcriuer il Venerdi, quando pero non vi foſſero Feſte, in vna delle quali ſi potra ſupplire al ſeruitio ſteſſo.

In caſo poi, che per qualche graue inopinato accidente, non foſſero formati li reſti medeſimi ſiano obligati li Coadiutori deputati a tal funtione, quando vedeſſero l' imposſibilita di perfettionarli, auanti di ſcriuer, di rifferirlo in tempo al Depoſitario, accio egli poſſi, prima di andar in Banco, portarſi nell' Eccellentisſimo Collegio a darne conto, per riceuer gl' ordini proprij in conformita delle Leggi.

Li Coadiutori non poſſino dire, o laſciar veder li reſti a particolari; Siano benſi tenuti ad incontrar con li medeſimi, con quali non eſſendo d' accordo ſia trouato l' errore ſenza far conſapeuole il Creditore del ſuo reſto non liquido, accio non ſi vaglia il Mercante a ſuo pro dell' errore ſteſſo, che poteſſe eſſer nel reſto di quel conto.

Non poſſa tenerſi ſerrato il Banco piu di giorni vinti per far il Bilanzo.

E ſij tenuto ogni Depoſitario doppo terminato il medeſimo Bilanzo, nel fine della ſua Carica, preſentarlo nell' Eccellentisſimo Collegio, per eſſerne letto il riſtretto di tempo in tempo nell' Eccellentisſimo Senato ancora.

Siano li Giornaliſti obligati a conoſcer tutti quelli, che ſcriuono in Banco, & in caſo non li conoſceſſero di riceuer fede da altri, e ſiano pur tenuti ſempre per quelli, che diſponeſſero, e non haueſſero credito.

Sia

Sia prohibito a' Giornaliſti, e Scontri lo ſcriuer l'vno ſenza l'altro, ma debbano ſcriuer in conſonanza, & non laſciar Campi aperti, o Partite in bianco per qual ſi ſia preteſto imaginabile ſotto le piu rigoroſe pene.

Aggionta.

Li Scontri pure de Giornaliſti non poſſino girar le Partite, ſe non l'haueranno ſentite a dire, & ordinare da particolari, in pena a' medeſimi, contrauenendo di riſſarcire delle ſomme delle quali foſſe in ogni tempo il Banco per tal cauſa intaccato, o defraudato.

Siano pure tenuti li Giornaliſti, e Scontri in tutti li principij di facciate ſcriuerui il Laus Deo con il giorno del Meſe.

Reſti prohibito ſotto le più rigoroſe pene afflittiue, oltre la priuation del Carico a Giornaliſti, e Scontri di Banco; doppo ſcritto ne' Giornali di depenare le Partite da loro girate ne' medeſimi in parte alcuna, alterar Nomi, Summe, e Numeri, ne aggiunger alle medeſime coſa imaginabile, e ſuccedendo errori non poſſino eſſere aggiuſtati, ſe non con publica Terminatione, o permiſſione; reſtando a medeſimi vietato ſotto le ſudette pene lo ſcriuere ne Giornali Partite dou'e ſolito ſcriuerſi il giorno, doue foſſero interlineature, & altri luochi improprij. E ritrouando li Coadiutori qualche Partita ne Giornali di ſimil natura non doueranno ponerla in Quaderno, ſe non con Terminatione particolare del Depoſitario con le douute conſiderationi.

Se foſſero ſcritte nelli Giornali, Quaderni, o Libri di Reſti Partite, o numeri di qual ſi ſia natura d'altra mano, che delli Miniſtri ordinarij a ſcriuerui. Siano obligati li Quadernieri, loro Aiutanti, e Coadiutori ſotto le piu rigoroſe pene etiam afflittiue di rappreſentario al Magiſtrato, che hauera la ſopraintendenza al Banco, e mancando cadino oltre le ſudette pene nell' obligatione del riffacimento dell'intacco, o fraude, che foſſe ſeguita a pregiudicio di chi ſi ſia.

Et accio ſi poſſi in ogni occorrenza conoſcer la mano delli Miniſtri per far i rincontri delle Partite da loro ſcritte, doueranno nelli Libri di cadaun reſto formare il giorno, & il Meſe ſopra le Carte non piu in numero, ma in Lettera ordinaria.

Legge antica.

Li Giornaliſti pure habbino obligo di aſſiſtere perſonalmente in tutti li giorni di ciaſcun Bilanzo.

Sia prohibito il portarſi li creditori del Banco per via di reſti, ma debbano di volta in volta ſaldarſi li creditori del primo nel ſecondo, quelli del ſecondo nel terzo, e quelli del terzo nel quarto Libro per via di riporto, qual douera eſſer fatto dalli Aiutanti de Quadernieri di volta in volta, e di giorno in giorno, che li creditori diſponeranno. E quando paſſato l'Anno li creditori non haueranno riportato li loro reſti per via di Giornale, ſiano in conformita delle Leggi da chi ſpetta fatti ſaldare, e portare nell' Officio della Cecca.

Quelli poi, che vorranno diſponer de i loro legitimi, e giuſti crediti, e che faranno inſtanza gli ſiano riportati dall' Officio medeſimo della Cecca nel Banco del Giro, doueranno far vn Coſtituto nel Magiſtrato di ſopra Banchi con mentione della quantita del loro reſto portando Copia di eſſo alli Quadernieri, Giornaliſti, e Scontri del Banco, douendo il Quadernier diligentemente incontrar vn Libro con l'altro a Partita per Partita, ſumando li riporti di eſſe Partite, e Conti, & ritrouatili giuſti, coſi in vn Libro, come nell' altro, doueranno far fede con giuramento, e ſottoſcrittion di man propria di quanto ſaranno li Crediti, & in conformita del Coſtituto far nota nelli Libri del Caſſier, e Scontro a debito delli ſudetti creditori nelli vltimi loro conti del medeſimo giorno, che loro ſara ſtata fatta la Fede, la qual Fede douera portar al Depoſitario in Cecca, perche col ſuo Scontro ſiano girate le Partite neceſſarie, mandandone copia dal Depoſitario medeſimo ſottoſcritta al Depoſitario al Banco, perche da Giornaliſti ſia dato credito a cadauno in conformita delle ſudette Partite di Cecca, e douera eſſer aggiuſtata la Scrittura doue, e come fara biſogno.

Aggionta.

Siano tenuti li Quadernieri medeſimi di far le ſudette Fedi per riportar li reſti ſenza maggior dilatione di giorni tre, e ſenza aleun aggrauio a gl'intereſſati; al qual fine ſia incaricato il Sopraintendente al Banco a far eſſequire queſta publica volonta con far tener quelle note, che ricercaſſe la piu aggiuſtata ſicurezza di tal affare.

Legge

Legge antica.

Tutti quelli, che per qual ſi voglia ſomma intacheranno il Banco del Giro, ſiano, e s'intendano irremiſſibilmente caduti nella pena di Dieci per Cento, della quale non le poſſa eſſer fatta gratia alcuna, ma ſia riſcoſſa, & applicata giuſto all'ordinario di ſimil pene, ne poſſa eſſerli girata Partita alcuna al ſaldo dell'intacco, ſe prima non hauera ſoddisfatto ad eſſa pena.

Contro quelli, che haueranno intaccato il Banco ſi douera far l'Intimatione del ſaldo nel termine di giorni tre ſpirati, li quali oltre la pena ſudetta delle Dieci per Cento douera da gl' Inquiſitori al Banco eſſer proceduto Criminalmente per deuenir poi al douuto caſtigo.

Alli Nobili, che commetteſſero il medeſimo delitto, e non faceſſero il ſaldo nel termine predetto con la medeſima Intimatione oltre la ſudetta pena ſiano da gl' Inquiſitori al Banco mandati li Nomi loro debitori a Palazzo, eletti il giorno immediate ſeguente a quello dell'Intimatione nell' Eccellentiſſimo Collegio. Nel primo Eccellentiſſimo Senato, che ſi ridurra, e poi nel primo Sereniſſimo Maggior Conſeglio. In oltre doueranno gl' Inquiſitori al Banco formati li Proceſſi preſentarli all Eccellentiſſimi Capi dell' Eccelſo Conſeglio di Dieci per la loro eſpeditione.

A queſto effetto ſaranno tenuti li Quadernieri, e Cogitori a chi ſpettaſſe ſotto pena di priuation del Carico di portar nota di tutti quelli, coſi Nobili, come altri, che intaccaſſero, e non ſaldaſſero nel termine predetto alli Inquiſitori medeſimi, perche ſia da eſſi proceduto con quel rigore, ch'e mente, e ricerca il publico ſeruitio, e ſimil nota doueranno anco portare nell' Eccellentiſſimo Collegio, perche ſeguitane la publicatione ſia del medeſimo Eccellentiſſimo Collegio, commeſſo al Miniſtro de gl' Alfabetti di formarli come di ſopra, s'e eſpreſſo debitori.

Sia prohibito a' Miniſtri del Banco ſotto li piu rigoroſi caſtighi il riſcuoter pene a parte, ma di eſſe ſian girate le Partite in Banco a credito di pene con la precedente Intimatione, citata pero prima la parte intereſſata auanti il Depoſitario, & in occaſione di pretenſion d'aggrauio ſiano deuolute l'Appellationi al Magiſtrato de Soprabanchi, e contrafacendo i Miniſtri cadano in pena de Furanti.

Aggionta.

Le pene poi, che ſaran ſtate diuiſe con precedente Intimatione non poſſano eſſer piu riſtornate, e reſtituite. Douera pero eſſer obligato il primo Giornaliſta lo ſteſſo giorno, che le ſaranno portate le notte de gl'intacchi nel Libro di ſimili debitori girar le pene di Dieci per Cento a quel nome, che hauera per ſolo errore diſpoſto di piu di quello teneua di Credito con darne notitia all i ſteſſi debitori per loro informatione. Non potendo de cetero eſſer aſcoltati li debitori medeſimi, che haueſſero per errore intaccato, ſe non nelli ſoli caſi di eſſer riſſarciti della medeſima pena da quello, o quelli, che col mancar di ſcriuerli le haueſſero dato motiuo all' intacco ſteſſo. Qualunque Miniſtro, che ritrouaſſe alcun nome, che haueſſe per l' auuenire intaccato il Banco, e non le foſſe ſtata leuata la pena ſij tenuto rappreſentar queſt' ommiſſione al Magiſtrato, che haueſſe la ſopraintendenza del Banco, dal quale douera eſſer formato debitore quel nome, che non haueſſe pagata la pena di dieci per Cento, e d'altre dieci quei Miniſtri, che haueſſero mancato della loro incombenza; Da eſſer dieci, applicati in publico, & l' altre dieci al Miniſtro ſteſſo, che la ritrouaſſe. E s'egli per qualche riſpetto non la pretendeſſe; s'intendi l'importare della medeſima pure deuoluto in publico. Ne poſſa di queſta Condanna eſſerli fatta gratia alcuna.

Legge antica.

Li Giornali del Banco ſiano ogni mattina ſottoſcritti da vn Proueditor ſopra Banchi, e dal Depoſitario, che pro tempore s'atrouera alla Carica.

Serrato, che ſia il Banco reſti ſotto ſeuere pene prohibito lo ſcriuerſi, e girarſi alcuna Partita per giornale. Ma ſe per publico vrgente biſogno occorreſſe farlo, cio ſi debba pratticare ne i due primi giorni doppo ſerrato il Banco ſolamente.

Decreto nuouo.

Li Mandati, e Copie di Partite per chi ordinera doueranno valere per giorni tre ſolamente coſi, che paſſato il terzo giorno non poſſano piu dalle Caſſe de Magiſtrati eſſer riceuute, e ſeguendo la conſegna in detto termine, douera nel Magiſtrato doue ſono deſtinate eſſer eſpreſſo da particolari il nome di quello, che

hauera

hauera conſignato il Mandato, o Copia, & inſieme il nome per il quale intendera pagar il Dacio; E queſta conditione delli tre giorni douera eſſer eſpreſſa in ſtampa ne i ſoliti Mandati ſtampati, e numerati.

E perche ſi e oſſeruato eſſerſi fraudolentemente fatte per il paſſato molte Copie di Partite, e Mandati ſenza, che le medeſime s'attrouaſſero ſcritte in Giornale. Douera percio reſtar ſtabilito, che de cetero le Copie de Partite di Banco, doue ſono nominati Caſſieri, o Magiſtrati, tanto per Depoſiti, Dattij, quanto per altra publica cauſa per eſſer conſegnate ne Magiſtrati medeſimi ſiano tutte ſottoſcritte dal Giornaliſta, & oltre di eſſo dal Scontro ancora per maggior ſicurezza del Giro ſeguito nelli Giornali del Banco. Non douendo tali Copie, o Mandati ſenza la dupplicata ſottoſcrittione anco del Scontro eſſer valide, ſotto pena alli Miniſtri de Magiſtrati, & altri, che ſenza queſta nuoua conditione le riceueſſero di ſoccombere al riſſarcimento di tutte le fraudi, & intacchi, & ad altre pene ad arbitrio della Giuſtitia.

Legge antica.

Tutte le Commiſſioni, o Teſtamenti, che faceſſero biſogno a quelli, che vorran ſcriuer in Banco ſiano prima regiſtrate dal Nodaro publico del Banco medeſimo, e poi occorrendo ſiano vedute da vno delli Auocati Fiſcali, ſecondo, che al Depoſitario parera neceſſario.

Aggionta.

In eſſecutione della Parte dell' Eccellentiſſimo Senato de 9. Aprile 1624. e degl' Ordini dalli medeſimi Eccellentiſsimi Reuiſori fatti affigere al Banco, neſſuno de cetero douera ardire di ſcriuere, ne diſponer in eſſo come procurator d' altri con Procura, ch'ecceda il tempo d' Anni due, ſotto pena di pagar dieci per cento di tutto quello, che oltre gli ſudetti Anni due, diſponeſſe.

E perche cio ſi oſſerui con pontualita ſiano tenuti li Giornaliſti in pena di priuation del Carico incontrar diligentemente di tempo in tempo alla preſenza del Depoſitario il Regiſtro, che tengono delle Procure con quello del medeſimo Nodaro per ben aſſicurarſi, che non manchino de i requiſiti diſpoſti dalle Leggi.

Nuouo Decreto.

Nella confuſione pratticata per il paſſato di ſcriuer le Partite nel Banco del Giro a debito, o credito de Magiſtrati ſenza eſpreſſione del nome del Caſiero, da che ne ſono inſorti graui inconuenienti douendoſi maturamente prouedere. Reſtera decretato. Che per l'auuenire in tutti li Giri di Partite, che ſi fanno per Magiſtrati, & Officij nel Banco da tutti li Miniſtri di eſſo debba eſſer eſpreſſo, & appoſitato debitore, o creditore il nome particolar del Caſiero de medeſimi, accio egli vnitamente con il ſuo Scontro habbino cura particolare delle Partite, ch'entrano, & eſcono dal ſuo nome per la publica, e priuata cautella.

Non potendo il Giornaliſta, e Scontro diſponer mai del ſolo credito di Caſieri de Magiſtrati ſenza la preſenza medeſimi Caſſieri, e ſuoi Scontri ſotto le piu rigoroſe, e ſeuere pene.

Con Decreto dell' Eccellentiſſimo Senato fondato ſopra altri anteriori fu ſtabilito li 24. Maggio 1662., & hora deue reſtar confirmato, che per conoſcere gl' Errori, che poteſſero eſſer ſeguiti ne Bilanzi, tutti li Depoſitarij, che pro tempore preſſiederanno al medeſimo Banco ſiano tenuti far ſeguire la reuiſione del Bilanzo del loro preceſſore valendoſi ogni vno di Miniſtro differente, e che non habbi alcun maneggio nella Scrittura del Banco ſteſſo; coſi, che ogni tre meſi ſia fatta la ſteſſa reuiſione, e cadaun Depoſitario habbia la certezza del vero eſſere del Bilanzo del ſuo preceſſore con l'impiego in cio de Miniſtri varij, a quali douera contribuirſi li ſoliti Ducati 25. per cadauna reuiſione per mezzo della quale verran a metterſi apprenſione, e riguardo in quelli, che ſeruono al Banco medeſimo di tenerſi lontani da i mancamenti; ma di permaner in quel candore, e rettitudine che ſi ricercano in maneggio di tanto peſo, e che vnicamente ſta appoggiato alla publica fede, & auttorita.

Con deliberatione dell' Eccellentiſſimo Senato di 19. Agoſto 1662. viene rinouata la Carica di Sopraintendente al Banco con altri anteriori Decreti gia fondata. Obligo del medeſimo douera eſſere non ſolo di aſſiſtere a i Bilanzi, e Sopraintendere a i Miniſtri, ma di far l'incontro de Bilanzi ſteſſi non dalli Libri del Banco ne quali li Miniſtri ſcriuono, ma da quelli di Cecca, dalle

publiche

deliberationi, e da gl'altri fondamenti piu proprij, con quali puo ſolamente diſtinguerſi la realta intiera de Bilanzi ſudetti, come fu conoſciuto eſſer proprio ſin dalla prima erettione del Banco ſteſſo.

Decreto Vecchio.

Sia vniuerſalmente prohibito a' Miniſtri del Banco di tener Libretti, e Conti di particolari. In pena di priuation del Carico, & altre piu rigoroſe afflittiue.

Sia percio in liberta di cadauno, che hauera Credito in Banco di poter incontrare con li Miniſtri, ſe il ſuo Credito e tale quanto appar nel Libro de reſti.

Aggionta.

E a fin, che li Mercanti, & altre perſone il nome de quali corre nel Banco del Giro ſiano ſempre ſicure della realta de giri medeſimi di Partite, che ſaranno ogni tre meſi ſeguite a debito, e credito loro; Doueranno li ſudetti Negotianti, & ogn'altro portarſi dal Cuſtode delli Libri Scontri, qual ſara tenuto diligentemente incontrare con gl'intereſſati tutte le Partite, che foſſero per il corſo d'ogni tre Meſi corſe in Banco, & ritrouando fraude, o diſcrepanza ſia tenuto, coſi il priuato, come il ſudetto cuſtode di rifferirlo al Magiſtrato, che hauera la ſopraintendenza del Banco ſteſſo per il maggior publico, e priuato ſeruitio, onde anco da queſta diligenza reſtino vietate le fraudi con la certezza d'eſſer ſcoperte, e ſe ne ricaui il bramato neceſſario frutto.

Legge antica.

Serrato, che ſia il Banco reſti pure ſotto ſeuere pene prohibito il ſcriuerſi, o girarſi alcuna Partita per Giornale.

Aggionta.

Ma ſe per publico vrgentiſſimo biſogno occorreſſe il farlo, queſto ſi debba pratticare ne i due primi giorni doppo ſerrato il Banco ſolamente.

Legge antica.

Per molti Decreti in varij tempi ſtabiliti ſin dall' erettione del Banco confirmati li 12. Luglio 1662. reſta decretato, che il Depoſitario al Banco debba ogni mattina, che ſi aprira il Banco medeſimo aſſiſter perſonalmente, e fermarſi in eſſo almeno due hore continue, ne poſſe partire, ſe prima non ſara incontrato vn Zor-

nale con l'altro. E cio per decoro del Banco medeſimo, e per vietare le fraudi, che poteſſero in eſſo ſuccedere.

Si douera ogni mattina dar ſoddisfattione a' Mercanti di ſcriuer almeno due hore, e doppo ſcritto debba il Giornaliſta, e Scontro incontrar li due Capi eſſentiali, cioe debito, e credito alla preſenza del Depoſitario, che douera doppo detto incontro tirar marella, e ſottoſcriuer in conformita delle Leggi.

A Miniſtri del Banco reſtera ſotto le piu ſeuere pene afflittiue prohibito il riceuer donatiui, o Denari per qual ſi ſia cauſa, e ſotto qual ſi ſia preteſto, coſi per Mandati per pagar Dacij, come per ogn'altra imaginabil coſa. E gl'Inquiſitori hauranno la cura, e l'auttorita di punire ſeueramente i traſgreſſori.

Aggionta.

Tutti li Miniſtri ſudetti del Banco, coſi Principali, come Soſtituti. Come pure ogn'altra ſorte di perſone, che reſpettiuamente contraueniſſero, o negligeſſero le ſudette Ordinationi dalla publica maturita ſtabilite a diuertimento de futuri mali s'intendino caduti nelle pene piu rigoroſe afflittiue della Giuſtitia, & in oltre ſottopoſti in tutte le Parti a' riſſarcimenti di quegl' intacchi, e fraudi, che per la loro contrauentione, o negligenza foſſero commeſſe, e poteſſero in ogni tempo ſcoprirſi, eſſendo publica riſſoluta volonta, che eſſercitino li Miniſtri fedelmente il proprio Miniſterio. e che perſiſta il Banco del Giro nel douuto ſtabilimento, e decoro.

Al qual fine il Magiſtrato de gl'Inquiſitori al Banco medeſimo, che pro tempore ſaranno, deuenira a rigoroſe formationi di Proceſſo per via de Inquiſitioni. Si eſponera la Caſſella delle Denontie, e non ſi tralaſciera diligenza per ottenere con il caſtigo eſſemplare de' Colpeuoli il bramato effetto.

Decreto nuouo confirmato dall' Eccellentiſſimo Senato li 26. Luglio 1663.

Tra le nuoue regole ſtabilite dall'Eccellentiſſimo Senato con il ſopradetto Decreto, douendoſi eſſequire la prattica della Ferrata a diuerſione de futuri inconuenienti; hanno l'Illuſtriſſimi, & Eccellentiſſimi Signori Reuiſori Inquiſitori ſudetti ordinato, e commeſſo.

Che

Che de cætero li Libri Caſſieri ſiano tenuti nella Volta vicina a quella de' Libri Scontri in Rialto, al preſente aggionta con la Ferrata ſudetta, per ſcriuere, puntare, far reſti, incontri, e Bilanzi, ſenza che mai ſiano piu vniti li Libri Caſſieri con li Scontri medeſimi, e coſi ſtiano ſempre diuiſi li Miniſtri dell' vna dall' altra Volta, e tutti nella propria debbono col mezo di detta Ferrata ſeparati, e diſtinti eſſequire le neceſſarie incombenze.

Non poſſi alcuno delli Miniſtri delli ſudetti Libri Caſſieri capitar nella Volta, e luoco de Libri Scontri, ne queſti nella Volta di quelli. Come pure li Giornaliſti, e Scontri, non doueranno portarſi in eſſe Volte, che per le ſole occorrenze del loro Miniſtero, e cadauno nella propria, ſotto pena ad ogn' vno di eſſi contrauenendo, di prigion, galea, & etiam della Vita ad arbitrio della Giuſtitia. E queſta pena douera eſſer commune alli predetti Miniſtri, che andaſſero nelle Volte, e luochi vietatigli non ſolo; Ma a quelli ancora, che permetteſſero, che gl'altri veniſſero nella ſua.

Quello, o quelli che paleſaſſero tali Miniſtri che capitaſſero nella Volta, e luochi de gl' altri, habbino a conſeguire quel premio che pareſſe alla Publica prudenza all' hora di preſcriuerſi, da eſſer ricauato da i beni dei rei; E ſe mai accadeſſe, che alcuno delli Miniſtri d'vna delle Volte ardiſſe di colludere, e concertare con quello dell' altra per commetter fraudi, e falſita; il primo che ſcoprira la fraudolenza, purche non ſia principal auttore, s'intendi con la retentione d'vno, o piu correi immediate libero, & aſſoluto dalla complicita, e reita medeſima, ſara percio obligato riuelarlo immediate alla Giuſtitia, e ſara pure tenuto ſecreto, & a queſto fine reſtera eſpoſta la Caſſella delle Denontie.

Li Libri predetti, doueranno eſſer ſeparatamente conſeruati nelle proprie Volte in vn Scrignetto di Ferro a cio deſtinato, con chiaui differenti; da eſſer conſeruate in cadauna Volta da Miniſtri Deputati, per eſſer nel fine di cadaun giorno, doppo terminata la Scrittura, e la funtione ripoſti ne' Scrigni medeſimi.

Li Libri Caſſieri, doueranno dal Maſſer eſſer ſolamente portati ogni giornata di Banco al luoco ſolito, doue ſcriuono li Giornaliſti, per loro notitia, e per ſodisfare alle richieſte della Piazza,

conforme l'vſo, & a queſti ſiano tenuti aſſiſtere li ſoli Miniſtri ad eſſi Libri Caſſieri Deputati; Con queſt'ordine cioe, che li Coadiutori de medeſimi Libri Caſſieri, che haueranno l'obligo di puntar la Scrittura, ſi jno obligati alla cuſtodia delli ſteſſi, e coſi a vicenda per debito eſpreſſo, ſij ad eſſi queſta fontione appoggiata, potendo anco iui portarſi il Quaderniero, e ſuoi aiutanti, pur che la loro dimora in quel luoco non le faceſſe ritardare le altre particolari incombenze, il che dalli Depoſitarij, che pro tempore ſaranno alla Carica potra eſſer riconoſciuto, e cio non eſſequendo cadino in pena di Ducati Cinque, per cadauna volta, da eſſerle leuata dal Depoſitario al Banco, & applicata a luochi Pij a diſpoſitione del medeſimo; E queſto a fine che con tal ordine reſti a cadauno ripartito il peſo ſecondo l' vrgenza delle proprie giornaliere occorrenze.

L'obligatione poi delli Coadiutori di cadauna delle ſudette due Volte, doueranno eſſer eſſequite nell' infraſcritto modo, cioe. Li due Coadiutori che leggeranno la Scrittura a' Quadernieri, doueranno far anco vnitamente li reſti a tutti li Nomi, in conformita delle Leggi. Li altri due ſaranno tenuti puntar la Scrittura la ſera, & incontrar ogni mattina li reſti medeſimi vnitamente, in modo tale, che auanti il principiar del ſcriuere ogni giornata di Banco reſtino ne Giornali le ſudette fontioni perfettionate.

Li Coadiutori ſteſſi, che ſaranno obligati a legger Scrittura, tanto dalla parte de Libri Caſſieri, quanto da quella de Libri Scontri doueranno attrouarſi nelle ſudette Volte ſubito all' hora, che li Giornaliſti haueran ſcritto nelli Giornali per cartar la Scrittura con tutta ſollecitudine, e per leggerla alli Quadernieri, li quali ad hora di Veſpero doueran ritrouarſi nelle ſteſſe Volte per eſſequire con diligenza con li loro Aiutanti le proprie incombenze. Li altri Coadiutori obligati a puntar la Scrittura doueranno parimenti attrouarſi vn' hora doppo Veſpero in Volta per eſſequire le loro funtioni in tempo, che poſſino eſſer doppo perfettionate l' altre in conformita delle Leggi. Mancando di eſſequire quanto e di ſopra eſpreſſo, cadino li Miniſtri nelle maggiori pene, che le ſaranno dal Magiſtrato, che ſopraintendera al Banco medeſimo leuate, ricercando il publico ſeruitio, che cadauno de Miniſtri ſij

gior-

giornalmente pronto, alle hore proprie, al peculiare ſuo miniſterio, che concerne la buona regola della Scrittura, di tanta publica importanza.

Terminati li bilanzi, ſotto le piu ſeuere pene corporali, afflittiue: reſti prohibito a cadaun Miniſtro del Banco, il vederli, ne eſtraher da Libri Copie di ſorte alcuna, douendo li Aiutanti de Quadernieri, doppo ſaldati, riporli nelle Volte deſtinate. Per le occorrenze poi di eſtraher le copie medeſime a commodo de particolari, doueranno queſte eſſer fatte dal Cuſtode della Volta de Libri Scontri. Non douendoſi in cio punto ingerire gli altri Miniſtri.

Quelli poi, che voranno far Rincontri, hauer Copie, e far l'oſſeruationi, che ricercaſſero l'vrgenze di cadauno, coſi per Officij, Magiſtrati, e particolari, doueran pratticarlo per ogni Depoſitario nelli Libri, Caſſieri correnti, & con li ſuoi Miniſtri, e ſe occorreſſe per qualche errore, farſi il confronto delli Libri Scontri, douera cio eſſer eſſequito con il mezo della Ferrata medeſima.

Douera pure eſſer tenuto vn Libro nella Volta de Libri Caſſieri, & vn altro ſimile in quella de Scontri ſopra quali ſiano regiſtrati li Nomi, con le obligationi, & incombenze che cadauno ſara tenuto, di giorno in giorno, e di ſettimana in ſettimana eſſequire; Reſtando pure obligato ogni Miniſtro ſottoſcriuer nel medeſimo Libro, nel capo della ſua incombenza di hauerla adempita con queſte parole.

IO TALE HO'-SODISFATA LA TAL FVNTIONE, &c.

La direttione di queſto Libro ſi douera hauere dal Sopraintendente al Banco, il quale hauera la cura di far notare in eſſo le negligenze, & ommiſſioni de Miniſtri ſteſſi, per le proprie oſſeruationi.

Et accio queſta nuoua regola della Ferrata ſuſſiſta, neceſſaria ſi conoſce la deputatione d' vn Portiere, il quale aſſiſti alla Porta della Volta de Libri Scontri, nella forma, e con le regole infraſcritte, e con l' aſſegnatione del Salario deliberato.

Sara di ſua incombenza il cuſtodire le Chiaui della Volta doue ſaranno ripoſti li Libri Scontri, ne mai per qual ſi ſia cauſa

douera consignarle, o lasciarle in mano de Ministri, o altra persona; ma sempre trattenerle nelle sue proprie.

La Porta della Volta medesima douera esser sempre aperta, e serrata a Ministri secondo le occorrenze de ministerij particolari, a quali saranno destinati nella Volta stessa de Libri Scontri, con obligatione espressa di continua assistenza, non douendo lasciar in essa Volta entrare, che li soli Ministri deputati alli sudetti Libri Scontri, sotto pena di Prigion, Bando, Galera, & etiam della Vita, ad arbitrio publico. Douendo esser il sudetto luoco de Libri Scontri, come vn Deposito Sacro, nel quale non habbino a ingerirsi, che li soli Ministri necessarij; Et se mai alcuno, sia Ministro dalla parte de Libri Cassieri, o altra persona, sia di che conditione esser si voglia, ardisse violare la publica volonta, douera rifferirlo alla Giustitia, sotto le sudette pene per le proprie deliberationi.

Ordeni, e Regole in materia de' Ministri de Magistrati, che tengono Giornale, e Quaderno.

Essendosi nella Reuisione de gl' Intacchi scoperti nel Banco del Giro osseruate molte negligenze de' Ministri de Magistrati, che tengono Giornale, e Quaderno, i quali con disordini che restano ancora dalla Publica auttorita a ventillarsi, e correggersi, hanno dato mottiuo, & aperto l'addito a Ministri del Banco, per commettere tante essecrande fraudolenze. Per regolare con gl'ordini proprij i sconcerti, e portarui gl' adequati, & opportuni rimedij a diuertimento de futuri mali, (non douendo pero intenderssi immuni quelli, che hauessero per il passato a gli Ordini Publici contrauenuto.) Gl' illustrissimi, & Eccellentissimi Signori Reuisori Inquisitori sudetti, con la facolta medesima dall' Eccellentisimo Senato impartitali, fanno publicamente intendere.

Che tutti li Ministri di qualunque Magistrato, che tiene Giornale, e Quaderno, siano obligati tener nelli loro Libri Dita del Banco corrispondente alli Libri del medesimo, e per il tempo di cadaun Depositario dello stesso Banco, sij la medesima dita summata, e regolata, accio nel tempo della serata si vegga il resto aggiustato, e corrispondente nel Libro publico del Banco a quello

parti-

particolare del Magiſtrato, con obligatione alli Scontri, e Quadernieri, di douer incontrare le partite ſcritte nelli loro Libri, con quelli del Banco ſudetto, per ſicurezza, e publica cautione di tempo in tempo, e particolarmente in quello delli bilanzi. All' vſcir poi de loro Caſſieri, ſiano obligati li ſudetti Miniſtri, Scontri, e Quadernier, oltre l'ordinarie, far vna Fede da loro ſotoſcritta, con dichiarare in eſſa, che ſia ſtato fatto il rincontro delle partite di Banco, con li Libri della lor Caſſa, e ſij trouato il tutto aggiuſtato, cioe rimaner pareggiata la Dita del Banco medeſimo, con l'entrata, & vſcita della partita, ouero con la conſegna al ſucceſſore ſij reſtata ſaldata. Senza di queſta Fede non poſſi alcun Caſſiere eſſer laſciato andar a Capello, ne ballottato in alcun Carico ſenza pena. Il Segretario deputato alle Voci ſara tenuto all'eſſecutione di queſta publica volonta, & hauera l'obligatione di pratticarla, ſotto pena contrauenendo di priuation della Carica, & altre ad arbitrio publico; E per aſſicurarſi il Prencipe, che li ſudetti rincontri nel Banco ſi jno pratticati; Douera al tempo della ſerrata del medeſimo ogni Officio portare vna Copia del Denaro capitato per Banco nella di lui Caſſa, con le ſue diſpoſitioni, da eſſer queſta nota ſottoſcritta con giuramento da Scontri, e Quadernieri vnitamente, e preſentata al Sopraintendente per far ſeguire i neceſſarij rincontri.

E perche ſi e oſſeruato eſſerſi in queſti Magiſtrati tralaſciato per il paſſato di far prontamente paſſare il Credito a tempo proprio da vn Officio all'altro, e da eſſo a i particolari; doueranno de cætero li Miniſtri ſteſſi de Magiſtrati, doue ſono girati Crediti ad altri Officij la mattina ſuſſequente al Giro conſignar la copia di eſſo ſcritta in Banco a quell' Officio, al quale foſſe ſtato dato il Credito, per douer ſubito eſſer girata la medeſima partita all'altro Magiſtrato a cui ſpettaſſe, e coſi l'vltimo con la ſteſſa diligenza, e prontezza douera far paſſar il Credito ſteſſo a particolari, giuſta le publiche deliberationi, per far rimanere ad ogni Magiſtrato l'importare di quanto va giuſtamente creditore.

Siano percio tenuti li ſudetti Miniſtri eſſequire di giorno in giorno queſti neceſſarij giri, coſi che al tempo di far li Bilanzi per la ſerrata del Banco tutti li Officij, che haueſſero credito obligato a reſcri-

a reſcriuer a particolari lo eſſequiſcano a i nomi creditori. Per il che il Depoſitario al Banco pro tempore douera facilitare, e permetter li giri ſudetti, anco occorrendo nelle due prime giornate doppo la ſerrata d' ogni Banco, e non piu.

Li Miniſtri poi de ſudetti Magiſtrati, che tengono Giornali, e Quaderno, che negligeſſero, o non oſſeruaſſero le medeme ordinationi, oltre le pene della priuation del Carico, & altre afflittiue ad arbitrio publico, ſiano ſempre tenuti, e ſottopoſti al riſſarcimento di quegl' intachi, e danni, che per loro defficienza ne ſuccedeſſero, e poteſſero in ogni tempo iſcoprirſi.

Ordini, e Regole in Materia de Miniſtri de Magiſtrati, che riſcuotono per Menſuale.

Si ſono nella reuiſione del Banco del Giro oſſeruati molti ſconcerti nelle Caſſe de' Magiſtrati, che riſcuotono per ſolo Menſuale nella regolatione della Scrittura veduteſi neglette le douute Ordinationi con diſordine, e dannabile ſconcerto. Per remediare con le forme proprie all' auuenire a queſti mali. Hanno li Eccellentiſſimi Signori Reuiſori Inquiſitori terminato, e fanno publicamente a Miniſtri ſudetti ſapere. (Non intendendo, che queſti nuoui Decreti ſeruino a diſcolpa di quelli, che haueſſero per il paſſato a' medeſimi contrauenuto.)

Che li Scontri, e Contadori, che fanno eſſattione per ſolo Menſuale ſiano obligati di tener nelli loro Libri Dita del Banco corriſpondente alli Libri dello ſteſſo, e per il tempo di cadaun loro Caſſiero ſij la medeſima Dita ſumata, e regolata, accio nel fine di cadauna Caſſa ſi vegga il reſto aggiuſtato, e corriſpondente nel Libro publico del Banco a quello particolare del Magiſtrato con obligatione alli Scontri, e Contadori di douer incontrare le Partite ſcritte nelli loro Libri con quelli del Banco per ſicurezza, e publica cautioue di tempo in tempo, e particolarmente in quello delli Bilanzi.

All' vſcir poi de loro Caſſieri ſiano obligati li ſudetti Miniſtri, Scontro, e Contador, oltre l' ordinarie, far vna Fede da loro ſottoſcritta con dichiarare in eſſa, che ſia ſtato fatto il rincontro delle

Partite

Partite di Banco con il Libri della lor Caſſa, e ſij trouato il tutto aggiuſtato, cioe rimaner pareggiata la Dita del Banco medeſimo con l' entrata, & vſcita della Partita, ouero con la conſegna al ſucceſſore ſij reſtata ſaldata.

Senza di queſta Fede non poſſi alcun Caſſier eſſer laſciato andar a Capello, ne ballottato in alcun Carico ſenza pena. Et il Segretario Deputato alle Voci ſara tenuto all' eſſecutione della preſente ordinatione ſotto le pene al medeſimo contrauenendo di priuation della Carica, & altre ad arbitrio.

Nelli Mandati, o Copie di Partite reſti permeſſo l'eſprimerſi la parola per chi ordinera come ſi e di ſopra eſpreſſo. Ma per ouuiare alle fraudi che ſopra di eſſa poteſſero eſſer fatte, reſti ſtabilito, che li ſudetti Mandati per chi ordinera, debbino eſſer validi ſolamente per giorni tre coſi, che paſſato il terzo giorno non poſſano piu dalle Caſſe eſſer riceuuti, e ſeguendo la conſegna nel ſudetto tempo di giorni tre, douera nel Magiſtrato doue ſono deſtinati eſſer eſpreſſo da particolari il nome di quello hauera conſignato il Mandato, o Copia, & inſieme il nome per il quale intendera pagar il Dacio.

Li altri Mandati, o Copie ne quali reſta eſpreſſo il nome de particolari, che vogliono pagar il Dacio, o debito ſi oſſerua, che reſtano da medeſimi trattenuti molto tempo appreſſo di loro ſenza portarli a Magiſtrati con graue dannabile diſordine. A diuerſione di queſt' inconueniente doueranno de cætero li particolari, che faranno formar Copie, o Mandati di Banco per i medeſimi Pagamenti eſſer obligati di conſignarli ſubito nella Caſſa di quel Caſſiero, che all'hora s'attrouera a quel Magiſtrato, e che le ſara capitato il Credito ſotto le maggiori pene.

E perche con gran ſconcerto viene in queſte Caſſe vnito il Contante con il Banco nel Menſuale doueranno de cætero li ſudetti Miniſtri deſcriuer in conto a parte tutte le Copie, e Mandati di Banco, tenendo nota de i Nomi da chi li ſaran ſtati conſignati, e di quelli per quali ſara pagato il Dacio, come s'e di ſopra eſpreſſo per li maggiori lumi, e facilita per far li fondi delle Caſſe giuſta le Leggi, & in caſo non conoſceſſero le perſone, che

li portano non debbano admetterli, ſe non con fede della cognitione della perſona ſteſſa.

Al tempo, che il Casſiero d'ogn' vno de ſudetti Magiſtrati fa la diſpenſa della Partita di Banco ſempre con la preſenza del ſuo Scontro entratali, doueranno dal Miniſtro ſteſſo eſſer mezzi lacerati li Mandati a lui da particolari conſignati per la ſomma, che reſtera diſpoſta, douendo pure i medeſimi eſſer da chi ſpetta conſeruati.

Per maggior publica, e priuata cautione doueranno de cætero tutte le Copie di l'artite, o Mandati ſudetti di Banco eſſer ſottoſcritti oltre il Giornaliſta dal Scontro ancora. E ſenza queſta duplicata ſottoſcrittione non s'intendino valide, ne poſſano eſſer da Miniſtri de ſudetti Magiſtrati riceuute ſotto pena a medeſimi di eſſer ſempre ſottopoſti a gl' intacchi, e fraudi, che per tal cauſa poteſſero in ogni tempo ſuccedere, come s' e detto di ſopra.

E per aſſicurarſi il Prencipe, che li ſudetti rincontri nel Banco ſijno pratticati, faranno al tempo della ſerrata d'ogni Banco tutti li Officij, e Magiſtrati portare vna nota del Denaro capitato per Banco nelle lor Caſſe; da eſſer queſta nota ſottoſcritta con giuramento da Scontri, e Contadori, & conſignata al Sopraintendente al Banco medeſimo per far ſeguire li neceſſarij rincontri.

Li Miniſtri ſteſſi, che non preſtaſſero la douuta eſſecutione, & obbedienza alle ſudette Ordinationi oltre le pene della priuation del Carico, & altre afflittiue ad arbitrio Publico ſiano ſempre tenuti, e ſottopoſti al riſſarcimento di quelg' intachi, e pregiudicii, che per loro defficienza, e negligenza ne ſuccedeſſero, e poteſſero in ogni tempo ſcoprirſi.

Ordini, e Regole in Materia de Miniſtri, o Nodari degl' Officij del Foro, ouero altri, che hanno Depoſiti.

Fra li motiui, che hanno dato largo campo alla ſceleratezza de Miniſtri del Banco del Giro di rapire i publici capitali, principale e ſtato quello dalla negligenza di Nodari, o altri Miniſtri de Magiſtrati, & Officij, che hanno depoſiti in Banco nell'hauer abbandonata ogni regola per eſſi nel Banco ſteſſo, ne pratticato alcun

alcun giro di Scrittura, ma solo semplici note delle disposition in margine de i costituti. Per correggere questi disordini all' auuenire (non intendendo pero solleuare quelli, che haueſſero al publico seruitio per il passato contrauenuto.) Hanno l' Illustrissimi, & Eccellentissimi Signori Reuisori Inquisitori al Banco del Giro terminato, & fanno per notitia d' ogn' vno publicamente intendere: Che tutti li Ministri, Nodari, o altri, che fossero obligati a tener nota de Depositi di Banco, come al presente si prattica negl' Officij del Foro, ouero altri oue non vi sono Libri di Scrittura dopia, debbano almeno tener nota sopra doi Libri con Scrittura semplice, & in questi sian descritti tutti li Depositi ad vno per vno distinto, e separato, formando quel nome, che hauera fatto il Deposito Creditore con le cause, e dichiarationi necessarie per esser poi con li regiri delle dispositioni fatto debitore sino al saldo. Nell' vno d' essi Libri douera scriuer il Cassiero d' ogni Officio, & nell' altro il Nodaro, o Ministro, il quale pure douera esser tenuto di quando in quando portarsi al Banco, ma necessariamente al tempo delle dispositioni di cadaun Deposito, e particolarmente al tempo della serrata per far il Bilancio, & all' aperta di esso ad incontrare se cadauno de Depositi per esso registrati nel predetto Libro si trouera corrispondere alli Libri del Banco; E questo a fine, che gl' interessati ne Depositi stessi possino anco con facilita incontrare li loro resti, & osseruare se le dispositioni saran state essequite in conformita del loro costituti per euitare qualunque fraude, e mancamento.

Per vietar pure al possibile per gl' inconuenienti doueranno de cætero le Copie tutte di Partite di Banco esser sottoscritte oltre il Giornalista dal Scontro ancora. Non douendo senza questa nuoua sottoscrittione intendersi valide, ne possano esser da Ministri de Magistrati in altro modo riceuute, in pena a medesimi contrafacendo di esser sempre sottoposti al rissarcimento delle fraudi, & intacchi, che per tal causa potessero in ogni tempo succedere, & iscoprirsi.

Li Ministri delli sopradetti Officij del Foro, ouero altri, che haueſſero Depositi, e negligessero, e non osseruassero le sudette ordinationi, oltre le pene della priuation del Carico, & altre

afflittiue ad arbitrio Publico, ſiano ſempre tenuti, e ſottopoſti al riſſarcimento di quelg'intachi, e danni, che per loro defficienza ne ſuccedeſſero, e poteſſero in ogni tempo iſcoprirſi.

Et le preſenti ordinationi doueranno eſſere ſtampate, e publicate a notitia di cadauno.

Dat. dal Magiſtrato di Sue Eccellenze li 31. Agoſto 1663.

(*Aluiſe Foſcarini Proc.*
(*Andrea Piſani Proc.* } *Reuiſori Inquiſit. al Banco del Giro.*
(*Gio. Battiſta Cornaro Proc.*

Agoſtino Bianchi Secr.

1663. Adi 1. Settembre. Publicate ſopra le Scale di Rialto.

Das XI. Capitel.

Von denen übrigen Italiäniſchen Banquen, deroſelben Einrichtung und Beſchaffenheit.

Die Italiäniſchen Banquen nehmen vornehmlich von denen ſo genanten Montibus Pietatis ihren Urſprung / davon wir einen gantzen beſondern Tractat geſchrieben / nach welchen wir den geneigten Leſer wollen verwieſen haben. Auſſer dieſem iſt auch in dem I. Capitel dieſer Banco-Beſchreibung von dem Urſprung der Italiäniſchen Banquen, von der Venetianiſchen aber in dem vorigen Capitel Meldung geſchehen / daß alſo nur in dieſem von denen übrigen zu reden unſer Vorhaben iſt. Hierzu fällt uns nun gleich eine gewiſſe Relation in die Hände / welche von dem Monte Pietatis, der zu Rom auf Päbſtlichen Befehl angeleget worden / folgende Nachricht giebet.

Uber den zu Rom angelegten Montem führet das Directorium der Päbſtliche Hof-Cammer-Præſident, ſonſten il Treſoriere del Papa genannt. Dieſen Montem ſoll Pabſt Alexander der Siebende zu Zeiten des 30. Jährigen Krieges / da dem Päbſtlichen Stuhl ſehr bange

wegen

wegen der in Teutschland entzündeten Krieges-Flamme gewesen / auffgerichtet / und weil solcher zur Defension der Römisch-Catholischen Kirche dienen solte / in kurtzer Zeit über dreyzehen mahl Hundert Tausend Scudi darinnen zusammen gebracht haben. Die Conditiones oder Statuta dabey waren:

Daß der Cassirer oder Depositarius bey diesem Monte alle zwey Monat denen Creditoribus, die es verlangten / ihre Bezahlung leisten / und weder ihm noch dem Apostolischen Stuhl keine Exception darwieder zustatten kommen solte.

Zur Versicherung dieses / verordneten Ihro Päbstliche Heiligkeit gewisse Einkommen / welche der Mons oder diese neue angelegte Banco ohne einige Hinderniß zu geniessen haben solte / als nehmlich von dem Fleisch- und Saltz-Zoll den 4ten Pfenning / und so auch von einigen andern Zöllen des Kirchen-Staats / welches Jährlich über Funffzigtausend Scudi austrug.

Alle die in diesem Monte deponirte Gelder waren von allen Auffla-gen frey / angesehen dieselbige zu Beschirmung des Catholischen Glaubens darinn geleget waren.

Seine Päbstliche Heiligkeit selbst verziehe und begab sich solenniter alles eigenmächtigen Eingriffs / und wolte vielmehr denen Banco-Interessenten vergönnen / ihren eigenen Inspectoren mit zu setzen / versicherte auch dabey / daß dieser Mons zu keiner Zeit solte abgethan / oder die darinne deponirte Gelder / unter was Prætext es auch wäre / solten confiscirt werden können.

Ferner solten auch diese Banco-Gelder niemahls können verjähret werden / obschon die Deponentes oder Gläubiger sich in langer Zeit nicht darzu gemeldet hätten / und was etwan der Articuls mehr gewesen / welche in dem Päbstlichen Bullario Magno befindlich seyn.

Ausser dieser Päbstlichen Lehn-Banco zu Rom hat auch Venedig eine dergleichen / in welcher das Directorium drey Venetianische Edelleute (Eletti del Publico genannt / oder die von dem Publico erwehlet seyn) führen / wie dann auch das Publicum ihrer Administration wegen vor sie stehen muß.

Zu Meyland ist ebenfalls eine solche Deposito-und Lehn-Banco angeleget / über welche die Stadt selbst das Directorium führet / weil sie nicht allein solche gestifftet / sondern auch durch das Fallement der

Banco S. Ambrosii gewitziget worden/ keinem Frembden mehr das Directorium in einem solchen Ærario Sacro & Publico zulassen/ nachdem ein gewisser Spanischer Gouverneur einsmahls die darinnen vorhandene Depositа angegriffen/ und selbige zum Spanischen Krieg verwand.

In Florentz ist gleichfalls eine solche Banco auffgerichtet/ über welche die Hertzogliche Deputati das Directorium führen.

Die Banco zu Genua des H. Georgii wird von gewissen darzu deputirten Edelleuten dirigiret/ und bestehet mehrentheils in Handels- und Wechsels-Partheyen.

Zu Neapolis hat man/ wie der Herr Domenico Peri in seinem Negotiante Part. 2. p. 126. meldet/ erstlich die Banco della Santissima Nonciata, welche vor die beste gehalten wird/ ferner die della Pieta, dello Spirito Santo, di S. Giacomo, di Sant' Eligio, dei Poveri e dell' incurabili, sonst auch Banco del Popolo genannt. Nachdem aber einige von diesen Banquen etliche mahl banquerot gemachet haben/ und dannenhero nicht mehr im grossen Credit stehen/ so hat solches Gelegenheit gegeben/ daß man in die (in dem Besenzoner-Marckt) ausgegebene und auff Neapolis gerichtete Wechsel die Condition mit eingeruckt/ daß ihre Zahlung baar per Cassa, und nicht in Banco geschehen solte. Indessen stehen noch im guten Ansehen die Banco di Sant Eligio, welche auch noch am meisten von denen Kauffleuten gebrauchet wird/ ferner die del Popolo. So giebt auch der Handlung eine grosse Bequemlichkeit die in Neapolis auffgerichtete öffentliche Stadt-Cassa, unter dem Nahmen von Santissimo Salvatore. Nicht weniger seynd auch hin und wieder in dem Königreiche unterschiedliche Einnahms-Contoirs unter dem Nahmen der Fiscali, Arrendamenti und Adovi, vom Königlichen Hof constituiret/ wiewohl selbige/ wie unser Author meldet/ schon mehrentheils an andere alieniret seyn. Von der Banco della Santissima Nonciata, und andern Italiänischen Banquen, schreibet Raph. de Turr. de Camb. Disput. 2. Quæst. 17. N. 44. & seqq. der Modus Banquen zu halten/ ist in Italien vorzeiten sehr im Gebrauch gewesen/ und noch nicht gar abgekommen/ sondern bestehet noch zu Genua, und sonderlich an den Orten/ wo Wechsel geschlossen werden/ als zu Rom/ Neapolis, Venedig/ und auch anderwerts/ und obgleich die Banquen insgemein in diesem übereinkommen/ daß sie ihre

Autho-

Authorität von dem Publico haben / auch allezeit mit baaren Gelde zur Genüge versehen seyn müssen / so differiren sie doch darinn von einander / daß die eine mehr Credit als die andere hat / welches dann auch bey denen Juristen in puncto der Geld-Wechsler / ad excusandum tutorem l. si res si ff. de admin. tutel. ingleichen auch die Art ihrer Anrichtung in Betrachtung gezogen wird. Indessen kan auch eine generale Eintheilung der Banquen also gemacht werden / daß einige derselben unter einer Privat-Auffsicht und Recht / andere unter einer Publiquen stehen. Diese letztere seynd wichtiger / als die erstern / und gehen mit mehrern und grössern Geld-Summen umb / dergleichen seynd die berühmte Genuesische Banco Sancti Georgii, zu Rom Sancti Spiritus, zu Neapolis der Sanctissimæ Annunciatæ. Dann weil in diese beyde letztere die Administration grosser Geld-Summen / in die Genuesische aber so viel Zoll-Gelder / welche dem Monti S. Georgii gehören / einfliessen / so folget daraus / daß in diesen Banquen des täglichen Geld-Einnehmens und Auszahlens kein Ende seyn müsse / daher auch / umb diese Arbeit zu erleichtern / eben die Banquen angerichtet worden. Es haben aber alle Italiänische Bancken / die von dem Publico dependiren / weniger oder mehr Ansehen und Credit, nachdem viel Geld-Summen / und zwar ehrlich und getreu / in denenselben administriret werden / und dabey alles ordentlich zugehet / auch nach der Maaß dessen / als viel deposita privata, sive judicialia, sive extrajudicialia in dieselbe kommen / aus deren ihrer Vielheit hernach die Banco ihren Nutzen ziehet. Welches dann vornehmlich in obigen zweyen / als der Römischen und Neapolitanischen zu sehen ist / allermeist weil solche auch die Legata ad pias Causas administriren / und keinem Einwohner zugelassen ist / die geringste Summam Geldes zu disponiren / die er nicht zuvor solte in Banco stehend gehabt haben. Welches denen Deponentibus selbst zum grossen Vortheil gereichet / weil sie versichert seyn / daß von ihren deponirten Geldern Niemande / ohne ihrem Willen / etwas abgefolget werde.

Was die Genuesische S. Georgii Banco vor allen Banquen der Christenheit (nach unsers Authoris Meynung) so berühmt gemacht / ist / daß selbige nicht allein in schönster Ordnung administrirt wird / sondern daß auch alle Zölle und öffentliche Stadt-Revenüen in dieselbe einfliessen / und auch Niemande in Genua zugelassen ist / Geld an jemand auszuzahlen /

zuzahlen / welches er nicht erst in Banco stehend gehabt hätte. Wir wollen hier unsern vorbemeldten Authorem fahren lassen / und den diese Genuesische Banco-Materiam etwas deutlicher und ausführlicher vorstellenden Domenicum Peri darüber vernehmen / welcher in seinem Negotiante unter der Beschreibung der Stadt Genua von ihrer Banco also schreibet:

Genua hat an seiner Casa di Sant' Giorgio ein sicheres Ærarium und reichlich angefüllte Schatz-Kammer / welche in der gantzen Welt berühmt / sonderlich aber darumb bewunderns würdig ist / weil jeder / der mit ihr zu thun gehabt / allezeit sehr wohl von ihr begegnet worden / so daß weder der Krieg / noch andere Beschwerlichkeiten / welche die Republic Genua in unterschiedlichen Zeiten erfahren müssen / solche gute Ordnung und Richtigkeit / die bey ihrer Banco gehalten wird / haben unterbrechen können. Es hat aber die Banco im Besitz sehr viel Stadt-Zölle / welche sie wegen Vorschusses / den sie ehmals der Republic gethan / an sich gezogen / wie dann eigentlich diese Cassa nicht anders / als eine Compagnie von vielen Participanten ist / die an obigen Zöllen ihren Antheil haben / die Zinsen werden ihnen von der Banco bezahlt von denen Geldern / welche vor Kauffmanns-Waaren / und sonderlich vor den Saltz-Zoll / als welcher der Banco auch zugehöret / eingehen. Nachdem aber solche Einnahmen zuweilen steigen / und auch wieder fallen / und also das eine Jahr mehr als das andere tragen / als ersetzet die Banco denen auff die Zoll-Intraden angewiesene dasjenige / was sie zu fordern haben / in so genannten Lire di paghe, welche jedesmahl zu Anfang des fünfften Jahrs sich reduciren / daß sie Lire di numerato quatro e mezza werden / welches den Werth eines Scudi d'argento machet / der zu Genua gepräget wird. Mit diesem Lire di Numerato oder Moneta di Cartulario werden gewisse Nutz-Hebungen aus liegenden Gründen / die zu 100. Pfund angeschlagen werden / bezahlt / wiewohl sie hernach auffsteigen / also daß sie schon auff 290. einmahl gewesen / und seynd diese Zinse oder Nutz-Nieffungen fällig oder zeitig den 10. May, worauff sie den 10. Julii zum Anschlag oder Tax gebracht / und wie viel eine solche Actie gelten soll / gesetzet werden / da man sie dann in der Bezahlung zu 17. Soldi und 4. Pfenning rechnet / und dieses zwar darumb / weil die von denen Zoll-Einnahmen auff fünff Jahr hinaus verkauffte Actien von der Banco zu 17. Soldi 4. Pf. vor ein

jedes

jedes Lira di paghe angenommen und bezahlet werden / welcher Preiß also von dem Stadt-Magistrat bestimmet ist. Sie wachsen aber umb einen halben Pfenning alle Monate / also / daß sie endlich in 5. Jahren 20. Soldi gelten können / und dannenhero 2. Soldi und 8. Pf. Zins getragen / und zwar mit diesem Vortheil / daß alsdann die 2. Soldi und ein halber seynd Lire di Numerato oder Cartulario, und die 17. S. 4. Pf. Moneta di paghe, also daß diejenige / die solche Actien kauffen / dasjenige an Agio oder Unterscheid gewinnen / welcher zwischen der Moneta di paghe und Moneta di Numerato ist / welches dann bey manchen ein ziemliches eingetragen. Dann obgleich solcher Unterscheid nur gering scheinet / so bringt es doch die Menge / und nachdem man die Gelegenheit an solche Actien zu kommen antrifft. In diesem Banco-Hause werden ferner deponiret sehr considerable Geld-Summen / sowohl von denen Bürgern / als Frembden von allerhand Nationen / da ihnen dann solches Geld mit aller Sicherheit bewahret / und richtig / wann sie es verlangen / wieder zugestellet wird. Es wird aber darinnen in unterschiedlichen Müntz-Sorten Buch gehalten / also daß derjenige / der in einer solchen Sorte sein Geld deponiret / sich nur an denjenigen / der über solche Müntz-Sorten Buch und Rechnung hält / addressiren darff / so bekommt er sein Geld in der Specie wieder / in welcher er es hineingeleget hat.

Bey einem jeden Buch sitzen zwey Notarii Publici, welche alle die Partheyen / die da vorkommen / einschreiben / und dabey genung zu thun haben / weil fast alles / was in Genua unter Kauffleuten gehandelt wird / in diese Bücher eingetragen wird. Einer von denen Notariis hält das Buch / und der andere das Manual, und des Sonnabends conferiren sie mit einander. Sie bedienen jedermann umbsonst / und werden von der Banco bezahlt. Wer Geld hineingebracht hat / kan es wieder heraus nehmen / wann er will / oder es an einen andern überschreiben lassen / welches eine grosse Commodität ist.

Ferner seynd in Genua die Monti delle Compere unter den Nahmen von St. Johannis des Täuffers / St. Bernhardi, und von dem neuen Molo, welche Jährlich die Zinsen zahlen. Dieses seynd die besten Einkommen / welche man findet / weil sie von denen Zoll-Geldern gehoben werden / und hat der St. Bernhard-Mons oder Banco seine Einkommen von Korn / Oel / Fleisch / und auch des Sommers von Schnee

und Eiß; die Banco von St. Johannis von Saltz / item von dem auffgerichteten neuen Kauff-Hauß-Zoll / und von dem Wein; die von dem neuen Molo erhebt das Ancker-Geld und den Pacht von den Kräutern / die auf den Marckt kommen. Und welches das vornehmste / so stehet die Republic vor den Credit dieser drey Montium, oder Arten von Lehn-Banquen, sie geben aber nur 3. pro Centum des Jahrs Interesse, seynd aber ihrer guten Ordnung und Richtigkeit wegen sehr gesucht und æstimirt. Nun stehet zwar nicht zu läugnen / daß zur Zeit ihrer Fundation sie mehr als 3. pro Centum Interesse bezahlt / es ist aber solches hernach bey allgemeiner Uberlegung wieder herunter gesetzet worden / weil der Mons sich in dem Stande befunden / einem jeden sein Capital, der es verlanget hat / wieder zu bezahlen. Welches dann / wie unser Author meldet / die rechte Art und Weise ist / welche Fürsten und Republiquen in ihren Rent-Cammern observiren solten / nehmlich ihre Sachen so einzurichten / daß derjenige / der nicht mit geringerer Interesse verlieb nehmen wolte / sein Capital wieder heraus bekommen könte. Und ist dieses das beste Mittel / den Credit zu erhalten / und derjenige / welcher sein Geld an solche Oerter giebet / hat zum wenigsten die Vergnügung davon / daß / ob er gleich weniger Interesse bekommt / sein Capital doch in Sicherheit lieget / und er desselben allezeit wieder / wann er will / habhafftig werden kan.

Hier fährt unser Author ferner fort zu raisoniren / und sagt / daß einiger Rechts-Gelehrten ihre Meynung dahin gienge / als ob ein Landes-Herr de plenitudine potestatis, aus habender Macht / wohl befugt wäre / die mit seinen Unterthanen / oder andern Privat-Personen geschlossene Contractus zu verändern / und solche nach seiner Bequemlichkeit einzurichten / indem ein Landes-Fürst Niemande von seinem Thun und Lassen Red und Antwort zu geben hätte / vielweniger an des Landes Gesetze gebunden wäre / sondern sein Will allein wäre das höchste Gesetz / Stat pro ratione Voluntas, ex text. in l. prima de Constit. Princ. und dieses darumb / weil ein Princeps Dominus Orbis genennet würde / l. deprecatio ad legem Rhodiam de jactu l. Bene Zenone C. de quadr. præscript. Allein diese Meynung / spricht er / wird von vielen andern Rechts-Lehrern verworffen; Dann obgleich nicht zu läugnen stehet / daß im höchsten Noth-Fall / in welchem periculum in mora ist / und da einem Landes-Herrn alle andere Hülffs-Mittel und

Aus-

Auswege verſchloſſen / er dergleichen Contractus wohl auffheben und verändern könne / wie Franc. Ant. a Coſta, Conſ. 88. n. 9. & ſeq. lehret / anerwogen / daß in ſolchen äuſerſten Noth-Fällen alle Privilegia und Freyheiten aufthörten; Johann. Copen. Deciſ. 61. n. 9. So ſtehet ihme ſolches doch nicht frey / wann keine ſolche extreme Gefahr vorhanden iſt. Und daß dieſes wahr ſey / beweiſen wir daher: Es kan nehmlich ein Landes-Herr die unter dem Jure Civili, Land- oder Stadt-Recht begriffene / und in ſelbiges hineinlauffende Sachen wohl verändern und auffheben / als ein Herr von ſolchen Rechten; Was aber in das Völcker-Recht hinein läufft / da gehet es nicht an / welches Völcker-Recht Divina Providentia factum eſt, ut immobile eſſet, wie die gantze Schul der Rechts-Lehrer hiervon lehret. Da nun die Contractus von dem Völcker-Recht herſtammen / ſo müſſen ſelbige auch unzerſtöret und unalterirt gelaſſen werden / und ſaget Cravet. Conſil. 241. n. 24. nicht unrecht / Princeps in his, quæ ſunt quæſita, de jure gentium, plenitudine poteſtatis uti non poteſt, welches auch von Peregr. de jure Fiſc. lib. 1. tit. 3. ſub num. 65. confirmiret wird in dieſen Worten: Quamvis Deus ſubjecerit Principi leges, non tamen ſubjecit Contractus, & quamvis Imperator ſit ſupra Caput Juris Civilis, eſſet tamen ſub pedibus Juris Gentium.

Aus welchem dann erfolge / daß Princeps nicht allein an die Contractus, welche er mit Ausländiſchen / und die ſeiner Jurisdiction nicht unterworffen / ſondern auch an die mit ſeinen Unterthanen geſchloſſene gebunden ſey / in Betrachtung / daß er dem Völcker-Recht unterworffen iſt / an welches auch ſeine Succeſſores gebunden / Morot. Conſ. 45. n. 9. ob er gleich durch ein Wahl-Recht zur Herrſchafft möchte gelanget ſeyn / Paſchal. ibid. d. c. 3. n. 50. Dahero Cicero nicht unbillig alle Fürſten ermahnet / daß ſie die Geſetze unangefochten laſſen ſolten / welche ſie bey Antritt ihrer Regierung vor ſich gefunden haben / dann / ſagt er / ut boni Civis eſt, præſentem Reipublicæ ſtatum nolle mutari, ita boni Principis eſt, iis, quibus ſuſcepit, legibus, adminiſtrare Principatum.

Wann nun hieraus erhellet / daß ein Landes-Herr die geſchloſſene Contractus, ſowohl die er ſelber eingegangen / als die von ſeinen Vorfahren gemachet worden / nicht alteriren oder violiren könne / ſo kan man auch nicht ſagen / daß Voluntas Principis gantz an kein Geſetz gebunden

sey / weil dieses eine verwegene und denen Rechten nicht gemässe Propoſition wäre / wie solches Fachin. Controverſ. jur. lib. 8. dicto Cap. 63. verſ. ad ſecundum reſpondeo, affirmiret / dann das stet pro ratione voluntas, muß sich nicht weiter als auff Sachen erſtrecken / welche das Jus Poſitivum angehen / nicht aber auff die / welche in das Jus Gentium hinein lauffen / Paſchal. de jur. patr. poteſt. ibid. ſub N. 90. und wird darumb der Fürsten ihre Souverainität im geringſten nicht gekräncket / weil ungerechte Sachen zu thun keine Potentia, ſondern eine impotentia iſt / wie ſolches aſo von denen Theologis und Juriſten genennet wird. Cravet. Conſ. 141. n. 20. Tapia Deciſ. 5. n. 55. biß auf n. 64. Dahero der Claudianus unerſchrocken zu dem Käyſer Honorio ſagte:

Nec tibi, quod liceat, ſed quid feciſſe decebit,
Occurrat, mentemque domet reſpectus honeſti,
Tu Civem Patremque geris, te Conſule cunctis,
Nec tibi, nec tua te moveant, ſed publica vota.

Dieſes ſchreibet allem Anſehen nach unſer Author auff die Genueſiſche Banco, daß in dieſelbe gantz kein Eingriff von dem Magiſtrat der Republic / wie ehmals in die Mayländiſche von dem Spaniſchen Gouverneur daſelbſt geſchehen / und daß billig dergleichen Stifftungen / an welchen der Landes-Credit hanget / heilig und unverletzet ſolten gehalten werden. Wir haben ein gleiches ſchon in den Capiteln / da von Kauffmänniſchen Giro-Banquen gehandelt worden / angeführet / und dabey gemeldet / daß dergleichen von unſern Chriſtlichen und ſonderlich Teutſchen Potentaten nicht zu beſorgen ſey / auch kein Exempel / daß ſolches (ohne wann die äuſſerſte Noth es erfordert hat) geſchehen wäre / könne beygebracht werden.

Von dem Monte S. Bernhardi ſchreibet er ferner / daß auff ſolchem Leib-Renten / die in 20. Jahren verlöſcheten / geſtifftet worden ſeyn / davon die Ratæ von ſechs zu ſechs Monaten eingezogen würden / ſo daß wer Zehntauſend Reichs-Thaler in den Montem legte / 400. alle halbe Jahr wieder ausziehen könte / und ſolches 20. Jahr lang / welches eine gute Negociation zu nennen.

Von der Mayländiſchen Banco ſchreibet er / daß die Banco von S. Ambroſio (welche aber / wie wir oben ſchon gehöret / Banquerott gemacht) nach der Genueſiſchen von S. Georgio ſey eingerichtet worden.

Man

Man legte daselbst hinein Deposito-Gelder / ingleichen auff gewisse so genannte Luoghi, und auff multiplicirende Actien. Was auff Depositio hinein geleget wird / das kan der Eigenthümer jedesmahl / wann es ihm beliebet / wieder haben; die auff Luoghi, oder auff gewisse Oerter deponirte / werden jede Meß-Zeit anticipiret; die aber / so auff Multiplication hinein gethan worden / stehen nur alle 5. Jahr zu erheben / indem jede Fiera oder Marck-Zeit der Zins zu Capital wird / welche Zinsen hernach Actien-weise auff die Marck-Zeiten vernegociiret werden / da dann die Agenten von solcher Banco die behörige Scripturen darüber ausfertigen / so wie es der Gouverneur und Directores dieser Banco verordnet haben.

A. 1637. wurde ferner in Mayland der Mons S. Caroli, mit Bewilligung des Königs von Spanien / auffgerichtet / und obwohl zu anfangs seiner Fundation das eingelegte Capital nicht mehr als 850. Tausend Ducati war / welches 8500. Luoghi ausmachen / einer zu 100. Ducati, und mit denen Zinsen zu 5. pro Centum des Jahrs von 6. zu 6. Monaten zu bezahlen gerechnet; So wäre doch solches Capital in kurtzen mit andern 250. Tausend Ducatoni vermehret worden / welche 2500. Luoghi ausmachten. Die Zinsen von allen diesen Luoghi zöge man aus denen Saltz-Geldern / die in denen zweyen Zöllen / der Porta nova und Porta Ticinese, erhoben würden / als welche Saltz-Intraden Jährlich vor 70. Tausend Ducatoni dem Depositario des Montis verschrieben wären / welcher daher auch die Macht hätte / Cassirers bey besagten Zöllen zu setzen / welche die vor dem Monte gehörige Gelder eincassiren müsten. Dabey hätte der General-Pachter des Saltzes die Verpflichtung auff sich / dasjenige noch zu suppliren / was an den 70. Tausend Ducatoni fehlte / wann etwan die Zoll-Intraden nicht zulänglich zur Zahlung wären.

Der erste Urheber der Auffrichtung dieses Carls-Bergs war der Herr Stephanus Balbi, ein Genuesischer Edelmann / welcher dabey die Absicht hatte / die Königliche Cammer von ihren Schulden durch dieses Mittel zu befreyen / zumahl da sie solche mit hoher Wechsel-Interesse (wie etwan heutiges Tages auch noch einige Rent-Cammern / aber sehr unlöblich / thun) verzinsete / von welcher Last der Herr Balbi sie vermittelst dieses Montis zu befreyen vermeynte. Dahero es ihme auch nicht schwer war / solche Privilegia am Spanischen Hofe auszuwürcken /

als er nur selbst wolte / zumahl da er selbst Director oder Depositarius dabey erwehlt wurde / und von dem Seinigen ein grosses zu Bezahlung der Einkommen von denen obbemeldten Luoghi, es möchten gleich solche verfallen seyn oder nicht / vorzuschiessen sich erbot.

Der Mons Pietatis, der in Florentz auffgerichtet / giebt 4. pro Centum Jährlich Interesse. Es ist auch in Florentz eine Giro-Banco, und zwar auff eine sonderliche Manier / dann in der Wochen nach den Zahlungen des Bisançoner Marckts wird von dem Depositario aus Befehl des Groß-Hertzogs eine Banco eröffnet / welche von denen vornehmsten Kauffmanns-Häusern unterstützet wird / und 3. Monat nach einander währet. Diese Banco dienet dem gantzen Handels-Platz zu Florentz zu einer vortrefflichen Bequemlichkeit / weil in derselben alle die Zahlungen so wohl der Wechsel / als der gekaufften Kauffmanns-Waaren geschehen / daher ein jeder / welcher zu bezahlen oder einzunehmen hat / seinen Bilantz nach der Banco schicket / da dann die folgende Woche darauff die baare Zahlung vermittelst dieser Giro-Banco geschehen / und zu End der 3. Monat / in welcher Zeit wieder eine neue Banco erwehlet wird / werden die Effecten von denen Debitoribus und Creditoribus daselbst consegniret / wovon ein mehrers / wie auch von dem Florentinischen Wechsel-Negocio, bey besagtem Authore zu lesen ist.

Wir lassen die Italiänischen Banquen, wie sie hier oben beschrieben worden / in ihrem Werth und Unwerth beruhen / finden aber / unserm wenigen Bedüncken nach / daß sie also in Teutschland / und unsern Reichs-Residentz- und Handels-Städten nicht allenthalben einzuführen practicables seyn möchten / wie man die Probe dessen schon an etlichen gesehen / die theils nicht lange bestanden / theils zu einer sehr gefallenen Actien-Handlung geworden. De simplici & plano in einer Sache zu procediren / ist wohl das beste / wie wir solches an den Hamburger und Amsterdammer Banquen sehen / welche / so lange sie des Friedens und ihre Commercia geniessen / einen unerschöpfflichen Fond haben. Daß aber zuweilen in dringenden Noth-Fällen extraordinaria remedia, dergleichen die Lottereyen / Müntz-Zettel / und dergleichen seyn / haben müssen ergriffen werden / solches stehet nicht zu läugnen / wäre aber der Landes-Credit einmahl auff festen Fuß etabliret / so hätte man auch solcher Weitläufftigkeit nicht nöthig / die gemeiniglich / wann

sie

sie recht beym Licht besehen / nach Länge der Zeit die Nach-Wehen hinterlassen / und mehr Schaden bringen / als man Vortheils davon zu geniessen gehabt.

Das XII. Capitel.

Von denen in Wien Anno 1703. und 1714. und in Leipzig A. 1698. auffgerichteten so genannten Bancis di Deposito, deroselben Beschaffenheit und Statutis.

Die Banco zu Wien ist Anno 1703. den 15. Junii errichtet worden / und lautet das darüber ertheilte Kayserliche Diploma, als folget:

Wir LEOPOLD, von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten und thun kund und zu wissen hiemit männiglich / was Stande / Würden und Profession jeder seyn möge / insonderheit allen sowohl In- als Ausländischen Handels-Leuten / Wechslern und Negocianten / was Gestalt Wir in gnädigster Bedenckung deren täglich mehr und mehr wegen Bestreitung so grosser Kriegs-Erfordernüssen und Unterhaltung zweyer auſſer Land stehenden Haupt-Armaden zu nehmender Extraction deren baaren Geld-Mitteln: auch des eine Zeithero zu Boden liegenden Commercii und anderer concomitirender Bewegnüssen auff den Uns beschehenen gehorsamsten Ministerial-Vortrag zu förderſamer Steuerung deren daraus erwachsenden Landes-verderblichen Folgen / ungesäumt einen so genannten an unterschiedenen andern vornehmen Haupt- und Reichs-Städten / nehmlich zu Venedig / Hamburg / Amsterdam / Nürnberg / und andern mit gröstem Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens heilsam practicirenden Banco del Giro unter der Ober-Inspection und Authorität Primario des Hochgebohrnen Unsers Oheimb / Fürsten / Geheimbden Raths / Cämmerern / und lieben Getreuen / Johann Adam Andreæ, Regierer des Hauses Lichtenstein / und Nicolspurg / Hertzogens in Schlesien zu Troppau / und Jägerndorff / Rittern des guldenen Vliesses; Und Secundario des Hoch- und

Wohl-

Wohlgebohrnen Unsern Geheimbden Raths-Cämmerern / Land-Marschallen / und General-Land-Obristens in Oesterreich unter der Ens, auch lieben und getreuen Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun / auf Wildberg / Grub und Meidling / Rittern des guldenen Vliesses / auch Direction eines besondern Collegii allhier in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien / auff unsere eigene Unkosten und in folgender Form und Weise einzuführen / zu eröffnen / und zu stabiliren / allergnädigst resolviret haben.

Erstens wollen Wir Uns aus Landes-Fürstlicher Hoheit / Macht und Gewalt für Uns / Unsere Erben und Nachkommen Krafft dieses Diplomatis, welches als ein Fundamental-Gesetz in vim Sanctionis pragmaticæ, und respective pacti reciproci, unwiederrufflich gehalten werden soll / in beständigster Form Rechtens verbindlich hiemit erkläret haben / pro Fundatione oder Dote obberührten eingeführten Banco / so lang solcher offen bleiben und continuiren wird / aus dem Jährlichen Contributions-Fundo Unserer gesambten Erb-Länder / und zwar in Specie des Königreichs Hungarn 1500000. / fl. deren Böhmischen Königreich und incorporirten Landen 2000000. fl. und deren Oesterreichischen Landen 500000. fl. zusammen Vier Millionen Gülden Rheinisch zu exscindiren / und Jährlich nach Ordnung durch die General-Repartition einzulegen ; Allermassen hierüber die Nothdurfft sowohl Unsern gesampten treugehorsamsten Königreich und Erb-Landen / als unserm General-Kriegs-Commissariat, und General-Kriegs-Zahl-Ampt / zu deren beständigen / unveränderlichen / darob Halt- und Beobachtung intimiret wird : Der Gestalt / daß die Länder von nun an hinführo allemahl diese pro fundo gemeldter Einlag exscindirte / repartirte / und dahin gewidmete Summen in Krafft einer Garantia acceptiren / und bevor diese cum Prioritate eingelegte Dotal-Summen ordentlich und vollständig abgeführet / und würcklich bezahlet seyn / keine andere Zahlung / wie es Nahmen haben mag / abführen und bezahlen / auch darwieder keine Befehl / Verordnung / Alienation oder Repartition von Uns selbst / oder Unsern nachgesetzten Stellen / von welcher es immer expediret würde / anzunehmen und zu befolgen schuldig ; Auch weilen für gegenwärtiges Jahr dieser Fundus durch die verfaste und denen Ländern vor einer Zeit intimirte General-Repartition allbereit erschöpffet ist / zu mehrer Beförderung dieses Banco besonders

2. Millionen deren allererſten baaren Extraordinarien Mitteln gleichmäßig zur erſten Einlag überlaſſen / und eingeräumt ſeyn ſollen.

Zweytens / daß wir quoad Uſum & Praxin dieſer Banco del Giro durch hierinn erfahrne Wechsler und Negocianten eine beſondere förmliche Banco-Ordnung verfaſſen laſſen / und ſolche durchgehends in allen Puncten zu obſerviren / und ſteiff und feſt zu halten: Einfolglich und förderſt / daß ein jeder ſo wohl Inn- als Ausländiſcher Wechsler / Handelsmann / Trafficant, oder nach deren Art negocirende Partheyen / die allhier Zahlungen haben / die obgedachte Aſſignationes auff mehr berührten Banco ſowohl von uns / als denen dahin aſſignirten Credits-Partheyen / unweigerlich acceptiren / und dahero kein Creditor dergleichen richtige Zahlungs-Anweiſungen auff dem Banco zu recuſiren / und andere Facultates oder Effecten des Debitoris oder deſſen Perſon inn- oder auſſer Landes zu executiren befugt; mithin auch kein Notarius Publicus bey Niederlegung ſeiner Notariats-Facultät und der Refuſion ejus quod intereſt einigen Proteſt gegen dieſe aſſignirende Banco-Zahlung / im Fall eine von obbenannten Partheyen es anzunehmen difficultiren wolte / zu unternehmen / oder zu extradiren berechtiget ſeyn ſolle / Krafft dieſes Diplomatis und Legis pragmaticæ hiemit ſanciret und ſtatuiret: Dann

Drittens wir für Uns / Unſere Erben und Nachkommen / männiglich / der ein Theil an dieſer Banco haben wird / daß weder Wir ſelbſt / noch durch jemands andern / weder in totum, noch in partem, weder in Ländern / noch der Banco Caſſa ichtwas mit dieſem eingelegten Fundo, deren Vier Millionen / oder weiter von uns oder andern Particularibus einlegenden Mitteln / dieſem Unſern Diplomati und Fundamental-Geſetz zuwieder / auff einigerley Weiſe diſponiren / noch in ſolchem / unter was Prætext es ſeyn mag / den geringſten Eingriff thun / oder zu thun geſtatten würden / kräfftigſt verſichert / und zu ſolchem Ende / gleich wie ob verſtandener Maſſen die Länder von aller Schuldigkeit / deme zugegen einige Befehl / Aſſignationes und dergleichen anzunehmen / und zu befolgen völlig entbunden ſeyn / alſo auch Unſere Banco-Deputirte / und Ampts-Bediente eben ſo wenig an einige deme zuwieder lauffende Befehl / oder Aſſignationes gehalten / ſondern dergleichen wieder Verhoffen ergehende Befehl oder Aſſignationes gäntzlich vor null und nichtig geachtet ſeyn ſollen / gemeſſen verordnet haben wollen. Damit aber

Vierdtens diesem Unsern Allergnädigsten Gesetz und Ordnung desto pünctlicher in allem nachgelebet / und dadurch Unsere darbey führende Intention zum Besten Unserer gesampten Erb-Länder desto sicherer erreichet werde: Als haben Wir Anfangs erwehnter massen die Ober-Inspection dessen Unsern Geheimbden Räthen / Cämmerern und Lieben Getreuen vorgedachten Fürsten von Lichtenstein und Grafen von Abensperg und Traun / gnädigst auffgetragen / und denenselben pro Directorio ein besonderes Collegium aus Unseren Käyser-Hoff-Cammer- und Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Mitteln / wie auch ex Gremio Unserer Nieder-Oesterreichischen Stände und des hiesigen Stadt-Magistrats, mit Zuziehung des Handlungs-Standes / sampt behörigen Officianten / wie dieselbe in der Banco-Ordnung benennet seyn / subordiniret / auch selbe genungsam instruiret / bevollmächtiget / und dahin authorisirt / daß sie in Vim Specialis Privilegii, zu mehrer Beförderung derer Banco-Negocien, alle diesem Banco zwischen denen dahin girirenden Partheyen entstehenden Streitigkeiten / da solche amicabiliter nicht solten verglichen werden können / durch Rechtlichen Spruch Summarissime und inappellabiliter entscheiden / auch in Causis magis arduis mehrer Rechts-Gelehrte / oder Banco-Verständige zuziehen mögen: Allermassen Wir nicht weniger

Fünfftens zu des Banco, und deren darbey Interessirten mehrern Sicherheit / selben auch dieses Privilegium zulegen / daß auff die in Banco an die Particulares girirte Assignationes kein Gerichtliches Verbot / Sequester, noch Execution / es sey dann vorhero der Debitor in all seinem übrigen im Land habenden Vermögen ad Extremum executiret / geführet werden könne: Ingleichen daß der Banco, im Fall derselbe an einen und andern ratione der Einlage zu fordern hätte / eben dieser Privilegien und Jurium, womit Unser Landes-Fürstlicher Fiscus in dergleichen Fällen privilegiret ist / fähig / und deme gleich gehalten: Und dieses ferners dieser Banco di Giro keiner Gefahr oder Müntz-Calada, noch einiger Fiscalität ex quacunque Causa auser Criminis læsæ Majestatis unterworffen seyn solle. Gestalten Wir auch übrigens diesem Unserem Banco noch mehrere bey andern Banchi gewöhnlichen Freyheiten und Prærogativen / in so weit es selbem accreditiren / und zu Behuff kommen mögen / zuzulegen / gnädigst Willens und geneigt seyn: Nicht weniger die in diesem Diplomate oder Fundations-Brief

pro

pro Banco del Giro enthaltene Sanctiones, Privilegia, und Prærogativen auch auff den Innhalt obgedacht unſerer Banco-Ordnung concomitanter einzuführenden Banco di Depoſiti allerdings extendiret haben wollen: Und beyde mit all erforderlicher Landes-Fürſtlichen Manutenentz kräfftig zu ſchützen und zu ſchirmen hiemit gnädigſt zu ſagen/ und verſprechen. Mit Urkund gegenwärtiges Fundations-Briefs/ welchen Wir/ jedoch cum reſervatione, ſolchen zum Beſten dieſes Banco zu ändern und zu mehren/ zu Bekräfftigung deſſen in Duplo verfaſſen/ und einen Unſerer Käyſerlichen Hoff-Cammer zu Dero Nachricht und Obſervantz; und den andern mehr gedacht Unſerm Banco mit Unſerer eigenen Handſchrifft und Käyſerl. Secret-Inſiegel gefertigten aushändigen laſſen. Geben in Unſerer Käyſerl. Haupt und Reſidentz-Stadt Wien/ den Funffzehenden Monats-Tag Junii/ im Siebenzehenhundert und Dritten Unſerer Reiche/ des Römiſchen im Fünff und Viertzigſten/ des Hungariſchen im Acht und Viertzigſten/ und des Böhmiſchen im Sieben und Vierzigſten Jahre.

LEOPOLD.
(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Julius Friederich Graf Bucellini.

Joh. Ignat. von Albrechtsburg.

Die Banco-Ordnung nach dem zu Wien gedruckten Exemplar war hierauff/ als folget:

Ordnung Unſers Käyſerlichen allhier zu Wien eingeführten und eröffneten ſo genannten Banco del Giro, wie es nehmlich im Ein- und Andern circa Modum & Praxin damit gehalten werden ſolle.

Primo iſt Unſere gnädigſt führende heilſame Intention/ welche Uns zu Einführung und Eröffnung dieſes Banco bewogen hat/ nicht weniger deſſen Dotirung/ und Sicherheit auch übriges Inſtitutum ſampt deren Privilegio und Adminiſtrations-Art/ aus dem von Uns hierüber unter heutigem Dato gnädigſt ertheilten Fundations-Diplomate zur Genüge abzunehmen: Welche Intention zu befördern ein jeder Unſerer

treu-gehorsamsten Vasallen / Unterthanen / und Landsassen / förderst aber das hierzu verordnete Collegium, und subordinirte Ampts-Bediente sich nach äusserstem Kräfften angelegen seyn lassen; Und zu solchem Ende

Secundo, sowohl das Collegium, als die subordinirte Ampts-Officiers die denenselben besonders zugefertigte Instructiones, worüber selbe / welche Uns nicht vorhero mit Eyd verpflichtet seynd / die gewöhnliche Pflicht zu leisten haben / nach dero besten Wissen und Gewissen gehorsam-schuldigst beobachten werden.

Tertio, solle dieser Banco del Giro in einem guten sichern Hause / wo die subordinirte Officianten zu besserer Beobachtung deren Scripturen und Cassen meistens zugleich logiren können / eröffnet und gehalten: Dann

Quarto, unter der in dem Fundations-Diplomate benennten Ober-Inspection und Collegial-Direction folgende Officianten: Nehmlich zwey Buchhalter / als ein Giornalist / und ein Quaternist / ein Cassirer und dessen Controlleur auffgenommen und angestellt / und jedem deroselben zwey Assistenten oder Unter-Officiers mit gewisser Besoldung zugegeben / und diese Officiers mit ihren Assistenten in separirte Zimmer eingetheilet werden.

Quinto, solle das Collegium der Banco am allerersten die / Vermög des Fundations-Diplomatis eingelegte / und noch weiters so wohl von Uns / als andern Particularen / auff vorgehende Erkänntniß der Legitimation und Liquidation / einlegende Geld-Fundos, oder baare Mittel / und zwar Respectu derer Käyserlichen Fundorum, mittelst deren von Unseren pro Qualitate Fundorum respective General-Hoff- oder General-Kriegs-Zahl-Aempter auff die benennte Cammeral- oder Militar-Fundos hinaus ertheilender Assignations-Quitungen / ordentlich in Empfang nehmen / dargegen die Käyserlichen Aempter ordentlich quittiren / und solche Quitungen durch zwey Deputirte von dem Handels-Stand / dem Cassir und Controlleur unterschreiben und fertigen / denen Privatis aber dafür die gewöhnlichen Banco-Zettel extradiren lassen. Ferner

Sexto, solche assignirt- oder eingelegt- und in Empfang genommene Fundos durch die Cassirer und ihre Assistentes baar / und nicht durch Assignationes auff dem Banco eincassiren / und durch fleißiges Urgiren / sowohl in Ländern / oder wo es nöthig / einbringen; auch da

eine

eine Difficultät ſich äuſſerte / ſolche mittelſt Interpoſition der Authorität Unſerer Ober-Inſpectorn / wo es immer nöthig ſeyn wird / zu heben ſich befleiſſen.

Septimo, auff dieſe von uns eingelegte Fundos ſollen reſpective von ermeldt Unſerer Hoff-Cammer / oder von denen Privatis die Aſſignationes für diejenigen Partheyen / die Wir oder die Privati daraus haben wollen / ertheilet / auch behörig dahin reflectirt werden / daß man darüber ohne die Ubermaß mit neuen Fundis zu ſuppliren nicht aſſignire / und das Quantum des Fundi überweiſe. Da nun

Octavo, ein oder anderer dieſer auff dem Banco ſituirten Aſſignatariorum ſeine Aſſignation in partem vel totum an andere weiters giriren wolte / ſo jeder Krafft dieſer Banco-Ordnung zu thun befugt iſt / ſo hat der Anweiſer dem Tertio hierunter geſetzte Giro-Zettel zu ertheilen / und beyde Perſönlich oder per Mandatarios ſich damit in dem Banco anzugeben / und ſolche Zettel dem Giornaliſten zu produciren / der alſo gleich dieſe girirte Poſt in dem Giornal-Buch a Debito des Anweiſers / und a Credito des Aſſignatarii vormercken / und hiernach jeder / welcher Effetti in Banco hat / und ſolche auff andere zu giriren willens iſt / ſich zu richten haben wird.

Formul der Giro-Zettel.

Anweiſung / Krafft welcher bey dem Käyſerlichen Banco del Giro von meinem daſelbſt habenden Avanzo dem N. N. eine Summa von Gulden gut geſchrieben werden ſolle. Wien / den = = = Anno

Worunter des Anweiſers Fertigung mit Handſchrifft zu ſtellen iſt.

Nono, ſollen dieſe Vormerckungen allein Vormittag von 8. biß 12. Uhr täglich / auſſer denen Sonn- und Feyertagen / auch Poſt-Tagen / als Mittwoch und Sambſtag / beſchehen / Nachmittag aber der Banco darumb geſperret bleiben / damit der Buchhalter / oder Quaterniſt Zeit haben mögen / alle und jede Poſten / welche Vormittag in dem Giornal-Buche vorgemercket worden / in das ſo genannte Maeſtro oder Haupt-Buch einzutragen / und den Calculum zu formiren / umb zeigen zu können / wie viel jedweder an ſeinen Effetti in dem Banco Avanzo hat; So der Buchhalter auch jeglichem / der es zu ſeiner Nachricht zu wiſſen nöthig hätte / auffzuſchlagen und vorzuweiſen ſchuldig ſeyn ſolle. Und zumahlen

Decimo, Wir ferners allergnädigst entschlossen haben / daß / wann in dem Banco von denen eingelegten Fundis so viel baar Geld / als zu Abstattung des zehenden Theils Unserer / oder deren Privatorum darauff ficuirt oder assignirten Debitorum zulänglich seyn wird / eincassirt und eingebracht worden wäre / dieses baare Quantum unter denen Creditoren proportione Arithmetica repartirt / und ausgefolget werden solle. Als befehlen Wir gnädigst / daß zu solcher Zeit per Publicationem ad valvas des Banco es kund gemachet werde / damit jeder Interessirter seinen Antheil zu erheben wisse; Und weilen hierzu etliche Tage wegen der mühsamen Calculir- und Repartirung erfordert werden / soll auff diese wenige Tage / biß die baare Gelder distribuiret seyn / indem sich sonst der Stand täglich verändern könte / mit dem Giro zurück gehalten / die Banco gesperrt / und also fort und fort mit denen eingehenden baaren Geldern continuiret werden.

Undecimo, solle jeder Wechsler / Handels-Mann / Trasicant, oder nach deren Art negociirende Parthey / alle von sich gebende / oder an sie directe, oder durch Giro kommende Wechsel-Brieffe / oder Handelsmannische Assignationes durch den Banco lauffen zu lassen verbunden / einfolglich keine dergleichen Wechsel oder Anweisungen ausser der Banco, bey Verlust des Zehenden Theils / so dem Banco verfallen wäre / zu bezahlen befugt: Hingegen

Duodecimo, keinem zuläßig seyn / mehrers zu assigniren / als ein jeder im Banco realiter Avanzo hat / und da es von jemanden wissentlich oder auch per errorem beschehen / derselbe sol folgenden Tages auff zugeschickten Ampts-Conto nicht allein die überwiesene Summam, sondern auch anbey 10. pro Centum pro Mulcta, unweigerlich zu erlegen haben. Da aber jemand gar durch falsche Zettel sich eine Post zuschreiben oder asigniren liesse / ein solcher neben Casirung der Asignation / auff beschehene Uberweisung als ein Falsarius bestraffet werden.

Decimo tertio, ist männiglich wissend / daß sonderlich ein solches Werck ohne guter Ordnung und Richtigkeit in Führung deren Bücher und Cassa-Haltung nicht bestehen könne / welchem nach wir dem gesampten Collegio hierauff genaue Obacht zu halten / und daß zu solchem Ende die Wöchentliche Extracte / und Quartalige Billanzi, wovon jedesmahl einer unserer Kayserlichen Hoff-Cammer / in so weit unser Ærarium Respectu der Einlags-Quotæ darbey interessiret ist / zu dessen

Dire-

Direction zu überreichen ist; Worüber sodann von dem Collegio die Approbation inner denen nechsten zwey Monaten zurück zu erwarten/ über solche Frist aber keiner weiters zur Verantwort- oder Ersetzung eines Mangels und Abgang gehalten seyn wird/ punctlich verfasset und gezogen werden/ besonderst gnädigst committiren wollen; jedoch mit diesem Zusatz/ daß Niemand ausser des Collegii, und deren Interessirten/ der nicht hiervon vi Officii vel Interesse zu wissen hätte/ dergleichen Extract oder Bilanz, und zwar dem Collegio integre, denen Interessirten aber pro rata communiciret/ sondern das Secretum allerdings bey Verlust des Diensts/ und pro Qualitate Facti weiterer grösserer Straffe stricte observiret: Allermassen auch ohne Verordnung des Collegii, welche von dem anwesenden Seniore, Handlungs-Deputato und dem Secretario zu unterschreiben ist/ aus der Cassa nichts erhoben werden solle/ und demnach

Decimo quarto, das Fundament der Richtigkeit auff Abgeb- und Erstattung einer ordentlich-förmlich/ und verläßlichen Rechnung beruhet/ als werden der Cassirer und Controlleur, unter beyder Unterschrifft drey Monat nach Ausgang jedes Jahrs solche Rechnung Anfangs dem Collegio geziemend überreichen/ welches von beyden Buchhaltern die Revision/ und etwan dabey habende Censur abzufordern: sodann solche revidirte und censurirte Rechnung/ nach Befinden/ gleichmäßig innerhalb drey Monat (wie oben mit denen Extracten und Bilanzen gedacht worden) zu ratificiren haben. Gestalten auch

Ultimo, da eines oder andern Deputirtens ex Collegio, oder subordinirten Officiantens Stelle quocunque Modo erlediget würde/ von dem Collegio die Wiedererseтzung geschehen solle; Wollen also/ und verordnen hiemit gnädigst/ daß diese Ordnung unsers Banco del Giro, dessen Innhalt und Meynung gemäß/ in allen und jeden Puncten allergehorsamst nachgelebet/ und darwieder nicht gethan/ noch gehandelt werde/ auch solche auff den Vermög Unserer zugleich ausgegangenen Collegial-Instruction, concomitanter mit einzuführen/ Banco di Depositi pro re nata durchgehends extendiret seyn solle/ mit Vorbehalt/ solche nach Erforderniß deren sich ereignenden Umbständen und Conjuncturen zu ändern/ zu mindern/ und zu mehren. Geben in Unser Kayserlichen Haupt- und Residentz-Stadt Wien/ den Funffzehenden Monats-Tag Junii/ im Siebenzehenhundert und Dritten/

Unserer

Unserer Reiche des Römischen im Fünff und Viertzigsten / des Hungarischen im Acht und Viertzigsten / und Boheimischen im Sieben und Viertzigsten Jahre.

LEOPOLD.
(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Julius Friederich Graf Bucelleni.

Joh. Ignat. Albrecht von Albrechtsburg.

Folget das Käyserliche Ampliations-Diploma, obbesagte Wienerische Banco betreffend.

Demnach zu Folg und Krafft des unterm 3. Julii abgewichenen 1704. Jahres emanirten Banco-Diplomatis denen in jetzt gemeldten Banco assignirten Creditoribus auff dem ersten nechst künfftigen Monat Aprilis die erst verfallene 4. Monatliche Interesse-Gebühr pro rata deren zu fordern habenden Capitals-Posten baar abgestattet werden sollen: Und nun zu solchem Ende die Verordnung erfordert / daß währender Abführung obberührter Zahlung wenigst auff 8. Tage mit dem weitern Giro inngehalten werde; Als hat man ein und anders hiemit in tempore allen Eingangs ernannten Banco-Creditoribus kund und zu wissen machen wollen / auff daß jeder dererselben in obbestimmten Termin nach vorhergehenden mit der Kayserl. Banco-Buchhalterey gepflogenen erforderlichen Berechnung / zu Erhebung der gebührenden Ratæ des verfallenen Interesse, in offt gedachtem Banco erscheinen / und sich allda anzumelden wissen möge.

Es ist aber das erwehnte Diploma folgendes:

Wir LEOPOLD, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten und geben hiermit allen und jeden / was Standes / Würden oder Wesens die seynd / forderst aber denen Handels-Leuten / Wechslern und Negocianten / sowohl

ſowohl Inn- als Ausländiſchen allergnädigſt zu vernehmen: Was Geſtalten Wir in gnädigſter Entſchlieſſung zu weiterer Fortſetzung des bereits unterm 15. Monat-Tag Junii des verlittenen 1703. Jahrs allergnädigſt reſolviret / und zum Theil mit Vorbehaltung der in Favorem Creditorum weiters reſultirend nützlicher Modaliſirung befolgten Banco, reſpectu deſſen Gebrauch oder Form di Giro; reſpectu aber des abzielenden Zwecks di Affrancatione, das iſt Abledig- oder Befreyungs-Banco genannt / in Subſtantia ein öffentlich- rechtlich und Anticipat-Diſpoſition theils Unſerer Einkünffte / ſo beſonders von denen andern zu Nutzen Unſerer Creditoren / adminiſtriret werden ſollen / denen Wir ſolche von nun an biß zu deroſelben Verfall-Zeit oder Maturirung überlaſſen / mit der Befugniß / daß ſelbe ihre habende Anforderungs-Poſt / oder Credito, nebſt dem Nutzen / entweder zum Theil oder völlig / auch anderen in Krafft dieſer Unſerer öffentlichen Schuld-Verſchreibung wiederumb cediren / und überlaſſen mögen / Unſere damahls für einige dahin aſſignirte Creditores allein reſtringirte Intention / auch auff andere gröſſere Anzahl an Unſerer Hoff-Cammer zu fordern habende Creditores hiemit zu extendiren allergnädigſt reſolviret haben / und zwar dergeſtalten / daß nach beſchehener Liquidirung jedweder Credits-Parthey / oder deſſen Ceſſionario zu gewiſſer Friſt / oder Verfall-Zeit die baare Bezahlung geleiſtet / und zur Abſtattungs-Verſicherung der alſo gleich in Giro einzulegenden Anweiſungs-Poſt ein übermäßiger Fundus conſtituiret: Worvon benebenſt das billige Intereſſe der in denen erſtern Zahlungs-Terminen zu zahlen kommenden Poſten / und zwar weniger in denen erſten / und mehrer in denen letzteren Affrancations-Jahren / nach der im folgenden Contextu zu vermehrenden Proportion abgeführet werden ſolle. Und damit man deſſen allen deſto mehr verſichert ſeyn möge / befehlen wir gnädigſt / daß die Fundi oder hierzu gewidmete Gefälle von denenſelben / ſo dieſe in Banco abzuführen haben / eben durch Banco-Poſt oder Aſſegno dahin bezahlet werden können; Ja Wir wollen und befehlen anbey gnädigſt / daß wenigſt zwey Drittel ſothaner abzuſtattenden Poſt / welche 150. fl. überſteigete / auff ſolche Weiſe und durch Banco-Poſt oder Aſſegno eben auff daſſelbe Jahr / in welchem der Erlag geſchehen ſolle / dahin erleget werden / alſo daß hierdurch jeglicher leichtlich in Facto zu erkennen hat / daß ſolcher Geſtalten auch ein mehrers / als verſprochen worden /

gehalten wird / allermassen noch vor Ausgang des Jahrs die Schuld-Befreyung oder Affrancation bewürcket werden kan.

Ferners ist Unser allergnädigster Will und Meynung / daß vorgedachte pro Banco destinirte Fundi, Einkünffte / oder Dos, alleinig / und gantz und gar independent von Unserer Hoff-Cammer / oder andern Dicasteriis, durch den Banco selbsten / deme Wir eine Ministerial-Deputation beständigst zugeben / und beyde von Unserer Kayserlichen Protection allein zu dependiren haben / mit all denen im vorigen Unsern Diplomate enthaltenen Befugniß (in so weit selbe diesem letzteren nicht zugegen seynd) zum Besten aller Interessenten verwaltet und administriret werden sollen / wie hernach des mehrern zu vernehmen ist. Und zwar

Primo, versprechen Wir / statt deren vorhin laut des ersteren Diplomatis Cap. I. Jährlich einzulegen versprochenen 4. Millionen / nunmehr Jährlich 5. Millionen und 500000. fl. einzulegen / dergestalten / daß zu mehrerer Sicherheit dessen / die destinirte Einlag nicht / wie es sich im vorgemeldten ersteren Diplomate verhält / von Jahr zu Jahr / sondern jetzo gleich auff einmahl des völligen Capitals oder so viel Fundi, so obige Sechsthalb Millionen Jährlich abwerffen / in die Administration des Banco übergeben und überlassen seyn sollen. Die pro Fundo & Dote gewidmete Mittel und Gefälle / deren Jährlichen 5. Millionen und 500000. fl. aber werden seyn / der von uns schon resolvirte und publicirte Fleisch-Kreutzer / so von unserer Hoff-Cammer dem Banco eingeräumet / und in allen Unsern Erbländern / laut Unserer dißfalls ausgegangenen gnädigsten Resolution / effectuiret werden solle; das Papier-Siegel / jedoch ohne sonderbarem Beschwerde des gemeinen Mannes / und mit Auffhebung des gegenwärtigen Papier-Zolls; der Appalto des Tobacks in allen Unsern Erbländern; die alienirte Fundi, welche folgends durch den Banco und dessen Assegni wiederumb können ausgelöset / und beygebracht werden / wie auch das Hungarische Camerale, so juxta Conventiones factas vel faciendas cum Regno zu administriren ist; nicht weniger die bereits verschiedenen Credits-Partheyen hinaus ertheilte / und auff etliche Millionen sich belauffende Anweisungen / (ausser derer militarischen / so zu Unserer Hoff-Cammer Disposition verbleiben sollen) statt welcher ernannten Creditoren hinwiederumb eben so viel Banco-Assegni gegeben werden sollen. Und

zu völliger Erſetz- und Completirung des aſſignirten Fundi oder Dotis ſolle der bereits vieler Orten in Europa übliche und introducirte Mehl-Auffſchlag appliciret / anbey aber / umb alle Beſchwerde zu evitiren / das Banco-Collegium und Deputation / auff daß die von denen Müllern in der Maaß ſowohl / als dem Mahl-Geld verübende Vortheilhafft- und Eigennutzigkeiten / ſo der arme Mann übertragen muß / gäntzlich abgethan und remedirt werden möchten / eyfrig darob ſeyn / und die Vigilanz tragen / auch endlich ein unvermercklich Jährlicher Beytrag oder Gewicht- und Maaß-Tax / zu Verhütung vieler mit unterlauffenden Bevortheiligungen gereichet werden. Die übrigen Gefälle der geringern Erträgniß / ſo von Uns vorhin ſchon reſolviret worden / ſollen gleichfalls der Colligir- und Adminiſtrirung halber dem Banco zugegeben und überlaſſen werden / jedoch daß erſtberührter Banco, zum Fall dieſe nebſt denen andern eingehenden Fundis, die Summam des pro Dote conſtituirten Quanti überſteigeten / den Uberſchuß all-Jährlich zu Unſerer Kayſerl. Hoff-Cammer zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolle. Und gleichwie

Secundo, Unſer ernſtlicher Will iſt / daß ſowohl wegen vorgehörter alten als neuen Gefälle / wie auch der bevor alienirt geweſenen / und von Banco wiederumb herbeygebrachten / nicht weniger aller übrigen unter des Banco Adminiſtration überlaſſenen Fundorum, und andern Anweiſungen halber / (auſſer der militariſchen) ſo viel derenſelben Encaſſir- und Adminiſtration erlanget / jedweder den Banco allein erkenne; Alſo befehlen Wir auch / daß alle aus jetztbeſagten Fundis herrührende Zahlungen / ungeacht Unſerer etwan in contrarium beybringenden Kayſerl. Befehlen / welche ſub & obreptitie ausgewürcket zu ſeyn / zu ſupponiren iſt / keines Orts / auſſer des Banco, bey Vermeidung nochmahliger Bezahlung / geſchehen / und die mehr erwehnte Fundos oder Gefälle betreffende Rechnungen zu ermeldten Banco allein gelegt werden ſollen. Ingleichen erklären Wir für ungültig / und nichtig alle Contracten / ſo a die publicationis dieſes Unſers Kayſerlichen Diplomatis, dieſer Unſer allergnädigſten Intention / und Reſolution zuwieder geſchloſſen würden / und damit der gehorſame Vollzug umb ſo mehr in alleweg geleiſtet werden möge / ſolle der Banco befugt ſeyn / von jeglicher Unſern Buchhalteyen / zu Unterſuchung der ſich dißfalls ereignenden Caſuum, taugliche Subjecta abzufordern / und ſich derſelben

pro exigentia, ſo offt und ſo lang es die Noth erfordert / abſolute zu gebrauchen.

Tertio, bemeldten Einlags-Fundum oder Dotem (gleichwie im vorigen Unſern Diplomate Cap I. erwehnet worden) wollen Wir ebenfalls durch dieſes Ampliations-Diploma in der verbindlichſten Form für Uns / Unſere Erben und Nachkommen / allerdings und in Vim Sanctionis Pragmaticæ, & reſpective Pacti reciproci, biß zur gäntzlichen Befrey- oder Abthuung der Anweiſungs-Poſt / ſo man giriret / und weswegen der Banco inſtituiret wird / zu Beſtreitung anderer Summen nicht zu verwenden / auſſer in dem Fall / da mehrere Fundi nachgelegt / oder von denen Alienirten wiederumb eingelöſet würden / und ſolche einen Uberſchuß über das Affrancations-Quantum ertrageten: oder endlichen / da dieſe bereits obbemeldte Einlags-Fundi augenſcheinlich das Quantum derer ſechsthalb Millionen überſteigeten / hiemit beſtätiget haben. Gleichen Verſtand und Verſicherung hat es mit denen von unterſchiedenen Creditoren zurückſtellenden Aſſignationen / (auſſer der militariſchen) ſo in Banco mit der nachführenden Hypothec oder Priorität zu Nutzen des Banco und deren Intereſſenten verbleiben ſollen / dergeſtalten / daß weder von Uns / noch Unſerer Hoff-Cammer / bey Vermeydung der Nullität / mit ſothanen hypothecirten Fundis anderwärtig ſolle diſponirt werden können; es ſey dann / wie vorgemeldt / es könte die Zulänglichkeit des Fundi auch auff die mehrere Summam verläßlich erwieſen werden / in deſſen Entſtehung aber müſte dem Banco auff berührten Cameral-Fundo nach Proportion der Læſion die Hypothec verbleiben / und ſelben der Regreſſ, in ſo weit ſich der Abgang zeigete / vorbehalten ſeyn / und zwar ohne daß es künfftig einer neuen Aſſignation / oder Unſers beſondern Conſens oder Befehls nöthig hätte; allermaſſen Wir ſolchen hiemit ſemel pro ſemper, & nunc pro tunc unwiederrufflich ertheilet / und von denenjenigen Stellen oder Aemptern / die es etwan betreffen kan / ſub pœna Nullitatis befolget haben wollen. Welches ebener maſſen zu verſtehen iſt reſpectu deren alten / oder Fundorum ordinariorum, ſo die Hoff-Cammer de præſenti zu exſcindiren und dem Banco zu übergeben hat / jedoch mit dieſem Reſervat, daß den Uberſchuß in Caſſa, da denen Banco-Fundis andere verſchriebene Cameral-Fundi ſubſtituiret würden / der Banco jedesmahl Unſere Hoff-Cammer wiederumb reſundiren / wie auch die

darauff hafftende Anweisungen über sich nehmen / und in Abschlag der auff Hoff-Cammer Disposition destinirten Zahlungs-Post vergüten solle. Und zumahlen

Quarto, die respectu Unsers Ærarii an den Banco ergehende Assignationes durch Unserer Hoff-Cammer Expedition dahin zu laussen haben / mithin zu supponiren ist / daß alle und jede assignirte Posten durch die Buchhalterey und gehörige Aempter examiniret und censuriret / und also von besagt Unserer Hoff-Cammer richtig und liquid befunden seyn werden; Solchem nach wird der Banco prævia cognitione dessen / den Giro und weitere Cession denen Cessionariis nicht difficultiren / dergestalt / daß / wann auch in allem bey obigen Præcautionen unbesorgenden Fall / zu Unserem Nachtheil eine Assignation geschehen wäre / der Regress keinesweges wieder die Cessionarios, denen solche Posten nach obiger Ordnung zugeschrieben worden seynd / sondern an den ungleich supponirten Creditoren / und denjenigen / durch dessen Hand und Versehen solch Præjudiz Uns zugewachsen ist / erholet werden solle. Die Abthuung des Capitals wird geschehen mit 40. Millionen in 12. Jahren / und gleichwie besagte 40. Millionen also gleich in Giro zu bringen seyn / also wird das Jahr zu solcher Befreyung den 1. Decembris 1704. seinen Anfang nehmen / in welchem 4. Millionen / im andern Jahre 2. Millionen 500000. fl. so viel wiederumb im dritten / und im vierdten Jahre 3. Millionen 500000. fl. im fünfften 4. Millionen 500000. fl. im sechsten und siebenden jedes Jahr 4. Millionen / und letzlich in denen übrigen fünff nachfolgenden Jahren Jährlich 3. Millionen bezahlet und affranchiret werden. Für die im ersten Jahre fallende Zahlungs-Post wird biß zur Verfall-Zeit das Interesse mit 4. pro Centum, auff das andere und dritte Jahr mit 5. pro annis 4. 5. & 6. mit 6. auff das 7. 8. und 9. Jahr mit 7. letztens auff nachfolgende 10. 11. und 12. Jahr mit 8. pro Centum abgeführet / womit die völlige Anweisungs-Post in 12. Jahren respective mit mehr oder wenigern Interesse, nachdem eine Post ehender / oder später bezahlet würde / abgethan wird. So solle nach verflossenen 8. Tägigen Termin a die Publicationis dieses Diplomatis, jedweder / der in Banco vorgeschrieben / seine habende Assegni oder Anweisungs-Posten nach Belieben weiters zu giriren befugt seyn / und werden auch damahls die Fundi des Banco mit gedachten Posten / die Interesse aber allererst nach verstriche-

strichener 6. Monat-Frist / worinn die vollkommene Liquidation geschehen kan / zu bezahlen seyn; Die Interesse-Zeit belangend / ist solche gleich zu halten / und nach eines jedwedern Vormerckungs-Zeit pro rata abzustatten. Fället also / vom 1. Decembris anzufangen / jede Zahlungs-Frist auff 4. Monat abgetheilet / die erste mit Anfang Aprilis, die andere mit Anfang Augusti, und die dritte mit Eingang Decembris, und also forthin biß zur völligen Abstattung. Und obwohl

Quinto in vorigen unserm Diplomate Cap. II. vorgesehen worden / daß alle und jede Wechßler-Negocianten / oder andere auf Wechsel-Art negocirende Partheyen / Inn- oder Ausländische / welche allhier einige Zahlungen zu empfangen haben möchten / sothane Bezahlung / es sey ex causa Contractus, oder andern Debiti, durch Banco Assegni indistincte, und unverweigerlich zu acceptiren schuldig und verbunden seyn sollen / dergestalt / daß kein Creditor ermeldte Assegni di Banco recusiren oder den Debitorem auf keinerley Weiß / weder hier noch ausser Lands / in seinen übrigen Effecten exequiren: Ja so gar kein Notarius Publicus, bey Verliehrung seines Officii und Refusion ejus, quod interest, einige Protest darwieder einlegen dörffe: Dann diß (vermöge der vorigen Banco-Ordnung Cap. XI.) einigen Wechßlern / Handels-Mann oder auf Wechsel-Art negocirenden Partheyen nicht verstattet / sondern bey Pön-Fall 10. pro Centum expresse prohibiret worden / einige Wechsel-Brieff / oder Assegni, es sey dann mit Vorwissen / und durch den Banco directe, vel indirecte, zu bezahlen. So wollen wir nichts destoweniger hiermit unsere damahlige Intention dahin gnädigst limitiret und erkähret haben / daß vorgemeldtes Verbot allein auf die pro præterito geschlossene Contract, oder zwischen Wechslern und dergleichen Negocianten gestellte Wechsel und dergestalt geartete Zahlungen oder Assegni, keines weges aber zu Abbruch der Libertät des Commercii, auf die post publicationem dieses letztern Diplomatis den Verstand haben / und interpretiret werden solle / in gnädigster Zuversicht und Erwegung / daß wegen des anbey passirenden Interesse jeglicher um so leichter solche Assegni di Banco, so er um der Sicherheit willen gar füglich wiederum an andere bringen / und vernegociren mag / anzunehmen sich bequemen wird. Wieder die Osores und Perturbatores förderst / so in Banco keinen Theil haben / und ungeziemend darwieder schreiben und reden / solle das Collegium eyfrigst darob seyn selbe mit scharffen Straffen zu belegen. Ferners haben wir Sex-

Sexto in Cap. III. des vorigen Diplomatis in beſt und kräfftigſter Form für Uns und Unſere Erben ꝛc. verſichert/ daß Wir weder durch Uns ſelbſten noch andere/ auff keinerley Weiß mit dem einzulegen deſtinirten Fundo derer 4. Millionen/ weder pro parte, noch in totum anderſeitig in præjudiz des Banco diſponiren wollen/ weßwegen unſere Stände zu garantiren und einigen hiegegen lautenden Käyſerl. Befehl oder Anweiſung nicht zu attendiren hätten. Nun ſcheinet aber von ſelbſten jeder genugſam geſichert zu ſeyn/ zumahlen Wir nicht nur all jährlich die Einkünffte/ ſondern das Capital ſelbſten dem Collegio in verbindlichſter Form aſſigniren zu laſſen/ gnädigſt entſchloſſen haben/ und in vielbeſagten Banco keine andere Anweiſung über die der Hoff-Cammer (welche hierin falls andern particularen frey zu halten) angewieſenen Zahlungs-Poſt vermiſchet/ oder in dieſer Diſpoſition etwas alteriret werden ſolle/ welches von denen baaren Geldern ſo viel weniger zu befahren iſt; Angeſehen die Partheyen/ welche Zahlungen zu thun haben/ obverordneter maſſen ihr Quantum mit Banco-Anweiſungen abzuführen/ und von andern ſolche gegen baar Geld einzukauffen frey haben/ alſo von ſelbſten ſich affranchiren und Zahlhafft machen können: Nichts deſtoweniger in Conformitate Unſerer vorigen Reſolutionen/ revoviren Wir hiermit den genädigſten Befehl/ daß das Collegium und deputirte Miniſtri, auch einige von denen Banco-Beampten ſolch in Contrarium ergehende Kayſerl. Befehl oder Verordnungen keines Weges befolgen/ ſondern für null und nichtig halten ſollen. Und ſintemahlen

Septimo Wir ſub Cap. V. des offt wiederhohlten vorigen Diplomatis alle Verbot und Executiones auf die girirende Banco-Poſten expreſſe für ungültig erkläret/ und nicht geſtattet haben; Als geſchiehet hiermit die genädigſte Erläuterung/ daß ſolches reſpectu derer Wechsler und Kauffleute/ auff vorhergehende Compas-Schreiben und andern Dicaſteriis an den Banco mit deſſen Vorwiſſen und Verordnung gleichwohl geſchehen möge; Hingegen/ zu Bezeugung unſerer Clemenz, wollen Wir ſothanen Banco-Poſten von allen und jeden Contributionen oder Impoſitionen/ ſo ſonſten von denen liegend- und fahrenden Effecten zu reichen und zu verſteuren kommen/ gäntzlich eximiret und befreyet haben.

Octavo wollen Wir dem neu angeſtelten Collegio, umb ſeiner mehrern Autorität willen/ alle diejenige im vorigen Diplomate cedirte Privi-

Privilegien / förderſt aber die in Cap. 4. erhaltene Befugniß / auch zu mehrern Auffnahm des Negocii unter denen girirenden Partheyen / bey entſtehenden Differenzen (da ſolche amicabiliter nicht beyzulegen wären) nachdem ſie vom Judicio erſter Inſtanz, welches Wir allergnädigſt zur beſſern Forthelffung des Banco und Commercii zugleich verordnen wollen / appelliret haben / finaliter durch rechtliche Verlöß ſummariſſime & inappellabiliter ſprechen zu können / Gewalt und Vollmacht: wie auch die Autorität / die Banco-Beampte / der etwan begehenden Negligenz halber / nach Befinden des Verbrechens zu beſtraffen / und ſtatt deren gar andere bey vacirender Apertur ad officia aufzunehmen / hiemit ertheilet haben.

Zu Uhrkund / und dieſes in Duplo auffgerichteten Diplomatis (worvon eines Unſerer Hoff-Cammer / das andere aber Unſer Banco zugeſtellet werden ſolle) Bekräfftigung haben Wir ſolches mit Vorbehaltung / ein und anders in Beneficium des Banco zu augiren / eigenhändig unterſchrieben; Geben in Unſerer Kayſerl. Haupt- und Reſidenz-Stadt Wien / den dritten Monaths-Tag Junii, im Siebenzehenhundert und Vierdten / Unſerer Reiche / des Römiſchen im Sechs und Viertzig- des Hungariſchen im Neun und Viertzig- und des Böhmiſchen im Acht und Viertzigſten Jahr.

LEOPOLD.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Julius Friederich Graff Bucellini.

Joh. Ignat. Albrecht von Albrechtsburg.

Von der A. 1714. aufgerichteten Banco iſt folgende Beſchreibung und Intimation ſo wohl in Wien / als in andern Käyſerl. Erb-Ländern publiciret worden:

Wir Carl der Sechſte / von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen /

then / Crain / und Würtemberg / Graff zu Habſpurg / Flandern / Tyrol / und Görtz / etc. Entbieten / und geben hiemit Jedermänniglich gnädigſt zu vernehmen / wasmaſſen Wir gleich nach beſchehener Antretung der durch den tödtlichen Hintritt Unſers hochgeehrten Herrn Bruders / weyl. Kayſ. Maj. JOSEPHI I. Chriſtſeeligſten Andenckens auff Uns erblich gediehenen getreueſten Königreich- Fürſtenthümb- und Landen / nach dem Beyſpiel Unſerer glorreichſten Vorfahren unter anderen wichtigen Angelegenheiten vor allen haubtſächlich bedacht geweſen / wie Unſeren durch die langwierige Kriegs-Läuff / ſchwere Zeiten / und Jährlich abgeführte groſſe Landes-Anlagen ziemlich entkräffteten Inſaſſen / und Unterthanen auff eine ergäbige Art und Weiſe hinwiederumben auffgeholffen / forderiſt aber Unſere ſeithero in etwas abgenommene Cameral- und andere Gefäll in eine gute Ordnung geſetzet / auff den aigentlichen Grund Unſerer Einkunfften geſehen / die Ausgab hiernach reguliret / der durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geſchwächte Credit umb ſo viel ehender wiederumb hergeſtellet / das Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handels und Wandels befördert / das Contributions-Weſen zu ſeiner Zeit geringert / Unſere getreueſte Erb-Königreiche und Länder mercklich erleichtert / und durch Einrichtung einer wohlbeſtelten Wirthſchafft zu derſelben Auffnahm / Wachsthumb / und Wohlſeyn der ſicherſte Weg eröffnet / ſolch Unſer heylſamb- und mild-Väterliches Vorhaben und Abſehen hingegen / wegen der Eingangs erwehnt- fürwehrend- gedaurten ſehr koſtbaren Krieg- und anderen widrigen Zufällen biß anhero nicht bewürcket / und ausgeführet werden können.

Nachdeme aber durch beſondere Göttliche Gnade und Fürſehung Wir den lieben Frieden / und gemeinen Ruheſtand dermahleins erhalten;

Als haben Wir nicht ermangelt / zur Erlangung obig- Unſerer gnädigſten Intention all-mögliches zu thun / und nach reiffer der Sachen Uberlegung / wie auch von Unſerem treugehorſambſten Miniſterio hierüber gnädigſt eingezogenen Rath befunden / daß der vorgeſtellte Endzweck nicht füglicher / als mittels Auffrichtung eines auff Unſere geſambte Erb-Königreiche und Länder ſich erſtreckenden Bancal-Inſtituti erreichet werden könne; dannenhero Wir auch eine Univerſal- Frey- und einem jedwederen die Sicherheit verſchaffende Bancalität in Unſeren geſambten Erb-Königreich und Landen einzuführen / anbey ein- von anderen

Unseren Hoff-Mitteln / Dicasterien / und anderen ihnen subordinirten Stellen gantz independent- und besonders authorisirtes Bancal-Governo auffzustellen / Uns allergnädigst resolviret / forderist aber dahin gesehen / damit besagte Bancalität mit einem solchen Fundo dotirt werde / wodurch weder Unsere in allgemeinen Mitleyden stehende Unterthanen / noch auch die Gewerb / und Handthierungen beschweret / selber jedennoch zu Stabilirung eines so wichtig- und dem gemeinen Wesen höchst-vorträglichen Wercks zulänglich seyn / gedachter Fundus annebens keiner Dingen angegriffen / anderwertshin verwendet / oder im geringsten zu ewigen Zeiten onerirt werden könne / denen in diesem Instituto einverleibten Bancalisten benebens von diesem perpetuirlichen Bancal-Dotations-Fundo gegen gnugsamer Versicherung zu Bestreitung der ihnen von Zeit zu Zeit vorfallenden nothdürfftigen Ausgaben / oder auch besserer Fortsetzung ihres Gewerbs a 3 pro Cento baare Gelder / und Capitalien (so viel ohne Unterbrechung der Bancalität möglich seyn wird) vorgestrecket / und selbe hierdurch anderwerts umb Gelder mit grösseren und öffters wucherischen Interessen sich zu bewerben verschonet werden sollen: Zu Constituirung erwehnt- beständig- und allstäts wehrenden Fundi aber Uns allergnädigst entschlossen / daß

1. Der Bancalität von denen unter anderen Uns gebührenden Mitteln / all- und jede bey denen unter der Verrechnung stehenden Aembteren befindliche Restantien / und Raittungs-Ausständ ohne Ausnahm pro dote zukommen sollen / und solche eo modo, wie sie Bancalität es am thunlichsten zu seyn finden wird / zu untersuchen / ausfündig zu machen / und einzudringen befugt / und berechtiget seye; Sodann

2. Haben Wir alle Unserer Kayserl. Hoff- und derselben subordinirten Land-Cammern in Unseren Erb-Königreich- und Länderen zu verrechnen schuldige Abfahrt-Gelder / neben denen sich ereignend- und gerichtlich erkennt- wie auch künfftighin erkennenden Caducitäten / Contrabanten / und im baaren Geld bestehenden Fiscalitäten; Jngleichen

3. Die Uns als Lands-Fürsten zukommend- und darmit nicht allbereit anderst in perpetuum disponirte Tax- wie auch die Unserm Ærario zufallende Straff-Gelder pro dote vollständig überlassen; Nicht weniger

4. Wollen Wir auch der Bancalität zutheilen die Bancal-Legitimations-Arrham, welche alle und jede / so die Bancal-Privilegien /

Prærogativen / Beneficien / und Vortheil genüssen wollen / Jährlich nach Proportion ihres Standes und Condition / der zu Ende dieses Patents beygeruckten Matricul, und denen in selber secundum Gradus gemachten Classen gemäß / was gewisses in Geld von 3. fl. biß 200. fl. in die Bancalitäts-Haubt- oder Filial-Cassen einlegen: Pariter

5. Die Dienst-Arrham, welche all die jenige / so in Unseren gesambten Erb-Königreich- und Landen in Hof- Civil- wie auch Hof-Militar- und davon dependirenden Stellen / und Aembteren / nicht weniger Cameral-Diensten sich befinden / und nit bey Unser- oder denen verwittibten Kayserlichen Hoffstädten in der Liberey stehen / (als welche letztere sowohl von dieser / wie auch der gleich vorher gehenden Bancal-Legitimations-Arrha gäntzlich befreyet bleiben) Uns anbey mit Ayd würcklich verpflichtet seyn / Jährlichen auch eine 500. fl. oder darüber abwerffend-aus Unserm Ærario bekommende Besoldung / Adjuta, oder Pension zu genüssen haben / von solch-ihrer Besoldung / Adjuta, oder Pension ein für allemahl mit 6. pro Cento abstatten; Diejenige aber / welche zu einem 500. fl. oder darüber betragenden Salario, Adjuta, oder Pension über kurtz / oder lang erst gelangen / eine halb-Jährige Besoldung / Adjuta, oder Pension / jedoch nicht auff einmahl / sondern in Quartaligen Ratis, als nehmlich im ersten / und dritten Quartal / der Bancalität pro dote zurück lassen: wohingegen künfftighin ihre Besoldungen richtiger bezahlet werden sollen.

6. Die Asignations-Arrham, welche dahero kommet / alldieweilen all- und jede Unsere Militar- und Cameral-Gefälle und Bewilligungen / so nicht in naturalibus, sondern im baaren Gelde Unserer Miliz gereichet werden / umb mehr- und besserer Sicherheit und Richtigkeit willen durch die Bancalitäts-Haupt-Cassam lauffen / und die nach Proportion derselben hierauff anzuweisen kommende Partheyen von daraus mit Vorbehaltung ihrer habenden Hypothec, befriediget- Ingleichen alle darauff versichert- angewiesen- und in dem Liquidations- oder General-Anordnungs-Staat einkommende Assignatarien zu seiner Zeit an Capitali, und Interesse richtig bezahlt / und von der Bancalität wegen solch-ihnen verschaffender Richtigkeit von Hundert Gulden drey Gulden zurück behalten / gegen diesen leydent- und schier ohnempfindlichen Nachlaß aber die wegen Anweiß- und Eincassirung deren

Besoldungen / und anderen Gelder biß anhero öffters mit grossem Nachtheil zu machen / benöthigte Unkosten entübriget werden.

7. Die Reservations-Arrham, die da ein jeder / der nach Proportion seiner Einlage vor Drey Gulden in die Bancalität mit Hundert Gulden sich einlegen / und darmit nach Ausweiß der hernachfolgend-denen Bancalisten zu Gute kommenden Privilegien / und Beneficien gegen 3. pro Cento aus derselben Jährlich erhebenden Aggio barattiren will / bey baarer Erhebung des Capitals von der Bancalität mit 1. pro Cento hinterlässet / solche sodann die Bancalität / als eine Recognition von darumben innen behaltet / weilen der Barattant für sein einlegendes Capital aus der Bancalität zugleich die Valuta, oder den Werth hievon empfanget / darmit in anderweg sich einen Nutzen schaffen / einfolglich sein Capital nicht nur allein bey der Bancalität / sondern auch ausser derselben anderwärtig geniessen kan / sonsten aber wegen des vielfältigen Ab- und Zuschreibens / wie bey anderen Banchen es gebräuchig / weiter / und über diesem 1. pro Cento nichts bezahlet; Und endlichen haben Wir auch darzu gewidmet

8. Die Jüdische Beytrags-Arrham, welche die in Unseren Erb-Königreich- und Landen tolerirt- und unter Unserem Lands-Fürstlichen Schutz stehende Juden / (sofern selbe die Bancal-Privilegien und Beneficien / in so weit sie ihnen zustehen mögen / geniessen wollen) nach der zuletzt besonders beygefügten Lista, abführen. Und diesemnach keinem ohne Entrichtung dieser Arrhæ mit Unserm Ærario künfftighin etwas zu negociren / oder auch eine von Unserer Hoff- und Land-Cammer vergebende Stelle actu ob sich zu haben / oder pro futuro darzu zu gelangen verstattet / viel weniger einem in Unserer Residenz-Stadt allhier zu verbleiben erlaubt werden solle.

Und wie Unser Absehen dahin zielet / daß gedacht-den perpetuirlichen Fundum constituirend-sogenannte Restantien / Fiscalität- Caducität- Contrabant-Abfahrt- Tax- und Straff-Gelder / wie auch Bancal- Legitimations- Dienst- Assignations- Reservations - und Jüdische Beytrags-Arrhen ehebaldigst eingehen / und hieraus der Bancalität der antragende Nutzen zuwachsen möge;

Solchemnach wollen Wir gnädigst / daß alle in Unseren Hof-Civil- wie auch Hof-Militar- und davon dependirenden Stellen / und Aembtern / nicht weniger Cameral-Diensten befindliche Persohnen /

neben

neben denen unter Unserm Landes-Fürstlichen Schutz obverstandener massen stehenden Juden / das auff einen jeden nach Ausweiß der Matricul, und Jüdischen Beytrags-Listen zu entrichten kommende Geld-Quantum, und zwar in diesem Land Oesterreich unter der Ennß allhier zu Wien zu Handen der nechstens auffstellenden Bancalität: Dann im Land ob der Ennß bey dem auch nechstens auffstellenden subordinirten Bancal-Collegio zu Lintz vom Tag der fürgehenden Publication dieses Patents innerhalb denen nechsten Sechs Wochen demselben gemäß / in die hierzu bestellende Einnehmer-Aembter gewiß / und unfehlbar erlegen sollen.

Wir haben über das zu noch besserer Stabilirung dieser Frey- und garantirenden Bancalität die weitere gnädigste Vorsehung solcher Gestalten gemacht / daß selbe neben diesem Jährlichen gleichwohlen grosse Summen austragenden perpetuirlichen Fundo annoch mit zweyen andern Fundis, nemblichen einen secundirend- und garantirenden kräfftigst unterstützet / und verstärcket werde / und zwar mit einem secundirenden Fundo von darumben / weilen obgehörter massen all- Unsere in baaren Geld / und nicht in naturalibus eingehende Militar- und Cameral-Gefälle künfftighin fürwehrend durch die Bancalität ihren Transitum nehmen / dann mit einem garantirenden Fundo der Ursachen willen / indem ein jeder Bancalitäts-Officiant, welchem eine Cassa, und baare Gelder anvertrauet werden / nach Proportion der unter Händen habenden Geldern ein Capital, gegen 5. pro Cento von der Bancalität Jährlich empfangenden Interesse, pro Cautione zur Bancalitäts-Cassa erlegen- und solches Capital, in Erwegung dessen Successor selbes allezeit hinwiederumb abzulösen hat / in der Bancalität in perpetuum verbleiben thut / hierdurch aber die Sicherheit und Garantie jedesmahlen erhalten wird.

Zu noch grössern Auffnehmen dieses Bancal-Instituti haben Wir nicht weniger ermelte Bancalität mit nachfolgenden Privilegiis, Exemptionibus, & Beneficiis (deren einige tanquam realia der Bancalität in præeminentiam Instituti verliehen seynd / die andere aber tanquam personalia denen Bancalisten / und Interessenten qua talibus, nach Unterschied deren Graduum, und ihrer Einlag zu Guten kommen) allergnädigst begabet / und begnadet: Und zwar

1. Daß die Bancalität mit ihren untergebenen Bancal-Collegien respectu ihrer Bancal-Operation / und Activität von aller Subordina-

tion Unserer geheimen Hoff-Cantzleyen / Hoff-Cammer / wie auch all anderen in Unseren Erb-Königreich- und Landen sich befindlichen Dicasterien / und Instantien eximirt seyn / und alleinig unter der Direction und Ober-Inspection des von Uns zu derselben Auffnahm und Manutenenz allergnädigst auffstellend- von Uns / und Niemand andern dependirenden Bancal-Governo stehen werde; Sodann

2. Haben Wir die Bancalität / Inhalt des mit selber errichtenden Recesses dahin befreyt / daß sie weder Uns / noch einem Particulari, ohne genugsamer Versicherung einen Credit zu verschaffen verbunden seye / mithin sie sich allezeit in auffrechtem Stand erhalten möge / die Bancalitäts-Interessenten / und all-übrige Bancal-Creditores auch bey besorgender Feind / Pest / oder anderen dergleichen grossen Gefahren / ihre Capitalien jedesmahl aus der Bancalität erheben / darmit sich zahlhafft machen / und solcher Gestalten sich in allweg schadloß stellen können.

3. Wird die Bancalität ihre bey denen Cassen / Buchhaltereyen / Cantzleyen / und sonsten auffzustellen benöthigt- subordinirte Persohnen / und Officianten von selbsten zu erwehlen / und dem Bancal-Governo vorzuschlagen befugt und berechtiget / selbiges auch aus denen dreyen in Vorschlag gebrachten einen zu benennen schuldig und gehalten seyn; Nicht weniger werden

4. Nur diejenige / welche mittels Abführung des in der nachfolgenden Matricular-Classification ausgesetzten geringen Geld-Beytrags sich in der Bancalität jährlich einverleiben lassen / in Unsern von Uns durch Unsere geheimbe Hoff-Mittel / Hoff-Aembter / und die subordinirte Stellen vergebenden Hoff- Civil- und Militar-Diensten / und andern publiquen Functionen (unter welchen auch die Doctores, Advocaten / Agenten / Procuratores, und andere dergleichen begriffen) für beständig / oder nach dem jedem Officio dessen Instituto gemäß / ausgesetzten Termin zu verbleiben haben / unter denen Militar-Diensten jedoch allein Unser Hoff-Kriegs-Rath / und die davon dependirende Stellen / Aembter / Cantzleyen / und Beambte verstanden seyn. Ingleichen

5. Solle allein derjenige / so zuvor ein halbes Jahr ein Bancalist gewesen / künfftighin zu einem dergleichen Officio, und Function, neuen Freyheit / oder Uns anheim gefallen- und ex nova gratia zu verleyhen kommenden Lehen / Besoldung / Adjuta, oder Pension, und dergleichen

gelan-

gelangen können / von Unſeren Hoff-Aemptern/ Hoff-Mitteln/ und ſubordinirten Stellen auch / nach Verflieſſung eines Jahrs a die publicationis gegenwärtigen Patents, nur für dieſe/ ſo der Nothdurfft nach ſich hierzu legitimiren/ zu Erhaltung dergleichen von Uns dieſem/ oder jenem willkührlich zu conferiren dependirenden Gnaden eingerathen: Pariter

6. Deren Bancaliſten in der Bancalität über ein halbes Jahr anliegend- ſo wohl girirend- als auch depoſitirte Capitalien von aller Vermögen-Steuer/ oder einer andern Anlag/ wie ſolche Nahmen haben mag/ für beſtändig eximirt / und darmit ſub nullo imaginabili prætextu graviret und oneriret/ auf ſolche Capitalien auch

7. Zwar ein Verbot gelegt/ und bey der Bancalität ordentlich vorgemercket / dem Schuldner jedoch/ ſo ein Bancaliſt wäre/ ehe und bevor ſelber in all-ſeinen übrig-liegend- und fahrenden Vermögen nicht vollſtändig executirt worden/ und biß bey ihme anderwerts nichts mehr zu erhohlen iſt/ ſein Bancal-Vorſchuß nicht ab- und ſeinem Gläubiger zugeſchrieben: In ſimili

8. Die der Bancalität vorgeſchoſſene Gelder keiner Confiſcation, auſſer in crimine læſæ Majeſtatis, oder da einer unter des andern Nahmen mit Betrug / & in fraudem Inſtituti ſich in die Bancalität intereſſiren thäte/ unterworffen ; Die Ausländer auch

9. So Bancaliſten ſeyn / Unſeren Landes-Inwohnern / und Unterthanen / reſpectu ihrer in der Bancalität anliegenden Capitalien / oder ihnen allda zu Guten kommenden Avanzen / ohne Unterſchied der Nation / in der Sicherheit gleich gehalten / und ſolche bey etwa ausbrechenden Krieg mit ſelber Herrſchafft / oder Potenz, mit keiner in derley Fällen wider die Feinde ſonſten fürzukehren gewöhnlicher Apprehenſion, oder Confiſcation belegt werden; Anbey

10. In denen Handl- und Bezahlungen / welche in- oder durch die Bancalität beſchehen / ob fidei dignitatem keine andere Prob nöthig ſeyn / und dannenhero / wann ein Debitor ſeine Quittung über die beſchehene Bezahlung verlieret / der authentiſche Extract aus der Bancalitäts-Scrittura einen vollſtändigen Beweißthumb machen / einfolglichen wider einen dergleichen Bancal-Extract keine Exception, es wäre dann ſelbe in continenti zu erweiſen/ eingewendet / vielweniger in judicando attendirt werden können. Wie dann auch

11. Auff

11. Auff den Fall/ da in Bancal-Sachen/ es betreffe wen/ oder was es immer seyn kan/ eine Differenz, und Stritt entstehen/ und die Sach ad Contradictorium kommen thäte/ die Bancalisten wegen solcher Bancal-Strittigkeiten von allen Hoff-Mitteln/ und andern deren subordinirten Stellen (sie mögen auſſer Bancal-Sachen sonsten hingehören/ wo sie wollen) eximirt/ und gedachte Bancal-Strittigkeiten bey der ersten Bancal-Justiz-Instanz suo loco erörtert/ von dannen zum Bancal-Governo ad Revisorium recurrirt/ und nach der des nächsten aigens ausgehenden Bancal-Ordnung summarissime verfahren/ die Bancalisten auch mit keiner Tax- oder Sportel-Geldern allda beschweret/ denen Bancalisten ferners

12. Nach Proportion deß in der Matricul einem jeden ausgezeichneten Geld-Beytrags/ und zwar für Ainen Gulden Arrhæ Einlag Hundert Gulden/ und also für die in der höchsten Clas ausgesetzte Zwey Hundert Gulden/ Zwantzig Tausend Gulden a 3. pro Cento Interesse von der Bancalität/ in so viel sie wird auslangen können/ anticipiret werden; Wohingegen/ und vice-versa

13. Ein jeder Bancalist/ nach Proportion solcher Einlag vor Drey Gulden mit Hundert Gulden/ und also gegen Erlag Zwey Hundert Gulden/ mit Sechs Tausend/ Sechs Hundert/ Sechs und Sechzig Gulden/ 40. Kr. sich in die Bancalität/ wie bereits oben erwehnet worden/ einlegen/ und darmit gegen 3. pro Cento aus derselben jährlichen erhebenden Aggio barattiren/ gegen dem Einlag seines Capitals sodann von der Bancalität sogleich die Valuta, oder den Werth hiervon wieder empfangen/ und diese Valuta, als wie das baare Geld auf alle zuläßige Weiß genieſſen. nebst diesen gleichwohlen von dem Barattirungs-Capital so lang/ biß er solches nicht selbsten in baaren Geld aus der Bancalität erhebet/ oder einem Dritten/ sambt dem Bancal-Aggio vollständig cediret/ 3. pro Cento von dem Tag der Einlag durch das gantze Jahr richtig/ und umsonst ziehen/ solchen Aggio auch ungehindert sein einem Dritten ohne dem Aggio cedirtes Barattirungs-Capital würcklich/ und sogleich in baaren Geld erhoben wurde/ jedennoch verstandener massen auff ein gantzes Jahr aus der Bancalität heben/ mithin ein solches Capital, Krafft dieses Bancal-Beneficii bey der Bancalität/ und zugleich durch andere ihme beliebige besondere Vernegocirung/ und also in Effectu in- und auſſer der Bancalität genieſſen/ und seinen Nutzen darmit

schaffen

ſchaffen kan; Und ſolle von keinem Barattanten ſein eingelegtes Barattirungs-Capital vor einer halb-jährigen Auffkündigung (ſo fern er auch des Beneficii barattiren zu können / ſich begeben wolte) aus der Bancalitäts-Caſſa in baarem Geld ſelbſt nicht wieder erhoben werden / wohl aber mag derſelbe einem Dritten / wie kurtz hievor erwehnt / nach Belieben die Valuta cediren; Und wird eben alſo auch von der Bancalität keinem Barattanten vor geſchehener Viertel-Jährigen Auffkündigung wieder ſeinen Willen ein dergleiches Capital anheimb gezahlt werden. Nicht weniger wird

14. Denen Bancaliſten frey ſtehen / ihre feyerende Gelder zur Bancalität ohne Entgeld / oder von Hundert / gleich bey anderen Banchen 1. pro Cento pro Cuſtodia zurückzulaſſen / libere, jedoch nicht unter Tauſend Gulden zu depoſitiren / das gantze Depoſitum entweder auff einmahl zu erheben / oder auch nach und nach / jedoch niemahlen weniger / als Hundert Gulden heraus zu begehren / oder jemanden anzuſchaffen / ſo alles von daraus gratis bezahlet / die Partheyen alldahin angewieſen / mit ſolchem Depoſito nach Belieben / und Wohlgefallen ohne Aggravio diſponiret / hierdurch öffters ein Bedienter / ſo zu Auszahl- und Verrechnung pro nunc in Beſoldung / und Koſt unterhalten werden muß / in Erſparung gebracht / beynebens aller Untreu-Feuer- und Lebens-Gefahr / oder anderen widrigen Zufällen / denen die Hauß-Caſſa-Gelder öffters unterworffen ſeynd / am füglichſten vorgebogen werden: Ingleichen

15. Bey denen über die Bancal-Vorſchüſſe auszufertigen kommenden Bancal-Inſtrumenten einige Gefährde von darumben nicht unterlauffen können / weilen der unrechtmäſſige Poſſeſſor eines dergleichen Inſtrumenti, wann er auch über die Vorſchüſſe das von der Bancalität dem Creditori ausgehändigte Inſtrumentum entfrembdet / oder durch andere unzuläſſige Wege an ſich gebracht hätte / ohne Vorweiſung des einem jeden Creditori, nebſt dem Inſtrumento allſtäts einhändigenden Signi keinen Kreutzer / der rechtmäſſige Poſſeſſor aber durch Vorzeigung dieſes Signi, obſchon auch gedachtes Inſtrumentum durch Untreu / Feuers-Gefahr / aut alio quocunque demum caſu fortuito wäre verlohren gangen / jederzeit ſeine Richtigkeit und vollſtändige Contentirung haben kan; Und endlichen ſollen

16. Alle bey dem Governo der Bancalität / und dero subordinirten Collegien / wie auch bey diesem Bancal-Negocio sonsten erforderliche Subjecta und Bediente / bloß aus denen Bancalisten / nach Proportion ihres Standes der Matricular-Classification gemäß hierzu erwehlet und befördert werden.

Wir haben auch zu noch mehrer- und besserer Sicherheit deren Bancal-Interessenten / und Creditoren Unsere fernere allergnädigste Resolution dahin geschöpffet / damit neben dieser frey- und garantirenden Bancalität ein Bancal-Governo auffgestellet / und hierdurch männiglich eine genugsame Sicherheit mitverschaffet werde / weilen Wir besagtes Bancal-Governo dahin authorisiret / daß selbes von all-Unseren Hoff-Mitteln und Dicasterien exempt seyn / und allein an Uns / als höchsten Protectorn und Conservatorn dieses General-Bancal-Instituti angewiesen / forderist aber allmöglichst beflissen seyn solle / auff daß die Bancalität von Niemand in ihren Fundamental-Gesätzen / Prærogativen / Privilegien und Freyheiten auff einigerley Weise beeinträchtiget / der perpetuirliche Fundus nicht distrahiret und verwendet / Unsere durch die Bancal-Cassam gehende Militar- und Cameral-Gefälle nicht höher / als sie zulänglich / mit Ausgaben beladen / zu diesem Ende der Jährliche Anordnungs-Staat aller Ausgaben / nach dem Einkommen commensuriret / und solcher mit Einstimmung Unserer Hoff-Cammer / des Governo, und der Bancalität verfasset / die in solchem enthalten- und mit ihrer Bezahlung zur Bancalität angewiesene Assignatarii, und zwar absonderlich Unsere Hoffstadt und Miliz, wie auch nicht weniger Unsere in Besoldung stehende würckliche Räthe / Beambte / Officianten / und Bediente in all-Unseren Erb-Königreich- und Landen Quartaliter richtig bezahlet / täglich die liquidirte Bilanzien / und Saldi gezogen / und hierdurch alles in Richtigkeit erhalten :

Von der Bancalität sodann zu Bestreitung der unterm Jahr Uns etwa vorfallenden ohnumbgänglichen Ausgaben der Credit nicht anders / sie seye dann der Wiederbezahlung genugsam gesichert / verschaffet / und zu etwas mehreren keiner Dingen angehalten / von Unserm Bancal-Governo, annebens zu Abstellung der etwa vermerckenden Unordnungen / schädlich- und gefährlichen Handlungen / und dergleichen / das Behörige schleunig vorgekehret werden solle.

Allermassen auch Wir für dickberührtes Bancal-Governo so wohl/ als auch die frey- und garantirende Bancalität allbereit- solch- wohlausgeführte Instructiones haben verfassen lassen/ daß eine Ungleichheit so leichter Dingen nicht unterlauffen/ sondern alles/ ohne besonderer Beschwerde in bester Ordnung erhalten werden kan/ am wenigsten aber eine Subversion dieses wichtigen Bancal-Wercks ullo unquam tempore hauptsächlich ex eo zu besorgen ist/ weilen durch dieses Institutum Unserm Ærario, und dem Publico gleichwohlen verschiedene nicht geringe Nutzbarkeiten zuwachsen/ und unter anderen forderist hierdurch Unsere Cameral-Einkünffte auff eine höhere Ertragnüß gebracht/ der auff Unserem Ærario hafftende Schulden-Last ehender abgestossen/ durch Haltung einer täglichen Richtigkeit solchem keine unbillige Debita auffgebürdet/ einig- unrechtmässig- und nicht gnugsam liquidirte Schulden nicht abgeführt/ vermittelst denen in allen Unseren Erb-Königreich- und Ländern auffstellenden Bancal-Collegien und Controlirungen/ denen Beambten genau nachgesehen/ allen Verschwärtzungen und gefährlichen Handlungen vorgebogen/ Unsere mit ihren Stipendiis an die Bancalität anweisende Miliz richtig bezahlt/ und im guten Stand erhalten/ Unsere getreueste Insassen und Unterthanen hierdurch in viel Wege verschonet/ der Credit erhöhet/ die Uns und Unsere Länder hart beschwerende Wuchereyen abgestellet/ zu mercklicher Erleichterung Unseres Ærarii an Interessen ein Grosses ersparet/ Unsere Hoffstadt mit denen Erfordernüssen debito tempore versehen/ mit zeitlicher Herbeyschaffung des benöthigten Proviants, und Munition ein Nahmhafftes erwirthschafftet/ dem in der Bancalität sich interessirenden Bürger- und Handelsmann auch/ zu besserer Fortsetzung ihres Gewerbs/ durch die gegen geringe Interessen erborgende Capitalien/ nachdrücklich geholffen/ dem Bauersmann nicht weniger bey Vermehrung des Handel- und Wandels seine Gaben und Steuren leichter zu bestreiten/ die Gelegenheit an die Hand geben/ und endlichen zu gemeiner Wohlfahrt der sicherste Weg gebahnet wird.

Dannenhero Wir in Erwegung all-solch-Uns/ und dem allgemeinen Wesen aus diesem Bancal-Instituto ursprünglich her- und zu Guten kommenden Nutzbarkeiten nicht nur allein auff die bald möglichste Eröffnung dieser Universal-Bancalität sorgfältig trachten/ sondern auch das Bancal-Governo demnechsten auffstellen/ und selbes/ daß es an

statt Unser mit ermelter Bancalität / wegen der in gegenwärtigem Patent selbter verliehenen Exemptionen / und überlassenen Haupt-Fundorum, wie auch anderen hierinnen enthaltenen Sanctionen / und Beneficien ordentlich tractiren und recesiren möge / gnugsam authorisiren und bevollmächtigen / anbey all-dasjenige / was zwischen dem Governo, und der Bancalität geschlossen wird / genehm halten / und ermelte Bancalität hierwider zu ewigen Zeiten nicht beschweren / sondern vielmehr als Supremus Protector, und Conservator sie frey- und garantirende Bancalität mittelst all-erforderlich-Landes-Fürstl. Manutenenz schützen und schirmen / selber auch in einem und andern / so weit es dieses Institutum accreditiren / und selben zu Behuff kommen mag / annoch mehrers zulegen werden.

Wie dann Schlüßlichen Wir zur vollständiger Sicherheit öffters ermelter Bancalität sowohl / als auch deren Interessenten / und all-derjenigen / so in dieser Bancalität mit ein- und anderen Handlungen sich einlassen werden / aus Landes-Fürstl. Macht und Gewalt für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Krafft des in vim Sanctionis pragmaticæ in perpetuum valituræ, & respective pacti reciproci ausgehenden Fundations-Brieffs Uns in beständigster Form Rechtens / verbündlichst erklärt haben / daß Wir zu ewigen Zeiten darwider nichts fürnehmen / handlen oder thun / viel weniger anderen im geringsten einzugreiffen / verstatten werden.

Zu dessen mehrer Bekräfftigung haben Wir den Fundations-Brieff in triplo verfassen: einen hiervon Unserm Bancal-Governo: den andern der Hoff-Cammer: und den dritten der frey- und garantirenden Bancalität mit Unser eigenhändigen Handschrifft / und Kayserlichen Secret-Insiegel gefertigter zur Sicherheit und Nachricht aushändigen lassen wollen. Geben in Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien / den Vierzehenden Monaths-Tag Decembris, im Siebenzehenhundert- und Vierzehenden / Unserer Reiche des Römischen im Vierdten / deren Hispanischen im Zwölfften / deren Hungarisch- und Böheimbschen auch im Vierdten Jahre.

CAROL.

(L. S)

Phil. Ludw. Graf v. Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Georg Fried. Edler Herr v. Schick.

MATRI-

MATRICULA.

Uber die Legitimations-Arrham, welche alle und jede/ die da ihre Præeminentien/ Aempter/ Functiones, Beſoldungen/ Penſiones, und Adjuten beybehalten/ oder künfftig darzu gelangen/ neue Gnaden überkommen/ oder auch andere in dem Bancal-Inſtituto begriffene Freyheiten/ und Bequemlichkeiten genüſſen wollen/ nach der ihnen zugetheilten Claſſe, zu erlegen haben werden: Worbey zu beobachten

Primo, daß die Legitimations-Arrha von denenjenigen/ welche wegen verſchiedenen Qualitäten in mehrern Claſſibus begriffen ſeynd/ nur einfach/ und zwar nach der höchſten dem Einwerbern zuſtehenden Qualität erleget werden ſolle.

Andertens/ daß wann jemand aus dem Geiſtlichen Stand die Weltliche Dignitäten/ die in dem Inſtituto enthaltene Freyheiten und Bequemlichkeiten beybehalten/ oder künfftig ſich derſelben theilhafftig machen wolte/ ſolchem frey ſtehen werde/ die Legitimations-Arrham nach der ausgeſetzten Claſſe zu erlegen/ und ſich bey dem Banco-Inſtituto einzuwerben.

Die Claſſes ſeynd folgende:

In die erſte Claſſem kommen die in Ihrer Käyſerlichen Majeſtät Hoff-Civil- und Hoff-Militar-Dienſten ſtehende Fürſten/ und würcklich geheime Räthe/ wovon ein jeder unter dem Nahmen der Legitimations-Arrhæ Jährlich zu erlegen haben wird = = 200. fl.

Claſſis 2. Die/ welche allein mit dem Titul eines Kayſerlichen geheimen Raths begnadet ſeynd/ jedoch darbey andere Dienſt/ Beſoldungen oder Penſionen genüſſen/ werden all Jährlich erlegen 150. fl.

Claſſis 3. Die aber nur den Titul eines geheimen Raths/ und dabey weder Dienſt/ Beſoldung oder Penſion haben/ entrichten Jährlich 100. fl.

In die vierdte Claſſem werden gerechnet die geheime Landes-Räthe in Inner- und Vorder-Oeſterreich/ die Kayſerliche Cämmerer/ welche eine Beſoldung oder Penſion haben/ dann alle Herren-Standes-Perſonen/ ſo in Hoff-Dienſten/ oder bey denen Hoff-Mitteln und Inſtantien ſich befinden/ wie auch die Capi von denen Kayſerlichen und Landes-Fürſtlichen Dicaſteriis, die Obriſte Land-Officirer und Stadthaltere/ wovon ein jeder für ſeine Legitimations-Arrha zu bezahlen hat 150. fl.

Zu der fünfften Classe gehören die übrige Kayserliche Cämmerer / so mit keiner Besoldung oder Pension versehen / dann alle Herren-Standes-Personen / welche ausser denen Hoff-Mitteln / bey Königlich- und Landes-Fürstlichen Dicasteriis, Mitteln und Stellen als Räthe sitzen / welche Jährlich beyzutragen haben . . = 100. fl.

Jedoch werden hiervon per expressum ausgenommen die Land-Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts-Beysitzere / indem sie qua tales von der Legitimations-Arrha befreyet seynd.

In die sechste Classem werden gezogen die Herren-Standes-Personen / welche Kayserliche Räthe seynd / und bey keinem Dicasterio sitzen / wie auch diejenigen / die da Königl. und Landes-Fürstliche Dienste haben / und keinem Collegio incorporiret seynd / als da seynd die Creyß-Haupt-Leuthe / und andere dergleichen Personen / die werden Jährlich abführen . . . = 75. fl.

Die siebende Classis enthaltet alle Herren-Standes-Personen / welche noch zur Zeit keinen Kayserlich- Königlich- und Landes-Fürstlichen Dienst haben / doch zu einem solchen Dienst oder Gnade aspiriren / und sich also vermög der Patenten ein halbes Jahr zuvor bey dem Banco-Instituto einwerben sollen; Diese / wann sie zu einem Officio der ersten oder andern Clas gelangen wollen / werden erlegen . 100. fl.

Wann sie aber andere Beförderung oder Gnaden verlangen / so haben sie nur abzuführen . . = 50. fl.

Die achte Classis bestehet aus denen Hoff- Civil-Militar- und Cameral-Räthen / wie auch Referendarien / und Obristen Kriegs-Commissarien / sie mögen von Ritterstand seyn oder nicht / in denen Ländern aber werden darunter gezogen die besoldete Obriste Land-Officirere im Ritterstand / wie auch aus diesem Stand die Capi bey verschiedenen Stellen und Aemptern / welche Jährlich geben . . 100. fl.

In die neunte Classem die General-Auditorn und Ober-Kriegs-Commissarien / welche zu erlegen haben Jährlich . 75. fl.

In die zehende Classem werden gerechnet die bey denen Landes-Gubernüs, Regierung- und Aemptern befindliche Kayserliche und Landes-Fürstliche Civil-Militar- und Cameral-Räthe / wie auch Arsenal-Haupt-Leuthe allhier / sie mögen von Ritterstand seyn oder nicht / dann die Obrist-Hoff-Marschallische Assessores, die Vornehmere im Herren-

Stand

Stand nicht befindliche Hoff-Bediente / auch die Leib- und Hoff-Medici, die zahlen Jährlich = = = 50. fl.

In die eilffte Claſſem kommen alle Ritterſtands-Perſonen / welche ohne Charactere eines Kayſerlichen Raths / Königlich- und Landes-Fürſtliche Dienſte begleiten / die Schiff-Obriſt-Lieutenants / dann die Kayſerliche Cammer-Dienere / wie auch die Unter-Kriegs-Commiſſarien / ſo Jährlichen geben = = 30. fl.

In die zwölffte Claſſem werden gezehlet alle Kayſerliche Titular-Räthe / die Land- und Hauß-Zeug-Ampts-Secretarien und Fortificati-ons-Baumeiſtere / wie auch diejenigen Perſonen / welche zu einigen von denen in der 8. 9. und 10ten Claſſe enthaltenen Officien aſpiriren / mit Jährlichen = = = 20. fl.

Die dreyzehende Claſſis beſtehet in denen wichtigern Subaltern Hoff-Dienſten / als Hoff-Zahlmeiſtern / Hoff-Quartiermeiſtern / Hoff-Futtermeiſtern / Hoff-Controlorn und dergleichen.

Nicht weniger in denen bey denen Hoff-Aemptern / Hoff-Stellen und Mitteln befindlichen Secretarien / Buchhalterey- und andern Officiren / wie auch Cantzley-Verwandten / biß incluſive den Expeditorn.

In denen Jägerey-Officianten / biß incluſive den Forſtmeiſter.

In denen Cameral-Officianten im Ländern / die da ihre eigene Aempter haben / dann in denen Kayſerlichen Geſtütt-Meiſtern.

Endlichen auch in denen Chriſtlichen Hoff-Lieferanten / welche Jährlich zahlen = = = 50. fl.

In die vierzehende Claſſem kommen die Fiſcales und Cammer-Procuratores, die Stadt-Anwalde / Königliche Richtere / die Burgermeiſter in denen vornehmern Städten / item die Primatores, die bey denen Hoff-Mitteln und in denen Ländern bey vornehmen Inſtantien auffgenommene Advocati, die vom Kayſerlichen Ærario beſoldete Landes-Phyſici, die Kayſerlichen Muſici, ſo in höherer Beſoldung ſtehen / die mit dem Hoff negotiirende Wechsler und vornehme Handels-Leuthe / ſolche conferiren Jährlichen = = 30. fl.

In die funffzehende Claſſem werden gezogen die bey denen geringern Civil- und Militar-Inſtantien beſtellte Secretarien / Arſenal-Verwaltere und ihres gleichen / nicht weniger die übrige angenommene Advocati, Hoff-Agenten / Lands-Procuratores, und geſchworne Solicitato-

citatores, die Kayserlichen Mauth-Beambte / Saltz-Versilberer / und dergleichen / die werden Jährlich geben = = 15. fl.

In die sechzehende Classem werden gerechnet alle bey denen Hoff-Stellen / Mittlen und Instantien bediente Cantzley-Verwandte biß auff die Cantzellisten inclusive, alle Cameral-Bediente / welche in denen höhern Clasibus nicht enthalten seynd / dann die Schiff-Ambts-Verwaltere / Gerichts-Schreibere / und die mit geringerer Besoldung versehene Musici, wie auch diejenige / welche zu einer in der 11. 12. 13. und 14. Class ausgesetzten Function aspiriren thun / geben Jährlich 10. fl.

In die siebenzehende Classem werden gezogen alle andere Personen / welche in geringeren Kayserlich- Königlich- und Landes-Fürstlichen Diensten stehen / und in obigen Clasibus nicht begriffen seynd.

Desgleichen alle diejenige / welche zu einem in der 15. und 16. Class benennten Dienst gelangen wollen / so Jährlich zu erlegen haben 3. fl.

Und sintemahlen alle Qualitates Personarum, Arth / auch Conditiones der Inn- und Ausländer nicht haben specifice in die Classes eingesetzet werden können / so werden diejenige / deren Condition nicht besonders angeführet worden / sich in die ihnen anstehende Classem durch Erlegung des darbey ausgeworffenen Quanti einwerben / oder aber inner nechsten sechs Wochen a die notitiæ, unter welchen Classem sie zu setzen wären? in so lang / als die Bancal-Collegia nicht auffgerichtet seyn / bey dem Landes-Guberno anfragen / und belehren lassen;

Worbey auch wohl anzumercken / daß die Ordnung der Clasification bloß und allein die Bancalität angehe / übrigens aber Niemanden einige Præcedenz gebe / noch benehme.

Juden-Lista.

Schlüßlichen folget dasjenige / so die Juden / welche gleichfalls unterschiedlicher Bancal-Beneficien sich zu Guten gebrauchen können / proportionaliter zu diesem Bancal-Werck beyzutragen haben.

1. Alle verheurathete hier subsistirende Juden / wie auch diejenige / welche Hoff-Factores, Liferanten / und Negocianten abgeben / und in Wien den Wechsel führen / wann sie länger allhier erduldet werden / und dergleichen Negocien treiben wollen / haben Jährlich abzuführen = = = 300. fl.

2. In

2. In diese Claſſ werden gezogen diejenige Juden/ welche ſich in Hoff-Negocien/ und Liferungen einlaſſen/ und auſſer der Stadt Wien wohnhafft ſeynd/ ſo Jährlich erlegen = = 100. fl.

3. Diejenige Juden/ welche in Ländern unterſchiedliche von der Hoff- oder Landes-Cammer erlangte Jüdiſche Dienſte vertreten/ haben Jährlich abzuſtatten = = = = 30. fl.

4. Und werden diejenige/ ſo zu einem dergleichen Jüdiſchen Dienſt aſpiriren/ oder andere ihnen zuſtehende Bancal-Beneficien genüſſen wollen/ Jährlich nur abführen . . . 6. fl.

Im übrigen aber wird der gantzen Judenſchafft erlaubt ſeyn/ in dem Inſtituto ſich einzuwerben/ und gegen Entrichtung eines oder des anderen in dieſen vier Claſſibus enthaltenen Quanti, deren ihnen zuſtehen mögenden Bancal-Privilegien/ Beneficien/ und Commoditäten ſich fähig zu machen.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. allergnädigſte Erklärung/ wie und auff was Art in Dero Kauff- und Handels-Stadt Leipzig ein BANCO DE DEPOSITI auffgerichtet werden ſolle.

Anno 1698.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. vor ſo heilſam- und nützlich in gemein/ als beſonders dem Commercio, zu deſſen Beförderung Sie ein beſonders Collegium in Dero mit dreyen berühmten Meſſen der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit von vielen hundert Jahren her verſehenen Handels-Stadt Leipzig auffzurichten gemeinet/ vorträglich/ und faſt nothwendig zu ſeyn ermeſſen/ in itzt beſagter Stadt einen Banco de Depoſiti auffzürichten/ ſelbigen mit einem anſehnlichen Fundo von Einhundert und Zwantzig Tauſend Rthlr. Jahr-Renthen oder Sechs pro Cent. zu rechnen/ mit Anweiſung auff zwo Millionen Rthlr. an wohlerträglichen Regalien/ Aembtern und Güthern/ zu dotiren und zu verſichern; Wannenhero auch Sr. Königl. Maj. in Dero Chur-Fürſtenthum zu Sachſen/ und incorporirten/ auch anderen Landen

hochverordneter Stadthalter / des Fürsten zu Fürstenberg Fürstl. Durchl. bey nechst verwichenen Michaelis-Marckt in eigener hoher Person mit der inn- und ausländischen Kauffmannschafft dieses so löblichen Vorhabens wegen / Uberlegung gepflogen / diese auch unter sich selbst hernach die Sache in Berathschlagung gebracht / und ihre unvorgreiffliche Gedancken eröffnet / und nunmehro nöthig / jedermänniglich Vorbereitungs-Weise von diesem hocherspriesslichen Intent einige Nachricht zu geben ; Als hat man solches durch diesen offenen Anschlag zu Wercke richten wollen / Und dienet demnach zu wissen :

1. Weil bey einem ieden Creditorn / der sein Geld gegen Verzinsung a deposito darzuschiessen gesonnen ist / die erste Frage waltet / was vor Securität seines Darlehns und Credits halber er haben und erlangen möge ? So haben allerhöchstgedachte Königl. Maj. die Assecuration auff zwo Millionen / oder Einhundert und Zwantzig Tausend Rthlr. ieden zu vier und zwantzig gute Groschen Meißnischer Währung / dergestalt gestellet / daß sie folgende Regalien und Nutzungen / als 43750. Thlr. von denen Geleiten / dann 28125. Thlr. an den Accisen / ferner 26250. Thlr. an Hütten / Blau-Farbe / Zehend- und andern Berg-Nutzungen / und endlich 21875. Thlr. an den sämtlichen Flössen / welche sampt und sonders sonst ein weit höhers ertragen / dem Banco völlig und gäntzlich heim gewiesen / und an Ihre Chur-Fürstl. Rent-Cammer zu Dreßden einen ausführlichen und unwiederrufflichen Befehl ergehen lassen / daß selbige sothane Dotal- und Credit-Regalien / Stücke und Einkünfften Dero Leipziger Depositen-Banco auff immerzu / und zu ewigen Zeiten gewidmet / und von Dero Cammer-Intraden und Disposition / Befehl und Uffsicht gäntzlich entnommen ; Sie erklären sich auch hiermit und in Krafft dieses bey Königl. und Churfl. Ehren / Würden / und auff eine irrevocable Weise vor sich und Dero Königl. Printzen und gantze hohe Posterität / auch Dero gesamtes Durchlauchtigstes Chur-Hauß / welches in dieses Banco Auffricht- Dotir- und Versicherung gewilliget / daß Sie weder vor sich / noch durch iemand anders / weder gantz / noch zum Theil / sich der obgedachten Regalien- Stücke und Einkünfften iemahls / es sey unter was Prætext oder vorgeschützten Special-Befehl / Verordnung und Gewalt es immer seyn möchte / sich wiederum anmassen / oder in die Depositen- Cassen und Vermögen eingreiffen oder eingreif-

fen

ſen laſſen / auch wenn von jemand / wer es auch ſey / dieſer Verſorgung entgegen lauffende Anſtalten / welches doch nicht geſchehen ſoll / ausbracht / und an die Banco-Direction und Verwaltherey inſinuiret würden / ſolche als wären ſie nie ergangen / gehalten und keines weges vollbracht / auch deswegen keine Ungnade oder Verantwortung / weniger härteres Bezeigen / gegen den jedesmahligen ſich weigernden Directorn / Beyſitzern und Banco Zugeordnete gebrauchet werden ſolle; Und obwohl der fond alſo auserwehlet / daß kein Abgang oder Mangel zu beſorgen / dafern aber durch unvermeidliche Zufälle einiger Mangel an denen 120000. Thlr. ſich ereignen ſolte / wollen Ihre Königliche Maj. ſelbigen aus dero bereiteſten Cammer-Revenuen alſofort erſetzen / und den Banco vor allen andern Ausgaben einen privilegirten Vorgang genieſſen laſſen.

2. Der Nutz / welchen die Banc-Creditores vor ihre deponirte Gelder zu gewarten haben / iſt vor jedes Hundert Sechs / und zwar auf zweene Termine / oder in den Oſter- und Michaelis-Meſſen.

3. Ihre Königl. Maj. wollen auch mit der einheimiſchen und ausländiſchen Kauffmannſchafft ferner Rath pflegen laſſen / wie nutzbar die ankommende Banco-Gelder zu des Banco und Commercii Auffnehmen anzuwenden / und Verkehrungen zu treffen / alſo der Banco in ſich ſelbſt zu erweitern ſeyn möchte / ſintemahl kein Zweifel iſt / es werde gegen ſichere Pfände mit der Ausleihung der Kauffmannſchafft eine gute Menage und Vortheil geſchaffet werden können; Wiewohl auch dieſe Baarſchafft und Banco-Mittel darzu dienen ſollen und können / daß wann einige Depoſiten-Gelder auffgekündiget werden / die Bezahlung der Banc-Creditorn alſofort auff den beliebten Termin erfolgen könne.

4. Die Perſonen / welche dieſes Leipziger Banco unter allerhöchſtgedachter Ihrer Königl. Maj. und Churfl. Durchl. allerhöchſten Autorität / und der Ober-Auffſicht des Herrn Stadthalters Fürſtl. Durchl. zu verwalten haben werden / ſind ein Director, Sechs Beyſitzere / darunter eine hoch-graduirte der Rechten erfahrne Perſon / dann ein Caſſirer und Secretarius, welche alleſambt redliche accreditirte und wohl angeſeſſene Leute ſeyn ſollen / welche man gleich andern in Ehren-Stellen lebenden tractiren und vorziehen laſſen wird.

5. Gleichwie aber die Scheine oder Zettel / welche die Banc-Creditores zu ihrer Nachricht und Sicherheit bedürffen / mit dem beſondern

Banco-Signet bezeichnet/ und von Ihrer Fürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen von dem vorsitzenden General-Revision-Rathe/ nebst dem Directore des Banco unterschrieben und autorisiret werden sollen; Also und damit

6. Die Zuverläßigkeit desto grösser und unverrückter bleibt/ sollen zur Cassa des Banco zum wenigsten drey Schlüssel gefertiget werden/ deren einer dem Directori, der andere einem von den Beysitzern/ der dritte dem Cassirer anzuvertrauen.

7. Und damit dieser Banco alle Gelegenheit haben möge/ zum Nutzen und Auffnehmen des Commercii auch mit frembden Ländern zu correspondiren/ so wird das Banco-Collegium alsofort gewisse Personen zu Venedig, Genua, Florenz, Bozen, Amsterdam, Londen, Lion, Hamburg, Francfort am Mayn/ Augspurg/ Nürnberg/ Dantzig/ ingleichen an andern berühmten Handels-Plätzen/ so wohl ausser als innerhalb Deutschlands/ benennen/ durch welche gnugsame Nachricht von diesem Banco gegeben/ und was zu dessen Angelegenheiten Beförderung gereichen kan/ fleißig und sorgfältig beobachtet werden solle.

7. Wegen Auffkündig- und Zurückforderung der ins Depositum gegebenen Summen und Capitalien ist in Vorschlag kommen/ daß wer einen Stamm von 10. biß 30. Tausenden einlegte/ selbige wenigstens ein Jahr/ wer 30. biß 60000. zwey Jahr/ wer mehr/ drey Jahr selbige in Banco lassen solte. Wobey auch nach dem Bedarff des Banc-Creditoris zuläßlich wäre/ particulier-Auffkündigung auff etwan ein Drittel des gantzen Capitals zu thun; Und sollen alle Irrungen bey denen Auffkündigungen zu vermeiden/ recognitiones mit Meldung des Tages/ Stunde und Jahres/ wann selbige vorgegangen/ ausgestellet werden/ die Wiederzahlung aber geschiehet billig in solchen Müntz-Sorten/ wie sie zur Zeit der Einlage üblich und gültig/ oder die am Werthe denenselben gleich sind.

9. Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco angenehm/ creditiret und practicabel machen; Also werden die Freyheiten/ welche in andern Banquen gewöhnlich/ auch diesem Leipziger Banco nicht unbillig zugelegt/ und alle Beschwernisse/ onera ordinaria & extraordinaria davon entnommen/ besonders aber soll jedermann/ er sey was Religion, Standes/ Würden und Wesens er wolle/ frey stehen/ sein Geld dahin zu deponiren; Wie denn auch niemand bey seinem Capital

pital beſchweret / keine Execution, Arreſt oder dergleichen Unbeliebigkeit / weniger Confiſcation (doch das Crimen læſæ Majeſtatis ausgenommen/) darauff verſtattet werden ſoll.

10. Was die Functiones des Directoris, der Aſſeſſoren / Caſſirers und Secretarii betrifft / ingleichen / wie die Taxirung der zum Banco gegen die daraus empfangene Darlehn / gelieferten Pfänder / deren Privilegir- und Verwahrung / ſo wohl Verſteh- und diſtrahirung / weniger nicht den Orth und die Zeit der Congregation und Expedition: Ferner die Abnahme der Rechnungen / Ceſſionen derer in Banco ſtehenden Capitalien und Zinſen / und was noch mehr zu des Banco Sicher- und Freyheit / Auffnehmen und Nutzen bedacht und verordnet werden kan und ſoll / davon iſt itzo allhier nicht weitläufftig zu melden / ſondern alles und jedes biß zu der unter der Hand und zum Druck zu befördern habenden Banco-Ordnung auszuſetzen / vor gut befunden worden.

Signatum Dreßden / am 28. Decembris, 1698.

Egon Fürſt zu Fürſtenberg.

Dichiarazione di ſua Maeſta il Re di Polonia ed Elettore di Saſſonia per lo Stabilimento d' un Banco di Depoſiti nella ſua Citta mercantile di Lipſia.

HAuendo SUA MAESTA, IL RE DI POLONIA ED ELETTORE DI SASSONIA penſato piu volte, come promovere il Bene publico, ed anche di far accreſcere il Commercio nei ſuoi Stati, ed in favore dei medeſimi di formar' un' Collegio particolare nella ſua Citta di Lipſia, luogo da Secoli in qua famoſo per le fiere, che tre volte all' anno vi ſi fanno con grandiſſimo concorſo, ed arrichito co 'l Jus della Stapula; Ha percio ſtimato utile, e quaſi neceſſario, di erigere nella ſudetta Citta un Banco di Depoſiti di due millioni di Talari, e di dotarlo non ſolo con un' fondo di cento venti mila Talari di rendita annuale, per pagarne l' intereſſe a ragione di ſei per cento all' anno; ma anche di aſſicurarlo con regaglie profittevoli, ed altri beni ſufficienti. A queſto fine SUA ALTEZZA, IL SIGNOR' PRENCIPE DI FURSTENBERG, Gouernatore Supremo di Sua Maeſta nell' Elettorato ed

altre provincie di Saſſonia, nella fiera paſſata di S. Michele ha voluto perſonalmente ſentire il parere di queſti ed altri Negozianti foraſtieri nel preſente propoſito, quali tra di loro anche ſi ſono conſultati, e n' hanno humilmente communicati i loro ſentimenti a Sua Altezza, ſi che queſta ha giudicato hormai neceſſario, di dar' alla Luce preliminarmente qualche auviſo di queſto ſi profitteuol' intento, e di paleſarlo per mezzo di queſta patente publica, che ſervira per informazione.

I. E perche, chi foſſe intentionato a dare il ſuo denaro in queſto Banco di Depoſiti, potrebbe domandare, quali ſicurrezze ne havra? Ha percio Sua Maeſta ordinato, che le medeſime per il Capitale di due millioni ſiano date con fondi infallibili per la ſomma di cento e venti mila talari, a ragione di 24. groſſi buoni di Miſnia, nella forma che ſegue: cioe 43750. tal. dalle Condotte, 28125. tal. dalle Gabelle, di piu 26250. tal. dalle Officine, Smaltini, decime ed altri Uſufrutti delle Miniere, e finalmente 21875. tal. dalle entrate di Legno fiottato, le quali pero rendono ſomme molto maggiori. Che queſti totalmente ed intieramente ſiano alla diſpoſizione del Banco ſteſſo, e la medeſima Maeſta ha dato alla di lei Camera Elettorale di rendite in Dresda un' ampliſſimo ed irrevocabile mandato, accioche queſta non tocchi in neſſuna maniera i fondi, Regaglie e Rendite rinonziate a queſto Banco; Chi liſteſſi ſiano eternalmente a lui applicati, e per ſempre ſmembrati dall' entrate, diſpoſizione, commando ed inſpezzione della ſudetta Camera. La medeſima Maeſta ſi dichiara irrevocabilmente per mezzo della preſente ſopra la dignita ed honor' Reggio ed Elettorale, per l' Altiſſima Sua Perſona, per il Sereniſſimo Suo Prencipe Figlio, per la Sereniſſima Sua Poſterita, e per tutta la Sereniſſima Sua Caſa Elettorale univerſalmente, ch' erige queſto Banco, ed ha conſentito nella dote e ſicurrezza del medeſimo, che ne Sua Maeſta, ne gli altri della Sereniſſima Sua Caſa, ne per ſe, ne per qualſivoglia altro, ne totalmente ne particolarmente, ſotto qualunque preteſto, o mandato ſpeciale, che ſi ſia, poſſino appropriarſi piu di Beni, Fondi, Rendite, o mettere le mani in queſti depoſiti, Caſſe o entrate; e caſo che qualcheduno, chi eſſere ſi uoglia, intraprendeſſe (il che pero non dovra farſi) d' eſtrarre altri

ordini

ordini contrarii, e d' inſinuarli al Direttore, o ad altri Ufficiali del Banco, ſaranno all' ora queſti ordini ſtimati nulli, e tali, come ſe mai foſſero ſtati ordinati, ne dovranno eſſer' eſſeguiti in niuna maniera, ne incorreranno in disgrazia neſſuna, ne ſaranno obligati a renderne conto, ſi il Direttore, come gli Aſſeſſori ed altri Ufficiali del Banco, ogni qual' volta rifiuteranno, e non vorranno accettare altri ordini, che foſſero contrarii a' dritti del Banco. E benche i fondi ſcielti ſiano indubitati ed infallibili, che non ſi poſſa temere il minimo diffetto in eſſi, Vuole pero Sua Maeſta, che, ſe caſo per qualche accidente fortuito veniſſe la minima mancanza di quelli, ſupplire immediatamente colle rendite della Sua Camera, e laſciare ſempre al Banco la precedenza privilegiata del pagamento avanti tutte l' altre ſpeſe ordinarie.

II. Il profitto, ch' i Creditori del Banco ricaveranno dal loro danaro depoſitato, ſara ſei per cento all' anno, e queſto verra pagato in due rate cioe: nella Fiera di Paſqua, ed in quella di S. Michele in Lipſia.

III. Sua Maeſta vuol' anche ſentir' il parere di queſti ed altri Negozianti foraſtieri, per ſapere, con che profitto ed utile il danaro di queſto Banco poſſa maneggiarſi ed aumentarſi in ſe ſteſſo per commodo e beneficio de' proprii ſudditi? volendo credere, che nel ricevere pegni, e far' impreſtiti a' Negozianti, protebbe reccar' vantaggio ed utile non mediocre. Deve pero il danaro contante di queſto Banco ſervir' anche per poter' pagare i Creditori del Banco immediatamente, che dimandaſſero il rimborſo ne' termini che ſi accorderanno.

IV. Le Perſone, che amminiſtreranno queſto Banco di Lipſia ſotto l' autorita di Sua Maeſta, il Re di Polonia ed Elettore di Saſſonia, e ſotto l' inſpezzione ſuprema di Sua Altezza, il Signor' Prencipe di Furſtenberg, ſono: Il Direttore, ſei Aſſeſſori, tra quali ſara una perſona graduata, ben' intendente delle Leggi, un' Caſſiere ed un' Segretario; che tutti ſaranno perſone honorate da bene di buona fama, di buono credito, e ben' poſſeſſionati, ed havranno la mano uguale ad altri, che poſſedono cariche publiche in poſti honorevoli proportionatamente.

V. Le Cedole e Quittanze, delle quali i Creditori del Banco per ſuo regolamento e ſicurezza hauranno di biſogno, devono eſſere ſigillate ed autorizate co'l ſigillo del Banco, e con quello di Sua Altezza, il Signor' Prencipe di Furſtenberg, ed in aſſenza Sua dal primo Conſigliere del Conſiglio Generale della Reviſione, e ſottoſcritto dal Direttore del Banco.

VI. Per ſicurezza inviolabile ſaranno fatte tre chiavi alla Caſſa del Banco; l' una haura il Direttore, l' altra un' Aſſeſſore, e la terza il Caſiere.

VII. Ed accioche queſto Banco poſſi havere tutt' i commodi di corriſpondere anche con i Paeſi foraſtieri in beneficio ed acreſcimento del commercio, ſaranno nominati dalla Congregazione del Banco certe Perſone in Venezia, Genoua, Florenza, Bolzano, Amſterdamo, Londra, Lione, Hamborgo, Francoforte su'l Meno, Auguſta, Norimberga, Danzica, e ſimilmente in altre Piazze riguardevoli, tanto fuori quanto dentro i limiti di Germania, che daranno iſtruzzioni eſſatte e baſtanti, e quello ſervira agli avanzamenti maggiori di queſto Banco.

VIII. Quando il creditore voleſſe rihavere il ſuo Capitale depoſitato nel Banco, ſe queſto arriva alla ſomma di dieci fin' a trenta mila talari, lo dovera laſciar' almeno nel Banco un' anno, di trenta fin' a ſeſſanta mila, due anni, e quello chi mettera di piu, tre anni, e non potra ricavarnelo prima di queſto termine; Sara pero permeſſo al Depoſitario di ridimandarne prima del termine prefiſſo la terza parte dell' intiero depoſito ſecondo i ſuoi biſogni. E per evitare ogni diſordine, che nel ridimandare potrebbe occorrere, ſi noteranno l' anno ed il giorno, quando s' e meſſo il depoſito nel Banco, e quando viene ridimandato; il rimborſo del danaro ſi ſara giuſtamente nella medeſima ſorte di moneta o valuta, in che ſi ſara depoſitato, o l meno in equivalente di quel tempo.

IX. E ſi come i privilegi ſono quelli, che danno dell' aggradimento e credito a' Banchi, e lo rendono piu pratticable, coſi ſi concederanno a queſto Banco privilegi ſoliti darſi agli altri banchi, e ſara eſſente di tutti gli aggravii ordinarii ed eſtraordinarii. Il depoſitario di qual' Religione o condizione ſi ſia, non ſara aggravato in neſſuna maniera per il ſuo Capitale, ne ſara ſottopoſto ad

alcuna

alcuna eſſecuzione, arreſto, o confiſcazione, ne ad altri ſimili faſtidii, eccetto pero, quando haveſſe commeſſo un' crime di leſa Maeſta.

X. Quello che riguarda alle fonzioni del Direttore, degli Aſſeſſori, del Caſſiere e del Segretario, la taſſa de' pegni depoſitati nel Banco per i preſtiti n' hauuti, il privilegio e cuſtodia de' medeſimi, il luogo ed il tempo della Congregazione del Banco, la ſpedizione e reviſione de' conti, la ceſſione de' Capitali, che ſono nel Banco, degl' intereſſi e tutto quello, che potra contribuire alla ſicurta, ed ulteriormente ordinarſi per privilegio ed utile maggiore del Banco, lo tralaſciamo qua, non volendo di tutto cio parlare ſi diffuſamente, ma tramandarlo alle regole del Banco, che ſi daranno alle Stampe quanto prima. Dreſda li 28. di Decembre 1698.

EGON PRENCIPE DI FURSTENBERG.

Ordnung Ihrer Königl. Majeſtät in Polen in Dero Chur-Fürſtenthum Sachſen zu Leipzig auffgerichteten BANCO di Depoſiti.

Demnach Ihro Königl. Majeſt. in Polen allergnädigſt entſchloſſen / in Dero Kauff- und Handels-Stadt Leipzig denen Commerciis zum Beſten / ſowohl auch Dero getreueſten Unterthanen zum Nutzen und Auffnehmen einen Banco di Depoſiti auffzurichten; Und dann Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſt. in Dero Chur-Fürſtenthum und incorporirten auch anderen Landen Hochverordneter Stadthalter / Tit. Herr Anthon Egon / Fürſt zu Fürſtenberg ꝛc. Welcher alles / was zu dieſes höchſterſprießlichen Intents Beförderung gereichen können / mit unermüdeter Sorgfalt und preißwürdigſtem Eyfer beygetragen / vor nöthig erachtet / ſolchen Banco mit einer gewiſſen Ordnung zu verſehen: Als haben Sie nach Einholung der Congregation unterthänigſten Anraths und unvorgreifflichen Gutachtens folgende Puncta zu Verfaſſung des Wercks begreiffen / und im Namen und an ſtatt Allerhöchſterwehnter Ihrer Königl. Majeſtät ſolche Ordnung in vim Legis und iedermänniglich zum Unterricht und Nachacht publiciren laſſen.

Tit. I.

Von Bestell- und Besetzung des Banco.

§. I.

Alldieweiln / in dem von Sr. Königl. Maj. allergnädigst vollzogenem Fundations-Diplomate nicht nur die wichtigen Ursachen enthalten / warum dieser Banco auffgethan / und wie demselben in allen Stücken mit zulänglicher Versicherung prospiciret / sondern auch über dieses verfüget worden / wie und durch was Personen gedachter Banco besetzet und verwaltet werden solle:

Als hat man vor nöthig erachtet / dasselbe dieser Ordnung einverleiben zu lassen / damit es zu männigliches nothdürfftiger Wissenschafft gelangen möchte.

Wir Friedrich Augustus / von GOttes Gnaden / König in Polen / Groß-Fürst in Lithauen / Reussen / Preussen / Masau / Samogithyen / Kyaw / Volhynien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolensko / Severien und Czernichau ꝛc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / auch Engern und Westphalen / des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Hennenberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit männiglich / insonderheit aber denen hieran gelegen / zu wissen: Nachdem Wir vor unsere getreue Unterthanen heylsam / und denen Commerciis verträglich befunden / in Unserer mit dreyen Messen und der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit von vielen Hundert Jahren her versehenen Kauff- und Handels-Stadt Leipzig einen Banco di Depositi auf eine Summa von Zwo Millionen Reichs-Thalern aufzurichten / auch bereits an verwichner Michaelis-Messe durch Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. mit der inn- und ausländischen Kauffmannschafft dieses so löblichen Vorhabens halber Unterredung pflegen / und nachgehends ihre allerunterthänigste darüber eröffnete Gedancken in reiffere Erwegung ziehen lassen; Als wollen Wir nunmehro aus Königl. und Churfl. Hoheit / Macht und Gewalt diesen Banco auff die beste und beständigste Art und Weise / und mit allen denen Requisitis, die zu Auffrichtung dergleichen wichtigen Wercks erfordert werden können / krafft dieses Diplomatis (so als ein Lex fundamentalis

æternum valitura in vim ſanctionis pragmaticæ auch als ein Pactum zu achten und zu halten/) auffrichten/ conſtituiren und befeſtigen.

Und zwar/ damit Unſer Will und Meynung deſto heller und offenbahrer am Tage liegen/ auch ein jeder/ der in dieſem Banco etwas zu deponiren und zu geben geſonnen/ um ſo vielmehr Sicherheit und Caution, ſo wohl itzo/ als in Zukunfft ſpühren und genieſſen möge; So haben Wir an Unſere Churfürſtl. Rent-Cammer zu Dreßden zwey ausführliche und unwiederruffliche Befehliche ſub dato Terespol unter Brzette den 28. Novembr. des jüngſt abgewichenen 1698ſten/ ingleichen ſub dato Warſchau/ den 14. (4.) Aprilis dieſes 1699. Jahres ergehen laſſen/ daß zu einem Fundo vor dieſem Depoſiten Banco an jährlichen gewiſſen Intraden/ Nutzungen und unausbleiblichen Einkünfften Ein Hundert und Zwantzig Tauſend Rthlr. ieden zu 24. ggr. Meißniſcher Wehrung/ und zwar Drey und Viertzig Tauſend/ Sieben Hundert und Funffzig Rthlr. von denen Geleiten/ denn Acht und Zwantzig Tauſend/ Ein Hundert und Fünff und Zwantzig Rthlr. an denen Acciſen/ ferner Sechs und Zwantzig Tauſend/ Zwey Hundert und Funffzig Rthlr. an Hütten-Blauen Farbe-Zehend- und andern Berg-Nutzungen/ und endlich Ein und Zwantzig Tauſend/ Acht Hundert/ Fünff und Siebenzig Rthlr. an denen ſämtlichen Flöſſen/ welche ſamt und ſonders ein weit höhers austragen/ völlig und gäntzlich hingewieſen/ und zu ewigen Zeiten gewiedmet/ überlaſſen und zugeeignet ſeyn ſollen.

Es ſollen auch ſothaner Dotal- und Credit-Regalien-Stücken Einkünffte von Unſerer Cammer Intraden und Diſpoſition, Befehl und Auffſicht gäntzlich entnommen/ auch deßhalber dererſelben Adminiſtratores, Pachter oder Beampten an den Banco dermaſſen alſofort angewieſen werden/ daß ehe und bevor Jährlichen dem Banco das völlige Quantum derer Ein Hundert und Zwantzig Tauſend Rthlr. vergnüget/ Sie von dem Uberſchuſſe obgedachter Credit-Regalien an die Cammer nicht das geringſte zu bezahlen/ noch die Cammer dahero zu erheben berechtiget ſeyn ſolle.

Ferner erklären Wir Uns auch hiermit und krafft dieſes bey Königlichen und Churfürſtl. Ehren/ Würden und auff eine irrevocable Weiſe vor Uns/ Unſern Königl. Printzen und gantze Hohe Poſteritat/ auch Unſer geſamtes Chur-Hauß/ deſſen zur Succeſſion nechſtgehöriger

Vettern Lbd. in dieses Banco Auffricht- Dotir- und Versicherung gewilliget/ daß Wir weder vor Uns / noch durch jemand anders/ weder gantz noch zum Theil / der obgedachten Regalien-Stücken Einkünffte jemahls / es sey unter was prætext oder vorgeschützten Special-Befehlen / Verordnungen und Gewalt es immer seyn möchte / Uns wieder anmassen / oder in die Depositen-Cassen und Vermögen eingreiffen lassen wollen / auch wenn von jemand/ wer es auch sey/ dieser Versorgung entgegen lauffende Anstalten / welches doch nicht geschehen soll / ausbracht und an die Banco-Congregation insinuiret würden / solche/ als wären sie nie ergangen / gehalten und keines weges vollbracht/ auch deßhalber keine Ungnade oder Verantwortung / weniger härteres Bezeigen gebraucht werden solle. Und obwohln der Fundo also auserwehlet/ daß kein Abgang oder Mangel zu besorgen; Dafern aber jedennoch durch unvermeidliche Unglücks-Fälle einiger Mangel an denen Ein Hundert und Zwantzig Tausend Reichsthalern sich ereignen solte / wollen Wir selbigen aus Unsern bereitesten Cammer-Revenuen alsofort ersetzen/ und dem Banco vor allen andern Ausgaben einen privilegirten Vorgang genieſſen lassen.

Daferne auch über kurtz oder lang dem Banco einige von denen hinein geliehenen Capitalien auffgekündiget werden solten / demselben aber wieder Verhoffen zur baaren Bezahlung die Mittel ermangeln möchten; Wollen Wir auff solchem Fall geschehen lassen / daß er die ihm ohne dem schon cedirte und in bester Form Rechtens verkauffte vorher benannte Fondi anderweit wiederkäufflich veräusern / Capitalien gegen deren Verpfändung auffnehmen / und also den ohnentbehrlichen Banco-Credit iederzeit ungekränckt conserviren möge.

Von diesen jährlichen / sicheren und unausbleiblichen Einkünfften und Intraden derer Einhundert und Zwantzigtausend Thaler wollen Wir einem ieden / der seine Gelder hinein legen wird / so lange biß ihm seine Schuld vergnüget / oder das Capital zurück gegeben worden / jährlich Sechs vom Hundert bezahlen lassen.

Damit auch diese Unsere allergnädigste Resolution und Wille umb so viel punctueller zum Effect gebracht werde / haben Wir Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. die Ober-Auffsicht und Disposition über diesen Banco gnädigst auffgetragen / auch Dieselbe dahin instruiret / daß Sie alles / was zu Beförderung / Auffnehmen und Vermehrung dieses Banco gereichen kan / sorgfältigst beobachten

bachten und volle Gewalt haben / die Banco-Zettul oder Schuld-Scheine denen Creditoren zu ihrer Sicherheit zu ertheilen: welche ſo verbindlich ſeyn ſollen / als ob ſie von Uns ſelbſt auff die ſolenneſte Art und Weiſe vollzogen worden / damit der Banco bey unverändertem Credit erhalten werde.

Die Perſonen / welche unter Unſers Stadthalters des Fürſten von Fürſtenberg Lbd. Ober-Auffſicht dieſen Banco zu verwalten haben / ſeynd zwey Deputirte vom Rathe zu Leipzig / bey dem baldfolgender maſſen das Directorium ſtehet / und 5. Beyſitzere / darunter eine graduirte Perſon und der Teſoriere; denen noch ein Secretarius zugeordnet / welche alleſamt redliche / accreditirte und angeſeſſene Leute ſeyn ſollen. Dieſe nun / wenn ſie nicht bereits wegen anderer Functionen ihre zugeeignete Ehren-Stellen haben / ſollen ohnmittelbahr nach denen Raths-Gliedern zu beſagtem Leipzig ihren Rang erhalten / auch in der Raths-Gerichts- und andern Stuben mit Niederſetzen und dem Hand-Gelöbnüß anderen Honoratioribus gleich tractiret werden; Welches gleichfalls auff dero hinterbleibenden Wittwen / wie nicht weniger dahin zu extendiren / daß / wenn einer oder der andere derer Aſſeſſorum aus erheblichen Urſachen reſigniren und ſeine dimiſſion erhalten würde / ſelbiger aber umb den Banco ſich wohl meritiret / und deſſen Increment befördert / ihm nichts deſtoweniger ſolche Ehren-Stelle ſolle gegönnet werden.

Das ordentliche Directorium bey dem Banco wollen Wir dem Rathe der Stadt Leipzig hiermit allergnädigſt aufftragen / in ſicherm Vertrauen / es werde derſelbe ſich eyfrig bemühen / ſolchem iedesmahl durch wohlgeſchickte und tüchtige Perſonen ihres Mittels vorſtehen zu laſſen. Geſtalt Wir auch dem Rathe vor ſeine Deputatos zum Directorio, wie nicht weniger denen übrigen Banco-Officianten gewiſſe Inſtructiones werden ausſtellen laſſen; Und wird ſolchemnach voritzo die Congregation / oder das Collegium des Banco, aus folgenden Perſonen beſtehen:

Von wegen des Directorii des Raths zu Leipzig Deputirte.

Franciſcus Conradus Romanus, D. Conſulent und Aſſeſſor.

Friedrich Weiß / Tesoriere und Assessor.
Thomas Richter /
Leonhard Zoller /
Johann Philipp Küstner / } Assessores.
und
Johann Job / Secretarius.

Und ob Wir wohl von obgedachtem Rath / als Directorn und denen übrigen Assessoribus Uns allergnädigst versehen / daß sie bey denen Auswärtigen diesen Banco in Credit zu setzen und zu erhalten / denselben auffs beste und vorträglichste zu recommendiren allen Fleiß und Vigilanz anwenden werden : So sollen sie doch dieser Functionen wegen zu keinem Vorschusse oder Anschaffung derer Gelder obligirt / noch auch denen Banco-Creditoribus mit ihrem eigenen Vermögen verhafftet / vielweniger / da bey Ausleihung auff Pfande / oder sonsten dem Banco einiger Schaden ohne ihre Schuld und Verwarlosung zuwachsen solte / denselben zu ersetzen gehalten seyn.

Hiernechst sollen die zu Verwaltung des Depositen-Banco niedergesetzte Personen zwar im übrigen allenthalben unter ihrer ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction unverändert bleiben / in Sachen aber / so des Banco Angelegenheit betreffen / keiner andern Obrigkeit oder Collegio und Gerichte Unserer Lande / es sey hoch oder subaltern / denn bloß und allein in gewisser Masse von dem Commercien-Collegio, welches Wir mit nechsten auffrichten werden / und zwar weiter nicht / als nach dessen Instruction / hauptsächlich aber von Unsers Stadthalters / des Fürsten von Fürstenberg Lbd. und Unserm General-Revisions-Rathe zu Dreßden ihre dependence haben ; Jedoch / daß auch weder dieser noch jener befugt seyn soll / im geringsten etwas zu verändern / welches der Securität und gantzer Verfassung des Banco entgegen stehen möchte.

Wir wollen auch an Unsere in Unserm Chur-Fürstenthum Sachsen befindliche Collegia von Auffrichtung dieses Banco allergnädigste Intimationes ergehen / und dieselben dahin anweisen lassen / daß sie bey allen Vorfallenheiten / was zu des Banco increment gereichen kan / unermüdet beytragen / und Niemand einige Hinderniß gestatten sollen.

Weniger nicht wollen Wir ehiſtens ein gewiſſes Reglement entwerffen / und dem Banco und deſſen Congregation zuſtellen laſſen / damit nach Innhalt und Anleitung deſſelben die vorhandene und einlauffende Gelder zu Auffnehmung des Banco und Beförderung des Commercii angewendet / und mit ſelbigen Verkehrung getroffen / und alſo der Banco in ſich ſelbſt erweitert werden möchte; Falls aber ſolche Gelder nicht iedesmahl nach Wunſch und ſicher untergebracht werden können / ſoll ſolches der Congregation zu keiner Verantwortung gereichen.

Auff daß auch bey dieſem Banco alles deſto ordentlicher zugehen / und iedermann wiſſen möge / wie es mit Auffnahm- Auffkündig- und Auszahlung derer Capitalien gehalten werden ſolle; So iſt zugleich eine vollſtändige deutliche Banco-Ordnung verfaſſet und publiciret worden.

Doch wollen Wir dabey obſerviret wiſſen / was bereits in dem ſub dato Dreßden den 28. Decembr. 1698. ausgegangenen Intimations-Patent angeordnet; daß nehmlich die Scheine oder Zettel / welche denen Banco-Creditoribus ausgehändiget werden / mit dem von Uns dem Banco allergnädigſt ertheilten Banco-Signet beſtätiget und von Unſers Stadthalters des Fürſten von Fürſtenberg Lbd. oder in Dero Abweſen von dem General-Reviſions-Rathe nebſt einem Deputato vom Directorio des Banco unterſchrieben und auctoriſiret werden ſollen.

Dafern auch die Congregation in Zukunfft vermercken würde / wodurch des Banco Nutzen erhöhet und vermehret werden könte / ſoll ſie deshalber ihre allerunterthänigſte Erinnerungen / benebenſt ihren ohnmaßgeblichen Gedancken / wie und auff was Weiſe ſolches anzuſtellen / in gehorſamſter devotion einſenden. Geſtalt denn zu dem Ende und zu beſtändigem Flor des Banco Wir Krafft dieſes Uns allergnädigſt erklären / daß / was hinführo in dem Banco-Negocio, zu deſſen Vortheil Unſers Stadthalters / des Fürſten von Fürſtenberg Lbd. aus Unſerm General-Reviſions-Rathe verfügen / ratihabiren oder decidiren würden / ſo kräfftig / gültig und verbindlich ſeyn ſolle / als wenn es dieſem Diplomati einverleibet / und von Uns ſelbſten allergnädigſt vollzogen worden; Ingleichen ſollen um mehrerer Sicherheit willen drey Schlüſſel zur Banco-Caſſa gefertiget werden / deren einer dem Directorio, der andere dem erſten von denen Beyſitzeren / der dritte dem Teſoriere anzuvertrauen.

Was

Was aber die Ablegung der Rechnung beym Banco belanget/ wollen Wir/ weiln theils ohne Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenberg Lbd. Anordnung/ was hohe Summen betrifft/ theils aber/ und so viel die ordinair Ausgaben concerniret/ ohne derer zum Directorio Deputirten uud eines Assessoris schrifftliche Verfügung/ auch sonder Beyseyn unterschiedener Personen/ weder aus der Cassa etwas erhoben/ noch sonsten vorgenommen werden kan/ Uns allergnädigst dahin resolviren: Wann die Congregation alle halbe Jahr den gezogenen Bilanz samt erstatteten unterthänigsten Bericht gehorsamst eingesendet/ und von Unsers Stadthalters/ des Fürsten von Fürstenberg Lbd. die Approbation/ Quittirungen und Unterschrifft erfolget/ soll solches gnung seyn/ und darbey sein unveränderliches Bewenden haben/ auch darwider zu keiner Zeit das geringste moviret/ noch die Assessores und andere Officianten zu fernerer Verantwortung/ vielweniger in particulier-Rechnungen abzulegen gehalten seyn. Daferne aber nach Verfliessung sechs Monathen/ und bey Ubergabe des folgenden Bilanzes/ der vorhero unterthänigst eingesendete noch nicht gnädigst ratificiret und unterschrieben; gleichwohl aber auch wider denselben nichts erinnert/ oder darinnen defectiret worden/ sollen alle fernere Ansprüche deshalber wieder die Congregation, vi Conventionis aut alius cujuscunque modi Obligationem finiendi, erloschen und præscribiret seyn/ auch wieder diese præscriptionem keine Einrede/ wie die in Rechten etwa gegründet/ oder noch ausgesonnen werden möchte/ gelten/ und also darwieder zu ewiger Zeit nichts können erinnert oder prætendiret werden. Jedoch wenn allenfalls ein error binnen obgesetzten von dato der übergebenen halbjährigen Rechnung an lauffenden sechs Monathen in solchen Bilanz sich würcklich finden/ und von einem derer Officianten etwas versehen seyn solte/ wollen Wir/ daß ebenfalls die Sache innerhalb sechs Monathen von dem Tage des entdeckten erroris an/ untersuchet und gäntzlich ausgemachet/ oder in Unterlassung dessen oberzehlter massen völlig præscribiret/ auch derjenige/ von dem der Fehler herrühret/ in particulari zu Ersetzung des Schadens angehalten/ hingegen denen übrigen/ wenn sie denselben zu rechter Zeit/ und so bald sie Nachricht davon erhalten/ erinnert/ auch wieder getragene Vorsicht das Versehen erfolget/ auff keine Weise etwas imputiret oder aufgebürdet werden solle.

Würde

Würde ein Aſſeſſor oder der Secretarius ſeine dimiſſion aus erheblichen Urſachen geziemend ſuchen und erhalten / oder auch mit Tode abgehen / ſo werden Unſers Stadthalters Lbd. alsdenn die vacirende Stelle ohngeſäumt durch qualificirte Perſonen wieder erſetzen.

Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco angenehm / accreditiret und practicable machen ; Alſo wollen Wir die Freyheiten / welche in andern Banquen gewöhnlich und ſich auff dieſen appliciren laſſen / demſelben ebenfalls zugelegt / und alle Beſchwerniſſe / onera ordinaria & extraordinaria, darvon entnommen haben. Inſonderheit ſoll jedermann / er ſey was Religion / Standes / Würden und Weſens er wolle / frey ſtehen / ſein Geld dahin zu deponiren ; Wie denn auch niemand bey ſeinem Capital beſchweret / keine Repreſſalien oder dergleichen Unbeliebigkeit / weniger die Confiſcation (doch das Crimen læſæ Majeſtatis ausgenommen /) darauf verſtattet ; Dann ehe und bevor des Debitoris übriges Vermögen excutiret / auff ſolche in Banco liegende Capitalia keine execution vollſtrecket / auch bey entſtandenen Concurſibus Creditorum denen Schuldnern die Zinſen davon ſo lange / biß der Concurs geendiget / die Deſignations-Urthel oder Abſchiede vires rei judicatæ ergriffen / und eine diſtribution gefertiget / auch der Congregation zugeſchicket / gereichet und abgefolget werden / auch dieſemnach die angelegten Arreſte, ob ſie wohl dergleichen Capitalia afficiren / keinen andern Effect, als daß hierdurch ein dingliches Recht erlanget wird / haben ſollen.

Was die Functiones des Directorii, derer Aſſeſſoren / Teſoriers und Secretarii, auch anderer Banco-Bedienten betrifft / ingleichen / wie die Taxirung der zum Banco gegen die daraus empfangene Darlehn / gelieferten Pfänder / derer Privilegir- und Verwahrung / ſo wohl Verſteh- und Diſtrahirung / nicht weniger den Ort und die Zeit der Congregation und Expedition / ferner die Ceſſionen derer in Banco ſtehenden Capitalien und Zinſen / und was noch mehr zu des Banco Sicher- und Freyheit / Auffnehmen und Nutzen bedacht und verordnet werden können / davon iſt in der Banco-Ordnung ſolche Verſehung geſchehen / als es der Wohlſtand / Aufnehmen und Befeſtigung des gantzen Wercks immer erfordert.

Endlich haben Wir dieſes Diploma fundationis in duplo ausfertigen laſſen / und davon das eine Exemplar bey Unſers Stadthalters /

des Fürsten von Fürstenberg Lbd. das andere aber der Congregation benebenst Unserer Freundlich geliebten Vettern Lbd. Albertinischer Linie Consens, wie auch eine Copie unter Unserm Königl. Sigill von obbemeldten an Unsere Renth-Cammer zu Dreßden / wegen derer pro Fundo & Dote ausgesetzten Regalien-Stücke sub datis Terespol unter Brzette am 28. Novembr. 1698. und Warschau den 14. (4.) Aprilis 1699. ergangenen Allergnädigsten Rescriptis zu ihrer Nothdurfft und sichern Verwahrung zustellen lassen. Uhrkündlich ist dieses Diploma und Fundations-Brieff von Uns eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel bekräfftiget worden. Geben zu Warschau / den 14. (4.) Aprilis, Anno 1699.

AUGUSTUS REX.
(L. S.)

Wolf Dietrich von Beichlingen.
Wolf Heinrich Veßnig.

Tit. II.

Von denen Verrichtungen des Directorii, derer Assessoren / des Tesoriere, Secretarii und Buchhalters.

§. I. Se. Königl. Maj. haben alle und jede / denen bey diesem Banco einige Verricht- oder Bedienung anvertrauet / mit ausführlichen und vollständigen Instructionen allergnädigst versehen / auch auf dieselben verpflichten lassen / worvon man denenjenigen / so in dem Banco Gelder zu deponiren belieben möchten / folgende Summarische Nachricht zu ihrer bessern Information communiciren wollen.

§. II. Die Congregation soll alle Mon- und Freytage vormittages / es sey in- oder auffer denen Messen sich ordentlich versammlen / und über das Interesse des Banco deliberationes pflegen.

§. III. Das Directorium hat so wohl die Convocation zu ordinar- und extraordinar-Zusammenkünfften / als auch diejenigen puncta, welche dabey in deliberation zu nehmen / anzuordnen. Aus denen abgelegten votis formiret es das Conclusum, so in das Protocoll eingetragen wird. Zu der Cassen / ingleichen denen Behältnissen / darinnen die

Scri-

Scripturen/ Documenta und das Sigill des Banco verhanden/ ist ihme der eine Schlüssel anvertrauet; Auch werden von selbigem die Banco-Zettul zugleich mit unterschrieben/ und die an den Banco einlauffende allergnädigste Verordnungen und andere Schreiben eröffnet. Ferner träget es fleißige Sorgfalt/ daß alle halbe Jahr der Bilanz richtig gezogen und unterthänigst eingesendet/ auch schließlich überall/ was zu Frommen und Auffnehmen des Banco gereichen kan/ beobachtet werde.

§. IV. Die Assessores belangend/ so bestehen vornehmlich des ersten/ so jedesmahl ein Rechts-Gelehrter seyn wird/ Verrichtungen hauptsächlich darinnen: Daß/ wenn zu Dienst des Banco Schrifften abzufassen/ er entweder solche selbsten/ so ferne es wichtige Sachen concerniret/ entwerffen/ oder da der Secretarius den Auffsatz verfertiget/ denselben reifflich erwegen und revidiren; Uber dieses einen Schlüssel zur Cassen und andern des Banco Behältnissen in Verwahrung nehmen/ auch auff das Archiv und Scripturen fleißige Obsicht haben/ und daß der Einrichtung und Ordnung des Banco in allen gebührend nachgelebet werde/ sorgfältig beobachten soll.

§. V. Des andern Assessoris, als des Tesoriere, Ampt beruhet darauff/ daß er die dem Banco zum fundo angewiesene und eingeräumte Intraden richtig erhebe/ und darüber gebührend quittire/ die Capitalien von denen/ welche sich mit dem Banco einlassen/ in Empfang nehme/ denen Creditoren ihr gefälliges Capital und Interesse, denen Debitoren aber die erborgende Gelder auszahle/ das ihm anvertrauete Cassaren Buch nach mehrem Inhalt der Instruction fleißig halte/ und einen von denen zur Haupt-Cassa verfertigten drey Schlüsseln in seiner Verwahrung habe/ auch endlich/ was zu des Banco increment gereichen kan/ auff alle Weise befördere.

§. VI. Die übrigen Assessores sollen helffen vor den Nutzen und Interesse des Banco unermüdete Sorgfalt tragen/ und auff derer Bedienten/ vornehmlich des Buchhalters/ Actionen/ damit ieder/ was ihm oblieget/ verrichte/ attendiren; insonderheit aber bey Empfang oder Auslieferung derer Pfänder/ darauff der Banco Geld ausleyhet/ zugegen seyn/ darmit durch ihre præsenz alle Unordnungen vermieden/ und selbige richtig taxiret/ auch wohl verwahret/ übrigens aber bedacht seyn/ damit auff die ausgesetzten Termine die Bilanzen verfertiget und unterthänigst eingesendet werden.

§. VII. Der Secretarius soll alle der Congregation des Banco zugehörige Schrifften in richtiger Ordnung halten / und zu denen angewiesenen Behältnissen zur Verwahrung übergeben / hiernechst bey denen Zusammenkünfften das Protocoll führen / und darein auffs allergenaueste die vorgetragenen und resolvirten Sachen auff Art und Weise / wie dessen Instruction besaget / einschreiben. Ingleichen soll er ein besonders Copir-Buch zu denen unterthänigsten Berichten ; ein anders aber zu denen Correspondentien halten / und darinnen alle zur Nachricht diensame Scripturen und Belegen zusammen tragen ; Auch die nöthige Correspondence fleissig versorgen / und alle Schrifften / so ihme zu entwerffen committiret / mit reiffem Bedacht auffsetzen / und der Congregation zu dero Ersehen und Erwegen übergeben. Übrigens aber alles / was von dem Banco ausgefertiget wird / unterzeichnen.

§. VIII. Dem Buchhalter lieget ob / was ihm angesonnen wird / mit Fleiß zu expediren / auch einer genauen Verschwiegenheit sich zu befleissigen / und deßhalber alle verbotene Correspondence zu meiden. Vornehmlich wird er an dem ihm angewiesenen Orte zur expedition sich Vor- und Nachmittags einfinden / in die Haupt- und andere Bücher alles ordentlich eintragen / und dieselbe Monatlich der gesamten Congregation vorlegen / damit man solche mit des Directorii Protocoll und des Tesoriere Cassa-Buch collationiren könne ; Gleichfalls soll er über die Niederlage derer Pfänder / darauff der Banco Geld ausgelehnet / einen Pfand-Scontro oder ein solches Buch halten / darinnen so wohl der Empfang solcher Pfänder / als ihre Ausliefferung iederzeit richtig zu- und abgeschrieben zu befinden.

Schließlich wird er allemal 14. Tage vor der Oster- und Michaelis-Messe einen richtigen Bilanz ziehen und der Congregation übergeben / auch dasjenige ohngesäumt verrichten / worzu ihn seine Instruction verbindet.

Tit. III.

Von Einlegung derer Gelder in diesem Banco.

§. I.

Derjenige / so mit dem Banco sich einzulassen gesonnen / hat sich zuförderst bey der Congregation anzumelden / und mit selbiger sich über diejenige Summa, so er dem Banco a Deposito anvertrauen will / zu ver-

vernehmen: Worauff an Hochermeldten Herrn Stadthalter gedachte Congregation unverzüglich einen unterthänigſten Bericht erſtattet / und umb die Ausfertigung des benöthigten Banco-Zettels gehorſamſt anſuchet / damit bey erfolgender Auszahlung derer Gelder ſolcher dem Creditori könne ausgehändiget werden.

§. II. Wer ein Capital in den Banco leget / ſoll ſeine Hand und Siegel bey demſelben laſſen / und zwar die einheimiſchen und gegenwärtigen Creditores ſelbige in ein gewiſſes und darzu ordinirtes Buch ſchreiben / die Auswertigen aber ſie auff ein abſonderliches Billet unterzeichnet und abgedruckt einſchicken mit der Beyſchrifft: Zur Erkäntnis meiner Hand und Petſchafft. Um darmit durch Vorlegung falſcher Brieffe und Siegel weder zum Nachtheil des Banco, noch des wahren Beſitzers und derer Intereſſenten einiger Betrug weder zur Zeit der Wiederbezahlung / noch Erhebung des Intereſſe / vorgehen möge.

§. III. Einem ieden bleibet vergönnet / ſo offt es ihm beliebet / in den Banco etwas a depoſito zu geben / als welcher daher iederman allezeit offen ſtehen / und des Raths Gewölbe und Keller unter der Börſe allhier darzu eingeräumet werden ſollen.

§. IV. Das geringſte Capital, ſo man in Banco einſchreiben läſſet / ſoll in 300. Rthl. beſtehen.

§. V. Damit auch Niemanden Gelegenheit bleibe / ſich einigen Kummer und Beſorgnis zu machen / er dürffe an ſeinem Capital, wenn über kurtz oder lang eine Veränderung oder Reduction der Müntze erfolgte / einigen Schaden leiden; ſo ſoll einem jeden die Freyheit verſtattet ſeyn / ſeine Gelder / entweder an untadelhafften nach des Reichs Schrot und Korn auff 14. Loth und 4. Grän ausgemüntzten gantzen Thalern / oder auch an anderen tüchtigen groben Wechſelmäſſigen courent-Sorten / bey dem Banco niederzulegen; Dargegen ieder Krafft dieſes verſichert wird / daß / bey Zurückforderung des Capitals derjenige / ſo Spec. Rthl. abgegeben / mit dergleichen vergnüget / wer aber gutes courent-Geld eingeleget / mit ebenmäſſigen Müntz-Sorten / wie ſie zur Zeit der Einlage gültig und üblich / oder doch die am Werth und Proportion denenſelben gleich / ſolle befriediget werden.

§. VI. Damit auch einem ieden ſo wohl die Stifftung des Banco, als auch deſſen gantze Verfaſſung umb ſo viel mehr bekandt werde/

als ist nicht weniger nöthig erachtet worden / in einigen derer vornehmsten Städten in Europa etliche Personen zu ernennen / an welchen diese Banco-Verfaß-Ordnung in einer glaubwürdigen Form übersendet würde / und bey denen sich hernach diejenigen angeben möchten / welche ihre Capitalien in diesem Banco einzulegen gesonnen / wie man denn auch ausser denen hiernechst benannten Personen von noch anderen zur Satisfaction eines ieden / dem hiermit gedienet / auff Verlangen nöthige Information ertheilen wird. Dergleichen Personen aber werden ietzo seyn / zu

Prag.	Joh. Pedro Pedroni und Tausch.
Wien.	Octavio Pestaluz.
Bozen.	Peter Meyerle / seel. Erben.
Venedig.	Joh. Christoph und Johann Jacob Pommer.
Florentz.	Mario del Chiaro.
Genua.	Gregorio Romairone.
Mayland.	Joh. Balth. Tosi.
Lion.	Sebastian Högger und Gebrüdere.
Paris.	Jean Claude Tourton.
Londen.	Joh. Martin Elcking.
Amsterdam.	Bigliotti und Sardi.
Brüssel.	Gio Paulo Bombarda.
Cölln.	Isaac und Jacob Meinertshagen.
Franckfurt am Mayn.	Joh. Mart. de Ron.
Nürnberg.	Buirette und Söhne.
Augspurg.	Joh. Thomas Rauner.
Straßburg.	Johann Dieterich.
St. Gallen.	Sebastian Högger und Gebrüdere.
Zürch.	Andreas Meyer.
Hamburg.	Gebrüdere Richter.
Coppenhagen.	Christian Schupp.
Stockholm.	Joh. Peter Schestler.
Berlin.	Louis Bachelle.
Dantzig.	Hartman Maul.
Warschau.	Rad und Höfflin.
Breßlau.	von Schmettau und Berterman.

Tit. IV.

Von denen Banco-Zetteln.

§. I. Es ſollen alle Banco-Zettel auff Pergament geſchrieben ſeyn/ und ein eintziges Formular nachfolgender maſſen haben:

Im Namen Sr. Königl. Majeſt. in Polen ꝛc. Wir von GOttes Gnaden Anthon Egon/ Fürſt zu Fürſtenberg ꝛc. des Chur-Fürſtenthums Sachſen/ und incorporirter/ auch anderer Lande Stadthalter ꝛc. Bekennen krafft dieſes bey der von Sr. Königl. Majeſt. anderweit disfalls geordneten Verpfändung/ daß N. heut unten geſetzten dato in Spec. Rthl. (in Courenten Wechſelmäſſigen Sorten) beſagten Banco a depoſito gegeben = = Rthl. welche Summa jährlich mit 6. pro cent, an gleichmäſſigen Gehällt/ als das eingelegte Geld geweſen/ halb in dem Leipziger Oſter- halb in dem darauff folgenden Michaelis-Marckt verintereſſiret/ das Capital ſelbſt aber nach Verflieſſung = = von Zeit der Einlegung anzurechnen/ und Beobachtung derer deutlich vorgeſchriebenen Umſtände bey der Auffkündigung/ in ebenmäßigen Valor und Sorten wieder bezahlet werden ſolle.

(L. S.) Egon Fürſt zu Fürſtenberg.

(L.S.) N. N. Von wegen des Directorii.

N. N. Secretar.

§. II. Und gleichwie dieſe Banco-Zettel die Schuld/ welche Se. Königl. Majeſt. als Stiffter dieſes Banco auff ſich nehmen/ bekräfftigen: alſo müſſen ſie auch zuförderſt von Hochgedachten Herrn Stadthalter/ und denn von wegen des Raths zu Leipzig/ als Directoris, unterſchrieben/ folgends mit dem eigenen Banco-Siegel bedrucket/ der Ort und Stelle/ wo ſolcher Zettel in denen Haupt-Büchern/ dahin er einzutragen iſt/ befindlich/ mit Benennung des Blats am Rande regiſtriret/ und endlich von dem Secretario unterzeichnet ſeyn.

§. III. Dieſe Banco-Zettel müſſen auch mit ſonderbarer Vorſichtigkeit bewahret werden. Wofern es ſich aber begäbe/ daß ſie zufälliger Weiſe ſich verlöhren/ und man alſo ſeine Schuld und Forderung mit ſolchem Banco-Zettel nicht mehr erweiſen/ folglich der Banco anders nicht/ als gegen Zurücknehmung ſeines ausgegebenen Zettels ſich entle-

digen und von allen Anspruch befreyen könnte; So soll alsdenn der Interessent und Creditor, damit er wieder zu dem Seinigen gelange/ sich bey der Congregation gebührend anmelden/ und in denen Schuld-Büchern nachschlagen lassen; Wenn nun darinnen die angegebne Post befindlich/ und alles seine Richtigkeit hat/ soll ihme/ gegen Ausstellung eines Mortifications-Scheins über den verlohrnen Zettel/ ein neuer Banco-Zettel in gewöhnlicher und obbemeldter Form ertheilet/ und zur Nachricht in das Protocoll alle darbey vorgekommene Umstände fleißig und deutlich eingetragen werden.

Tit. V.

Von Abführung derer Zinsen/ wegen der eingelegten Gelder und denen deßhalber dem Banco auszustellenden Quittungen.

§. I. Der Nutz/ welchen die Banco-Creditores wegen ihrer deponirten Gelder zu genieſſen haben/ ist vor jedes Hundert Sechs/ so auff zwey Terminen/ von 6. Monathen zu 6. Monathen/ nemlich in der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe/ längstens Donnerstags in der Zahl-Woche præcise ausgezahlet werden.

§. II. Zu denen Quittungen wird man nachfolgendes Formular brauchen/ und solches in Teutscher und Lateinischer Sprache drucken lassen:

Ich Endes unterschriebener uhrkunde/ daß von Sr. Königl. Maj. in Polen zu Dero Banco in Leipzig verordneten Congregation mir heute dato von = = Rthl. Capital, mit = = Rthl. das Interesse baar ausgezahlet worden/ so hierdurch von mir mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes bekennet/ und gegenwärtige Quittung darüber ausgestellet wird.

Tit. VI.

Von Transport- oder Uberschreibung derer Capitalien.

§. I. Derjenige/ so seine eigne in Banco habende Gelder und Abforderung auff einen andern will transportiren und überschreiben lassen/ soll jederzeit damit zu disponiren sein freyes Belieben haben/ jedoch daß

daß ſolches der Congregation förderlichſt notificiret werde / damit ſich ſelbige in Zeiten darnach achte / und dißfalls ein Decret anordne / in welchem eigentlich das Capital und die Perſon / auff welche der Tranſport zu machen / zu benennen und auszudrucken; Hierauff verfertiget der Secretarius einen neuen Banco-Zettel / ſo behöriger maſſen zu unterſchreiben / und in die Bücher zu regiſtriren iſt; Folgends giebet der Intereſſente den alten Banco-Zettel zurücke / und empfänget hingegen den neuen / der ſodann unter die Creditoren des Banco geſetzet wird.

§. II. Weiln auch jedesmahl beym Abſterben des Eigenthums-Herrns eines Banco-Brieffes der Tranſport auff ſeine Erben ſchlechterdings vonnöthen iſt / ſo ſollen vor allen Dingen die Erben / und ſonderlich derer Unmündigen und Minderjährigen verordnete Vormunden ſich durch ein Obrigkeitliches Zeugniß und Einſchickung ihrer Tutorien oder Curatorien gnugſam legitimiren / und hiernechſt / wann ſie vor die rechten und eintzigen Erben erkandt und approbiret worden / alsdann die Schuld-Poſt auff ihren Nahmen regiſtriren laſſen / weil ſie anderer Geſtalt nicht / als nachdem ſolcher Tranſport geſchehen / die Zinſen vom Capital heben mögen.

§. III. Im Fall aber Streit entſtünde / welcher unter mehrern der rechte Erbe ſey? So ſollen alsdenn die Gelder ſo lange beym Banco deponiret bleiben / biß ſolcher Streit ausgemachet / da denn hernach alles / an Intereſſe und das Capital zu gehöriger Zeit auff einmahl auszuzahlen iſt.

Tit. VII.

Von Abforder- und Auszahlung derer in den Banco niedergelegten Gelder.

§. I. Wegen Auffkündig- und Zurückforderung derer ins Depoſitum gegebenen Summen und Capitalien iſt bereits in der am 28. Dec. des verfloſſenen 1698. Jahres publicirten Notification verordnet worden / daß / wer einen Stamm von Zehen- biß Dreyßig Tauſend einlegte / ſelbige wenigſtens ein Jahr / wer Dreyßig- biß Sechzig Tauſend / zwey Jahr / wer mehr / drey Jahr ſelbige in Banco laſſen ſolte; Wobey auch nach dem Bedarff des Banco-Creditoris zuläßlich wäre / particulier-Auffkündigung auff etwan ein Drittel des gantzen Capitals zu thun.

§. II. Wer unter 10000. Thlr. in Banco ſtehen hat / thut nur be-

sagte Auffkündigung ein viertel Jahr / wer unter 30000. Thlr. einleget / ein halbes / und wer eine gröſſere Summa abfordert / ein gantzes Jahr vorher.

§. III. Wenn nun diese bestimmte Zeit verflossen / soll man jeden ungesäumt sein Geld zahlen; Dafern aber einer diese vorgeschriebene Masse nicht in Obacht nähme / sondern die ihm also gesetzten Termine ohne alle Auffkündigung vorbey streichen lieſſe / soll es sodann angenommen werden / als ob er sein Capital von neuem dem Banco auf ein Jahr lang stillschweigend gestundete / bey dessen Anfang er mit der Auffkündigung auff obige Art zu verfahren hat / oder in fernerer Unterlassung dessen gewärtig seyn muß / daß jedesmahl eine neue Prolongation auff so lange daraus præsumiret / und ihm ein neuer Banco-Zettel / den er bey so gestalten Sachen anzunehmen sich seines Orts nicht zu weigern hat / darüber ausgefertiget werde.

§. IV. Es behält sich aber hierbey der Banco ausdrücklich vor / daß er seinen Creditoren die Capitalien auf gleiche Weise auffkündigen möge.

§. V. Alle Irrungen bey denen Auffkündigungen zu vermeiden / soll derjenige / so sein Capital zurück verlanget / sich der beschehenen Auffkündigung halber eine Recognition mit Meldung des Tages / Stunde und Jahres / wenn selbige vorgegangen / von der Congregation ertheilen lassen.

§. VI. Imfall auch iemand / so ausserhalb dieses Orts / sein in dem Banco auff erhaltenen Zettel niedergelegtes Geld wiederum erheben / oder die Zinsen einnehmen will / selbst aber nicht zugegen seyn kan / so soll derjenige / welcher in dessen Nahmen die Gelder zu erheben beordert / sich darzu gebührend und nothdürfftig durch ein gerichtliches Mandat legitimiren / und eine von dem Principalen selbst vollzogene Quittung aushändigen.

Tit. IIX.

Von denen Personen / so Geld von dem Banco auffnehmen / und Pfänder davor einsetzen wollen.

§. I. Es soll so wohl gantzen Städten / Communen / Kirchen / Schulen / Dorff- und Gewerckschafften / Manufacturen und dergleichen /

chen / nach der in Rechten vorgeſchriebnen Art und Weiſe ; als auch inn- und ausländiſchen Kauffleuten / und iedermänniglichen aus dem Banco mit Geldern ausgeholffen werden / wenn ſie nur durch tüchtige Pfande dem Banco zulängliche Verſicherung geben.

§. II. Weiln auch bey andern Bancen gebräuchlich / daß Minderjährige und Weiber ohne Curatoren / item Söhne / ſo noch in väterlicher Gewalt / des Macedoniſchen Rathſchluſſes unerachtet / Gelder auff Pfande erborgen können ; ſo ſoll ſolches auch bey dieſem Banco zugelaſſen ſeyn.

§. III. Es mag auch Vormündern vor ihre Pflegbefohlne und Minderjährige / dafern es die Nothdurfft und deren Nutz erfordert / auff Pfänder Geld geliehen werden ; Doch wo ſie liegende Gründe zum Unterpfande einſetzen wolten / müſſen ſie ihrer ordentlichen Obrigkeit Einwilligung beybringen.

§. IV. Dafern auch iemand gegen anſtändiges Pfand ein Stück Geldes aus dem Banco begehren / gleichwohl aber aus erheblichen Urſachen ſeinen Stand und Namen nicht eröffnen / ſondern unter verdeckten Namen daſſelbe erheben wolte / kan ihme gewillfahret werden.

§. V. Damit aber hierdurch zu einigem Mißbrauch nicht Gelegenheit genommen / und entwendete Sachen dem Banco verpfändet werden möchten / wird krafft dieſes denen / welchen etwas veruntrauet worden / anheimgeſtellet / ob ſie dem Banco davon ohngeſäumte und umſtändliche Nachricht ertheilen / und ſolchergeſtalt Anlaß geben wollen / daß / wenn bey ſelbigem die angemeldeten Sachen zum Vorſchein kämen / man ihnen wieder darzu könne behülfflich ſeyn.

§. VI. Wenn es ſich auch ereignete / daß ein bey dem Banco eingelegtes Pfand demjenigen / ſo Geld darauff erborget / nicht zugehörete / und ſich der wahre Eigenthums-Herr darzu angäbe ; ſoll zwar daſſelbe wieder abgefolget werden / doch dieſer hingegen gehalten ſeyn / vorhero das darauff geliehene Geld und darvon verfallne Zinſen zu entrichten und zu bezahlen.

Tit. IX.

Von denen Dingen / ſo bey dem Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingeſetzet werden.

§. I. Der Banco mag auff alle pretiosa, Gold und Silber-Geschirr/ ingleichen Zinn/ Kupffer ꝛc. und allerhand courente Wahren/ wie die Namen haben/ iedoch mit unten benannten Conditionibus, Geld vorschiessen.

§. II. Nicht weniger wird man auff liegende Gründe/ wenn solche in dem Churfürstenthum/ dessen incorporirten oder andern Sr. Königl. Majestät Landen befindlich/ auff Art und Weise/ wie folget/ Geld auslehnen/ und mögen solche Grundstücke gleich in gantzen Land-Gütern/ oder absonderlichen Feldern/ Wiesen/ Höltzern und dergleichen bestehen.

§. III. Damit auch der Kauffmannschafft durch diesen Banco um so viel mehr geholffen werde/ so hat man vor gut befunden/ daß denen Kauff-Leuten/ auch ohne Pfand auff blosse Wechsel-Brieffe/ wenn nehmlich ein dergleichen Brieff von einem andern Kauffmann indossiret/ so wenigstens auff so hoch mit unbeweglichen und zur Zeit des Darlehns unbeschwerten Gütern im Lande angesessen/ Geld gegeben werden könne.

§. IV. Weiln leicht geschehen könte/ daß einer/ deme sein in Banco gelegtes Geld/ nach Beschaffenheit des quanti vor 1. 2. biß 3. Jahren herauszunehmen nicht zugelassen/ mittler Zeit aber zu ohnumgänglicher Bedürffnüß einen Theil dessen vonnöthen hätte/ und ein Vorrath von Geld auff so hoch im Banco noch unangebracht läge/ soll sodann/ auch ohne Bestellung einiger weitern Sicherheit/ da ein solcher höherer Creditor als Debitor beym Banco läufft/ ihm mit dem Darlehn gegen so hohen Zinß als es möglich auszubringen/ wenigstens mit 8. pro cento gefuget werden.

Tit. X.

Wie viel eigentlich auff ein iegliches Pfand zu leihen/ und von der Zeit der Wiederbezahlung des darauf gegebenen Geldes/ auch dessen fernerer Gestundung.

§. I. Auff unbewegliche Güter soll die Helffte dessen/ was sie an ihrem Orte werth seyn/ gegeben/ zuvorhero aber von dem/ so Geld verlanget/ durch ein Obrigkeitliches Attestat bescheiniget werden/ daß solche mit andern Hypothecen noch nicht beschweret.

§. II.

§. II. Ferner sollen auff bewegliche Dinge / und zwar Gold- oder Silber-Geschirr drey quart nach ihrem rechten Werth ausser dem Arbeits-Lohn / auff courente Wahren die Helffte / oder nach Befinden ihrer Qualität zwey Drittheil / auff nicht courente aber / oder auch Jubelen ein Drittheil gelehnet werden. Es müste denn seyn / daß iemand solche Jubelen, die im Gewicht gut bestehen / versetzen wolte / sodenn soll der Banco ihm die Helffte / nach Beschaffenheit derer Umstände / nicht versagen.

§. III. Was auff galante Zeuge und dergleichen Waaren / so wegen der Moden sehr veränderlich / zu leihen / wird dem Gutbefinden der Congregation überlassen.

§. IV. Das geringste Quantum, so der Banco auff ein Unterpfand ausgiebet / soll in 50. Thalern bestehen.

§. V. Die bey dem Banco versetzten Pfänder sollen längstens binnen Jahres Frist wieder eingelöset werden / es sey denn / daß um fernere Gestundung gebührend angesuchet / und das Interesse gantz richtig abgeführet worden / auff welchem Fall der Congregation solchem Ansinnen statt zu geben erlaubet ist.

§. VI. Wenn der Termin der Wiederbezahlung heran nahet / und mit derselben nicht gebührend innen gehalten wird ; so soll auff einen gewissen / vorhero zu männigliches Wissenschafft anberaumeten Tag / auff der Börse an denen versetzten beweglichen mit der Auction / an denen unbeweglichen mit der Subhastation alsbald verfahren werden ; allermassen die Verschreibungen absonderlich bey denen letztern dahin einzurichten / daß keine execution / immission / noch einige taxation vorhergehen / sondern auff den angesetzten Termin das ausgeruffene Stücke dem Meistbietenden alsofort zugeschlagen / auch hiermit der Process-Ordnung / so viel die Taxation betrifft / ausdrücklich derogiret seyn ; Der Uberschuß aber des daraus gelöseten Geldes sodenn dem Eigenthums-Herrn nach Abzug des Interesse und aller Unkosten / oder da immittelst sich ein Concurs ereignet / nach Inhalt des Königlichen Diplomatis §. Allerdings auch ꝛc. denen Creditoribus bezahlet und zugestellet werden solle.

§. VII. Im Fall aber obbeschriebener massen vor das Darlehn nichts unterpfändliches gegeben worden / hat man sich folgender gestalt zu verhalten : daß / wenn ein Kauffmann einen Wechsel-Brieff von sich

gestellet / den ein anderer angesetzner dritter Mann auff sich indossiret / wider den Principal nach Wechsel-Recht / wider den Indossanten aber / in Entstehung gütlicher Bezahlung / mit Subhastirung derer hypothecirten Grund-Stücken / so viel hierzu vonnöthen / verfahren werde. Welches letztere auch von denen Interessenten gantzer Gewerckschafften und Communen anzunehmen ist / so sich samt und sonders mit Begebung deren sonst denen Bürgen zukommenden Ausflüchte ohne Pfand verschrieben.

Tit. XI.

Wie die Pfänder zu schätzen / und wie wegen unvermutheter Concurse dem Banco zu prospiciren.

§. I. Ein iedes Pfand muß von einer oder zwey Personen / denen darvon die beste Käntnüß beywohnet / und so der Banco darzu ausdrücklichen beruffen läst / taxiret werden / welches sie bey der Pflicht / wormit Sr. Königl. Majestät sie verwandt / an Eydes statt aussagen / oder auch nach Gelegenheit / vornehmlich bey kostbaren Sachen / darzu würcklich vereydet werden sollen; worbey die Congregation an Niemand / der sonst vielleicht die Taxation / als vor ihm gehörend / prætendiren möchte / gebunden seyn wird. Und zwar so ist solcher Leute Aussage vor der gantzen Versammlung abzulegen / damit der Secretarius darbey alle vorgefallene Umstände nothdürfftig registriren könne. Auch sollen bey der geschehenen gewissenhafften oder auch eydlichen Taxation diejenigen / so Pfänder einlegen / schlechterdings es bewenden lassen.

§. II. Wer das Pfand beym Banco einsetzt / muß so wohl die Taxations- als Niederlags-Gebühren / zu welchen letztern ein absonderlicher wohlverwahrter Ort bestimmet / tragen; Was aber deßhalber zu erlegen / wird die Congregation iedesmahl auff ein billiges setzen / mit deren Ausspruche sodann die Taxatores lediglich zufrieden seyn müssen.

§. III. Damit auch bey unverhofft entstehenden Concursen der Banco desto mehr versichert seyn könne / wird derselbe / so auff liegende Gründe daraus etwas zu erborgen gemeinet / den Consens und Confirmation derjenigen Obrigkeit / darunter solche gelegen / auswürcken / mit

mit welcher sie ihme auch ohne Abforderung einiger Gebühren zur Beförderung des Banco Auffnehmen zu willfahren soll verbunden seyn.

§. IV. Der Banco ist allen Jüngern Creditoribus, sie mögen in Rechten privilegiret seyn wie sie wollen/ vorzuziehen.

§. V. Wer auff Lehn-Güter aus dem Banco Geld auffnehmen will/ muß gleichfalls vor allen Dingen bey der Congregation den Lehnsherrlichen Consens und derer Mitbelehnten Einwilligung anschaffen und aushändigen.

§. VI. Wenn bey erfolgten Concursen Gelder zum Gerichtl. Depositо gebracht worden/ und alldar fruchtloß liegen bleiben/ sollen solche denen Creditoribus zum besten/ auff vorher ihnen davon gegebene Nachricht/ ins künfftige bey dem Banco gegen dessen gewöhnliche Zettel abgegeben/ und nach Gelegenheit mit 2. biß 3. pro Cento verzinset/ alsofort aber/ wenn das Designations-Urtheil wegen eines und andern Creditoris seine Recht-verbindliche Krafft erlanget/ denenselben die ihnen zuerkandte Posten an Capital und Zinsen abgeführet und heraus gegeben werden.

§. VII. Schließlich soll der Banco in keine Processe verwickelt/ vielweniger in dessen Angelegenheiten Appellationes verstattet/ sondern derselben ungeachtet verfahren/ denen angegebenen Gravaminibus alsofort extrajudicialiter abhelffliche Masse gegeben/ zugleich aber ein unterthänigster Bericht von der Sachen Bewandiß und Verlauff eingesendet werden. Wofern aber jemand vermeinte/ daß auch dadurch seine Beschwerungen noch nicht erlediget worden/ soll ihm erlaubet seyn/ seine Nothdurfft bey dem General-Revisions-Rathe gehorsamst zu suchen/ und wird er schleuniger Resolution sich alldar zu versehen haben.

Tit. XII.

Was vor Zinsen dem Banco zu nehmen erlaubet.

Alldieweiln denenjenigen/ so in diesen Banco Gelder deponiren/ Jährlichen Sechs pro Cent an Zinsen verschrieben und eingewilliget werden sollen/ so haben Ihro Königl. Maj. aus Landes-Fürstl. Hoheit/ Macht und Gewalt dem Banco allergnädigst erlaubet/ daß selbiger 7. 8. 9. auch mehr pro Cent nach gestalten Sachen und Umständen nehmen/

men / sich aber deßhalber keiner Verantwortung / als wäre dadurch eine usuraria pravitas begangen / zu besorgen haben solle.

Wie nun Ihro Königl. Majest. Allergnädigster Wille und Meynung / daß dieser vorstehenden Banco-Ordnung in allen und jeden Puncten und Clausuln / Inhalt und Meynung allergehorsamst nachgelebet / und darwieder nicht gethan noch gehandelt werden solle: Also ist dieselbe zu mehrer Uhrkund mit Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. General-Revisions-Collegii Secret besiegelt / und von Hochgedachten Herrn Stadthalter unterschrieben worden. Gegeben zu Leipzig auff dem Schloß Pleissenburg / den 10. (20.) May 1699.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.) Bernhard Zech.

Heinrich Dauderstadt / S.

Das XIII. Capitel.

Von denen Englischen Exchequer, wie auch der Stockholmischen Banco, und beyder respective Reichen Müntz-Sorten und Wechsel-Coursen.

Exchequer, Frantzösisch Echiquier, Englisch Royal Exchange, Exeter, Exchange, ist der Nahme der in Westmünster befindlichen Königlichen Schatz-Kammer / welche vormahls Talee geheissen / die gegenwärtige Benennung aber zu Ausgang des Eilfften Seculi, durch Wilhelmum Conquestorem oder den Eroberer bekommen / und zwar weil vorher in seinem erblichen Hertzogthum Normandie das höchste Gericht also tituliret worden; Den eigentlichen Ursprung des Worts führet man daher / daß entweder das oberste Blat von der Taffel / woran vor Alters die darzu verordnete Personen gesessen / oder der darüber gebreitete Teppich würfflich / gleich einem Schachbrett / ausgesehen. In diesem Exchequer werden alle Königliche Einkünffte eingenommen; Unter andern verwahret man auch darinnen das so genannte Dooms day-Book, worinn obgedachter König Wilhelmus I. innerhalb 6. Jahren / um die Anlagen desto besser einzurichten / alle Städte / Flecken und Dörffer in Engeland / nebenst allen Familien / und dem Vermögen eines jedweden

weden Einwohners auffs genauste hat auffzeichnen lassen; Unter denen vielen Beampten und Bedienten / welche zu dieser Schatz-Kammer gehören / sind der Groß-Schatzmeister und der Cantzler von dem Exchequer die vornehmsten / weil auch in denselben alle Streitigkeiten / so die Königlichen Einkünffte betreffen / entschieden werden / so sind vier absonderliche Richter verordnet / welche vor Alters insgesampt Baronen seyn müssen / heutigs Tags aber Rechts-Gelehrte sind / welche nichts destoweniger noch immer Baronen von dem Exchequer genennet werden / der Oberste unter ihnen wird Lord Chief Baron oder Lord Ober-Baron tituliret. Man pflegt dieses Gericht von dem Exchequer ein Gericht der Billigkeit zu nennen / weil darinn die Strenge der Gesetze nach Beschaffenheit der Umbstände gemässiget wird. Die Appellationen von dem Exchequer ergehen an Chancery Court oder an die Cantzley. Anno 1671. ließ König Carolus II. bey dem wieder Holland vorhabenden Kriege / mit grossem Mißvergnügen seiner Unterthanen / und zu nicht geringer Schmälerung des Königlichen Credits, den Exchequer auff ein Jahr lang dergestalt zuschliessen / daß Niemand aus demselben etwas fordern kunte. A. 1696. als man den übeln Zustand der Englischen Müntze abzuhelffen vorhatte / und nicht so bald genung neue Species verfertiget werden kunten / als man wegen des damahligen Kriegs wider Franckreich bedurffte / so autorisirte das Parlament auff Angeben Caroli Montague, Cantzlers von dem Exchequer, die Lords von der Schatz-Kammer / daß sie biß auff den Werth von 2. Millionen gewisse Müntz-Zettel / Exchequer Bills genannt / deren die geringsten von 5. biß 10. Pfund Sterlings waren / machen / und damit die Creditores von der Schatz-Cammer bezahlen durfften. Anfangs wurde zum Behuff dieses papiernen Geldes kein Interesse, nachmahls aber und zwar alsdann / wann dasselbe / da man es schon einmahl in dem Exchequer zurück genommen / zum andernmahl durch denselben ausgegeben worden / Jährlich Sieben Pfund und 12. Schilling Sterling pro Centum von dem Parlament verwilliget / weil man nun diese Müntz-Zettel an statt der dem Könige verwilligten Gaben (nur die Land-Taxam ausgenommen) in dem Exchequer wieder annahm / so trugen die Lente kein Bedencken / sich damit bezahlen zu lassen / und empfiengen dieselbe anfänglich zwar gegen einen geringen Abzug / zuletz aber völlig an statt baaren Geldes; Damit auch die Reputation dieser Müntz-Zettel noch

mehr zunehmen möchte/ so contrahirten die Lords von der Schatz-Cammer/ nach des Parlaments Genehmhaltung/ mit gewissen Personen/ welche eine Gesellschafft auffrichteten/ und sich verbindlich machten/ einem jeden/ der ihnen solche Exchequer-Brieffgen bringen würde/ auff sein Verlangen so viel baar Geld dafür zu geben/ als die darinn enthaltene Summa austrüge; Diese Gesellschafft bedung sich anfangs 10. pro Centum aus/ war aber nachgehends mit 4. zu frieden/ und auff diese Art wuchs der Credit dieser papiernen Zahl-Pfenninge dergestalt/ daß man sie im Handel und Wandel zum öfftern lieber/ als baar Geld/ empfieng. A. 1697. fand sich/ daß durch falsche Endossirung der Exchequer Zettel ein grosser Betrug vorgegangen/ und daß daran etliche Königliche Beampte/ sonderlich aber Carolus Duncomb, Johannes Knigt, Bartholomæus Burton, und Reginald Marryot Theil gehabt/ weswegen das Unter-Hauß des Parlaments gar scharff wieder sie verfuhr/ obgleich das Ober-Hauß selbiges nicht darinn secundirte. In denen folgenden Jahren sind die Exchequer-Bills von Zeit zu Zeit wegen der allgemeinen Angelegenheit verneuert/ auch zu deren Circulirung von dem Parlament allerhand kluge Veranstaltungen gemachet worden. Vid. Cambdens Britannia, Miege Etat nouveau de la grande Bretagne the compleat hist. of Engel. vol. I p. 110. und vol. III. p. 284. 726. 742. 795.

Die Englische Gelder betreffend/ so wird in Londen Buch und Rechnung gehalten in Pfunden/ Schillingen/ und Pfenning Sterlings.

1. Liv. oder Pfund Sterlings/ welches kein gemüntztes Geld ist/ hat 20. ß. Schilling/ 1. Schilling 12. Pfen. Sterlings.

1. Ginny oder Guinee, Carolus oder Jacobus gilt 22. ß. Sterlings.
1. güldne Pistolet 17. ß. 6. pf. Sterlings.

} Diese beyde seynd gemüntzte Stücken von Gold.

1. Crone/ so eine Silberne Müntze/ fast einem Species Reichsthaler gleich/ hat 5. ß. Sterlings/ und thun 4. Cronen 1. Liv. Sterlings.

$\frac{1}{2}$ Crone hat 2. ß. 6. pf. oder 30. pf. Sterlings/ und sind 8. Stück derselben 1. Pfund Sterlings.

1. Kopffstück thut 1. ß. Sterlings/ und gehen 5. auff eine Crone.

In Kupffer sind gemüntzet $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfenninge/ deren 12. und 24. auff einen halben ß. Sterlings gehen.

1. Grot

1. Grot hat 4. pf. oder 16. Fardingen und 1. pf. oder Pens hat 4. Fardingen.

1. Pf. hat auch 2. Hapeny, und 1. Hapeny hat 2. Farding.

Man hat auch 13½ 9. und 6. Pf. oder Pens-Stücken.

Ingleichen Stücken von Gold / so Broad Pieces oder breite Stück genennet werden / diese gelten 24. biß 26. Schilling Sterlings / dann so findet man auch gemüntzte 3. und 4. pf. Stücke in Silber / welche zuweilen in Bezahlung mit gegeben werden. Vornehmlich aber sind gangbar die gantzen und halben Guinees in Gold / auch die gantze und halbe Kopff-Stück in Silber.

Der gröste Wechsel-Platz in Engeland ist Londen, als woselbst die reichsten Kauffleute wohnen / welche Ihrer grossen Handlung wegen / auch gemeiniglich ihre Tratten und Remessen a droiture nach frembden Plätzen thun und nicht erst wie die Frantzosen oder andere Handels-Plätze nöthig haben Mittel-Plätze zu suchen / über welche sie ihr Wechsel-Negotium anstellen könten. Was in dem Land gewechselt wird / geschiehet alles auff Pfund und Schilling Sterlings; Vor Zeiten hatte man sehr viel alte Müntzen im Land / die aber sehr beschnitten aussahen / dahero man obligirt gewesen / solche alle umbzuschmeltzen / und neue daraus zu machen / welches eine Zeitlang ehe solche fertig worden / viel Unordnungen in Commercien gemacht / so / daß auch der Preiß der Wechsel sehr herunter gefallen / wie man dann kaum auf Holland 26. Schilling Flämisch vor 1. Pfund Sterlings damahls hat machen können / seiter dem aber / daß das neue Geld zum Vorschein gekommen / und man in solchem die Wechsel in Engeland bezahlet hat / ist der Wechsel auf 35. biß 37. Schilling Flämisch auff Holland gestiegen / und so man auch gleich mit Banco-Zetteln bezahlt / hat man doch 29. biß 30. Schilling Flämisch bedingen können / der Ort / wo die Müntzen geschlagen werden / ist vor diesen allein der Tour zu Londen gewesen / nachdem man aber der neuen Müntzen viel nöthig hatte / so hat man auch in 3. oder 4 andern Städten zu müntzen angefangen. Man macht aber von Gold nichts anders / als gantze und halbe Guinees wie wohl auch diese Müntze durch keine Parlaments-Acte authorisiret ist / sondern nur bloß zugelassen wird / dahero man auch niemand zwingen kan / dieselbe in Bezahlung anzunehmen / wie dann auch ihr Preiß steigt und fällt / nachdem es denen beliebt / die es in der Handlung gebrauchen wollen / so daß man sie auch

schon zwischen 22. biß 30. Schilling hat gelten sehen / hingegen hat es eine gantz andere Beschaffenheit mit denen von dem Etat oder Parlament authorisirten Müntzen / als welche einen festen und beständigen Preiß haben / dergleichen seynd die gantzen und halben Cronen / die Ein / Zwey / Drey / Vier und Sechs Pfenning-Stücker / welche alle von Silber seyn. Ausser diesen hat es auch noch Kupferne Müntzen / welche man / wie oben schon gemeldt / doppelte und einfache Fardings nennet: Diese kleine Müntzen seynd sehr bequem zu kleinen Ausgaben / aber in grossen Zahlungen kan man niemand zwingen / solche anzunehmen / man schlägt deren an unterschiedlichen Orten / und seynd sie durch gantz Engeland gangbar / sie haben den Nahmen und auch das Bildniß des Königes auff der einen / auff der andern Seiten aber eine sitzende Frauens-Person / welche Britanniam vorstellen soll. Vor Königs Eduardi des VI. Zeiten sahe man keine andere Müntzen / als nur von schlechten Pagament oder Korn / so bald er aber auff den Thron kam / und auch bey denen Regierungen seiner Nachfolger wurden lauter gute Gold- und Silber-Müntzen / so wie man sie heutiges Tages hat / geschlagen / solche alte Müntzen viel Jahr gäng und geb gewesen / ließ sie doch die Königin Elisabeth alle einschmeltzen / und wolte / daß kein ander Geld / als was man Sterlings nennte / und welches mit dem Hammer gepräget war / gültig seyn solte / allein König Carl der II. als solcher zum Thron kam / schaffte diß mit dem Hammer geprägte Geld wieder ab / und führte das Müntzen / wie es heutiges Tages im Gebrauch ist / und durch künstliche Machinen weit geschwinder zugehet / dagegen ein / zu grossen Nutzen der Commercien / weil das vormahls geprägte so sehr beschnitten war / daß man an manchen Stück fast den Dritten oder Vierdten Theil Verlust hatte / indessen golten noch in Engeland die Ducaten / Louis d'or und Frantzösische Thaler / in Irrland aber allerhand frembde Müntzen / wann sie nur das Gewicht haben.

Was die güldenen Guinees anbetrifft / werden dieselben also genennet / weil das Gold / daraus sie gemüntzet worden / anfänglich aus Guinea gekommen; Man nennte sie auch vor Zeiten Carolins und Jacobus, weil sie unter König Carl und Jacobs Zeiten geschlagen worden / doch bleibt ihnen am meisten der Nahme Guinees, und ist ihr Preiß seit der Müntz-Reformation auff 21 $\frac{1}{2}$ ß. durch das Parlament fest gesetzet worden.

Viel

Viel Rechnungen werden in Engeland auff Vier Cronen-Stücken oder Pfund Sterlings geschlossen / also / daß man sagt / diese oder jene Waar kostet so und so viel Pfund Sterlings / ungeacht / daß diese Pfunde nicht würcklich wie die Schillinge und Pfenninge Sterlings gemüntzet seyn / sondern wie die Pfund Flämisch in Holland oder etlicher Teutschen Handels-Plätze ihre Wechsel-Thaler nur mit der Einbildung müssen begriffen werden.

Der Nahme Sterling soll von einem in Schottland gelegenen Schloß dieses Nahmens / welches in der Landes-Sprache so viel als Stahren-Schnabel heisset / herkommen / und war eine also benahmte Silber-Müntze mit des Hertzogs von Guyenne seinem Bildniß gezeichnet / haltende in der rechten Hand ein Schwerdt / in der andern aber eine Wag-Schale / wie etwan die Gerechtigkeit vorgebildet wird; Andere wollen den Nahmen Sterling von einem Teutschen Müntz-Meister / den die Osterlinger (oder so genannte Hanseatische Kauffleute) zu König Richardi des I. Regierungs-Zeiten nach Engeland gebracht / und welcher sehr feine Müntzen geschlagen / die dem König gar wohl gefallen / herleiten.

Den Engelischen Wechsel-Cours belangend / so ist solcher theils ein gewisser gegen einen andern ungewissen / theils ein ungewisser gegen einen gewissen.

Jenes ereignet sich auff
Holland / Braband / Flandern / Seeland / Hamburg / Rochelle, Nantes und Irrland / als auff welche Plätze und Länder Engeland 1. Liv. Sterling beständig abgiebet / der Werth aber / den es dagegen empfängt / der steigt und fällt; Hingegen giebet Engeland steigende und fallende Pfenning oder Schilling Sterlings auff Franckreich / Spanien / Italien und Portugall ab / woselbst hingegen derselbigen Länder Müntz beständig und unveränderlich bleibet / dieses wird sich umb so viel besser verstehen lernen / wenn wir / wie Engeland auff obbemeldte Plätze wechsele / und zu was pari solches geschehe / nach einander ordentlich betrachten.

Auff Amsterdam und gantz Holland giebt Engeland 1. Liv. Sterling / umb daselbst dem Pari nach (wann wir eine Englische Cron / deren 4. auff 1. Liv. Sterlings gehen / vor einen Reichsthl. rechnen wolten) 32. ß. Flämisch wieder zu empfangen / diese Schilling Flämisch variiren aber also / daß Holland dermahlen wohl 35. und mehr / vor ein Pfund Ster-

ling bezahlen muß. Ricard in seinen Traite General du Commerce setzt den Pari zwischen Londen und Amsterdam vor 1. Liv. Sterling gegen 444 4/9 Grot Flämisch/ welches 37 4/108 ß. Flämisch ausmachen würde.

Persoy in seiner Wissel- und Muntz-Reduche setzet 37 1/27 ß. Flämisch/ und rechnet solches nach dem Fuß des Reichsthalers von 4 1/2 Schilling Sterlings/ als so viel ihrer mit der Alloy oder der innerlichen Feine und Gehalt des Banco Reichsthalers übereinkämen/ in Hamburg hingegen/ woselbst auch gewisse Schilling Flämisch vor das Pfund Sterlings bezahlt werden/ halten einige den Pari auff 33 1/3 ß. Flämisch rechnende 1. Schilling Sterling vor 10. ß. Lübisch/ und solchem nach 1. Pfund Sterl. vor 12. Marck 8. ß. Lübs/ oder 4 1/5 Rthl. allein dieses geschiehet mehr aus Gewohnheit als gewissen Grund/ indessen dienet es doch denen Buchhaltern/ daß sie in ihren Büchern/ den Gewinn und Verlust/ nach den ihres Orts recipirten Pari zu Saldirung der Posten und Rechnungen abschreiben können.

Auff Franckreich giebt Londen 45. biß 60. pf. Sterlings/ umb daselbst wieder eine Frantzösische Crone von 60. Sols empfangen/ wäre also der Pari, wann man ein Pfund Sterling 4. Rthl. schätzte/ 1. Pfenning Sterling gegen 1. Sols de France, Riccard aber setzet 54. pf. Sterling/ vor 1. Frantzösische Crone von 60. Sols. Dermahlen ist es wegen des schlechten Frantzösischen Gelds so herunter gekommen/ daß Engeland kaum 45. Pfenning Sterling vor 1. Frantzösische Crone giebt.

Auff Spanien giebt Londen 55. biß 75. pf. Sterl. vor 1. Piastre von 8. Realen oder von 272. Marevordis, Riccard setzt den Pari zu 54. pf. Sterl. Persoy zu 51 5/95 pf. oder zu 1900. Realen gegen 51. Pfund Sterlings.

Auff Venedig wechselt Londen gebende 55. biß 75. pf. Sterling umb daselbst 1. Ducati di Banco von 24. Grosetti zu empfangen/ der Pari wäre 60. Pens oder Pfenning Sterl. gegen 1. Ducati, wann man das Pfund Sterling zu 4. Rthl. rechnete/ Riccard setzt 53 71/125 pf. Persoy gleich also/ oder 3. Pfund Sterling gegen 100. Venetianische Pfunde.

Auff Meyland giebt Londen 55. biß 75. pf. M. vor 1. Ducaten von 5. Lire 15. Soldi.

Auff Rom 55. biß 75. pf. M. vor 1. Ecu d' Etempe.

Auff

Auff Florentz 55. biß 75. pf. vor 1. Ecu von $7\frac{1}{2}$ Lires.
Auff Genua 50. biß 70. pf. vor 1. Piastre von 5. Lires.
Auff Livorno 50. biß 70. pf. vor 1. Piastre von 6. Lires.
Auff Portugal 6. biß 7. Schilling Sterl. vor 1000. Rees, den Pari setzt Riccard auff $7\frac{1}{2}$ Schilling vor 1000. Rees. Persoy setzet $85\frac{17}{19}$ pf. Sterl. vor 1000. Rees.

Rochelle giebt Londen 10. Pfund Sterling umb 120. biß 160. Frantzösische Pfund wieder dagegen zu empfangen. Ricard setzt den Pari auff 10. Liv. Sterl. gegen 133. Frantzösiche Pfund 6. Sols, 8. deniers, und rechnet solches nach dem Fuß der 54. pf. Sterl. vor 1. Frantzösische Crone / welches auch gleich käme mit 1. Pfund Sterling gegen 13. Frantz. Pf. 6. Sols. 8. deniers tournois.

Auff Irrland wechselt Londen gebende 100. Liv. Sterl. umb daselbst wieder zu empfangen 105. biß 113. Liv. Sterl.

Auff Nürnberg / Augspurg / Franckfurt und andere Reichs-Städte wird von Londen aus mehrentheils über Amsterdam oder Hamburg gewechselt. In Engeland hat man den alten oder Julianischen Calender / und fängt sich ihr Neu Jahr mit dem 25. Martii alten oder 4. April neuen Styli an / nach Verfall-Zeit haben die Wechsel nur 3. Respect-Tage / ehe sie können protestirt werden.

Englische Parlaments-Acte, die Beförderung des Müntz-Wesens betreffend / bestehend in Verwilligung eines gewissen Einkommens / womit alle Müntz-Kosten / wie sie Nahmen haben mögen / bezahlt / und hingegen keinem / welcher Gold und Silber in die Müntz bringen würde / das geringste vor dem Schlag-Schatz / Legirung oder andere Ursachen defalciret / sondern ihme sein Gewicht nach dem realen Werth des guten Goldes und Silbers gemüntzet / wieder geliefert werden soll.

Demnach bekannt ist / daß die Menge von gemüntztem Gold und Silber in diesem Königreich ein grosser Vortheil des Handels und der Commercien sey; Als haben / solches zu befördern / aus sonderbarer Landes-Fürstlicher Vorsorgung und Weißheit Ihro Königliche Majestät

stät Sich gnädigst gefallen lassen / aus Ihren eigenen Mitteln die Helffte der Unkosten / welche auff die Müntze gehen / herzuschiessen. Damit aber Ihro Königliche Majestät solcher Kosten möchten entladen / und ferner Gold und Silber in das Land zu bringen Ursach gegeben / auch dasselbe in dieses Landes Müntze verwandelt und vermüntzet werde; Als haben wir Ihro Königl. Maj. getreue und gehorsame Unterthanen folgende Imposten und Gefälle geben wollen / und bitten Ihro Maj. daß es möchte geschlossen werden / wie es dann auch hiermit von der Königlichen Maj. halber bey und mit Rath und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Herren / auch denen von der Gemeinde in diesem gegenwärtigen Parlament versammlet / und durch die Authorität dieser aller hiermit geschlossen wird / daß wer es sey / ein Frembder oder Einheimischer / der nach dem 20. Decembris dieses 1666. Jahres einige frembde Müntz-Sorten / oder Gold- und Silber-Geschmeide / fein / oder legirt / iu Ihro Königl. Majestät Müntze in diesem Königreich bringen / und solches vermüntzen lassen wird / derselbige soll es daselbst probirt / geschmoltzen und gemüntzet bekommen / so eiligst / als es seyn kan / und soll ihme nichts weder Müntz-Kosten / noch Abgang in der Müntz angerechnet werden / also daß er für ein jedes Pfund Troy Kronen-Gold / welches er in die Müntz bringet / und alldar will vermüntzen lassen / wiederumb ein Pfund Troy Lands-Müntz dafür zu empfangen / und für ein jedes Pfund Troy Sterlings Silber / Lands Silber-Müntze / und so auch nach Proportion mehr und weniger einzunehmen habe. Für ein jedes Pfund Gold oder Silber aber / welches am Halt oder Werth besser ist / dann das Kronen-Gold oder Sterling Silber soll er so viel an ein Pfund Troy in Müntze bekommen / als der Werth des Haltes austräget / welches aber schlechter ist / für solches hat er auch so viel weniger zu erwarten / als der Halt geringer ist. Und sey hiermit ferner durch gedachte Autorität geschlossen / daß im probiren und müntzen keiner dem andern soll vorgezogen werden / sondern nach der Ordnung / wie es hinein gebracht wird / soll es gemüntzet / und dem Einbringer wieder gegeben werden / also daß / wer am ersten das Gold und Silber zur Müntze bringt / als die erste Person gezehlet / und dessen Gold oder Silber vermüntzt werden soll / und so weiter / und das vermüntzte Gold und Silber in eben derselbigen Ordnung / und nichts anders / wie und von wem es hingebracht worden / wieder hinaus gegeben werden. Da auch jemand

mand von den Müntz-Bedienten diesem Act zuwider im Einschreiben oder Auslieferung solcher Müntze eine Præferenz machen wolte / so soll derjenige / welcher hierinn sich beschweret befindet / eine Actionem debiti wider ihn anzustellen Macht haben / und der Verbrecher so viel bezahlen / als das Gold oder Silber werth gewesen / und darneben dem Actori allen Schaden und Kosten bezahlen / und seines Dienstes verlustig seyn / da aber solches Verbrechen etwan durch eines Müntz-Officiers seinen Bedienten oder Schreiber geschehen wäre / so soll nicht sein Herr / sondern allein der Diener dafür gestraffet / und für ewig in keiner Müntze in Engeland mehr zu dienen gelassen werden. Welches aber nicht dahin zu verstehen / wann etwan die Parthey ihre Müntze nicht abholete / und der andere nach ihme käme und begehrte die Seinige; Jedoch / daß so viel zurück geleget werde / als der andere haben solle / wann er kommt. Damit nun solches alles desto besser möge in acht genommen werden / so soll geschlossen werden / und sey hiermit durch vorgedachte Autorität geschlossen / daß der Meister von Jhro Königl. Maj. Müntze / wann ihm Gold oder Silber in die Müntze gebracht wird / er dem Bringer einen Schein geben soll / worinnen das Gewicht / Halt und Werth desselben / benebenst dem Tag und die Ordnung / wie es eingebracht worden / beschrieben werde. So soll auch zu desto mehrer Anfrischung und Versicherung derer / welche Gold oder Silber bringen möchten / geschlossen werden / und sey auch hiermit durch obgedachte Autorität geschlossen / daß alles Gold und Silber / welches in die Müntze gebracht wird / daselbsten von aller Confiscation / Verbot / Arrest, und dergleichen / es geschehe auch unter was Prætext es immer wolle / soll befreyet seyn / und daß alles Gold und Silber dahin gebracht / so bald immer möglich / soll vermüntzet / und dem Einbringer wieder restituiret werden. Und demnach nicht zu erwarten ist / daß die Unkosten und Abgang im Schmeltzen / und was sonsten auff die Müntze gehöret / Jhro Maj. bezahlen sollen / und also zu mehrer Beförderung des Müntz-Wesens soll geschlossen werden / wie es dann auch hiermit durch mehr gedachte Gewalt geschlossen ist / daß nach dem 20. Decembris dieses 1666. Jahres / für eine Tonne Wein / Eßig / Cidre, oder Bier / welches von einem Ort auffer Engeland / oder auch von Schottland in dem Port zu Londen / oder andere Englische See-Haven eingebracht würde / 10. Schillinge / und vor eine jede Tonne Brandwein 20. Schilling / und so nach Proportion weniger und

mehr an die Mauth bezahlen sollen; über alles das / was sonsten davon pflegt bezahlet zu werden. Und sollen die Mauth-Commissarien solches Geld allein bewahren / und alle Viertel Jahr an die Königliche Exchequer Rechnung thun / allwo ebenfalls solches Geld a parte soll auffgehoben / und nicht unter andere Gelder vermenget werden / wie dann denen Commissariis bey der Mauth die Einnahm solcher Impost ernstlich anbefohlen wird / welches sie (ohne deswegen absonderlich zu erwartende Besoldung) zu versehen haben / und sey hiermit durch obgedachte Autorität geschlossen / daß von allem Wein / Cidre, Brandtwein / Bier und Eßig / diese Impost solle bezahlet werden / und so jemand darwider handlen würde / die Straffe zu erwarten haben soll / welche in dem Parlament-Act exprimirt ist / gegen diejenige / welche Ihro Maj. in der Mauth betriegen wollen. Jedoch wird allezeit dieses vorbehalten / daß wofern in bestimmter Zeit diese Bier / Brandtwein / Wein / ꝛc. wieder aus dem Lande weg geführet werden / solche bezahlte Impost wiederumb zurück gegeben werden soll. Und sey hiermit ferner beschlossen / daß diese Gelder / so Krafft dieses Acts eingenommen / und bezahlet werden / nirgends anders hin / als in die Müntze / für die Kosten der Proben des Schmeltzens und Abgang sollen appliciret werden / damit die Leute möchten angefrischet werden / Gold und Silber zu vermüntzen in die Müntze zu bringen / und sollen solche Gelder nicht als durch Ordre des Ober-Schatzmeisters von Engeland / oder des Unter-Schatz-Meisters / oder der Commissarien von der Cammer / aus der Exchequer gehoben / und in die Müntze gebracht werden / und darbey allezeit expresse zu vermelden / daß diese Gelder zu vorgedachtem Gebrauch unter dem Schlüssel in Verwahrung des Müntz-Meisters und Gegen-Händlers sollen behalten / und nach und nach / wie es die Noth erfordert / zu vorgedachter Nothdurfft gebrauchet werden. Und sey hiermit ferners geschlossen / daß alle Jahr vor Besoldung / Reparirung der Müntze und andere Müntz-Bau-Kosten / mehr nicht / dann 2000. Pfund Sterling / (seynd 25000. fl.) aus der Exchequer sollen genommen / das übrige aber soll für dem Abgang im Schmeltzen ꝛc. und zu Erkauffung Gold und Silber zur Müntze und zu nichts anders employret werden. Und sey letzlichen hiermit durch gedachte Gewalt geschlossen / daß dieser Act biß den 20. Decembr. 1671. soll gehalten werden / und biß zum Ende der nechsten Session des Parlaments nach dem 20. Decembr. 1671. in

vigore verbleiben. Und dieweil Jhro Königl. Maj. unter dem grossen Siegel Datum Westmünster / den 20. Augusti im 12. Jahr seiner Regierung / die Frau Barbara Villiers zu einer Gnad von einem jeglichen Pfund Silbers / welches vermüntzet wird / 2. Pfenninge / 3. Kreutzer / und anderthalb Pfenning / auff 12. Jahr lang gnädig verwilliget / als wird hiermit vorbehalten / daß Jhro Maj. mögen von diesen hier specificirten Gefällen / Jhr Madame Villiers dafür andere Satisfaction geben lassen / jedoch daß sich dieselbige nicht über 600. Pfund Sterling erstrecken.

Daß aber die Engeländer durch dieses Mittel zu ihrem Intent gelanget / erscheinet daher / daß nach Verlauff des 1671. Jahrs das Parlament auffs neue die Continuation dieses Acts durch einen absonderlichen neuen darüber verfasten Act mit Ausstellung einer gewissen Besoldung / welche denen Einnehmern soll bezahlet werden / fest gestellet hat.

Von der Stockholmischen Banco

Ist nichts sonderliches zu berichten / als nur dieses / daß sie / wie aus nachgesetzten aus der Schwedischen Wechsel-Ordnung gezogenen Articulis zu ersehen / vormahls im gutem Stande gewesen / aber doch jederzeit darinn von der Hamburger und Amsterdammer Banco differiret / daß nicht pure Species dahinein gebracht / auch nicht die Wechsel / wie an andern Orten geschieht / auff Banco-Geld nach Stockholm trassiret werden / sondern wann nun der verfallene Termin herbey kommt / so geschiehet ihre Zahlung per Assignation in der Banco, und zwar dieses vermög folgender Königlichen Verordnung.

Articul. 29.

Alle Wechsel / welche entweder in Abgehenden oder Einkommenden bestehen / und die über eine Summam von 100. Reichs-Thaler sich belauffen / und in dieser Stadt bezahlet werden sollen / müssen von dem Wechsler oder Wechsel-Zahler in Banco erleget werden / im Fall sie anders alle Vortheil / welche diese Wechsel-Ordnung in sich hält / geniessen wollen / wiedrigen Falls / so ein Jrrthum darinnen vorfallen solte / welches besonders von denen Mäcklern / die sich die Wechsel zu schliessen gebrauchen lassen / in acht genommen werden muß / mögen sie solchen Jrrthum und Schaden / der daraus geschehen kan / selbst entgelten und davor stehen.

Art. 30.

Die Gelder / welche zu Entrichtung eines Wechsels in Banco bezahlet werden / sind mit allen daselbst stehenden Geldern zugleich von dem Arrest frey / vermög denen der Banco ertheilten Privilegiis, auch muß kein Arrest auff die Wechsel-Brieffe selbst / oder die darüber gemachten Protesten geleget werden / es wäre dann / daß bey Anlegung solches Arrestes derjenige / der solchen anlegen läst / mit einem glaubwürdigen Zeugniß der Buchhalter der Banco darthun könte / daß die Zahlung nach der Abschrifft vor des Innhabers Rechnung über dem Inhalt des gantzen Wechsels geschehen wäre / auff welchem Fall / sonst aber nicht / der Arrest statt haben kan.

Das Schwedische Geld verhält sich kürtzlich in Stockholm / als folget:

1. Thaler hat 4. Marck / 32. Oehr / oder enckelte Rund-Stücke.
1. Marck hat 8. Oehr / oder enckelte Rund-Stücke / 1. Oehr oder Rund-Stücke hat 4. Oehriein.
1. Reichs-Thaler Carolinen ist 3. Carolinen, oder 1. Rthlr. in Cour.
1. Thlr. Carolinen ist 2. Carolinen, oder 3. Thaler 24. Oehr Kupffer-Müntze.
1. Carolin hat 20. Oehr Silber / oder 60. Oehr Kupffer-Müntze.
1. Thaler Silber-Müntze hat 32. Oehr Silber-Müntze / oder 3. Thlr. Kupffer-Müntze.
1. Oehr Silber-Müntze hat 3. Oehr Kupffer-Müntze.
1. Marck Silber-Müntze hat 8. Oehr Silber-Müntze.
1. Marck Kupffer-Müntze hat 8. Oehr Kupffer-Müntze.
1. Schlante hat 3. Oehr Kupffer-Müntze / und 1. Oehr Kupffer-Müntze gilt 2. halbe Oehr.

Ein Ducat in Specie gilt $13\frac{1}{2}$ a 14. Thlr. Kupffer-Müntze.
In Specie ein Rthlr. gilt 6. Thlr. 24. Marck / oder 192. Oehr Kupffer-Müntze.
In Specie ein Rthlr. gilt 2. Thlr. oder 64. Oehr Silber-Müntze.
In Specie ein Rthlr. gilt 3. Carolinen, 12. Oehr.
Gegen Banco wird alles nach Thlr. Silber-Müntze / Thlr. Carolinen, und Silbern Oehr / bezahlet.
Man findet gemüntzte $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ Carolinen, deren 4. und 5. auff 1. Carolin

rolin gehen / item 6. Oehr-Stücken / deren 10. auff 1. Carolin gehen / diese thun in Kupffer 15. Oehr / 12. Oehr / und 6. Oehr.

In Gottenburg halten sie die Rechnungen in Rthlr. und Oehr Cour. Silber-Müntze.

1. Reichs-Thaler hat 6. Marck / oder 48. Oehr / und 1. Marck hat 8. Oehr Silber-Müntze.

1. Reichs-Thaler in Specie hat 8. Marck / oder 64. Oehr Silber-Müntze.

In Westerwyeck hat 1. Rthlr. in Spec. $3\frac{1}{5}$ Carolinen, 6. Thlr. Kupffer-Müntze / oder 64. Weissen.

Weil in Stockholm 1. Rthlr. Spec. 6. Thlr. Kupffer-Müntze gilt / so ist demnach der Thlr. Kupffer-Müntze zu 8. ß. in Hamburger Müntze zu reduciren.

In Stockholm haben alle Wechsel-Brieffe nach Verfall-Zeit 12. Discretions-Tage / in welchen sie ohnfehlbar bezahlt seyn müssen.

Das XIV. Capitel.

Von dem Lyoner Change, und was sonsten wegen des Wechsel-Negocii in Franckreich zu bemercken sey.

Da der Kauffleute Versammlungs-Ort oder Börsse in Lyon selbst Change genannt wird / als können wir dieses Wort in der Rubric auch wohl behalten / und umb so viel mehr ein eigen Capitel davon in diesem unsern Tractat machen / als die auff diesem Change und allen andern Handels-Plätzen (sonderlich in Meß- und Marckt-Zeiten) vorgehende Scontri, ihres Ab- und Zuschreibens wegen / welches die Kauffleute unter sich zur Börsen-Zeit beym rescontriren thun / kleine Arten von Banquen gar füglich mögen genennet werden. Es hat aber Lyon, welches nechst Paris die vornehmste und reichste Stadt in Franckreich ist / an realen Commerciis aber dieselbe weit übertrifft / des Jahrs 4. öffentliche Märckte / und darauff folgende Wechsel-Zahlungs-Zeiten / welche Payements genennet werden.

Der Erste Marckt / so der Heil. Drey Königs-Marckt genennet wird / fängt an den Montag nach dem Fest im Januario.

Der Andere umb Ostern im April / an dem Fest S. Nisier.

Der Dritte im August auff S. Dominici Fest.
Der Vierdte am Aller Heiligen im Novembre an S. Huberts-Fest.

Die 4. Payements oder Zahlungs-Zeiten seynd/ als folget:

Das Erste nach obbemeldten Drey König-Marckt fängt an den 1. Martii, und endiget sich den letztern.

Das Andere nach dem Ostermarckt fängt an den 1. Junii, und währt den gantzen Monat durch.

Das Dritte vom Augusti-Marckt nimmt seinen Anfang im Septembre, und hört auff den letztern desselben.

Das Vierdte fängt an den 1. Decembre, und währt auch solchen gantzen Monat durch.

Was nun in diesen Vier Zahlungs-Zeiten/ so wohl wegen Præsentation/ als Acceptation der Wechsel-Brieffe/ Scontrirung der Partheyen/ Schliessung des Wechsel-Cours, und andern die Commercia angehenden Dingen vorgehet/ das wird aus der baldfolgenden Verordnung zu ersehen seyn.

Sonsten ist noch von dieser Weltberühmten Handels-Stadt zu wissen/ daß dieselbe zwischen zweyen grossen bey ihr zusammlauffenden Flüssen/ nehmlich der Rone und der Sone gelegen sey/ und daß sie ein ordentliches Handels-Gericht habe/ welches Ao. 1487. unter dem Titul der Conservation auffgerichtet worden/ von welchen der Advocat Severt in seiner approbation über des Savari pareres schreibet: Que l'on y juge beau coup plus, qu'en aucun Tribunal de l'Europe, par l'Etendüe de sa jurisdiction, par le privilege de ses foires, par le concours universel, des Negociants de toutes les parties du monde qui les frequentent. das ist: Man schlichte und beurtheile vor der Lyonischen Conservation mehr Streit-Händel als vor keinen andern Gericht in Europa, und zwar solches wegen dieser Conservation ihrer weit und breit sich erstreckenden Jurisdiction/ wegen des Privilegii ihrer Märckte/ und wegen des unbeschreiblichen Zulauffes der vielen Negocianten von allen Orten und Enden der Welt. Dieses ist gewiß/ daß die meisten Wechsel/ welche Paris nach Spanien und Italien machet/ über Lyon geschehen/ und also bedienen sich auch viel andere ausländische Handels-Plätze vielmahls des Lyoner Wechsel-Platzes/ als welcher seine Correspondentz nach Meyland, Genua, Bolonien, Ferrara, ja sogar

gar wegen des ihme zur Hand seyenden Marseillen nach der Levante, als Smirne, Aleppo, Constantinopel und Alexandria hat.

Die würcklichen geprägten Müntz-Sorten in Franckreich/ und zwar erstlich die güldnen/ seynd

Die Louys d'or, welche dermahlen 14. Pfund golten. (nach der Zeit aber auff 20. gesetzet worden.)

Die so genannten Lys, von dem Werth von 7. Pfunden / les Ecus Sol, welche 5. Livres 14. Sols Tournois gelten. Allein von diesen beyden seynd keine mehr zu sehen / weil man sie in die Müntze bringen müssen/ daselbst sie umbgeschmoltzen und Louys d'or davon gemachet worden.

Silberne Müntzen seynd:

Die Ecus oder Louys blancs Thaler oder Cronen/ die vormahls 3. Pfund/ jetzt 3. Pf. 12. Sols gelten.

Die halben Louys, die auff 1. Pf. 16. Sols gesetzet.

Die Stücke von 5. jetzt aber 6. Sols.

Und die Stücke von $3\frac{1}{2}$ jetzt aber 4. Sols.

So weit Ricard in seinem Traite des Commerces. Allein es ist seiter dem noch manche Veränderung in Frantzösischen Müntz-Wesen vorgegangen/ wie dann der von uns schon mehrmahl rühmlichst gedachte Hr. Johann Leonhard Graff in seiner Nürnbergischen Vorrath-Cammer p. 266. schreibet / daß der Ecu blanc auff 5. und der Louys d'or auff 20. Francken oder Livres, vermög Königlicher Verordnung de dato Versailles Ao. 1711. gesetzet worden / welche grosse Müntz-Veränderung auch Ursach gegeben / daß/ da sonst Nürnberg 110. Rthl. Corrent weniger oder mehr bezahlt / umb in Franckreich 100. Ecus oder Cronen zu 3. Pf. Francken oder Livres wieder zu haben / selbiges Ao. 1712. im Martio mehr nicht als $94\frac{1}{2}$ biß 95. Thaler zu 90. Kreutzer Corrent vor 100. Frantzösiche Cronen gegeben habe.

Zwischen Holland und Franckreich ist der Pari 50. Stüber oder 100. Grot Banco gegen 1. Rthl. oder Frantzösische Crone von 60. Sols. Allein es zahlt dermahlen Holland kaum 74. Grot/ und zwar mit angehängter ausdrücklicher Bedingung in denen Wechsel-Briefen / daß in Franckreich der Wechsel mit Gold- oder Silber-Speciebus, und nicht mit Müntz-Zetteln/ davon wir in dem folgenden Capitel handeln wollen / solte bezahlet werden; Diejenigen Wechsel-Briefe / in welchen obige Clau-

sul nicht exprimiret / weil man schon wuste / daß sie halb in baaren Gelde / halb in Müntz-Zetteln würden vergnüget werden / galten etwan 60. biß 66. Grot. Und die / da man die Zahlung in lauter Müntz-Zetteln vermuthen war / fielen herunter biß auff 43. Grot / daß also Holland noch unter einen halben Thaler vor einen Frantzösischen in Müntz-Zetteln zu bezahlenden Thaler gegeben / welches / wie leicht zu erachten / eine grosse Confusion in dem Handel nach Franckreich nach sich gezogen.

Auff Lyon wird von Amsterdam wie auff Paris gewechselt / jedoch mit diesem Unterschied / daß man auff Lyon eine gewisse Anzahl Grot Flämisch giebet / umb daselbst einen Ecu oder Crone von 20. Sols d' or Sol zu bekommen. Ein solcher Sols d' or hat 3. Sols tournois. Diese Sols d' or haben die Italiäner / wie Ricard meldet / auffgebracht / und hat ein denier d' or Sol 3. deniers oder Pfenning tournois; Es geschehen auch die meisten Wechsel auff Italien zu Lyon in gedachten Ecus de 20. Sols d' or, welche die Italiäner Ecus de Change oder Banque nennen. Die andern Frantzösischen Städte aber bleiben bey ihren Thalern oder Cronen zu 60. Sols, nach welchen auch noch immer die Wechsel berechnet werden. Ausser was Marseille thut / welches fingirte Wechsel-Thaler zu 3. Pfund 4. Sols tournois oder von 4. Florins hat / 16. Sols auff einen Florin gerechnet / und wird dieses absonderlich in dem Einkauff des Baum-Wollnen Garns also gehalten. Das Wort Tournois kommt her von der Stadt Tours, woselbst vormahls diese Müntze / die aber heutigs Tags nicht mehr gesehen wird / geschlagen worden.

Die so genannten Livres Parisiis werden noch in denen Financien auff 25. Sols Tournois berechnet.

Frembde ausländische Müntzen gelten in Franckreich nach ihrem Werth / oder nachdem sie seynd erhöhet oder abgesetzt worden.

Die Sols marques oder gezeichnete Schillinge galten vor diesem 12. Pf. nunmehro aber 15. Pfen.

Auff Engeland giebet Franckreich 1. Crone von 60. Sols, umb daselbst 45. biß 60. Pfenning Sterling wieder zu empfangen / (welches letztere bey nahe / wenn Franckreich auch so gute Silber-Cronen / als die Englischen seynd / hätte / der Pari ist) so aber wird jetzt noch unter 45. in Engeland vor eine Frantzösische Crone bezahlet.

Auff Hamburg ist Pari 1. Crone zu 60. Sols gegen 48. Schilling Lübs oder 1. Rthlr. in Banco; Hamburg aber giebt dermahlen nur

36. ß. auch wohl weniger oder mehr / woran dann das schlechte Frantzösische Geld und Handlung Schuld ist.

Auff Franckfurt ist Pari eine Frantzösische Crone a 60. Sols, gegen 90. Creutzer Cour. Franckfurt giebt aber auch weniger.

Die übrigen Wechsel-Coursen bemercket Ricard, als folget:

Franckreich giebt 1. Crone zu 60. Sols, umb dafür in S. Gallen 90. biß 100. Creutzer Courrent, in Spanien 270. biß 300. Marrevadis, in Portugall 600. biß 750. Mille Rees, in Meyland 90. biß 115. Soldi Imperiali, in Bologna 70. biß 90. Soldi oder Bolignis zu haben.

Auff Genua giebt es 200. biß 240. Ecus zu 60. Sols, gegen 100. Ecus de Marc.

Ferner giebt es 100. Rthlr. oder Cronen / umb in Venedig 90. biß 105. Ducati di Banco, in Neapolis 90. biß 120. Ducati von 10. Carolins, in Rom 50. biß 80. Ecus d'Etampe, in Florentz 70. biß 90. Ecus von $7\frac{1}{2}$ Lire, in Lucca 60. biß 95. Ecus von $7\frac{1}{2}$ Lires, und in Livorne 80. biß 100. Piastres zu 6. Lires dafür zu empfangen.

Mehrere Nachricht von dieser Materia, und sonderlich noch etliche ungewisse / aber nicht mehr viel gebräuchliche Wechsel-Course seynd bey besagtem Authore zu sehen.

Der kurtzeste Weg vor die Herren Kauffleute in dergleichen Wechsel-Negociis, bey welchen die ausländische Gelder nach des Landes-Herren Willen und Zustand bald erhöhet / bald erniedriget werden / ist dieser / daß man sich (ceteris paribus, oder in so weit / als man die Convenienz, welche die Handlung eines Orts mit sich bringet / als welche offt mehr / als der innerliche Valor der Gelder den Wechsel-Cours setzet / erwogen) umb der ausländischen Müntz-Sorte / in welcher die Wechsel bezahlt werden / ihrem Valore intrinseco, wie viel solcher am Silber und Pagament gegen den innerlichen Gehalt des hier in loco dagegen zu bezahlenden Geldes werth sey / sich erkundige / und alsdann seine Ausrechnung darnach mache / wann jene frembde Müntze beständig bleibet / wie viel weniger oder mehr man hier davor in Wechseln dem Valor nach geben könne / oder wann hiesige Müntze beständig / und jene steigend und fallend ist / wie viel man sich / der Proportion nach / davon bedingen soll.

Folget das Reglement von dem Lyoner Wechsel-Platz

Eingerichtet nach dem alten Gebrauch / umb dadurch vorzukommen denen eingeschlichenen Mißbräuchen / so wohl wegen Verzögerung der Payementen oder Zahlungen / die doch punctuell seyn solten / als zur Ehre und Credit des Negocii, wie auch wegen Præsentation und Acceptation der Wechsel-Brieff / Girirung oder Scontrirung der Partheyen / Preiß des Wechsel-Cours, und andere die Negocia angehende Vorfälle / wieder die eingeschlichene Mißbräuche / welche / wann sie nicht bald solten abgethan werden / endlich diesen Wechsel-Platz gantz in Unordnung bringen solten / zu grossem Nachtheil der Kauffleut und der Stadt selbst. Und ist dieses Reglement durch die vornehmste Kauffleut vorgeschlagen / folglich von denen Kauffmanns Eltesten eingewilliget worden / damit es alsdann ferner nach Seiner Majestät allergnädigsten Gefallen in Dero Commercien-Rath möchte regiſtriret / und die allergnädigste Confirmation darüber ausgefertiget werden.

Articulus I.

Es soll nach diesem die Eröffnung eines jeden Payements den ersten Werck-Tag eines jeden Monats der 4. Zahlungen im Jahr geschehen / und zwar 2. Stunden des Morgens nach der Sonnen Auffgang / in der Versamlung der vornehmsten Negocianten dieses Platzes / so wohl Frantzösischer als Frembder / wie auch in Gegenwart des Herrn Prevots und Eltesten der Kauffleut / oder in seiner Abwesenheit / von den ältesten Vorstehern derselben / die man ersuchen soll / sich dabey einzufinden. In dieser Versammlung sollen die Acceptationes der in diesem Payement zu bezahlenden Wechsel-Brieffe geschehen / und damit so lang unauffhörlich continuiret werden / als die Præsentationes der Brieffe währen / biß auff den sechsten Tag dieses Monats inclusive, nach welchem die Innhabers dieser Brieffe wegen nicht Acceptation die gantze übrige Zeit des Monats protestiren / und folglich / wann der Monat zu Ende / solche zurück senden mögen / umb ihre Wiederbezahlung mit denen auffgewandten Unkosten dafür zu fordern.

II.

Umb die Rechnung zu machen / und den Preiß des Lyoner-Wechsels mit ausländischen Plätzen zu etabliren / so soll des dritten Tages eines

nes jeden der bemeldten Monate abermahl eine Versammlung in obbemeldter Aeltesten Gegenwart gehalten werden.

III.

Alle die Acceptationes der Wechsel-Brieffe sollen schrifftlich mit Beysetzung des Dati und des Nahmens desjenigen / auff welchen ein Wechsel gezogen worden / entweder von ihme / dem Principal selbst / oder durch seine darzu rechtmässig bevollmächtigte Leute acceptiret werden / welche Vollmacht hernach unter der Hand des Notarii bleiben soll. Alle andere Acceptationes aber / welche durch Factores, Handels-Diener / oder andere nicht bevollmächtigte Personen geschehen / sollen nichtig und ungültig seyn / und keine Würckung gegen denjenigen haben / auff welchen sie gezogen worden / ausbenommen den Recours, den man an den Acceptanten nehmen kan.

IV.

Der Eintritt und die Eröffnung des Bilanzes und das Scontriren der Parthyen soll den Sechsten eines jeden Monats in denen 4. Payementen geschehen / und biß auff den letzten Tag eines jeden Monats inclusive währen / nach welcher Zeit kein Giro oder Scriptur mehr soll zugelassen seyn / bey Straffe der Ungültigkeit.

V.

In währenden denen 4. Payementen soll man in die Kammern oder Zimmern des Wechsel-Platzes und zwar des Morgens umb 10. Uhr eingehen / umb præcise umb halb Zwölff Uhr fertig zu seyn / nach welcher Zeit keine Schrifften noch Scontrirung der Partheyen mehr soll zugelassen seyn. Zu welchem Ende auch / und damit man die Zeit recht wisse / die Börsen- oder Wechsel-Platz-Glocke soll geläutet werden.

VI.

Diejenige / welche ihres Waaren-Einkauffs wegen sich die Nachrechnung und den Rabatt zu machen vorbehalten haben / sollen / wann es ihnen beliebet / solches ihren Partheyen von dem sechsten Tag eines jeden Monats in besagten Bezahlungen anzubieten schuldig seyn / nach welcher Zeit sie nicht mehr damit gehöret werden.

VII.

Alle die scontrirte Partheyen sollen auff diejenigen (denen sie angehen) ihren Bilantz / entweder von ihnen selbst / oder ihren Factoren und Agenten / welche die Bringers davon seyn / geschrieben werden /

ohne daß hernach gedachte Eigenthümer dasjenige / was diese letztere geschlossen / sollen mißbilligen können / sondern gedachte Scripturen sollen so gültig seyn / als wann sie solche selbst geschrieben hätten.

VIII.

Alle Scontri der Partheyen sollen geschehen in Gegenwart derjenigen / die man daselbst hat zusammen kommen oder hinein gehen lassen / oder welche Trägers von ihren Bilantzen seyn / bey Straffe davor zu antworten vor diejenigen / die vor Abwesende haben schreiben lassen / und zwar auff die Bilantzen / und nicht auff blosse Zettels. Was aber die andere Personen von der Stadt betrifft / welche keine Bilantzen haben / selbige sollen ihre Ordres an ihre Debitores geschrieben geben / damit solche ihnen an statt der Quittungen in der Zahlung dienen können / die sie nach Begehren ihrer Creditorum zu thun haben; Ingleichen sollen auch diejenige / vor welche die Mäcklers die Partheyen disponiren oder verrichten / besagten Mäcklern genungsame Vollmacht darzu ertheilen / welche dann gleichfalls bey dem Notario soll hinterleget werden / und dieses zur Sicherheit derjenigen / welche bezahlen / umb allen Falls ihren Beweiß daran zu haben.

IX.

Die in einem Payement zu bezahlen acceptirte Wechsel-Brieffe / welche in währenden demselben entweder gantz nicht oder nur zum Theil bezahlet worden seyn / sollen nach Verflieſſung des Monats in denen folgenden dreyen Wechsel-Tagen protestiret werden / und dieses ohne Præjudiz der Acceptation. Hierauff sollen besagte also protestirte Brieffe sampt ihren Protesten in einer genungsam zulänglichen Zeit fortgesand / und die Nachricht dem davon gegeben werden / den es angehet. Solche Zeit soll seyn vor alle innerhalb des Königreichs gezogene Wechsel 2. Monat / vor die aus Italien / Schweitz / Teutschland / Holland / Flandern und Engeland gezogene 3. Monat / und vor die Spanische / Portugiesische / Schwedische und Dänische 6. Monat / zu zehlen von dem Tag und Dato des Protests an / und dieses alles bey Straffe / daß sonst der Träger der besagten Brieffe dafür antworten soll.

X.

Ein jeder in einen Payement zu bezahlender Wechsel soll vor bezahlt gehalten werden / und zwar in Ansehung der Einheimischen / die ihren Bilantz auff den Wechsel-Platz bringen / innerhalb eines Jahrs / vor

die

die Ausländer aber innerhalb drey Jahren nach Verfall desselben / also/ daß alsdenn von den Acceptanten keine weitere Bezahlung soll mehr können gefordert werden / es wäre dann / daß man beweisen könte / wie man in solcher Zeit allen Fleiß die Bezahlung von ihm zu erhalten hätte angewand/ und doch dabey nichts ausrichten können.

XI.

Insofern ein Frembder in baaren Geld / oder in guten Wechsel-Briefen nach den letztern Tag des Monats Remessa thäte / soll man nicht schuldig seyn / solches zur Vollthuung oder Vergnügung ihrer Tratten/ die sie in währenden Payement gethan/ anzunehmen.

XII.

Im Fall daß ein Falliment in besagter Stadt vorgehen solte/ so sollen die Creditores des Falliten / welche etwan aus gewissen Provincien des Königreichs / oder auch aus andern frembden Ländern seyn / in welchen (unter dem Prætext des Arrests oder Ubertrags/ oder auch in Krafft ihrer vorgeschützten Privilegien und Gewohnheiten) sie sich etwas zueigneten/ keinen Vorzug über die Effecten ihres fallirten Debitoris zum Nachtheil andern abwesenden oder weit entfernten Creditorum haben/ sondern auff dieselbe Manier tractiret/ uud nicht eher in die Austheilung des Fallitens seiner Effecten gezogen werden / biß erst die andere ihre Vergnügung erhalten/ welches iedoch nicht statt haben soll gegen andere Einwohner oder Frembde / als welche/ wann sie vor rechtmäßige Creditores erkannt worden / zu solcher Ein- und Austheilung auff guter Treu und Glauben sollen zugelassen werden / und zwar dieses nach hergebrachten Gebrauch der besagten Stadt / und zur Jurisdiction der Erhaltung der Marckt-Privilegien.

XIII.

Alle Cessiones und Transports auff der Banquerottirenden ihre Effecten sollen null und nichtig seyn / wann sie nicht zum wenigsten in 10. Tagen vor Bekanntmachung des Falliments, oder ehe solches offenbar wird / geschehen. So sollen auch nicht in diesem Articul die scontrirte Partheyen / die in dem Bilantz oder Wechsel-Platz Scontro geschlossen worden / begriffen werden / als welche allezeit gültig bleiben sollen/ so lang der Fallit oder dessen Factor seinen Bilantz bringen wird.

XIV.

Die Färber und andere Manufacturiers sollen ihrer Forderungen

halber/ welche sie an Falliten haben möchten/ nur vor die 2. letztere Jahre privilegiirt seyn/ und darzu noch in die Austheilung/ welche nach den Schilling/ Stüber oder Sols auffs Pfund oder Frantzösische Gulden gemachet wird/ gleich denen andern Creditoribus mit eintreten.

XV.

So es sich auch zutrüge/ daß ein Mandatarius oder Bevollmächtigter von unterschiedlichen acceptirten Wechsel-Brieffen/ zugleich ein Creditor von dem Acceptanten wäre/ er aber nur etwas von der gantzen Haupt-Summa bekommen könte/ hierauff aber zur rechten Zeit den Protest wegen des noch Hinterstelligen machte/ so soll er doch/ wann die rechtmäßige Compensation seiner zufordern habenden Schuld gemachet worden/ das übrige zu einem Stüber von Gulden unter diejenigen einzutheilen schuldig seyn/ die ihme Remessen gethan haben/ und zwar solches nach Proportion der Summen/ die ein jeder der Remittenten zu fordern hat.

XVI.

Alle diejenigen/ welche Träger oder Innhabers einer Generalen-Procuration seyn/ umb darauff die Bezahlungen der Wechsel-Brieffe oder Assignationen einzuziehen/ sollen die Originalia ihrer Procurationen oder Vollmachten in die Hände des Notarii auslieffern/ und hernach auff ihre Kosten denenjenigen/ die ihnen die Wechsel zu bezahlen haben/ die vidimirten Copien davon einhändigen.

XVII.

Ingleichen sollen alle Vollmachten umb Zahlungen vor Wechsel-Brieffe/ Assignationes, Obligationes oder andere Schulden einzuheben/ nach Verlauff eines Jahrs nicht mehr gültig seyn/ es wäre denn/ daß die Zeit/ wie lang sie gültig seyn solten/ darinn ausdrücklich beschrieben und exprimiret wäre/ in welchen Fall solche auch so lang gültig seyn sollen/ biß eine Revocation/ Zurücknehmung oder Wiederruffung einer solchen Vollmacht von dem/ der sie ertheilet hat/ einlauffet.

XVIII.

Die Falliten oder Banquerottierers sollen nicht auff den Wechsel-Platz in die Börsen oder Wechsel-Stuben unter andere ehrliche Kauffleute eintreten/ oder ihre Partien schreiben/ und scontriren mögen/ biß sie alle ihre Creditores bezahlt/ und dessen Zeugniß auffzuweisen haben/ damit sie aber zu solcher Bezahlung so viel eher gelangen können/ soll

ihnen frey stehen ihre zu empfangen habende Effecten durch Transport, Anweisung / Vollmacht oder Ordre solchen Personen zu übertragen / welche sie tüchtig darzu befinden werden / selbige sollen hernach auff ihre Quittungen dasjenige bezahlen / was sie ihnen aufftragen werden / sie sollen auch vor sie an der Börse schlieſſen und abschreiben mögen.

XIX.

Die Wechsel- und Waaren-Mäckler sollen in bemeldter Stadt durch die Kauffleut-Aelteste erwehlet / und auch von ihnen gewöhnlicher massen in Eyd und Pflicht genommen werden / wann sie zuvor von denen vornehmsten Kauffleuten ihres ehrlichen Lebens und Wandels wegen / auch daß sie zu der Mäckeley capables oder tüchtig seyn / Zeugniß beygebracht haben. Es sollen aber von besagten Mäcklern nur eine gewisse Anzahl seyn / und zwar so viel / als nach eingeholtem Gutdüncken von denen vornehmsten Kauffleuten die Herren Kauffmanns-Aeltesten alsdann bestimmen werden.

XX.

Alle Banquiers, oder die / welche auff dem Wechsel-Platz zu scontriren haben / und zu solchem Ende ihren Bilanz dahin bringen / ingleichen die / welche unter denen Lyoner Marckts-Freyheiten ins Groß handeln / sollen richtig Buch und Rechnung halten / die Krämers aber und die ins Kleine verkauffen / ihre ordentliche Tag-Bücher führen / weil sonsten / wann sie dieser Ordnung nicht nachleben / und darüber zurück in ihren Sachen kommen solten / sie als betrügliche Banquerottirers sollen angesehen / und auch als solche zu denen darauff gesetzten Straffen condemniret werden.

XXI.

Fügende hierbey / allen und jeden Personen / von was Qualität sie auch seyn mögen / ernstlich zu wissen / diesen obgesetzten Statutis weder directe noch indirecte nicht zuwider zu leben / und solches bey Straffe von dreytausend Gülden / davon der vierdte Theil dem Armen-Hause an der Rone-Brücken / das andere Viertel dem General-Allmosen-Ampte / das dritte dem / der es entdecket und ankündiget / und das vierdte zur Reparation des Wechsel-Platzes oder der Börsen-Zimmer soll angewendet werden / wie man sie dann zur Bezahlung / wann sie solche nicht gutwillig thun / durch Gefängliche Hafft oder Verkauffung ihrer Güter anhalten wird. Damit aber dieses alles umb so viel exacter observiret

werden

werden möge / so soll einem jeden / der dieser Ordnung zuwider handelt / zugelassen seyn / die andern Mit-Contravenientes anzuklagen und zu entdecken / in welchem Fall er nicht allein vor das Erstemahl frey von der Straffe seyn / sondern auch noch seinen Antheil / als Denunciateur, von der andern ihrer Straffe haben soll. Damit nun Niemand sich dessen mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / so soll diese Verordnung öffentlich verlesen / durch Trompeten-Schall publiciret / und an dem Rath-Hause / dem Wechsel-oder Börsen-Platz / und andern gewöhnlichen Oertern angeschlagen / selbige auch ungehindert aller Gegen-Einrede oder Appellation vollzogen werden. Ausgefertiget den andern Tag des Monats Junii, A. 1667.

Das XV. Capitel.

Von denen Billets-Banquen, oder dem Negocio, welches in verwichenen Kriegs-Zeiten in unterschiedlichen Reichen und Ländern mit denen so genannten Müntz-Zetteln getrieben worden / was es damit vor eine Bewandniß habe / und was von diesem papiernen Negocio zu halten sey?

Gleichwie der Uberfluß des baaren Geldes und die häuffige Occupationes, welche die in einer Stadt angerichtete Banquen täglich mit Ab- und Zuschreiben haben / unter andern auch ein klares Merck-Mahl ist / daß es mit dem Commercio eines solchen Landes noch wohl stehen müsse; Also ist hingegen / wo man nichts als papierne Müntz- und Anweisungs-Zettel / mit vielen Stempeln und Unterschrifften versehen / rouliren siehet / solches ein Sonnen-klares Zeichen / daß es umb der Unterthanen Commercia daselbst schlecht stehen / und sie durch die landverderbliche Contributiones, welche der leidige Krieg nach sich zu ziehen pfleget / sehr an baaren Mitteln / vornehmlich aber das Ærarium publicum erschöpffet seyn müsse / weil man zu einem so flebili Remedio seine Zuflucht hat nehmen müssen. Nun ist es zwar nicht ohne / es beweisens auch die vielfältige Exempla, daß in harten und langwierigen Belägerungen das darinnen commandirende Ober-Haupt / wann kein baares Silber-Geld mehr vorhanden gewesen / zu Bezahlung der Soldatesque

dateſque entweder ſein Silber-Geſchirr entzwey geſchnitten / und daraus ſo genannte Klippen / oder ſilberne Stücklein Geldes gemacht / welche zu einem gewiſſen Preiß haben müſſen angenommen werden / wie alſo der berühmte Frantzöſiche General Melac (der ſich durch das Einäſchern der edlen Pfaltz am Rhein in ewiges wiewohl betrübtes und vermaledeytes Angedencken bey den Einwohnern dieſer ſchönen Provintz geſetzet) in der Belägerung der Veſtung Landau gethan / oder wo auch dieſes Silber-Metall zu mangeln angefangen / hat man / wie vormahls in den Pommeriſchen Kriegen bey denen Schweden geſchehen / Ledernes Geld gepräget. Andere (als wie der Fürſt Ragotzy in Siebenbürgen in der Ungariſchen Unruhe gethan) haben Kupffer-Geld / und zwar in ſo hohem Werth / oder Valore extrinſeco, prägen laſſen / daß der Centner davon zwey biß dreyhundert Thaler ausgebracht worden / der hernach / als ſich ſolche Unruhe wieder geſtillet / kaum 30. Rthlr. gegolten / daran / wie leichtlich zu erachten / diejenige / die ſolches Geld nach dem geſetzten Preiß haben annehmen müſſen / ein Groſſes verlohren. In China ſeynd die kleinen See-Muſcheln bekand / welche an ſtatt des baaren Geldes zur Erkauffung der Victualien auff dem Marckt gebraucht werden. Von papiernen Müntzen aber hat man keine ſonderbahre Exempla gehabt / es wäre dann / daß man die täglich im Handel und Wandel courſirende Wechſel-Zettul / transportirte Aſſignationes und Obligationes, davor annehmen wolte / bey welchen manchem Geld-Bedürfftigen ein ſtattlicher Dienſt geſchehen würde / wann ein reicher vornehmer Kauffmann ihme einen ſolchen Wechſel-Zettul ſchencken / und in ſeinen Faveur das Endoſſement darauff machen wolte / weil ſolches ſo gut / als baares Geld wäre / dafür ihme bey der Verfall-Zeit die Bezahlung gewißlich nicht entſtehen würde. Alſo hat es auch mit denen von einem öffentlichen Cammer- oder Steuer-Collegio ausgegebenen Scheinen ſeine richtige Wege / indem ſelbige præciſe wieder eingelöſet / und auch in Geld-benöthigtem Fall mit etwas wenigem Verluſt an andere vernegociiret und transportiret werden können. In denen See-Städten machet man aus dem Verkauff der Obligationen gleichfalls ein ungeſcheuetes und honorables Negocium, da derjenige / der eine Obligation von einem andern in Händen hat / welche etwan nach 3. oder 4. Monat zu Ende lauffet / dieſelbige gegen Abkürtzung eines halben oder zwey Drittel pro Centum per Monat an einen andern

verkaufft/ und ist dieses sonderlich in Hamburg und Amsterdam sehr gebräuchlich; Allein ein gantzes Negocium mit lauter solchen Zetteln anzufangen/ oder vielmehr selbige an statt des baaren Geldes rouliren zu lassen/ ist etwas/ so dem Commercio nicht anders als beschwerlich seyn kan. Nun kommet zwar darzu/ daß vielmahls die Calamität/ welche ein schwerer Krieg nach sich ziehet/ ein solches extremes Mittel zu ergreiffen/ einen Landes-Herrn necessitiret/ da man dann aus Pflicht und Liebe dessen gegebenen Versprechen (daß alle solche von ihm an statt baaren Geldes ausgegebene und hernach in Handel und Wandel von andern unter die Leute gebrachte Müntz-Zettels zu besserer Zeit von ihme gegen baares Geld wieder solten eingelöset/ oder auch in seinen Financien-Cammern dafür angenommen werden) sich gern bequemet/ weil in solchem Fall die Noth kein Gesetz hat; Daß man aber ausser solcher und in Friedens-Zeiten ein Commercium davon machen wolte/ wie etliche kahle und unzeitige Projecten-Macher damit aufgezogen kommen/ auch noch mit dieser Landes-verderblichen Invention einen grossen Fisch gefangen zu haben angesehen/ und gar dafür noch hoch belohnet seyn wollen/ solches ist hart und unverantwortlich/ und unter die Calamitates dieses Seculi zu zehlen/ da ihrer viel/ denen die Schaaffe nicht eigen seyn/ wie man dieselbe offt im Jahr scheren und nutzen solle/ zwar anzugeben/ aber wo die Weyde vor solche herzunehmen/ von welcher sie Krafft und Substantz bekommen mögen/ nicht einen Hund aus dem Ofen zu locken wissen.

Es hat aber mit diesem papiernen Negocio folgende Bewandniß/ daß etliche Tausend derselben gemeiniglich (wie in Franckreich geschehen) von dem Kriegs-Commissariat der Armee in Bezahlungs statt auff unterschiedliche Summen ausgehändiget werden/ welche hernach der Kauffmann vor Montur, Proviant oder Munition von denen Generalen/ Ober-Officirern und Befehlhabern wieder annehmen/ und der Einlösung halber sich künfftig/ wann die darinn gesetzte Zeit verflossen/ an gedachtes Commissariat oder eine andere Königl. Financien-Cammer wieder halten soll/ und da ihm biß zur Verfall-Zeit zu lang werden möchte zu warten/ solte er solche wieder an andere Kauff- oder Bürgers-Leute in Bezahlungs statt angeben können/ welche dieselbe auch so gar vor Wechsel-Bezahlung anzunehmen solten gehalten/ und noch wohl/ was in solchen Zetteln mehr als die schuldige Wechsel- oder Waaren-Summe enthalten/

halten/ ihme an baren Gelde heraus zu geben schuldig seyn; Allein was vor Confusion/ grosse Unordnung und Banqueroten aus diesen Wechsel-Zetteln erfolget/ solches ist sattsam aus denen Wöchentlichen Avisen oder gedruckten Zeitungen bekannt worden. Eine gewisse Provintz Teutschlands hat noch auff den heutigen Tag/ wiewohl mit gar schlechten Succes, eine solche Billet-Banco, davon die ausgegebenen Zettels in gewisse Terminen wann und in was vor Geld sie zahlbar seyn sollen/ eingetheilet werden/ man siehet aber die Franckfurter Juden das gantze Land/ umb solche zu verhandeln/ mit durchlauffen/ und bin ich selbst Zeuge gewesen/ daß man solche mit 15. biß 20. pro Centum Verlust ausgeboten/ und doch kaum anbringen können/ durch wie viel Instantien und Unterschrifften auch ein solcher Banco-Zettel/ biß er gültig worden ist/ habe gehen müssen/ solches ist denen bekannt/ die dergleichen in Händen gehabt. Doch hoffe ich/ daß da neulicher Zeit selbiger Orten ein wohlbestelltes Commercien-Collegium angerichtet worden/ es werde selbiges diesem Unwesen einiger massen Wandel geschaffet haben. In Engeland wurde auch einmahl dem Parlament ein solches Billet-Negocium zu Bestreitung der schweren letztern Kriegs-Unkosten vorgetragen/ allein der Author fand nicht viel Gehör; An einem andern Ort/ da auch dergleichen Proposition von einer Billet-Banco auffs Tapet kam/ erhielte zwar der löbliche Angeber/ ob gleich sein Vorschlag nicht Ingress fand/ das Prædicat eines Commercien-Raths/ allein weiter wurde auch nichts daraus/ indessen mochte die Hoffnung einen gleichen oder noch wohl grössern Recompens einem andern im Kopff gestecket haben/ daß er sich an einen vornehmen teutschen Hoff mit einem solchen Billet-Negocio ebenfalls anmeldete/ und allbereit von dem/ was er damit erhalten würde/ Schlösser in die Lufft bauete/ zumahl da er sein Anbringen mit dem Exempel von Engeland/ und daß auch daselbst dergleichen Vorschlag aufs Tapet gekommen/ zu schmücken gewust; Allein der gütige Landes-Vater/ welcher mit dergleichen Chimæren das Commercium seiner getreuen Unterthanen niemahls zu turbiren im Sinn gehabt/ wie auch dessen treugesinnte Ministri haben den Authorem kurtz abgewiesen/ und zwar gab damahls ein redlicher Patriot, warum ein dergleichen Billet-Banco nicht angenommen werden könte/ folgende trifftige und wohl erwogene Rationes von sich/ nehmlich: Es wäre

Erstlich solches dem Interesse und Credit des Durchlauchtigsten Landes-Herrn höchst nachtheilig/ indem zu dergleichen Hülffs-Mitteln in einem wohlbestellten Etat selten müste geschritten werden/ als wann die höchste Noth und der äuserste Geld-Mangel vorhanden wäre/ wie solches so wohl aus den alten/ als neuen Historien zu beweisen stünde/ und gesetzt/ daß man auch in Engeland einiger massen Reflexion auff dergleichen Vortrag gemacht hätte/ so wäre doch solches zu der Zeit/ da wegen der Unruhe der Jacobiten ein grosser Geld-Mangel vorgefallen/ geschehen/ hiesiger Orten aber wäre man Gottlob zu dergleichen Extremitäten noch nicht gekommen.

Zweytens/ so wäre zwischen hiesigen Land und Engeland ein grosser Unterschied: Erstlich in Ansehung der Situation/ zweytens der Benachbarten/ drittens der Grösse der Länder/ und vierdtens wegen der Engeländer ihrer in andern Ländern habenden Contoirs und sich weit erstreckenden Commercien. Groß Brittannien wäre gantz mit der See umschlossen/ also/ daß kein einiger Einwohner sich anders/ als zur See/ daraus wegbegeben könte/ hingegen könte/ wer da wolte/ aus dem hiesigen Lande sich bey Tag und Nacht/ ohne daß es jemand verhinderte/ fort machen.

Drittens/ so hätte es mit denen Engelischen Benachbarten eine gantz andere Beschaffenheit/ als mit denen hiesiger Lande angräntzenden; Jene begehrten oder könten die Engelischen (wegen Unterscheids der Religion) nicht annehmen/ Holland wäre auch schon so Volckreich/ daß es keine Einwohner mehr verlangte/ hiesige Einwohner hingegen würden/ wann ihnen das Billet-Commercium nicht anstehen solte/ und sie sich darüber anderwärts hin retiriren wolten/ mit beyden Händen und durch Anlockung des Scheins der Freyheit von unsern Benachtbarten auff- und angenommen werden.

Vierdtens/ wäre Engeland/ wan man Schott- und Irrland/ und was es in Ost- und West-Indien besässe/ darzu rechnet/ so groß und weitläufftig/ daß dergleichen Zettel viel eher wegen der grossen Menge der Einwohner sich verkehren liessen/ bevorab da noch darzu käme/ daß von der Engelischen Nation der Handel meistens in Grosso getrieben würde/ daher die Engelische Ost- und West-Indische Compagnien/ wie auch die Levante und Guinee-Fahrers solche Zettel gar leicht annehmen/ und selbige hernach dem Könige vor das/

was

was sie ihm zu entrichten schuldig wären / angeben könten. Zu geschweigen / daß die Engelische Kauffleute in der Türckey und Persien auch in Ost- und West-Indien ihre Contoirs und Niederlage hätten / und also auch dahin dergleichen Zettel so gut als Wechsel-Brieffe könten lauffen lassen / zumahl weil sie doch hernach wieder in Engeland als ihr Centrum zurück kommen müsten. Hingegen erstreckte sich hiesiger Kauffleute ihre Handlung so weit nicht / sie hätten auch keine ausländische Contoirs oder Niederlagen / sondern müsten sich mit Factoreyen / Wechseln und Manufacturen behelffen: Wann man ihnen nun dergleichen Zettel auffdringen wolte / würde ihr Commercium bey Ausländischen einen solchen Stoß bekommen / der bey Menschen Gedencken nicht wieder zu verwinden wäre. Dann wann z. E. ein hiesiger Kauffmann / der von einem andern Waaren bekommen / denselben dafür mit Zetteln vergnügen wolte / würde er solche nicht annehmen / und gesetzt / daß man ihn dazu zwingen wolte / würde er gewiß ein andermahl nicht wiederkommen / und also zum letztern mahl mit ihm gehandelt haben / zu geschweigen / was vor eine übele Nachrede und grossen Stoß der Landes-Credit dadurch empfangen würde / welchen man doch so heilig zu conserviren grosse Ursachen hätte.

Da auch Fünfftens hiesige Landes-Commercia in vielen Manufacturen bestünden / zu solchen aber die Materialia häuffig aus der Fremde müsten angeschaffet werden / so würden die Ausländer die Zettel in Bezahlungs statt nicht annehmen wollen / welches abermahl einen grossen Schaden dem Commercio zuziehen würde.

Endlich und Sechstens / würde der Landes-Credit durch dieses Zettel-Negocium geschwächet werden / wann ihre Bezahlung aus denen Landes-Herrlichen Intraden kommen / selbige aber nicht punctuell eingehen solten. Die Zettel selbst würden dadurch ihren Credit verlieren / und wie in Engeland und anderwerts geschehen / mit grossem Verlust wieder verhandelt werden müssen.

Was in Franckreich dergleichen Müntz-Zettel-Negocium vor Confusion eingeführet / ist aus folgender Relation zu ersehen: Anfänglich solten sie vermöge des Königlichen Edicts ohne Wieder-Rede an statt baaren Geldes vor voll angenommen werden / als aber solches denen Commerciis, und insgemein allem Bürgerlichen Handel und Wandel sehr schädlich und nachtheilig war / machte man 2. biß 3. pro Centum

Differenz, welches aber nicht lang währete/ da er schon auff 20. pro Centum kam. Endlich stieg er gar auff 50. biß 60. pro Centum auff/ welches dann/ wie leicht zu erachten/ vielen Anlaß gegeben/ mit dergleichen papiernen Negocio grossen Wucher zu treiben/ darüber mancher reich/ mancher arm geworden; Dann wann die geringste Hoffnung zum Frieden war; so fiel dieser Billet-Handel/ verschwand aber solche Hoffnung/ so stiegen sie wieder. Ein gewisser renommirter Banquier in Paris/ der mit viel Millionen andern Leuten verhafftet war/ zahlte sie endlich mit solchen Müntz-Zetteln/ die man vermöge Königlicher Ordre nicht verwegern dorffte/ darüber aber die guten Leute/ als solche hernach fielen/ ein Grosses verlohren/ er/ der Banquier aber/ viel Millionen durch diesen Handel unrechtmäßiger Weise an sich gebracht. Anno 1709. als Monsr. des Marets zur General-Financien-Direction kam/ bekam dieses Müntz-Zettel-Negocium den letzten Stoß/ und damit auch seine Endschafft. Dann es wurde ein Königlich Mandat publicirt/ daß jedermann seine baare Geld-Species, so er noch hatte/ in die Müntze liefern solte/ und zwar solten $\frac{4}{5}$ an Geld/ und $\frac{1}{5}$ an Müntz-Billets dahin gebracht werden/ wofür der König neue Species an Louys d'or und Louys blanc geben ließ. Es wurden aber jene auff 20. Livres oder Francken/ und diese als die Reichs-Thaler oder Cronen/ auff 5. Livres gesetzet/ damit brachte man wieder baar Geld in das Land/ und unter die Leute/ weil auff so merckliche Erhöhung der goldnen und silbern Frantzösischer Specierum diejenige/ welche in frembden Ländern waren/ häuffig wieder in Franckreich kamen/ dadurch die Müntz-Zettel auff einmahl fielen/ das Commercium etlicher massen wieder consoliret/ das Königliche Financien-Wesen aber redressiret wurde.

Von der Beschaffenheit des Frantzösischen Wechsel-Negocii in währender obbemeldter Müntz-Zettel-Confusion ist allbereit in dem vorigen Capitel etwas Meldung geschehen/ dieses aber hiebey noch anzumercken/ daß nachdem in Franckreich ein Königlich Edict über das andere heraus kam/ daß bald $\frac{1}{3}$ bald $\frac{1}{4}$ bald die Helffte der zu bezahlenden Wechsel-Brieffe und anderer Schuld-Verschreibungen in solchen Müntz-Zetteln unverwegerlich solten angenommen werden/ die Herren Staaten von Holland/ umb ihrer Kauffleute Schaden dadurch vorzukommen/ Anno 1709. den 16. Martii ein Edict publiciren liessen/ daß kein Kauffmann oder Cambist mehr auff Franckreich einen Wechsel schliessen solte/

es wäre dann / daß solche mit Ecus oder Kronen in Specie zu 60. Sols Tournois nach dem alten Fuß von Anno 1685. und also wie mans dazumahl in Franckreich nennete / en especes sonnantes, mit klingenden Müntz-Sorten / nicht aber mit papiernen Billets bezahlet und verschrieben würden. Hierdurch wurde nun zwar effectuiret / daß der Cours in Amsterdam in circa gegen 100. Grot (welches der Pari vor eine Crone von 60. Sols ist) vor 1. Ecu wieder stiege; Allein es währete nur eine kurtze Zeit / und etwan 4. biß 5. Monat / da diese Zahlungs-Ordonanz sich in Franckreich wegen Mangel der goldnen und silbernen Specierum nicht practiciren ließ / dann diejenige / welche die auff sie aus Holland gezogene Wechsel-Brieffe acceptiren solten / wegerten sich solches zu thun / die Unmöglichkeit vorschützende / daß sie mit denen baaren Geldern nicht würden auffkommen können / dahero fiel es wieder auff den alten Fuß / so gar / daß vor 1. Crone / die in Franckreich mit Müntz-Zetteln bezahlet werden solte / Holland nur 43. Grot / und also noch unter einem halben Reichs-Thaler gab / welches die schöne Frucht dieses papiernen Negocii vor Franckreich gewesen.

Daß es also keinen Financien-Directoribus zu rathen stehet / auff solche desperate Mittel zu fallen / vielweniger dergleichen heillosen Anbringern Gehör zu geben / welche solche pernicieuse Projecta (auff unzuläßige Weise des Landes-Herren Schatz-Cammer zu bereichern) auffs Tapet bringen. Es muß nach den bekannten und auff denen Lüneburgischen $\frac{2}{3}$ Stücken befindlichen güldnen Worten heissen: Sola bona, quæ honesta, was wohl anständig / denen Unterthanen nicht schädlich / und zuläßig ist / das muß allein eingeführet / und in die Ubung gebracht werden. Ein Billet-Negocium ist / wie Eingangs dieses Capitels gedacht / zuläßig / wann man Wechsel-Brieffe giriret / ausgestellte Obligationes, wie tota die in Hamburg und Amsterdamm geschiehet / verkauffet / auch wohl gar gantzer Landschafften Obligationes an andere verhandelt / wiewohl / wann auch dieses letztere mit grossem Vortheil von dem Käuffer geschiehet / das Ærarium, Cammer / oder Finanz-Collegium, welches Debitor ist / sich des Legis Anastasianæ zu gebrauchen Macht hat / und nicht mehr vor solche (ihr zu Last von andern erhandelte) Obligationes auch nach lang Jähriger Zeit geben darff / als der Gewinnsüchtige Käuffer dafür gegeben hat. Daß man aber ein gantzes Commercium und generale Verfas-

sung

sung und Veranstaltung in einem Lande auff ein solches papiernes Negocium machen wolte/ das finde ich gar unzuläßig/ es wäre denn/ daß die höchste Nothwendigkeit und pressanteste Noth solches erforderte/ da es sich/ wie an nachgesetzten Königl. Dänischen Edict zu ersehen/ tempore calamitoso belli noch etlicher massen entschuldigen läst/ weil alsdann aus der Noth eine Tugend muß gemacht werden/ und ein ieder ohne dem persvadirt ist/ daß ein sonst gütiger Landes-Vater so wenig/ als ein Medicus zu bedencklichen und gefährlichen Medicinen würde geschritten seyn/ wann es nicht der Status des Staats und natürlichen Cörpers also erfordert hätte. Indessen sollen doch alle Rent- und Financien-Cammern dahin bedacht seyn/ bey Zeiten zu prospiciren/ daß es zu solchen Extremitäten mit ihnen nicht kommen dörffte. Sie solten zu solchem Ende ihren und des Landes Credit dergestalt menagiren/ daß man zu denselbigen in andringenden Nothfällen seinen Recurs haben/ und nicht solche violente Remedia oder der Juden und anderer Wucherer/ die nicht als zu hoher Interesse dem Lande dienen/ ihre Hülffe ergreiffen dörffte; Es würde aber solcher Credit erhalten werden können/ wann ohne einige Chicane man die bey solchen Rent- und Financien-Cammern verfallene Obligationes prompte und auff den Tag ihres Verfalls/ gleich denen Wechsel-Brieffen præcise und ohne Nehmung einiger Respit-Tage (wie bey krüppelhafften Kauffleuten gebräuchlich) einlösete/ und niemand gestattete mit dergleichen Rent-Cammer oder Steuer-Obligationibus und Scheinen eine Kauffmannschafft oder Actien-Handlung zu treiben/ sondern so der Inhaber derselben vor ihrer Verfall-Zeit Geld benöthiget wäre/ daß er sich dißfalls an die Cammer adressiren/ ihr den Nachlaß oder Rabatt zuwenden/ und so gleich seine baare und prompte Bezahlung dagegen erwarten müste. Hierzu würde nun auch nicht wenig contribuiren/ wenn man alle Rent-Cammer-Rechnungen/ nach Art des Italiänischen Buchhaltens/ in doppelten Posten einrichtete/ die Menage in Cameral-Ausgaben/ Besoldungen und Pensionen bestmöglichst suchte/ und/ welches ein sonderbares Arcanum, in einem confusen Cammer-Etat zur Richtigkeit zu kommen/ einen Terminum a quo setzte/ von welchem man anfangen wolte/ alles richtig in der Cammer zu tractiren/ jede Rechnung und Reliqua ordentlich zu præstiren/ und auch sich von ihm oder ihnen wieder præstiren zu lassen/ und hierauff/ was von der vorigen Unordnung noch hinterstellig wäre/ mit guter Gelegen-

heit

heit untersuchte und völlig abthäte/ nicht aber in der Confusion continua serie fortgienge/ dadurch solche nur täglich gehäuffet/ und niemahls weder die Cammer/ noch die/ welche daran zu fordern haben/ oder mit ihr eingetreten seyn/ in Ruh und Sicherheit gesetzet werden.

Das vorbemeldte Königl. Dänische in diesen calamitosen Kriegs-Zeiten gegebene Edict, von Einführung gewisser Müntz-Zettel/ lautet/ als folget:

Wir Friedrich der Dritte/ von GOttes Gnaden/ zu Dännemarck und Norwegen/ der Wenden und Gothen König/ Hertzog zu Schleßwig-Hollstein/ Stormarn und Dittmarschen/ Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Thun hiermit allen kund und zu wissen/ daß Wir/ zur Abhelffung des in unserem Königreich Dännemarck gefundenen Geld-Mangels/ und damit nicht eine oder die andere Kauffmannschafft deswegen nachgelassen werden möchte/ allergnädigst für gut befunden haben/ gewisse Zettel/ welche gleich so gültig/ als baares Geld/ angenommen und passiren sollen/ einrichten zu lassen/ und folgends zu authorisiren/ auff Art und Weise/ wie hernach vermeldet werden soll:

1. Sollen diese Zettel auff Einhundert/ Funffzig/ Fünff und Zwantzig/ Zehn und Fünff Reichs-Thaler/ worauff unsere Chiffres gestempelt seyn sollen/ eingerichtet/ und von nachbemeldten hierzu Committirten/ nehmlich/ von Unserm Geheimen- und Etats-Rath/ und lieben Getreuen/ Herrn Christian von Lente, Rittern ꝛc. Unserm lieben Getreuen Etats-Rath/ und Deputirten bey Unserm Finantz-Wesen/ Johann Worm; Unserm Etats-General-Commissariat und lieben Getreuen/ Johann Neve/ wie auch Unserm Etats-Rath und Deputirten bey dem See-Etats-General-Commissariat und lieben Getreuen/ Baltzer Sechmann unterschrieben werden.

Vermöge Sr. Maj. allergnädigsten Verordnung vom = = passiret dieser Zettel für = = Rthlr. Courant-Müntze.

Der Stempel auff diesen Zettel soll schwartz seyn/ von zwey Rent-Schreibern numeriret/ und auch von selbigen unterschrieben werden.

2. Sollen die Zettel in Unserer Zahl-Cammer eingeliefert/ und allda zur Einnahme berechnet werden.

3. Ein ieder/ welcher Anweisung oder Assignation an die Zahl-Cammer oder eine Ampt-Stube bekommt/ soll die Helffte der Bezahlung in Zetteln/ und den andern Halbscheid in baarem Gelde zu geniessen haben.

4. Welche biß dato zu Unserm Dienst einige Gelder vorgeschossen haben/ sollen weder für Capital noch Rente Zettel anzunehmen gehalten seyn; So sollen auch alle Geld-Vorstreckungen oder Vorschüsse/ welche nach diesem von jemanden in baaren Gelde gethan worden/ in gleicher Müntze/ worinnen sie angenommen werden/ unwiedersprechlich wieder bezahlet werden.

5. Sonsten soll es allen und ieden zugelassen seyn/ bey Unserer Zahl-Cammer und Unsern Stuben-Vorstreckungen/ oder Vorschüsse mit Geld-Zetteln auff gewisse Termine/ wie hernach geschrieben stehet/ zu thun/ jedoch keine mindere Summa, als Einhundert Rthlr. und so ferne dergleichen Vorschuß auff eine Zeit von Fünff Monaten/ welches der kürtzeste Termin seyn soll/ geschiehet/ geniessen die Creditores præcise auff den Verfall-Tag ihre Bezahlung nebst 5. pro Centum Jährlicher Rente/ und zwar einen 4ten Theil in Gelde/ und drey Viertel in Zetteln; Geschehen aber die Vorstreckungen oder Geld-Vorschüsse auff 12. Monate/ werden Capital und Rente auff den Verfall-Tag/ die Helffte mit Geld/ und die andere mit Zetteln bezahlet. Solte das Capital in anderthalb Jahr unabgefordert bestehen bleiben/ wird dasselbe mit drey Viertel in Geld und ein Viertel in Zetteln/ die Renten aber alle mit Geld bezahlet. Lässet der Creditor aber das Capital zwey Jahr stehen/ geniesset er nach dem Verlauff des ersten Jahres seine Rente in baarem Gelde und auff den Verfall-Tag die Rente andern Jahres zugleich mit dem Capital auch in baarem Gelde.

6. Der Creditor geniesset Rente für dergleichen Geld-Vorstreckungen von dem Dato er Quittung von Unserm Cassirer bey der Zahl-Cammer/ oder auch von Unserm Ampts-Verwalter bekommen hat/ welche Quittungen auff Unserer Rente Cammer zu Auffschreibung oder Umwechselung produciret werden sollen; Allen und einem ieden/ welcher zum Empfang einiger Unserer Intraden betrauet ist/ soll zugelassen seyn/ ohne einige vorhergehende Ordre auff den Verfall-Tag die Bezahlung gegen der Extradition der vorhin geschriebenen Beweise/ wie auch gegen der vom Creditore gezeichneten Quittung zu præstiren/ und zur Ausgabe zu berechnen.

7. Soll allen Unsern Unterthanen zugelassen seyn/ in der Zahl-Cammer/ wie auch in denen Ampts-Stuben und andern Orten/ woselbst Unsere Intraden gehoben werden/ ihre Contributiones, Land-Gilde oder

ordi-

ordinaire Gefälle und andere Abgifften / sie mögen unter Verpachtung seyn oder nicht / die Helffte mit baarem Gelde / und die andere Helffte mit Zetteln zu bezahlen / iedoch muß der Zoll und die Accise, die Gelder von dem gestempelten Papier und die Post-Intraden / gleichwie vorhin / mit baaren und contanten Gelde bezahlet werden.

8. Was bereits die Einwohner einander für angenommene baare Gelder schuldig seyn / sollen sie / laut ihrer Verschreibung / Wechsel oder Versprechungen unverzüglich mit baarem Gelde bezahlen; Rühret aber solche Schuld von angenommenen Waaren her / so soll der Creditor verpflichtet seyn / die Helffte in Zetteln anzunehmen / dafern der Debitor nicht selbst gutwillig mit baarem Gelde Vergnügung möchte thun wollen.

9. Kauffleute und andere / welche Wechsel zu kauffen benöthiget sind / umb selbige nach ihrem ausser Reich befindlichen Creditoren zu remittiren / sollen obligiret seyn / selbige Wechsel-Brieffe Valuta mit baarem Gelde zu bezahlen. Gleicher Gestalt / wann ein Wechsel von iemand außerhalb des Reichs auff einen Einwohner allhier im Reich gezogen wird / und er denselben acceptiret / soll derselbe mit baaren Gelde bezahlet werden / es wäre denn / daß die Interessenten unter sich auff eine andere Weise accordiret hätten.

10. Bauren / welche ihre Waaren in denen Kauff-Städten oder auff dem Lande verkauffen / sollen nicht verbunden seyn / ihre völlige Bezahlung in Zetteln anzunehmen / sondern selbigen wird zugelassen und bewilliget / die Helffte in Geld und die andere in Zetteln anzunehmen / zumahlen da sie ihre Contribution und Land-Gilde auff gleiche Weise abtragen.

11. Gleicher Weise soll denen Schlächtern für das Fleisch / welches sie vor denen Schlächter-Buden verkauffen / zugelassen seyn / ihre Bezahlung halb in Geld zu nehmen / wo hingegen sie vor alle das Vieh / so sie von denen Proprietariis, Verpachtern oder Bauren entweder bereits an sich erhandelt haben / oder nach diesem erhandeln werden / denselben die Helffte zum wenigsten in Geld / und den Rest mit Zetteln bezahlen sollen.

12. Solte jemand sich weigern / die vorgeschriebnen Zettel in Bezahlung anzunehmen / so soll er als ein muthwilliger Ubertreter Unserer Mandaten dafür angesehen und bestraffet werden / dessen Forderung aber halb dem Ankläger heimgefallen seyn.

13. Die Ochsen und Pferde / welche Jährlich aus dem Reiche geführet werden / sollen mit baarem Gelde bezahlet werden.

14. Daferne iemand diese Geld-Zettel bedürffen solte / umb sie von einer Stadt zu der andern mit der Post zu versenden / sollen die Post-Meisters verbunden seyn / für dergleichen Brieffe und Paqueten auff der Interessenten Begehr denenselben gebührliche Attestaten mitzutheilen / und darauff mit allem Fleiß Achtung zu geben / daß selbige Brieffe nach der destinirten Stadt fortkommen und befördert werden; Daferne auch die Beykommende oder Interessenten für den Belauff der Zettel die Attestata der Post-Meister verlangen / und zu solchem Ende ihnen die Zettel vorzeigen / soll der Schein unverweigerlich ihnen dafür mitgetheilet werden / jedoch so / daß dergleichen Paquete bey rechter Zeit auff dem Post-Hause eingeliefert werden / damit die Post-Meister bey der Expedition der andern Brieffe nicht verhindert werden mögen. Wornach alle / und ein ieder sich allerunterthänigst zu richten wissen wird. Wir befehlen derohalben Unsern Grafen und Frey-Herren / Stifft-Amptmännern / Lands-Domen oder Land-Richtern / Præsidenten / Bürgermeistern und Rath / Ampts-Verwaltern / Ampts-Schreibern / Reit-Vögten und allen andern / welchen diese Unsere Verordnung unter Unserm Cammer-Insiegel zugeschicket wird / daß sie dieselben an behörigen Orten / einem ieden zur Nachricht / so gleich ablesen und verkündigen lassen. Gegeben in Unserm Haupt-Quartier in Husum, den 8. April. 1713. unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und Signet.

FRIEDRICH R.

Zu mercken ist hierbey / daß / nach Aussage der gedruckten Avisen / man unlängst eine Person angetroffen / welche etliche 1000. solcher Königlicher authorisirter Zettel nachgemacht / die hernach von einem gewissen Schreiber unterschrieben worden / wie man dann beyde auff der saubern Arbeit ertappet / und sie so gleich biß zu ihrer wohlverdienten Bestraffung in gefängliche Hafft gezogen. Dieses ist schon abermahl eine Inconvenientz, welches dergleichen Müntz-Zettel Negocium, nebenst so vielen andern / nach sich zu ziehen pfleget. Indessen stehet nicht zu läugnen / daß in obigen Königlichen Mandat denen Commerciis, daß solche / (ob gleich die Müntz-Zettel in einen und andern Passu eingeführet worden /) durch solche nicht turbirt werden möchten / noch ziemlich prospiciret worden / und lässet sich alsdenn ein solches Billet-Negocium noch

eher

eher excusiren / wann baar Geld / wie allhier in Dännemarck geschiehet / mit darunter rouliret / solches aber nicht / wie vormahls in Franckreich geschehen / mehrentheils aus dem Commercio dadurch entfernet wird.

Das XVI. Capitel.

Von einer Banck von Judicatur, oder Kauffmännischer Jurisdiction, was dieselbe sey / wie sie füglich dem Commercien-Collegio könte einverleibet werden / und was alsdann vor gute Anstalt der Wechsel-Brieffe / und anderer Kauffmännischen Documentorum halber / daraus zu erwarten stünde.

Von solcher schreibt Johann Phoonsen in seinem Wechsel-Styl zu Amsterdamm / daß in unterschiedlichen Handels-Plätzen die löbliche Gewohnheit unter Kauffleuten wäre / daß alle Handels-Streitigkeiten (es sey von Wechseln / oder andern in die Commercien einlauffende Sachen / herrührend) gewissen Kauffleuten in der ersten Instanz vorgetragen / und von denenselben hernach beurtheilet würden. Dergleichen Schieds-Leute oder gute Männer erkiesten die Partheyen entweder freywillig unter sich selbst / oder es benennete auch die Obrigkeit des Orts aus Richterlicher Gewalt gewisse ansehnliche und verständige Männer zu Commissariis, welche die Sache untersuchen / und nach ihrem besten Wissen und Gewissen selbige abthun müsten. Vor diesen müsten hernach die Partheyen in Person / oder durch ihre gnungsame Gevollmächtigte erscheinen / sie dürfften aber keinen Advocaten mit bringen / dann die würden gantz und gar nicht dabey gelitten / sondern ein jeder müste seine Sache oder Klage so gut als er könte / selbst vortragen / und benöthigten Beweiß führen / der andere dargegen excipiren / und seine Gegen-Nothdurfft einbringen / beyde aber so lang gegen einander verfahren / biß endlich ausfündig gemachet / und geurtheilet worden / wer recht oder unrecht habe. Wäre hernach jemand / der sich von dieser Commissariorum ihren Ausspruch gravirt befände / der möchte an das Stadt-Gericht appelliren / besser aber wäre es / spricht er / wann man eine Banck von Judicatur auffrichtete / in welcher alle Commercien-Sachen auch in der andern und höchsten Instanz könten Summarisch verhöret und ge-

urtheilet werden / und wäre hierzu eben kein neu und kostbar Collegium auffzurichten nöthig / sondern es könten die Banco-Herren / oder die zu der Wechsel-Banco deputirte Herren und Bürger darzu authorisiret / und also ihre Banco-Stuben auch zu einer Gerichts-Banck gemachet werden / und zwar über alle in denen Commerciis vorkommende Sachen / es sey wegen Wechsel-Brieffe / Kauffen und Verkauffen / Lieferungen und Bezahlungen / Handels-Contracten / Rechnungs-Streitigkeiten / wegen Provision, Salarien, oder Besoldung der Commissarien / Factoren / Buchhalters und Dieners / und in Summa vor alle von der Kauffmannschafft herrührende Streit-Händel / diese müsten alle vor dieser Gerichts-Banck / und zwar / wie schon gemeldt / ohne Advocaten vorgetragen / und der Banco-Herren ihr Urtheil darüber erwartet werden / welches dann die Processe nicht allein verkürtzen / sondern auch den Stadt-Gerichten selbst viel Arbeit abnehmen würde. Zu geschweigen / daß alsdann die Banco-Herren aus denen vorfallenden Streit-Händeln vielfältig Anlaß haben würden / nützliche und zu der Kauffmannschafft Besten dienende Leges einzuführen / die Kauffleute selbsten / die als Richter oder Beysitzer in dergleichen Banco-Gerichte sitzen / würden in deren Handels-Affairen geläuffiger werden. Wobey zugleich unser Author auff die Auffrichtung eines Commercien-Collegii kommt / welches eben dasjenige ist / dem wir längst die Entscheidung der Kauffmännischen Streitigkeiten und Rechts-Händeln zugeeignet haben / und daß solche von denen Stadt- und andern Gerichten allerdings müsten weggenommen werden / eines Theils / weil man bey denselben nach der gewöhnlichen langwierigen Processt-Form gehen will / welche denen Commercirenden (als die nach Art des Gast-Rechts tractiret seyn wollen) gantz nicht zuträglich ist / anders Theils / weil auch Leute in solchen sitzen / welche zwar ihr Jus Civile, aber nicht die Kauffmannische Gewohnheiten und Statuta, als die in dem Corpore Juris nicht beschrieben seyn / verstehen / und obgleich vielmahls ein Kauffmännischer Casus in dasselbige hinein lauffen / und daraus decidiret werden könte / so ist es doch keine Folge / daß es bey allen also angehe / zu geschweigen / daß viel Kauffmännische Umbstände dabey seyn können / welche einen solchen Casum anders / als wann er in Bürgerlichen Sachen gleicher Gestalt vorgefallen wäre / wollen entschieden haben. So nun die Banco-Herren ohne dem Mit-Glieder des Commercien-Collegii seyn / also laufft es auff eins hinaus / ob man

sagt

sagt Banco-Gericht / oder Commercien-Collegium ; Jedoch könte auch / umb diesen die Arbeit zu erleichtern / denen expressen zu der Banco bestellten deputirten Herren und Bürgern die Judicatur solcher Streit-Sachen / in erster Instanz zu untersuchen und nach Befinden gar abzumachen / gegeben werden / welche bloß von der Banco dependiren / und die Banco-Bedienten oder diejenige angehen / die mit der Banco zu thun gehabt haben. Wobey dann unser Author ferner erinnert / daß bey solchen Kauffmanns-Arbitragen oder Compromissen die kostbaren Zusammenkünffte in denen Herbergen gantz und gar müsten abgeschaffet seyn / weil manchmahl durch das viele Schmausen / so dabey vorgienge / eine Kauffmannische Sache / die doch kurtz abgethan seyn wolte / nur länger auffgeschoben / und fast eben so viel Zeit und Unkosten / als bey einem ordentlichen Processt, erfordert würden / welches er eben vor eine Bewegungs-Ursache mit hält / daß man desto eher zu einem solchen Banco-Gerichte / oder nach unserer Meynung / zu einem ordentlichen Commercien-Collegio schreiten solte / vor welchem in pleno eine Sache könte ventiliret / und nachdem sie von der Beschaffenheit ist / auch wohl aus dem Collegio gewisse Deputirte könten ausgezogen werden / welche zu gewissen Stunden die Partheyen vor sich kommen liessen / Klag und Exception, Zeugen und Beweiß anhörten / und hernach davon an das Collegium oder Banco-Gericht referirten.

Wegen der Bedienten bey einer solchen Gerichts-Banck redet er in dem 4ten Art. des II. Capitels / folgender massen :

In einigen Messen oder Märckten wird nur einer oder wenige Notarien währender Marckt-Zeit authorisiret / welche alle Wechsel-Protesten allein machen / selbige auch alle registriren / und das Register oder Verzeichniß davon dem Meß-Cantzler / oder Meß-Vorstehern / Aeltesten und Räthen zu Handen stellen müssen. Zu Venedig geschehen alle Wechsel-Protesten durch die Fanti oder Dieners von dem Commercien-Collegio, diese notiren hernach alle Wechsel / so sie protestiret haben / in ein öffentliches Buch / da ein jeder Kauffmann frey hinzugehen und solches ansehen mag. Dann durch dieses Mittel werden sehr viel Wechsel-Brieffe / welche sonst mit Protest wieder zurück gehen solten / sopra Protest zu Ehren des Trassentis, oder desjenigen / der ihn endossiret / angenommen und bezahlt. Durch dieses Mittel wird auch vielmahls das Mißtrauen entdecket / welches die Venetianische Kauffleute

gegen ihre ausländische Correspondentes haben / die solcher Gestalt die Wechsel auff sie gezogen. Und im Fall / daß ein Protest wegen Nicht-Bezahlunge protestiret worden / siehet ein jeder der andern Kauffleute daraus das Unvermögen desjenigen / wider welchen solcher Wechsel protestiret worden / umb sich ins künfftige vor demselbigen zu hüten.

Sonderlich / spricht er / solte in denen Handels-Städten / in welchen auch / wie in Amsterdamm geschicht / endossirte Wechsel-Brieffe zugelassen werden / fast noch nothwendiger seyn / einige gewisse Notarien bey der Wechsel-Gerichts-Banck zu bestellen / welche ihr Comptoir in der Banco selber haben / und durch sie und vor ihnen allein alle Procuratien oder Vollmachten / (umb in des Constituentis Nahmen Wechsel zu schliessen / Brieffe darüber auszufertigen / selbige zu endossiren / und zu acceptiren) ingleichen die Protesten von Wechseln / es sey wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung / geschehen und gemachet / von ihnen auch besondere Registers gehalten werden müsten / zu welchen ein jeder Kauffmann freye Macht hätte / hinzu zu treten / umb zu sehen / oder zu fragen / ob jemand / der auff eines andern Nahmen an der Börß negociiret / auch die Authorität und Qualität darzu hätte / die er sich anmasset / also daß man mit ihme sicher handeln könte. Nicht weniger müsten auch vor diesen Notariis alle Vollmachten wieder eingezogen / und wann solches geschiehet / zu jedermanns Nachricht ein Protocoll darüber gehalten werden. Da auch ein Ausländer so wohl / als ein Einwohner zu jemandes Last einen Wechsel-Brieff lauffend hätte / haltende an Ordre zu bezahlen / und es würde solche Bezahlung gegen dem Verfall-Tag nicht eingefordert / so könte derjenige / auff dem solcher Wechsel lautet / oder der solchen bezahlen soll / und Acceptant davon ist / den letzten Respect-Tag bey denen Notariis nachfragen / ob solcher Wechsel alldar angegeben / und an wem er endossiret worden / oder wer der Inhaber desselben wäre / auff welche Weise ein solcher Kauffmann zuvor kommen würde / daß dergleichen Wechsel-Brieffe mit Protestation von Nicht-Bezahlung nicht zurück gesand würden / unter dem Prætext, als wann der Acceptant keine Ordre zur Bezahlung gestellt hätte / da doch solcher vielmahls nicht weiß / an wem er die Bezahlung thun soll. Eben in diesem Comptoir könte auch ein jeder / der einen Wechsel-Brieff (welcher an Ordre zu bezahlen lautet / und wegen Nicht-Acceptation protestiret worden) gegen dem Verfall-Tag zu Ehren

des

des Traſſentens oder Endoſſentens ſopra Proteſt bezahlen wolte / zu wiſſen bekommen / bey wem er ſich deswegen angeben müſte / und in weſſen Händen ein ſolcher Wechſel-Brieff wäre. Wobey die Notarii auch verpflichtet werden könten / daß / ſo bald ein Wechſel-Brieff an Ordre lautend (über ein oder mehr Plätzen eingezogen) proteſtiret wird / in ſolchem Fall durch ſie eine Copia von ſolcher Proteſtation, ſie ſey von Nicht-Acceptation, oder Nicht-Bezahlung / an den erſten Geber zu ſeiner Nachricht geſandt werden müſte / damit er ſich deſſen gegen den Traſſenten ſo gleich bedienen könte. Ingleichen / wann ein Wechſel-Brieff nicht freywillig / ſondern ſopra Proteſt, nicht durch den / auff welchen er gezogen worden / ſondern durch einen andern / auch nicht zu Ehren des Traſſentens oder Treckers, ſondern eines Endoſſeurs acceptiret würde / daß ſie alsdann gleich auch davon Nachricht an den Trecker geben / als wodurch viel Inconvenientien und offtmahls viel Schade vor den Geber und Nehmer ſolte verhütet werden können.

Wir möchten hier beyfügen / daß bey Auffrichten eines ſolchen Notariats-Contoirs zur Conſolation der andern Notarien (die in einem ſolchen Handels-Platz wohnen / und daſelbſt unter Kauffleuten biß hieher practiciret haben / dannenhero / wann ihnen das Wechſel proteſtiren / Vollmachten vidimiren / Atteſtata und Certificationes auszugeben / oder andere dergleichen in ihr Ampt einlauffende Dinge benommen werden ſolten / ſchele Augen machen würden) man unter ihnen insgeſampt eine gewiſſe Zunfft oder Collegium dergeſtalt auffrichten könte / daß (wann ſie ſelbiges Orts / ob ſie gleich anderwerts creiret und examiniret / doch noch einmahl über die Statuta Loci befraget / und hierauff als Bürger bey der Stadt præſtitis præſtandis recipiret worden) ſie gleich in die Notariats-Matricul eingeſchrieben / und die ſechs Aelteſte von ihnen authoriſirte Commercien-Collegii, oder Banco-Gerichts-Notarii conſtituiret werden könten / welche alsdann alle Wechſel-Sachen allein nebſt ihren ordinairen Verrichtungen haben können / ſo daß die jüngere ſich ſolcher nicht anmaſſen dürfften. Hingegen müſten die andern / ſo wie ſie in die Matricul recipiret worden / wann einer von denen 6. Banco-Notariis mit Tode oder ſonſt abgienge / wieder auffrücken / und an des Verſtorbenen Stelle kommen / auff welche Weiſe man nicht allein in Wechſel-Sachen erfahrne Notarios ſtets bey der Hand haben würde / ſondern es würden auch viel Fehler / die jetzunder

durch neu gebackne ankommende Notarios begangen werden / vorgebaut / und das sonst Preiß-würdige Ampt der Notariorum sowohl in Ansehen der hohen Fundatorum, und derjenigen / die solche creiren / als auch in Ansehen des Objecti und ihrer eigenen Person nicht so prostituiret und verkleinert werden / als leider durch viel untüchtige Subjecta, die sich darunter befinden / (und von welchen ihrer etliche kaum einen Casum setzen / oder einen Terminum Juris, zu geschweigen die Sache selbst / die ihnen unter Handen kommet / verstehen) geschiehet. Welches wir darum anzuführen nicht haben unterlassen können / weil es eines Theils zum Nutzen der Kauffmannschafft selbst gereichet / geschickte Notarios unter sich zu haben / anders Theils nicht ein jeder her gelauffener Schreiber ein solches nobles Ampt zu ambiren sich unterstehen würde / wann er befürchten müste / daß ein mehrers darzu gehörte / als etliche Formularia aus dem Volckmanno, oder andern Authoribus, die von der Notariats-Kunst geschrieben / auszuschreiben und nach copiren zu wissen. Wobey auch noch in Consideration zu ziehen wäre / daß billig ein Commercien-Collegium oder Banco-Gericht dahin sehen solte / daß es jederzeit zwey oder drey Notarios, sonderlich in grossen Handels- und See-Städten / haben möchte / welche nebenst der ihnen ohne dem gebührenden Lateinischen Sprache / auch der Frantzösischen oder Italiänischen / oder doch einer solchen Sprache kundig wären / welche derselbe Handels-Platz am meisten nöthig hat / weil solches einen grossen Nutzen in Uebersetzung oder Vidimirung frembder Sprachen / Gerichts-Acten und Scripturen / Wechsel protestiren / oder dergleichen Wechsel- und Contracten-Verfertigung / wie auch in andern Vorfällen schaffen würde / ja fast unentbehrlich ist / wie solches die tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeuget.

Und damit auch die zum Wechsel-Sachen bey dem Banco-Gerichte oder Commercien-Collegio recipirte Notarii unter sich selbst gute Ordnung / das Banco-Gericht aber mehrere Dienste von ihnen hätte / so könten diese Sechse / was sie solcher Gestalt in Wechsels-Sachen verrichteten / und dafür an Gebühren einkäme / eine communem Cassam unter sich machen / jede Woche zwey oder drey von ihnen in dem Comptoir die Auffwartung und Expedition haben / die andern aber so lang ausruhen / und indessen ihre andere Notariats-Verrichtungen in der Stadt abwarten / biß die Expedition nach Acht oder Vierzehen Tagen wieder an sie käme.

Endlich

Endlich schreibt auch unser Author, daß / wann gleich auch diesen Notariis und andern Bedienten an dem Commercien-Collegio oder dem Banco-Gerichte etwas gewisses des Jahres gegeben würde / ingleichen / wann man einige Unkosten zu Meublirung gewisser Gemächer / in welchen die Kauffleute / die ihre Sache von guten Männern oder Deputirten aus dem Commercien-Collegio abthun und entscheiden lassen wolten / zusammen kommen könten / auffwenden müste / so würde solches die Kauffmannschafft gerne bezahlen / in Betrachtung / was durch dergleichen Banco-Gericht ihr vor ein unvergleichlicher Nutzen zukommet / wie manche Betriegereyen auff solche Weise entdecket / und die dergleichen bißher verübet / hinführo ehrlich zu handeln angestrenget werden. Sonderlich aber wäre dieses am allermeisten in Betrachtung zu ziehen / daß durch dergleichen Kauffmannische Jurisdiction die langwierige Processus vor andern Gerichten würden auffgehoben werden / als welche sich biß hieher nur darumb so lange verzogen / damit einige Richter und Advocaten desto länger und desto mehr Sportuln, oder wohl eintragende / in der That aber unnöthige Gerichts-Gebühren / davon ziehen möchten / welches hernach vor dem Commercien-Collegio oder Banco-Gericht gantz auffhören würde / weil man daselbst keine Advocaten zulassen / ein verständiger Kauffmanns-Richter auch selbst schon wissen würde / worauff die Sach ankäme / allen Falls auch derjenigen Parthey / die / ob sie gleich Recht hat / doch der andern an Macht / Ansehen und Beredsamkeit nicht gewachsen wäre / ihre Sachen selbst annehmen / und mit vertheydigen müste / wie wir in unserm neu eröffneten Commercien-Collegio, da wir allen Staaten und Republiquen die Auffrichtung eines Handels-Gerichts so sehr recommendiret / ausführlich bewiesen / und dabey gezeiget haben / woher die Unkosten / ein solches Commercien-Collegium zu unterhalten / genommen werden können. Von der Kauffmannschafft eines Orts / wie unser Author vorschlägt / etwan durch eine Jährliche Zulage / oder Beysteur / welche ein jeder Kauffmann geben solte / sie einzufordern / finde ich gar nicht rathsam / weil es gleich zu einem Onere wird / davor man sich in Republiquen, als woselbst die Ausgaben ohne dem groß / so viel hüten muß / als man immer kan / und geht es gemeiniglich so zu / daß / was erst ein Voluntarium oder Freywilliges heisset / nachmahls zu einem Necessario, oder einer nothwendigen Schuldigkeit wird. Ein Commercien-Collegium kan ohne dem durch

andere gelindere und unvermerckte Mittel / zu welchen auch die Ausländer contribuiren müssen / so viel Einnahmen sich machen / daß es / wann alles nur wohl administriret wird / und nicht zu viel besoldete Leute gehalten werden / grosse Dinge dem Publico, sonderlich aber der Kauffmannschafft / zum Besten / damit ausrichten kan. Wie wir uns dann deßfalls auff die Instruction, nach welcher in einer Stadt oder Land ein Commercien-Collegium füglich könte auffgerichtet werden / und welche in der Sechsten Abtheilung unsers klugen Handels-Secretarii zu finden ist / wollen bezogen haben / in dessen 33. Articulis so viel wichtige Dinge / die man des Commercii wegen in einem Lande zu besorgen hat / angegeben worden / daß man sich höchlich zu verwundern / warumb nicht in allen grossen Städten eyfrig dahin getrachtet werde / ein solches förmliches Commercien-Collegium, oder zum wenigsten ein Banco-Gericht / deme die Kauffmannische Streit-Händel zu entscheiden / und auch andere gute Ordnungen / denen Commerciis zum Besten / entweder selbst anzuordnen / oder der respective Obrigkeit ihres Orts die Veranstaltung darzu zu machen / geziemend vorzutragen überlassen wird / auffgerichtet werde. Es heißt aber hierbey / wie in vielen andern / daß in denen nützlichsten Sachen die Einwilligung und Beförderung auch von denen / welchen selbst daran gelegen / fast selten ohne Mühe könne zuwege gebracht werden.

Das XVII. Capitel.

Von denen Banquiern, Cambisten, oder Wechsel-Herren / was dieselbige vor Qualitäten an sich haben müssen / wann sie den Nahmen der Banquiers mit Recht führen wollen.

Die so genannten Banquiers oder Banchieri sehen wir an in zweyerley Verstande / einmahl wie es ein Ampts- und Dignität-Nahme / und dann wie es einen solchen Kauffmann oder Wechsler bedeutet / welcher viel mit Wechseln auf ausländische Wechsel-Plätze zu thun hat. Als ein Dignitäts-Nahme kommt es denen Banco-Deputirten zu / von welchen schon unterschiedliche mahl in diesem Tractat Meldung geschehen ist / welche an etlichen Orten auch Banco-Herrn / Directores, Vor-

Vorsteher / oder Aeltesten / auch wohl / so ein Commercien-Collegium, oder eine Art eines Kauffmanns-Magistrats, welcher in erster Instanz gewisse Kauffmännische Streit-Sachen zu entscheiden Macht hat / etabliret ist / Commercien-Räthe und Assessores, Kauffmanns- oder Börsen-Aelteste / Marckts-Vorgeher / Wechsel-Herren / Consules, Capi, oder Häupter und Echevins &c. der Kauffmannschafft genennet werden. Solche Leute müssen gemeiniglich reiche / kluge / ansehnliche / ehrliche / vornehme / berühmte / erfahrne / an Verstand und Leib geschickte / und die Commercia ihres Orts liebende und befördrende / uninteressirte / leutseelige / freygebige / gerechte / gewissenhaffte und beredte Leute seyn / welche ihre Schäffgens / wie man im Sprich-Wort zu sagen pfleget / schon ins Truckene / oder ihr Schiff in sichern Haven gebracht / das ist / welche schon so viel haben / daß sie ehrlich davon leben können / und sich mit sordider oder weitläufftiger Handlung nicht mehr bemengen dürffen / sondern selbige entweder ihren Kindern und Befreundten abgetreten / oder sich doch nach und nach so heraus gezogen / daß sie nicht vielmehr damit zu thun / und nur bloß ihre Gelder zu disponiren haben / dannenhero ihrer Chargen und Functionen / als Vormünder und Vorsteher der Kauffmannschafft ihres Orts / desto besser abwarten / zu Ehren derselben Figur machen / und einem frembden Durchreisenden noch eine Ehre erweisen können / weil solches doch einiger massen zu der Stadt Renommee und Credit etwas beyträgt / und daß sonderlich (damit wir in unserm Objecto bleiben) wann ihres Orts eine Banco etabliret ist / ausländische Ministri, hohe Kriegs-Officiers, oder andere vornehme und reich gewordene Personen / ihre Gelder einer solchen Banco in Deposito desto lieber anvertrauen mögen. Da es dann sich offtmahls / wie schon anderwärts gemeldet / zutragen kan / daß ein solcher Deponent entweder im Kriege tod geschossen / oder auff andere Weise verursachet wird / daß er sein Geld nimmer wieder abfordert / und solches hernach der Banco als eine gute Erbschafft zuwächst. Wie sie dann auch einer solchen Banco ihre Conservation und Auffnahme sich höchstens müssen lassen angelegen seyn / und dannenhero wohl wissen / was zu einer grossen Lehn-Banco, Wechsel-Banco, Kauffmannische Ab- und Zuschreib-Banco, ingleichen zu denen hin und wieder auffgerichteten Lombards, oder Montibus Pietatis erfordert werde / als welche alle unter ihrer Einrichtung und Directorio stehen / und dahero / weil sie Capi, Vorstehers /

Häupter und Aeltesten der Kauffmannschafft zugleich mit seyn / umb so viel mehr sich bemühen solten / daß ihres Orts dergleichen Banquen auffgerichtet würden.

Die Klugheit und Erfahrenheit wird darumb an ihnen erfordert / weil ein Steuer-Mann auff einem Schiff allezeit mehr Wissenschafft und Erfahrenheit / als ein gemeiner Matrose haben muß / und also auch ein Kauffmanns-Aeltester oder Vorsteher / der seines Orts das Schiff der Kauffmannschafft regieren / und sonderlich bey diesen windigen und stürmischen Zeiten wohl führen soll / sich durch seine Erfahrenheit / Großmuth und Tapfferkeit billig vor andern Kauffleuten distinguiren muß / weil er sonsten der importanten Charge, welche ihm auff dem Halse lieget / und der Hoffnung / die das Publicum von ihm geschöpffet hat / kein Gnügen leisten würde / zumahl wann in dem Collegio, in welchem er sitzet / ingleichen bey Commissionibus, Arbitragen, zu gebenden Pareres und dergleichen / solche Sachen vorfallen / welche aus denen beschriebenen und unbeschriebenen Kauffmanns- und Wechsel-Rechten / oder Gewohnheiten / sowohl desselbigen Orts / als zuweilen auch anderer Länder / müssen entschieden werden.

Bey welchen die Liebe zur Gerechtigkeit gleichfalls eine seiner vornehmsten Qualitäten seyn muß / also / daß bey ihm kein Ansehn der Person sey / und der arme Handwercks- oder Fuhrmann / der geringste Träger oder Taglöhner / wann er wieder den grösten Hansen unter denen Kauffleuten Klage vor seinem Richter-Stuhl anzubringen hätte / auch das Recht erlange / welches ihme zukommen kan.

Wie dann auch ein solcher Kauffmanns-Aeltester / Banco-Herr oder Vorsteher an etlichen Orten nicht nur der Kauffmannschafft selbiges Orts / sondern auch der gantzen Bürgerschafft / ihr Mund und Vorsprecher / (sonderlich wann es eine gerechte Sache antrifft) seyn / und in solchen Fall der Stadt und Gemeine ihre Gravamina, und wie solchen abzuhelffen seyn / gezieme bey der Land- oder Stadt-Obrigkeit vorzutragen kein Blat vors Maul nehmen muß.

Wann hernachmahls ein solches / umb die Kauffmannschafft seines Orts etliche Jahr lang wohlmeritirtes Haupt / gemeiniglich in denen Städten / wo es recipiret ist / in die Zahl der Väter des Vaterlandes auffgenommen / und zum Raths-Herrn erwehlet wird / als erinnern wir uns / daß in der ersten Abtheilung unsers Kauffmanns-Secretarii wir ei-

ne

ne kurtze Beschreibung derjenigen Qualitäten / welche ein solcher zum Rath-Stand erhabener Kauffmann an sich haben müsse / gegeben haben / daher wir dieses Orts von fernerer Beschreibung eines Banco-Herrn / Kauffmanns-Aeltesten oder Vorstehers / und der an ihm erforderten Qualitäten abbrechen / und was ferner davon zu melden seyn möchte / uns auff angezeigtes Buch wollen bezogen haben.

Die andere Person / welche unter den Nahmen Banquier verstanden wird / ist eine Benennung derjenigen Kauffleute / welche viel mit Geld wechseln / so wohl in Umsetzung einer Müntz-Sorte gegen die andere / Disponirung ihrer Gelder auff Zinse oder auch auff lauffende Wechsel in ausländische Oerter umbgehen; Wir haben aber in dem 1. Capitel dieses Tractats gemeldet / daß der Nahme Banquier manchen dißfalls zur Ungebühr gegeben werde / und daß sich dessen offt einer / der nicht einmahl reale, sondern sordide Handlung treibet / kaum im Jahr einmahl einen kleinen Wechsel von etwan Ein oder Zwey Hundert Thaler zu Bezahlung seiner gekaufften Waaren schliesset / im übrigen aber / was er zu bezahlen oder zu empfangan hat / durch Fuhrleut oder Schiffers verrichtet / und nicht einmahl den einfältigsten Wechsel auszurechnen weiß / oder was Pari und Agio Valuta und Reduction der Gelder / oder die Requisita eines Wechsel-Brieffs seyn / verstehet / sich dennoch des Nahmens eines Banquiers anmasset / welches unter die Mißbräuche / die bey der Kauffmannschafft eingeschlichen / mit zu zehlen ist. Ein rechter Banquier, welcher in unsern künfftig zu erwartenden klugen Cambisten soll vorgestellet werden / muß eine Person von grossen Mitteln / grossen Verstand / grossen Credit und grosser Correspondentz seyn; Grosse Mittel muß er haben / daß er allezeit ein schönes Capital in Cassa, ein anders in Banco Publico, ein drittes auff lauffenden Wechseln / ein vierdtes auff hin und wieder in ausländischen Orten unter seinen Factoribus vor eingegangene Wechsel stehend habe; Das Capital in Cassa dienet ihm darzu / wann etwann ein Nehmer kommet / der Geld bedürfftig ist / und dafür sichere Wechsel-Briefe / bey welchen in dem Cours ein ziemliches zu verdienen wäre / auff andere Wechsel-Plätze geben wolte / daß man ihn geschwind damit accommodiren könte / welches dann eben also in Banco Valuta zu verstehen / daß man nehmlich daselbst die geschlossene Wechsel prompt abzuschreiben / gleich Geld in Banco stehend habe / und obwohl das Geld in Banco lang müßig stehen zu lassen / kein Profit ist / sondern

auch

auch auf grosser Banquiers ihren Rechnungen / ein steter Ab- und Zufluß / eben wie in denen See-Städten / da Ebbe und Fluth regieret / zu finden ist / so muß doch ein Banquier, wie in seiner Cassa oder Hauß-Wechsel-Banck / also auch in Banco Publico, weil er von beyden den Nahmen trägt / immer einen Vorrath haben / damit / wann iemand kommt / der raisonables Interesse und Agio giebet / er so gleich mit den Cassa- oder Banco-Geldern heraus rücken / den Profit keinen andern lassen / und den Geld-suchenden selbst bedienen könne; Zu geschweigen / daß er auch Geld in Vorrath haben muß / wann etwann ein Wechsel auf kurtze Sicht gestellet / von seinen ausländischen Correspondenten / (bey denen er und sie wieder bey ihm in Credit stehen /) solte gezogen werden / und der Inhaber des Wechsels oder Præsentant solche Gelder præcis und prompt haben müste / da es dann bey einem Banquier auf keinen Respit oder Respect-Tag / als welches nur bey kleinen / krüpelhafftigen Kauffleuten Mode ist / ankommen muß / sondern so bald als der Wechsel verfallen / oder wann er auf Sicht zu bezahlen / so muß gleich dafür das Geld parat stehen / oder des andern Tages in Banco abgeschrieben werden. Uber dem / so stehet es auch schön / wann auf solchen Banquiers ihren Contoir in Gegenwart frembder Kauffleute oder vornehmer Passagiers die eisernen Geld-Cassen eröffnet / und darinnen ein Geld-Beutel bey den andern mit obenangehefften Zetteln stehen / oder auf der Erden / wie Korn-Säcke nach einander liegend erblicket werden / wiewohl solches mehr vor grosse Handels-Städte ist / da die üble Gewohnheit noch herrschet / daß keine öffentliche Banquen in derselben angerichtet / weil (wie mehrmahls in diesem Tractat schon gemeldet worden) das Geld in denenselben sicherer / als in eines Kauffmanns seinem eigenen Hauß lieget.

Das Dritte Capital muß ein Banquier darumb in seinen lauffenden Wechseln haben / weil / wann er solches bey vorkommender Gelegenheit mit Nutzen disponiret und abgegeben / solche eine Zeitlang zu laufen haben / biß sie an Ort und Stelle kommen / und die Verfall-Zeit herbey rücket / wo und wann sie wieder bezahlet werden sollen.

Wann nun solches geschehen / so ist solches

Als das Vierdte Capital zu rechnen / welches bey seinen Correspondent und Factoribus ausstehet / indem solche nicht gleich wieder Gelegenheit haben / solches in sicheren Briefen dergestalt abzugeben / daß es ihme gleich wieder mit Vortheil in die Cassam einlauffe.

Daß

Daß auch Zweytens ein Banquier Verstand haben müsse/ solches erhellet eines Theils aus der Künstlichen Ausrechnung der Wechsel/ bey welchen sonderlich so vielerhand frembde Gelder bekandt seyn/ und reduciret/ als auch anders Theils die Berechnungen derselben also gemachet werden müssen/ daß ein Banquier nach dem Wechsel-Cours, und so zu reden/ in arena, auff der Börse/ wann ihme von dem Mäckler unterschiedliche Wechsel-Partheyen vorgetragen werden/ sogleich wissen könne/ welcher Cours ihme der vortheilhafftigste/ und ob er z. E. besser thue/ daß er recta in Hamburg Gelder auff Londen zu einem gewissen Preiß abgebe/ oder von daraus auff sich nach Hamburg trassiren lasse/ besser von Dantzig aus Ordre stelle/ daß sein Factor in Hamburg so und so viel Gelder nach Amsterdam vor seine Rechnung remittire/ oder daß er in Königsberg Holländische Wechsel einkauffe/ und solche recta nach Amsterdamm an seinen Correspondenten/ umb selbige daselbst einzucassiren/ übersende/ ob er seine in Venedig stehend habende Gelder besser sich auff Hamburg remittiren/ oder selbige von Nürnberg aus einziehen lasse/ und was dergleichen Wechsel-Casus mehr einem klugen Cambisten in einer Börsen-Zeit vorkommen möchten/ wobey er ferner auff die Person und Condition desjenigen/ mit welchem er Wechsel schliessen soll/ acht zu geben hat/ ingleichen auff die Zeit/ wie lange solche Wechsel zu lauffen haben/ biß sie wieder in seine Cassam kommen/ was vor Brieff-Port/ Provision und Senseria bey dem Ri-Cambo darauff gehen/ ob auch Gelegenheit selbigen Orts leichtlich darzu sey/ und was etwan der Betrachtungen mehr seyn möchten/ darzu er seinen Verstand allerdings nöthig hat.

Drittens muß auch ein solcher Banquier in vollem Credit stehen/ dann weil er vielmahls angesprochen wird/ an diesem oder jenem ausländischen Orte einem vornehmen Passagier, oder sich daselbst auffhaltenden Ministro eine nahmhaffte Summam Geldes auszahlen zu lassen/ worzu er dann die Provision seinem Correspondenten/ der solche daselbst vor ihn auszahlen soll/ aus Mangel der Gelegenheit/ oder eines vortheilhafftigen Wechsel-Cours, nicht so gleich übermachen kan/ so muß ja derselbe Correspondent schon von sich selbst auff sein blosses Zuschreiben und Aviso-Brieff ihme so viel Credit geben/ daß er die begehrte Summam/ ohne den Werth dafür in Händen zu haben/ sogleich an denjenigen auszahlet/ an welchen ers ordoniret/ und sich hernach bey Gele-

genheit wieder durch Traſſiren auff denſelben prævaliret / oder deſſen Remeſſen erwartet / welches nicht geſchehen würde / wann unſer Banquier bey dem andern nicht im vollen Credit ſtünde. Und iſt es dannenhero umb den Kauffmänniſchen Credit eine gar vortreffliche Sache: da das bloſſe Vorzeigen etlicher Zeilen von der Hand eines ſolchen in Credit ſitzenden Kauffmanns gleich an vielen ausländiſchen Orten die Geld-Kaſten eröffnen / und dem Vorzeiger ſolches Billets anſehnliche Summen daraus zuwege bringen / ja ein kleiner Wechſel-Brieff mehr / als eine groſſe Obligation mit vielen Hypothequen, Bürgen und Clauſuln verwahret / effectuiren kan.

Ein ſolcher Credit, welchen ein vornehmer Banquier eines berühmten Handels-Orts ſich in der Welt ſowohl bey Höfen / als vornehmen Kauffleuten erworben / bringt ihm auch vielmahls einträgliche Agentenſchafften / Commiſſiones, und Factoreyen zuwege / alſo daß ihme groſſe Summen Subſidien- Krieges- Commiſſariat- Montur- und Contributions-Gelder einzuheben / ſelbige weiter zu diſponiren / darauff zu traſſiren / die eingezogene weiter zu remittiren / anvertrauet werden / bey welcher Gelegenheit ein ſchönes Stück Geldes ſo wohl auff den Wechſeln ſelbſt / als an Proviſion und andern Accidentien zu verdienen iſt. Hierzu aber zu gelangen / wird

Vierdtens auch ſtarcke Correſpondenz erfordert / die dann auff unterſchiedliche Weiſe zuwege gebracht wird / nehmlich / daß entweder ein ſolcher Banquier ein Sohn eines ſchon in vollem Credit ſtehenden Hauſes iſt / oder daß er ſich ſelbſt durch ſeine kluge Conduite, groſſes Capital und Renommee, ſolches zuwege gebracht hat. Es dienet auch hierzu / daß man vor Antritt der völligen Handlung / auch wohl / wann es die Gelegenheit leiden will / in derſelben einen Tour nach denen vornehmſten Europäiſchen Handels- und Wechſel-Plätzen / ſonderlich nach denen / wohin man künfftig ſein meiſtes Wechſel-Negocium zu etabliren gedencket / vornehme / und daſelbſt dergeſtalt bey den vornehmſten Häuſern ſeine Correſpondenz einrichte / daß man ſich derſelben ins künfftige nützlich gebrauchen könne. Dann daß ein Kauffmann / ob er gleich an ſich ſelbſt groſſe Mittel hat / nur ein oder zwey Correſpondentes an ausländiſchen Oertern habe / durch welche er alles beſtellen / und was er wieder zu rembourſiren habe / ſich von ihnen verrechnen laſſe / ſolches machet keinen Banquier. Z. E. Einem reichen Kauffmann in Coppenhagen

hagen würde von dem Hoff daselbst auffgetragen / Gesandschaffts-Gelder in Londen / Paris / Wien / und andern ausländischen Höfen auszahlen zu lassen / worzu ihm dann die Gelder gleich baar vom Hofe angeschaffet werden / oder es käme ein vornehmer Herr oder Minister desselbigen Hofes zu ihm / der seinen Sohn nach Franckreich / Italien oder Engeland wolte reisen lassen / und dannenhero gute Wechsel-Brieffe auff Venedig / Rom / Neapolis, Turin, Lyon, Bourdeaux, Paris oder Londen von ihm verlangte / solcher Kauffmann aber solche nicht recta dahin geben / sondern dem Ministro sagen müste / daß er ihme dergleichen Wechsel in Hamburg durch den und den Banquier wolte fourniren lassen / und daß sich der vornehme Passagier nur an denselben adressiren solte / oder wann er / umb seine Blösse nicht kund zu geben / die Hof- und Passagiers-Commission zwar annimmt / die Subsidien-Gesandschafft- und Reise-Gelder auch an denen verlangten Oertern einzuziehen oder bezahlen zu lassen verspricht / hierauf aber gleich an seinen Correspondenten nach Hamburg schreibet / daß selbiger solche Encassirungen und Auszahlungen an frembden Oertern besorgen / und des Belauffs wegen sich wieder auff ihm prævaliren möchte / so ist solches kein rechter Banquier zu nennen / wann er gleich auff solche Weise des Jahrs etliche Millionen verkehrte / weil er nicht selbst an all den oberzehlten Oertern Correspondentes und Credit hat / daß er solche Encassirungen oder Auszahlungen durch dieselbe selbst leisten und præstiren könte / dabey er dann sich und seinen Committentibus ein ehrliches an Unkosten und Agio schon erspahren würde / die er ihnen hingegen verursachet / wann er durch seinen einigen Correspondenten / den er in Hamburg oder Amsterdam hat / alle solche Wechsel bestellen muß / dieser ihme auch / weil ihme gemeiniglich die Notitia der Wechsel-Berechnung fehlet / an Wechsel-Agio, Provision / Brieff-Port, Senseria, und andern Unkosten berechnet / und weiß machet / was er will / hierauff alle diese Summen in Hamburger Banco-Geld oder Dänische Cronen reducirt / und was er alsdann in allen zu bezahlen habe / ihme überschreibet / worauff endlich unser angemaster Banquier dem Hoff oder andern vornehmen Leuten und Ministris mit Hinzuthun seines Lucri, den er dabey zu machen gedencket / die Rechnung stellet / wann er es anders nicht zuvor schon gethan / und beyläufftig übercalculiret / wie viel er / wann er sich auch dabey bedencken wolte / Geld an solche frembde Oerter / und

zwar durch seine Correspondentes, zu übermachen fordern müsse; Ob man nun einem solchen Credit oder Vorstand manglenden Kauffmann die Qualität eines Banquiers beylegen könne / gebe ich einem ieden zu bedencken / es wäre dann / daß der Juristen ihre Regul hierbey statt fände / quod quis per alium facit, ac si ipse fecisset, videtur, was iemand durch einen andern thut / das wird angesehen / als wann ers selber gethan hätte / in welchen Fall dann ein solcher Kauffmann / der durch andere Wechsel übermachen läst / auch ein Banquier kan genennet werden. Zwar ist es nicht ohne / daß schwerlich ein Banquier in der Welt werde gefunden werden / welcher in allen Handels-Plätzen Europæ seine Correspondentes und bey denenselbigen allen und ieden auch vollen Credit haben solte / oder wann dieser auch gleich wäre / dieselbige alle und iede so beschaffen seyn solten / daß sie seine a droiture auff sie geschehene Tratten solten prompte abführen können / da sie / wann sie es gleich gern thun wolten und könten / hernach keine Gelegenheit haben ihres Rembourſements halber sich wieder auf ihn zu prævaliren / dahero dann nothwendig dergleichen Wechsel-Tratten und Remisen durch die dritte und vierdte Hand vielmahls müssen negociiret werden / indessen kan es doch vor einen grossen Banquier schon genug seyn / wann er nur in den vornehmsten Europæischen Handels-Plätzen seine Correspondenz und Credit hat / weil alsdenn von daraus die Neben-Plätze schon besorget werden können / also kan ein zu Paris und Lyon etablirte Correspondenz schon das übrige von Franckreich / die zu Venedig und Genua von Italien und auch denen Türckischen See-Plätzen / die zu Amsterdam von gantz Holland und Braband zu Londen das übrige von Groß-Britannien versorgen; Hamburg und Amsterdam / als zwey der considerablesten Wechsel-Plätze von Europa auch offtmahls dasjenige allein thun / was vermittelst der in andern Plätzen habenden Correspondenz a droiture nicht so vortheilhafftig hätte geschehen können / daß also verhoffentlich hieraus zur Gnüge erkläret worden / welches diejenigen seyn / die in dem Wechsel-Negocio den Nahmen der Banquiers führen wollen. Denen Höfen / Rent-Cammern und vornehmen Passagiern fliesset hieraus diese Lehre / daß sie in ihren Geld- und Wechsel-Bedürfftnissen vor die rechte Schmiede gehen / und sich von den Vermögen / Credit, Ansehen / und habender Praxin desjenigen / mit welchen sie sich solcher gestalt in ein considerables Geld-Negocium einlassen / erst wohl erkundigen / ob

er

er selbsten a droiture ihnen mit Wechseln dienen/ oder solches durch die dritte oder vierdte Hand verrichten lassen müsse/ in welchen Fall sie sich frey die Rechnung machen können/ daß es mehr kosten werde/ als wann der Kauffmann alles a droiture übermachen könte/ weil in jenen Fall doppelte Provision-Meckler-Lohn und andere Unkosten bezahlet werden müssen; Es fliesset auch ferner hieraus die Lehre/ daß das Anrichten öffentlicher Kauffmännischer Banquen ein grosses contribuire. Die Einwohner plus marchands (mehr der Kauffmannschafft zugethan/) zu machen/ als sie biß hieher nicht gewesen/ und ihnen sonderlich/ vermittelst ihrer Banco, bessere Occasion zum Wechsel-Negocio zu geben/ welche sie nimmermehr bekommen werden/ so lang sie sich ohne eine Banco behelffen müssen.

Das XVIII. Capitel.

Von denen so genannten Banco-Agenten/ Wechsel-Mäcklern oder Sensalen/ was derselben ihr Ampt sey/ und was sie vor Qualitäten an sich haben/ auch wie sie sich Pflichtmäßig verhalten müssen.

Es werden die Mäckler nicht unfüglich in Waaren- Geld- und Wechsel-Mäcklers eingetheilet; Mit denen beyden letztern haben wir dieses Orts nur allein zu thun/ da dann/ was erstlich die Geld-Mäcklers betrifft/ dieselbige in Umsetzung der Gelder/ als einer Müntz-Sorte gegen die andere denen Kauffleuten bedienet seyn/ und sonderlich des Banco-Gelds/ damit/ wann iemand Courrent-Geld hätte/ und davor Banco-Geld haben müste/ oder so iemand seine in Banco stehende Gelder gegen Courrent-Gelder umbsetzen wolte/ sie ihme so gleich damit an die Hand gehen/ und denjenigen zuweisen können/ bey welchem er damit accommodiret werden kan/ welches dann eben keiner grossen Wissenschafft bedarff/ sondern nur darauff ankommt/ daß sie ihre Partheyen redlich und auffrichtig schliessen/ mit keinem Betrug umbgehen/ also fort die Gelegenheiten solcher Geld-Umbsetzungen anzuzeigen/ und die steigende und fallende Agio oder Auffwechsel wohl zu judiciren wissen/ welche dann in der Kauffmannschafft beym Geld-Verwechseln nicht von der innerlichen Bonität einer Müntz-Sorten gegen die andere allein/ sondern nachdem von einer solchen Sort wenig oder viel in derselben Post oder Börsen-

Zeit zu verwechseln / ihnen aufgetragen wird / herkommen. Also seynd die so genannten guten 2. Drittel Stück in circa 30. pro Centum schlechter als Banco-Geld / dem innerlichen Werth nach / wann sie aber häuffig solten gesuchet werden / und wenig zu haben seyn / würde derjenige / der dergleichen hätte / und eben nicht genöthiget wäre / solche zu verwechseln / unter 30. nur auff die Seinige gegen Banco-Geld zugeben wolten / da er hingegen über 30. würde geben müssen / wann dergleichen 2. Drittel Stück in grosser Menge verhanden / und häuffig gegen Banco-Geld umbgesetzt zu werden gesuchet würden / und so verhält es sich auch mit andern Müntz-Sorten / welche in Agio oder Preiß steigen oder fallen / nachdem deren wenig oder viel zu haben / und sie häuffig oder wenig zu verwechseln gesuchet werden. Ihre der Geld-Mäckler Belohnung vor das Geld umbsetzen ist ein pro Mille, welchen sie so wohl von den einen / als den andern der Verwechselnden zu fordern haben / und ist dieses Geld-Verwechseln unter Kauffleuten ein Stück ihrer Handlung / dahero ihnen auch nicht abzuschneiden / oder durch eine Gegen-Verordnung zu hemmen / sondern was von einer öffentlichen Wechsel-Banco in dem 4ten Capitel gemeldet worden / solches ist nur auff kleine Summen / die nicht über 100. Rthl. sich belauffen / zu verstehen / damit ein frembder Passagier oder auch ein Bürger und Einwohner / der eben kein Kauffmann ist / und nicht weiß / was an der Börß der Cours, Agio und Styl sey / nicht betrogen werden / sondern bey einer solchen Wechsel-Banck sein zu verwechslendes Geld ungescheuet hinbringen / und was der Cours an der Börß mit sich bringet / ungefragt dafür empfangen / und dadurch dem schädlichen Wucher derer Juden entgehen möge. Indessen bleibt es andern Kauffleuten in der Stadt unverwehret / wann auch ihnen einzele Geld-Stücken / oder auch unter Hundert Reichs-Thaler von Frembden oder Bürgern einzuwechseln / oder zu verwechseln / solten angeboten werden / daß sie solches ebenfalls thun mögen / indem gemeldte Wechsel-Banco vor Niemand anders / als diejenigen ist / die in der Eyl keine andere Gelegenheit / oder auch sonst keine Auswege wissen. Gleichwie hingegen die Wechsel-Banck auch darzu angeordnet und befugt seyn müste / daß / wann auch grosse Summen von etliche Hundert oder Tausend Reichs-Thaler solcher Müntz-Sorten ihr angeboten worden / welche unter denen Kauffleuten Niemand einwechseln wolte / (weil sie etwan ungewöhnlich seyn / oder keinen gewissen Cours

haben) daß sie alsdann solche anzunehmen und einzuwechseln Rath schaffen müßte / jedoch den Werth dafür nur nach ihrem innerlichen Gehalt / und nach des Müntz-Wardeins Prob zu bezahlen / es wäre dann / daß man wissentlich wüste / daß man solche Müntz-Sorten / ob selbige gleich unter denen Kauffleuten keine Kenners oder Liebhabers gefunden / dennoch weit höher an den Ort / da sie gangbar / als nach dem innerlichen Gehalt / begeben könte. In welchem Fall man den Frembden nicht übervortheilen / sondern ihm zum wenigsten so viel über den innerlichen Gehalt geben müste / als man beynah calculiren könte / daß man freyen Transport, Provision, und etwan noch einen kleinen Vortheil daran frey behalten könte / im Fall man sie an dem Ort / wo sie gültig wären / hinschickte / und solche daselbst begeben ließ / worzu dann die Herren Banco-Deputirte / als welche auch zugleich Vorsteher der Wechsel-Banco seyn / schon Rath zu schaffen wissen werden.

Noch ist auch von obigen Geld-Mäcklern oder Sensalen zu bemercken / daß selbige auch zugleich Sensalen bey der grossen Lehn- und Landschaffts-Banco seyn / und was daselbst zu negociiren / zu versetzen oder auffzunehmen vorfällt / gleichfalls diejenige / die sich ihrer darunter gebrauchen wollen / bedienen können. Alle solche Geld- und Wechsler-Mäckler aber müsten vor dem Commercien-Collegio ihren Eyd und Pflicht abgeleget haben / daß sie nicht anders / als treulich und redlich / die Kauffmannschafft / und wer sich sonst ihrer Dienst gebrauchen wölte / es sey gleich ein Einheimischer oder Frembder / bedienen wollen.

Die Wechsler-Mäckler belangende / deren theils in grossen Handels-Städten sich bloß allein auff die so genannten Cambii reales, oder ausländische Wechsel zu schliessen legen / andere aber auch in Geld umbsetzen / item in Waaren ein- und zu verkauffen gebrauchen lassen / müssen solche / was die ausländische Wechsel betrifft / schon eine mehrere und grössere Erfahrung und Praxin, als die blossen Geld-Mäcklers haben. Ihnen muß erstlich die Reduction frembder Gelder gegen die einheimische / und einen Wechsel selbst auszurechnen / auch was vor Requisita zu einem ordentlichen und Rechts-beständigen Wechsel erfordert werden / bekandt seyn; Hiernechst müssen sie die Wechselnden und sonderlich vornehme Cambisten oder Banquiers selbst wohl kennen / und sonderlich aus der Erfahrung wissen / wohin eines jeden seine Wechseleyen am meisten gehen / wer am gewöhnlichsten unter denen Herren Kauffleuten auff Engeland oder

Hol-

Holland / Franckreich oder Italien / Gelder auff Wechsel abzugeben oder zu nehmen habe / oder ob einer ein solcher universaler Cambist und Banquier sey / daß er sich an kein gewisses Reich / Land oder Stadt binde / sondern wo er seinen Nutzen findet / dahin Geld abgebe / oder auch nehme / und also jederzeit mit Geld und Briefen wohl versehen sey. Wobey ihnen / den Wechsel-Mäcklern / dann obliegen will / solche Contrahentes zusammen zu führen / deren Zustand sie wohl kündig / und keiner von dem andern betrogen werden könne / sondern wann ein Wechsel-Brieff wieder mit Protest zurück kommt / daß der Ausgeber desselben im Stande sey / die dafür empfangene Valuta mit allen Unkosten und Rück-Wechsel wieder zu bezahlen. Wann aber vielmahls Unbekandte Geld auff Wechsel-Briefe zu nehmen / sich bey ihnen angeben / sie auch die Parthey wohl möchten schliessen können / müssen sie doch den Geber des Geldes nicht hart persuadiren / daß er solches thun solte / auch nicht starck abrathen / solches nicht zu thun / sondern indem ihnen die Person des Nehmers unbekandt / müssen sie indifferent sich dabey aufführen / und nichts darzu reden / sondern dem Geber bloß die Parthey vorstellen / und hernach seiner eigenen Willkühr überlassen / ob er solche geschlossen haben wolle / oder nicht / damit / wann es wieder Verhoffen übel abläufft / sie keine Verantwortung davon haben mögen.

Ferner müssen sie auch auff die steigende und fallende Wechsel-Coursen Acht geben / und solche denen / die darnach fragen / zu berichten wissen / auch denen / die ihnen einen Wechsel vor sie zu schliessen / am ersten Commission gegeben / in Bedingung des genauesten und vortheilhafftigsten Cours ihr Bestes suchen. Es steigen und fallen die Wechsel-Cours aber / nach dem eines Post-Tages viel Gelder abzugeben / und hingegen wenig Nehmers / des andern Post-Tages hingegen viel Nehmers / dagegen aber wenig Gebers seyn. Dieses mit einem Exempel zu beweisen / so finden sich vielleicht / dem ersten Fall nach / des einen Post-Tags in Hamburg viel Gebers / welche Geld auff Londen nach Engeland abgeben wolten / es seyn aber wenig / die solches nehmen / und ihre Wechsel-Brieffe geben wolten / daher die wenige sich auch schon höher halten / und da sonst / umb nach dem Pari zu rechnen / derselbe 33 $\frac{1}{2}$ Schilling Flämisch in Hamburger Banco-Geld gegen 1. Pfund Sterling in Londen ist / etwan alsdann 34. Schilling Flämisch und also $\frac{1}{2}$ Schilling über Pari vor ein Pfund Sterlings / welches sie in Londen

sollen

sollen wieder bezahlen lassen / haben wollen / wann nun der Geber / weil er nothwendig selbigen Post-Tags Geld auff Londen remittiren muß / solches einwilliget / so ist hiemit der Cours desselbigen Post-Tags auff 34. Schillinge gewesen / und kan also der Mäckler denen / die ihn darnach fragen / zur Antwort geben / es sey heute zu 34. Schillinge geschlossen worden.

Des andern Post-Tages finden sich vielleicht mehr Nehmers als Gebers / das ist / solche Leute / die gern auff Londen Wechsel-Brieffe geben / Gelder daselbst bezahlen lassen / und solche in Hamburg wieder nehmen wolten / worauff die wenige Gebers / wann sie die Vielheit der Nehmers mercken / die Ohren auch steiff halten / und also nur vor ein in Londen zu empfangendes Pfund Sterling / ein oder zwey Drittel oder mehr unter Pari als etwan nur 32½ Schilling Flämisch geben wollen. Wann nun die Nehmer solches eingehen müssen / so heist es alsdann bey dem Mäckler / der solchen Wechsel geschlossen / wann man ihn fraget / was der Cours auff Londen sey / es wäre heut an der Börß zu 32½ Schilling Flämisch geschlossen worden. Und also ist es auch / wann man die Wechsel an und nach einem Ort auff gewisse pro Centum schliesset / dannachdem der Gebers oder Nehmers viel seyn / die pro Centum fallen / oder steigen. Woraus nun leicht zu ersehen / was die Ursache der steigenden und fallenden Wechsel-Preise sey / wiewohl sich nicht allezeit auff diese Ursache zu verlassen; Dann wann offt ein Nehmer im schlechten Credit und in Nöthen ist / so muß er einen unvortheilhafftigen und ungewöhnlichen Cours einwilligen / den ein anderer Nehmer / ob er gleich auch seine an andern Orten stehende Gelder einzuziehen nöthig hätte / nicht einwilligen würde / weil solches vornehmlich wieder seinen Respect und zu argwöhnischen Gedancken Anlaß giebet / dahero er lieber noch ein oder mehr Post-Tage abwartet / biß der Cours vor ihn sich bessere / und solches heissen die Kauffleute / sie haben diesen Post-Tag wegen des schädlichen Courses nicht zu trassiren oder zu remittiren unterkommen können. Wiewohl auch mancher / der Gelder remittiren soll / und solche nicht in Cassa oder Banco hat / solches nur zum Vorwand bey seinem Correspondenten gebrauchet / etwan denselben auch dadurch zu veranlassen / daß er auff ihn trassiren möge / umb solcher Gestalt noch einige Wochen Zeit zu gewinnen / biß er solche Gelder anschaffen könne / ob gleich solches trassiren insgemein schädlicher ist / als das remittiren / weil ein

Geber allezeit vor einen Nehmer im Wechsel-Preiß etwas voraus hat. Indessen muß ein ehrlicher Mäckler sich dieses noch gesaget seyn lassen/ daß/ wann ihm von jemand einen Wechsel zu schliessen/ es sey gleich im Abgeben oder Nehmen/ Commission gegeben wird/ er gegen denjenigen/ mit welchem er vor seinen Principal zu schliessen Gelegenheit hat/ sich eben nichts entfallen lassen muß/ ob wenig oder viel Gebers oder Nehmers desselbigen Post-Tages an der Börß zu spüren gewesen seyn/ sondern er muß vielmehr seine Reden so einrichten/ wie er vermeynet/ daß sie seinem Principali zum Vortheil gereichen können.

Savarii in dem andern Theil seines vollkommenen Kauffmanns schreibet Cap. 61. von denen Agenten des Banco und Wechsels und denen an ihnen erforderten Qualitäten/ als folget:

Es ist nichts nothwendigers/ und welches den Banco- und Wechsel-Handel leichter macht/ als eben die Agenten der Banco, und dieses zwar umb sechs Ursachen willen.

Erstlich/ weil durch derer Mittel die Kauffleute/ Negocianten und Wechsler/ wie auch andere Leute/ die mit Geld-Affairen zu thun haben/ bedienet werden können.

Zum Andern/ weil man sonderlich durch sie die Wechsel-Course auff andere Länder erfahren/ und derjenige/ der dahin trasiren oder remittiren will/ durch ihre Vermittelung accommodiret werden kan.

Die dritte Ursache ist/ weil es sehr schwer seyn würde/ daß Negocianten und Wechsler einer von dem andern so leichtlich Geld oder Wechsel-Brieffe haben könten/ wann sie sich der Unterhandlung der Agenten des Banco nicht bedienten; Dann erstlich würde offt ein Negociant, welcher Geld vonnöthen hätte/ einen andern/ der es selbsten brauchte/ umb Geld ansprechen/ der aber demjenigen/ so ihn gebeten/ durch den Abschlag beschämen würde. Zum andern weiln ein Negociant und Wechsler/ welcher Geld zu disponiren hat/ einem dasselbe abschlagen/ und einem andern/ welcher ihm mehr solvendo bedünckte/ ob ers schon weniger als der andere wäre/ solches geben thäte. Zum dritten würde offtmahls ein Vater/ Bruder/ Vetter oder Freund seinen Kindern/ Brüdern/ Vettern und Freunden/ die von ihm Geld oder Wechsel-Brieffe/ so er zu disponiren hat/ verlangten/ solche abschlagen/ und hingegen solches nicht thun/ wann er ihrenthalben von einer dritten Person angesprochen würde/ weil er sodann seine Freyheit seine Gelder zu

dispo-

disponiren behielte / und dieselbe viel leichter beym Verfall wieder einziehen / oder / so man die Prolongation verlangte / solche gegen den Mäckler abschlagen könte. Daß also hieraus erhellet / wann die Disposition der Gelder / Wechsel-Brieffe und Zettul durch die Unterhandlung eines Mäcklers oder Agentens der Banco geschicht / daß es alsdann den Handel viel freyer mache. Dann wann die Anerbietungen durch die Unterhandlung eines Agenten geschehen / wird offtmahls der Sohn von dem Vater / der Bruder von seinem Bruder / der Vetter von seinem Vetter / und der Freund von seinem Freunde / Geld empfangen / und nicht wissen / daß es von ihnen kömmt / und dieses verursachet / daß er hernach auch einen Frembden zu bezahlen viel fleissiger ist / als er nicht seyn würde / wann er wüste / daß er seinen Eltern oder Freunden schuldig wäre.

Die vierdte Ursache ist / daß ein Negociant oder Wechsler / welcher gern sein Geld höher / als der Preiß des Platzes ist / disponiren wolte / dasselbige jemand anzubieten / Scheu trägt / aus Furcht / vor einen Wucherer angesehen zu werden. Hingegen fürchtet sich auch derjenige / welcher Geld nöthig hat / und solches gerne über den Preiß-Courrent zu hoher Interesse auffnehmen wolte / jemand anzusprechen / aus Furcht / wann er solches thäte / daß er als einer / der in grossen Nöthen steckte / angesehen / und dadurch umb seinen Credit kommen möchte / welches auff beyden Seiten / wenn es durch einen Mäckler geschicht / nicht zu besorgen ist.

Die fünffte Ursache ist / daß die Agenten der Banco nicht allein umb den Handel des Geldes und der Wechsel-Brieffe unter Handels-Leuten zu facilitiren / nothwendig seyn / sondern sie sind es auch vor andere Personen / wes Standes sie auch seyn mögen. Z. E. wann ein Ober-Einnehmer / oder eine Standes-Person baares Geld hat / und dessen etwan erst innerhalb 6. Monat oder einem Jahre / umb ihren Kindern eine Ehren-Stelle zu kauffen / oder selbige zu verheyrathen / benöthiget ist / so bedienen sie sich (damit das Geld nicht unfruchtbar bleibe) eines Agenten der Banco, umb ihr Geld so lang an einen guten Negocianten oder Wechsler zu verhandeln / damit sie davon Nutzen haben / und dasselbe bey Verfall-Zeit der darüber ausgestellten Obligation wieder einziehen können. Dieses ist eben das Mittel / welches den Uberfluß des Geldes in dem Gewerb hervorbringet.

Item, wann eine Standes-Person einem seiner Kinder einen Dienst zu kauffen / dasselbe zum Kriege auszurüsten / oder zu einer andern Geschäffte Geld vonnöthen hat / und sich der Dienste eines Agenten bedienet / kan er desselben / wann er nur Versicherung / oder auff seinen Pacht-Mann eine Anweisung giebt / gleich bekommen.

Die sechste und letzte Ursache / daß die Agenten dem Staat sehr nutz seyn / ist diese / weiln Fürstliche und Königliche Bediente / oder dero Pachter und Leute von Geschäfften vermittelst der Unterhändler / die eine Wissenschafft aller bemittelten / und sonderlich derjenigen / Personen haben / welche Wechsel-Brieffe auff die Oerter / wo man derer vonnöthen hat / fourniren / gleich und so bald sie nur sprechen / in solchem Negocio bedienet werden können.

Wie man dann hiervon sehr viel Exempla hat / dann unter der Regierung des verstorbenen Königes schoß der Herr Sabatier seiner Majestät vom Eingang des 1638. biß umb das Mittel des 1639. Jahrs 38. Millionen Gulden vor / ohne was noch andere Leute von grossen Mitteln gethan / welches ohne Unterhandlung der Herrn Andreosli, Leonii, la Chapelle, Sebie und anderer Agenten des Banco, die zu der Zeit lebten / nicht hätte geschehen können.

Weiln nun die Agenten des Banco denen Kauff- und Staats-Leuten / wie auch dem gemeinen Wesen / so nothwendig sind / als müssen auch diejenigen / welche dergleichen Verwaltunge verrichten / ehrliche / untadelhaffte / und zu dieser Verrichtung geschickte Leute seyn / und dieses umb so vielmehr / weiln sie Ehr und Gut der Kauffleute / Negocianten / Wechsler / und aller derjenigen / die sich ihrer Dienste gebrauchen / in ihren Händen haben.

Weswegen dann Niemand an den Orten / wo die Mäcklers Ampts-Titul haben / noch auch in denen Städten / wo einem jeden Unterhandlung zu treiben erlaubet ist / zu der Charge eines Agenten des Banco zugelassen werden muß / wann er nicht gutes Nahmens / und zu dieser Verrichtung geschickt ist. Dannenhero die Kauffleute / Negocianten / Wechsler und andere Personen / welche Fristungs-Brieffe erlanget oder falliret haben / zur Unterhandlung nicht zuzulassen seyn / dieses kömmt auch mit dem 3. Articul Tit. 2. der Königlichen Ordonnanz vom Monat Martii 1673. überein / in sich haltend: Daß diejenigen / welche Fristungs-Brieffe erlanget / umb Termin gebeten / oder gar falliret / zu

Agen-

Agenten des Wechsels und Banco oder zu Unterhändlern der Waaren nicht sollen zugelassen werden.

Es ist auch nichts billiger und raisonnabler, als diese Verordnung; Dann was vor ein Ansehen hätte es wohl / daß ein Mann / welcher Fristungs-Brieff erhalten / oder falliret / umb Termin gebeten / und seine Gläubiger offtmahls mehr als halb umb ihre Schuld gebracht hat / und der allezeit in bösem Verdacht / und zu Schanden gemacht ist / sich der Unterhandlung anmasse / und der Geschäffte der Kauffleute / Negocianten und Wechsler sich unterfange / wie könte er anderer Leute Sachen regieren / indem er seinen eigenen vorzustehen nicht vermocht? Was vor Ansehen wäre doch wohl / daß Negocianten und Wechsler ihre Wechsel-Brieffe und Zettul / und andere dem Innhaber oder Ordre zahlhare Scheine / die offtmahls in Banco, umb dieselbe zu verhandlen / und das Geld darvor einzunehmen / gestellet seyn / unter ihre Hände geben solten? mit was vor Gemüthe würde ein solcher Mäckler vor seinen Gläubigern / (die er umb das Jhrige gebracht) umb mit ihnen Handel zu pflegen / erscheinen können?

Ein Agent des Banco muß ferner nicht allein ohne Mackel und mit keiner Schande behafftet / sondern auch diese Profession zu treiben / geschickt und tüchtig seyn; Weswegen ich dann davor halte / daß diejenigen / so sich darauff legen wollen / bey Wechslern und Negocianten / welche den Waaren-Banco und Wechsel-Handel treiben / sollen gedienet haben / und dieses umb zweyer Ursachen wegen; die erste / weiln sie alles / was zum Handel der Wechsel-Brieffe gehörig / bey ihren Principaln gelernet; Dann ein Agent des Banco muß die Beschaffenheit der Wechsel-Brieffe und Zettul / sonderlich derjenigen / die an Ordre ihren Jnnhabern zahlbar / und wofür der Werth an baarem Gelde empfangen; item die Ordres, so auff die andere Seite geschrieben werden; ferner den Wechsel-Gebrauch / welcher in Mangel Bezahlung oder Acceptation zu verrichten; in welcher Zeit die Protest und Ankündigung denen Trattanten und Ordre Gebern geschehen müssen; die Bewandniß des Wechsels und Gegen-Wechsels / und in welchem Fall man dieselbe schuldig; den unterschiedenen Valor des Geldes von einem Lande zum andern; die Differenz des Wechsels vor die Tratten und Remissen, die in frembde Oerter geschehen; die Rechen-Kunst / umb die Reguln des Wechsels zu machen; den Nutzen / welchen man an einem Ort

zu trasiren und zu remittiren mehr als an dem andern hat / wohl verstehen ; Er muß wissen die Weise / die Bücher in einfachen und doppelten Parthien zu halten / damit man eine gute Ordnung in denen Verrichtungen habe. In Summa / ein Agent der Banco muß alles / was zum Handel der Wechsel-Brieffe und Zettul gehöret / wohl gelernet haben / anderst kommt er nicht fort.

Die andere ist / weiln sie / indem sie den Wechslern und Negocianten dienen / sich eine Bekandtschafft aller andern Wechsler und Negocianten / welche den Banco- und Wechsel-Handel treiben / machen / sie werden zugleich / vermittelst der Geschäffte / die sie mit einander haben / wieder bekannt / und ist es hiebey wohl in acht zu nehmen / daß das Glück eines Agenten darinnen bestehe / unter allen Negocianten und Wechslern wohl beliebt zu seyn; So demnach jemand ein verständiger und vollkommener Agent oder Mäckler seyn will / muß er bey Wechslern oder Negocianten / welche den Handel des Wechsels so wohl als der Waare treiben / gedienet haben.

Item ist auch nicht genung / daß ein Agent des Banco alles dasjenige / was droben gemeldet worden / wisse / sondern er muß auch die Maximes und Weisen / welche er / umb sich in seiner Verrichtung wohl zu geleiten / haben soll / inacht nehmen / damit er nichts / welches wieder sein und des gemeinen Wesens Intereſſe laufft / thun möge / dahero wir auch von diesem ihnen eine zulängliche Nachricht zu geben / uns nicht entziehen wollen.

Erstlich ist zu wissen / daß Niemand Agent des Banco und Wechsler zugleich seyn kan / das ist / daß er in dem Handel des Banco und Wechsels unter Kauffleuten / Negocianten / Wechslern / und andern Personen / die seiner Dienste benöthiget / als ein Unterhändler und Mittler sich kan gebrauchen lassen / und dabey auch den Handel vor seine eigene Rechnung mit treiben / als welches der Ordonnanz vom Monat Mart. 1673. zuwieder ist / welche also lautet : Wir verbieten denen Agenten des Banco und Wechsels bey Vermeidung ihrer Dienste und 1500. Fl. Straffe / den Wechsel vor ihr eigen Conto unter ihren oder andern Nahmen directe oder indirecte zu treiben / oder eigene Banco zu halten. Dann

Wann es den Agenten der Banco Wechsel-Banck zu halten / und den Wechsel-Handel vor ihr eigen Conto zu treiben / zugelassen wäre /

würde

würde es dem Handel oder dem gemeinen Wesen nachtheilig seyn / und dieses umb vier Ursachen roillen.

Davon die erste ist / weiln ein solcher Agent der Banco, welcher eine Wissenschafft von allem / was in den Geschäfften der Negocianten und Wechsler vorgehet / hat / und der z. E. weiß / daß Paris einer Million nach Engeland braucht / nur alle Wechsel-Brieffe / so die Negocianten und Wechsler nach Engeland remittiren wolten / einhandeln dürffte; Wann er nun alle Brieffe beysammen hätte / wären diejenigen / so derselben bedürfftig / solche von ihm zu nehmen genöthigt / und könte er sich einen so hohen Auffwechsel / als ihm beliebte / bezahlen lassen; Hingegen aber / wann dieser Agent des Banco den Wechsel-Handel vor sein eigen Conto nicht treibet / und allein einen Unter-Händler abgiebt / würde auff die Wechsel-Brieffe / so unter den Händen vieler Wechsler und Negocianten seyn / nicht so sehr gehalten werden / und sich dieselbige zu einem viel geringern Auffwechsel bequemen müssen.

Zum andern würde der Handel der Wechsel-Brieffe eintzig und allein bey den Agenten des Banco stehen / wann sie nun alle Brieffe von denen / so dieselben haben / eingehandelt / so stünde es alsdann bey den Mäcklern / dieselbe zu geben / wem sie wolten. So sie nun aus wunderlicher Einbildung oder Boßheit dergleichen Brieffe einem Negocianten / der derselben / umb solche nach Engeland / Holland / Italien / oder an einen andern Ort / durch die erste Post zu remittiren / daselbsten seine Schuld damit zu zahlen / oder committirte Waaren dafür einzukauffen vonnöthen hätte / nicht geben wolten / könten sie diesen Negocianten umb seinen Credit bringen / und vielleicht seinen Ruin verursachen.

Drittens wann die Agenten der Banco den Handel der Wechsel-Brieffe treiben möchten / so würde es den Wechsler / der keine andere Profession, als den Banco- und Wechsel-Handel hat / verderben / dann alle Geschäffte giengen durch die Hände der Agenten des Banco, und sie würden ausgeschlossen. Dieses aber wäre wieder des gemeinen Wesens Interesse, weiln ein jeder leichtlich sein Geld auff blosse Handschrifften ihnen geben würde / in Betrachtung / daß sie ihme mehr Interesse, als die Wechsler und Negocianten zahlen würden / und durch diese Anlockung hätten sie alles Geld in ihren Händen / mit dem sie / wie es ihnen beliebte / dispontren könten. Wann nun unvorsichtige und Gewinnsüchtige Leute sich befänden / die alle in Banco vorfallende Geschäffte

an

an sich ziehen / und das Geld / so ihnen von den Leuten anvertrauet worden / allen / so nur kommen / borgen wolten / dieselbe aber hernach fallirten / würde es zu ihrem Fallirent auch Ursach geben / und sie dadurch unzehlich viel Familien / so ihnen ihr Geld (in der Meynung / daß sie damit vorsichtig / und als gute Hauß-Väter umbgehen würden) anvertrauet / ruiniren. Man hat von dem / was ich jetzt gemeldet / nur gar zu viel Exempla; Dann diejenigen / welche von dem / was in dem Handel seit 40. Jahren vorgangen / eine Nachricht haben / wissen entweder durch ihre eigene Erfahrung / oder von ihren Anverwandten und Freunden / daß die Fallimente / welche von denen Agenten der Banco zu Paris geschehen / unzehlich viel Familien ruiniret / und zu mehr als 2000. Fallimenten der Negocianten und anderer Personen / welche sie durch ihr Unglück nach sich gezogen / Ursach gegeben haben. Ein mehres von dieser Materie / und was sonderlich die Wechsel-Mäckler in Schliessung der Wechsel beobachten müssen / ist aus gedachtem Salvadii an angeführtem Orte zu ersehen.

Das XIX. Capitel.

Von dem Recht der Banquen und Banquiers, worinn dasselbige bestehe / und wie es in den Kayserlichen und Reichs-Gesetzen / und andern Ländern und Republiquen ihren Statutis gegründet sey.

Dieses bestehet nun vornehmlich darinn / daß ein solches Banco-Hauß oder Zimmer / als ein Locus publicus & sacer, ein öffentlicher und gleichsam heiliger Ort / und so auch die darinn deponirte und der Banco anvertraute Gelder / als Deposita sacra, heilige Niederlagen und Hinterlegungen consideriret und angesehen werden / vor welche ein gantzes Land / Stadt oder Gemeine ihren Fidem interponiret / dafür gut saget / und demjenigen / der seine Mittel daselbst hinein geleget / vor allen Schaden stehet / so daß / wann selbige durch Feuer oder Diebstahl verlohren gehen solten / die gantze Gemeine selbige wieder herbey zu schaffen und zu ersetzen / sich anheischig macht / und verbunden ist. Daher auch Peri in seinem Negociante von der Venetianischen Banco del Giro sagt / che sia instituto dal Publico, daß die gantze Republic

solchen angeleget habe und dafür stehe/ und die Genuesische Casa di San Giorgio nennet er Erario sicurissimo de Tresori, celeberrima in tutt' il mondo, & ammirabile per la pontualita con la quale in tutti tempi ha compito con tutti coloro, che con essa hanno havuto, che fare, Ne per le Guerre, & altr' incommodi che per varii accidenti ha patito la Republica ne' tempi andati quest' illustrissima Casa ha giamai tralasciata la sua impareggiabile essatteza, das ist/ die Genuesische Banco von St. Georgio ist die sicherste und berühmteste Schatz-Kammer von der Welt/ sonderlich ist zu bewundern ihre Richtigkeit/ mit welcher sie jederzeit denenjenigen/ die mit ihr zu thun gehabt/ begegnet hat/ so/ daß auch weder der Krieg noch andere Unglücks-Fälle/ die diese Banco unterschiedliche mahl betroffen/ solche ihre unvergleichliche exactitude Richtigkeit oder gute Ordnung hat unterbrechen können. In der Nürnbergischen Interims-Banco-Verordnung de dato den 30. Julii 1695. stehet gleich in principio, daß ein Hoch-Edler/ Hochweiser Rath sich iedesmahl dahin erkläret hätten/ und noch der beständigen Meynung wären/ die Banco nimmermehr übern Hauffen gehen zu lassen.

Noch näher redet von der Sicherheit solcher Banquen, und zwar die sie schon bey der Römer Zeiten gehabt/ und welcher gestalt auch solche durch die Gesetze bestätiget worden/ Raphael de Turri in seinem Tractat de Cambiis, wann er in Erzehlung des Unterschieds/ der zwischen einen Kauffmann und einen Wechsler sey/ schreibet: Zur Kauffmannschafft mit Waaren ist keine Obrigkeitliche Authorität oder Privilegium nöthig/ gleich wie solches die Wechsler haben müsten/ wann sie öffentliche Wechsel-Tische halten wolten/ l. argentarius 10. ff. de edend. weil die/ die ihnen sich anvertrauen/ eben so angesehen werden/ als wann sie NB. auff des gemeinen Wesens Treu und Glauben gesehen hätten/ l. si ventri 20. §. in bonis ff. de Privileg. mercat. daher auch Ulpianus d. l. ferner schreibet: quod illi, qui pecuniam suam apud talem mensam deposuerunt, fidem publicam sequuti sint, daß sie bey Einlegung ihres Gelds in die Banco auff der gantzen Stadt Treu und Glauben gesehen hätten.

Das Zweyte Privilegium solcher öffentlichen Banquen bestehet darinn/ daß auff die deroselben anvertraute Gelder kein Arrest kan geschlagen/ noch verstattet werden/ und schreibet hierüber Hr. D. Heinrich

Zipfel in seinem Tractat von Wechsel-Briefen. Sect. VII. p. 289. gar wohl/ daß es damit wie in Bergwercken gehalten werde/ alwo kein Kummer ohne des Debitoris und seiner Erben Special-Consens könne angeleget werden. Die Usances, die er/ daß die Banco gleiches Recht geniesse/ angiebt/ seynd folgende/ als nehmlich:

Die Nürnbergische Banco-Ordnung/ in welcher §. 11. versehen: Es soll auff die Gelder/ die in Banco liegen/ einiger Arrest nicht gestattet werden/ sondern da ein Falliment sich ereignen würde/ soll dasjenige/ so der manquirenden Person zuständig/ denen sämptlichen Creditoribus zum besten daselbst verbleiben.

Hamburg. secund. stat. p. 2. tit. 5. art. 22. per verb. Jedoch wird das Geld/ so in Banco stehet/ denen Creditoribus insgesampt abgetreten und überlassen.

Venedig theilet eines Falliten sein in Banco habendes Geld unter seine Gläubiger per æs & libram ohne einigen darunter gehaltenen Vorzug. Mozz. in tit. ult. depositi. n. 14. apud Joh. Gryphiandrum in Oecon. legal. l. 1. cap. 26. de Permutat. & Cambiis. n. 68. p. 751. Es wäre dann/ daß ein solcher Banquerottirer kurtz darauff/ als er die Waaren oder die Wechsel auffgenommen/ durchgegangen wäre/ in welchen Fall derjenige/ dem er es solcher gestalt diebisch entwendet/ den Vorzug hat. conf. id. Stat. Hamb. p. 2. d. l. tit. 5. art. 22. seq. Venet. 5. art. 3. & 16. consentit Gail. l. 2. observ. 12. & 15. n. 8. ibid. Græv. welcher diese Ration giebet/ weil/ so solches Geld noch vorhanden/ accipiens Factor & Minister fuit & exinde reliquis præfertur. Beuther de jure prælat. Cap. 32. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 64. n. 14. In dem Diplomate Fundationis der Leipziger A. 1698. auffgerichteten Banco di Depositi erklärten sich Se. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen (§. Allerdings auch) dieses Puncts der nicht gültigen Arresten halber auff die Banco-Gelder/ allergnädigst folgender gestalt/ „Also wollen wir die Freyheiten/ welche in andern Banquen gewöhnlich/ und sich auff diesen appliciren lassen/ demselben ebenfalls zugeleget/ und alle Beschwernüsse/ onera ordinaria & extraordinaria davon entnommen haben/ insonderheit soll jedermann/ er sey wes Religion/ Standes/ Würden oder Wesens er wolle/ frey stehen/ sein Geld dahin zu disponiren/ wie denn auch niemand bey seinen Capital beschweret/ keine Repressalien oder dergleichen Unbeliebligkeit/ weniger

die

die Confiscation (doch das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen) darauff verstattet / ferner auch / ehe und bevor des Debitoris übriges Vermögen executirt / auff solche in Banco liegende Capitalia keine Execution vollstrecket / auch bey entstandenen Concursibus Creditorum denen Schuldnern die Zinsen davon so lange / biß der Concours geendiget / die Designations-Urtheil oder Abschiede vires rei judicatæ ergriffen / und eine Distribution gefertiget (auch der Congregation zugeschicket) gereichet und abgefolget werden / auch diesem nach die angelegten Arreste, ob sie wohl dergleichen Capitalia afficiren / keinen andern Effect, als daß hierdurch ein dingliches Recht erlanget wird / haben sollen.

Das Dritte Vor-Recht einer wohleingerichteten Banco ist / daß dieselbe ihres Orts den Müntz-Wesen und Geld-Versuren, die in gemeinem Handel und Wandel vorgehen / Ziehl und Maaß setzet / auch den Auffwechsel / der zwischen groben / sonderlich Species Müntz-Sorten und Courrenten Stadt und Land / wie auch ausländischen Geld ist / reguliret. Also schreibet Phoonsen in seinem Wechsel-Styl der Stadt Amsterdam / daß eine solche Banco diene 1.) den Agio oder Aufwechsel zu reguliren und fest zu stellen. 2.) Dem schädlichen Geld Aufwechsel von particuliren / ingleichen das gute Geld verschmeltzen / oder solches zu beschneiden vorzukommen. 3.) Den Silber-Handel einig und allein an sich zu ziehen / und die falschen Müntzen auszurotten.

In der Nürnbergischen Banco-Ordnung stehet in princip. daß vornehmlich ein Hoch-Edler / Hochweiser Rath des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg / darum die Banco Publico angestellt / damit die guten und gerechten Müntz-Sorten und deren gewisser beständiger Valor, als ein sonderbares Kleinod / denen Reichs-Constitutionibus und hochverpönten Müntz-Ordnungen gemäß / so viel möglich / erhalten und ins Auffnehmen gebracht / auch allen Unwesen / so deme irgend zu wieder mit guten Bestand begegnet / hingegen aller Orten gute und gerecht passirende Müntz-Sorten / ihrem rechten Halt und Valor nach / wieder eingeführt und unter den gemeinen Mann gebracht werden möchten.

In der Deduction der Ursachen / warumb A. 1690. der zu Leipzig auffgerichtete Müntz-Recess gemachet worden / stehet unter andern:

Daß so der würcklich geltende Banco-Thaler conserviret bleiben solte / mit Zerstöhrung der Hecke-Müntzen in allen Creyssen der Anfang gemacht /

macht/ und die darauff gemüntzten Gelder verruffen werden müssen.

In dem Müntz-Edict der Republic Venedig den 17. Martii A. 1687. publicirt/ ist unter andern enthalten:

Daß zu solchem Mandat die vornehmste Ursach die Banco und deren Consideration gewesen/ als worauff man einig und allein die wichtigste Reflexion machen müsse/ damit man in Contract und Vergleichen ein unbewegliches Absehen haben möge.

Da auch eine wohleingerichtete Banco mit vollwichtigen 2. Löthigen harten Reichs-Thalern umgehet/ als distingviret sich solche dadurch von denen geringen Thalern/ als da sind die Spanischen/ Philipp. Albertischen oder Creutz/ item die stehenden Holländer/ die Berner und Schaffhäuser Thaler/ welche nicht an Silber vollwichtig/ nach des Reichs Schrot und Korn/ auff dem Reichs-Fuß zu 14. Loth 4. Gran ausgemüntzet seyn/ und setzet sie dannenhero solchen (wie dermahlen in Hamburg und Amsterdam geschiehet) den Agio, daß sie 4. 5. biß 6. pro Centum, so wohl in Umbsetzen gegen wichtige Banco-Reichs-Thaler/ als in Wechsel schliessen geringer seyn.

Hier dienet nun sehr wohl die von Hr. D. Zipfeln in seinem Tractat von Wechsel-Briefen p 577. angegebene Cautel, daß in Obligationibus man sich wohl vorsehen soll/ wann man in Banco oder Species-Reichs-Thaler die Wiederbezahlung bedungen/ man nicht mit Auslassung des R. oder Reichs nur bloß Thaler setzen lasse/ weil sonst hernach der Debitor auff solche Expression mit Zahlung Creutz/ Spanischer und anderer Thaler zukommen könte/ wie solches in nachgesetzten Responso des Schöppen-Stuhls zu Leipzig mit mehrern erkläret wird.

Ist in einem Contractu 10000. Reichs-Thlr. Species in Leipzig zu geben versprochen worden/ und es stehet der Auszahler in denen Gedancken/ daß unter denen verschriebenen Speciebus auch 1.) Creutz/ 2.) Albertiner/ 3.) Holländische/ mit den darauff stehenden gantzen Mann/ und Schweitzer-Thaler/ auch Ducatons zu 30. gute Groschen gerechnet/ angenommen werden müsten; Ob er sich nun wohl auff die Leipziger Wechsel-Ordnung beziehet/ vermöge welcher/ wann Species verschrieben/ die Zahlung in Creutz/ Albertus/ einbeinigten oder andern guten gantzen und halben Ducatons zu $1\frac{1}{4}$ Thlr. den gantzen gerechnet/ geschehen könne; Dieweil aber dennoch in gegenwärtigem Fall voll Geld

und

und Reichs-Thaler versprochen / welches von keinem andern / als nach Reichs-Schrot und Korn ausgemüntzeten zu verstehen ist / die obangezogene Thalers und Ducatons hingegen nach des Reichs Fuß nicht ausgemüntzet / noch vor vollgültig zu achten / die Leipziger Wechsel-Ordnung auch von dem Fall / da vollgültige Reichs-Thaler verschrieben / nicht handelt / sondern nur wie es der Müntze halber / wann die Wechsel-Briefe entweder in genere ohne Determination Wechsel- oder Courrent-Geld / oder auch insonderheit auff Species- oder Wechsel-Geld gerichtet seyn / zu halten verordnet / also auff versprochene Species-Reichs-Thlr. nicht zu ziehen / selbige auch als ein local Statutum auff andere als Handels-Leute nicht zu extendiren / nach mehrern Inhalt seiner Frage / so seynd unter denen verschriebenen Reichs-Thaler-Speciebus Creutz und andere obgedachte sonst in Wechseln vollgültige Thalers und Ducatons nicht zu verstehen. V. R. W.

Zu eben diesem Articul des privilegirten Banco-Geldes ist auch zu zehlen / daß solches nicht darff ausser Landes geführet werden / dann so lautet der Hansee-Städte Recess de Annis 1418. und 1427. Daß niemand ungemüntztes oder gemüntztes Gold oder Silber / worunter auch das Banco-Geld zu verstehen / soll ausserhalb Landes führen mögen / bey Straff Leib und Lebens und aller seiner Güter / wie dann auch aller Politicorum ihre Lehre dahin gehet / daß man in einen Staat oder Republic die Ausführung des groben Silber-Geldes / sonderlich der harten Species-Reichs-Thaler nicht leiden / sondern solche auff alle Weiß und Wege verbieten soll / Bodin. de Republ. l. 6. c. 3. welches dann sonderlich in Franckreich und Engeland stricte observiret wird / sonderlich in diesem letztern / da ein Reisender nicht mehr Geld ausführen darff / als er zur Zehrung nöthig hat. Nach dem Lübischen Recht / lib. 2. art. 4. de Succeff. ab intest. darff so gar eine frembde Frauens-Person / die nach Lübeck geheyrathet / wann ihr Mann daselbst verstorben / und sie Wittib worden / und sie hernach in solchem Stande wieder wegziehen will / nicht mehr mit sich von ihres Manns Verlassenschafft an baarem Gelde nehmen / als nur so viel / als sie beweißlich zu ihm baar gebracht hat. Wie sehr die Ausfuhr des harten und groben Silber-Gelds aus dem Römischen Reich verboten sey / ist aus so vielen Reichs-Constitutionibus bekannt / deren die Acta Monetaria etliche Hundert auffweisen können / wie wenig aber auch darüber gehalten werde / solches lieget noch mehr an

Tag/ und ist es dannenhero dem D. Becher gar leicht gewesen/ viel Millionen herzurechnen/ welche nur Jährlich vor allerhand Lumpen-Galanterie-Waaren nach Franckreich geschickt würden/

Teutschland (spricht er) hat/ zu seinem Schaden/
O der grossen Raserey!
Frembde Kauffleut eingeladen/
Daß es ja bald Geldarm sey.
Frembde Waaren/ welche leider!
Bringen nichts/ als frembde Kleider/
Dadurch wird die Teutsche Welt
Reich an Hoffart/ arm an Geld.

Nicht aber erkennen rechtschaffene Patrioten dieses Unheil heutiges Tages/ sondern es haben solches auch schon in alten Zeiten kluge Gesetz-Geber behertziget/ und dannenhero die Ausfuhr der Contanten auff alle Weiß und Weg denen Jhrigen verboten/ sonderlich aber nicht solche Waaren dafür einführen lassen/ welche mehr zum Pracht und Uppigkeit/ als des menschlichen Lebens Nutzen und Nothdurfft dienten/ confer. Plin. l. 9. c. 35. & lib. 12. in pr. & c. 8. Senec. Epist. 115. & in Consol. ad Hebr. c. 9. als da seynd Perlen/ kostbare Pelletereyen/ Zobel/ Hermelinen ꝛc. Der Author des schönen Tractats Conseiller d' Etat intituliret/ redet von der Ausfuhr des Geldes C. 41. wie höchstschädlich dasselbe einem Land oder Republic sey/ folgender Gestalt:

Die Ausfuhr des Gold und Silbers ist zu ieder Zeit und bey allen Staaten und Republiquen/ wo gute Policey im Schwang gegangen/ verboten gewesen/ weil man dadurch einem Land gleichsam die Spann-Adern entziehet/ womit es sich im Noth-Fall zu seiner Defension anschicken/ Freunde erwerben/ und Krieg führen kan/ so läst sich auch das Commercium, wann das baare Geld aus dem Lande ist/ nicht gar lang mit Nutzen treiben/ weil heutiges Tages nicht mehr/ wie in alten Zeiten/ die Tausch-Handlung/ daß man Waaren gegen Waaren vertauscht/ im Gebrauch ist/ Gold und Silber mag man wohl ins Land herein kommen lassen/ aber dessen nicht wieder hinaus führen/ so müste auch dem gemüntzten ausländischen Gold und Silber nicht so ein freyer Lauff gelassen/ sondern selbiges/ so bald es zum Vorschein kommt/ nach dem Gehalt seines innerlichen Werths gesetzet/ und in die Wechsel-Banck zu verschmeltzen gebracht werden/ da denn derjenige/ dem sie zugehöret/ was ei-

ne

ne solche Müntze am Silber werth wäre / so gleich in der Banco dafür müste zu empfangen haben / auf welche Weise die frembde Müntze sich bald verliehren würde.

Wir können hier nicht umbhin kürtzlich anzuführen / wie gar sehr dem Banco-Geld nachgestrebet werde / also / daß kein Wunder wäre / wann die Banquen solches nicht sorgfältig conservirten / und sonderlich Hamburg mit dem darauff gesetzten Agio sich wohl vorgesehen / ingleichen auch das Römische Reich durch Erhöhung des gerechten Reichs-Thalers auff 2. Gulden einen so starcken Riegel vorgeschoben hätte / daß nicht alle harte Thaler in Tiegel geworffen und verschmoltzen wären / dann man bedencke / wie viel Tausend Städte allein in Europa zu finden / welche iede ihre gewisse Anzahl von Gold- und Silber-Schmieden hat / und was ieder derselben des Jahrs über an gemüntzten und ungemüntzten verbrauchet / was consumiren nicht die Gold-Schläger / die Drat-Ziehers mit ihren Gold- und Silber-Spitzen / Tressen und andern Manufacturen / ohne was andere Handwercker des Jahrs über an Silber zu ihrer Arbeit nöthig haben; Es ist aber dieses noch nicht alles / sondern die Summa der Species-Reichs-Thaler / welche Jährlich von denen Holländern / Engeländern und Frantzosen / nach der Levante, wie auch nach Ost-Indien geführet werden / ist unaussprechlich / woraus handgreifflich zu sehen / wie eine wohlbestellte Banco in einen gar wohl gegründeten und befugten Recht sey / auff alle Weiß und Wege zu verhindern / daß seine grobe Species nicht mögen aus dem Lande geführet werden.

Ein anderes denen Banquen zukommendes Recht ist auch dieses / daß eine Zahlung / welche mit den Banco-Büchern kan bewiesen werden / gültig ist / ohne daß eine weitere Gegen-Exception darwieder gehöret oder angenommen werde. Also haben wir in dem Capitel von der Amsterdammer Banco aus der Willkühr selbiger Stadt angeführet / daß ein in Banco abgeschriebener Wechsel-Brieff (ob solcher gleich von dem Acceptanten nach der Bezahlung nicht bey dem Innhaber desselben zurück gefordert werde) jenem nicht praejudiciren könne / weil doch allezeit mit den Banco-Büchern (daß er bezahlet worden) erwiesen werden kan. Wie dann eben dieser Ursache wegen auch der offt angezogene Phoonsen auff das Auffrichten einer Courrent-Banco dringet / weil vermittelst solcher die Exception non numeratae pecuniae ziemlich wegfallen / und denen vielfältigen Streit-Händeln / die jetzt über die Zeit

und

und Summen der Zahlungen entstehen / vorgebauet werden könte. Ja die Genueser Banco hat gar ein Statutum, daß / was von einem auff schwachen Füssen stehenden Debitore einem seiner Creditorum (der etwan / wann es zum Concurs kommt / andern Creditoribus seines nicht so gültigen Rechts halber sonst möchte nachgesetzet werden) im Banco bezahlet worden / dannoch gültig bliebe / und von denen ihme sonst vorgehenden Creditoribus nicht könne wiederruffen werden / allermeist weil hier auch das gemeine Axioma gilt / das Recht sey vor den Wachenden und nicht vor den Schlaffenden.

Als ein sonderbahres Recht der Banquen wird auch angesehen die Jurisdiction, welche einige derselben erstlich über ihre eigene und von der Banco dependirende salarirte Bediente / und dann auch über gewisse ihres Orts in Commercien-Sachen in Streit oder Disput verfallene Partheyen und Personen haben / davon allbereit in dem 16. Capitel (da wir von der Banco von Judicatur gehandelt) Meldung geschehen. Zum fernern Beweiß desjenigen / was daselbst gesaget worden / haben wir noch vor uns die neulichst errichtete Wiener Banco-Ordnung / in deren 11. Articul folgendes zu lesen: Auff dem Fall / da in Bancal-Sachen / es betreffe / wen es wolle / oder was es immer seyn kan / eine Differentz und Streit entstehen / und die Sache ad Contradictorium kommen thäte / sollen die Bancalisten wegen solcher Bancal-Streitigkeiten von allen Hoff-Mitteln und andern deren subordinirten Stellen eximiret / und gedachte Bancal-Streitigkeiten bey der ersten Bancal-Justiz-Instanz suo loco erörtert / von dannen zum Bancal-Governo ad Revisorium recurriret / und nach der Bancal-Ordnung summarissime verfahren werden.

Item Art. I. Die Bancalität soll mit ihren untergebenen Bancal-Collegien respectu ihrer Bancal-Operation und Activität von aller Subordination anderer Dicasterien und Instantien eximiret seyn / und allein unter dem Bancal-Governo stehen.

Folget von dem Recht der Banchieri, Banquiers, oder Wechsel-Herren / wie selbiges ebenfalls in den Kayserlichen Rechten und anderer Länder Statutis gegründet ist.

L. XII. D. de edendo. wird ihr Ampt oder Stand als etwas Männliches und tapfferes gerühmet / wovon das Frauen-Volck als schwache Werckzeuge auszuschliessen sey. Dann so lautet der Text d. l. Fœminæ remotæ videntur ab officio argentarii, cum ea opera virilis sit, das ist / weil Männlicher Verstand und Kräffte darzu erfordert werden / und ein Weib besser an Spinn-Rocken / als an die Weck sel-Banck verwiesen wird. Coras. lib. 2. miscell. c. ult. n. 7. juxta illud Ovidii 12. Metamorph. de Cæneo:

\- - - - Columque

I, cape cum Calathis, & stamina pollice torque.

Und solches zwar wegen ihres schwachen Judicii, dahero man sich auch auff ihre Zusage nicht groß verlassen könte / wie Aristoteles 9. histor. animal. c. 2. und Kayser Justinianus in l. 6. C. de recept. arbit. gar nachdencklich lehret: Sancimus mulieres suæ pudicitiæ memores, & operum, quæ eis natura permisit, & a quibus eas jussit abstinere. das ist: Wir verordnen / daß die Weiber der ihnen gebührenden Schamhafftigkeit eingedenck / derjenigen Dinge sich nur anmassen sollen / welche ihnen die Natur zugelassen / und hingegen derjenigen sich enthalten sollen / welche ihnen von der Natur verboten seyn. Allein diesem allen ungeacht finden wir noch andere Gesetze / welche ihnen die Kauffmannschafft (unter welcher auch der Banquier Stand oder das Wechsel-Schliessen begriffen) zugelassen ist / als l. pendiculis 32. §. idem cum quæreretur 4. de aur. & arg. leg. his verbis, cum Testatrix Negociatrix fuerit. l. sed etsi quis. 7. §. 1. ff. de inst. Act. verb. parvi refert, quis sit institor masculus an fœmina & l. 1. §. 16. ff. de exercit. act. l. 7. ibi quæ mercimoniis publice præfuit C. de incest. & inutil. Nuptiis, Alphonsus de Azeved lib. 5. Comment. in Hispan. constit. tit. 18. de los Cambios y Cambiadores y corredores de illos. Wie wir dann auch täglich hiervon Exempla, sonderlich in Holland und in denen See-Städten / sehen / daß viel Frauens bey und nach ihrer Männer Leb-Zeiten denen Handlungen recht männlich vorstehen / und manche Kauff-Frau offt glücklicher bey ihrer Handlungs-Disposition als ein Mann ist / daher auch umb dieser ihrer Handels Fähigkeit halber / wann sie sich auff den Fuß selbst handlender Kauff-Frauen gesetzet / und entweder mit ihrem Mann in Communion in der Handlung stehet / oder mit ihm eine Obligation unterschrieben / das sonst dem Weiblichen Geschlechte zu

gute kommende Beneficium Senat. Consult. Vellej. ihnen nichts hilfft/ sondern sie muß eben wie der Mann die auffgenommene Schuld bezahlen. Simon. Pistor. Conf. 3. in 1. qu. n. 9. Daß aber also in gantz Teutschland gebräuchlich sey/ behauptet Gailus 2. obs. 90. n. 5. durch unterschiedliche gar schöne Rationes, denen noch beyzufügen ist/ was Anton. de Gamm. decis. Lusitan. 186. & Decis. 188. 200. und 366. per d. l. si sine voluntate & auth. ad hoc C. de Latin. libert. toll. schreibt: Nach denen Sächsischen Rechten können die Weiber/ welche zu handthieren oder Kauffmannschafft zu treiben pflegen/ auch ohne Curatore beständig contrahiren und sich verbindlich machen/ per text. in novell. Elect. Aug. p. 2. Const. 15. sub fin. daß denen Weibs-Personen/ so zu handthieren pflegen/ mit Kauffen und Verkauffen/ in Krämen/ und andern dergleichen Waaren/ ohne Vormünder beständig und verbindlich zu schliessen und zu handlen hiemit unbenommen seyn soll. Welches auch also nach denen Hamburgischen Rechten p. 2. tit. 8. art. 1. statt findet/ und zwar aus diesen Ursachen/ weil in allen Kauffmanns-Sachen nicht die subtilität der Rechten/ sondern die Gleichheit und Billigkeit mehr observiret wird/ damit nicht/ wann das Gegentheil geschehe/ der Commerciorum ihr Lauff dadurch gehindert werden möchte. Solchem nach/ wie ein Minderjähriger die Restitutionem in integrum eines ihme schädlichen Contracts halber nicht fordern kan/ wann er solchen als ein Kauffmann geschlossen/ selbige auch öffentlich treibet; Strach. de Mercatur. p. 3. n. 26. also kommen auch denen declarirten Kauff-Frauen (welche ausser dieser Qualität sonst denen Minderjährigen gleich gehalten werden) die Rechte darinnen ebenfalls nicht zu statten/ sondern sie müssen bezahlen/ was sie contrahiret haben/ wie solches mit mehrern in unserm neu eröffneten Handels-Gericht Cap. IX. zu ersehen/ und also aus dem/ was ietzt gesaget worden/ zu beweisen ist/ daß eine Kauff-Frau auch gar wohl eine Banquierin seyn/ in Banco Rechnung haben/ und darinn/ wann sie einmahl vor eine Kauff-Frau öffentlich declariret worden/ ab und zuschreiben könne/ talis enim fœmina mercatrix cambium (welche gemeiniglich in Banco müssen abgeschrieben werden) mercaturæ causa contraxisse præsumitur, Strach. in Tract. de Mercat. tit. quomod. in Cauf. mercat. proced. part. 1. n. 41. Limitata enim Causa limitatum producit effectum, in Anchung/ daß zum Kauff-Handel nicht allein der Ein- und Verkauff der

Waaren/

Waaren / sondern auch das Wechsel-Schliessen gehöret / als ohne welches keine Frau so leichtlich Waaren aus Holland oder Engeland überkommen würde / wann sie nicht Gelder dafür hin remittirte / und folglich weil solches per Wechsel geschehen muß / die Valuta dafür in Banco abschreiben liesse.

Zweytens / so werden die Banquiers des Nutzens halber / den sie dem Publico in Ubermachung der Gelder durch Wechsel / sonderlich grossen Herren und Potentaten zu Bezahlung ihrer Armeen leisten / mit sonderbahrem Lob Himmel hoch erhoben / wie solches aus Kayfers Maximiliani I. und Pabst Leonis des X. ihren Decretis Romanis de expeditione Turcica cap. V. A. 1517. in folgenden Worten zu ersehen:

Quoniam autem neque simul omnis pecuniarum summa exigi, & tamen continue in exercitu militibus stipendia solvi opus est, necesse est in omni provincia conquiri mercatores & numularios boni nominis, qui hanc assumant curam, pecunias transmittendi, ac, ubi necessarium fuerit, permutandi cum honesto lucro laboris sui, quo quidem labore etiam cœlum lucrabuntur, ac singulis mercatoribus suæ Regiones dividendæ, ex quibus redactæ pecuniæ ad eos referantur; hæc enim videtur esse optima & custodiendi & dispensandi ratio. Das ist: Weil man nicht auff einmahl so gleich alles zum Krieg benöthigte Geld eintreiben kan / indessen aber die Soldaten im Feld immerfort Geld und ihren Sold haben müssen / als ist es nöthig / daß man sich in einer ieden Provintz umb solche Kauffleute umbsehe / welche die Gelder nach der Armee zu übermachen / die Sorge und Mühe auff sich nehmen / auch wo es nöthig thut / dieselben umbsetzen / oder gegen andere verwechseln / dafür sie dann nicht allein ihre billige Provision haben müssen / sondern sie werden auch dadurch den Himmel sich verdienen / inmittelst sollen allen solchen Kauffleuten ihre gewisse Provintzien angewiesen werden / aus welchen man die eingekommenen Gelder ihnen zubringe / welches dann der sicherste und beste Weg die Gelder zu vertheilen und zu verwahren seyn wird.

Ein anders Privilegium Käysers Justiniani I. denen Wechslern gegeben / ist auch dieses:

Imp. Justinianus I. Aug. Menuæ Præfecto Prætorio:

Eos, qui vel in hac alma urbe vel in Provinciis cuidam Ergasterio præsunt, de cœtero militare prohibemus, exceptis *Argenti di-*

ſtractoribus, qui in hac alma urbe negociantur. *Hos* enim utpote utiles omnibus contractibus, armata quidem militia penitus abſtinere ſancimus, aliam vero quamcunque ſine metu præſentis ſanctionis poſſe ſibi acquirere.

L. un. Cod. negociat. ne milit.

Das iſt: Denenjenigen/ welche nur bloſſe Krämers oder Manufacturiers in dieſer Stadt oder Provintz ſeyn/ verbieten wir nach Ehren-Aemptern zu ſtreben/ denen hieſigen Wechslern aber/ als welche dem gemeinen Weſen ſehr gute Dienſte leiſten/ ſoll ſolches frey gelaſſen/ dem Krieg aber nachzuziehen/ ihnen auch verboten ſeyn.

Bey dem Wort militare, welches oben in dem Text ſtehet/ iſt zu wiſſen/ daß in dem Römiſchen Recht ein Unterſchied zwiſchen Militia Armata oder dem Soldaten-Weſen/ und Militia Civili ſeu Palatina oder denen Bürgerlichen Ehren-Bedienungen gemachet wurde; Wer zu jenen zugelaſſen werden ſolte/ an deſſen Perſon muſten auch gewiſſe Requiſita ſeyn/ die ihn darzu tüchtig machen könten/ von dieſen aber wurden die gemeinen Bürger ausgeſchloſſen/ ſonderlich ſo lang als ſich die Patritii allein deſſen anmaſten/ heutiges Tages aber wird dieſer Unterſchied ſo genau nicht mehr obſerviret/ und heiſt es manchmahl: Dignus ac indignus pariter nunc ambit honores.

Vor höchſtbemeldter Käyſer Juſtinianus gab ihnen auch die Freyheit/ daß ſie allein unter der Jurisdiction des Præfecti urbis (Stadt-Schultzens oder Stadt-Vogts) ſeyn/ und nirgends anders belanget werden ſolten. arg. l. 1. §. IX D. De Officio Præfecti urbi, die Expreſſion/ welche desfalls der Käyſer in Edicto 9. Cap. 8. brauchet/ iſt ſehr favorable vor die Banquiers, und ſeynd ſonderlich/ da er ſie alſo begünſtiget/ dieſe Worte in dem an den Tribonianum ergangenen Käyſerlichen Edict enthalten: Convenit enim, ut qui pro omnibus ſe obſtringunt, aut cuique utiles ſe exhibere ſtudent, eximio etiam aliquo fruantur auxilio. Es iſt billich/ daß diejenigen/ welche iedermann ſo willig dienen/ auch dafür einer ſonderbahren Hülffe genieſſen mögen.

Was ihnen vor Wechſel-Intereſſe und Agio zu nehmen erlaubt geweſen ſey/ ſolches iſt L. 26. §. 1. Can. de uſur. Harmen. in Prochir. legg. lib. 3. tit. 7. § 26. item in Novell. 136. cap. 4. zu erſehen.

In eben dieſen Novellis in priucip. haben ſie ein Käyſerlich Privilegium vor ſich de conveniendis fidejuſſoribus, non excuſſo Principali,

cipali, daß sie gleich auff den Bürgen/ ohne vorher den Selbst-Schuldner zu belangen/ dürffen loß gehen/ welches andern Creditoribus, (Krafft deß/ denen Bürgen zukommenden Beneficii ordinis vel excussionis de quo in authentica. C. de fidejuss. & Novell. 4. Cap. 1. daß nehmlich erstlich der Haupt-Schuldner muste excutirt werden/ eh man an die Bürgen kommen kan) nicht angienge. Ob nun wohl in gemeiner Schuld-Verschreibung unsere Cambisten heutiges Tages darinnen vor andern Creditoribus nichts voraus haben/ so obtiniret doch solches noch in denen Wechsel-Brieffen/ da wegen eines protestirenden Wechsels der Endossant desselben so wohl/ als der Ausgeber/ vor die Zahlung hafftet/ und paratam Executionem (wann es dem Creditori also beliebet) über sich muß ergehen lassen.

Mehrere von höchstbemeldten Käyser ihnen ertheilte Privilegia seynd folgende:

Heredes Debitorum illis (nempe Campsoribus & argentariis) tenentur ad solutionem debiti a defuncto contracti in Edict. 7. in Princip.

Militia empta pecunia argentariorum illis obligata manet. arg. Novell. 136. Cap. 2. & sic etiam alia, quæ illorum pecuniis comparata sunt ibid. cap. 3. Auch haben sie in Veräusserung der Pfänder/ die ihnen wegen geliehenen Geldes versetzet worden/ ein sonderbahres günstiges Recht vor andern. arg. Edict. 9. cap. 4.

Es muß ihnen auch schleunige Justitz, so bald sie nur darumb ansuchen/ gegen ihre Debitores administriret werden/ welches dann noch heutiges Tages in Wechsel-Schulden/ wie wir allbereits gehöret haben/ geschiehet/ als welche gegen den/ der damit verhafftet/ paratam Executionem auff den Rücken führen.

Ferner/ so seynd auch der Banquiers ihre ausgebene Wechsel-Zettel von solcher Krafft/ daß eine geschehene Zahlung dadurch kan bewiesen werden/ und selbige gleich seyn denen Instrumentis publicis. vid. Rot. Genuens. Decis. 126. n. 8. & Rutg. Ruland de Commission. part. 2. lib. 5. cap. 12. n. 10. Die Ursache ist/ weil bey solchen Wechsel-Herren/ die ein so nobile negocium, als der Wechsel ist/ treiben/ nichts anders als Treu und Glauben vermuthet wird.

Sie werden auch an denen Orten/ wo eine scharffe Policey wegen der Kleider-Ordnung eingeführet ist/ vor andern mittelmäßigen Kauff-

leuten und Bürgern in so weit distinguiret / daß sie und die Ihrigen sich schon etwas stattlicher als jene tragen dörffen / dahero sagt die Lübeckische Kleider-Ordnung de A. 1691. §. 3. Daß das Silberne Galonen-Tragen / item Sammete / Plüssene und Brocadene Kleider allen denenjenigen sollen untersaget seyn / welche nicht Standes-Personen noch Gelehrte / oder auch NB. vornehme Handels-Leute / Cambisten oder Banquiers seyn.

Die Lüneburgische Policey-Ordnung Art. 7. lautet hiervon also: Unsere Secretarien / wie auch Bürgermeister und Raths-Personen in denen Städten und Flecken / und die darinnen von ihren Renten leben / oder sonst stattliche Handthierung und Nahrung treiben / mögen nach Gelegenheit Seiden / grob Grün / Damast und dergleichen tragen / und ihre Kleider mit Sammet und Seiden besetzen lassen.

Und in der Pommerischen Policey-Ordnung / welche nach denen vier Ständen eingetheilet ist / werden in den ersten Stand gesetzet Bürgermeister und Rath / wie auch Doctores und Licentiati, item Assessores des Stadt-Gerichts / und dann der Kauffleute Aeltesten oder Banquiers, und alle deren Wittwen und Kinder. Und sagt dannenhero nicht unbillich Lampridius P. 3. c. 14. in f. quamvis Cives omnes inter se Natura sint æquales, tamen virtnte mactos & generosos animos, qui ad res præclare gestas (inter quas etiam commercia cambialia numeranda sunt) magnum momentum attulerunt, Principes merito aliis præferunt, iisque præ aliis dignitatum privilegia attribuunt, ne tum pari honore censentur cum omnibus reliquis injuria afficiantur.

Daß auch schon so ausnehmend günstig vor andern Kauffleuten Käyser Justinianus die Banquiers tractiret habe / solches ersehen wir aus seinen 7. Edict. cap. 4. in folgenden Worten:

Illud sane etiam in illorum (nempe Campsorum & argentariorum) subsidium adjicimus, quoniam enim quæ ab ipsis ineuntur Contractibus, vehementer Novella nostra lex repugnat, quæ jubet ne Creditores adversus eos, qui aliquid a debitoribus emerint, prius indicio agant, quam principales Debitores per Cessionem Bonorum non solvendo esse constet - - - - per præsentem sacram pragmaticam formam eam speciali munificentia ipsis elargimus quæque NB. *alteri Personæ, Collegio Corpori*, aut *officio nullo modo*

com-

competat, ſtatuimus, ut & ipſi, & qui cum ipſis contrahunt, quando adverſus ipſos actiones inſtituunt in inquirendis perſequendisque rebus, in quibus ipſis tempus prærogativam præberi, tali privilegio utantur, quale ante legis noſtræ lationem habuerunt, ut probatione Debitores bonis ceſſiſſe non gravati, ſiquidem ſatisfactionem a principalibus conſequi nequeant, adverſus res ab illis alienatas & ex ſpeciali generalive hypotheca ipſis obnoxias, in quibus, ut dictum eſt, antiquius, quam alii Creditores jus habent, actionem monere poſſint. *Exiſtimamus enim, quæ prædicto Argentariorum Corpori, & qui cum ipſis contrahunt conceduntur, in Communem ſe beneficentiam extendere, ideo quod illi non paucis quibuspiam, ſed omnibus ferme, quæ in univerſa Republica fiunt Contractibus miniſterium præſtent.*

In einigen Handels-Plätzen iſt auch nicht iedermann erlaubt einen Banquier zu agiren/ alſo ſagt die Breßlaiſche Wechſel-Ordnung art. 1.

Es ſoll das Wechſel-Negocium einig und allein bey der Kauffmannſchafft beſtehen/ und keine Innung damit zu trafiquiren befugt ſeyn.

Botzen hält ihren Kauffleuten eine beſondere Matricul. Dieſe werden genennet in der Contrattation ſtehende Handels-Leute. vid. Reſol. ſpecial. D. Leopoldi, wegen der Wiener Handels-Leute/ ſub dato Wien/ den 21. Aug. 1666. In dero Zahl oder Matricul niemand genommen wird/ wo es nicht mit Einwilligung 2. Drittel der immatriculirten Kauffleute in der von ihnen ergehenden Ballotation geſchiehet. arg. Privileg. Claudiæ §. 15.

Wie dann auch ſonſt nach den gemeinen Rechten non quilibet mercator ordinem Cambiorum der Wechſel-Herren erreichet/ als wann er etwan wegen eines geſchloſſenen Wechſels halber ſolches Prædicat prætendiren wolte/ welches doch nicht genug iſt/ ſondern es muß ſein Banquier-Stand aus einem langen und wichtigen Wechſel-Negocio erſt erhellen/ Greg. Tholoſ. Syntag. Jur. lib. 25. c. 9. Rimin. Conſ. 815. n. 26. lib. 7. Marant ſpecul. aur. p. 4. Jud. diſt. 9. n. 62. ſo muß er auch dabey nicht eintzeln oder Pfund und Ellen weiß verkauffen. Vina Comm. ad rem Nautic. tit. de exercit. Act. p. 118.

Da auch die Wechſel-Herren oder Banquiers unterſchiedlich genennet werden/ als *Campſores*, wie Munoz de Eſcobar de ration. c. 1.

schreibet / Argentarii lib. 19. de jud. daher auch ihre Negociatio argentaria genennet wurde / l. 4. de edend. l. 32. de contr. emt. *Argenti Distractores*, l. un. C. negot. ne milit. l. fin. C. de pign. l. pen. & l. ult. de constit. pec. *Argenti Venditores*, l. si cohortalis C. de cohor. lib. 12. *Argenti coarctores*, l. 40. §. ult. de Stat. liber. *Argenti cognitores*, Cujac. 10. cap. 14. *Collectarii*, l. quisquis ubi Gothofredus C. si cert. pet. Cujac. 16. Observ. 14. *Trapezitæ*, Matth. 25 *Mensarii sive Mensularii*, l. 24. §. 2. de reb. Aut jud. *Collibistæ*, Jul. Pollux lib. 7. cap. 3. *Cermatistæ*, Dquistæ apud Plautum, Bancherii Rot. Gen. decis. 4. n. 10. *Cambiatores*, *Cambistæ*, Bod. th. 1. *Nummularii*, *Mensularii*, Covarruv. in tract. de Vet. numismat. Collat. & Schard. in Lex. Verb. *Nummularii*; So folget daraus das Alterthum sampt der Nothwendig- und Nutzbarkeit ihres Ampts / und zwar eine solche Nothwendigkeit / quæ ad bonum aliquod impetrandum requiritur, Bod. disp. de Camb. th. 3. und welche dannenhero so sorgfältig zu conserviren ist / daß auch die Republic Genua dem Pabst Urbano dem VIII. hat vorstellen dürffen / daß durch Beybehaltung eines realen Wechsel-Negocii, auch die Jura Regnorum, das Recht der Reiche und Länder beybehalten würde / vid. Raph. de Turri Disp. 3. quaest 1. n. 35. Berlich. p. 1. Concl. 64. n. 14. ja es wäre eben das / wann man die Banquiers und ihre Wechsel-Handlung auffheben wolte / als wann man der Welt die Sonne benehmen wolte. Scacc. §. 1. qu 6. n. 4. & §. 2. gl. 4. n. 6. Und mag hier nicht hindern / daß in Castilien ein Gesetz ist / daß kein Wechsel mit Gewinn oder Avantage soll geschlossen werden / Raph. de Turri disp. I. quæst. 28 n. 2. weil ja ein jeder Arbeiter seines Lohns werth / und also auch ein Banquier dadurch / daß er einem andern mit seinem Gelde dienet / einen Profit haben will. Zumahl da er bey seinem auff Wechsel gegebenen Geld grosse Gefahr lauffen / und also billig eine Ergötzlichkeit wieder dagegen zu geniessen haben muß. Vide ein mehres hiervon in D. Zipffels Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usancen, woselbst auch Sect. VII. p. 292. gemeldet wird / daß zwar vormahls der Banchirer ihren Büchern voller Glauben beygemessen worden / per l. 10. ff. de Ed. per verba nec interest. Joseph. Mascard. de Probat. Vol. 1. quæst. 254. n. 2. 8. & 9. wie also zu Neapolis observirt Decis. Genuens. 38. n. 2. es werde aber vorietzo nicht mehr so gehalten / Nicol. de Passer. de script. privat. lib. 4. qu. 267. sondern es

müs-

müssen solche auch beschworen werden. Carpz. processs. tit. 4. art. 5. n. 74. Worzu wir nicht unbillig fügen / daß in l. argentariis 10. §. 1. ff. de edend. denen argentariis oder Wechsel-Herren und ihres gleichen / ihre Rechnungs-Bücher / da / wo es die Noth erfordert / auffzuweisen anbefohlen worden / woraus hernach die Frage entstanden / ob unsere heutige Cambisten nicht an ein gleiches Gesetz / eben wie jene Römische argentarii gebunden seyn? Wir antworten aus des Herrn Marquardi lib. 3. Cap. 10. §. 13. & seq. de Jur. Mercat. daß / obzwar unsere heutige Wechsler und Kauffleute darinnen von denen Römischen Argentariis unterschieden / indem diese vor öffentliche und von der Republic erwehlte Personen damahls gehalten worden / deren Treu und Glauben jederman sicher folgen kunte; unsere Kauffleute hingegen solche verpflichtete Personen nicht seyn / sondern ein jeder vor sich selbst Wechsel und Waaren-Handlungen treibet / das Publicum auch nicht vor das / was sie geschlossen / wie bey jenen Argentariis stehet / dahero auch das Gesetz ihre Rechnungs-Bücher zu produciren sie nicht angienge / so seyn doch hingegen viel vornehme Rechts-Lehrer der Meynung / daß auch unsere heutige Cambisten und vornehme Kauffleute solcher Vorzeigung ihrer Bücher / da / wo es nöthig thäte / und zwar aus denen an obbemeldtem Ort angeführten Ursachen / sich nicht entziehen könten.

Endlich gereichet auch denen Banquiers zu einem sonderbaren Recht / daß an vielen Orten / an welchen aus denen Vornehmsten der Kauffleute (worunter dann sonderlich die Banquiers mit gerechnet werden) ein ordentliches Handels-Gerichte bestellet / oder ihnen aus Obrigkeitlicher Macht in Sachen die Handlung angehende zu richten zugelassen ist / alle dergleichen Sachen in erster Instanz vor dieselbe müssen gebracht / und zuweilen auch ihr decisiver Ausspruch darauff erwartet und angenommen werden. Wohin auch gehöret / was anderwärts schon von unserer Teutschen Wechsel-Plätze / ihrer Wechsels-verständigen Kauffleute Pareres oder Gutdüncken gemeldet worden / daß solche nehmlich bey denen Kauffmanns-Händeln eben dasjenige effectuirten / was sonst in Rechtlichen Streitigkeiten die Responsa Juris & Prudentum zu effectuiren pflegten. Vide hiervon ein mehrers in unserm neueröffneten Handels-Gerichte. Cap. 2. p. 38. & seqq.

Das XX. Capitel.

Summarische Wiederholung aus vorgehenden Capiteln / das Banco-Wesen betreffend / und wie sonderlich ein jedes Land / nach Beschaffenheit seiner Verfassung / sich eine oder die andere Art solcher Banquen zu Nutz machen könte. Wobey zugleich ein gewisses Wechsel-Project examiniret / und hierauff die sicherste und ordentlichste Einrichtung des Financien-Wesens / und der öffentlichen Ærariorum in einem Lande oder Republic kürtzlich an die Hand gegeben wird.

Die Banquen seynd entweder öffentliche Land- Lehn- und Depositoder auch Wechsel- und Giro- oder Kauffmännische Ab- und Zuschreib- item Billets- und Müntz-Zettel- oder Actien- Banquen, und dann auch aus diesen Sorten entspringende vermischte Banquen, unter welche letztere theils Italiänische / und dann die Wiener-Banco vornehmlich mit zu zehlen seyn.

Eine Land-Banco, oder vielmehr öffentliche Landschaffts-Cassa ist diejenige / welche eine gantze Landschafft auff ihren eigenen Credit und unter Garantie aller Land-Stände auffrichtet / und in dieselbige zur Bestreitung der Lands-Ausgaben erstlich einländische Capitalia, vornehmlich aber Pupillen- und Wittwen-Gelder / und dann auch / wann diese nicht zulänglich seyn / noch ausländische Capitalia zu 5. pro Cent. auffnimmt / die Interesse davon richtig bezahlet / und einem jeden ihrer Creditorum (wann der Noth-Fall und die Angelegenheit / zu welcher solche Gelder auffgenommen worden / vorbey ist) sein Capital aus denen immittelst aus denen Landes-Bewilligungen gesammleten Geldern wieder zukommen läst. In welchem Fall eine solche Land-Banco nur ein Temporarium oder ein auff eine Zeitlang auffgerichtetes Institutum ist / welches so lange nur währet / als die Causa vorhanden ist / warumb solches angerichtet worden.

Oder es wird auch eine solche Land-Banco und Landschaffts-Cassa zu 5. pro Centum Interesse continuiret / und hernach die überflüssige Gelder wieder zu andern / dem Lande nützlichen / obwohl nicht

pressan-

pressanten Angelegenheiten und Fundationibus emploiret / oder auch per modum einer Lehn-Banco auff liegende Gründe / oder andern Collegiis, (bey welchen man sicher gehet) zu 6. pro Cent. und also mit etwas Profit an der Interesse (welches hernach zu Bestreitung der Unkosten angewand wird) wieder vorgeschossen / jedoch also / daß immittelst sie / die grosse Landschaffts-Banco allezeit in dem Stande sey / wann einer ihrer Creditorum ihr ein Capital nach vorher gegangener gebührender Loßkündigung auffsaget / daß sie ihm solches præcise auff dem Verfall-Tag / eben als wann es ein Wechsel-Brieff und Wechsel-Schuld wäre / zur Erhaltung ihres Credits und Respects wieder bezahlen könne. Wiewohl sie dabey auch auff Mittel bedacht ist / durch gewisse das Land nicht beschwerende Bewilligungen und Impostẽ, sonderlich zu Friedens-Zeiten / so viel Gelder zu sammlen / von welchen sie nach und nach erstlich die frembde / und dann die einländische Capitalia abtragen / sich der zu zahlender Interesse dadurch entschütten / und selbst einen perpetuirlichen Fundum sammlen könne / auff welchen hinführo ihr Ærarium aus sich selbst / und ohne jemands Obligation zu haben / bestehen könne.

Dergleichen Land-Banquen seynd alsdann das herrlichste Kleinod / welches in einem Lande kan gefunden werden / und welches demselben Macht / Ehr und Credit, sonderlich aber diesen letztern in grosser Masse zuziehet / so daß / wann erst ihre gute Einrichtung und Verfassung in der Welt kund wird / alle einheimische und ausländische Cassen, so bald sie etwan in extraordinairem Zufall Geld auffzunehmen suchet / vor ihr zu einem leidlichen Interesse und zwar auff Kauffmanns-Credit offen stehen / weil ein jeder persuadiret ist / daß er umb seine dahin gegebene Gelder nicht gefähret werde / sondern (weil vor deren Versicherung ein gantzes Land / ja ein jedes Individuum in demselben mit allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern hafftet) er solche jederzeit mit Interesse wieder haben könne.

Dannenhero ein jedes Land / Stadt / oder Provinz eyfrigst dahin trachten solte / diesen ihren Aug-Apffel heiligst zu conserviren / weil es ihr / so lang als solches geschiehet / an keinem Gelde mangeln / und sie auch nicht nöthig haben wird / zu Wucherern und Juden / oder schädlichen Lottereyen ihre Zuflucht zu nehmen / immassen dergleichen Extremitäten nur curæ palliativæ seyn / welche das malum mehr verschlim-

mern / als aus dem Grunde heben / und sonderlich dem bißher auff schwachen Füssen gestandenen Landes-Credit den letzten Stoß geben können / der grossen Last der Interesse zu geschweigen / unter welche sich ein Land oder Republic vorsetzlich selbst begiebt / derer es doch bey einem wohl bestellten Ærario, oder da dieses erschöpffet / bey einer prompten Einwilligung gewisser Impoſten / oder anderer in dergleichen Fällen zuläßiger Hülffs-Mittel überhoben seyn könte.

Eine Lehn-Banco ist entweder eine General-Land- oder Particular-Stadt-Lehn-Banco, diese wieder eine grosse Kauffmännische / oder eine kleine Lombardische / welche auch Mons Pietatis genennet wird. Eine General-Land-Lehn-Banco ist diejenige / aus welcher grosse Capitalia andern Lands-Collegiis oder gantzen Communen ingleichen Particular-Personen auff ansehnliche liegende Gründe / nicht aber auff bewegliche Dinge gegen 6. pro Centum Interesse geliehen werden. Der Fundus zu solchen General-Lehn-Banquen kommet / wie oben gedacht / einig und allein aus der grossen Landschaffts-Cassa oder darzu geschehenen Lands-Verwilligungen her / und kan von keinen Privatis auffgenommen werden / weil diese keine Sicherheit ihrer Gelder wegen dabey finden würden / es wäre dann / daß auch hierbey eine gantze Landschafft oder Republic ihrem fidem interponiren / und denen Creditoribus vor ihre Gelder die Gewähr leisten wolten.

Was die Particular-Stadt- und zwar grosse Lehn-Banquen betrifft / welche auff bewegliche und sonderlich Kauffmanns-Güter Summen / die über Hundert / biß Tausend und mehr Thaler seyn / zu Facilitirung der Commercien geben müssen / kan deroselben Fundus aus denen hernach vorzustellenden Kauffmannischen Giro- oder Ab- und Zuschreib-Banquen genommen / oder auch von der grossen Land-Lehn-Banco, auch wohl ein gewisses von der Landschaffts-Cassa darzu (iedoch nicht höher als zu 5. pro Centum) gegeben werden / weil diese grosse Stadt-Lehn-Banco ein Beneficium vor die Kauffleute und Bürgerschafft seyn / und sonderlich denen Commercien und Manufacturen favorisiren soll; Dannenhero sie auch / wann sie anders nicht mehr gehindert als befördert soll werden / nicht wohl mehr als 6. pro Centum von ihren Debitoribus nehmen kan / da dann das 1. pro Centum Uberschuß zu Bestreitung ihrer Unkosten muß gerechnet werden.

Endlich so fliesset der Fundus eines kleinen Lombards oder Montis

tis Pietatis, in welchen zu ein oder etlichen Thalern auff Pfand denen Nothdürfftigen geliehen wird / aus obbemeldter grossen Lehn-Banco oder auch aus gewissen andern Hülffs-Mitteln / welche ein Stadt-Magistrat darzu ausfündig machen kan. In Ansehung / daß es ein grosser Mangel an der Policey ist / auch die Manufacturen / sonderlich aber das Auffkommen der Handwercks-Leute nichts mehr hindert / als wann in einer Stadt ein solches Leyh-Hauß nicht auffgerichtet / und die geringe Bürgerschafft denen Wucherern und Juden / (welche sie mit ihren Wucher biß auffs Blut aussaugen) gleichsam Preiß gegeben wird.

Eine Wechsel-Banco ist zur Conservation der guten Müntz-Sorten in einem Lande ebenfalls sehr nöthig / in Ansehung / daß durch solche der Kipper- und Wipperey gesteuert / und iedermann / der eine Geld-Sorte gegen die andere umbzusetzen hat / damit an die Hand gegangen wird.

Am allernöthigsten aber seynd in einer ieden grossen Residentz und Handels- ja auch Municipal-Stadt / wann irgend nur vermögende Einwohner in derselbigen zu finden seyn / oder sie in einer Provintz lieget / welche einen starcken Adel hat / die Ab- und Zuschreib- oder so genannte Giro-Banquen / dann durch dieselbe entspringen folgende Commoditäten (1.) daß ein ieder sein Geld derselben sicher in Deposito anvertrauen kan / weil er die Macht hat / gleich des andern Tags / nach dem solches geschehen / wieder darüber zu disponiren / und solches entweder in Natura wieder abzufordern / oder selbiges an andere zu transportiren / indessen ist er versichert / weil es daselbst an einem wohl verwahrten Ort lieget / daß es ihm zu Hauß weder durch Diebe gestohlen / noch durch Feuer und andere Zufälle verlohren werde; Er darff (2.) auch keine eigene Cassirers halten / bey denen ebenfalls offtmahls Gefahr zu lauffen ist. (3.) So ziehet auch eine solche Banco viel Ausländische Capitalia ins Land / die offtermahls nicht wieder abgefordert werden / und hernach dem Lande oder der Stadt zuwachsen. (4.) Ist es eine grosse Beförderung der Kauffmannschafft / und wird der Lands-Credit dadurch trefflich vermehret / auch dem Wechsel-Cours und Geld-Versuren ihr gewisser Preiß gesetzet / daß eigennützige Leute sich nicht mehr / wie bißher geschehen / dem Publico zum Schaden / damit bereichern können. (5.) Hat eine solche Banco Gelegenheit mit denen in ihr müßigliegenden Geldern die grosse Kauffmännische Lehn-Banco zu versehen; Und (6.) können vermittelst derselben viel überflüßige Rechnungs-Bediente und deren Salaria in andern

Collegiis erspahret werden / ohne was der geheimen Vortheile mehr seyn / welche aus einem solchen Banco-instituto ihren Ursprung ziehen.

Ihre Auffrichtung ist umb so viel leichter / weil solches gleich dieselbe Stunde / als es resolviret wird / geschehen kan / wann die Vornehmsten des Hoffs / der Stadt und der Kauffmannschafft / ingleichen auch die Noblesse von der Landschafft nur Rechnung in solcher Banco nehmen / und ihre Geld-Versuren und Umbschläge durch dieselbe anstellen wollen.

Und obgleich dargegen eingewendet werden möchte / daß ein Landes-Herr einem solchen löblichen und nothwendigen Instituto Eingriff thun / und die darinn verhandene Gelder zum Theil / oder gantz wegnehmen möchte / so antworten wir / daß solches von einem Christlichen Landes-Vater nicht zu præsumiren / und obgleich der Casus sich zutragen solte / so liegen doch die Gelder in derselben / weil sie immer ab- und zugeschrieben / eingebracht und ausgeholet werden / so lang nicht still / daß man sie auff einmahl allzusamm erhaschen könte / zu dem so müste eine Republic oder Landschafft vor einer solchen Banco ihre Sicherheit garantiren / und doch hernach durch Verwilligungen und Ausschreibung gewisser Impositen dasjenige wieder auffbringen / was der Landes-Herr aus dem Banco publico de facto weggenommen / daß also derselbe lieber das Mittel solcher Verwilligungen und Impositen ergreiffen / als durch Violirung der Banco-Freyheit ihren Credit bey Ein- und Ausländischen schwächen solte.

Die Billets- oder Müntz-Zettel-Banquen zeigen den schlechten Handels- und Financien-Staat eines Landes an / und werden nur in äusersten desperaten Nothfällen gebraucht / dannenhero sie auch nicht würdig seyn / daß man sie in Consideration ziehe / viel besser hat man in solchen Nothfällen seine Zuflucht zu extraordinairen Bewilligungen und Contributionibus, freywilligen Schenckungen der Grossen und Bemittelten / item zu Kopff- und Vermöguns-Steuer-Einziehung / überflüßiger und unnöthiger Ausgaben / Pensionen und Bedienungen / Verringerungen der hohen Salarien / Veralienirungen / und zwar wiederkäufflich / gewisser Territorial- und Domainen-Stücken / Verpfändung oder Verkauffung einiger Pretiosorum und Mobilium, und was dergleichen Geldmachungs-Mittel in dringenden Nothfällen mehr seyn / deren man doch aller überhoben seyn kan / wann die Landschaffts-Cassa oder Land-Banco in vollen Credit erhalten wird; Wie sich dann dieselbe selber wohl in

Acht

Acht zu nehmen hat/ daß sie das verderbliche und schändliche Müntz-Zettel-Negocium bey sich nicht einreissen lasse/ oder zugebe/ daß von Gewinn-süchtigen Leuten eine Actien-Handlung damit angestellet werde/ sondern ihre ausgegebene Obligationes müssen von ihr/ gleich denen Wechsel-Briefen/ præcise auff den Verfall-Tag eingelöset/ und so iemand vor der Zeit solche Landschaffts-Obligationes, oder wie sie an etlichen Orten genennet werden/ Steuer-Scheine oder Rent-Briefe verkauffen wolte/ müste die Landschafft selber im Stand seyn/ solche einzulösen/ und den Rabbat nach Proportion der Zeit a 1. pro Centum per Monat davor geniessen/ welche sonst der Creditor einem privato und offt noch wohl mehr (zumahl wann des Landes Credit schlecht bestellt ist/ und man denen Leuten bey der Cammer oder Land-Banco der Zahlung halber Difficultät und Zögerung machet) geben und fallen lassen muß/ dannenhero das Erhandeln solcher Land-Obligationen nicht allein bey hoher Straff allen Privatis solte verboten/ sondern auch denen Land-Banco-Bedienten bey Verlust ihres Dienstes angesaget werden/ keinen Menschen/ der rechtmäßiger Weise bey der Landschaffts-Cassa zu fordern hätte/ über die Gebühr auffzuhalten/ oder Geschenck und Gaben vor die prompte Bezahlung von ihm zu nehmen/ sondern vielmehr demselben zur Erhaltung der Landschaffts-Cassa ihrer Reputation und Credits denselben Tag oder Stunde/ als er sich angiebet/ mit aller Höfflichkeit und guten Willen abzufertigen.

Endlich so ist noch übrig eine Art vermischter Banquen/ dergleichen etliche Italiänische seyn/ und auch fast auff denselben Fuß die neulich in Wien auffgerichtete hat seyn sollen/ welcher Verfassung aus denen darüber gedruckten Statutis zu ersehen ist/ in welchen dann sonderlich befindlich/ daß nicht allein darinnen Gelder gegen gewisses Interesse können deponiret/ und auch auff gute Pfänder oder Hypothequen entlehnet/ sondern auch Handlung und Wechsel-Posten gegen einander ab- und zugeschrieben werden.

Folget ein kurtzer Auszug aus des Baron von Schrödern Fürstlicher Schatz- und Rent-Cammer/ wegen eines öffentlichen Landes-Fürstlichen Wechsel- und Credits-Wesen/ wie solches/ seiner Meynung nach/ zu Beförderung

der

der Commercien könte eingeführet / und dem Lande viel Nutzen dadurch geschaffet werden / sampt einigen Anmerckungen über dasselbe.

Der Landes-Fürstliche Wechsel / spricht er / müste bestehen in einer Art einer Banco, in welcher gegen Pfand und Versicherung gewisse Wechsel-Zettel gegen 6. pro Centum müsten ausgegeben / besagte Wechsel-Zettel aber auff dem darinn bestimmten Termin von der Banco wieder eingelöset werden / inzwischen könte derjenige / welcher einen solchen Wechsel-Zettel von der Banco an sich gebracht / damit als mit baarem Gelde durch das gantze Land handeln / und müste sich Niemand weigern / weil Fides publica darunter verstrte / denselben anzunehmen.

Hierdurch vermeynt der Author seiner Banco diesen Nutzen zu schaffen / daß sie vor ihre also ausgegebene Papierne Wechsel-Zettel baare Interesse bekommen könte / und gleichwohl kein baares Capital wegleihen dörffte.

Allein wir halten davor / daß dergleichen Papiernes Negocium grossen Residenz- und Handels-Städten nicht reputirlich / und auch der Kauffmannschafft nicht zuträglich seyn könne. Dann / wer ein annehmliches und genugsames Pfand zu versetzen hat / der bekommt erstlich von einer Lehn-Banco oder einem Privato wohl baares Geld darauff / mit welchem er füglicher und bequemer / als mit einem blossen Papier handeln / und so er Waaren einzukauffen hat / solche wohlfeiler bekommen kan / als wann er den Verkäuffer mit einem blossen Papier bezahlen wolte / der hernach solches sogleich nicht wieder anzubringen weiß / indessen aber sein baares Geld anderwärts wieder zu verkehren hat. Und was solte es nicht vor eine Confusion und hin und her lauffen bey einer solchen Banco machen / wann auff einen solchen Banco-Schein wohl 30. mahl (wie unser Author schreibet) solte können abgeschrieben / und selbiger transportiret werden / zumahl wann die Summen nicht gleich auffgiengen / und bald der Käuffer dem Verkäuffer / bald dieser jenem noch etwas heraus geben müste / da man an vornehmen Handels-Plätzen auch nur vor zwey oder dreymahl girirten Wechsel-Brieffen / die doch grosse und baar zu entrichtende Summen in sich gehalten / schon einen Abscheu gehabt / und dieselbe durch öffentliche Statuta abgeschaffet. Vide Botzner-Wechsel-Ordnung §. 8. Nürnbergische §. 10. Braunschweigische §. 20. Breßlauische §. 3. &c.

Zwey-

Zweytens so ermesse man / was ein solches papiernes Wechsel-Collegium vor Bedienten würde unterhalten / und vor Unkosten auffwenden müssen / wann es sonderlich einen Directorem, drey Assessores, gewisse Pfand-Taxatores, einen Secretatium, Banco-Knechte und Träger halten und besolden / und noch darzu ein kostbar Magazin oder Pfand- wie auch Zusammenkunffts-Hauß miethen oder auffbauen müste / worzu gewißlich die fallende Interesse nicht zulänglich seyn würden.

Drittens so würde es dem Versetzer eine schöne Ehre seyn / wann sein auff sein Pfand an sich gebrachter Banco-Schein in 20. oder 30. Hände herumb spatzieren solte / da ein jeder sehen könte / daß / indem er einen Banco-Schein auff seinen Nahmen an sich gebracht / er nothwendig genugsame Waaren davor müsse versetzet haben / und also nur schlecht in seiner Cassa beschlagen seyn.

Allein diesem Einwurff begegnet der Herr Inventor damit / daß er §. 9. sagt / weil die Landes-Fürstliche Wechsel-Banck auch baar Geld von Particular-Personen gegen 4. pro Centum auffnehmen könte / mit welchem sie denenjenigen / die Waaren bey ihr versetzet / und Banco-Wechsel darüber empfangen / (wann selbige solche der Banco lieber wieder zurück geben / baar Geld dafür haben / und hingegen 1. pro Centum auff solches fallen lassen wolten) an die Hand gehen müste / so würde / wann hernach ein solcher Banco-Wechsel von jemand unter die Leute gebracht würde / das Publicum nicht wissen / ob die Banco solchen Wechsel ihme vor bey ihr versetzte Waaren / oder wegen ihr geliehenen Geldes gegeben habe.

Allein es verlasse sich keiner darauff / daß bey solcher Doppel-Deutung die favorableste Auslegung allezeit auff seiner Seite fallen werde / zumahl da ein Bürger und Kauffmann den andern gemeiniglich wohl kennet und beyläufftig wohl weiß / wie fest er im Sattel sitze / oder nicht. Da auch unser Autor zugleich anführet / auff solche Weise (wann jemand die vor versetzte Waaren empfangene Banco-Wechsel mit ein pro Centum Verlust gegen baar Geld bey der Banco wieder umbsetzte) hätte die Banco 3. pro Centum Gewinn: Nehmlich erstlich hätte sie den vorigen Schein ihme zu 6. pro Centum angerechnet / die nun dafür bezahlte Gelder aber hätte sie nur zu 4. pro Centum auffgenommen / das wäre schon 2. pro Centum, und 1. pro Centum müste der Empfanger

noch darzu fallen lassen / wäre zusammen 3. pro Centum, ergo so hätte die Banco diese vollkommen avanciret.

So antworten wir / daß auch dieses zu weit gesuchet / hingegen aber der Banco viel zuträglicher sey / wann sie bloß bey ihrem Papiernen Negocio verbleibt / und keine Gelder zu 4. pro Centum auffnimmt / die sie hernach zu 7. pro Centum nur wieder nutzte / dann bey jenem hätte sie 6. pro Centum freyes Geld zu geniessen / da sie es bey diesem letztern nur auff 3. pro Centum bringen könte.

Noch ungründlicher aber ist seine Anführung / daß er §. 10. schreibt / derjenige / der sein Geld der Banco zu 4. pro Cent. hingebe / könte es hernach zu 10. pro Centum nutzen / und zwar solcher Gestalt: Z. E. Curtius hätte von der Banco 1000. Gulden an Wechsel-Scheinen gegen genugsame Versicherung empfangen / als er aber hernach lieber baar Geld dafür hätte haben wollen / hätte er den empfangenen Schein wieder zurück gegeben / und nach Abzug 1. pro Centum baares Geld empfangen / diesen seinen Schein hätte hernach die Banco dem Bartholomæo (von dem sie das baare Geld zu 4. pro Centum auffgenommen) zur Versicherung gegeben / welchen hernach Bartholomæus an andere zu der gewöhnlichen Banco-Interesse, nehmlich der 6. pro Centum wieder verhandeln / und also mit die 4. pro Centum, die er vor sein Capital von der Banco bekommt / 10. pro Centum gewinnen könte.

Wir fragen aber hier nicht unbillig / wer dem Bartholomæo die 6. pro Centum geben würde / da der Banco-Wechsel noch ein Jahr zu lauffen hat / ehe die Valuta dafür wieder in Cassam kommet / würde es damit nicht zugehen / wie es in grossen Handels-Städten mit Verkauff der Obligationen gehalten wird / daß nehmlich derjenige / der sie kaufft / so viel Interesse dem Verkäuffer dafür rabattiret / als selbige nach Proportion der Zeit biß auff den Verfall-Tag noch zu lauffen haben.

Noch ausschweiffender aber ist dieser sein Vortrag / da er meynet / es könne einer / der solcher Gestalt Wechsel-Scheine von der Banco genommen / 100. auff 100. in einem halben Jahre darauff gewinnen / und zwar müste solches §. 5. n. 10. folgender Gestalt zugehen. Z. E.

Hans Fritsch gehet auffs Land / und kauffet vor 300. Gulden 15½ Centner Wolle / den Centner zu 19. fl. diese giebt er der Wechsel-Banco zu Versicherung / und begehret darauff einen Wechsel-Schein auff 240. Gulden / auff ein halb Jahr gestellet / solchen Wechsel-Schein vertauschet

er

er hernach mit $2\frac{1}{2}$ Gulden Verlust gegen baar Geld / gehet mit solchem wieder auff das Land / und kauffet dafür $12\frac{1}{4}$ Centner Wolle / die er der Wechsel-Banco vor 200. fl. Wechsel-Schein versetzet / diesen vertauscht er wieder mit 2. fl. Verlust gegen baares Geld / vor welches er hernach 10. Centner Wolle kauffet / und solche umb 150. fl. der Banco versetzet / vor dieses nach Abzug $1\frac{1}{2}$ fl. empfangenes baares Geld kaufft er $7\frac{1}{4}$ Centner Wolle / die er der Banco umb 100. fl. gegen Schein / und hierauff mit 1. fl. Verlust gegen baares Geld versetzet / vor welche 99. fl. er $5\frac{1}{4}$ Centner Wolle kaufft / diese gehen vor 75. fl. zum Versetzen nach der Banco, und mit 45. Kreutzer Verlust empfängt er baar Geld / mit welchen er auffs neu 4. Centner kaufft / diese werden vor 50. fl. mit 30. Kreutzer Verlust versetzt / und dafür $2\frac{1}{2}$ Centner Wolle gekaufft / worauff die Banco 35. fl. nach Abzug 20. Kreutzer baar Geld giebet / dafür er abermahl $1\frac{3}{4}$ Centner Wolle kaufft / die nimmt die Banco an umb 30. fl. mit Abzug 18. Kreutzer / hierauff kaufft er wieder $1\frac{1}{2}$ Centner Wolle / auff welche er in der Banco 20. fl. nimmt / nach Abzug 15. Kreutzer / vor solches Geld kaufft er 1. Centner / der wird zu 15. fl. versetzt / und 12. Kreutzer dafür gegeben / mit diese 15. fl. kaufft er $\frac{3}{4}$ Centner Wolle / und nimmt noch einmahl 10. fl. weniger 10. Kreutzer darauff / dafür er noch $\frac{1}{2}$ Centner Wolle kaufft.

Aller dieser Einkauff geschiehet in der Woll-Schur-Zeit / innerhalb 14. Tagen / und hat dieser Hans Fritsch nunmehro mit seinen 300. fl. effective 62. Centner Wolle gekaufft / da er doch sonst nur 15. und $\frac{1}{2}$ Centner dafür hätte kauffen können. Nun wollen wir sehen / was er daran gewinnet.

Es ist aber in Oesterreich ein courrenter Tax, wann in der Schur-Zeit die Wolle umb 19. fl. eingekaufft wird / so verkauffen solche hernach die Wollen-Händler umb 25. fl. die Sortirungen nicht gerechnet / mit welcher sie dieselbe wohl auff 30. fl. hinaus bringen. Aber wir bleiben bey den 25. fl. so gewinnet dieser Hans Fritsch an den 62. Cent. 372. fl. davon dann rabatirt wird erstlich die Avantagie-Gelder / welche 9. fl. 30. Kreutzer austragen / und ein halbjähriges Interesse der auffgenommenen Wechsel / welche zusamm gewesen 925. fl. zu 6. pro Cent. per annum, belaufft sich das Interesse auff 27. fl. 45. Kreutzer / macht also zusammen

37. fl. 50. Kr. diese defalciret von 372. fl. so bleiben 334. fl. 50. Kreutzer. Da nun / wann diese Wechsel-Banck nicht gewesen wäre / der Hans Fritsch mit seinen 300. fl. mehr nicht dann 93. fl. an seinen 15½ Centnern Wolle hätte gewinnen können / so ist ja wahr / daß er die übrigen 241. fl. 50. Kreutzer dem Wechsel allein zu dancken habe / und daß er in einem halben Jahre mehr / dann Centum pro Centum gewonnen / ja daß er mit seinem Gelde so viel gekaufft und so viel gewonnen habe / als wann er viermahl so viel Geld gehabt hätte / und daß / ob er gleich nur 300. fl. im Vermögen gehabt / er dennoch einen Credit auff 4. mahl so viel ohne einiges Menschen Gutsprechen / oder jemanden in der Welt dafür obligirt zu seyn / sich selbsten gemacht. Wodurch ich vermeyne erwiesen zu haben / was ich versprochen / so gar / daß / wann auch hinter diesem Wechsel sonsten nichts steckte / als was ich da gesaget / und erwiesen / so meritirte es doch wohl / daß solches ein wunderthätiger und nie erhörter Effect zu seyn genennet werde. Aber was wird noch gesaget werden / wann man consideriret / daß der Landes-Fürst 37. fl. 10. Kr. bey diesem Handel darzu gewinnet / und doch keinen Auffschlag noch Tax auff etwas setzet / sondern benefaciendo dieses Einkommen sich zuwegen bringet / welchem nach gerechnet / so offt eine Million in Banco umbgeschrieben wird / der Landes-Fürst 112750. fl. und darüber bekommt. Nun aber wann dieser Wechsel in sein völlig Esse kommen solte / eine Million in courrenten Ausgaben so viel als nichts seyn wird / daß der Landes-Fürst mehr jährlich Interesse einzunehmen haben wird / dann Capitalien im Lande seyn / welches daß es wahr sey / von mir soll erwiesen werden.

Dann es wird endlich darzu kommen / daß keine Negocia, als vermittelst der Banck geschehen werden / und daß keiner kein Capital, als durch die Banck ausleihen wird / ja aller Handel und Wandel wird durch die Banck lauffen / davon allezeit der Landes-Fürst 6. pro Cent. zu geniessen haben wird. §. XXI. schreibt er: Ich darff sagen / und will behaupten / daß dieser Wechsel mit der Zeit jährlich mehr austragen soll / als sonsten alle des Landes-Fürsten Einkommen allenthalben hergerechnet.

Weil auch Handel und Wandel / und alle Negocia, so ingrosiret werden durch diesen Wechsel / so ist ohne das bekandt / daß auch des Landes-Fürsten Einkommen auff den Mauthen und andern Rent-Aemptern dahero umb so viel vermehret werde.

Ferner stecket auch noch ein gewisses Punctum politicum hinter

dieser

dieser Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck / nehmlich der Landes-Fürst bekommt dadurch alle negocia in seine eigene Hände / ist absoluter Herr von allen Capitalien im Lande / und wie er itzo Geld auffzunehmen bißweilen Ursach hat / als wird sich durch diese Banck das Gegentheil ereignen / und der Mantel wird umgekehret seyn. Wie hoch nun hierdurch die Macht und Gewalt eines Landes-Fürsten vermehret werde / mögen diejenigen urtheilen / welche ihres Landes-Fürsten Authorität / Ansehen und Prosperirät zu befördern / Eyd und Pflicht halber verbunden seyn.

Biß hieher das essentielste von des Authoris seiner Proposition. Ob nun wohl in obstehenden Wollen-Negocio die Rechnung richtig formiret / so möchte sie doch / wie man im Sprichwort sagt / mehrentheils ohne den Wirth gemacht seyn / und wann man die Kauffmannschafft erst mit solchen Extremitäten empor zu bringen suchen wolte / würde es sehr Klein-Städtisch heraus kommen / auch weil keine Realität dabey ist / den Landes-Credit mehr schwächen als befördern; Wer in Kleinigkeiten (sonderlich ein Kauffmann) erst zu versetzen anfängt / der hat schon bald ausgehandelt / und gesetzt / daß auch in einer Waar / als etwan die Wolle ist / ein prompter Abzug zu erhalten wäre / wo bleiben dann die andern / solte nicht mancher hernach noch weniger / und mit Schaden / oder doch kaum vor so viel / als die Lehn-Banco Lombard oder Leyh-Hauß darauf gethan und daran zu fordern hat / verkauffet werden müssen. Daß aber denen armen Handwerckern (damit es ihnen niemahls an Verlag mangele) durch öffentliche Leyh-Hauser gar wohl prospiciret werden könne / solches ist unstreitig / man muß ihnen aber darinnen mit baaren Gelde an die Hand gehen / und das Zettel-Negocium, welches / wie schon anderwärts erwiesen / dem gemeinen Handel und Wandel mehr schädlich als nützlich ist / gantz an die Seite setzen / auch in solchen Lombards- oder Leyh-Häusern wöchentlich gewisse Tage anordnen / da die versetzte Waaren nicht per modum auctionis, als nur / wann sie sich etwan verstanden haben / sondern mit Bequemlichkeit und Erwartung eines raisonablen Käuffers verkauffet werden können / in Summa alle dergleichen gekünstelte Instituta und Banco-Arten / sonderlich diejenigen / welche alte / ordentliche und leicht begreiffliche Financien-Verfassungen gantz und gar immutiren / seynd schädlich und nicht leicht einzuführen; Je klärer und deutlicher man in Rechnungs-Administrationen gehen kan / und ie mehr dergleichen Geld-Sachen nach realer Handels-Städte ihren Credit und

Gewohnheiten / nicht aber nach einiger Sonderlinge / und welche gemeiniglich nur ihr eigen Etablissement dabey suchen / ihren Ausgrübeln und vorgefasten (aber von weiter einsehenden Leuten nicht approbirten) Meynungen schmecken / ie besser es ist / und ie mehrers Auffnehmen die Commercia eines Orts sich dabey zu getrösten haben.

Kurtze Anmerckungen / wie das Financien-Wesen eines Etats durch ordentliche Collegia de Simplici & Plano am besten / und ohne einige gekünstelte Weise in perpetuum könte fortgeführet werden.

Zur Einrichtung eines vollkommenen Financien-Etats werden folgende Sechs Cammern oder Collegia erfordert / als

1. Die Financien- oder Rent-Cammer.
2. Das Kriegs-Collegium oder Commissariat.
3. Die Landes-Herrliche Chatoul oder Ærarium Principis.
4. Das Accis- Licent- oder Zoll-Ampt / wie man es nennen möchte.
5. Das Forst-Ampt.
6. Das Armen-Directorium.

Diesen 6. Collegiis oder Financien-Cammern können zu nechst an die Seite gesetzet werden

1. Die Land-Banco oder Landschaffts-Cassa an etlichen Orten Steuer-Collegium, item Ærarium Publicum seu Provinciale genannt. Diese Landschaffts-Banco dependiret allein von den Landes-Ständen / und erhält den Landes-Credit.

2. Die grosse Land-Lehn-Banco sampt denen Lehn-Banquen in Handels- und denen Lombards in allen Municipal- oder kleinen Städten zu Beforderung der Kauffmannschafft und Handwercker.

3. Die Wechsel-Banco das gute Geld im Land zu conserviren / diese müste auch das Directorium im Müntz-Wesen führen.

4. Die Kauffmännische Giro- oder Ab- und Zuschreib-Banco, unter welcher grosse zu des Landes Besten gereichende Geheimnüsse stecken.

Alle diese 4. Banquen sind so nothwendig / daß auch kein Staat von rechter Policey und guter Regiments-Verfaßung kan geachtet werden / der diese viererley Arten von Banquen nicht in sich etabliret hat.

Die Financien-Cammer hat unter sich alle zu dergleichen Fürstlichen

chen Rent-Cammern oder Republic-Cämmereyen gehörige Revenuen/ so wohl ordentliche als ausserordentliche/ beständige und unbeständige/ steigende und fallende/ und was man ihr etwann sonst in ihrer Einnahme und Ausgabe beyzulegen und abzunehmen/ des Landes-Constitution und der Zeiten Lauff nach/ gut zu seyn befindet.

Das Kriegs-Collegium oder Commissariat hat seine Assignationes entweder auff die in denen Städten und Provintzien fallende Contributiones oder auff andere zum Kriegs-Etat deputirte Gelder und Revenuen/ wiewohl mit der Zeit auch Mittel möchten können gefunden werden/ daß einem Landes-Herrn oder Republic der Militair-Etat wenig oder nichts mehr kostete/ und vor das/ wofür anitzo Zehn Tausend Mann unterhalten werden/ hernach 2. oder 3. mahl so viel könten gehalten werden.

Die Landes-Herrliche Chatoul oder Ærarium Principis hat die Revenuen und Einnahmen von des Herrn Domain-Stücken/ Cammer- oder Taffel-Gütern/ ingleichen von andern Geldern/ welche sich der Landes-Herr aus denen übrigen Financien-Collegiis entweder absolute oder per pacta Conventa oder durch Einwilligung des Landes zueignen kan/ eine solche Chatoul wird Ærarium Principis peculiare oder Privatum genennet.

Das Accis- und Zoll-Ampt dirigiret das Zoll-Wesen und die davon kommende Einnahme/ wie auch die wieder darauff assignirte Ausgaben.

Die Forst-Cassa hat bekannter massen die Holtz- und Forst-Revenuen/ bey welchen die itzo an unterschiedlichen Orten zu grossen Nutzen des Landes eingeführte Veranstaltung zu bemercken/ daß nehmlich die Jagten an die Edelleute und Unterthanen verpachtet/ die übermäßige Wildbahnen denen Menschen zu bewohnen/ und gegen einen gewissen Canonem nutzbar zu machen eingegeben/ die kostbaren Jagden und Jagd-Bedienten aber abgeschaffet oder doch in die Enge gezogen werden.

Das Armen-Directorium hat seine Cassam und Jurisdiction gantz allein/ dependirt auch von keinem der andern Collegiorum, giebt auch denenselben keinem nichts/ sondern empfänget vielmehr gewisse ad pios usus aus denenselben deputirte Gelder.

Was hierauff bey Schluß des Jahrs an obbemelten Collegiis über ist/ das wird denen Abgang Leidenden assigniret/ auch wohl nach Beschaf-

schaffenheit eines solchen Collegii auff dessen neue Einnahme vor das künfftige Jahr vorgetragen / oder so es solchen Uberschuß nicht nöthig hätte / wird solcher nach des Landes-Herrn seinem Ærario (so es die Landes-Verfassung und Verwilligung also mit sich bringet) oder auch nach dem Ærario Publico oder der Landschaffts-Cassa gebracht / umb daselbst statt eines sich Jährlich zu vermehrenden Fundi zu dienen / aus welchen man hernach im Nothfall denen gemeinen Angelegenheiten zu Hülffe kommen / und der sonst unendlich auszuschreibenden Impoſten überhoben seyn könne.

Auſſer dieser oberzehlten Einrichtung des Financien-Wesens ist keine bessere in der Welt zu machen / sie mag auch so gekünstelt seyn / als sie immer wolle / sintemahl ie einfältiger und deutlicher man in solcher Financien-Einrichtung zu Werck gehet / ie besser es ist.

Auszug aus des Caſparis Klockii Tractat de Ærario

Lib. I. Caput I.

§. 22. schreibet er: Es ziehen etliche in Zweiffel / ob ein Landes-Herr / Stadt oder Provintz Schatz-Kammern anrichten / und selbige mit Geld und Gut anfüllen sollen / oder nicht. Wie dann von dieser Quæstion Bodin. lib. 6. de Republ. c. 2. n. 675. Tholoſ. lib. 3. de Republ. Cap. ult. Innocentius Gentilletus, oder der Author des Anti-Machiavelli lib. 3. Theorem. 32. Keckermann. Diſput. Pract. 34. problem. 15. Beſoldus in diſcurſu de ærario cap. 1. tit. 1. Scipio Amiratus lib. 18. Diſſert. Polit. in Tacit. Diſcurſ. 9. War. ab Ehrenberg. cap. 2. de foederibus fol. 169. und so andere mehr geschrieben.

Diejenige / welche behaupten / daß keine angeleget werden solten / beziehen sich erstlich auff das 17. Cap. den 17. v. des 5ten Buchs Mosis / woselbst von dem Könige stehet / daß er nicht viel Silber und Gold sammlen soll. Weil nun GOtt solches selbst befohlen / als wäre ja diesem Befehl billig nachzukommen.

Zweytens so könten Fürsten und Republiquen ihre Cassen und Schatz-Kammern nicht bereichern / oder mit Geld anfüllen / es wäre dann / daß es mit Beschwerung der Unterthanen / Confiſcationibus, oder Kipper- und Wippereyen zugienge. Dannenhero auch der Käyser Trajanus den Fiſcum nicht unbillig mit der Miltz verglichen / welche jemehr sie sich auffblehete / jemehr die andern Glieder des Leibes abnähmen /

und

und also wäre es auch in der Republic, wann man allzuviel in dem gemeinen Schatz einsammlen wolte / so müsten die Unterthanen darüber arm werden / und käme das Geld aus dem gemeinem Handel und Wandel aus.

Drittens / so brächte dadurch ein Landes-Herr Haß / Verachtung und Gefahr auff sich / und zwar das Erste / weil man demjenigen nicht günstig seyn kan / von welchem man des Seinigen entsetzet wird; Vergünstig seyn kan / von welchem man des Seinigen entsetzet wird; Verachtung zöge ihme der daraus abzunehmende unersättige Geld-Geitz zu / und zuweilen folgte auch die Gefahr einer Revolte, wann das Volck allzuviel beschweret würde / zu dem / so wären solche unrechte und mit Gewalt zusammen gebrachte Gelder schwer zu bewahren / indem theils diejenigen / denen die Auffsicht darüber anvertrauet / selbst daran zu Dieben würden / oder es wüsten solche doch die Hof-Schrantzen / Schmarotzer / Hof-Narren / Schmeichler und Fuchsschwäntzer dergestalt nach und nach weg zu fischen / daß nicht viel davon überbliebe / es kämen auch wohl gar rechte Diebe darhinter / wie solches des Königes Rampsiniti in Egypten seine Schatz-Kammer erfahren / an deren Mauer der Baumeister einen Stein so unvermerckt uneingemauret gelassen / daß er hernach durch denselbigen / so offt er gewolt / in gedachte Schatz-Cammer hat eingesteigen und selbige bestehlen / diese Schliche auch seinen beyden Söhnen hinterlassen können / welche ebenfalls lange Zeit dieses Henckenswürdige Handwerck getrieben / biß endlich der eine von ihnen in aufgestelten Schlingen gefangen worden / deme aber sein Bruder / damit er nicht erkannt werden möchte / den Kopf abgeschnitten / und solchen mit sich hinweg genommen / wie Herodotus in Euterpe, sive lib. 2. c. 121. meldet. Gleich also wäre auch des St. Marci Schatz zu Venedig durch einen Griechen bestohlen worden / wie Sabellicus in der Venetianischen Historia Decad. 3. lib. 6. angemercket / dahero Diogenes, als man ihn befraget / warumb das Gold so bleich wäre / nicht unbillig geantwortet / weil es so viel Nachsteller hätte:

Magnis parta malis, Cura majore metuque
Servantur, magni magna est Custodia Census.

Vierdtens / so schliche sich nach und nach der Geitz und die Geld-Begierde bey denen ein / welche ihre Schatz-Kammer und Æraria nur immerzu zubereichern suchten / und hiesse es mit ihnen / wie Juvenalis Satyr. 14. schreibet:

Crescit amor nummi, quantum ipsa pecunia crescit.

oder Horatius lib. 3. od. 16.

Crescentem sequitur cura pecuniam
Majorumque fames.

Fünfftens machte ein grosser gesammleter Geld-Vorrath diejenigen / die solchen besässen / lasterhafft / weich und sicher / hochmüthig und stoltz gegen die Unterthanen / denen Nachbaren überläßig / des Kriegs und sonderlich vieler Neuerungen begierig / welcher hernach das Verderben der Republiquen nach sich zöge / dahero ein grosser Schatz nicht eben ein wahres Gut zu nennen / weil auch böse Leute solchen besitzen / andere aber dessen mißbrauchen könten.

Besser wäre es / man liesse das Geld denen Unterthanen / damit selbige damit Handel und Wandel treiben / und etwas gewinnen könten / als daß mans fruchtloß in Kasten liegen liesse. Civium enim Domus privatæ, ærarium tutissimum, sat Dives est, sub Cive dite, ærarium. Der Bürger Häuser seynd die sichersten Schatz-Kammern / und ist dasjenige Ærarium reich und wohl versehen genug / welches in einer Stadt auffgerichtet / in welcher reiche Bürger seyn / dann was man sonst aus denen Impostẽ / Zöllen und Contributionibus möchte aufbringen können / das kan leichtlich durch die Schatz- und Rentmeister / durch Krieg und Schiffbruch oder auff andere Weise verlohren werden / wann es hergegen der Bürger in seiner Verwahrung hat / so ist es dergleichen Gefährlichkeiten nicht so sehr unterworffen.

Uber dem / so hätte man auch Exempel / daß der allzugrosse Reichthum in einem Lande andere Völcker angereitzet / daß sie dasselbe feindlich überzogen / und nicht eher geruhet / biß sie solche Schätze gehoben haben; Dannenhero / wie Thomas Morus in seinen Utopia schreibet / der Macarenser König bey seiner Crönung schweren müste / daß er niemahls über Tausend Pfund Goldes in seinem Schatz haben wolte.

Es erregeten ferner dergleichen angefüllte Æraria und Fürstliche Schatz-Kammern unter denen Erben und Nachfolgern öfftermahls grossen Streit / oder wären doch Ursach / daß Pracht / Uppigkeit und allerhand eiteles Wesen in der Republic eingeführet würde / dannenhero vernünfftige Gesetz-Gebers dergleichen Æraria publica nicht gestatten wollen / der Philosophus Crates aber hätte gar eine grosse Summam Geldes / die ihme wäre geschencket worden / in die See geworffen / und gesaget:

Was

Was Tugendhaffte Leute wären/ die müsten das Geld verachten können/ weil die Lasterhafftigen dasselbe so sehr mißbrauchten.

Hingegen streiten andere pro affirmativa, und beweisen/ daß einem Landes-Herrn oder Republic gar wohl zugelassen sey/ eine Schatz-Kammer oder Landschaffts-Cassam anzulegen/ mit folgenden Gründen: Weil kein kräfftiger Mittel / das Regiment glücklich zu führen / und auch äusserliche Gewalt abzutreiben / ja innerliche Uneinigkeit beyzulegen/ als das Geld wäre; Durch dieses könte man sich den Weg in andere Länder mit Heeres-Macht einzudringen bahnen / dahingegen ohne Geld sich so wenig der Krieg fortsetzen liesse / als ein Vogel ohne Federn fliegen oder iemand ohne Schiff über das Meer fahren könte / und obgleich der Feind nicht durch Gold und Silber / sondern mit dem Schwerd und eisernen Waffen geschlagen würde / so stünde doch nicht zu läugnen / daß das Geld denen Waffen erst den besten Nachdruck geben könte/ welches hierauff mit vielen Exemplis bestättiget wird/ unter welchen die Ao. 1453. von den Türcken geschehene Eroberung von Constantinopel ist/ welche ihnen vielleicht nicht möchte gelungen seyn / wann die Einwohner daselbst zu rechter Zeit ein Ærarium zusammen gemacht/ ihre Privat-Schätze (die doch hernach denen Türcken zu Theil worden) angegriffen / und ihren Käyser bey Zeiten damit secundiret hätten / daß er sich in Defensions-Positur hätte stellen können.

Zweytens / sprechen sie / leidet eines Fürsten seine Authorität darunter / wann er eine ledige Schatz-Kammer hat / und muß er alsdann aus Mangel des Geldes manche Gelegenheit etwas Gutes zu stifften / oder eine herrliche That auszuführen / aus der Hand gehen lassen / welches alles nicht geschehen würde / wann er genugsam mit Geld versehen wäre.

Drittens gäbe es ja die Erfahrung/ daß ein armer Landes-Herr denen Seinigen und auch Frembden verächtlich wäre/ hingegen hätte man an dem König David und Salomon gesehen / was diese beyde Monarchen vor unzehlbare Schätze besessen / in welcher Absicht besagter König Salomon im andern Capitel seines Predigers am 8ten Vers von sich sagen kunte: Ich sammlete mir auch Silber und Gold / und von den Königen und Ländern einen Schatz. Gleicher Gestalt wird auch im andern Buch der Chronica am 32. Cap. am 27. Vers von dem König Hiskia gesagt/ daß er grossen Reichthum und Ehre gehabt/ und sich Schätze

tze von Silber / Gold und Edelgesteinen gemachet habe / woraus dann unumbgänglich folge / daß ein Landes-Herr oder Republic billich eine wohlversehene Schatz-Kammer und Ærarium haben müsse / deme auch unser Author, jedoch mit diesem Unterschied beypflichtet / daß deren Anfüllung löblich sey / wann sie durch zugelassene Mittel und nicht mit Beschwer der Unterthanen geschehe. In jenem Fall könne ein Landes-Fürst gar wohl reiche Schatz-Kammern haben / er müsse aber auch den darinnen verhandenen Vorrath nicht zum Pracht und Ubermuth anwenden / sondern zu Belohnung der Tugend / Beförderung des gemeinen Bestens und unrechtmäßige Gewalt von sich abzutreiben. Insonderheit will ihm obliegen / des Landes Commercia dadurch zu befördern / und dahin zu trachten / daß seine Bürgerschafft ie länger ie mehr an Reichthum zunehme / weil sie alsdann solchen in Krieges-Zeiten zur Defension der Stadt oder des Landes herzugeben / willig genug seyn wird / lieber / als daß ihnen solcher hernach von denen Feinden genommen werden solte / worauff er hernach noch mehrere Argumenta anführet / mit welchen derjenigen / die wider das Ærarium streiten / Gründe über einen Hauffen geworffen werden.

In den andern Capitel / da er von den Unterscheid der Æratiorum redet / und solche in Æraria Sacra, Gottes- oder Kirchen-Kästen / in Civilia, oder Rent-Kammern / in Militaria, Kriegs-Zahl-Aempter / in Fiscum Principis & Sanctius Ærarium, in die Fürstliche Schatz-Kammer oder Chatoul, item in die Landschaffts-Cassam oder Banco publico eintheilet / schreibet er von der Römer Æratiis, daß solche dreyerley gewesen / als das Commune oder Publicum, welches mit unsern Stadt-Cämmereyen oder Banquen verglichen möchte werden / solches hätte Publicola gestifftet / und wären in dasselbige die Gelder / die man aus denen Landes-Bewilligungen und gemachten Impostten gesammlet / gebracht worden / diese hätte man hernach wieder zum Krieg und zu des Landes Angelegenheiten angewand. Das Zweyte Ærarium wäre Sanctius genennet / und in solchen Aurum vicesimarium eingebracht worden / welches man anders nicht / als im höchsten Nothfall angegriffen / wie dann Cæsar zu Anfang des Bürgerlichen Krieges eine grosse Summam daselbst an gemüntzten und ungemüntzten Gold soll heraus genommen haben / (Hr. Christophorus Peller in seinen gelehrten Notis über unsern Authorem schreibet / daß Wilhelm Gedelevæus in seinen Anmerckuugen

über

über des Livii 27. Buch dieses Aurum vicesimarium vor ein gediegenes feines Gold/ so keinen Zusatz gehabt/ gehalten / allein es statuirte viel glaubwürdiger Bulenger de Vectig. Pop. Rom. c. 20. daß darunter vicesima manumissionis, oder das Geld / welches diejenigen/ die ex lege Manlia freygelassen worden/ von ihren Vermögen / in die Stadt-Cämmerey einbringen müssen/ verstanden worden/ vid. Livium. lib. 7. cap. 16.) Das dritte Ærarium wäre militare gewesen/ weil man aus solchen die Soldaten bezahlet hätte / und wären die darein gebrachten Gelder / von dem 20sten Theil der Erbschafften und Legatorum genommen worden/ wie Dio lib. 55. erzehlet.

Endlich hätte man alle Æraria angefangen Sacratissima oder Sancta zu nennen / weil die Römer ihr vornehmstes an den Ort/ wo des Saturni Hauß gestanden und zwar aus dieser Ursach angeleget / weil die Rede gegangen / daß daselbst niemahls kein Einbruch oder Diebstahl geschehen wäre/ oder weil daselbst alle Güter der Gemeine und keinen Privatis zugehöret hätten.

Nec signare solum, aut partiri limite Campum
Fas erat, in medium quærebant omnia.

Dahero dann auch verordnet worden/ daß daselbst das gemeine Ærarium solte angeleget werden. vid. Macrobium lib. I. Saturnal. Cap. 8.

Die Athenienser hatten ein doppeltes Ærarium, in dem einen wurden die täglichen Stadt-Ausgaben ausgezahlet / welches etwan mit unsern heutigen Stadt-Cämmereyen in Vergleichung kommen möchte. Das andere wurde Sanctius genannt/ und hatte man zu solchen nur in gemeiner Stadt hochdringenden Angelegenheiten / vornehmlich aber in Kriegs-Zeiten/ seine Zuflucht.

Libro 2. Cap. XX. handelt er von denen Montibus Pietatis, oder Leyh-Häusern / und was sonderlich dieselben / wie auch die öffentlichen Wechsel-Bäncke in grossen Republiquen vor Nutzen schaffen / zumahl weil der Wucher dadurch abgeschaffet/ und denen/ die Pfand zu versetzen hätten/ gleich darauff mit baaren Gelde könte geholffen werden.

Cap. XXI. Handelt er von denen Wechsel-Banquen oder Mensis Argentariis, und sagt / daß zuweilen eine Landes-Obrigkeit Geld gegen ziemliche Interesse von Einheimischen und Frembden aufzunehmen pflege/ damit sie nur dadurch Geld in ihre Schatz-Kammer und in das Land bekomme/ also hätte Franciscus I. König in Franckreich eine solche Ban-

co auffgerichtet/ und vor die hineingegebenen Gelder Interesse bezahlet/ dadurch ihme grosse Summen aus Italien und Teutschland zugeflossen/ durch welchen heimlichen Griff er diese beyde Länder einiger massen zu schwächen intendiret; Die Zinse hätte er indessen richtig in denen Lyoner Märckten zahlen lassen/ auch das aufgenommene Geld so anzuwenden gewust/ daß nach seinem Tode die Schatz-Kammer wohl angefüllet gewesen/ welche iedoch hernach sein Sohn Henricus bald wieder ledig gemachet/ biß er endlich in die Noth verfallen/ daß er hohe Interesse hat geben/ ja seinen Creditoribus Zinß auff Zinß zu rechnen/ zulassen müssen/ wann er ferner Geld von ihnen hat haben wollen. Die Venetianer, schreibt er/ geben zwar auch grosse Interesse, aber hingegen bekömt der Darleyher das Capital nicht wieder/ sondern es fält solches nach seinem Tode ihrem Ærario heim. Als Philippus II. König in Spanien/ zu Fortsetzung des Niederländischen Krieges unzehlbare Summen nöthig hatte/ musten die Genueser, und sonderlich ihre Noblesse, starcke Vorschüsse thun/ wofür er ihnen die Spanische und Indianische Zölle verschrieb/ wie aber die Interesse allzuhoch lieff/ und er vorgab/ daß seine Creditores ihme Zinß auff Zinß gerechnet hätten/ wiederrieff er die ihnen gegebenen Assignationes auff die Zölle/ worüber viel vornehme Häuser sehr herunter gekommen/ und bey nahe Banquerot gemachet hätten; Endlich kam es doch nach 4. Jahren wieder zum Vergleich/ die Genueser aber musten weniger Interesse nehmen/ wobey er ihnen aber die Freyheit gab/ daß sie ihren Creditoribus auch an Zinsen so viel weniger geben möchten/ welches aber/ wie leicht zu erachten/ manchen sehr incommodiret hat. Hält also unser Author davor/ daß es dem Ærario schädlich sey/ wann es viel Interesse-Gelder zu bezahlen habe/ iedoch schreibt er/ daß die Römer in dem Kriege/ welchen sie mit denen Carthaginensern führen müssen/ lieber Geld auff Zinß auffgenommen/ als die Unterthanen mit schweren Aufflagen belästiget: Was aber in beyden vor ein Mittel zu treffen/ das ist schon anderwerts von uns gezeigt worden.

Von denen Geld-Händlern/ Financirern/ argentariis oder Wechßlern schreibt Er/ daß solches in jure Civili solche Leute gewesen/ denen auff eine lange Zeit die Wechsel-Buden/ (Tabernæ) von dem Rath zu Rom vermiethet worden arg. l. 32. qui Tabernas argentarias ff. de contrah. empt. Dahero Sie auch Tabernæ argentariæ genennet worden/ und dieses nicht eben darumb/ als wenn etwan Silber in de-

nen-

nenselben verkaufft wurde/ sondern weil die Argentarii, Geld-Wechßler/ oder Banchirer/ solche in Bestand nahmen/ wie Covarruvias (den Lupo in capit. naviganti §. 2. sub n. 7. versic. ubi veteres de usur. anführet) gar wohl angemercket hat: Es waren aber solche Wechsel oder Geld-Comptoirs zu Rom auff öffentlichem Marckte nahe bey des Castoris Hauß von Lucio Tarquinio Prisco erbauet worden/ dahero man hernach der Argentariorum ihr banquerot machen/ foro cediren nennte. Sie wurden auch als öffentliche und von Rath bestellte Personen angesehen/ die gar accurat Buch und Rechnung halten musten/ zumahl da man Sich vielfältig auff solche Ihre Rechnung beriefft/ und Beweiß daraus holte l. quædam sunt 9. §. numularios ff. de edend.

Wiewohl bey diesen allen Sie doch nicht sonderlich in Ansehen waren. Dahero auch dem Käyser Augusto von dem Marco Antonio soll seyn vorgeworffen worden/ daß sein Groß-Vater ein solcher Wechßler gewesen; welches wir in so weit als einen/ etlicher maßen Schein habenden Vorwurff können passiren laßen/ weil es damahls zweyerley Banquiers gegeben/ nehmlich solche die von dem Rath und der Stadt/ einer/ von ihr authorisirten und garantirten Banco vorgesetzet waren/ und solche/ die ihr eigene Banco in ihren Häusern hielten: Jene waren bestellet/ daß sie der Bürger ihre Gelder wann sie dieselbige dahin in deposito bringen/ und in gute Verwahrung nieder setzen wolten/ annehmen/ und ihnen solche auch/ wann es ihnen beliebte/ wieder abfolgen laßen/ und gute Rechnung/ die man rationes publicas nannte/ darüber halten müsten. Vor dieser Leut ihre Administration stand die gantze Stadt/ also daß niemand bey ihnen gefähret werden kunte/ und ist ja nichts gleichers unsern heutigen Banquen/ als diese Römische Tabernæ argentariæ. Was aber die Privat-Wechßler und Banquiers betraf/ da muste derjenige/ der sich und sein Geld ihnen anvertraute/ seine eigene Gefahr lauffen/ wie sie dann auch offt genug banquerot machten/ und daher in so guten Ansehen/ als die von der Stadt bestellte/ nicht seyn kunten. Ein solcher mag nun auch des Augusti Groß-Vater gewesen seyn/ daß ihme also der Antonius mit Recht den Vorwurff hat machen können/ wie denn auch von dergleichen der Text in l. si hominem 7. §. quoties 2. ff. de depositi. cum l. seq. & l. si ventri 24. §. in bonis 2. ff. de privileg. Credit redet.

Eigent-

Eigentlich komt die Benennung der argentariorum von argento her/ weil sie Geld oder Pfennige verkaufften; Nun verkaufft aber derjenige/ (nach des Cujacii Auslegung lib. 10. obs. c. 14.) Geld/ welcher eine Sorte gegen die andere verwechselt und etwas Auffgeld oder Agio zugiebt/ oder auch zubekomt/ welches eigentlich Collybus oder Agio Handlung genennet wird/ und sich auch auff den Wechsel-Handel in ausländische Länder erstreckt/ wenn man nehmlich demjenigen/ der solche übermacht/ etwas vor seine Müh und Provision zahlen muß/ wie also obbemeldter Cujacius c. l. aus dem D. Hieronymo anführet.

Wobey ferner zu mercken/ daß Scævola in l. Sticho 4. §. argentarius 8. ff. de stat. lib. unter einen Argentarium zuweilen auch einen solchen Menschen verstehet/ der das Geld eintreiben müste/ welches jemand der Banque schuldig war. Allein der subtile Alciatus schreibet lib, 1. Parerg. c. 24. viel gläublicher/ wann er unter solchen Coactoribus Argentariis diejenige verstehet/ welche/ wann sie einige Restanten unter Leuten/ die Armuths oder andrer Ursachen halber nicht zahlen kunten/ ausstehend hatten/ solche öffentlich per licitationem oder Auctions-Weiß verkaufften/ wie etwan noch heutiges Tags einer dem andern seine Processen/ oder ausstehende und schwer einzutreibende Schulden abhandelt/ und quid pro quo dafür giebet/ nachdem nehmlich von solcher Schuld noch wenig oder viel zu hoffen ist/ und etwan der eine bessere Gelegenheit dieselbe einzutreiben/ als der andere darzu hat/ der hierauff ein Coactor oder Ein-Treiber wird/ und manchmahl demjenigen schwer genug fällt/ der bezahlen soll/ und es nicht hat.

Capite XXII. schreibt unser Author von denen Numulariis oder Mensariis, daß solche mit denen Argentariis fast einerley gewesen/ wiewohl Sigonius lib. 2. de antiq. jure Civ. Rom. c. II. und andere behaupten wolten/ die Mensarii oder Numularii wären eigentlich von der Stadt bestellte Banquirers und Cassirers/ die Argentarii aber Privati gewesen/ wie solches mit mehrern Camill. Borell. de Regis Catholici praestantia cap. 22. und Pancirollius in Thesauro variarum lectionum lib. 1. cap. 31. ausführen. Man könte auch die Numularios, Wardeine/ Schau- oder Pfenning-Meister/ oder auch solche Leute nennen/ welche von der Stadt-Obrigkeit darzu bestellet seyn/ daß sie Acht geben sollen/ damit keine falsch und geringhaltige Müntz in der Stadt einschleichen möge.

Dann

Dann was kan dem gemeinen Wesen wohl nützlicher seyn/ als daß eine Lands-Obrigkeit sorgfältig dahin trachte/ damit gute Müntz im Handel und Wandel erhalten werde/ und zwar erfordert die Nothwendigkeit der Commerciorum, daß man auch ausländische Müntz-Sorten/ wann sie nur von gutem Schrot und Korn seyn/ gültig seyn laße/ wie dann solches selbst in denen Käyserl. Rechten seinen Grund hat in l. 1. C. de veter. numism. potest. wäre es aber/ daß dergleichen frembde Müntzen das rechte Schrot und Korn/ das ist ihre rechte schwere und innerlichen guten Gehalt nicht hätten/ so seynd solche Numularii, Wardeins oder Schau-Meister da/ welche es flugs auffzuziehen/ den rechten Werth daran zu erkundigen/ und wie hoch sie können angenommen werden/ zu sagen wissen/ welches man die Valvation nennet/ wohin dann dasjenige gehöret/ was so vielfältig von Auff-Wechsel Verbrech- und Vernutzung Spanischer Realen/ von Silber-Kauff/ Auff-Kauff/ und Einwechselung alter zerbrochener Arbeit/ an Gold und Silber/ auch zusammen geschmoltzenem Silber-Werck item von verbotenen geringhaltigen Müntzen hin und wieder gemeldet wird.

Also behält sich auch ein jeder Landes-Fürst und Herr billich in seinem Land den Silber-Kauff vor/ vid. Koppen Decis. 59. n. 13. wie dann auch in der Marck Brandenburg/ weil dieselbe an Bergwercken Mangel hat/ durch ein ausdrückliches den 9. May Anno 1598. publicirtes Edict dem Churfürsten allein zukommt/ alles Gold und Silber so verkaufft werden soll/ an sich zu kauffen/ wie solches Scheplitz in Consuetud. Brand. p. 4. t. 5. n. 6. anführet/ daß auch die Hertzoge in Pommern vor diesem ein gleiches in ihrem Lande gethan/ beweiset der zu Wollin Anno 1581. publicirte Recess in folgenden Worten:

Ferner ist von Müntz-Werck zu dem Ende gedacht worden/ daß ein jeder sein alt Silber/ oder Gold/ so er zu verkauffen gesonnen/ nicht außerhalb Landes bey Verlust desselbigen verführen/ sondern jedes Orts auf das Rath-Hauß bringen soll/ und haben unser gehorsame Städte auf unser gnädiges Begehren/ dem gantzen Vaterlande zu Nutz und Besten angenommen/ solch Silber und Gold nach billichem Werth/ wie sich unsere Wardeins deshalben mit ihnen zu bereden und zu vergleichen/ an sich zu nehmen und zu verlegen/ und mit Gelegenheit gegen baare Bezahlung mit guter Reichs-Müntze an unsere Wardein und andere Verordnete gegen Stettin zu fertigen; Da aber einer vom Lande

oder aus den Städten sein Siber selbst nach Stettin bringen wolte/ soll es ihme hiermit unbenommen seyn. Es sollen auch Bürgermeister und Richter in allen unsern Städten solches den Ihrigen anmelden/ und so viel an ihnen ist/ darüber halten.

Daß aber hernach auch solche Wardeins ehrlich in ihrer Profession seyn müssen/ solches ist zu ersehen aus der schweren Ahndung/ welche einige hohe Obrigkeiten wieder die Ubertreters haben mercken lassen. Dann da ließ der Kayser Galba, als er noch Stadthalter in Spanien war/ einem betrüglichen Numulario die Hände abhauen/ und solche an den Tisch der Wechsel-Banco annageln/ wie Ærod. lib. 6. rerum judic. bezeuget/ welche Straffe des Hand-Abhauens auch einem Exactori, der nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten eine Handschrifft machet/ Kayser Justinianus Nov. 17. zuerkennet/ wie etwan also der Kayser Constantinus einem Kuppler geschmoltzen Bley im Mund hat giessen lassen/ l. 1. C. Theod. de rapt. Virg. wiewohl diese Art von Bestraffung auch schon vor Alters im Gebrauch soll gewesen seyn/ wie solches Horatius in diesen Worten bezeugt:

- - - Nec Servus
uncus abest, liquidumque plumbum.

Was heutiges Tags das Recht und die Freyheit/ eine Wechsel-Banck/ Lombard oder Leyh-Hauß auffzurichten/ anbetrifft/ so schreibet unser Author, daß solches mit Consens einer Landes-Obrigkeit geschehen müsse/ wie solches aus einem Decreto der Herren General-Staaten von Ao. 1587. in folgenden Worten zu sehen:

Auff eingezogene Nachricht/ welcher gestalt die Leyh-Häuser oder Lombards einen grossen Nutzen dem gemeinen Wesen brächten/ haben hochgedachte Herren Staaten denen Magistraten in Holland und Seeland hiemit Macht und Gewalt ertheilen wollen/ daß sie solche Leyh-Häuser iede ihres Orts auffrichten/ selbige durch einen aus ihren Mitteln verwalten lassen/ oder auch an andere verpachten mögen/ und mögen demnach dergleichen Leyh-Häuser von Privat-Personen/ aus eigener Macht/ nicht angeleget/ oder von der Obrigkeit ausgebeten werden/ sondern dieselbe solche (wie etwan andere ihrer Zoll-Intraden) an den meistbiethenden verpachten/ woraus zu sehen/ daß die Freyheit einen Lombard zu halten/ Titulo oneroso, und gegen Erlegung einer gewissen Jährlichen Pension von der Obrigkeit muß erlanget werden/ wobey ferner derjenige/

ge/ der solchen pachtet/ zu gewissen dabey zu observirenden Conditionibus sich verschreiben/ und noch darzu genugsame Caution stellen muß/ am besten aber thut ein Magistrat, wann er dergleichen Banquen selbst administriren läst/ oder so er es ja verpachtet/ so muß er denen/ die hernach mit einem solchen Pachter zuthun haben/ davor (wie vor diesen in Rom gebräuchlich war) gehalten seyn/ daß ihnen von dem Pachter werde ehrlich begegnet werden.

Eine Haupt-Ursache aber/ warumb eines ieden Orts Obrigkeit lieber ihre Lehn-Banquen/ Leyh-Häuser und Lombards selber administriren/ als solche andern verpachten soll/ ist unter andern auch diese/ weil ein solches Werck oder Stifftung denen Armen und Geld-Bedürfftigen zum Nutzen angerichtet wird/ welcher aber nicht würde erreichet werden/ wann eigennützige Pachters dieselbe an sich gebracht haben solten/ weil da sie viel Geld vor den Pacht geben müssen/ und noch davon stattlich leben wollen/ solches hernach von ihnen dem Publico wieder abgewuchert wird/ welches/ wann es ein Magistrat selber administriren läst/ nicht zu besorgen ist. Besiehe hiervon ein mehrers von Wechsel- und Lehn-Banquen in des Salmasii Tractat. de fœnore Trapezitico, in welchem Tractat von Mensariis, Trapezitis, Argentariis, Numulariis, deren Benennung/ Ampt/ Privilegiis, und zu was Ende sie eingesetzet seyn/ ausführlich gehandelt wird.

Cap. XXIII. redet er/ daß das Ærarium lieber solte Geld auff leidlichen Zinß im Nothfall auffnehmen/ als die Unterthanen mit Auffla-gen beschweren/ insonderheit vermeynet er/ wäre zulässig/ daß in dringenden Nöthen das im Land oder der Stadt befindliche unvermünzte Silber oder Silber-Geschirr wohl könte angesprochen/ und Geld daraus gemünzet werden/ wofür man den Werth hernach bey Friedens-Zeiten/ oder auch aus denen nechst einkommenden Land- und Stadt-Gefällen wieder ersetzen müste.

Zuweilen/ spricht er/ haben auch gewisse Collegia und Zünffte ansehnliche Capitalia gesammlet und müßig liegen/ welche ebenfals eine erschöpffte Land- oder Stadt-Cassa zu einem leidlichen Zinß auffnehmen/ und hernach mit Bequemlichkeit solche wieder ersetzen könte. Wir rathen aber/ daß/ wann ja zinßbare Gelder das Ærarium auffzunehmen sich gezwungen sehen solte/ daß man Pupillen-Gelder zu 5. pro Centum nehme/ wodurch denen Pupillen selbst ihrer Sicherheit wegen/ ihren Vor-

mündern aber/ daß ihnen künfftig keine so grosse Difficultät in Rechnungen gemachet werde/ gerathen seyn würde.

Jedoch ist auch/ wie unser Author ebenfalls erinnert/ bey allen aufgenommenen Zinß-Geldern dieses zu bedencken/ daß man offt dadurch dem Ærario eine Jährliche neue Last durch Abtragung solcher Zinsen auffbürdet/ worzu nicht selten neue Anlagen gemachet werden müssen/ welche hernach/ ob gleich die Ursach derselben auffhöret/ und die Zinßbar auffgenommenen Capitalia mit der Zeit abgetragen werden/ dennoch denen Unterthanen über den Halß bleiben/ welches dem gemeinen Wesen höchst schädlich ist/ und dannenhero Fürstliche Rent-Cammern oder Cämmereyen in Republiquen nicht so fertig mit Auffnehmung Zinßbarer Capitalien (sonderlich zu hohen Zinß von Wucherern und Juden) oder mit Anlegung schädlicher Lottereyen seyn solten/ von welchen man wegen der viel Jahr hinaus zu bezahlen habenden schweren Interesse die Nachwehen empfindet/ welche man hätte überhoben seyn können/ wann man mit einmahl eine Landes-Bewilligung zu einem unumbgänglich höchstbenöthigten Capital gemachet hätte/ als daß man die baare Auffnahme von einem andern sich in der Erst hat süß vorkommen lassen/ welche doch hernach bitter genug ausfällt/ wann man Capital und ein fast demselben gleichendes Interesse wieder bezahlen muß/ auch offtmahl ein Stück oder etliche solcher schönen Schulden auff den Halß hat/ zu welchen kaum des Landes oder der Stadt Einkommen (wann andere nöthige Ausgaben davon abgezogen werden) die Interesse abzutragen zulangen wollen/ zu geschweigen/ daß man das Capital noch solte bezahlen können.

Als ein Arcanum giebt unser Author auch an/ daß/ wann ein Fürstliches oder Stadt-Ærarium nicht gern in ihren Nahmen/ (damit es keinen Anstoß am Credit leiden möchte/) zinßbare Capitalia wolte negociiren lassen/ daß selbiges solches durch eine andere Stadt oder Person thun liesse/ und hingegen deroselben wieder gute Rück-Bürgschafft dafür leistete.

Ingleichen könte man auch reichen Einwohnern andeuten/ daß selbige gegen diesen oder jenen besorglichen Nothfall ein baares Capital in reserve halten und nicht ausgeben solten/ wie solches also bey denen Atheniensern gebräuchlich gewesen/ daß ieder Bürger den zehenden Theil seines Vermögens allezeit in Cassa zu der Republic Diensten hat parat

müssen

müssen liegen lassen. Allein worzu dienen diese Weitläufftigkeiten? Man setze nur eine Land-Banco oder Landschaffts-Cassam in guten Credit, sammle zu guten Zeiten in dieselbe durch gute Haußhaltung einen Vorrath, und lege vor allen nach unserer gegebenen Methode eine Giro-Banco an / so wird es weder dem Landes-Herrn / nach der Landschaffts-Cassa niemahls an baarem Gelde ermangeln.

Cap. XXIV. schreibt Klockius ferner von dem Verbot Gold oder Silber auszuführen / daß es vor diesen denen Kauffleuten zugelassen gewesen sey / wann sie mit Subtilität die Barbarischen Völcker umb ihr Gold und Silber haben bringen können / arg. l. 2. C. de Commerciis, welches Privilegii sich auch die Spanier denen armen wehrlosen Indianern ihr Gold und Silber wegzunehmen / zum Vorwand gebrauchet; Heutiges Tages aber kehrte man sich an diese Einschränckung / Gold und Silber denen Barbaren allein zu entführen / nicht gar sonderlich mehr / sondern wann auch Christen ihre eigene Glaubens-Genossen umb diese angenehme Waare bringen könten / machten sich einige derselben keine grosse Schwierigkeit; Indessen hielten doch billig einige Potentaten und Republiquen darüber / daß aus ihrem Land oder Stadt kein baares Gold- noch Silber-Geld ausgeführet werden möchte. Selbst auch des H. Römischen Reichs Abschiede gehen ja vielfältig dahin / daß man aus Teutschland kein unvermüntztes Gold oder Silber / ingleichen auch keine Goldenen und Silbernen Gefässe auff keine Weiß noch Weg ausführen solte / wie dann auch die Römischen Kayser selbst in ihrer Capitulation sich verbindlich machen müssen / nichts zu unterlassen / was zur Abwendung der Unrichtigkeit im Müntz-Wesen erdacht werden möchte. Also ist auch in Engeland und Moscau die Ausfuhr des baaren Geldes bey hoher Straff verboten / es geschehe dann solche zur Auslösung der in der Türckey Gefangenen.

Allein daß solches nicht allezeit so gar accurat könne gehalten werden / selbiges auch einem Land oder Republic nicht allezeit zuträglich sey / solches bezeuget Bodinus lib. 6. Cap. 3. de Republica, wie es dann auch von uns schon in diesem Tractat mit unterschiedlichen Rationibus bewiesen worden.

Wir mercken hierbey noch mit wenigen aus denen Pellerischen Anmerckungen über dieses / was bißhero aus dem Klockio angeführet worden / daß er erstlich von denen Montibus Pietatis und deren unter-

schiedlichen Arten folgende Authores zu lesen recommendiret / als seinen Politicum Sceleratum cap. 43. p. 488. Fragosum de Republica Christiana part. 1. lib. 7. Disp. 20. Beyerlincks Theatr vitæ humanæ Tit. Mons Pietatis. Dorotheum Ascianum Theol D. qui ex Professo montes Pietatis Romanenses descripsit, item de pietate & impietate montium, den Nicolaum Barianum und Michaelem Papafavam.

Wegen der Genueser und deren grossen Vorschuß an Spanien / schreibet er / daß mehrentheils Käyser Carl der V. und sein Sohn Philippus II. solchen / und zwar zu hoher Interesse auffgenommen / und ihnen dafür die Zölle in Neapolis und dem Meyländischen versetzet; Als nun Spanien darüber in grosse Schulden-Last gerathen / hätte man zu Rom beyde Partheyen in den Bann gethan / und zwar den König Philippum darumb / weil er so hohe Interesse eingewilliget / die Genueser aber / weil sie so viel genommen hätten. Damit nun Philippus sich bald wieder von dem Bann befreyen möchte / hatte er denen Genuesern 10. Jahr Interesse abgezogen / die übrigen aber wären ihnen (wie Gramondus in seiner Frantzösischen Historie l. 14. schreibet) auch gar schlecht und unordentlich bezahlt worden / indessen müssen die Genueser doch immer bey einem so bösen Spiel eine fröliche Mine machen / und / damit sie nur nicht ihr Capital gar verlieren / allezeit die Spanische Parthey zu halten beflissen seyn.

Von denen Tabernis Argentariis schreibet er / daß dergleichen Tabernen zu Rom unterschiedliche gewesen / als eine / die man Krämer- oder Kauffmanns-Laden genennet / andere / darinnen auch Leute wohnen können / wie man dann also in Nieder-Sachsen noch heutiges Tages armer Leute ihre niedrige und schlechte Wohnungen (eben wie die Kram-Läden) Buden nennet / wie es dann auch also der Kayser in l. 183. ff. de V. S. will verstanden haben / wann er sagt: Tabernæ appellatio declarat omne utile ad habitandum ædificium, unter dem Nahmen einer Tabern oder Bude kommt ein iedes zum Bewohnen tüchtiges Gebäu / welche Wort Gæddeus in seinem Commentario ad tit. de V. S. p. 1075. & seqq. hernach also ausleget / daß unter denen Tabernis etliche wären Meritoriæ, das ist / solche / in denen etwas verkauffet würde / als Caseareæ, Käß-Buden / in l. 8. §. 5. ff. 5. Servitus vindic. Ferrareæ, Eisen-Kräme / l. 87. §. 3. ff. de leg. 2. Purpurariæ, Seiden-Kräme / l. 91.

§. 2.

§. 2. ff. de leg. 3. Cauponiæ, Wein-Schencker/ Marquetender-Hütten/ l. 13. de instr. & instr. leg. und endlich Tabernæ Argentariæ, Wechsel- oder Goldschmieds-Buden / dergleichen man noch hin und wieder in vielen grossen Städten siehet/ sonderlich die reichen Goldschmids-Buden oder Läden zu Paris / welche iederzeit so berühmt gewesen/ daß auch König Franciscus I. solche / als gar was sonderbares / seinem vornehmen Gast / dem Kayser Carolo V. gezeiget / der aber gantz kaltsinnig darauff geantwortet: Er hätte zu Augspurg einen Barchend-Weber/ (damit auff den reichen Fugger zielend) welcher dieses alles bezahlen könte; Also haben auch noch andere Europæische Städte/ sonderlich Londen/ Venedig / und so viel teutsche Reichs-Städte ihre berühmte Gold- und Silber-Buden / wie dann dergleichen in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck etliche mit kostbaren Vorrath versehene in zierlicher Ordnung an öffentlichem Marckt unter dem Rath-Hauß zu sehen seyn. So aber dem Thoma Gage in seiner Reiß-Beschreibung nach Neu-Spanien zu glauben/ so kommet der reichsten Europæischen Städte ihr Goldschmids-Vorrath demjenigen nicht bey / der in denen Gold- und Silber-Buden des grossen Marckts zu Mexico zu sehen ist. Dann/ spricht er/ ihre Gold-Arbeit ist so schön und so kostbar / daß man sich über die Kunst-Arbeit / die daran zu finden ist / verwundern muß / sie machen Schüsseln mit 8. Fächern / deren iedes von einem besondern Metall ist / und doch gleichwohl in einen Guß ohne Löthung gegossen seyn / mit Spitzen von Kiesel-Steinen wissen sie das Gold überaus subtil zu ätzen; Sie giessen Fische in Formen/ deren Schuppen theils gülden/ theils silbern/ theils von beyden sehr artig durchmenget seyn / und eben auch Papagoyen/ an denen sich Kopf/ Zunge und Flügel bewegen / deren einer Ao. 1625. (als ein Præsent vor den König von Spanien) so groß gemachet worden / daß man ihn auch auff Funffzehen mahl Hundert Tausend Ducaten werth geschätzet. Wie groß aber der Vorrath von Juwelen in denen Goldschmids-Läden daselbst seyn müsse / ist daraus abzunehmen / weil bey denen Mexicanischen Edelleuten nichts gemeiners ist / als Hut-Schnüre und Rosen von Diamanten / die Handwercks-Leute aber tragen dicht zusamm gewundene Schnur Perlen auff ihren Hüten / ja die Dienst-Mägde haben Perlene Arm- und Halß-Bänder / und mit Edelgesteinen versetzte Ohren-Gehänge.

Von denen Römischen Tabernis Argentariis schreibet Livius lib. 26. am II. Capitel / daß der Hannibal, als er Rom belagert / in fester Hoffnung / daß er selbiges gewinnen würde / allbereit die Gold- und Wechsel-Buden / welche zu Rom umb den Marckt herumb gestanden / unter seine grosse Generals und Obersten ausgetheilet / und also des Bären Haut verkauffet habe / ehe er solchen noch gefangen. Wir erinnern uns hierbey nicht gar ungleicher Exempel, als nehmlich / daß die Savoyards, wie sie Ao. 1602. den 10. Decembr. bey finsterer Nacht die Stadt Geneve par Surprise oder durch heimlich an die Stadt-Mauren angelegte Leitern einnehmen wolten / sich ihre Eroberung also fest eingebildet / daß die Vornehmsten unter ihnen / als sie etliche Tage vorher in der Stadt spatziren giengen / sich schon die reichsten Gewölber und Kauffmanns-Häuser ausgesehen / welche sie / so bald als die Stadt erobert seyn würde / plündern und sich zueignen wolten; Allein sie musten mit Schand und Spott davon abziehen / wie solches in der Relation der noch Jährlich in besagter Stadt mit grossen Freuden gefeyerten so genannten Escalade zu sehen ist. Eben also hatte der commandirende Admiral der so genannten unüberwindlichen Spanischen Flotte / welche unter Königs Philippi Regierungs-Zeiten wieder Engeland ausgerüstet worden / schon die Ordre und Repartition bey sich / wie das Gouvernement daselbst / wann dieses Königreich erobert seyn würde / solte angestellet werden / allein es hieß: Homo proponit, & Deus disponit. Der Mensch denckts / GOtt lenckts: Die Spanier hatten die Rechnung ohne den Wirth gemacht / dann erstlich wurde durch Sturm und Ungewitter / und dann auch durch die Engeländer selbst / ihre unüberwindliche Flotte dergestalt zerstreuet / geschlagen und ruiniret / daß nicht viel Schiffe davon wieder zu Hauß gekomen und fast kein vornehmes Hauß in Spanien gewesen / welches nicht einen seiner Verwandten / der auff dieser Flotte geblieben / hätte zu betrauren gehabt.

Daß aber auch zuweilen öffentliche Banquen / Schatz-Cammern und reiche Kauffmanns-Gewölber in Gefahr der Plünderungen lauffen / davon haben wir unterschiedliche Exempla, als erstlich an der Stadt Jerusalem / als selbige von denen Römern erobert worden / da nicht allein alles Gold und Silber / welches in der Stadt zu finden war / theils denen Soldaten Preiß gegeben / theils von dem Tito Vespasiano mit nach Rom im Triumph geführet / und daselbst in die Heydnischen Tem-

pel

pel gebracht/ sondern auch denen gefangenen Juden die Bäuche auffgeschnitten worden/ weil in der Römischen Armee die Rede gienge/ ob hätten dieselben viel Gold eingeschlucket/ damit sie es nur vor denen Soldaten sicher bewahren möchten. Welcher gestalt Heliodorus die Deposito Banco zu Jerusalem plündern wollen/ und wie er darüber seinem Verdienst nach biß auff den Tod geprügelt worden/ solches ist im 2. Buch der Maccabæer am 3. Cap. v. 26. zu lesen. Als zu der falschen Demetriorum Zeiten die Polen sich der Stadt Moscau und des Groß-Fürstlichen Schlosses bemächtiget hatten/ fanden sie daselbst einen solchen Schatz von Gold/ Silber und Juwelen/ daß auch die Soldaten die grosse Zahl Perlen an statt des Schrots oder Kugeln in ihre Musqueten eingeladen/ und solche in die Lufft geschossen haben. Ein Exempel aller Exempel aber ist die Ao. 1576. vorgegangene Plünderung der Weltberühmten Stadt Antwerpen, dann weil die in der Garnison daselbst liegende Spanier in langer Zeit keinen Sold bekommen hatten/ fielen sie endlich in der Bürger Häuser/ und sonderlich in die vornehmsten Kauffmanns-Gewölber/ und plünderten daselbst alles/ was ihnen vorkam/ also/ daß mancher Soldat mehr als 500000. Cronen zu seinem Antheil bekam/ welches sie aber gleich wacker wieder darauff gehen liessen/ indem mancher zu 10. und mehr Tausend Cronen auff das Spiel setzte.

Diese gewaltsame Plünderung/ und sonderlich auch des Duc d' Alba grausame Tyranney/ item, daß Spanien die verhaste Inquisition bey denen Niederländern einführen/ und die Gewissen (über welche doch GOtt zu herrschen alleine sich vorbehalten hat) zwingen wolte/ ist hernach Ursach gewesen/ daß diese Weltberühmte Stadt ie länger ie mehr in Abnehmen gerathen/ Amsterdam hingegen empor gekommen/ also/ daß die berühmte Antwerper Börse/ welche auff 43. Marmorsteinern Seulen ruhet/ und deren Länge 80. die Breite aber 140. Schuh ist/ über deren Eingang auch folgende Schrifft zu lesen:

S. P. Q. A. in usum Negotiatorum cujuscunque Nationis, ac linguæ urbisque adeo suæ ornamenium A. 151. a solo extruitur.

nunmehro einer Einöde gleicher/ als einem bevölckerten Handels-Platz siehet/ und kaum in einem Jahr so viel Verkehrung darinnen ist/ als zuvor/ da sie noch in ihrem Wohlstande gestanden/ in einem Tag gewesen/ wie dann Meteranus in seinen Niederländischen Historien und andere

Authores von ihr schreiben/ daß an einem einigen Marckt-Tag wöchentlich 8. biß 900. Schiffe aus unterschiedlichen Orten der Welt daselbst ankommen/ wöchentlich über die 75. Tausend lebendige Fische verkauffet worden/ und allein der Zoll Jährlich Zwey Millionen Gulden getragen habe; In Summa, man rechnet/ daß Antwerpen in seinem glücklichen Zustande 5000. Tonnen Goldes Jährlich durch die Handlung allein/ und in einem Monat mehr/ als Venedig in Zwey Jahren allein in Waaren verkehret habe/ das Wechsel-Geld/ welches vor ausländische Wechsel eingenommen und ausgezahlet/ und auch in der Wechsel-Banco umbgesetzet worden/ nicht mit gerechnet. Nicht weniger war auch der Teutschen oder Hansee-Städte ihr Kauff-Hauß/ welches noch auff den heutigen Tag das Osterlingische Hauß genennet wird/ damahls in Antwerpen sehr berühmt/ inmassen solches 280. Schuh in der Länge und bey 300. mit kostbaren Waaren angefüllte Kammern hatte/ welche Herrligkeit nunmehro alle dahin/ und/ wie schon gemeldet/ theils durch die Spanische Inquisition, theils durch des Hertzogs von Alba Grausamkeit und denen schweren Impostен/ welche man denen Unterthanen auffgeleget/ vertrieben worden/ und hätte sich damahls König Philippus in Spanien wohl mögen gesaget seyn lassen/ was der Author des Anti-Machiavelli lib. 3. de Politia, Theoremate 32. schreibet:

Principi danda est opera, ut subditi pace tuta & tranquillo otio fruantur, & diteſcant, urbibus sua libertas, sua jura & commoda serventur, libera ubique sint commercia, agricolæ cœteriqué extraordinariis & immodicis tributis leventur, ne Magistratus (wie hier der Duc d' Alba gewesen/) tanquam hirundines, populi sangvinem exsugant, neque ulli alii per Causam decimarum, vel tributorum exigendorum, vel quibuscunque aliis honestis nominibus, miseræ plebis fortunas impune agant, ferantque.

Oder wie König Jacobus I. in Engeland lib. 2. instit. ad Henricum, filium primogenitum geschrieben: Noli te locupletare, nova & gravia Populo tributa imponendo, sed Tuorum opes & facultates certissimas tuas Divitias existimato.

Ingleichen des Königes Cyri seine an seinen Sohn Cambysem gegebene Lehre:

Veræ ac certæ Principis opes & prope extra omnem periculi & jacturæ aleam positæ in subditorum divitiis sitæ sunt, quæ enim ex publi-

publcis Vectigalibus & Tributis quæruntur pecuniæ, possunt vel quæstorum negligentia dilabi, vel eorundem fuga aut perfidia averti, vel bello aut naufragio aut quocunque alio Casu perire, Thesaurus vero, quem populus penes se habet, tot casibus obnoxius non est. Confer. Waremund. de Ehrenberg. de Regni subsidiis, & oneribus subditorum c. 7. n. 36.

Wir lassen es bey dieser Erzehlung bewenden / und machen hiermit diesem gantzen Tractat sein gewünschtes Ende; Dem höchsten GOtt vor die in der Ausarbeitung desselben / und aller anderer unserer bißherigen Schrifften verliehene Gemüths- und Leibes-Kräffte hertzlich Danck / und mit Scaligero Exercit. 365. Sect. 2. sagend: Tibi, Domine JEsu, sit Gloria, qui es omnia, & super omnia, & præter omnia.

Der wolle noch ferner / so lang es Ihm beliebt / meine geringe / iedoch zum Dienst und Nutzen der werthen Kauffmannschafft wohlgemeinte / und theils auch mühseelige Schrifften segnen / insonderheit die Æraria unser Teutschen Reichs-Fürsten und Republiquen dermassen mehren / und in seiner Bewahrung erhalten / daß niemahls ein Mangel sich darinnen erzeige / daß selbige ohne der Unterthanen Beschwer fertig seyn / einen Vorrath nach den andern heraus zu langen / ja / daß sie immer dem zunehmenden Mond zu vergleichen seyn / und die Uberschrifft: Nunquam plena, sich perpetuirlich in bono sensu mögen zueignen können / welche / ob sie zwar etwas hart lautet / (und dannenhero von jenem Spanischen Hertzog de Luna, als ihme diese auff seinen Nahmen alludirende devise præsentiret wurde / anfangs übel wolte auffgenommen werden / doch die favorable Erklärung leidet / daß so lange der Mond noch immer im Zunehmen ist / kein Abnehmen / wie nach dem Voll-Mond zu besorgen. Insonderheit lasse die über Teutschlands Commercia wachende Güte des Höchsten dero schon angerichtete Zwey ansehnliche Banquen / als die Nürnberg. und Hamburg. und die noch künfftig in allen grossen Handels-Residentz- und Municipal-Städten anzurichtende in steten Flor / und die Bergwercke gesegnet seyn / damit selbige von ihrer reichen Ausbeute unserm Müntz-Meistern Occupation genung / den alten Banco-Reichs-Thaler wieder häuffig auszumüntzen geben mögen; Ja / er lasse die Zeiten wieder kommen / in welchen man Mühe haben möge / einen Species-Ducaten und Reichs-Thaler gewechselt zu bekommen / gleichwie man itzt derselben gar wenig zu sehen bekommt; In Summa, es werde in des

höchsten Haupts der Christenheit/ und des Heiligen Römischen Reichs/ nehmlich seiner Kayserlichen Majestät/ Ihren respective stattlichen Erb-Landen/ und dann in allen so Geist- als Weltlichen Chur-Fürsten/ Hertzog- und Fürstenthümern/ denen sämptlichen 10. Reichs-Creyssen/ sonderlich aber in denen Teutschen-Reichs-Anlee- und Handels-Städten/ in soweit es Ihnen und Ihren Einwohnern nütz und seelig ist/ erfüllet/ was dorten von denen glücklichen Zeiten Salomonis im 1. Buch der Könige am 10. Cap. v. 21. gelesen wird:

Alle Trinck-Gefäß des Königes waren gülden/ und alles Gefäß im Hause vom Walde Libanon waren auch lauter Gold: Dann des Silbers achtete man zum Zeiten Salomonis nicht.

Item v. 27. Und der König machte/ daß des Silbers so viel war/ wie die Steine und Cedern-Holtz so viel/ wie die wilden Feigen-Bäume. Bey welchem Wuntsch wir aber auch/ als eines herrlichen Epiphonematis, nicht zu vergessen haben/ was der gottseelige König David/ nachdem er und seine Gewaltige so viel Tausend Centner Gold und Silbers zum Tempel-Bau gegeben hatten/ hernach zur Ehre und Lob GOttes von sich hören ließ: Gelobet seyst du/ HErr GOtt Israel/ unsers Vaters ewiglich/ Dir gebühret die Majestät und Gewalt/ Herrligkeit/ Sieg und Danck/ denn alles/ was im Himmel und auff Erden ist/ das ist Dein; Dein ist das Reich/ und Du bist erhöhet über alles zum Obersten/ Dein ist Reichthum und Ehre für Dir/ Du herrschest über alles/ in Deiner Hand stehet Krafft und Macht/ in Deiner Hand stehet es iedermann groß und starck zu machen. 1. Buch der Chronicke am 30. Cap. v. 10. 11. 12.

Verzeich-

Verzeichniß des Authoris dieses Banco-Tractats seiner bißhicher ausgegebenen/ und auch schon mehrentheils zum Druck fertig liegenden Schrifften.

Die würcklich edirte oder schon gedruckte seynd:

1. Abbildung eines ehrlichen Mannes aus dem Frantzösischen.
2. Theatrum Historicum-Theoretico-Practicum quatuor Monarchiarum. Das ist: Nutz- und Lehrreicher Historischer Schau-Platz der 4. Monarchien/ aus des seeligen Matthiæ Lateinischen Edition übersetzet/ und biß Anno 1700. continuiret.
3. Das mit Cron und Scepter prangende Preussen/ oder ausführliche Beschreibung aller Solennitäten/ welche bey Krönung des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn/ Herrn Friedrich des Ersten/ Christlichen Königs in Preussen zu sehen gewesen.
4. Kurtze Beschreibung des Pancosmi oder so genannten Groß-Bilds der Welt/ welches der weyland Käyserliche Rath und Jenaische Prof. Math. Hr. Erhard Weigel. verfertiget/ und Sr. Königl. Majest. in Dennemarck allerunterthänigst offeriret hatte.
5. Vom Gebrauch und Mißbrauch der gesaltzenen Speisen.
6. Gazophylacium Artis & Naturæ Curiosum, oder neu eröffnetes Kauffmanns-Magazin.
7. Die neu eröffnete Kauffmanns-Börse/ in welcher alle Handels-Wissenschafften kurtz verfasset worden. ibid.
8. Das neu eröffnete Manufacturen-Hauß.
9. Des allezeit fertigen Handels-Correspondentens erster und anderer/ wie auch dritter und vierdter Theil.
10. Neue und curieuse Anweisung zu Anlegung allerhand Lust- und Frucht-Gärten.
11. Das Leben der Baumeister vom Anfang der Welt her/ biß auff diese unsere Zeiten/ und was sie vor considerable Gebäue hin und wieder auffgeführet.
12. Das neu eröffnete Handels-Gericht/ oder wohl bestelltes Commercien-Collegium.
13. Der curieuse Antiquarius durch Asia, Africa und America.
14. Probier-Stein der Buchhalter.

15. Des Historischen Kauffmanns Erster Theil.
16. Der Schwedische Kauffmann/ oder ausführliche Beschreibung der Schwedischen Commercien.
17. Der Moscowitische Kauffmann/ die Rußischen Commercia vorstellend.
18. Geographische/ Historische und Mercatorische Beschreibung der Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Länder/ in dem H. Römischen Reich gelegen.
19. Beschreibung des Hanff und Flachs/ und der daraus verfertigten Manufacturen.
20. Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte/ und was ein dahin reisender Kauffmann/ seiner Waaren und Scripturen halber/ vor/ in und nach der Messe zu beobachten habe.
21. Curieuses Natur-Kunst- und Handlungs-Lexicon.
22. Das vollständige Küchen- und Keller-Dictorium.
23. Nützliche und nothwendige Fragen über die Kauffmannschafft.
24. Wohl gemeynte Vorstellung/ wie hoch nöthig es sey/ in allen Städten/ Ländern und Republiquen/ den Nothleidenden zum Besten/ Montes Pietatis, Leyh-Häuser oder Lombards anzulegen; wobey zugleich von einigen Stifftungen ad pias causas, dann auch von denen Leib-Renten und Lotterien gehandelt wird.
25. Der wohl unterwiesene Kauffmanns-Jung.
26. Der getreue und geschickte Handels-Diener.
27. Der Schlesische Kauffmann.
28. Erste Fortsetzung der Fragen über die Kauffmannschafft.
29. Beschreibung der Banquen/ was und wie vielerley derselben seyn/ auch wie hoch dem Publico daran gelegen/ daß in allen grossen Reichs-Residentz- und Handels-Städten/ ja in gantzen Ländern und Provintzien dergleichen Banquen zu Beförderung des Commercii angeleget werden.
30. Vom Haar- und Feder-Handel/ und denen aus diesen beyden Materialien verfertigten Manufacturen.
31. Deliciæ Mercatoriæ, oder Kauffmännische Ergötzlichkeiten.
32. Catalogus Hundert gelehrter Kauffleute/ welche sich durch die Studia berühmt und bekandt gemacht/ und (daß beydes die Mercantie,

als

als freyen Künste gar wohl mit einander können combinret werden) mit ihren Exemplis bewiesen haben.

33. Wohlgemeyntes Bedencken von unterschiedlichen Geist- und Weltlichen Stifftungen/ welche reiche Kauff- und andere Leute/ die entweder keine oder doch nur lachende und unbedürfftige Erben hinterlassen/ noch bey ihren Lebzeiten GOtt zu Ehren und der Republic zum Besten machen könten.

34. Von Verheyrathung armer Töchter / wo der Fundus darzu herzunehmen / dabey zugleich von denen Misogamis oder Ehstandes-Verächtern und deren Straff gehandelt wird.

Sampt unterschiedlichen andern Tractaten mehr/ welche aber ohne Vorsetzung des Nahmens / auch wohl unter anderer ihren Nahmen heraus gekommen.

Folgende mehrentheils zum Druck fertig liegende Bücher stehen nechstens zu erwarten.

1. Der gelehrte Kauffmann / welcher gründlich anweiset/ was vor Studia und Wissenschafften zu einem Kauffmann erfordert werden.
2. Von Verbesserung der Fracht- und Fuhr-Wägen / also/ daß mit 2. Pferden bequemlich so viel/ als itzt mit 4. kan geführet werden.
3. Catalogus gelehrter Künstler und Handwercks-Leute.
4. Von Börsen und Kauffmännischen Zunfft- und Innungs-Häusern/ wie auch andern ihren Versammlungs-Oertern/ und deren Recht.
5. Von Anrichtung einer generalen Feuer-Cassa, als einen der vornehmsten Mittel / ruinirte Städte und Länder wieder in Auffnehmen zu bringen.
6. Von Invaliden-Häusern vor blessirte und zum Krieg fernerhin unvermögende Soldaten / wie solche ohne sonderbaren Kosten auffzurichten.
7. Von Wäysen-Häusern vor ehlich und unehlich gebohrne Kinder/ daß deren Anrichtung und Unterhalt dem Publico gleichfals wenig koste.
8. Von Zucht- und Spinn-Häusern/ zu Coercirung muthwilliger Bettlers/ und andern liederlichen Gesindes.
9. Hundert auserlesene Vorfälle in Italiänischen Buchhalten.
10. Das Frantzösische See-Recht.

11. Beschreibung der Wolle und des Woll-Handels / wie auch der aus Wolle verfertigten Manufacturen / bestehend in folgenden Tractaten / als 1. Von Schafen und deren Wartung. 2. Von der Wolle / und deroselben mancherley Arten. 3. Von Tuchmachern. 4. Von Zeugmachern. 5. Von Hutmachen. 6. Von Tapeten und Strumpffmachen. 7. In einem vollkommenen Woll-Farbe-Büchlein. 8. In einem Dictionario Technico aller in Wolle arbeitenden Handwercker.
12. Fortgesetzte Beschreibung des Garn- und Leinwand-Handels.
13. Von Horn und denen daraus verfertigten Manufacturen.
14. Vom Bein- und Knochen-Handel.
15. Kirch- und Closter-Dictiorium.
16. Geist- und Weltlicher Dignitäten Dictionarium.
17. Hoher und anderer Schulen Dictionarium.
18. Schlösser- und Residentzien-Dictionarium.
19. Zeit- und Fest-
20. Baumeister-
21. Vollständiges Kriegs- } Dictionarium.
22. Miscellanea Medica.
23. Von Frauen-Stifftern.
24. Der Chinesische Kauffmann.
25. Der alte Teutsche.
26. Poetische Neben-Stunden.
27. Von Verbesserung öffentlicher Weg- und Land-Strassen.
28. Von Hospitälern und Armen-Häusern.
29. Von der Kunst nützlich in frembde Länder zu reisen.
30. Vom Tode / Sterben und Begräbnissen.

Sampt vielen andern Tractaten mehr / deren Ticuls aus gewissen Ursachen noch nicht nahmhafftig gemachet werden.

Register.

A.

Ab- und Zuschreib-Banquen / was solche seyn p. 95

Actien-Handel in Holland / was davon zu wissen; p. 35. Des Englischen Parlements Acte über das Müntz-Wesen p. 295.

Advocati seynd bey dem Commercien-Collegio nicht zu zulassen p. 326. und 331.

Ærar ia, ob es rathsam sey / daß solche Fürsten und Herren anlegen p. 384. wo der Fundus darzu herzunehmen p. 396.

Ærarium, ein Fürstliches / was dabey zu considerirn p. 20.

Ærarium Sacrum, was es sey / und warum es also genennet werde p. 2.

Æs circumforaneum, was darunter verstanden werde p. 4.

Agenten der *Banco*, was ihr Ampt sey und was sie vor Qualitäten an sich haben müßen p. 341

Agio auff das Geld / woher Er seinen Ursprung genommen p. 59. was man in Hamburg den kleinen und großen Banco-Agio nenne. p. 155.

Altes Nieder-Sächsisches Geld / wie solches zu berechnen p. 70

Amsterdamer *Banco*, wann Sie fundirt p. 119. was es mit dem B. Geld vor eine Bewandniß habe / p. 120. Des Chevalirs Temple Urtheil von der Amsterd. B. p. 121. wie die Amst. B. eingerichtet. p. 122. wann und wie offt Sie des Jahres geschlossen werde p. 127. wie man von Amsterd. auff andere ausländische Plätze wechsele p. 136

Anastasiana Lex, was solches zu bedeuten habe p. 319.

Arrest wird nicht auff Gelder in der Banco verstattet p. 354.

Auctiones bey denen Lehn-Banquen wie solche eingerichtet seyn müssen p. 56.
Auffwärter bey der Lehn-Banck/ was seine Function und Besoldung p. 53.
Augusti des Römischen Käysers Vater soll ein Banquier und Geld-Wechßler zu Rom gewesen seyn p. 4.
Ausfuhr des Golds und Silbers ist vieler Orten verboten/ und warumb p. 358. wird gegen die Barbarische Völcker zugelassen p. 397.

B.

Bancalitäts-Werck in Wien/ wie solches eingerichtet p. 246
Banco, was darunter verstanden werde/ ihren Ursprung p. 1. Ihr Alterthum p. 3. wie mancherley dieselbe seyn/ p. 7. von der Etymologie des Wörtleins Banco p. 8. was der Banquen Ihr Auffnehmen befördert p. 10. Lehn-Deposito-und Giro-Banquen/ wie Sie Ihren Anfang genommen p. 11. was solche einem Land vor Nutzen bringen p. 14. von einer Generalen Land Banco p. 29. Lehn-Banco p. 7. und 41. Wechsel-Bäncke p. 59. Giro-Banquen p. 95. Hinderniße/ warum diese letztere nicht vieler Orten angeleget werden p. 107. wie die darinn geschehene Zahlungen zum Beweiß dienen p. 118. Amsterdamer Banco, wann und wie Sie angeleget p. 119. wann Sie geschlossen werde p. 127. sollte billig eine Banco von Corrent-Geld neben sich haben p. 131. Rotterdamische Willkühr- und Banco Ordnung p. 140. Hamburger-Banco mit deren Statutis p. 142.
B. Agio was es in Hamburg sey pag. 155. Nürnberger Banco sampt Ihren Statutis pag. 161. Venetianische dito p. 179. die übrige Italiänische p. 212. Römische 215. Meyländische ibid. Neapolit. p. 214. Genuesische p. 215. Wiener Banco. p. 223. Leipziger Banco p. 223. 257. Stockholmische p. 299.
Banquerotiern, was darunter verstanden werde p. 11.
Banquiers, Banchieri, wie solche seyn/ und woher sie also genennet werden p. 8. was Sie vor Qualitäten an Sich haben müssen p. 334. von Ihrem Recht p. 352
D. Bechers raisonnement von denen Banquen p. 12. Seine Negociation in Holland wegen einer Million Reichsthl. vor den Käyserl. Hof p. 31. Sein Bedencken wegen des Müntz-Wesens. pag. 81

Beneficium Legis Anastasianæ, was es sey pag. 26. welches der Kauffmannschafft durch die Lehn-Banco zukommt p. 42 item der Oeconomie p. 44.

Billet-*Banco* was darunter zu verstehen p. 312

Börse zu Antwerpen / wie solche beschaffen sey p. 401

Briefliche Urkunden / ob solche bey Lehn-Banquen als Unterpfand anzunehmen p. 45.

Buchhalten das Italiänische / wie es mit großen Nutzen bey denen Rent-Cammern einzuführen wäre p. 320

Buchhalter bey der Lehn-Banck / was seine Function und Besoldung sey p. 50. in der Amsterdamer B. was Sie vor Requisita haben müssen p. 129. in der Leipziger Deposito-Banco p. 274

C.

Cambisten vide Banquiers.

Cambii reales, was darunter verstanden werde p. 343

Cammer / Fürstl. vide Rent-Cammer.

Capital / ein vierfaches muß ein reicher Banquier haben p. 336

Capitalisten / was des Gelds-Negocii wegen in Holland bey Ihnen zu bedencken sey p. 30. wie der Kirchen und Schulen Capitalia nützlich anzuwenden p. 48. Capitalia liegen sicher in denen Giro-Banquen p. 103

Carlsberg in Meyland / wer solchen erfunden habe p. 221

Cassa-Zahlungen der Wechsel / was dabey in acht zu nehmen p. 126

Cassirer bey der Lehn-Banck / was seine Function und Besoldung sey p. 51. bey der Amsterdamer / was er zu beobachten habe p. 128. Kauffmanns-Cassirer handelt manchmahl untreu mit seines Herrn Cassa p. 133

Change Lyoner / was selbiger bedeute / und wie er eingerichtet p. 301

Chinesen seynd verschmitzte Geld-Wechßler p. 60.

Classes, wie mancherley derselben in dem Wienerischen Bancalitäts-Werck zu finden p. 253.

Collybus, welches soviel als Wechsel heisset / woher dieses Wort seinen Ursprung habe p. 4

Commercia, deren Auffnahm wird an den wenigsten Orten also besorget / wie es wohl seyn sollte p. 109

Commercien Collegium, ist das nothwendigste Stück ein Land oder Stadt glücklich zu machen p. 17. ist Richterin in streitigen Banco-Sachen p. 63. und 325. sollte gewisse geschickte Notarios haben p. 330. keine Advocaten zu lassen p. 313

Constantinus M. hält mehr auff reiche Unterthanen als reiche Fürsten p. 20.

Corrent-Banco, worinn solche bestehe pag. 131. die Nürnberger p. 171. Credit ein nothwendiges Stück bey Fundation einer Banco pag. 12. was Er einem Regenten nutze p. 27. wie Er zu erlangen pag. 28. wo Er herkomme / ein Banquier muß solchen insonderheit haben pag. 337.

D.

Dänisches Müntz-Zettel-*Negocium*, wie / wann und von wem solches eingerichtet pag. 321.

Deposito-Banco in Leipzig pag. 48. was vor Directores dabey bestellet waren p. 268.

Deputirte bey der Lehn-Banck und Ihren Verrichtungen p. 52.

Directores der Banquen und eines Commercien-Collegii, wie sie sonst noch genennet werden / und was Sie vor Qualitäten an Sich haben müssen pag. 333. der Leipziger Deposito-Banco pag. 268.

Donneurs d' Avis, was darunter verstanden werde p. 54.

Dooms Day Buch / was solches in Engeland bedeute p. 288.

Duc d' Alba ein grausamer Blut-Hund in denen Niederlanden ist Ursache / daß das Antwerpische Commercium ruiniret worden p. 401.

E.

Edict, Dänisches wegen Einführung der Müntz-Zettel p. 321. der Republic Venedig wegen Valor der Gold- und Silber-Müntzen p. 179.

Engeland / was wegen eines Müntz-Zettels Negocii daselbst proponiret worden p. 316.

Englische Exchequer, Müntzen / und Wechsel-Cours p. 290.

Exchequer in Londen / was solcher sey p. 288.

Extract aus Käysers Caroli VI. Wahl-Capitulation von Müntz-Wesen p. 88.

F.

Feuer-*Cassa*, wie aus deren müßig liegenden Geldern gar füglich eine Lehn-Banco zu etabliren pag. 47.

Finan-

Financien-Wesen eines Etats wie solches am ordentlichsten einzurichten pag. 382. in was vor Ansehen die Financiers bey denen Römern gestanden pag. 390.

Fränckischen Creyßes Müntz-Conclusum p. 76

Frantzösischer Thaler / wie solcher sich gegen dem Reichs-Thaler verhalte pag. 77. Müntzen- und Wechsel-Negocium pag. 301. Müntz-Billets, wenn Sie auffgekommen / und was Sie vor Schaden dem Frantzösischen Commercio gethan pag. 314. 318.

Frauens / welche Handlung treiben können / auch Wechsel schliessen / und ohne Curatores contrahiren p. 362.

Fugger, der reiche in Augspurg / was Carolus V. von Jhm gesagt p. 399.

Fundus zu denen Banquen wo Er herzunehmen sey pag. 12. zu denen Lehn-Banquen p. 47

Fürsten und Herren thun besser reiche Unterthanen zu haben / als Jhre Æraria zu bereichern pag. 20. was Sie des Credits wegen zu beobachten p. 27. was Sie vor Hypotequen geben sollen pag. 38. von Christlichen Fürsten stehet nicht zu præsumiren / daß Sie Sacra Depositа oder Banco-Gelder angreiffen werden pag. 103. können die mit Jhren Unterthanen geschlossene Contractus nicht verändern p. 218.

G.

Garantie der Bürgerschafft und eines gantzen Landes wird zur Auffrichtung einer Banco erfordert pag. 114.

Geld ist in Holland häuffig zu finden / welcher gestalt es disponiret werde pag. 29. gutes Geld wird durch die Banquen in einem Lande conserviret p. 97. was dabey zu bemercken / wenn es baar aus der Banco in Amsterdam geholet wird pag. 128. was die Mäckler oder Sensalen bey dessen verwechseln zu beobachten haben pag. 340. Geld papiernes und ledernes p. 313.

Gelder / die jemand in Banco stehend hat / seynd keinem Arrest unterworffen p. 354

Genueser / haben an Spanien große Geld-Summen vorgeschossen p. 398.

Genuesische S. Georgii Banco, was es damit vor eine Beschaffenheit habe p. 215

Gerichts-*Banco*, eine Kauffmännische / wie solche bestellet seyn müsse p. 325

Gibelliner in Italien/ wer also genennet worden pag. 5. Gebers in Wechsel-Negocio, was man deßfalls zu bemercken p. 345.
Giro-Banquen / was darunter verstanden werde pag. 95. was Sie dem Publico vor Nutzen bringen pag. 96. erhalten das gute Geld im Lande p. 99. warum Sie biß hieher nicht häuffiger angeleget worden p. 107.
Gold- und Silber-Müntzen / was davon zu wissen pag. 89. von der Proportion des Goldes gegen das Silber pag. 91. Verordnung deß Englischen Parlements wegen der Gold- und Silber-Müntzen p. 295.
Guelffen, wer dieselbe in Italien gewesen p. 5.
Guinées in Engeland / woher Sie den Nahmen haben/ und wie viel sie gelten p. 292.
Gulden- oder 16. Groschen Stücke/ auff solche lassen Sich auch gar füglich Banquen anlegen pag. 102.

H.

Hamburg/ wodurch es die Purität in Müntz-Wesen erhalten habe pag. 100. seine Banco, und deroselben Statuta, pag 142. & seqq. Banco-Atteſt in einer gewissen Processs-Sache pag. 150. wie die Banco-Zettels daselbst eingerichtet seyn müssen pag. 153. wie sein Wechsel-Negocium auf ausländische Handels-Plätze beschaffen sey ibid. Banco-Agio, der kleine und grosse / was es sey pag. 155.
Handlung/ solche wird in Franckreich denen Mäcklern zu treiben nicht zugelassen p. 350.
Hanseatischer Recess wegen der Ausfuhr des guten Banco-Geldes p. 357.
Hindernüsse / um welcher willen biß hieher an vielen Orten keine Banquen aufgerichtet worden p. 107.
Holland/ was es mit dem Geld-Negocio daselbst vor eine Bewandniß habe p. 29.
Holländer / was D. Becher mit ihnen wegen einer Million Reichsthaler vor den Käyserl. Hof negociiret habe p. 31.
Hypothequen, die Fürstliche Cammern geben was dabey zu bemercken p. 38.

J.

Instruction einem wohl bestellten Commercien-Collegio gegeben / wo solche zu finden p. 332.

In-

Intereſſe auf Capitalia, wie es damit in Holland gehalten werde/ was ſolche von einer Million Reichsthaler in 40. Jahren trage p. 33. wie hoch ſie bey der Lehn-Banco ſeyn p. 56.

Interims-Verordnung der Stadt Nürnberg wegen ihrer Corrent-Banco p. 171.

Inquiſitions-Einführung in denen Spaniſchen Niederlanden vertreibet die Commercia, und bringet Amſterdam empor pag. 401.

Italiäniſche Montes Pietatis p. 15. Banquen, woher ſie ihren Urſprung p. 212.

Juden-*Liſta* in dem Wieneriſchen Bancalitäts Werck p. 256.

Judicatur-Banco wie ſolche zu groſſen Nutzen der Commercien einzurichten ſtünde p. 325.

Jurisdiction, über welche Perſonen und Sachen die Banco ſolche habe p. 360.

K.

Kauff-Häuſer/ was ſie ſeyn/ und in einer Stadt vor Nutzen bringen p. 16.

Kauffleut-Compagnien Nothwendigkeit pag. 16. Ihr Credit iſt von groſſen Nutzen pag. 27.

Kauffmanns-Aelteſter/ ſeine Dignität/ an ihm erforderte Qualität/ und was ſein Ampt von ihm erfordere p. 333.

Kayſerlich Bancalitäts-Werck in Wien p. 246.

Kayſerlicher Hof/ was vor denſelben D. Becher wegen einer Million Reichsthaler in Holland negotiiret habe p. 31.

Kayſers Leopoldi I. Diploma wegen der Wiener Banco pag. 223.

Klockii Caſparis, ſeine Meynung vom Ærario p. 384.

Korn/ was in Müntz-Weſen dadurch verſtanden werde p. 92.

L.

Lagio vide Agio.

Land-*Banco*, eine Generale, was darunter verſtanden werde p. 19. item was eine Landſchafft-Caſſa ſey pag. 20. wie und warumb ſolche anzurichten pag. 21. wie ſehr einige deroſelben in Verfall gerathen p. 21.

Landes-Fürſtlicher Wechſel/ worinn ſolcher nach des Bar. von Schrödern Project beſtehe pag. 376.

Landes-Herren/ von ſolchen ſtehet nicht zu præſumiren/ daß Sie

Sacra Depoſita angreiffen werden pag. 103.
Legata, aus ſolchen entſpringen theils auch die Æraria Sacra pag. 2.
Legitimations-Arrhæ bey der Wiener-Banco, wie ſolche eingerichtet p. 253.
Lehn-*Banquen*/ was darunter verſtanden werde pag. 7. woher der Fundus zu ſolchem kommen müße pag. 41. Nutzen derſelben p. 42 wie Sie anzurichten p. 46.
Leib-Renten/ was darunter verſtanden werde / und wie mancherley ſie ſeyn p. 28.
Leipziger Depoſito-Banco, wie ſolche eingerichtet geweſen p. 48. und 223. 257.
Leipziger- und Zinniſche Fuß/ was in Müntz-Weſen davon zu wiſſen p. 77.
Lex Anaſtaſiana, was ſolches zu bedeuten habe pag. 319.
Lire di paghe & Lire di numerato was in Genua darinn vor ein Unterſcheid ſey p. 216.
Lombards, woher ſolche Ihren Urſprung haben p. 5.
Lombards, wie ſolche in Holland beſchaffen und privilegirt ſeyn p. 394.
Lübeckiſche Marck/ was davon zu wiſſen p. 74.
Ludwig, (Johann Peter Königl. Preußiſcher Rath und P. P. zu Halle / was Er in ſeiner Einleitung zum Müntz-Weſen von unſern Teutſchen Müntzen ſchreibe p. 94.
Luoghi was in dem Genueſiſchen Monte S. Caroli darunter verſtanden werde p. 221.
Lyoner Change und Wechſel-Negocium p. 301.

M.

Mäckler in Geld- und Wechſel/ wie ſie beſchaffen ſeyn müßen/ und was Ihr Ampt ſey p. 341. wie Sie Savari denen an Ihnen erforderten Qualitäten nach beſchreibe p. 346.
Marck-Rente/ wie viel ſolche nach alten Geld betrage p. 72.
Marck-Lübiſch/ und Marck-Silber/ was unter beyden vor ein Unterſcheid zu machen pag. 76.
Märckte in Lyon, wie viel derſelben jährlich ſeyn / und wann ſie Ihren Anfang nehmen p. 301.
Menſarii, wer Sie zu Rom geweſen p. 392.
Meyländiſche Depoſito - oder Lehn-Banco, wie Sie eingerichtet p. 213. Banco di S. Ambroſio p. 220.

Million Reichsthl. was in solcher D. Becher in Holland vor den Käyserl. Hof negociiret habe pag. 33. reflexion und remarques über dieses negocium p. 38.

Ministres Fürstliche/ müßen verbunden seyn Conto in Banco zu nehmen p. 115.

Mißtrauen gegen den Landes-Herrn / wie es biß hieher das Auffrichten der Banquen verhindert p. 107.

Mons Pietatis, was darunter verstanden werde pag. 2. wann solche / und bey was Gelegenheit sie zum ersten ihren Ursprung genommen / pag. 6. woher der Fundus darzu zu nehmen pag. 56. Römischer / wer solchen angeleget / und wie er dirigiret werde pag. 212. Monti delle Compere in Genua, was sie vor Einkommen haben p. 217.

Müntz-Verwechselung / wie solche in Hamburg gegen einander geschehe pag. 157. Müntzen / in welcher eine Banco auffzurichten p. 111.

Müntz-Wardeins / was ihrentwegen zu bemercken p. 394.

Müntz-Wesen / wie mit solchem die Wechsel-Banck umbgehe p. 63. wie es damit im Römischen Reich beschaffen pag. 64. wie solchem wieder auffzuhelffen p. 79. was Schrot und Korn in Müntz-Wesen sey pag. 92. verordnung / des Englischen Parlements pag. 295. der Republic Venedig pag. 181.

Müntz-Zettel Negocium in Franckreich pag. 314. in Dännemarck pag. 321. in Engeland pag. 289.

N.

Neapolis hat unterschiedliche wohl etablirte Banquen p. 214.

Nehmers in Wechseln was davon zu bemercken sey p. 345.

Nieder-Sächsische Müntz-Sorten / wie solche biß dato zu von alters her beschaffen gewesen / und in Werth gestiegen seyn p. 67.

Notarios, gewisse bey der Gerichts-Banco zu bestellen wie nothwendig es sey / was sie alsdann zu verrichten hätten / und wie sie der Ordnung nach auf einander folgen müsten pag. 326. & seqq.

Numularii, was solche bey denen Römern vor Leute gewesen pag. 392.

Nürnberger Banco, wann sie aufgerichtet / und mit was löblichen Statutis dieselbe von einem Hoch-Edlen Rath daselbst versehen wor-

worden p. 261. die Banco-Ordnung selbst p. 163. & seqq. Wechsel-Ordnung p. 167. Interims-Verordnung wegen der Current-Banquen pag. 171. Banco-Bediente pag. 177. Nürnbergisches Wechsel-Negotium auf ausländische Handels-Plätze p. 178.

O.

Obligation- und Steur-Scheine-Verkauff/ was es mit diesem Commercio vor eine Bewandniß habe p. 313. und 319.
Ordnung des Lyoner Wechsel-Platzes p. 306. der Schwedischen Banco pag. 299. des Englischen Parlements in Müntz-Sachen p. 295. der Leipziger Deposito-Banco p. 265. der Venetianischen Banco pag. 190.
Ordonnantz die Königliche Frantzösische/ was sie der Mäckler wegen in sich halte p. 348.
Osterlingische Hauß in Antwerpen sehr berühmt/ seine Structur und Reichthum p. 402.

P.

Päbstliche Lehn-Banco zu Rom/ wie sie eingerichtet p. 213.
Papierne Müntzen/ Zeichen eines schlechten Commercii pag. 312. wie es in Franckreich und Dännemarck damit beschaffen p. 314.
Parlements Acta in Engeland wegen des Müntz-Wesens p. 293.
Pensiones und Gnaden-Gelder/ welche grosse Herren ausgeben/ solten billich alle durch die Banco gehen p. 116.
Personen/ mit welchen eine Lehn-Banco zu besetzen p. 49. die bey der Leipziger Deposito-Banco haben Geld aufnehmen können p. 282.
Pfänder wie sie in der Leipziger Deposito-Banco geschätzet pag. 286. und wie viel darauf gegeben worden p. 284.
Phoonsen sein Bericht von der Amsterdamer Banco p. 129. hält vor rathsam neben der Species-Banco auch eine von Corrent anzulegen p. 131.
Plünderungen grosser Städte/ unterschiedliche Exempla p. 401.
Pommerischer Müntz-Recess p. 393.
Privilegia, derer sich die Banquiers zu erfreuen haben/ worinnen sie bestehen p. 363. & seqq.
Process-Formen langwührige/ seynd denen Commerciis schädlich p. 326. bey der Leipziger Deposito-Banco gantz abgeschaffet worden p. 287.

Procuratio, was es bey der Hamburger Banco genennet werde p. 151.
Projecten-Macher/ was solches vor Leute seyn p. 55.
Proportio des Golds und Silbers/ wie sie sich gegen einander verhalte p. 91.
Protestiren der Wechsel wie es bey Banco-Schlüssen damit gehalten werde p. 133. wie es in Venedig geschehe p. 327. wie solches nur gewissen Notariis zuzulassen wäre p. 326.

Q.

Qualitæten/ die an einem rechtschaffenen Banquier erfordert werden p. 332.
Quitungen/ wie solche in der Leipziger Deposito-Banco müssen ausgestellet werden p. 280.

R.

Rechnung muß ein Landes-Herr selbst in Banco haben p. 117. ingleichen dessen Ministri pag. 115.
Recht der Banquen und Banquiers, worinn es bestehe pag. 352.
Reduction fremder Gelder müssen die Mäckler wohl verstehen pag. 343.
Reichs-Fuß/ was in Müntz-Wesen darunter verstanden werde pag. 76.
Reichs-Städte/ und Republiquen/ warumb dieselbe besser als die/ welche einer Fürstlichen und Monarchischen Regierung unterworffen/ floriren p. 17.
Reichsthaler/ wie er von Zeit zu Zeit gestiegen p. 73.
Rent-Cammer/ was sie bey Geld-Auffnehmen zu bemercken p. 38. bey solchen solte das Italiänische Buchhalten eingeführet werden/ und warumb p. 320.
Römischen Reichs-Müntz-Recessus p. 64.
Römische Tabernæ Argentariæ, oder Wechsel-Bäncke/ wie sie beschaffen gewesen p. 398. und 400.
Wechßler und Banquiers/ wer sie gewesen p. 4. Montes Pietatis, in Rom wer das Directorium darüber führe p. 212.
Rotterdammische Willkühr und Banco-Ordnung p. 140.

S.

Savoyards seynd unglücklich bey der Genffer Escalade p. 400.

Schilling Sterlings / wie sie gegen andere Müntz-Sorten raggioniren p. 291.

Schrot und Korn / was in Müntz-Wesen darunter verstanden werde p. 92.

Schwedische Banco und Müntz-Sorten p. 300.

Sensalen, was deroselben in Wechsel- und Geld-Sachen ihr Ampt sey p. 341.

Silber-Müntzen und deren gehalt / pag. 89. Proportion des Silbers gegen das Gold pag. 92.

Species Reichsthl. wird zum Fundament der Müntz-Wardirung gesetzet pag. 101. wie hoch solcher ausgemüntzet ibid. ob die Banquen allein aus solchen bestehen müssen p. 107.

Städte / wodurch die vornehmsten zu ihrer Macht und Ansehen gedeyten p. 16.

Stockholmische Banco, wie solche eingerichtet p. 288. 299.

Streitigkeit in Commercien und Wechsel-Sachen gehören billich vor das Commercien-Collegium und warumb pag. 325.

T.

Tabernæ Argentariæ, wie mancherley derselben zu Rom gewesen p. 398. 400.

Teutschland / in solchem wird an gar wenig Orten vor das gemeine Beste gesorget p. 15.

Thaler Species, ist das Fundament in Müntz-Wardiren pag. 101.

Transport der Capitalien / wie solcher in der Leipziger Deposito-Banco geschehen müssen pag. 280.

Tratten und Remisen, was ein Banquier dabey zu bemercken habe pag. 340.

Triumph des Titi Vespasiani zu Rom / was unter andern bey solchem zu sehen gewesen pag. 400.

U.

Venetianische Banco, mit Ihren Statutis, Privilegiis, und Ordnungen

nungen pag. 179. Venetianische Müntzen pag. 181. Wechsel-Cours auff auswärtige Handels-Plätze pag. 187. wie die Wechsel-Proteste daselbst geschehen pag. 327.

Unterthanen daß es beßer sey/ daß sie reich/ und des Landes-Herrn Schatz-Kammer arm/ als daß diese reich/ und jene arm seyn p. 386.

Uso, wie viel Zeit es in Venedig sey pag. 189.

W.

Waaren können ohne einigen Nachtheil des Credits gar wohl bey Lehn-Banquen versetzet werden p. 43.

Wechsel-Bäncke zu Rom/ wie sie beschaffen gewesen p. 4. was eine Wechsel-Banck heutiges Tages sey p. 59.

Wechsler stehen in schlechten Ansehen zu Rom p. 4. wie sie von Kauffleuten differiren pag. 353. ihre Beschreibung nach dem Jure Civili p. 390.

Wechsel-Briefe/ müssen alle in Banco abgeschrieben werden p. 117. wie es in der Amsterdamer Banco geschehe p. 123. Willkühr hievon de Anno 1609. p. 125. Phoonsen Bericht von denen in Amsterdam zu vergnügenden Wechsel-Briefen p. 13. wie es beym Schluß der Banco mit deren protestiren gehalten werde p. 133. der Stadt Nürnberg Verordnung [illegible] Wechsel-Briefen p. 167. wie sie in Venedig protestirt werden pag. 307.

Wechsel-*Cours* solchen muß ein Banquier wohl verstehen p. 337. warum sie steigen und fallen p. 344.

Wechsel-*Negotium* der Stadt Amsterdam auf ausländische Handels-Plätze p. 136. der Stadt Hamburg p. 153. der Stadt Nürnberg p. 178. der Stadt Londen p. 291. der Stadt Lyon p. 302. und 306. der Stadt Venedig p. 187.

Wechsel-Ordnung der Stadt Nürnberg p. 167.

Wiederholte Erzehlung der unterschiedlichen Banco Arten pag. 370.

Wiener-Banco, wann und von wem solche aufgerichtet worden p. 223. was es mit denen Legitimations-Arrhen vor eine Bewandniß habe p. 253.

Willkühr und Banco-Ordnung der Stadt Rotterdam p. 140.

Wittib/ wie viel sie nach dem Lübischen Recht an baaren Gelde von ihres Mannes Verlassenschafft aus der Stadt mit wegnehmen könne p. 257.

Z.

Zahlungen/ die per Banco geschehen/ geben einen unverwerfflichen Beweiß p. 118.

Zettel/ wie solche in Hamburg in Banco gestyliſiret werden müssen p. 153. Müntz-Zettel und deren Negocium in Franckreich und Dännemarck pag. 312. & seqq. Leipziger Deposito-Banco-Zettel p. 279.

Zinnische-Fuß/ was im Müntz-Wesen davon zu wissen p. 77.

Zinsen/ wie hoch in der Leipziger Deposito-Banco zu nehmen erlaubet gewesen p. 287.

Zoll/ wie viel er jährlich in Antwerpen getragen/ als solches noch in Flor gewesen p. 402.

E N D E.

ALOIS SCHEDL
Buchbinderei
Schreib- u. Bürobedarf
MÜNCHEN, Ludwigstr. 5

ALOIS SCHEDL
Buchbinderei
Schreib- u. Bürobedarf
MÜNCHEN, Ludwigstr. 5

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul Jacob,

Paul Jacob Marpergers Königl. Polnisch- und Chur-Sächsischen Hof- und Commercien-Raths, auch Mit-Glieds der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften, Beschreibung der Banquen Was und wie vielerley derselben seyn, als nehmlich Land- Lehn- und Deposito- Wechsel- und Giro- oder Kauffmännische Ab- und Zuschreib- wie auch Billets- oder so genannte Müntz- Zettels- und Actien-Banquen. Wo die vornehmste derselben anzutreffen, mit was vor Statutis und Verordnungen einige darunter versehen seyn ... Wobey

Halle ; Leipzig 1717

Res/4 Merc. 64
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227457-8
VD18 11197986